

Bericht der
Parlamentarischen Untersuchungs-
kommission

zur

**Aufklärung der Vorkommnisse bei
der Pensionskasse des Basler
Staatspersonals sowie bei weite-
ren von der Finanzverwaltung
verwalteten Fonds**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2	
Glossar der Abkürzungen	4	
1	Zusammensetzung der PUK	6
2	Auftrag und Zielsetzung	7
2.1	Auftrag	7
2.2	Ausgangslage	8
2.3	Zielsetzung der PUK	10
3	Vorgehen	12
3.1	Allgemeine Grundsätze	12
3.2	Zeitlicher Ablauf der PUK	13
3.3	Prüfbereiche und -schwerpunkte	14
3.4	Beigezogene Experten	16
3.5	Befragungen	17
3.6	Gewährung des rechtlichen Gehörs	20
4	Unterlagen	22
5	Resultate der Untersuchung PKBS	25
5.1	Allgemeine Bemerkungen	25
5.2	Organisation der PKBS	25
5.3	Anlagestrategie	40
5.4	Umsetzung der Anlagestrategie	53
5.5	Überwachung der Umsetzung	73
6	Spezielle Untersuchungen	81
6.1	Ausgangslage	81
6.2	Kurzfristige Wertschriftentransaktionen	82
6.3	Beteiligungen Attisholz / Geschäftsbeziehung CommCept AG	115
7	Resultate der Untersuchung der Fondsverwaltungen der FIWA	128
7.1	Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)	128
7.2	Gebäudeversicherung des Kantons BS	136
7.3	Kantonale AHV	140
7.4	Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals	146
7.5	REDAG	151
7.6	RIMAS (Insurance-Broker) AG	154
7.7	Marie Anna-Stiftung	158
7.8	Legat Louis-Dietrich-Böhme (LDB)	162

7.9	Vischer-Mylius Stiftung (VMS)	166
7.10	Gymnasium am Münsterplatz	169
8	Zusammenfassung und Empfehlungen	173
8.1	Auftrag und Anliegen der PUK	173
8.2	Pensionskasse	174
8.3	Spezielle Untersuchungen	181
8.4	Weitere Vermögensverwaltungen FIWA	183
9	Schlussbeurteilung der PUK	188
10	Anträge der PUK	190
Anhang 1	Bericht Expertenteam Zimmermann	3A
Anhang 2	Bericht Expertenteam Ecofin	35A
Anhang 3	Bericht Expertenteam Ecofin zu IPO/Day Trading	75A
Anhang 4	Stellungnahme Anlagekommission	83A
Anhang 5	Stellungnahme Anlageausschuss	95A
Anhang 6	Stellungnahme des Vorstehers FD	99A
Anhang 7	Stellungnahme der FIWA	103A
Anhang 8	Stellungnahme der KAHV	145A
Anhang 9	Stellungnahme der UVK	149A
Anhang 10	Stellungnahme der RIMAS AG	153A
Anhang 11	Stellungnahme von PricewaterhouseCoopers	157A
Anhang 12	Replik der PUK zur Stellungnahme der FIWA	163A
Anhang 13	Juristisches Gutachten Mattle	173A
Anhang 14	Mitglieder der Anlagekommission 1993 bis 2003	195A
Anhang 15	Mitglieder des Anlageausschuss 1995 bis 2003	203A
Anhang 16	Liste der Unterlagen	209A

Glossar der Abkürzungen

AA	Anlageausschuss
AK	Anlagekommission
ALM	Asset & Liability Management
BD	Baudepartement
BKB	Basler Kantonalbank
BO	Back Office FIWA
BS	Basel-Stadt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
FD	Finanzdepartement
FIKO	Finanzkontrolle
FIWA	Finanzverwaltung
FKom	Finanzkommission
FW	Fremdwährung
GM	Gymnasium am Münsterplatz
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates
GR	Grosser Rat
GVBS	Gebäudeversicherung Basel-Stadt
IPO	Initial Public Offering (Öffnung einer privaten AG, Ausgabe und Kotierung von Aktien)
IRM	Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel
IWB	Industrielle Werke Basel
KAHV	Kantonale AHV
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
LDB	Legat Dietrich-Böhme
MAS	Marie Anna-Stiftung
OTC	Over The Counter (ausserbörsliche, z.B. OTC-Option: individuell zwischen zwei Marktteilnehmern vereinbartes und abgewickelteres Derivatgeschäft)

PEH	Privat Equity Holding
PKBS	Pensionskasse des Basler Staatspersonals
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
PwC	PricewaterhouseCoopers
REDAG	Regionale Entsorgung Dreiländereck AG
RR	Regierungsrat
RWC	Rechnungswesen und Controlling
UVKBS	Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals
VK	Verwaltungskommission
VMS	Vischer-Mylius Stiftung
VR	Verwaltungsrat
WSD	Wirtschafts- und Sozialdepartement
ZLV	Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr

1 Zusammensetzung der PUK

Daniel Wunderlin Präsident
Susanna Banderet-Richner
Annemarie von Bidder
Jan Goepfert
Roland Herzig
Ernst-Ulrich Katzenstein
Paul Roniger
René R. Schmidlin
Dr. Jürg Stöcklin
Roland Vögtli
Peter A. Zahn

Die Protokolle wurden geführt von Niklaus Hofmann, mit Ausnahme von:

Protokolle Nr. 1 und 2 vom 25. September 2003 von Karoline Sutter
Befragungen vom 29. Januar und 4. Februar 2004 von Raffaella Biaggi
Protokolle Nr. 40 und 41 vom 24. August 2004 von André Salvisberg

Auf Antrag von Daniel Goepfert und Rolf Häring wurde am 4. Juni 2003 die Finanzkommission vom Grossen Rat mit den Vollmachten einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ausgestattet, um die Anlagepolitik der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) sowie weitere Vermögensmandate der Finanzverwaltung (FIWA) zu untersuchen.

2 Auftrag und Zielsetzung

2.1 Auftrag

Nach §40e, Abs.3 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates bestimmt der Grosse Rat *"auf Antrag seines Büros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar umschriebenen und zeitlich begrenzten Auftrag."*

Am 25. Juni 2003 erteilte der Grosse Rat der PUK auf Antrag seines Büros folgenden Auftrag:

1. Die am 4. Juni 2003 zur Aufklärung der Vorkommnisse bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) mit den Befugnissen einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ausgestattete Finanzkommission erhält den Auftrag, insbesondere folgende Punkte zu bearbeiten:
 - Abklärung der Anlagepolitik der PKBS
 - Abklärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
 - Untersuchung der Abläufe und des Controllings
 - Untersuchung der Entwicklung der Verpflichtungen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der PKBS während der letzten Jahre
 - Abklärung der Anlagepolitik weiterer kantonaler Vermögenseinheiten
2. Die Finanzkommission wird zudem beauftragt, ihren Bericht zur PKBS bis zum 31. Dezember 2003 vorzulegen.

Der Auftrag an eine PUK darf nicht zu detailliert formuliert werden, damit die PUK den nötigen Handlungsspielraum in der Untersuchung behält und für das zu untersuchende Problem sachgerechte Fragestellungen gefunden werden können.

Das Büro hat deshalb den Auftrag für die PUK sehr allgemein gefasst, was ihr die Möglichkeit gab, das Vorgehen laufend den jeweiligen Erkenntnissen anzupassen.

2.2 Ausgangslage

Per Ende 1999 reduzierte sich die Deckungslücke in der PKBS von über 2 Mrd. auf unter 400 Mio. Franken und der Deckungsgrad erreichte 94,4%. Dazu beigetragen haben die Börsengewinne während der ausserordentlichen Börsenhausse von 1997 bis 1999. Die aktive Schliessung der Lücke durch den Kanton erschien damals eine diskussionswürdige Option. Mit dem Ende der Börsenhausse aber stieg die Deckungslücke der PKBS wieder rasant an. Aufgrund der Rekordverluste auf dem Vermögen in den Jahren 2001 und 2002 mit 1'142 resp. 1'147 Mio. Franken sank der Deckungsgrad erneut auf 72,1% und die Deckungslücke vergrösserte sich wiederum auf 2'261 Mio. Franken. Die enormen Verluste und die sich häufenden schlechten Medienberichte zur PKBS im Frühjahr 2003 verunsicherten die Öffentlichkeit.¹

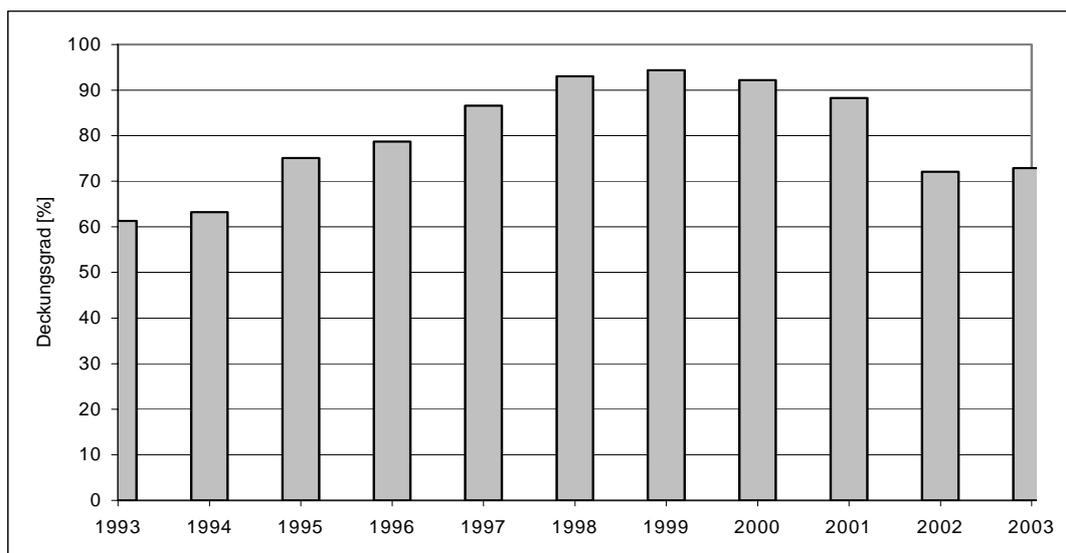


Abbildung 1

Deckungsgrad der PKBS 1993 bis 2003

¹ Tagesanzeiger vom 13.2.2003: „Siemens-Pensionskasse bittet Versicherte zur Kasse“ [Titel]: „... 339 Mio. Franken Verlust erlitt die Siemens-Pensionskasse bei den Wertschriften im vorletzten Geschäftsjahr 2000/1 - 46'000 Franken pro Versicherten, was die Silbermedaille des Misserfolgs bedeutete (übertroffen nur von der Pensionskasse des Basler Staatspersonals).“

Finanz und Wirtschaft 12. März 2003: "Private Equity Holding steckt in Finanznöten - PKBS hält 9.3% der Aktien der PEH." / "Schweiter rutscht erstmals seit Jahren in die roten Zahlen. ... bedeutende Aktionäre: PKBS mit rund 5%." / Offenlegung von Beteiligungen: „SEZ PKBS neu unter 5%, bisher 6%“.

Aufgrund der rapid schwindenden Vermögen und damit zusammenhängenden anwachsenden Verpflichtungen des Kantons bat die Finanzkommission Ende 2002 die PKBS, ihr die Anlagepolitik und die damit zusammenhängenden Risiken zu erläutern. Am 9. Januar 2003 wurde die Finanzkommission von einer Delegation der Anlagekommission über die Anlagepolitik der PKBS informiert.¹

Mit Brief vom 15. Januar 2003 hat die Finanzkommission die PKBS gebeten, die Depotauszüge des Wertschriftenportfolios der Jahre 2000 bis 2002 einsehen zu dürfen. Darauf hat der Präsident der Anlagekommission in einem Schreiben vom 7. Februar 2003 der Finanzkommission mitgeteilt, dass *"wir die Herausgabe der verlangten Depotauszüge nicht als unsere Pflicht ansehen. Wir sind der Ansicht, dass wir auch kein Recht dazu haben. Zwar kann aus der Stellung des Parlaments wohl auch gegenüber den rechtlich selbständigen Anstalten ein gewisses Akteneinsichtsrecht abgeleitet werden. Dieses jedoch soweit zu interpretieren, dass Akten des von der Anlagekommission beauftragten Anlageausschusses und der Mandatare verlangt werden, ist u.E. nicht haltbar und nicht stufengerecht."* Der Finanzkommission wurde in diesem Schreiben aber eine Einsicht unter der Kontrolle der PKBS und der FIWA zugebilligt. Am 25. März 2003 wurden dann einer Delegation der Finanzkommission Wertschriftendepotauszüge der Jahre 2000 bis 2002 (Stichdatum jeweils 31.12.) vorgelegt. Die Delegation musste feststellen, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig waren, da die Depotauszüge nicht alle OTC-Geschäfte (Over The Counter) enthielten.

Am 9. April 2003 reichte Daniel Goepfert eine Interpellation unter dem Titel: *"Riskante Anlagepolitik bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals"* ein. In dieser Anfrage bat er die Regierung, über die Private Equity Holding (PEH) Beteiligung, über den Zustand der PKBS sowie über die Konsequenzen für Versicherte und Verantwortliche der PKBS Auskunft zu geben. Bereits im Juni 2002 schrieb die Finanzkommission zur Staatsrechnung 2001, *"dass die Verluste im Krisenfonds als Folge von hohen Anlagerisiken*

¹ In dieser Sitzung hat Dr. Dominique Ammann ausgesagt: *"Bis anhin wurde das Credo verfolgt, dass die Risikofähigkeit aufgrund der Staatsgarantie sehr hoch sei. ... Die Graphik zeigt, dass die Ergebnisse in der Aufwärtsbewegung besser sind, in der Abwärtsbewegung jedoch schlechter. Das überrascht die Fachleute nicht. ... Die Performance der Kasse ist miserabel, jedoch mit dem Anlagestil vereinbar."* (Quelle Protokoll der Finanzkommission vom 9. Januar 2003)

nicht akzeptabel sind und forderte den Regierungsrat auf, den Fonds physisch aufzulösen, damit keine weiteren Verluste durch die Vermögensverwaltung mehr entstehen.“ Im Bericht zur Staatsrechnung 2002 bestand die Finanzkommission gegenüber der Regierung noch einmal auf Umsetzung dieser Forderung. Rolf Häring reichte vor der GR-Sitzung vom 9. April 2003 eine Interpellation ein, in der er die Regierung bat, über die Vermögensverwaltung des Krisenfonds Auskunft zu erteilen.

Von den Antworten des Regierungsrates nicht befriedigt, stellten die beiden Interpellanten dem Grossen Rat Antrag, eine PUK einzusetzen, welche die Vermögensverwaltung der PKBS und der von der FIWA bewirtschafteten Fonds untersuchen sollte. Ausschlaggebend für die Zustimmung des Parlaments, eine PUK einzusetzen, dürfte der Umstand gewesen sein, dass die Einsichtsrechte der Finanzkommission in die PKBS mit der damaligen Gesetzgebung¹ umstritten waren, wie das Schreiben des Präsidenten der Anlagekommission vom 7. Februar 2003 zeigt.

Die PUK untersuchte aufgrund der geschilderten Ausgangslage und der Interpellation Goepfert die Wertschriftenanlagen der PKBS, nicht aber die Anlagekategorien "Immobilien" oder "Hypotheken".

2.3 Zielsetzung der PUK

Die PUK ist ein Organ der parlamentarischen Oberaufsicht über die Regierung und die Verwaltung. Mit dem Auftrag des Grossen Rates wurden inhaltlich zwei Schwerpunkte festgesetzt:

1. Die Anlagepolitik und deren Umsetzung im Wertschriftenbereich der PKBS sollte untersucht werden.
2. Die Anlagepolitik der FIWA bei weiteren kantonalen Mandaten sollte überprüft werden.

¹ Das neue Finanzkontrollgesetz (FKG), in dem die Aufsichtsbereiche der Finanzkontrolle und somit auch des Parlaments geregelt sind, wurde erst im November 2003 eingeführt.

Um die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung sicherzustellen, ist es generelle Aufgabe einer PUK,

- Sachverhalte abzuklären,
- Unzulänglichkeiten und Unregelmässigkeiten zu ermitteln,
- Verantwortlichkeiten zu überprüfen und
- Verbesserungen vorzuschlagen.

Basierend auf den inhaltlichen Schwerpunkten des Auftrags des Grossen Rates und den generellen Aufgaben hat sich die PUK folgende Ziele gesetzt:

1. Die Sachverhalte der Anlagepolitik der PKBS und der anderen FIWA-Vermögensmandate sollen in Bezug auf Organisation, Anlagestrategie und deren Umsetzung sowie Überwachung der Anlagetätigkeiten abgeklärt werden. Schwachstellen sollen aufgedeckt werden.
2. Die PUK klärt bei grossen Verlusten ab, ob diese aufgrund von Fehlern, Unzulänglichkeiten oder Unregelmässigkeiten entstanden sind.
3. Die PUK weist die Zuständigkeiten aufgrund der Organisationsform und des geltenden Rechts zu und legt damit fest, wer für einzelne Vorkommnisse verantwortlich ist.
4. Die PUK schlägt aufgrund der Untersuchungsergebnisse Verbesserungen für die Führung und Vermögensverwaltung der Pensionskasse und für die Verwaltung der übrigen öffentlichen Fonds vor. Wo das Parlament zuständig ist, werden Anträge an den Grossen Rat gestellt.

Es bestand die Zielsetzung, sich einen fundierten Gesamtüberblick über die Bereiche Organisation, Anlagestrategie, Umsetzung und Kontrolle in der PKBS und den anderen Fondsverwaltungen zu verschaffen. In Bereichen, in denen es Hinweise auf Unregelmässigkeiten gab, sollten vertiefte Untersuchungen vorgenommen werden. Nebst fundierten Abklärungen der Vorkommnisse war es für die PUK ein wichtiges Ziel der Untersuchung, Verbesserungsvorschläge für strukturelle Probleme machen zu können.

3 Vorgehen

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die PUK ist ein Organ der parlamentarischen Obergewalt über Regierung und Verwaltung. Sie hat Sachverhalte abzuklären, Unzulänglichkeiten zu ermitteln, Verantwortlichkeiten festzulegen und Verbesserungen vorzuschlagen. Die PUK ist kein Strafverfolgungsorgan. Sie trifft keine administrativen und disziplinarrechtlichen Massnahmen. Die Untersuchungen einer PUK enden nicht mit einem Rechtsurteil, sondern mit einem Untersuchungsbericht zu Händen des Grossen Rates.

Es muss jedoch bedacht werden, dass für die Betroffenen die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts und die Kommentierung in den Medien eine Belastung darstellen können, welche mit den Folgen einer gerichtlichen Verurteilung vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass die PUK keiner gerichtlichen oder anderen rechtlichen Überprüfung unterliegt und dass es im Bereich des Verfahrens einer PUK keine ständige Praxis gibt. Während gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren in Prozessordnungen sehr detailliert geregelt sind, beschränken sich die Verfahrensbestimmungen für eine PUK auf wenige Artikel. Aus der Sicht der Betroffenen kann deshalb der grosse Handlungsspielraum der PUK im Untersuchungsverfahren problematisch werden.

Die Kompetenzen einer Parlamentarischen Untersuchungskommission sind in §52a der Geschäftsordnung des Grossen Rates geregelt:

- Sie kann mündliche und schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat und einzelner seiner Mitglieder verlangen.
- Sie kann vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher gewünschter Akten verlangen.
- Sie ist ferner befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte zu verlangen.
- Sie kann auch förmliche Zeugeneinvernahmen veranlassen.

Die befragten Personen sind verpflichtet, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und der PUK alle Akten, welche den Gegenstand der Untersuchung betreffen, anzugeben und auf Verlangen auszuhändigen. Dabei steht das Amtsgeheimnis der Erteilung von Auskünften an die Parlamentarische Untersuchungskommission nicht entgegen. Hingegen sind die Mitglieder der PUK und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Erkenntnissen und Vorwürfen anzuhören, bevor die PUK dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, Einsicht in die sie betreffenden Akten der PUK zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die PUK unterbreitet den Betroffenen ihren Schlussbericht zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist Bestandteil des Schlussberichts.

Die PUK hat die schwierige Aufgabe, das öffentliche Interesse am Untersuchungsergebnis und den Persönlichkeitsschutz der von der Untersuchung Betroffenen gegeneinander abzuwägen und gebührend zu berücksichtigen. Die Untersuchungskommission war sich der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber den Betroffenen von Beginn an bewusst und hat immer versucht, diese beiden Aspekte unter dem Prinzip der Verhältnismässigkeit in ihre Arbeit zu integrieren.

3.2 Zeitlicher Ablauf der PUK

Der Zeitraum für die Untersuchung wurde vom Grossen Rat auf ein halbes Jahr festgelegt. Die Finanzkommission erhielt am 25. Juni 2003 den Untersuchungsauftrag. Mitte August 2003 nahm die PUK ihre Arbeit auf.

Nachdem die Prüfbereiche und Schwerpunkte festgelegt waren, wurden die notwendigen Unterlagen von der Pensionskassenverwaltung und der FIWA angefordert. Zusätzlich wurde ein Arbeitsraum eingerichtet, wo die Akten gelagert werden und die Experten und Mitglieder der PUK arbeiten konnten.

Der PUK war klar, dass dieses komplexe Thema nicht allein von ihr untersucht werden konnte. Deshalb wurden zwei unabhängige Expertenteams beigezogen. Da es sich im Kanton Basel-Stadt um die erste parlamentarische Untersuchung handelt, hat die PUK entschieden, ein juristisches Gutachten im Sinne einer rechtlichen Leitlinie über die rechtlichen Rahmenbedingungen ausarbeiten zu lassen.

Anfangs Oktober 2003 konnte das erste Experten-Team mit der Sichtung der Unterlagen beginnen. Das zweite Team startete anfangs Dezember 2003 mit dieser Arbeit. Nachdem die beiden Expertenteams und die Kommission die angeforderten Unterlagen gesichtet hatten, wurden Fragebogen für Interviews (vgl. Kapitel 3.5 Befragungen) mit den wichtigsten Personen der PKBS und der FIWA ausgearbeitet.

Mitte Oktober 2003 stand bereits fest, dass die Untersuchung nicht bis Ende Jahr fertig gestellt werden könnte. Es wurde ein neuer Terminplan ausgearbeitet und dem Grossen Rat in der Dezembersitzung 2003 ein Antrag auf Fristverlängerung bis Ende April 2004 gestellt. Da die Personenbefragung nicht gemäss Plan durchgeführt werden konnte und in einigen Bereichen noch nicht absehbare Spezialabklärungen notwendig waren (vgl. Kapitel 6), musste dieser Termin auf Ende Juni 2004 verschoben werden. Beim Ausarbeiten des Berichts tauchten neue Fragen auf, die im Laufe der Monate Juli und August 2004 aus Gründen der Vollständigkeit noch beantwortet werden mussten. Dies hatte zur Folge, dass sich der definitive Abschluss der Arbeiten auf Mitte Dezember 2004 verschob.

Die PUK hielt in dieser Zeit insgesamt 67 Kommissionssitzungen, davon 25 Personenbefragungen, ab. Dazu verbrachten die Mitglieder der Untersuchungskommission viel Zeit mit Aktenstudium im Arbeitsraum.

3.3 Prüfbereiche und -schwerpunkte

Der Schwerpunkt der Untersuchungen der Expertenteams wurde wegen der finanziellen Relevanz und der hohen Komplexität auf die Vermögensverwaltung im Wertschriftenbereich der Pensionskasse gelegt; die kleineren Vermögensverwaltungsmandate der FIWA wurden von der PUK selbst untersucht.

Die Konzentration auf die Wertschriftenanlagen und der Verzicht auf die übrigen Vermögenswerte schienen der PUK einerseits aufgrund der Anträge Goepfert und Häring gerechtfertigt, andererseits musste die Untersuchung wegen der limitierten Zeit eingeschränkt werden. Ausserdem sind die grossen Vermögensverluste der letzten Jahre ausschliesslich im Bereich der Wertschriftenanlagen angefallen.

Pensionskassenvermögen werden normalerweise mit langfristigen Perspektiven angelegt. Aus diesem Grund hat die PUK beschlossen, die Vermögensverwaltung der letzten zehn Jahre zu untersuchen. Diese Zeitdauer erlaubte es, die Anlagepolitik der PKBS über verschiedene Zins- und Börsenphasen sachlich einzuschätzen. In die Untersuchungen wurden Akten von Anfang 1991 bis Ende 2003 einbezogen.

Im Bereich der übrigen Fondsverwaltungen der FIWA beschränkte sich der Untersuchungszeitraum auf die Perioden der aktiven Wertschriftenbewirtschaftung, die nicht für alle Fonds gleich lang sind. Früher lagen diese Vermögen meistens auf einem Kontokorrent, im optimalen Fall wurden sie mit Obligationen bewirtschaftet. Diese Anlageformen standen aber nicht im Interesse der Untersuchung der PUK, obwohl eine Nicht-Bewirtschaftung von Vermögenswerten auch als unsorgfältiger Umgang mit öffentlichen Mitteln taxiert werden muss.

Die Untersuchungen der Anlagepolitik der Pensionskasse sowie der übrigen Vermögensverwaltungsmandate der FIWA konzentrierten sich auf die folgenden Bereiche:

- Organisation der PKBS resp. Stiftung, Aktiengesellschaft, Fonds oder Kasse
- Anlagestrategie
- Umsetzung der Anlagestrategie
- Überwachung der Anlagetätigkeit

Die Resultate der Untersuchung aber auch die Schlussfolgerungen sind nach diesen Bereichen gegliedert.

3.4 Beigezogene Experten

Bevor die effektiven Untersuchungsarbeiten begannen, liess sich die PUK über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit beraten. Insbesondere ging es darum, die Rechtsstellung betroffener Personen zu klären. Anhand der meist wenig detaillierten rechtlichen Grundlagen hat der Experte, lic. iur. Adrian Mattle, Assistent bei Prof. Dr. Georg Müller am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich, Vorschläge und Empfehlungen für das Verfahren im Kanton Basel-Stadt abgegeben. Er hat sich dabei an den ausführlicheren Gesetzen und Verordnungen des Bundes orientiert. Die Leitlinien waren für die Kommission äusserst hilfreich.

Für die Abklärungen im Bereich der Anlagetätigkeit der PKBS wurden zwei unabhängige Expertenteams beauftragt. Ziel der Kommission war, dass bei Abschluss der Untersuchungen zwei vollständig unabhängige Gutachten über die Anlagetätigkeit der PKBS vorliegen. Deshalb sichteten die beiden Teams unabhängig voneinander die Unterlagen. Befragungen wurden fast ausschliesslich mit jedem Team einzeln durchgeführt und zu Kommissionsitzungen wurde immer nur ein Team pro Sitzung eingeladen. Um die Unabhängigkeit der Expertenteams zu garantieren, wurde darauf geachtet, dass keine Verbindungen zwischen den Teams bestanden und die Experten auch nicht dieselbe universitäre Herkunft hatten.

Die PUK beauftragte im Herbst 2004 die folgenden Expertenteams, welche die gestellten Kriterien erfüllten:

1. Prof. Dr. Heinz Zimmermann und lic. rer. pol. Gesina U. Lüthje vom Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum der Universität Basel, Abteilung Finanzmarkttheorie
2. Prof. Dr. oec. publ. Martin Janssen und Dr. oec. publ. Georg Wessling von der Firma Ecofin, Investment Consulting AG, Zürich.

Grundlage der Mandate der Expertenteams war der Auftrag des Grossen Rates an die PUK. Die Kommission gab weiter vor, dass die Schwerpunkte der Untersuchungen nicht nur auf eine detaillierte historische Betrachtung der Vorkommnisse in der PKBS, sondern auch auf zukünftige Verbesserungen zu legen seien.

Nach der Sichtung der Akten entschieden sich beide Teams unabhängig, Befragungen mit den wichtigsten Personen aus allen Organen der Pensionskasse durchzuführen.

Im Anschluss an die Resultate aus Akteneinsicht und Befragungen führte das Expertenteam der Ecofin zusätzlich noch Analysen von Wertschriften-transaktionen durch.

Seit Mitte April 2004 liegen die beiden Gutachten vor (Anhang 1, 2) und seit dem 24. November 2004 auch die Bewertungen über die kurzfristigen Transaktionen (Bericht Zimmermann und Anhang 3, Ecofin).

3.5 Befragungen

Die Befragungen durch die PUK wurden in Anwesenheit je eines Expertenteams durchgeführt. Die Experten stellten nur Fragen mit ausdrücklicher Einwilligung der Befragten. Die Befragungen der Leiterin Aufsichtsbehörde BVG BS und eines ehemaligen Aktienportfoliomanagers der FIWA sowie eine Anhörung des Leiters FIWA mussten aus Termingründen ausnahmsweise in Anwesenheit beider Expertenteams durchgeführt werden.

Nachdem der heutige Aktienportfoliomanager der FIWA den ersten Befragungstermin kurzfristig aus gesundheitlichen Gründen absagte, bescheinigten ihm seine behandelnden Ärzte später, dass *„eine direkte Befragung, in welcher Form auch immer, ... in keiner Weise zu verantworten [ist]“*.¹ Die PUK liess durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Basel abklären, ob der Gesundheitszustand eine Befragung durch die PUK zulasse. Im Schreiben vom 21. April 2004 bescheinigte das IRM, dass der Aktienportfoliomanager unter medizinischer Betreuung befragbar wäre. Aufgrund der divergierenden Gutachten verzichtete die PUK zu diesem Zeitpunkt auf eine mündliche Anhörung und belies es bei der schriftlichen Befragung vom 12. April 2004.

¹ Quelle: Brief vom 24. März 2004 der behandelnden Ärzte an die PUK

Folgende Tabellen listen die Befragungen der einzelnen Personen und ihre jeweilige Funktion auf:

Name	Funktion	Datum der Befragung
Max-Eric Laubscher	Anlageexperte FIWA, verantwortlich für Zinsmanagement	29. Januar 2004
Philippe Bingert	Mandatsleiter 1995/96 und 1999-2001, seit 2002 verantwortlicher Partner PricewaterhouseCoopers	29. Januar 2004
Peter Binz	Verantwortlicher Partner 1997-2001 PwC AG	29. Januar 2004
Felix R. Lanz	Mitglied AA	29. Januar 2004
Hugo Soldati	Mitglied VK und AK, Abgeordneter Gewerkschaften	29. Januar 2004
Dr. Dominique Ammann	Mitglied AA, später auch AK	29. Januar 2004
Dr. Ueli Vischer	Regierungsrat, Präsident VK und AK	29. Januar 2004
Prof. Dr. Urs Müller	Leiter FIWA, Mitglied AA, früher Mitglied AK	29. Januar 2004
Wilhelm Hansen	Mitglied AK, Abgeordneter des RR	30. Januar 2004
Heini Sutter / Ernst Kessler (Compliance)	Vertreter CSAM, Global Custodian, Mandats-verantwortlich: Sutter	30. Januar 2004
Prof. Dr. Urs Müller	Leiter FIWA, Mitglied AA, früher Mitglied AK	30. Januar 2004 2. Sitzung
Felix R. Lanz	Mitglied AA	30. Januar 2004 (nur eine Sitzung)
Dr. Dominique Ammann	Mitglied AA, später auch AK	30. Januar 2004 2. Sitzung
Wilhelm Hansen	Mitglied AK, Abgeordneter des RR	30. Januar 2004 2. Sitzung
Prof. Dr. Urs Müller	Leiter FIWA, Mitglied AA, früher Mitglied AK	30. Januar 2004 3. Sitzung

Tabelle 1

Befragungen mit dem Expertenteam Ecofin

Name	Funktion	Datum der Befragung
Dieter Stohler	Geschäftsführer PKBS	4. Februar 2004
Prof. Dr. Urs Müller	Leiter FIWA, Mitglied AA, früher Mitglied AK	4. Februar 2004
Felix R. Lanz	Mitglied AA	4. Februar 2004
Hans Zürcher	Mitglied VK und AK, Abgeordneter Gewerkschaften	4. Februar 2004
Heini Sutter / Ernst Kessler (Compliance)	CSAM, Vertreter Global Custodian, Mandats-verantwortlich: Sutter	4. Februar 2004
Dr. Ueli Vischer	Regierungsrat, Präsident VK und AK	4. Februar 2004
Wilhelm Hansen	Mitglied AK, Abgeordneter des RR	4. Februar 2004

Tabelle 2

Befragungen mit dem Expertenteam Zimmermann

Name	Funktion	Datum der Befragung
Dr. Christina Ruggli-Wüest	Leiterin Aufsichtsbehörde BVG BS	29. März 2004
Oliver Gehrlein	Aktienportfoliomanager FIWA von 1992 bis 1997	29. März 2004
Prof. Dr. Urs Müller	Leiter FIWA, Mitglied AA, früher Mitglied AK	6. April 2004, Anhörung auf Wunsch Urs Müller
Christian Treier	Aktienportfoliomanager FIWA, Mitglied AA seit 1998	12. April 2004 schriftlich befragt

Tabelle 3

Gemeinsame Befragungen beider Expertenteams resp. schriftliche Befragungen

Für alle Befragten wurde für die mündliche Anhörung ein Fragebogen ausgearbeitet. Dieser wurde in der Regel in schriftlicher Form anlässlich der Sitzung abgegeben. Die Sitzungsprotokolle konnten von allen Befragten eingesehen und mit Bemerkungen ergänzt werden.

3.6 Gewährung des rechtlichen Gehörs

In einem dreistufigen Verfahren wurde gemäss §52a, Abs.5¹ der Geschäftsordnung des GR den durch den Bericht der PUK betroffenen Personen und Organen das Recht gewährt, Stellung zu den Erkenntnissen der PUK zu nehmen. Dabei ist die PUK wie folgt vorgegangen:

1. Die PUK legte den betroffenen Personen oder Organen eine Erkenntnisliste zur schriftlichen Stellungnahme vor. Sie gab den Personen und Organen aber auch Gelegenheit, anlässlich einer Anhörung mündlich Stellung zu nehmen.
2. Den betroffenen Personen und Organen wurden alle Berichtsteile vor dem definitiven Abschluss des Berichts zur Stellungnahme vorgelegt.
3. Die letzte Stufe des rechtlichen Gehörs waren die schriftlichen Stellungnahmen zum definitiven Schlussbericht der PUK (siehe Anhänge).

Aufgrund der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen hat die PUK ihre Erkenntnisse überprüft, wo nötig korrigiert, ergänzt oder bei unterschiedlichen Meinungen die Stellungnahmen kommentiert.

¹ §52a GO, Abs. 5:

Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichts.

An den mündlichen Anhörungen nahmen folgende Personen beziehungsweise Organe teil:

Organisation	Teilnehmer	Datum der Anhörung
FIWA	Urs Müller, Max-Eric Laubscher, in Begleitung von Thomas Gelzer als Rechtsbeistand	19. Oktober 2004
Anlageausschuss	Dominique Ammann, Felix R. Lanz, André Ludin, Urs Müller	19. Oktober 2004
PricewaterhouseCoopers	Philippe Bingert, Peter Binz	19. Oktober 2004
Anlagekommission	Ueli Vischer, Dieter Stohler, Wilhelm Hansen, Hans Zürcher	19. Oktober 2004
CSAM, Global Custodian	Heini W. Sutter, Thomas Müller	22. Oktober 2004
KAHV	Ralph Lewin, Christoph Loidl	22. Oktober 2004
Unfallversicherungskasse	Christian Meindl, Christian Manetsch	22. Oktober 2004
FIWA	Urs Müller, Max-Eric Laubscher in Begleitung von Thomas Gelzer als Rechtsbeistand	16. November 2004
FIWA	Urs Müller, Max-Eric Laubscher, Christian Treier, Thomas Gelzer als Rechtsbeistand	22. November 2004
Anlagekommission	Ueli Vischer, Departementssekretärin Luzia Meister	22. November 2004
Anlageausschuss	Dominique Ammann	22. November 2004

Tabelle 4

Anhörungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs

Anlässlich der Anhörung vom 22. November nahm auch erstmals aus eigener Entscheidung der amtierende Aktienportfoliomanager teil, obwohl ihm seine Ärzte davon abgeraten hatten. Die im Wortlaut protokollierten mündlichen Stellungnahmen wurden – sofern von der PUK inhaltlich akzeptiert – im Schlussbericht berücksichtigt.

4 Unterlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Analyse der Unterlagen, welche die FIWA der PUK zur Verfügung gestellt hat, sowie auf den Auskünften der befragten Personen. Die in 47 Ordnern zusammengestellten Akten enthielten folgende Unterlagen (siehe auch Anhang):

- gesetzliche Grundlagen und Reglemente, Grundlagen der Organisation, Verträge und Beschreibungen des Anlageprozesses
- Erläuterungen der FIWA zur Entwicklung der Strategie seit 1989, des Vermögens seit 1990 und der Performance seit 1996
- Protokolle der Verwaltungskommission von 1996 bis 2003, der Anlagekommission von 1990 bis 2003 und des Anlageausschusses von 1995 bis 2003
- Erläuterungsberichte sowie Schlussbesprechungsprotokolle zu den Zwischen- und Schlussrevisionen von 1996 bis 2002
- Verzeichnisse der Vermögensanlagen (Liegenschaften 2002, Hypotheken 2003, Obligationen von 1996 bis 2002, Aktien von 1996 bis 2002, Derivate von 1996 bis 2002) sowie der Transaktionen aller Derivate ab 1996
- Reportings des Global Custodian von 1996 bis 2003
- allgemeine, nicht auf die PKBS bezogene Studien und Berichte zur Pensionskassenproblematik
- Unterlagen zu weiteren Verwaltungsmandaten der FIWA
- Unterlagen über das Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons BS

Ein Ordner betraf die zehn übrigen Verwaltungsmandate der FIWA und gab anhand weniger Unterlagen (vgl. Zusammenstellung bei den einzelnen Fonds) die Anlagepolitik der letzten drei bis vier Jahre wieder.

Fehlende oder zusätzliche Unterlagen wurden auf Verlangen der PUK und ihrer Experten immer umgehend von der Finanzverwaltung geliefert. Im Bereich schweizerischer Nebenwerte im Portfolio der PKBS wurden Unter-

lagen über Einzeltransaktionen angefordert und am 22. März 2004 der PUK zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der übrigen Vermögensverwaltungen wurden im Juli 2004 die Auftraggeber der verschiedenen Fonds über die Zufriedenheit mit den Leistungen der FIWA befragt (vgl. Kapitel 7) und von der FIWA zusätzliche Unterlagen eingefordert. Am 13. August 2004 wurde die Finanzkontrolle beauftragt, bei der FIWA eine Sichtung der Originalbelege kurzfristiger Finanztransaktionen vorzunehmen. Aufgrund der Erkenntnisse der Finanzkontrolle wurde die FIWA beauftragt, alle Transaktionsdetails der einzelnen Fonds je in einem Ordner zusammenzustellen (10 weitere Ordner). Am 23. September 2004 führte die PUK mit der Finanzkontrolle und einem externen Finanzexperten bei der Finanzverwaltung einen Augenschein zu dieser Untersuchung (vgl. auch Kapitel 6) durch.

Protokolle

Die Ergebnisse der Untersuchung der PUK basieren zu einem wesentlichen Teil auf den Protokollen der Anlagekommission und des Anlageausschusses. Vorkommnisse, die sich anhand der Protokolle nicht klar beschreiben liessen, wurden in den mündlichen Befragungen nochmals zur Sprache gebracht.

Die PUK stellte fest, dass die Protokolle der Anlagekommission bis zum kürzlich erfolgten Wechsel in deren Führung nur als Beschlussprotokolle geführt wurden. Nur selten geht deshalb aus ihnen hervor, was in den Sitzungen im Detail diskutiert wurde und nur in wenigen Fällen sind Meinungsunterschiede protokolliert. Weiter ist der PUK aufgefallen, dass Fragen, die in einer Sitzung unbeantwortet blieben, in späteren Sitzungsprotokollen nicht mehr auftauchten. Die PUK muss deshalb davon ausgehen, dass diese Fragen unbeantwortet blieben.

Seit der Einsetzung des Anlageausschusses im Jahre 1995 führte der FIWA-unabhängige Finanzexperte als Mitglied das Protokoll. Diese Protokolle sind sehr knapp gehalten. Aufgrund der Ausgestaltung der Protokolle schliesst die PUK, dass den Mitgliedern des AA die Wichtigkeit der Ausführlichkeit eines Protokolls einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht bewusst war und sie damit diesen Dokumenten nicht die notwendige Aufmerksamkeit beimassen. Dies gilt auch für die Anlagekommission.

Die PUK hat ihre Erkenntnisse vorwiegend aus den oben aufgeführten Unterlagen gewonnen. Dabei ging sie von den Voraussetzungen aus, dass die Dokumente, Kopien der Originale und die somit zur Verfügung gestellten Akten vollständig sind.

5 Resultate der Untersuchung PKBS

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits erwähnt, können aufgrund der Vorgehensweise die beiden Gutachten der Expertenteams als unabhängig bezeichnet werden.

Die beiden Gutachten sind unterschiedlich gegliedert und aufgebaut, kommen aber in allen untersuchten Bereichen zu gleichen inhaltlichen Schlüssen. Die unten aufgeführten Resultate sind eine Synthese aus den Erkenntnissen der Parlamentarischen Untersuchungskommission und den Untersuchungsergebnissen der beiden Teams.

5.2 Organisation der PKBS

5.2.1 Die Organe der PKBS

Die Verwaltungskommission ist nach BVG das oberste paritätische Organ einer Pensionskasse. Bei der PKBS besteht sie aus zwölf Arbeitnehmer- und neun Arbeitgebervertretern und ist damit nicht paritätisch zusammengesetzt. Die Verwaltungskommission hat laut der geltenden Rechtsgrundlage, dem Baselstädtischen Pensionskassengesetz, im Bereich der Vermögensverwaltung keine Kompetenzen. Diese liegen allein bei der acht Mitglieder umfassenden Anlagekommission. Damit gibt es in der PKBS nach geltendem Recht zwei oberste Behörden, nämlich die Verwaltungs- und die Anlagekommission. Vier Mitglieder der Anlagekommission werden durch den Regierungsrat, vier von der Verwaltungskommission gewählt. Da die Arbeitnehmer in der Verwaltungskommission die Mehrheit besitzen, wird die Parität der Anlagekommission, wie sie in §51 des BVG vorgeschrieben ist, gewährleistet.¹

Mit der Aufteilung der Führung der PKBS teilt sich auch das Asset and Liability Management (ALM, siehe Kapitel 5.3.3.) auf.

¹ Aussage von der Leiterin Aufsichtsbehörde BVG BS anlässlich der Befragung vom 29. März 2004

Während die Verwaltungskommission die Passivseite bewirtschaftet und für die Leistungen der Pensionskasse zuständig ist, ist die Anlagekommission für die Aktivseite, die Vermögensbewirtschaftung, verantwortlich. Obwohl einige Mitglieder, so auch der Präsident der VK und der AK, in beiden Gremien Einsitz nehmen und damit eine gewisse Durchlässigkeit gegeben ist, kann die PKBS unter diesen Bedingungen nicht optimal geführt werden, zumal auch nie eine ALM-Studie ausgearbeitet wurde. Obwohl laut BVG-Aufsichtsbehörde die Verwaltungskommission rechtlich das höchste Organ der PKBS ist und in diesem Sinn keine Verantwortung an andere Kommissionen delegieren kann, muss gemäss der Organisationsstruktur und der gelebten Praxis die Verantwortlichkeit im Bereich der Vermögensverwaltung bei der Anlagekommission gesucht werden.

Das Anlagereglement der PKBS schreibt eine dreistufige Aufgaben- und Kompetenzverteilung vor.¹ Die Anlagekommission als oberstes Organ der Vermögensverwaltung legt die Anlagestrategien fest, welche der Anlageausschuss in das taktische Vorgehen in der Bewirtschaftung umsetzt, während die Mandatare für die Vermögensverwaltung das Vermögen aufgrund der taktischen Vorgaben des Anlageausschusses bewirtschaften. Die Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr (ZLV) bewirtschaftet das Immobilienportfolio. Die Finanzverwaltung (FIWA) ist für Wertschriften, Hypotheken, Cash Management sowie Investment Controlling und Reporting zuständig. Die Vermögensverwaltungsaufgaben wurden in der gesamten Untersuchungsperiode von den beiden Mandataren wahrgenommen. Der erste Verwaltungsvertrag mit der ZLV wurde am 1. Dezember 1992 abgeschlossen und im Oktober 2000 erneuert, mit der FIWA erfolgte der Vertragsabschluss erst im Dezember 1997.

Die geschilderten reglementarisch festgelegten Organisationsstrukturen weisen aber in vielen Bereichen der Zuständigkeiten und damit auch in den Verantwortlichkeiten Unklarheiten und Gegensätzlichkeiten auf, die in den folgenden Kapiteln genauer erläutert werden.

¹ Vgl. §3 Anlagereglement der PKBS vom 19. April 1995

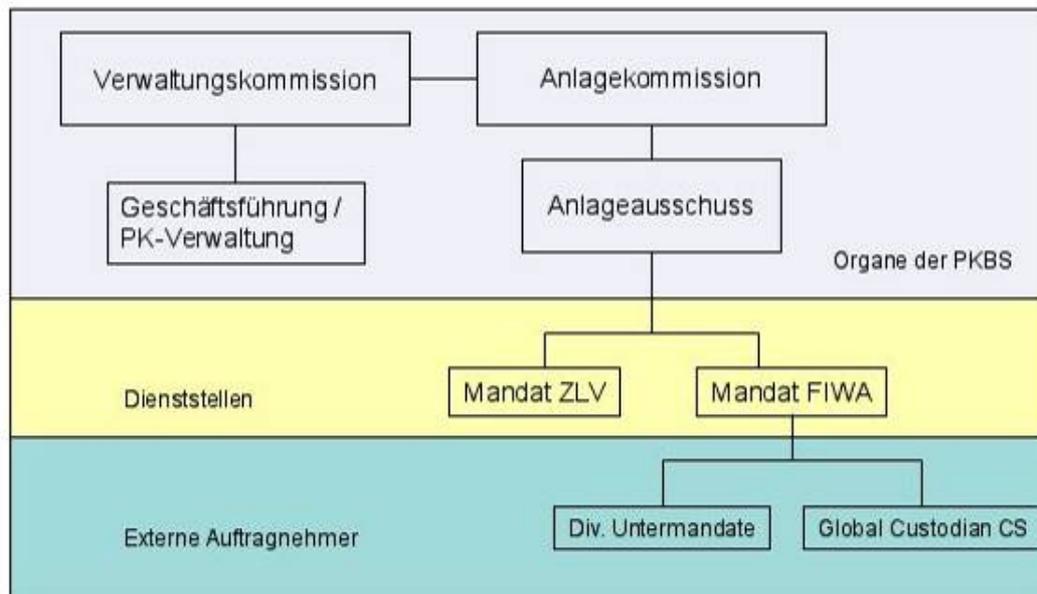


Abbildung 2

Organigramm PKBS mit angeschlossener Vermögensverwaltung

5.2.2 Unklarheiten in der Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Bereich der Vermögensverwaltung

Die im Anlagereglement der PKBS festgelegte Aufgaben- und Kompetenzverteilung scheint nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen und der gelebten Praxis, wie sie in den Protokollen der Anlagekommission und des Anlageausschusses zu finden ist, nicht eindeutig geregelt. Gemäss den Reglementen ist der Anlageausschuss verantwortlich, die von der Anlagekommission entwickelten Anlagestrategien zu konkretisieren und das Vermögensverwaltungsmandat zu beaufsichtigen. Bis vor kurzem gab es keine klare Aufgabentrennung zwischen Anlageausschuss (AA) und FIWA. Dies vor allem, weil der AA nicht ausschliesslich Kontrollorgan war, sondern auch operative Entscheide fällt.¹ Die Zuständigkeiten für Aufgaben resp. die Kompetenzzuteilungen wurden dadurch erschwert, dass der Vorsteher der FIWA bis Ende 2003 auch noch Präsident des Anlageausschusses war.

¹ Protokoll der Anlagekommission vom 23. September 2002

Bis Mitte 2001 war er zusätzlich Mitglied der Anlagekommission.¹

Diese aus Sicht der PUK unter dem Aspekt der Unabhängigkeit der einzelnen Organe unzulässigen Doppel- und Dreifachfunktionen werden durch den Leiter der FIWA im Jahre 2000 wie folgt kommentiert: *"In der Praxis ist es allen Beteiligten klar, wer wann was macht. Der dreistufige Anlageprozess - Anlagekommission, Anlageausschuss, Portfoliomanagement - ist reglementarisch fixiert, auch in den Protokollen der Anlagekommission und des Anlageausschusses wird einiges geregelt, doch ist nicht alles schriftlich fixiert"*.²

Die unklare Kompetenzaufteilung zwischen Anlageausschuss und FIWA führte aus heutiger Sicht in einigen wichtigen Punkten zu grossen Lücken in der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten.

Gemäss dem vom Präsidenten der AK im Dezember 1997 unterschriebenen Verwaltungsvertrag zwischen PKBS und FIWA kann diese selbst Untermandate an externe Aktienportfoliomanager vergeben.³ In den "Richtlinien für die mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten Mandatsträger" vom September 1994 und im Pflichtenheft des Anlageausschusses, dessen Verabschiedungszeitpunkt unbekannt ist, heisst es hingegen, dass der Anlageausschuss der Anlagekommission Vorschläge für die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten macht und die Verwaltungsaufträge für die internen und externen Aktienportfoliomanager formuliert. Gemäss Protokollen wurden Vermögensverwaltungsmandate an externe Aktienportfoliomanager in der Regel vom Anlageausschuss und nicht von der Anlagekommission vergeben resp. gekündigt. Die Befragungen der Mitglieder des Anlageausschusses haben diesen Eindruck bestätigt.

Das Vermögensverwaltungsmandat der PKBS an die FIWA wurde offensichtlich von der FIWA selbst formuliert, was die zusätzlichen Befugnisse erklären würde. Die AK hat diese Mandatsvereinbarung dann ohne Diskus-

¹ Diese Dreifachfunktion wird in den "Richtlinien für die mit der Verwaltungsbewirtschaftung beauftragten Mandatsträger vom September 1994" festgehalten. §7: Der Anlageausschuss ist für die Realisierung der von der Anlagekommission festgelegten Anlagestrategie verantwortlich. Er wird präsiert vom Chef der Finanzverwaltung als Vertreter der Anlagekommission.

² Vgl. Schreiben des Chefs der Finanzverwaltung an die Mitglieder der Anlagekommission der PK vom 2. Mai 2000, Seite 3.

³ Pkt. 3 des Verwaltungsvertrags zwischen PKBS und FIWA vom 10. Dezember 97: "...Sie kann auch Vermögensverwaltungsmandate an externe Finanzinstitute vergeben."

sion akzeptiert. Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten an Institutionen ausserhalb der Kantonsverwaltung hat wegen dieser unklaren Zuständigkeiten immer wieder zu lokalpolitisch gefärbten Debatten geführt anstatt vom Gedanken geprägt zu sein, die bestmögliche Vermögensverwaltung zu wählen. Auf jeden Fall geht aus den Protokollen nicht hervor, wer für die Vergabe an externe Mandatäre die Verantwortung übernommen hat.

Mit dem Verwaltungsvertrag vom Dezember 1997 überträgt die Anlagekommission der FIWA die vollständige Verantwortung bei der Umsetzung der Anlagestrategie für Wertschriften. In den Richtlinien für Mandatäre und im Pflichtenheft des Anlageausschusses wird die Verantwortung für die taktische Vermögensallokation, d.h. Auswahl der Titel und Branchen, Bestimmen der Höhe der Anlagen pro Titel oder Branche, Bestimmen des Zeitpunktes von Kauf und Verkauf etc., jedoch dem Anlageausschuss übertragen. Aufgrund der Protokolle entsteht der Eindruck, dass der Anlageausschuss kaum taktische Entscheide traf. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs haben die Mitglieder des Anlageausschusses aber dargelegt, dass der Ausschuss taktische Entscheide nach ausgiebiger Diskussion gefasst hat. Der Ausschuss bedauert heute, dass er nur Beschluss- und keine ausführlicheren Protokolle geführt hat.

Aufgrund der Akteneinsicht und der Befragungen entstand bei der PUK der Eindruck, dass der damals mehrheitlich aus FIWA-Angestellten bestehende Anlageausschuss die taktische Vermögensallokation der FIWA überliess. Dieser Eindruck wird dadurch erhärtet, dass der Anlageausschuss im Dezember 1998 darüber diskutierte, „*ob Ch. Schärz [PUK: amtierender Aktienportfoliomanager] die Kompetenz erhalten soll, einen globalen Betrag (250 bis 300 Mio. CHF) in einzelne Titel (max. 30 Mio. CHF pro Titel) - ohne Genehmigung der einzelnen Titel durch den Anlageausschuss - zu investieren. Dadurch können Verantwortung und Erfolg für die Auswahl dieser Titel klar zugeteilt werden.*“ Die Diskussionen, die anhand der Protokolle des Anlageausschusses nicht nachvollziehbar sind, führten dann aber in der Sitzung vom 19. Januar 1999 zum Beschluss *"Die Limite pro Titel, die der Portfoliomanager erwerben darf, beträgt nach wie vor 30 Mio. CHF."* Die PUK stellt fest, dass bereits zwischen Anlagereglement und Verwaltungsvertrag augenfällige Unterschiede bestehen, wer für die taktischen

Entscheidung verantwortlich ist. Diese organisatorische Unklarheit wurde zusätzlich verstärkt durch die *"eklatanten Schwächen in der Gewaltentrennung"*¹, d.h. durch die grosse personelle Durchmischung von FIWA und Anlageausschuss.

Die Kompetenz der Aktienportfoliomanager, in eigener Verantwortung bis zu 30 Mio. Franken in einzelne Titel zu investieren, ist eine Grössenordnung wie sie auch bei anderen grossen Pensionskassen Anwendung findet. Im Verwaltungsvertrag zwischen FIWA und PKBS wird der FIWA die Kompetenz zur Umsetzung der Anlagestrategie auf Titelebene übertragen. Aufgrund der Protokolle hat die FIWA ihre Titelselektionsentscheide dem Anlageausschuss jeweils zur Genehmigung vorgelegt. Dies wurde auch in den Befragungen so bestätigt.

Aus den Protokollen des AA geht nicht hervor, dass der Anlageausschuss je die Genehmigung für bereits gekaufte Titel verweigert hat. Es ist auch nicht festzustellen, dass ein Aktienportfoliomanager je dazu veranlasst wurde, bereits erworbene Titel umgehend wieder abzustossen.

Gemäss "Richtlinien Mandatsträger" vom September 1994 und Pflichtenheft des Anlageausschusses ist dieser für die Überwachung der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs der internen (FIWA) und externen Aktienportfoliomanager (Untermantate der FIWA) verantwortlich und erstattet zu Händen der Anlagekommission vierteljährlich Bericht. Im Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA wird hingegen diese Pflicht der FIWA übertragen. Die Protokolle der Anlagekommission resp. die Befragungen zeigen, dass in der Regel der Chef der Finanzverwaltung die Anlagekommission über die Anlagetätigkeit und deren Ergebnisse orientierte.

Mit dieser Praxis hat der Anlageausschuss das Reporting faktisch an die FIWA delegiert. Aus heutiger Sicht kann nicht nachvollzogen werden, warum dies von der Anlagekommission akzeptiert wurde. Als Erklärung kann höchstens dienen, dass die FIWA mit ihrem Leiter in den verschiedenen Organen durch dieselbe Person vertreten war.

¹ Vgl. Bericht Zimmermann, Seite 9 "Organisationsstruktur"

5.2.3 Schwächen der einzelnen Gremien im Bereich der Vermögensverwaltung

Die Aufgaben und Pflichten der verschiedenen Organe waren bereits in den Reglementen und Verträgen widersprüchlich geregelt. Dies hat zu unklaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geführt. Die unklare reglementarische Gewaltentrennung wurde durch den Einsitz der FIWA in allen Gremien der Anlageorganisation der PKBS weiter verwischt.

Die Revisionsstelle der PKBS, Revisuisse Pricewaterhouse (heute PwC), hat bereits 1993 in einer Systemprüfung, später auch noch einmal in der Schlussrevision der Jahresrechnung 1996¹, auf die fehlende Funktionstrennung in der Vermögensverwaltung der PKBS hingewiesen. In den von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten nirgends Anzeichen gefunden werden, dass diesen Revisionsbemerkungen Massnahmen folgten. Offenbar hat sich eine Kompetenz- und Aufgabenteilung in der Praxis eingespielt, die niemand hinterfragen wollte (vgl. dazu Kapitel 5.2.2, Stellungnahme des Leiters der FIWA).

Anlagekommission

Die Anlagekommission besteht aus vier vom Regierungsrat bestimmten Mitgliedern sowie vier Vertretern, die von der Verwaltungskommission gewählt werden. Die Liste der Mitglieder der Anlagekommission in der von der PUK untersuchten Periode von 1992 bis 2003 findet sich im Anhang.

Anhand der Protokolle lässt sich gut mitverfolgen, dass sich die Aufgabe der Anlagekommission während der untersuchten Zeitspanne grundlegend verändert hat. Während laut Protokollen zu Beginn der Neunzigerjahre die

¹ "Aufgrund des geringen Personalbestandes kann weiterhin keine optimale Funktionstrennung erreicht werden." Seite 4 des Erläuterungsberichts an die Verwaltungskommission zur Jahresrechnung 1996, Revisuisse Pricewaterhouse./ "Sämtliche Vorschriften gemäss Artikel 56a BVV2 müssen nicht nur stichtagbezogen, sondern permanent eingehalten werden. Damit diesen Vorschriften nachgelebt werden kann, bewertet Olivier Gehrlein täglich den Derivatbestand und berechnet das Exposure. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Überprüfung um eine Selbstkontrolle handelt. Die Funktionstrennung ist somit nicht gewährleistet. Risiko: Aufgrund der fehlenden Funktionstrennung können die gesetzlichen Anlagebegrenzungen in einzelnen Titeln verletzt werden, ohne dass Verantwortlichen der FIWA diesen Tatbestand sofort bemerken bzw. ohne dass geeignete Massnahmen ergriffen werden." Zitat aus Bericht über die Schlussrevision der Jahresrechnung 1996 der Revisionsstelle.

Renovation von Bädern, Toiletten und Küchen und die Vergabe von Hypotheken an Pensionskassenmitglieder diskutiert wurden, bestimmten ab Mitte der Neunzigerjahre die Wertschriftenanlagen zunehmend die Traktanden der AK. Mit der sich wandelnden Vermögensbewirtschaftung veränderten sich auch die Ansprüche an die Mitglieder der Anlagekommission: Statt Immobilienfachleute waren jetzt Finanzmarktexperten gefragt.

Die neuen Anforderungen an die Mitglieder wurden von den Wahlgremien der Anlagekommission bei der Nomination auf der Arbeitgeberseite nur langsam, auf Arbeitnehmerseite überhaupt nicht umgesetzt. Über die untersuchte Zeit waren die professionellen Finanzexperten immer untervertreten. Dies führte vor allem bei den Arbeitnehmervertretern dazu, dass sich diese Mitglieder auf *den "Rat der Fachleute in der Kommission verlassen mussten"* (Zitat aus Befragung). Eine Minderheit von Fachleuten - unter ihnen der Leiter der FIWA, der auch immer über einen Wissensvorsprung bezüglich der Situation der PKBS verfügte - hat faktisch die inhaltlichen Diskussionen betreffend Finanzanlagen bestimmt. Diese Diskussionen wurden häufig kontrovers und heftig geführt. Die Protokolle der vom externen Experten im AK im März und Juni 1999 verlangten Sitzungen zeigen deutlich den fruchtbaren und wichtigen Einfluss der externen Experten gegenüber der FIWA.¹ 2001 ist der Leiter der FIWA offiziell aus der Anlagekommission ausgetreten. Er führte aber weiterhin ohne Stimmrecht im Sinne eines Kommissionssekretärs die Geschäfte der AK.

Die Anlagekommission trägt oberste Verantwortung für die Vermögensverwaltung der PKBS. Sie legt die Anlagestrategie fest, nach welcher der Anlageausschuss resp. die FIWA das Vermögen der PKBS verwalten muss. Aufgrund der Protokolle der Anlagekommission muss die PUK schliessen, dass in dieser Kommission nur rudimentär über Strategien diskutiert wurde. Als im Jahr 1999 der Entscheid getroffen wurde, einen Zielwert für Aktien von 45% festzulegen, war dies in der Einladung nicht traktandiert und laut Protokoll fand auch keine nennenswerte Diskussion statt.² Im Verlauf

¹ Siehe Protokolle vom 26.3. und 3.6.1999 der internen Sitzung Vorsteher FD, Leiter FIWA, Wilhelm Hansen und Dominique Ammann, externe Experten

² Auszug des Protokolls der Anlagekommission anlässlich der Strategieänderung vom 25.10.1999: "Strategische Asset Allocation [Titel im Protokoll]: *Der Entwurf für eine neue Strategie der Anlagekommission wird diskutiert:*

1. *Auf Wunsch von Wilhelm Hansen wird die Position Nominalwerte (Obligationen + Geld) aufgeteilt in Obligationen (mit Restlaufzeit über 1 Jahr) und Geld (Restlaufzeit bis 1 Jahr).*

2. *Die Begrenzung der Ausland-/Fremdwährungsanlagen wird von 30% auf neu 40% festgelegt.*

der rechtlichen Anhörung bestätigten der Präsident und die Fachleute, dass die Grundlagen zur Strategieänderung vor dem Entscheid ausgiebig diskutiert wurden. Die Kommission bedauert heute, dass nur Beschlussprotokolle geführt wurden, aus denen die Entscheidungsfindung zuwenig klar hervorgeht. Die PUK beurteilt diese Zielwertfestlegung als Strategieänderung, die sich im Nachhinein als folgenschwer herausstellte.

Anlageausschuss

Gemäss Anlagereglement der PKBS besteht der Anlageausschuss aus maximal fünf Mitgliedern, darunter Vertreter der FIWA und externe Spezialisten mit ausgewiesenen Fachkenntnissen. Die Beilage gibt eine Zusammenstellung aller Personen, die während der Untersuchungsperiode Mitglieder des Anlageausschusses waren.

In der Zeitperiode zwischen 1994 und 2003 setzte sich der Anlageausschuss jeweils aus dem Leiter FIWA, dem Leiter des Portfoliomanagements und dem Leiter Hypotheken als Vertreter der FIWA zusammen. Damit verfügten die FIWA immer über die Mehrheit im Anlageausschuss. Daher kann man nicht davon ausgehen, dass der AA ein von der FIWA unabhängiges Gremium war. Eine objektive Überwachung der FIWA durch den Anlageausschuss war somit kaum gewährleistet. Die Revisionsstelle hat die Zusammensetzung und deren Unabhängigkeit von der FIWA im Jahre 1993 in Frage gestellt. Im März 1994 hatte die AK aufgrund möglicher Interessenkonflikte den damaligen neuen Chef der Finanzverwaltung vorerst nicht in den Anlageausschuss gewählt. Im September des gleichen Jahres wurde er aber dann doch in den Anlageausschuss delegiert. Gemäss den Befragungen war allen Beteiligten, auch der Anlagekommission, die Problematik der Interessenkonflikte zwischen Anlageausschuss und FIWA bewusst, die Synergien einer solchen Konstellation wurden aber höher bewertet als die möglichen Nachteile. Die von der FIWA unabhängigen Mitglieder des AA und der AK betonten in den Befragungen vom Januar und Februar 2004, dass sie nie von den Mitgliedern der FIWA dominiert wurden, sondern im Normalfall einstimmige Beschlüsse gefasst haben. Dies bestätigten sie in den Anhörungen vom November 2004 nicht mehr.

://: „Die fünf sich daraus ergebenden Änderungen werden von der Anlagekommission genehmigt. Dr. Urs Müller wird die BVG-Stiftungsaufsicht sowie die Revisionsstelle schriftlich informieren.“

Mandatare

Das Immobilienvermögen der PKBS wurde von der ZLV, das Wertschriftenvermögen von der FIWA verwaltet. Die Liegenschaftsverwaltung durch die ZLV wurde nicht weiter untersucht.

Die FIWA hat in ihrem Vermögensverwaltungsvertrag sehr weit reichende Kompetenzen erhalten. Neben der Wertschriftenverwaltung betreut die FIWA auch die Hypotheken und das Cash Management der PKBS. Gleichzeitig macht die FIWA das Investment Reporting und Controlling über ihre Anlageverwaltung. In Anbetracht der Übervertretung der FIWA im Anlageausschuss sowie der Zuteilung des Investment Controllings an die FIWA hat sich die zuständige Anlagekommission sämtlicher Überwachungsinstrumente im Bereich der Wertschriftenvermögen freiwillig entledigt. Einziges unabhängiges Kontrollorgan blieb in dieser Konstellation die Revisionsstelle. Diese hat einige Male auf diesen Mangel aufmerksam gemacht. Massnahmen wurden aber daraufhin nicht eingeleitet.

Die Befragung der Mitglieder der Kommission hinterliess den Eindruck, dass die Anlagekommission davon ausging, der Anlageausschuss überwache die FIWA. Davon zeugt auch die Aussage des Präsidenten der Anlagekommission auf die Frage nach der Überwachung der FIWA: *" Da es einen Vertrag zwischen PKBS und FIWA gibt, kommt dem Vorsteher des FD in dieser Funktion im Bereich PKBS keine besondere Aufgabe zu. Die Anlagekommission muss mit der Mandatsvergabe an die FIWA ihre Verantwortung bezüglich deren Überwachung wahrnehmen. Dies tut sie insbesondere, indem sie den Anlageausschuss einsetzte mit dem Auftrag, den Vollzug der Anlagestrategie mitzugestalten und zu kontrollieren".*

Die FIWA verwaltet gegen 90% der Wertschriften der PKBS. Der verbleibende Rest ist von der FIWA extern an mehrere Banken vergeben. Für die Mandatsvergabe zwischen FIWA und PKBS ist nach Aussagen des Präsidenten der Anlagekommission der Anlageausschuss verantwortlich.¹ Da der Anlageausschuss mehrheitlich aus Mitarbeitern der FIWA bestand, hat sich die FIWA somit ihr eigenes Mandat in Milliardenhöhe vergeben. Das Experten-Team Zimmermann folgert daraus, dass es *"unüblich ist, einen so*

¹ Vgl. kontrolliertes und genehmigtes Protokoll der Befragung des Präsidenten AK vom 29. Januar 2004 / Unterzeichnet wurde der Vertrag hingegen vom Präsidenten der AK und dem Leiter der Pensionskasse auf Seite der PKBS [Anm. PUK]

grossen (wertmässigen und relativen) Vermögensanteil ohne klaren Manager Selection Process einer einzigen Mandatsträgerin zu übergeben - gerade noch im Wissen um die mangelhaften Kontrollstrukturen".¹ Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs widersprach der Leiter der FIWA der Aussage des Präsidenten der AK mit dem Hinweis, „dass es sich wahrscheinlich um eine Verwechslung des Kommissionsnamens handle“² und bekräftigte, dass die AK die Mandate vergeben hat.

Neben der Verwaltung der Vermögen der PKBS ist die FIWA im Kanton Basel-Stadt auch für die Schuldenbewirtschaftung in Höhe von rund 5 Milliarden, das Cash Management, weitere Vermögensmandate in der Höhe von 400 Mio. Franken und Beratungen im Verwaltungsbereich verantwortlich. Der Leiter der FIWA hat sich verschiedentlich beklagt, dass es schwierig sei, mit dem Lohnniveau des Kantons gute Anlageexperten engagieren zu können. Trotzdem hat sich die FIWA immer dafür eingesetzt, dass das Vermögen der PKBS sehr aktiv mit Stockpicking bewirtschaftet wird. Am 10. März 2000 empfiehlt PPCmetrics³: *"Aufgrund der sehr aktiven Bewirtschaftung der Aktien (Bottom up Stockpicking basierend auf Eigen- und Fremdresearch, intensiver Einsatz von Derivaten) ist das Aufgabengebiet des Portfoliomanagers ebenso vielseitig wie anspruchsvoll. Eine personelle Verbreiterung in der Abteilung Portfoliomanagement ist deshalb zweckmässig. Falls dies aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt, sollte ein massgebender Teil des Aktienportfolios extern bewirtschaftet werden. Im Vordergrund steht dabei ein indexiertes Weltaktienportfolio (passiver Anlagestil). Damit kann eine kostengünstige Diversifikation nach Bewirtschaftungsart (aktiv vs. passiv) und nach Entscheidungsträger (intern vs. extern) erreicht werden. Zudem generiert ein Indexportfolio per Definition eine marktkonforme Rendite. Das Risiko einer Underperformance infolge des Outsourcings ist damit praktisch ausgeschlossen."* Im Mai 2001 zeigt sich Wilhelm Hansen unbefriedigt über die Personalsituation im Portfoliomanagement: *"Herr Hansen zeigt sich unbefriedigt darüber, dass die Personalsituation im Portfoliomanagement noch immer nicht gemäss Auftrag geregelt*

¹ Vgl. Bericht Zimmermann, Seite 10 ff, "Mandatsvergabe"

² Vgl. Protokoll der PUK vom 16. November 2004, rechtliches Gehör mit FIWA

³ "Beurteilung der personellen Situation der FIWA im Portfoliomanagement und der internen Controlling-Instrumente für den Einsatz derivater Instrumente", PPCmetrics AG, 10. März 2000.

wurde. *Ein personeller Unterbestand in einem Portfoliomanagement dieser Grössenordnung berge ein enormes Risiko.*"¹ Das Problem der personellen Unterbesetzung war der Anlagekommission bewusst.² Dies zeigte sich auch in der Tatsache, dass der Aktienportfoliomanager ausserhalb des Sitzungsrhythmus des AA das Gespräch mit einzelnen Fachleuten suchte. Zusätzlich lehnte er sich an einen ehemaligen Mitarbeiter an, der zwischenzeitlich die Stelle als Aktienportfoliomanager der FIWA zum Broker und Anlageberater der Commcept AG gewechselt hatte.

Die PUK hat den Eindruck, dass der persönlichen Betreuung der Aktienportfoliomanager durch die Leitung der FIWA nicht die notwendige Beachtung geschenkt wurde und der Chef der FIWA einen Ausbau des Portfoliomanagements aktiv verhinderte. Dies geht aus seinen schriftlichen Bemerkungen³ vom 27. April 2000 zum Bericht der PPCmetrics vom 10. März 2000 hervor: *"Letztlich zeigt auch der Erfolg der letzten Jahre, dass diese bestehende Organisation erfolgreich und effizient ist. Der 3-stufige Anlageprozess (Anlagekommission - Anlageausschuss - Portfoliomanagement) einerseits und ein gut ausgebautes Controlling andererseits hat in den letzten Jahren eine Outperformance von Hunderten von Mio. Franken erwirtschaftet. Wie ist der Vorschlag zusätzlichen Personals zu beurteilen? Auf den ersten Blick mag es plausible tönen, bei so viel Geld etwas mehr Personal einzustellen. Abgesehen davon, dass ein zusätzlicher Mann vorab zusätzliche Kosten verursacht und in der Finanzverwaltung auch kein Platz (Bürraum) vorhanden ist, bringt ein zusätzlicher Mann vorab zusätzliche Schnittstellen, zusätzlichen Kommunikationsbedarf, zusätzliche Bürokratie. Ein Mehrwert ist hingegen nicht ersichtlich (ausser vielleicht einem diffusen "besseren Gefühl" im Magen). Vereinfacht gesagt: ein zusätzlicher Mann im Front Office bringt nichts (ausser Kosten)."*

¹ Protokoll der Anlagekommission vom 7. Mai 2001

² Protokoll der Anlagekommission vom 14. August 2000: "Der Finanzverwaltung wird nahe gelegt, einen weiteren Aktienmanager einzustellen, um den bisherigen alleinigen Manager zu unterstützen."

³ Kapitel 3 dieser Bemerkungen vom 27. April 2000: *"Wenn bei einer durch einen bekannten Berater beratenen Institution eine "Panne" passiert, so steht auch der Berater in einem schlechten Licht da. Also verhält sich dieser extrem vorsichtig. Die Firma PPCmetrics als Consultant muss folglich konservativ sein. Jedes erdenkliche Risiko soll nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Die Kosten dafür sind von untergeordneter Bedeutung. Dieses Absicherungs- oder Versicherungsdenken ist durch den ganzen Bericht deutlich spürbar und führt zu teilweise sehr weitgehenden Anregungen und Forderungen."*

Die FIWA hat trotz der prekären Personalsituation an der sehr aktiven Bewirtschaftung des PK-Vermögens "*wegen der grossen Outperformance*"¹, die nie risikobereinigt ausgewiesen wurde, festgehalten. Die FIWA und mit ihr indirekt auch die anderen Organe der PKBS sind mit ihrem Verhalten ein unverantwortlich grosses Risiko eingegangen. Dies besonders auch unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspekts des einzigen Aktienportfoliomanagers, der für das Aktien- und Derivatgeschäfte der PKBS zuständig war. Dieser Gesundheitszustand war offenbar dem Leiter der FIWA nicht bekannt oder er hat ihm zu wenig Bedeutung beigemessen.

5.2.4 Schlussfolgerungen Organisationsstruktur

1. Die Richtlinien für die mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten Mandatare vom September 1994 sahen für den Chef der Finanzverwaltung eine Dreifachrolle vor: "*Der Anlageausschuss ist für die Realisierung der von der Anlagekommission festgelegten Anlagestrategie verantwortlich. Er wird präsiert vom Chef der Finanzverwaltung als Vertreter der Anlagekommission.*" Diese mehrfache Einsitznahme des Chefs der Finanzverwaltung führte zu unklarer Aufgaben- und Kompetenzverteilung und somit auch zu unklaren Zuständigkeiten.
2. Die Anlagereglemente sahen vor, dass der Anlageausschuss für die taktische Allokation, die Vermögensverwaltungsvergaben und für das Reporting zu Händen der Anlagekommission zuständig war. Mit dem Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA wurden die taktische Allokation und die Mandatsvergabe jedoch an die FIWA vergeben. Gleichzeitig übernahm die FIWA das Investment Reporting und Controlling des Anlageausschusses. Damit hat sich die PKBS, vor allem aber die zuständige Anlagekommission, sämtlicher unabhängiger Überwachungsinstrumente im Bereich der Wertschriftenvermögen freiwillig entledigt. Damit herrschte auf Reglementebene über beinahe

¹ Betreffend indexnahe Bewirtschaftung führt der Leiter der FIWA in seiner Stellungnahme (Bemerkungen vom 27. April 2000) zum PPCmetrics Bericht aus: "*Ein passiv bewirtschaftetes Portefeuille erreicht jeweils eine Performance knapp unter der jeweiligen Indexbenchmark. Bei einer angenommenen Milliarde outgesourcter Mittel entspricht somit eine Performancedifferenz von einem Prozentpunkt just 10 Mio. pro Jahr. Die Outperformance war in den letzten Jahren jeweils wesentlich grösser, so dass wir von einer Differenz von Dutzenden von Mio. reden.*"

zehn Jahre Unklarheit über Aufgaben und Kompetenzen. Es wäre die Aufgabe der Anlagekommission gewesen, diese Situation zu klären. Mit der Inkraftsetzung der neuen Reglemente ab Januar 2004 wurden diese organisatorischen Schwachstellen zu spät ausgemerzt.

3. Die Anlagekommission hat sich gemäss den Befragungen darauf verlassen, dass der Anlageausschuss die FIWA überwacht. Die unklare Aufgaben- und Kompetenzverteilung sowie die Zusammensetzung des Anlageausschusses führten jedoch dazu, dass eine ausreichende Überwachung der Anlagetätigkeit der FIWA nicht gegeben war.
4. Die Befragungen durch die PUK zeigten, dass die personelle Zusammensetzung der Anlagekommission ab Mitte der neunziger Jahre mit den stark wachsenden Wertschriftenanteilen den Ansprüchen nicht mehr genügte. Die echten Finanzexperten waren untervertreten.
5. Die Vertreter der FIWA verfügten im Anlageausschuss über eine Mehrheit. Eine Überwachung der FIWA durch den Anlageausschuss war deshalb unmöglich. Mit der operativen Einflussnahme der FIWA auf allen drei Organisationsstufen wurde die Anlagestrategie und -taktik weitgehend durch die FIWA kontrolliert.
6. Die personelle Unterbesetzung in der FIWA führte dazu, dass sich der Aktienportfoliomanager intensiv an einen ehemaligen Mitarbeiter anlehnte, der inzwischen als Broker und Anlageberater der CommCept AG tätig war. Die PUK hat den Eindruck, dass die Leitung der FIWA der persönlichen Betreuung und Kontrolle der Aktienportfoliomanager nur ungenügend nachkam und diese ihre Entscheide sehr einsam fällen mussten. Bei der Anhörung des heutigen Aktienportfoliomanagers hat sich dieser Eindruck noch verstärkt. Das System der internen Kontrolle zwischen Front- und Backoffice war ungenügend, wie die kurzfristigen Tradings zeigen.
7. Die externen Experten von Anlageausschuss und Anlagekommission äusserten sich über die personelle Besetzung der FIWA mehrmals kritisch und warnten, dass der personelle Unterbestand im Portfolioma-

nagement bei der äusserst aktiven Bewirtschaftungsform und bei der Grösse des zu verwaltenden Vermögens ein enormes Risiko berge. Der Leiter der FIWA hat sich vehement gegen eine personelle Aufstockung und den Wechsel zu einer indexnäheren Anlagestrategie gewehrt. Mit seinen diesbezüglichen Äusserungen zeigte der Chef der FIWA wenig Risikobewusstsein. Diese Haltung prägte lange Zeit wegen des grossen Einflusses der FIWA die Anlagepolitik der PKBS.

8. Die starke Vertretung der FIWA in allen Anlagegremien der PKBS hat massgeblich dazu beigetragen, dass die historisch gewachsenen Strukturen so lange aufrecht erhalten blieben.
9. Es lässt sich nicht abschliessend beantworten, ob die organisatorischen Schwachstellen und die personelle Unterbesetzung in der FIWA zu finanziellen Folgen für die PKBS führten. Anzeichen dafür sind der heute nicht mehr nachvollziehbare Strategiewechsel von Ende 1999. Im Anlageausschuss wurden Entscheidungsgrundlagen für die neue Strategie durch PPCmetrics und FIWA ausgearbeitet. Die Ende 1999 festgelegte Strategie in AA und AK fand sich in den Unterlagen nicht. Den damals Beteiligten ist heute nicht mehr in Erinnerung, wie der folgenschwere Entscheid, der in der AK-Sitzung nicht traktandiert war, zu Stande kam.
10. Die Organisation und die Struktur der Kommission entsprechen den Vorgaben des Pensionskassengesetzes. Der personellen Besetzung wurde aber über Jahre hinweg nicht die notwendige Beachtung geschenkt, was zu personellen Verflechtungen der einzelnen Kommissionen und einer Vermischung zwischen Kontrollorgan (AA) und Auftragnehmer der Vermögensverwaltung (FIWA) führte. Diese Mängel wurden in den letzten zehn Jahren häufig diskutiert oder moniert. Die Veränderung der historisch gewachsenen Strukturen ist aber erst kürzlich in Angriff genommen worden. Mit der Einführung der neuen Anlagereglemente im Januar 2004 sowie der Zustimmung des Grossen Rates zum neuen Organisationsgesetz der PKBS sind diese organisatorischen Mängel behoben.

5.3 Anlagestrategie

5.3.1 Grundlagen und Grundsätzliches zur Staatsgarantie

Die Versicherten der Abteilung I der PKBS sind im Leistungsprimat, diejenigen der Abteilung II, Spareinleger mit Versicherungsschutz, im Beitragsprimat versichert. Die Versicherten der Abteilung I erhalten bei Erreichen der Altersgrenze eine Altersrente in der Höhe von 65% des massgebenden anrechenbaren Lohns. Die Ansprüche der Versicherten werden mit einem technischen Zinssatz von 4% diskontiert. Den Versicherten der Abteilung II steht eine Altersrente in Abhängigkeit vom erreichten Sparguthaben zu, wobei der Umwandlungssatz vom Rücktrittsalter abhängig ist. In der PKBS wird das Sparguthaben mit dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz, mindestens aber mit 4% pro Jahr verzinst, was wesentlich über dem heute gültigen Zinssatz von 2,5% liegt.

Mitglieder beider Abteilungen entrichten einen jährlichen Beitrag von 8%, der Arbeitgeber von 11% des anrechenbaren Lohns. Bei Lohnerhöhungen beträgt der Einkauf einmalig für Arbeitnehmer 50%, für Arbeitgeber 100% der Erhöhung. Der Arbeitgeber kommt überdies für die Kosten des Teuerungsausgleichs auf die bestehenden Renten auf.

Die sehr guten Leistungen der PKBS können mit den Beitragszahlungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht gedeckt werden. In einem Bericht der Pensionskassenversicherungsexperten von PwC aus dem Jahr 2000 heisst es, *"dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen gesetzlichen Leistungen die gesetzlichen Beiträge ungenügend sind"*. Es fehlt die Finanzierung der durch Lohnerhöhungen verursachten versicherungstechnischen Kosten und der Überbrückungsrenten.¹ Entsprechend müssen die Vermögenserträge höher als die 4 % technischer Mindestzinssatz sein. Gemäss Bericht des Versicherungsexperten wäre im Zeitraum von 1996 bis 1999 bei einem Deckungsgrad von 100% ein Mindestvermögensertrag von 4,8% pro Jahr nötig gewesen, um alle Kosten zu decken. Die Tatsache der Unterfinanzierung war der Anlagekommission gemäss den Befragungen bewusst.

¹ PricewaterhouseCoopers, Bericht über die Entwicklung der technischen Lage der Pensionskasse vom 31. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 1999, Seite 9, vgl. auch Bericht per 31. Dezember 2000, Seite 10.

Die PKBS ist nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung in geschlossener Kasse aufgebaut. Werden die erforderlichen Deckungsrückstellungen nicht vollständig durch Vermögen gedeckt, so wird die Deckungslücke durch eine Garantieverpflichtung des Staates gesichert. Gemäss Pensionskassengesetz muss der Kanton eine Zunahme seiner Garantieverpflichtung durch die Einzahlung von zusätzlichen Beiträgen, maximal 9% des anrechenbaren Lohnes der Versicherten der Abteilung I, verhindern. Bei hohen Vermögenserträgen kann dieser Beitrag des Kantons jedoch reduziert werden.

Verschiedene Vertreter der PKBS argumentieren, dass eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse keine vollständige Deckung benötige, weil im Unterschied zu einer privaten Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit bestehe, durch zukünftige Steuereinnahmen die reglementarischen Leistungen zu finanzieren.¹ Dieses Argument hat nach Ansicht der PUK nur beschränkte Gültigkeit, da weder politisch noch ökonomisch eine beliebige Erhöhung der Steuern zur Finanzierung der Deckungslücke möglich ist. Der Frage, welcher Deckungsgrad mit dem Steuersubstrat der juristischen und natürlichen Personen vereinbart werden kann, wurde weder in der PKBS noch in den politischen Gremien die notwendige Beachtung geschenkt.²

Die Garantieverpflichtung des Staates war in den letzten zehn Jahren grossen Schwankungen unterworfen (vgl. Tabelle 5). Sie lag gemäss den Jahresberichten der PKBS vor der Börsenhausse der neunziger Jahre auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Jahr 2002.

1991	2'270	Mio. CHF
1994	2'550	Mio. CHF
1999	357	Mio. CHF (Minimum)
2000	606	Mio. CHF
2001	930	Mio. CHF
2002	2'260	Mio. CHF

Tabelle 5

Garantieverpflichtung der PKBS über die letzten 10 Jahre

¹ Vgl. Brief des Vorstehers FD an die Finanzkommission vom 7. November 2003

² Vgl. Bericht Zimmermann, Kapitel 1, "Staatsgarantie"

Die Expertin für berufliche Vorsorge schreibt 2003 in ihrem versicherungstechnischen Bericht: *"Die jederzeitige Sicherheit der Pensionskasse ist nur unter Berücksichtigung der Garantieverpflichtungen des Staates gewährleistet. Angesichts der Tatsache, dass der maximale Betrag zur Sicherung der Garantieverpflichtung von 9% des anrechenbaren Lohnes der Mitglieder der Abteilung I voll geleistet werden musste und der Fehlbetrag dennoch auf 2'260 Mio. Franken zugenommen hat, sollte unseres Erachtens die Bestimmung im Sinne von §53, Abs.4 des PKG streng überprüft werden."*¹

In seinem Brief an die Finanzkommission vom 7. November 2002 schreibt der Vorsteher des FD, „*dass die Deckungslücke nicht limitiert sei und theoretisch 100% betragen könnte.*“ Dies würde ökonomisch aber einem reinen Umlageverfahren entsprechen. Nach Ansicht der PUK dürfte dies aber nicht Sinn eines kapitalgedeckten Vorsorgesystems sein.

Grundlage für die Anlagestrategie ist das Anlagereglement. Das Anlagereglement der PKBS schreibt vor, dass die finanziellen Interessen der Versicherten der PKBS für die Vermögensbewirtschaftung entscheidend sind.² Ausserdem soll die Sicherheit bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität geniessen, so dass die Leistungen jederzeit termingerecht erbracht werden können.³ Hierzu sei eine ausreichende Liquidität und Diversifikation der Anlagen sowie eine marktkonforme Rendite zu gewährleisten.

5.3.2 Zielsetzungen der Anlagestrategie

Mit einem ungenügenden Deckungsgrad muss bei einer nicht verzinsten Deckungslücke eine höhere Rendite erzielt werden, falls die Deckungslücke nicht weiter anwachsen soll. Geht man von der anhand der Leistungen der PKBS ermittelten Rendite von 4,8% bei einem Deckungsgrad von 100% aus, so muss bei einem Deckungsgrad von 80% eine Rendite von 6,0%, bei einem Deckungsgrad von 70% eine Rendite von 6,9% (60% = 8,0% etc.) erzielt werden. Liegt die effektive Rendite der Vermögensanlage über der erforderlichen Rendite, so sinkt die Garantieverpflichtung des Kantons.

¹ Vgl. Versicherungstechnischer Bericht PricewaterhouseCoopers per 31. Dezember 2002

² Vgl. §2 Anlagereglement

³ Vgl. §4 Anlagereglement

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine höhere Rendite nur unter Inkaufnahme eines höheren Risikos möglich ist.

Aufgrund der Staatsgarantie partizipieren die Versicherten nicht in Form von tieferen Leistungen oder höheren Beiträgen an einer Unterdeckung. Würde jedoch aufgrund positiver Vermögenserträge ein Deckungsgrad von über 100% erreicht, wären durchaus Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen zu Gunsten der Versicherten denkbar. Die Versicherten haben also ebenfalls ein Interesse daran, dass die Vermögensanlagen möglichst grosse Renditen abwerfen.

Aus den Unterlagen, die der PUK zur Verfügung standen, ist nicht ersichtlich, ob die Anlagekommission vor 2003 je darüber diskutiert hat, welche Ziele sie mit den Vermögensanlagen verfolgte. Einziger Hinweis auf eine solche Diskussion ist die Aussage des Leiters der FIWA aus dem Jahr 2000, wonach Erträge über 6% den Deckungsgrad verbessern und Erträge unter 5% den Deckungsgrad verschlechtern. In den Protokollen der Sitzungen der Anlagekommission vom 5. Juli 1994 und 19. Juni 1995 wurde für die jeweils verabschiedete Anlagestrategie eine Rendite von 6,4% resp. 6,2% erwartet. Auch in der Anlagestrategie für das Jahr 2003 wurde ein Anlageziel von über 6% Rendite festgelegt. Aufgrund dieser Anlageziele muss davon ausgegangen werden, dass die AK versucht hat, mit Hilfe von Vermögenserträgen einerseits die Deckungslücke zu schliessen und andererseits die Beitragsbelastungen des Kantons zu reduzieren.

Die Frage, welche Ziele eine Anlagestrategie erreichen sollte, wurde anlässlich der Hearings von den Mitgliedern der AK unterschiedlich beantwortet. Einige äusserten sich dahingehend, dass mit Hilfe der Vermögenserträge versucht wurde, die Deckungslücke zu reduzieren resp. zu schliessen, andere vertraten die Meinung, dass dies nicht Aufgabe der Vermögensverwaltung sei.

5.3.3 Asset Liability Management (ALM)

Mit ALM bezeichnet man das integrierte Management der Aktiv- und Passivrisiken einer Vorsorgeeinrichtung, resp. die Festlegung einer auf die zukünftigen Leistungsverpflichtungen ausgerichtete Anlagestrategie. Mit einer ALM-Studie lassen sich die Verpflichtungen und damit auch die notwendi-

gen Einnahmen über die Zeit aufzeigen. *"ALM stellt ein unverzichtbares finanzielles Führungsinstrument jeder Vorsorgeeinrichtung dar. Unter anderem ermöglicht es, die Ursachen von Deckungslücken zu identifizieren - ob diese struktureller (Alterstruktur, Lohnprojektionen) oder temporärer Natur sind (z.B. Kurseinbruch der Börsen, tiefe Zinsen)."*¹

Die Bedeutung des ALM und eine allfällige Verwendung bei der Anlagestrategie, wurden erst an einem Workshop vom 24. Januar 2003 diskutiert.² Die Anlagekommission hat sich aber gegen eine Einführung von ALM entschieden. Beide Expertenteams vertreten die Meinung, dass dieses Instrument zur Klärung grundlegender Fragen, wie sie oben beschrieben sind, beitragen würde. Die Notwendigkeit resp. Nützlichkeit eines ALM wird auch bei den Befragungen der PUK von einigen Verantwortungsträgern immer noch explizit in Abrede gestellt. Verschiedene Mitglieder der Anlagekommission äusserten, dass die Erstellung einer ALM-Studie angesichts der Unterdeckung und der bestehenden Staatsgarantie keinen Sinn mache. *„Das Argument, wonach ein ALM bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung überflüssig sei, da die Verpflichtungen durch die Staatsgarantie immer vollumfänglich gedeckt seien, ist vielleicht mit dem Argument der unendlichen Risikofähigkeit konsistent - dürfte aber kaum den Anforderungen einer risikobewussten Anlagetätigkeit genügen“.*³

Die PPCmetrics Studie über die kalkulatorische Entwicklung des Deckungsgrades vom 3. Februar 2003 kommt einer ALM-Studie recht nahe.⁴ Im neuen, ab 2004 gültigen Anlagereglement ist die periodische Erstellung einer solchen Studie vorgeschrieben.

5.3.4 Risikofähigkeit

Risikofähigkeit und Risikotoleranz sind wichtige Kenngrössen für Anlage Richtlinien und Anlagestrategien. Gemäss den Protokollen, die der PUK zur Verfügung standen, wurde an den Sitzungen der AK vor dem Jahr 2003 nur einmal über dieses Thema diskutiert. Bereits im Oktober 1997 regte der

¹ Vgl. Bericht Zimmermann, Kapitel 2 "Asset Liability Management (ALM)

² Quelle: Protokoll des Workshops der Anlagekommission vom 24. Januar 2003

³ Vgl. Bericht Zimmermann, Kapitel 2 "Asset Liability Management (ALM)

⁴ Vgl. Bericht Ecofin, Kapitel 5, "Anlagestrategie"

FIWA-unabhängige Finanzexperte in einer Anlagekommissionssitzung an, die PPCmetrics mit der Überprüfung der Risikofähigkeit und der Konsequenzen für die Anlagerichtlinien zu beauftragen und abzuklären, welche - allenfalls neu definierten - Bandbreiten für die PKBS aussagekräftig wären.¹ Im April 1998 wird von der Anlagekommission festgehalten, dass die Risikofähigkeit unendlich sei. Es ist nirgends konkretisiert, was die Anlagekommission darunter versteht. Auch im Protokoll des Anlageausschusses vom Juli 1999 wird festgehalten, dass aufgrund der Staatsgarantie von einer hohen Risikofähigkeit ausgegangen werden kann. In der Aktennotiz einer Arbeitsgruppe vom Dezember 2002 wird festgehalten: *"Aktuell geht die Anlagekommission davon aus, dass die Risikofähigkeit der PKBS, aufgrund der faktisch unlimitierten Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt, unendlich ist."*² Der Vorsteher des FD widerspricht im Januar 2003 diesen Vorstellungen der Arbeitsgruppe und hält fest, er gehe nicht davon aus, dass faktisch eine unlimitierte Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt vorliege.³

Die Befragungen im Rahmen der PUK zeigten, dass den Mitgliedern der Anlagekommission sowie des Anlageausschusses der Einfluss der Staatsgarantie auf die Risikofähigkeit unklar ist. Weiter wurde an diesen Gesprächen offensichtlich, dass keine Einigkeit darüber herrscht, ob die Staatsgarantie überhaupt bewertet werden kann und ob sie einen Einfluss auf die derzeitige Anlagestrategie hat. *"Die Risikofähigkeit wurde an den Befragungen - trotz der massiven Unterdeckung - aufgrund der Staatsgarantie und der Perennität⁴ als hoch bezeichnet. Die Garantieverpflichtungen, wie sie im Gesetz verankert ist, kann nur unter gewissen Voraussetzungen eingefordert werden. Sie wird auch nicht wie eine echte Forderung verzinst, was dazu führt, dass die Unterdeckung laufend vergrössert und an die nächste Generation weitergegeben wird. Es stellt sich die Frage, ob aufgrund einer solchen Garantieverpflichtung eine höhere Risikofähigkeit angenommen werden darf, wie von einigen Befragten ausgeführt wurde."*⁵ Diese Frage muss auf jeden Fall dringend geklärt werden.

¹ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 27. Oktober 1997

² Aktennotiz zur Sitzung der Arbeitsgruppe Ammann, Hansen, Müller, Stohler, 6. Dezember 2002

³ Quelle: Protokoll des Workshops der Anlagekommission vom 24. Januar 2003

⁴ Perennität: Der Staat ist dank der jährlich wiederkehrenden Steuererträgen immer zahlungsfähig

⁵ Bericht Zimmermann, Seite 5

Obwohl nur die Renten der Staatsangestellten der Staatsgarantie unterliegen, wurde das Vermögen der angeschlossenen Institutionen im Anlageprozess mit der gleichen Risikofähigkeit angelegt. Seit Jahren wird die Auslagerung von grossen Dienststellen (UKBB, KBS, IWB, BVB) diskutiert resp. realisiert. Für die Anlagekommission stellte sich jedoch erstmals im Januar 2003 die Frage, ob man die Vermögen separat verwalten sollte.¹ Es erstaunt, dass in der Anlagekommission im Vorfeld der vom Grossen Rat abgelehnten Vorlage des RR zur Auslagerung des Kantonsspital Basels mit über 4000 Angestellten nie darüber diskutiert wurde. Unter dem Aspekt der nicht der Staatsgarantie unterliegenden Vermögensanteile hätte nach Meinung der PUK die Anlagekommission die Risikofähigkeit deutlich anders einschätzen müssen. Auch die Deckungslücken der ausgelagerten Betriebe hätten als echte Forderungen und nicht als Eventualverpflichtungen in die Bilanz der Staatsrechnung eingebucht werden müssen.

5.3.5 Festlegung der Anlagestrategie

Von 1991 bis 1997 hat die Anlagekommission die Strategie jährlich festgelegt. Danach wurde die Anlagestrategie nur noch 1999 und 2003 geändert. Für die Jahre 1997 bis 1999 wurden nur Bandbreiten für die Anlagekategorien festgelegt, Zielwerte wurden keine mehr bestimmt. Die Anlagestrategie wurde jeweils auf Vorschlag des Anlageausschusses von der Anlagekommission beschlossen.

1994, 1995 und 2003 wurde für die Anlagestrategie die zu erwartende Rendite und das zu erwartende Risiko ausgewiesen. Im Jahr 1999, als die Anlagestrategie geändert wurde, hat PPCmetrics zwar die Rendite- und Risikoeigenschaften verschiedener Anlagestrategien berechnet, nicht aber die Kennzahlen der schlussendlich gewählten Strategie.²

"Eine besondere Bedeutung kommt dem Strategiewechsel 1999 zu. Im Oktober 1999 beschloss die AK auf Empfehlung des AA eine neue Anlagestrategie, welche die Anlagestrategie aus dem Jahr 1997 ablöste. Gemäss Sitzungsunterlagen war dieses Geschäfts jedoch nicht traktandiert. Wie

¹ Quelle: Protokoll des Workshops der Anlagekommission vom 24. Januar 2003

² Studie PPCmetrics: Rendite-/Risiko-Analyse der Langfrist-Anlagestrategie und Konsequenzen für die Höhe der Wertschwankungsreserven. Zürich, 12. August 1999

Tabelle 6 zeigt, lagen die wesentlichen Veränderungen in der Neueinführung der Anlagekategorien Geldmarkt CHF und übrige Aktiven CHF, in der stärkeren Gewichtung der Aktienanlagen (45% statt 35%) sowie in einer deutlich tieferen Gewichtung der Obligationen, Hypotheken und Darlehen." (Ecofin-Bericht, Seite 15)

	Anlagestrategie 1998		Anlagestrategie 2000	
	Zielwert ¹	Bandbreite	Zielwert	Bandbreite
Geldmarkt CHF	–	–	15,0%	5,0 – 40,0%
Obligationen CHF	30,0%	10,0 – 65,0%	10,0%	5,0 – 15,0%
Obligationen FW	10,0%	0,0 – 20,0%	5,0%	0,0 – 10,0%
Hypotheken und Darlehen CHF	15,0%	10,0 – 20,0%	10,0%	5,0 – 15,0%
Immobilien CHF	10,0%	5,0 – 15,0%	10,0%	5,0 – 15,0%
Aktien CHF	22,5%	15,0 – 30,0%	25,0%	20,0 – 30,0%
Aktien FW	12,5%	5,0 – 20,0%	20,0%	15,0 – 25,0%
Übrige Aktiven CHF	–	–	5,0%	0,0 – 10,0%

Tabelle 6

Vergleich Anlagestrategie 1998/2000

"Mit der stärkeren Gewichtung der Aktien ist eine höhere erwartete Rendite verbunden, welche jedoch durch die Berücksichtigung der Geldmarktanlagen wieder eliminiert wird. Unter dem Strich konnte mit der neuen Anlagestrategie somit keine höhere Rendite erwartet werden als mit der alten Strategie. Berechnungen der ECOFIN ergeben hingegen, dass sich durch den Strategiewechsel die erwartete Volatilität der Vermögenserträge, d.h. das Risiko des Gesamtvermögens, etwa um einen Prozentpunkt erhöhte (8,3% statt 7,3%).²

Die PKBS schreibt in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2004 zum Gutachten der Ecofin, dass *"die Bandbreiten keineswegs symmetrisch zu sein haben, weshalb die Festsetzung der Zielwerte in die Mitte der Band-*

¹ Da die AK im Oktober 1997 lediglich Bandbreiten und keine Zielgewichtungen verabschiedet hatte, wird davon ausgegangen, dass die Zielwerte der Anlagestrategie 1998 jeweils (mit Ausnahme der CHF-Obligationen) der Mitte der Bandbreiten entsprachen. Der Zielwert der CHF-Obligationen ergibt sich als Residuum aus den Gewichtungen der übrigen Anlagekategorien.

² Bei diesen Berechnungen wurden für Hypotheken und Darlehen CHF sowie für die übrigen aktiven CHF dieselben Rendite- und Risikoeigenschaften unterstellt wie für Obligationen CHF.

breiten der Strategie eine (unzutreffende) Annahme bzw. Unterstellung des Gutachters ist." Diese Argumentation zeigt, dass die PKBS versucht, durch das Fehlen der Zielwerte, Interpretationsspielraum zu schaffen und taktisch motivierte Entscheidungen im Nachhinein als beabsichtigte Strategien zu verkaufen. Aufgrund der Argumentation der PKBS wäre somit der Zielwert auch 1999 immer erreicht gewesen, auch wenn die Kategorie Aktien am oberen Ende der Bandbreite lag.

Aufgrund der Protokolle der AK und des AA sind die Beweggründe für den Strategiewechsel nicht nachvollziehbar. In den Befragungen wurde die Strategieänderung damit erklärt, dass im Verlauf des Jahres 1999 die Aktienanlagen die obere Bandbreite erreicht hatten. Man stand somit vor der Entscheidung, Aktien zu verkaufen oder die Bandbreiten anzupassen. Aufgrund des erhöhten Deckungsgrades ging man davon aus, dass sich auch die Risikofähigkeit verbessert habe und entsprechend der Aktienanteil erhöht werden könne.¹

Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum im Jahr 1999 ein Geldmarktanteil von 15% festgelegt wurde. Nachdem mit der Verabschiedung der Anlagestrategie im Jahr 1997 auf eine Unterscheidung zwischen Geldmarktanlagen und Obligationen CHF verzichtet worden war, führte man diese Unterscheidung 1999 wieder ein. Der hohe Geldmarktanteil kann angesichts der Zahlungsströme der PKBS kaum strategischen Charakter haben. Es muss daher angenommen werden, dass der Geldmarktanteil unter anderem auch taktisch motiviert war (Reduktion allfälliger Zinsänderungsrisiken).²

ECOFIN hat die Benchmarkentwicklung der im Oktober 1999 beschlossenen Anlagestrategie 2000, gültig ab Januar 2000, mit der Benchmarkentwicklung der zuvor gültigen Anlagestrategie (Anlagestrategie 1998) verglichen (vgl. Abbildung 3).³ *„Während mit der Anlagestrategie 1998 über den beobachteten Zeitraum von dreieinhalb Jahren ein kumulierter Verlust von*

¹ Vgl. beispielsweise die Aussagen des Vorstehers FD und von Wilhelm Hansen.

² Auch die Aussagen des Aktienportfolio-Managers im Rahmen der schriftlichen Befragung zum hohen Liquiditätsanteil (einerseits Unterlegung der Derivate, andererseits Sicherheitspolster innerhalb des Wertschriftenportfolios) zeugen von einer Vermischung von strategischen und umsetzungsspezifischen Aspekten.

³ Vgl. Fussnote 1. Hypotheken und übrige Aktiven wurden mittels eines Index für CHF-Obligationen simuliert.

3,5% eingetreten wäre, resultierte mit der Anlagestrategie 2000 ein Verlust von 11 %" (Ecofin-Bericht Seite 16).

Die PKBS vertritt in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2004 die Meinung, dass das "Risiko nicht erhöht wurde" mit dem Beschluss vom 25. Oktober 1999, in dem eine Aktien-Zielgrösse von 45% definiert wurde. Die PUK interpretiert die Festlegung des Zielwerts aber klar als Strategiewechsel. Auch wenn die AK wegen der Börsenhausse keinen Zielwert festlegen wollte und damit ihre wichtigste Aufgabe, die Strategie eindeutig festzulegen, nicht wahrnahm, teilt die PUK diese Meinung der PKBS nicht.



Abbildung 3

Benchmark Anlagestrategie 1999 und 2000

Die PKBS verfolgte eine aktive Anlagestrategie, die von einem früheren Mitglied des Anlageausschusses, einem Finanzexperten der Basler Chemie stammte. Die Aktienquote wurde mit Ausnahme des ausländischen Segments mit Stockpicking bewirtschaftet. Diese aktive Bewirtschaftung sollte dazu führen, dass eine bessere Performance als der Index erreicht wird. Zusätzlich wurden in grossem Masse börsengehandelte Derivat-Produkte eingesetzt. Dazu der Bericht Zimmermann: "Gegen eine aktive Strategie ist an und für sich nichts einzuwenden, wenn dafür ein spezifischer Anlage-

prozess definiert und eingehalten wird. Aktive Strategien, insbesondere, wenn sie mit Derivaten umgesetzt werden, beinhalten spezielle Risiken, die es zu kontrollieren und einzuschränken gilt (z.B. durch einen Tracking Error, also eine tolerierte Abweichung gegenüber dem Benchmark). Die diesbezüglichen organisatorischen und reglementarischen Voraussetzungen waren nicht vorhanden. ... Wenn es möglich ist, durch aktive Strategien innerhalb definierten Anlagekategorien (z.B. Aktien Schweiz, etc.) massiv vom Benchmark abzuweichen, dann kann sich die Risikoüberwachung von AK und AA klarerweise nicht auf die Einhaltung von Limiten der einzelnen Anlagekategorien beschränken - dann muss das aktive Risiko innerhalb der Kategorien ebenso überwacht werden. Dies stellt aber viel höhere Anforderungen an das Risk-Controlling."¹

Die PUK bezweifelt, dass der AA mit seiner damaligen personellen Besetzung in der Lage war, diese Überwachung zu gewährleisten.

5.3.6 Schlussfolgerung

1. Die PKBS ist in Bezug auf die gesetzlich garantierten Leistungen unterfinanziert. Tiefe Anlagerenditen vergrössern die Unterdeckungen. Da die Unterdeckungen durch den Kanton nicht verzinst werden, müssten bei gleich bleibender Unterdeckung zusätzliche Renditen auf die Vermögensanlagen erzielt werden, was nur mit grösseren Risiken in der Vermögensbewirtschaftung möglich ist.
2. Die Staatsgarantie und die damit von den Organen der PKBS definierte „hohe bis unendliche“ Risikofähigkeit haben dazu geführt, dass die Organe der PKBS eine ungenügende Risikokultur entwickelt haben. Dies zeigt sich in der Festlegung der Anlagestrategie, bei der nie festgelegt wurde, wieviel Risiko man eingehen wollte.
3. Die Zielsetzungen der Vermögensanlagen wurden nicht schriftlich festgehalten. Die Befragungen zeigten, dass unterschiedliche Einschätzungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Anlagekommission über die Anlagezielsetzungen bestanden. Protokollarisch sind

¹ Zitat: Bericht Zimmermann, Kapitel 4.1 "Aktive Anlagestrategie", Seite 12

keine Diskussionen festgehalten. Anlässlich des rechtlichen Gehörs haben die anwesenden Mitglieder der AK betont, dass sie jeweils ausführlich über die Anlagezielsetzungen diskutiert hätten.

4. *"Die Rendite- und Risikoeigenschaften der verabschiedeten Anlagestrategien wurden nur in einzelnen Fällen ermittelt. Die AK war somit nicht immer darüber informiert, welche Risiken sie mit der von ihr gewählten Anlagestrategie einging. Dies gilt insbesondere für die Anlageentscheide im Herbst 1999".¹*
5. Die Risikofähigkeit der an die PKBS angeschlossenen Institutionen wurde - obwohl diese nicht alle unter der Staatsgarantie stehen - nie evaluiert. Das Vermögen der Mitarbeitenden dieser Institutionen wurde somit mit dem gleichen Risiko wie dasjenige der Staatsangestellten angelegt.
6. Es ist für die PUK unverständlich, dass die Notwendigkeit respektive Nützlichkeit eines Asset und Liability Managements (ALM) bei den Befragungen von einigen Verantwortungsträgern immer noch explizit in Abrede gestellt wird.
7. Die Strategieänderung im Herbst 1999 ist nur aus der Sicht der damaligen Börseneuphorie nachvollziehbar. Es erstaunt aber, dass die Strategieänderung nicht traktandiert war und gemäss Befragung der PUK nicht alle Mitglieder der AK über die Folgen bezüglich Risiko im Klaren waren. Da die gewählte Strategie nicht den Unterlagen entsprach, die beim Entscheid vorlagen, ist dieser aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar.² Anlässlich des rechtlichen Gehörs bedauerten die Mitglieder der AK die Unzulänglichkeit des Protokolls, betonten aber, dass dem Entscheid eine eingehende Diskussion vorausging. Dazu meint die Ecofin: *"Für die Jahre 1997 bis 1999 legte die Anlagekommission lediglich Bandbreiten und keine Zielwerte für die*

¹ Vgl. Bericht Ecofin, Kapitel 5.5. Schlussfolgerungen

² Anhand des Protokolls wurde offensichtlich nicht darüber diskutiert resp. niemand hat sich dagegen gewehrt. Einige Mitglieder der PUK konnten keine klaren Erklärungen zum Protokoll dieser Sitzungen geben, resp. konnten die Protokollstelle nicht mehr als Strategiewechsel identifizieren.

Anlagekategorien fest. Damit nahm sie ihre strategische Führungsverantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung unzureichend war".

8. Dem Argument der PKBS, dass sich das Risiko mit dem Beschluss im Oktober 1999 nicht erhöht hat, kann die PUK nicht folgen.¹ Das Festlegen von Anlagezielwerten darf ex post nicht als "Strategie" dargestellt werden. Die PUK ist daher der Meinung, dass die AK nicht strategisch entschieden hat, sondern opportunistisch: Die AK entschied sich in der damaligen Börseneuphorie, den Aktienanteil, der an die obere Bandbreite von 50% angestiegen war, nicht durch Verkauf zu reduzieren, sondern einen Zielwert an der oberen Bandbreite festzulegen. Damit wurde strategisch nachvollzogen, was Folge der Hausse war.

9. Auch wenn die PUK die Strategie der PKBS unter Berücksichtigung der Euphorie einer Börsenhausse² und der danach folgenden Baisse³ beurteilt, stellt sie fest, dass nicht nach den Prinzipien einer langfristigen Strategie gehandelt wurde. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass eine Änderung erst erfolgt, wenn die der Strategie zugrunde liegenden Parameter wie Kassensituation oder Rendite-Risiko-Analysen eine Veränderung erfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Entscheid im Oktober 1999 auf eine Strategie fiel, die weder in den Strategiepapieren der PPCmetrics noch in denjenigen der FIWA aufgeführt war.

¹ vgl. Stellungnahme PKBS vom 4. November 2004

² Swiss Market Index, SMI, Jahr 2000 höchst 8349 Punkte

³ SMI Jahr 2003 tiefst 3618 Punkte, Differenz zu Höchstwert = -56%

5.4 Umsetzung der Anlagestrategie

5.4.1 Grundlagen

Die Vermögensbewirtschaftung der PKBS basiert gemäss dem Anlagereglement auf einer dreistufigen Aufgaben- und Kompetenzteilung:

1. Die Anlagekommission legt die Anlagestrategie, die Zielwerte und die taktischen Bandbreiten der verschiedenen Anlagekategorien fest.
2. Der Anlageausschuss legt die taktische Vermögensallokation fest und überwacht die Mandatare.
3. Die Mandatare setzen die taktischen Vermögensallokationen innerhalb der einzelnen Anlagekategorien um.

Wie bereits unter der Anlageorganisation festgehalten wurde, gab es reglementarische Diskrepanzen zwischen dem Anlagereglement und dem Verwaltungsvertrag zwischen FIWA und PKBS. Dies führte im Bereich der taktischen Vermögensallokation sowie in der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten zu unklaren Verantwortlichkeiten.

5.4.2 Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten

Die FIWA war in der untersuchten Periode der wichtigste Mandatar mit dem weitaus grössten Vermögensanteil. Im Juli 1994 genehmigte die Anlagekommission einen entsprechenden Leistungsauftrag zwischen der PKBS und der FIWA und beauftragte die FIWA auf Basis dieses Leistungsauftrags einen Verwaltungsvertrag auszuarbeiten. Auf Drängen der Revisionsstelle wurde im Oktober 1997 ein solcher Vertrag von der Anlagekommission verabschiedet.

Die Ecofin meint dazu: *"Neben der FIWA wurden weitere Banken und Vermögensverwalter mit Mandaten betraut. Für den Zeitraum 1990 bis 1996 werden in den Protokollen der AK Beschlüsse über Mandatsvergaben und -kündigungen sowie Diskussionen über die Resultate der externen Mandate*

festgehalten. Im Jahr 1995 basiert der Mandatsvergabeentscheid auf der Empfehlung des AA, welcher die Offerten sichten konnte.¹ Aus den Protokollen ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Kandidaten evaluiert wurden, welche zur Offertenstellung eingeladen wurden. Gemäss Aussagen von Christian Treier fanden während seiner Tätigkeit als Portfoliomanager bei der FIWA (seit 1998) keine systematischen Mandatsvergabeverfahren statt. In einem Fall wurde ein Mandat nach einer Empfehlung von Herrn Ludin, Mitglied des AA, und aufgrund einer Präsentation im AA vergeben." (Bericht Ecofin, Seite 18/19)

"Ab 1997 vergibt und kündigt der Anlageausschuss offensichtlich direkt Mandate an resp. von externe(n) Vermögensverwalter(n)² und wandelt verschiedene Mandate um (beispielsweise ein BVG-Mandat in ein „Aktien Welt-Mandat).“³ Wie bei der Vergabe der Mandate vorgegangen wurde und unter wie vielen Anbietern evaluiert wurde, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass bei der Mandatsvergabe in erster Linie lokale Banken (Bank La Roche, Bank Sarasin, Basler Kantonalbank, Coop Bank, damaliger SBV) berücksichtigt wurden.

Dies wird auch aus den Protokollen ersichtlich. Nach einer massiven Übergewichtung von Technologieaktien im Jahre 2000 erzielt die Basler Kantonalbank (BKB) eine miserable Performance⁴. Nach einer unbefriedigenden Stellungnahme seitens der BKB beantragte der Anlageausschuss die Aufhebung des Mandats. Die Anlagekommission erachtete diesen Schritt politisch als heikel und lässt das Mandat vorerst weiterlaufen.⁵ In den Befragungen ist bestätigt worden, dass die Mandate politisch motiviert vergeben wurden.

Dazu meint Zimmermann: „Es ... ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine schlechte Performance der "externen" (also nicht von der FIWA unterhaltenen) Mandate als Argument für den hohen, von der FIWA verwalteten Vermögensanteil herangezogen wurde. Diese wurde als Mandatarin mit der Vermögensverwaltung beauftragt, da sie gemäss Aussagen der PKBS im

¹ Vgl. AK-Protokoll vom 19. Juni 1995 und AA-Protokoll vom 3. Mai 1995.

² Vergabe eines Mandats an Vontobel in der Sitzung vom 17. Januar 1997. Diese Mandatsvergabe ist in keinem AK-Protokoll erwähnt.

³ Vgl. AA-Protokoll vom 22. Juli 1997

⁴ Vgl. Bericht Zimmermann, Kapitel 3.2 "Mandatsvergabe"

⁵ Vgl. Protokoll der Anlagekommission vom 7. Mai 2001

Vergleich mit Banken kostengünstig sei und zudem in der Vergangenheit eine gute Performance erzielt habe. Diese Aussagen konnten jedoch nicht belegt werden. Zudem ist es unüblich, einen so grossen (wertmässigen und relativen) Vermögensanteil ohne klaren Manager Selection Prozess einer einzigen Mandatarin zu übergeben - gerade noch im Wissen um die mangelhaften Kontrollstrukturen". (Bericht Zimmermann, Seite 10).

Neben den Vermögensverwaltungsmandaten an externe Banken wurden auch Aktienanteile von Beteiligungsgesellschaften wie CommCept Trust, Private Equity Holding, 5E Holding, New Medical Technologies, HBM Bioventures, PPI Proprietary Energy Industrie erworben. Einige dieser Beteiligungsgesellschaften präsentierten sich vor dem AA. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob darüber hinaus gehende vertiefte Prüfungen der Beteiligungsgesellschaften stattfanden oder ob nur deren Beteiligungen überprüft wurden.

5.4.3 Taktische Vermögensallokation

Unter taktischer Vermögensallokation versteht man, die Positionierungen von Vermögen basierend auf kurz- bis mittelfristigen Marktprognosen zwischen Anlagekategorien, Regionen und Währungen vorzunehmen und damit gegenüber der strategischen Vermögensallokation eine Überschussrendite zu erzielen. Dazu gehört auch die richtige Auswahl des Zeitpunkts von Kauf resp. Verkauf von Titeln (Timing).

Gemäss Anlagereglement ist die taktische Vermögensallokation Sache des Anlageausschusses. Gleichzeitig wird die taktische Vermögensallokation im Verwaltungsvertrag der FIWA übertragen. Aus verschiedenen Protokollen der Anlagekommission geht hervor, dass diese der Meinung war, dass der Anlageausschuss die taktische Aufgabe wahrnimmt.¹ Diese unklaren Zuständigkeiten spiegeln sich im Alltag der taktischen Vermögensallokation der PKBS wieder. So beschliesst der Anlageausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 1999, dass die aktuelle Position (Asset Allocation) für das nächste Quartal festgelegt wird und dass zukünftig der AA als erstes Traktandum jeweils über die Asset Allocation diskutieren will. In der Juli Sitzung

¹ Vgl. beispielsweise AK-Protokoll vom 31. Januar 1994

1999 beschliesst der Anlageausschuss weiter, dass er zukünftig taktische Bandbreiten festlegen will, welche monatlich überprüft werden sollen und welche für den Aktienportfoliomanager verbindlich sind. In den Protokollen des Anlageausschusses finden sich jedoch keinerlei Hinweise, dass dieser Beschluss in Taten umgesetzt worden wäre. Vielmehr beschliesst der Anlageausschuss im Januar 2000, dass kein aktives Market -Timing mehr betrieben werden soll, was bedeutet, dass der Anlageausschuss auf eine taktische Vermögensallokation verzichtet hat. Dieser Verzicht auf die taktische Allokation durch den Anlageausschuss bleibt bis im Juni 2003 mehr oder minder bestehen.¹ Anlässlich des rechtlichen Gehörs widerspricht der Ausschuss, dass er sich aus der taktischen Vermögensallokation zurückzog. Zitat aus Protokoll Nr. 49 vom 19. Oktober 2004: *„Man hatte damals beschlossen, nicht mehr zu „rebalancen“, das heisst, man wollte sich innerhalb der Bandbreiten bewegen (Aktien 35% - 50%, Zielwert 45%). Der tatsächliche Anteil lag unter 45%. Aufgrund der unsicheren Marktentwicklung, wollte man nicht auf 45% ergänzen. Man hatte bewusst darauf verzichtet.“*

5.4.4 Titelselektion

Verantwortlichkeit und Richtlinien

Im Protokoll der Sitzung des Anlageausschusses vom Oktober 1995 wird festgehalten, dass der Aktienportfoliomanager für die Titelauswahl zuständig ist. *„Der Anlageausschuss beschliesst über die Gewichtung der Anlagekategorie Aktien als Gesamtes. Der Portfoliomanager orientiert monatlich über die getätigten sowie beabsichtigten Anlagen.“*² Die Kompetenz für ein Neuengagement der Aktienportfoliomanager der FIWA beträgt 30 Mio. Franken pro Position. Jeder Anlageentscheid ist schriftlich unter Hinweisen auf Analysen und Bankstudien zu begründen und muss vorgängig von mindestens zwei Personen der FIWA getroffen worden sein.

Der Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA hat der Mandatarin weitgehende Kompetenzen bei der Bewirtschaftung der Vermögenswerte eingeräumt. Ausgenommen in diesem Vertrag sind lediglich Liegen-

¹ Vgl. Bericht Ecofin, Kapitel 6.2, Vergabe von Vermögensmandate

² Vgl. Protokoll des AA vom 4. Oktober 1995, Seite 2

schaften, die in der PKBS von der ZLV verwaltet werden. Der FIWA ist es unter anderem erlaubt, Devisen-, Termin- und Optionsgeschäfte abzuschliessen. Die FIWA muss dabei das BVG, das Anlagereglement, ergänzende Anlagerichtlinien sowie die jeweils gültige Anlagestrategie beachten. Es ist daher davon auszugehen, dass der für das Vermögensverwaltungsmandat der FIWA gültige Benchmark die jeweils gültige Anlagestrategie der PKBS ist. Weil aber für die Jahre 1997 bis 1999 keine Zielwerte für die Anlagekategorien festgelegt wurden, ist auch der Benchmark in diesem Zeitraum nicht genau definiert.

In den Anlagestrategien und -richtlinien wurden der FIWA Rendite- (erwartete absolute oder relative Rendite) und Risikoziele (erwartete Volatilität der absoluten oder relativen Renditen) vorgegeben.¹

Im Jahr 2001 wurde in der AK die Titelselektion bei Schweizer Nebenwerten diskutiert. Im August 2001 wurde beschlossen, eine Beteiligung der PKBS an der Börsenkapitalisierung eines Titels auf maximal 5% zu begrenzen, um eine Meldepflicht bei der Börse SWX und eine öffentliche Diskussion vermeiden zu können.

Personalsituation

Die Anlagekommission beauftragte Ende 1999 die Firma PPCmetrics, die Personalsituation im Portfoliomanagement der FIWA zu untersuchen. Im Frühjahr 2000 empfahl PPCmetrics angesichts des aktiven Anlagestils der PKBS die personelle Basis in der FIWA zu erweitern.² Falls dies nicht möglich sei, wurde vorgeschlagen, entweder verstärkt externe Vermögensverwalter einzusetzen oder aber das Vermögen indexnah, d.h. nicht mehr aktiv zu bewirtschaften. Der Leiter der FIWA hat in einem Schreiben an die Anlageorgane der PKBS die personelle Situation als ausreichend erklärt und die Vorschläge der PPCmetrics rundum abgelehnt. Der Anlageausschuss folgte bei Enthaltung von Dominique Ammann (PPCmetrics) dem Antrag des Leiters der FIWA.

¹ Vgl. Anlagereglement der PKBS vom 19. April 1995, §4, Der Sicherheit kommt bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität zu.

² PPCmetrics, 10. März 2000: Pensionskasse des Basler Staatspersonals, Beurteilung der personellen Situation der FIWA im Portfoliomanagement und der internen Controlling-Instrumente für den Einsatz derivater Instrumente

Die Finanzexperten der beiden Anlageorgane waren sich einig, dass die Personalsituation der FIWA ungenügend war und ein grosses Risiko berge. In Anbetracht der gesundheitlichen Probleme des Aktienportfoliomanagers, der von der PUK erst am 22. November 2004 das erste Mal mündlich befragt werden konnte, ist das Verhalten des Leiters der FIWA auf den PPCmetrics Bericht für die PUK nicht verständlich. Im März 2001 äusserte sich der Aktienportfoliomanager anlässlich einer Präsentation der CommCept Trust, bei der sein Vorgänger in der FIWA aktiv war, „*dass er mit den Empfehlungen der CommCept sehr gut gefahren ist. Ich bin [PUK] auf die Zusammenarbeit mit guten externen Partnern angewiesen. Dank der externen Partner kann die dünne Personaldecke zweckmässig ergänzt werden.*“

Anlagephilosophie

Im Protokoll der AA-Sitzung vom November 1994 wird die Reorganisation des Anlageprozesses festgehalten. Demnach sollen bei den Aktien zwei Anlagestrategien verfolgt werden:

- Mit einer „*aktiven Anlagestrategie*“ für einen Anteil von 60% - 80% des Aktienportfolios soll gemäss dem Konzept der PK-Ciba, „*Star-Selection*“, ein absoluter Mehrwert erzielt werden. Dabei werden die Aktien gemäss Protokoll der AA-Sitzung vom Januar 1996 in Stars (Halten), Second Liners (Trading) und Dogs (Verkaufen) unterteilt.
- Mit einer „*passiven Anlagestrategie*“ für einen Anteil von 20% - 40% des Aktienportfolios soll gemäss indexorientiertem Weltportfolio die Marktperformance erzielt werden. Mit dem passiv bewirtschafteten Aktienvermögen soll insbesondere die taktische Bandbreite gesteuert werden.

In einem weiteren Protokoll vom Januar 1995 wird bezüglich der Bewirtschaftung der festverzinslichen Anlagen für einen Teil der Anlagen ebenfalls auf einen Ansatz der Ciba verwiesen. Ein anderer Teil der festverzinslichen Anlagen soll entsprechend der Bandbreite als Cash-Reserve zum Erwerb von Aktien verwendet werden.

Im April 1996 beschloss der AA die Bildung eines Portfolios „*Swiss Small Cap High Tech*“. Zur Anlageorganisation hielt der Anlageausschuss fest:

„Bereiche, in denen wir uns kompetent fühlen (z.B. Aktien Schweiz), werden von uns direkt bewirtschaftet. Bereiche, in denen wir uns nicht kompetent fühlen (z.B. Südostasien), werden via Vermögensverwaltungs-Mandaten beackert, sofern sie in unsere inhaltliche Anlagestrategie passen.“¹ Im Dezember 1996 diskutiert der AA das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der ausländischen Aktienquote. An der bisherigen Strategie in diesem Bereich (Konzentration auf Titel mit stetigem Wachstum als Buy-and Hold-Kandidaten, Fokussierung auf Weltfirmen mit hohem Marktanteil, Ergänzung mit zyklischen Titeln als Tradingpositionen) soll festgehalten werden. „Das Portfolio soll auf ca. 20 Titel (bisher 11 Titel) ausgebaut werden. Die Selektion der Titel erfolgt mit Hilfe von Bloomberg und Berichten von Brokern. Es finden nur vereinzelt Firmenanalysen vor Ort statt.“²

Bezüglich der Bedeutung der Titelselektion hält der AA im März 1998 fest, *„dass die gezielte Auswahl einzelner führender Unternehmungen für die PKBS im Vordergrund steht. Die Branchen- und Länderauswahl sind sekundär.“³ Später hat die FIWA den Investitionsansatz geändert und verfolgt seit Ende der Neunziger Jahre einen Branchenansatz. Dabei wird zunächst festgelegt, von welchen Branchen eine überdurchschnittliche Wertschöpfung erwartet wird. Anschliessend werden in diesen Branchen die Unternehmen mit überdurchschnittlichen Perspektiven ausgewählt.“⁴*

Im Rahmen seiner schriftlichen Befragung hat der Aktienportfoliomanager festgehalten, dass die AK den aktiven Anlagestil immer befürwortet habe. Ausserdem behauptet er, dass die PKBS im Zeitraum 1992 bis 2002 als „Absolut Denkender“ und „Absolut Handelnder Investor“ gegolten und die Erzielung einer absoluten und nicht einer relativen Rendite im Vordergrund gestanden habe. Der AA habe einen Auftrag definiert, wonach die Wertschriften mit einem „absoluten Anlagestil“ zu bewirtschaften seien.

Diese Aussagen werden durch die vorliegenden Unterlagen nicht gestützt. Vielmehr war die AK für die Festlegung derjenigen Anlagestrategie verantwortlich, mit welcher das Renditeziel mit akzeptierbarem Risiko erreicht

¹ AA-Protokoll vom 3. April 1996, Seite 4.

² Diese Aussage machte der Aktienportfolio-Manager im Rahmen seiner schriftlichen Befragung.

³ AA-Protokoll vom 13. März 1998, Seite 1.

⁴ Vgl. „Bemerkungen zum Bericht der PPCmetrics vom 10. März“ des Leiters FIWA vom 27. April 2004, Seite 2. Entsprechend äusserten sich auch Vertreter der FIWA anlässlich der Befragungen.

werden kann.¹ Die Umsetzung der Anlagestrategie hatte entsprechend relativ zum Benchmark der Anlagestrategie zu erfolgen.

Die Aussagen des Aktienportfoliomanagers lassen darauf schliessen, dass zwischen der Definition der Anlagestrategie durch AK und AA und der Umsetzung durch die FIWA Diskrepanzen bestanden. Nachdem die PUK weder in einem Protokoll des AA noch der AK Hinweise gefunden hat, geht sie davon aus, dass diese Unterschiede nicht bemerkt wurden und eine Diskussion darüber nicht als notwendig erachtet wurde.

Aktienmanagement

In den Jahren 1996 bis 2002 fanden sich jeweils zwischen 18 und 27 inländische und zwischen 9 und 25 ausländische Titel im Portfolio der PKBS. Dazu Ecofin: *"Andere vergleichbare Pensionskassen investieren in mehrere hundert bis zu über tausend Titel. Durch eine solche Diversifikation wird eine Reduktion der Risiken erreicht."* Die Titelselektion führte zeitweise zu einer prozyklischen Branchenallokation mit einem grossen Anteil an Technologieaktien in den Jahren 2000 und 2001.² Im Februar 2002 waren 25% des schweizerischen Aktienportfolios in Novartis angelegt.

Zusammen betrug der Anteil der drei grössten Positionen, Novartis, Roche und Crédit Suisse, 50%³. *"Der schlechten Diversifikation des schweizerischen Aktienteils war man sich durchaus bewusst. Es wird argumentiert, dass ein gut diversifiziertes Aktienportfolio in Schweizer Aktien wegen der geringen Auswahl an Titeln nicht möglich sei. Selbst wenn es so wäre, kann dies keine Rechtfertigung für die beschriebenen Klumpenrisiken liefern"* (Zimmermann, Seite 14, Diversifikation).

Im Bereich der schweizerischen Nebenwerte wurde in verschiedene Titel mit geringer Liquidität investiert, deren Performance bei steigenden Aktienmärkten und grosser Nachfrage über-, bei sinkenden Aktienmärkten und Abgabedruck jedoch unterdurchschnittlich war. Interessant war in diesem Zusammenhang vor allem die Nähe zur CommCept AG (vgl. dazu die Kapitel 6 und 7).

¹ vgl. Anlagereglement §4, Abs.2b

² Quelle: Protokoll der AK-Sitzung vom 25. Februar resp. 19. März 2002

³ Quelle: Protokoll Anlageausschuss vom 21. Februar 2002

5.4.5 Einsatz von Derivaten

Im Oktober 1993 ermächtigte die Anlagekommission die FIWA, Optionen auf Aktien, Indizes, Zinsen und Währungen für die Verbesserung der Performance zu kaufen. Die FIWA sollte zusammen mit der Revisionsstelle ein detailliertes Reglement für den Einsatz von Derivaten erstellen und vierteljährlich zuhanden der AK Bericht erstatten.

Der Einsatz von Derivaten setzt ein übersichtliches Reporting voraus. Dasjenige der PKBS muss als mangelhaft bezeichnet werden. In den Befragungen der PUK sprechen einige Mitglieder von AK resp. AA vom *"ständigen Sorgenkind"* der Pensionskasse.¹ Die Bewertung und Risiken der Derivate sind aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht vollständig nachvollziehbar. Die Frage eines Mitglieds, ob die Derivate das Risiko mindern oder erhöhen, konnte der Leiter der FIWA in einer Sitzung im Oktober 1998 nicht beantworten.² Auch in der Folgesitzung, drei Monate später findet sich im Protokoll keine Beantwortung dieser Frage.

In einem Bericht vom 10. März 2000 macht die PPCmetrics auf verschiedene Schwachstellen im Controlling der Derivate aufmerksam. Der Bericht der PPCmetrics und eine Stellungnahme des Leiters der FIWA wurden in der Anlageausschuss-Sitzung vom April 2000 diskutiert. Der Leiter der FIWA lehnte die Forderungen nach Einführung eines verbesserten Performance-Messsystems ab³, befürwortet aber die ebenfalls geforderte Einführung von *"Real-Time-Bewertungen und Szenarioanalysen"*. *"Der Anlageausschuss nimmt den Bericht [der PPCmetrics] zur Kenntnis und unter-*

¹ Quelle Protokoll der Befragung von Wilhelm Hansen, 4. Februar 2004: "Die Qualität des Reportings war eine dauernde Sorge der AK. Die FIWA hat auf der Basis der CSAM berichtet, wobei die Abstimmung zwischen CSAM und FIWA zum Teil ungenügend war. Der Einsatz der Derivate war für Wilhelm Hansen immer schwer zu beurteilen und hat bei ihm teilweise auch zu Unsicherheiten geführt. Diese Schwierigkeiten wurden diskutiert und liegen zu einem grossen Teil in der Natur des komplexen und anspruchsvollen Derivatsgeschäftes."

² Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 26. Oktober 1998

³ Vgl. Seite 6 der Bemerkungen der FIWA vom 27. April 2000 zum Bericht der PPCmetrics vom 10. März 2000: *„Die korrekte Performance-Attribution ist jedoch extrem aufwendig. Eine Offerte der Firma PPCmetrics veranschlagt Kosten für 5 Schweizer Aktien auf CHF 180'000.- für ein halbes Jahr (und für 10 Schweizer Aktien während eines ganzen Jahres CHF 570'000.-). Wir sind überzeugt, dass sich diese Ausgabe nicht lohnt. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Titelnwahl entscheidend ist, und mit den Derivaten zusätzlich Geld verdient werden kann. Deshalb werden wir in Zukunft jährlich Unterlagen über die Titelnwahl (Gewichtung relativ zum Benchmark Index) und über den Nettoerfolg mit Derivaten vorlegen.“*

stützt die Anträge von Dr. Müller, Herr Dr. Ammann enthält sich der Stimme."¹

In der erwähnten Sitzung hat der Leiter der FIWA auch behauptet, man hätte Hunderte von Millionen mit Derivaten verdient.² Ob dies durch Inkaufnahme höherer Risiken erfolgt ist oder nicht, wurde hingegen nicht untersucht, entsprechende Berechnungen finden sich in den Unterlagen der PUK keine.

Im Oktober 2000 verabschiedete die Anlagekommission ein längst fälliges "Reglement Derivate" mit Richtlinien und numerischen Limiten. Mit der Ablösung des alten Reglements aus dem Jahr 1994 wurden klar definierte Anlage-Leitplanken eingeführt und im Nachhinein vollzogen, was 1999 in der Schuldenbewirtschaftung heftige parlamentarische Diskussionen auslöste.

Somit widerspricht dies der Aussage der FIWA anlässlich der Untersuchung der Finanzkommission von 1999 betreffend Einsatz von Derivaten in der Schuldenbewirtschaftung des Kantons, dass bei der PKBS alles reglementiert und in bester Ordnung sei.

5.4.6 Erfolge der Umsetzung

Die FIWA hat in verschiedenen Unterlagen, so auch in der von ihr zusammengestellten Dokumentation über die PKBS vom 15. Oktober 2003, verschiedene Performance-Berechnungen dargestellt.³ Die PUK hat die ausgewiesene Performance der FIWA von beiden unabhängigen Expertenteams bewerten lassen, um eine möglichst objektive Einschätzung des An-

¹ Zitat aus AA-Protokoll vom 25. April 2000

² Vgl. Seite 15 des Berichts der PPCmetrics betreffend Personalsituation in der FIWA und interne Controlling-Instrumente für den Einsatz derivativer Instrumente vom 10. März 2000: *"Der durch den Einsatz der Optionen erwirtschafteten Mehrertrag im Vergleich zu einer risikoäquivalenten Anlagestrategie wird zur Zeit nicht gemessen. Es kann deshalb nicht beurteilt werden, inwieweit der Optionseinsatz unter Berücksichtigung aller Kosten und Risiken in der Vergangenheit zu einem Mehrertrag geführt hat. Wir empfehlen deshalb, ein Performance-Messsystem aufzubauen, welches den Beitrag des Optionseinsatzes zum Anlageerfolg misst."*

³ Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals, zusammengestellt von der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt, 15. Oktober 2003 (anlässlich der Untersuchung der PUK)

lageerfolgs zu erhalten. An dieser Stelle werden die beiden Einschätzungen wörtlich wiedergegeben:

Einschätzungen der Performance nach Team Ecofin¹

„Die FIWA hat in der von ihr zusammengestellten Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals vom 15. Oktober 2003 verschiedene Berechnungen zur Performance dargestellt. Aus den verschiedenen Berechnungen wird ersichtlich, dass die PKBS besser als der Vergleichsmassstab (Benchmark) abschnitt, wenn sich dieser positiv entwickelte, und dass sie schlechter als der Benchmark abschnitt, wenn sich dieser negativ entwickelte. Dies kommt auch in einer Regression zum Ausdruck, welche in Abbildung 15e der Dokumentation dargestellt wird. Die Regression ergab für den Zeitraum Januar 1996 bis Juni 2003 ein Beta von 1.11, was bedeutet, dass bei einem Benchmarkgewinn (-verlust) von 1% die PKBS durchschnittlich einen Gewinn (Verlust) von 1,11% erzielte. Das Alpha ist mit -0.004 leicht negativ, was heisst, dass durch die aktiven Portfoliomanagemententscheide durchschnittlich ein negativer Performancebeitrag von 0.4 Prozentpunkten pro Jahr resultierte.²

Das Beta von 1.11 kann zwei Ursachen haben: Erstens eine systematische Übergewichtung der Aktien innerhalb des Gesamtportfolios und zweitens ein hohes Beta des Aktienportfolios.³ Aufgrund der vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass beide Ursachen das Beta des Gesamtportfolios beeinflusst haben. Das Beta der von der FIWA verantworteten Aktienanlagen konnte ECOFIN anhand von monatlichen Performancezahlen für den Zeitraum Januar 1999 bis Juni 2003 untersuchen. Die Ergebnisse für das Segment "Aktien Schweiz", welche in Darstellung 4 dargestellt sind, ergaben ein Beta von 1.15 (signifikant grösser als Eins). Auch für das Segment „Aktien Ausland“ ergab sich ein – wenn auch nicht signifikantes – Beta von grösser als Eins.

¹ Vgl. Bericht Ecofin, Seite 27/28, Kapitel 6.6 "Resultate"

² Es liegen keine Informationen darüber vor, ob diese Resultate statistisch signifikant sind.

³ Gemäss einer Aussage des Leiters der FIWA anlässlich der Befragungen vom 30. Januar 2004 war man „sich bewusst, dass das Beta der Aktien und der Gesamtkasse grösser als 1 ist...“

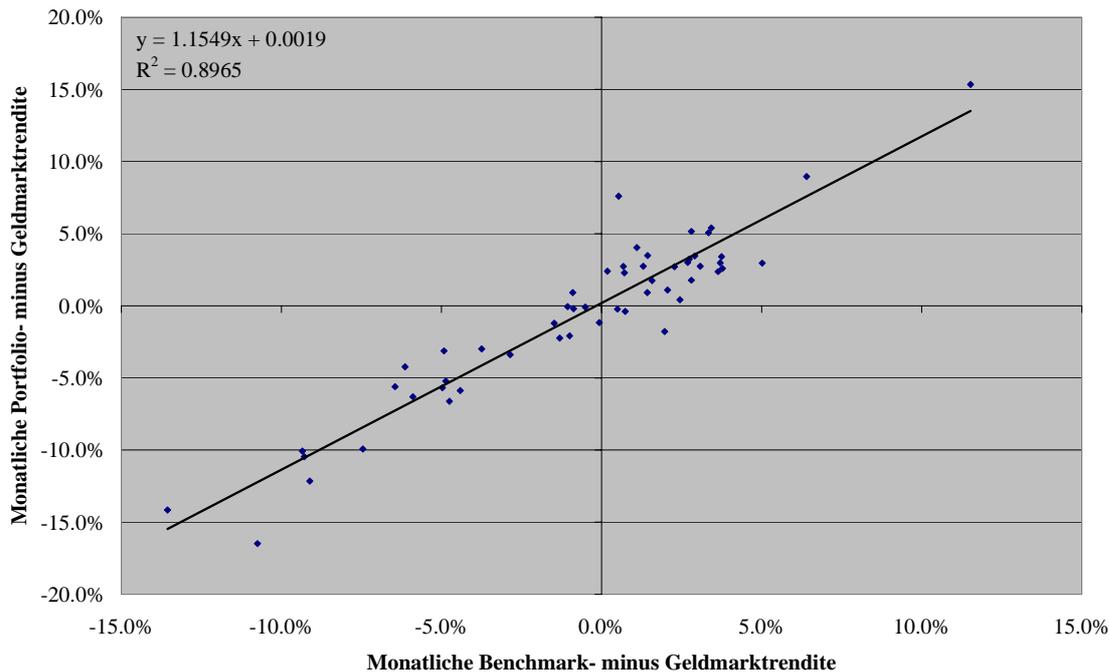


Abbildung 4

Zusammenhang zwischen den monatlichen Portfolio- und Benchmarkrenditen für das Segment „Aktien Schweiz“ (Zeitperiode: Januar 1999 – Juni 2003)

Die Regressionen erlauben auch eine Beurteilung des risikoadjustierten Erfolgs der Aktienanlagen. In beiden Segmenten, „Aktien Schweiz“ und „Aktien Ausland“, ist das Alpha als Mass für die risikoadjustierte Überschussrendite nicht signifikant von Null verschieden. Die für den untersuchten Zeitraum erzielte (nicht risikoadjustierte) Überschussrendite im Segment „Aktien Schweiz“ von 1,04%-Punkten p.a. wurde somit durch die Inkaufnahme von zusätzlichem Risiko erreicht.¹ Im Segment „Aktien Ausland“ führte die Übernahme von zusätzlichem Risiko im beobachteten Zeitraum sogar zu einer deutlichen Unterperformance (–4,23%-Punkte p.a.).²

Die von der FIWA in der erwähnten Dokumentation zusammengestellten Performancezahlen, welche eine Überschussrendite der internen Vermögensverwaltung ausweisen, müssen entsprechend relativiert werden. Die FIWA berechnet die Daten bis 1996 zurück, obwohl H. Sutter als Vertreter des Global Custodian anlässlich der Befragungen darauf hinwies, dass die

¹ Der Tracking Error (Standardabweichung der Überschussrendite) für dieses Segment lag für den untersuchten Zeitraum bei 6.9%-Punkten p.a.

² Der Tracking Error (Standardabweichung der Überschussrendite) für dieses Segment lag für den untersuchten Zeitraum bei 10.7%-Punkten p.a.

Credit Suisse „im Jahre 1998 einen Systemwechsel hatte und die Daten nicht rückwirkend erstellt werden können.“

Einschätzungen der Performance nach Team Zimmermann¹

"Die Entwicklung des Gesamtvermögens der PKBS zu Marktwerten widerspiegelt die Entwicklung an den Börsen. So ist das Vermögen bis ins Jahr 1999 stark angestiegen, in den Jahren 2001 und 2002 jedoch stark gefallen.

Von der PKBS wurde aufgrund der strategischen Zielwerte und des für jede Anlagekategorie definierten Benchmarks ein synthetischer Benchmark für die Gesamtklasse als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet.

Die Benchmark-Rendite ist jene Rendite, die erreicht worden wäre, wenn jeden Monat die Gewichte der Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie und die Zusammensetzung innerhalb der Anlagekategorien gemäss kategorienspezifischen Benchmarks gewählt worden wäre und dabei keine Kosten angefallen wären. Für die Entwicklung des Gesamtvermögens der PKBS ergibt sich nach Angaben der PKBS für die Jahre 1995 bis Mitte 2003 eine Rendite, die 0,2% unter diesem Benchmark liegt. Der Benchmark wurde also im Schnitt in etwa erreicht. Aus den in der Dokumentation gemachten Angaben lässt sich für diese Periode ein Beta von 1,11 für die Gesamtkasse abschätzen. Das Risiko liegt also etwas über dem Markt, wobei der Aktienteil in dieser Zeit zwischen knapp 30% und höchstens 50% betrug.

Unter "Performance" versteht man die Anlageleistung unter Berücksichtigung der angefallenen Zahlungsströme und der eingegangenen Risiken." Anhand der Dokumentation der FIWA geht nicht hervor, wie weit die geleisteten Staatsbeiträge in der untersuchten Zeit aus den Berechnungen ausgeschlossen werden oder nicht. Ferner ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob bei der Berechnung das Konzept der zeit- oder der geldgewichteten Rendite angewandt wurde, was bei volatilen Märkten erhebliche Unterschiede ergibt.

¹ Bericht Zimmermann, Seite 16, Berechnung der Performance

Wichtiger ist jedoch, dass die Performance nicht systematisch auf risikoadjustierter Basis untersucht wird. Der Einbezug des systematischen Risikos (Betas) ist erforderlich, um die echte (aktive) Anlageleistung des Portfoliomanagers zu beurteilen. Systematische Risiken werden vom Kapitalmarkt ohne Eigenleistung des Portfoliomanagers entschädigt und müssen deshalb ausgegliedert werden. Eine klare Unterscheidung von Renditekomponenten fehlt, aus welcher der Beitrag der aktiven Strategie auf risikobereinigter Basis hervorgeht¹. Das wäre gerade aufgrund der grossen Zahl der Derivatgeschäfte dringend notwendig.²

"Die Rendite der von der FIWA verwalteten Vermögenswerte liegt seit 1996 bis zur Börsenbaisse über dem SPI. Daraus folgert die Anlagekommission, dass die Finanzverwaltung den Benchmark geschlagen habe.³ Da aber mit den Derivaten und dem Stock Picking höhere Risiken als das Marktrisiko eingegangen wurden, ist davon auszugehen dass das Beta des selbst verwalteten Portfolios erheblich über Eins lag, und somit ein reiner Renditevergleich gegenüber einem Index nicht aussagekräftig ist. "

„Eine Indikation über die Höhe der Betas (relative Volatilität einer spezifischen Anlagekategorie gegenüber dem Index oder Benchmark) geht aus der Performance-Übersicht der CS (Global Custodian) per 31.12.2001 hervor, welche anlässlich der PUK-Befragungen verteilt wurde. Man erkennt, dass (die extremen Fälle nicht betrachtet) die Positionen Aktien CHF Eigenverwaltung (FIWA), rund 1 Milliarde Franken, schätzungsweise ein Beta von 2 aufweisen. Geradezu dramatisch verhält sich die Volatilität der Position Aktien USD Eigenverwaltung (250 Mio. Franken) gegenüber dem Benchmark (-413% gg. -5,8%, 749% gg. 10,3%, -101% gg. -23%, usw.)so dass sich die Frage stellt, ob es überhaupt irgendwelche Restriktionen gab, denen die Risiken innerhalb der einzelnen Anlagekategorien unterworfen waren."⁴

„Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass sich an keiner Stelle Berechnungen oder Aussagen zum systematischen Risiko der einzelnen

¹ Quelle: Berichte des Global Custodian, Credit Suisse

² Von der PKBS wurde zwar eine Aufteilung der Überrendite im Markt-Timing und Selektion vorgenommen. Da dies aber ohne Risikoadjustierung erfolgte, ist die Darstellung ohne Aussage: Quelle: Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals, zusammengestellt von der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt, 15. Oktober 2003, Seite 17

³ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 14. August 2000

⁴ Bericht Zimmermann, Seite 16, Berechnung der Performance

Anlagekategorien finden und demzufolge eine Beurteilung der Anlageleistung risikoadjustierter Basis nicht möglich ist."

„Auf den Aktien wurden in den Jahren 2001 und 2002 grosse Kursverluste eingefahren. Doch aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, auf welchen Titeln diese Verluste genau entstanden sind. In der Buchhaltung findet man dazu die folgenden Informationen: per 30.6.2002 wurden 400 Mio. Franken Buchverlust ausgewiesen.¹ (Quartalanpassungen der Buchwerte an die Marktwerte), wovon knapp 50% oder 193 Mio. Franken auf 7 Positionen fallen (Intel 68 Mio. Franken, Cisco 19 Mio. Franken, Private Equity 18 Mio. Franken, SEZ Holding 20 Mio. Franken, CS 33 Mio. Franken, indexierte Produkte von CS und UBS 35 Mio. Franken). Dies zeigt erneut das Verlustpotenzial eines schlecht diversifizierten Portfolios.

Die Aktienverluste wurden auch durch massive Einzelpositionen und bei einzelnen Titeln durch eine stark zyklische Strategie (schlechte Timing) eingefahren. Ein Beispiel für grosse Engagements ist die massive Verlustposition im Bereich der alternativen Anlagen (Private Equity Holding), deren Wert von 200 Mio. Franken im Jahr 2000 auf 17 Mio. Franken im Jahr 2002 gesunken ist.² Von Seiten des Anlageausschusses wurde eingeräumt, dass diese Position mehr Aufmerksamkeit erfordert hätte. Schlechtes Timing findet sich beispielsweise bei den Transaktionen mit Aktien von SEZ, Cisco und EMC Corporation. Hier wurden in den Jahren 2001 und 2002 auch bei stark sinkenden Kursen (Quartalsverlust von 50% bis 80%) weitere Papiere hinzugekauft.

Es ist uns völlig unklar, warum diese massiven Verluste auf Einzelpositionen in den Sitzungen nie detailliert thematisiert wurden und die Stock Picking Strategie nicht in Frage gestellt worden ist.

Trotz dieser grossen Buchverluste in den Jahren 2001³ und 2002⁴ wird die Lage im April 2001 und im März 2002 optimistisch eingeschätzt, wie beispielsweise folgendes Zitat zeigt: "Wir rechnen noch in diesem Jahr (2001) mit deutlich höheren Kursen."

¹ Quelle: Protokoll des Anlageausschusses vom 26.. Juli 2002

² Quelle: Buchhaltung der Jahre 1997 - 2002, Kostendetails

³ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 30. April 2001

⁴ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 19. März 2002

„Die Befragungen im Rahmen der PUK zeigen, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen keine eigentliche Risikokultur verbreitet ist. Auch wenn dieser Begriff nicht scharf definiert ist, so fehlen doch die meisten Elemente, die das Selbstverständnis eines modernen Risikomanagements auszeichnen: die stufengerechte Kommunikation über Risiken, das Erfordernis adäquater Kontrollinstrumente, unabhängige Kontrollorgane, aussagekräftige Reportings, etc. Das fehlende Selbstverständnis führt dazu, dass einzelne, in die richtige Richtung gehende Vorstösse immer wieder an den gleichen stereotypen Argumenten scheitern (wegen der Staatsgarantie ist alles anders, wir sind besser, etc.), was schliesslich zu Frustrationen führt und die erforderlichen Reformen unterdrückte.

Zwar wird immer wieder argumentiert, dass man sich der hohen Risiken der Anlagestrategie bewusst war. Trotzdem wurden diese weder umfassend noch regelmässig berechnet, so dass die PKBS zu keinem Zeitpunkt wusste, wie risikoreich ihre Strategie wirklich war - weder ex post noch ex ante. Dass man sich für die eingegangenen Risiken nicht einmal "ex post" interessierte, zeigt sich in den Befragungen der PUK, wo das Erfordernis einer risikoadjustierten Performancemessung mit dem Argument erledigt wird, dass es ex post keine Rolle mehr spiele, welche Risiken eingegangen worden seien.

Da systematische Risiken am Kapitalmarkt passiv, also ohne spezifisches Know-How, entschädigt werden, ist es zur Beurteilung der Qualität des aktiven Portfoliomanagements ex post durchaus relevant, ob das Geld mit einem hohen Risiko oder einer geschickten Selektion verdient (oder eben verloren) wurde. Mit der geäusserten Argumentation setzt man die Vermögensanlage auf die gleiche Ebene wie das Glücksspiel - was bei einer kollektiven Vermögensanlage, wo man einen Argumentationsbedarf gegenüber Dritten hat, sicher nicht toleriert werden kann. Man gewinnt mitunter den Eindruck, dass sich das Portfoliomanagement der FIWA des besonderen Zwecks der verwalteten Gelder kaum bewusst war. Die Berufung auf die Einhaltung der Limiten mag diese Kritik in Anbetracht der beträchtlichen, ja teilweise absurd hohen aktiven Risiken, welche innerhalb der einzelnen Anlagekategorien gefahren wurden, kaum zu entschärfen.“

5.4.7 Schlussfolgerung Umsetzung

1. Die PUK ist sich der Schwierigkeit bewusst, im Nachhinein Vermögensverwaltungserfolge zu beurteilen. Ex post ist es immer einfacher, sich erfolgreich am Finanzmarkt zu verhalten. Aus diesem Grund wird die Umsetzung vorwiegend nach systematischen Lücken oder Unsorgfältigkeiten bewertet.
2. Die Anlagereglemente und der Verwaltungsvertrag zwischen PKBS und FIWA sind bezüglich der Verantwortlichkeit der taktischen Vermögensallokation widersprüchlich. Dies führte zu unklaren Zuständigkeiten, die sich auf die Umsetzung der Vermögensverwaltung auswirkten.
3. Die Vermögensverwaltungsmandate wurden nicht systematisch, sondern teilweise nach lokalpolitischen Kriterien vergeben. Die FIWA wurde ohne Selektionsprozesse mandatiert. Dies ist aufgrund der Grösse des Mandats, der durch die AK vorgegebenen aktiven Anlagestrategie und der personellen Situation in der FIWA nicht angepasst. Verantwortlich für diese Situation ist die AK.
4. Die Aussagen des Aktienportfoliomanagers zur Anlagestrategie und deren Umsetzung decken sich nicht mit der risikodefinierten Anlagestrategie der AK.¹
5. Die Diversifikation des Aktienportfolios war über die betrachtete Zeit ungenügend. Damit wurden unnötige Risiken eingegangen. Risikoerhöhend hat sich die starke Fokussierung auf schweizerische Nebenwerte (CommCept, Private Equity Holding) und ausländische Technologietitel ausgewirkt.
6. Das Derivatgeschäft - "*ein Geschäft mit dem Handel von Risiken*"² - wurde von der FIWA unsorgfältig betreut. Die FIWA hat es lange Zeit versäumt, eine genaue Analyse der Ursachen der Gewinne und Verluste vorzunehmen. Das Reporting über die Derivate wurde innerhalb

¹ Kapitel 5.4.4. Anlagephilosophie

² Vgl. Bericht Zimmermann, Kapitel 4.2 "Derivate"

der Anlagekommissionen über lange Zeit bemängelt. Dies führte dazu, dass der Global Custodian nicht in der Lage war, das Vermögen der PKBS der Jahre 2001/2002 vollständig auszuweisen.

7. Die Renditeentwicklung des Gesamtvermögens der PKBS widerspiegelt vor allem die Entwicklung der Wertschriftenbörsen. Die Rendite war in den Jahren 1996 bis 1999 sehr positiv und in den Jahren 2001 und 2002 stark negativ. Über diesen ganzen Zeitraum wurden durchschnittlich 3,2% pro Jahr erwirtschaftet. Einschlägige Vergleichsmassstäbe, zum Beispiel der Pictet BVG 25 Index mit einer Performance von 5,4%, wurden damit klar nicht erreicht.
8. Noch weit schwerer als die unterdurchschnittliche Rendite wiegt jedoch, dass viel grössere Risiken als branchenüblich eingegangen wurden. Die Anlagekommission legte mit einem Zielwert 1999-2002 von 45% und einer Bandbreite bis 50% einerseits hohe Aktienanteile fest und machte andererseits zu diesem Aktienanteil keine Vorgaben über maximale Abweichungen vom Benchmark auf Länder-, Branchen- oder Titelebene.
9. Die FIWA nutzte diesen breiten Handlungsspielraum voll aus. Sie investierte exzessiv in einzelne Nebenwerte, vor allem im Umfeld der Commcept AG, und in Technologiewerte. Sie diversifizierte die Risiken auf viel zu wenige Titel. Es befanden sich im betrachteten Zeitraum jeweils nur zwischen 18 und 27 inländische und zwischen 9 und 25 ausländische Aktien im Portfolio. Mit dem massiven Einsatz von OTC-Derivaten verursachte die FIWA Abstimmungsprobleme mit dem Global Custodian. Dadurch war teilweise unklar, wie die PKBS investiert war.
10. Angesichts der eingegangenen Risiken müssen die von der FIWA erzielten Renditen bei den Aktien relativiert werden. Im Zeitraum 1996 – 2002 rentierte das inländische Aktienportfolio 7,1% pro Jahr, womit der SPI als repräsentative Benchmark um 2% übertroffen wurde. Das ausländische Aktienportfolio rentierte 4,0%, womit der MSCI als repräsentative Benchmark um 1,8% übertroffen wurde. Das Obligationen-

portfolio rentierte leicht unter den repräsentativen Benchmarks. Es ist anzunehmen, dass die guten Aktienrenditen auf die eingegangenen überdurchschnittlichen Risiken (Beta signifikant >1) zurückzuführen sind. Das zeigt sich daran, dass in der Phase steigender Aktienkurse überdurchschnittliche, in der Phase sinkender Aktienkurse jedoch unterdurchschnittliche Renditen erzielt wurden.

11. Die unterdurchschnittliche Gesamtrendite der PKBS erklärt sich vor allem aufgrund der im Nachhinein betrachtet zumindest unglücklichen Strategiewahl der Anlagekommission. Vor allem das Hochfahren des Aktienanteils am Ende der Aktienhausse hatte gravierende Auswirkungen. Nicht besser war der Entscheid im 2003, am Ende der Baisse, den Aktienanteil stark zu senken. Mit aller Deutlichkeit wird hier gezeigt, wie schwierig es ist, spekulativ, d.h. aufgrund von Zukunftsprognosen, Mehrrenditen erzielen zu wollen.
12. Ob sich die Anlagegremien der eingegangenen Risiken wirklich so bewusst waren, wie in den Befragungen immer wieder gesagt wurde, muss bezweifelt werden. Vielmehr entstand der Eindruck, dass man sich wohl aufgrund der Staatsgarantie sehr risikofähig fühlte, und die guten Renditen in den Aktienhaussejahren statt dem hohen Risiko der eigenen Leistung zuschrieb, was zu Selbstüberschätzung führte.
13. Die Leitung der FIWA hat aus Sicht der PUK ihre primäre Aufgabe der Führung der Direktunterstellten nur ungenügend wahrgenommen. Der PUK entstand der Eindruck, dass die Aktienportfoliomanager keinen Gesprächspartner in der Leitung der FIWA hatten und sich nicht nur an Personen innerhalb des AA, sondern auch an externe Personen anlehnten, um ihre Anlageentscheide zu stützen. Die Aussage des Leiters der FIWA, er mische sich nicht in Anlageentscheide des Aktienportfoliomanagers ein, zeigt der PUK ein ungenügendes Führungsverständnis, das Führen mit Einmischen gleichsetzt.
14. Die Grösse des Mandates und die aktive Anlagestrategie mit Stock Picking und Derivaten stellen hohe Anforderungen an eine Vermögensverwaltung. Die FIWA genügte aus Sicht der PUK sowohl perso-

nell als auch organisatorisch nicht den Anforderungen an einen Vermögensverwalter mit einem derart grossen Portefeuille. Die PKBS ging damit ein "*enormes Risiko*" ein.¹ Die Unzulänglichkeiten wurden in der Börsenhausse durch die Erfolge überdeckt und zeigten sich erst in der Baissephase. Ein ungenügendes Reporting und eine ungenügende Führung und Überwachung der Aktienportfoliomanager zeigten Wirkung. Die FIWA hat sich lange Zeit geweigert, die Situation (durch mehr Personal / passiven Anlagestil / externe Mandatsvergabe) zu verbessern. Der AA und die AK haben ihre Überwachungsfunktion aus Sicht der PUK nur ungenügend wahrgenommen. Dazu beigetragen haben sicher auch die personelle Besetzung der einzelnen Organe mit Vertretern der FIWA und die damit ungenügende Unabhängigkeit der Organe von der FIWA.

¹ vgl. Befürchtung AK-Mitglied Wilhelm Hansen, Protokoll der AK-Sitzung vom 7. Mai 2001

5.5 Überwachung der Umsetzung

5.5.1 Grundlagen

Wie bereits ausgeführt, waren die Aufgaben- und Kompetenzverteilung in der PKBS nicht eindeutig geregelt. In §7, Abs.9 des Anlagereglements ist die Anlagekommission für die Überwachung der Vermögensbewirtschaftung zuständig. Gemäss den Richtlinien für Mandatare und dem Pflichtenheft des Anlageausschusses ist dieser für die Überwachung der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs der internen (FIWA) und der externen Mandate (Untermamente FIWA) verantwortlich und erstattet der AK vierteljährlich Bericht. In dem vom Präsidenten der AK unterschriebenen Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA wird hingegen der FIWA die Pflicht zur vierteljährlichen Berichterstattung übertragen. In der Praxis hat der Chef der FIWA, der lange Zeit auch Präsident des Anlageausschusses war, die Berichterstattungspflicht gegenüber der Anlagekommission wahrgenommen. Zusätzlich wurde seit 1996 vom Global Custodian ein Reporting erstellt.

Die Überwachung der Vermögensverwaltung wird zusätzlich zu den unklaren Regelungen durch die mangelhaften organisatorischen Strukturen der PKBS geschwächt. Die Vertretung der FIWA in allen Gremien hat dazu geführt, dass die FIWA sich faktisch selbst das Mandat vergeben und auch noch selbst überwacht hat. Mit dem Reporting an die Anlagekommission hat die FIWA faktisch das Investment Controlling übernommen. Damit beraubte sich die AK wichtiger Überwachungsinstrumente. Erst im September 2002 stellt die Anlagekommission fest, dass dieser Zustand *"eine objektive Aufsicht beeinträchtigen kann"*.¹ Für die PUK ist es erstaunlich, wie lange die Anlagekommission, welche die Oberaufsicht der Vermögensverwaltung innehat, gebraucht hat, bis sie zu dieser Erkenntnis kam.

¹ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 23. September 2002

5.5.2 Reporting der FIWA

In der Praxis orientierte die FIWA den Anlageausschuss - drei der fünf Mitglieder sind FIWA-Angestellte - monatlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg. Der Anlagekommission hat die FIWA vierteljährlich Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg erstattet.

Gemäss schriftlichen Aussagen des Aktienportfoliomanagers wurde er durch den Chef der Finanzverwaltung überwacht. *"... neben den schriftlichen Unterlagen, durch wöchentliche Sitzungen mit Prof. Dr. U. Müller und dem ganzen Büro Portfolio Management Des weitern weise ich daraufhin, dass durch die Nähe der Räumlichkeiten in der FIWA der tägliche Informationsaustausch stattfindet."*¹ In den Aussagen anlässlich des Hearings vom 6. April 2004 hat sich der Leiter der FIWA aber dahin geäußert, dass er sich nicht in alle Entscheidungen der Aktienportfoliomanager einmische und somit auch nicht immer wusste, wie sie investierten. Die Aussagen des Leiters der FIWA bezüglich der Überwachung widersprechen den Aussagen des Aktienportfoliomanagers und dessen Vorgängers², dass *„dieser immer über alle Details informiert worden sei und wichtige Transaktionen nicht ohne seine Zustimmung getätigt worden seien“*.

Wie bereits beim Kapitel Derivate aufgezeigt, gab es im Zusammenhang mit dem Reporting und somit auch bei der Überwachung der Vermögensverwaltung einige Probleme, die aus den Protokollen der Anlagekommission resp. des Anlageausschusses hervorgehen:

1. In der Anlagekommissionssitzung vom 2. Juli 1996 wünscht sich der Vorsteher FD ein Reporting mit detailliertem Zahlenmaterial. Anhand dieser Bemerkung geht die PUK davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine solche Berichterstattung an die Oberaufsicht abgegeben wurde.
2. In der Sitzung der AK vom 26. Oktober 1998 konnte der Leiter der FIWA nicht Auskunft geben, ob die Derivate risikomindernd oder risikoe erhöhend wirken. Dies lässt darauf schliessen, dass diese Zahlen weder

¹ Quelle: Beantwortung PUK-Fragen, Aktienportfolio-Manager, 12. April 2004

² Quelle: Protokoll der Anhörung Vertreter Commcept AG, 29. März 2004

dem Leiter der FIWA noch der AK bekannt waren. Es stellt sich die Frage, ob unter diesen Umständen eine Überwachung möglich ist.

3. Im Protokoll des Anlageausschusses vom Januar 2000 finden sich Bemerkungen, dass die FIWA nicht über ausreichende Finanzinformationssysteme verfüge, welche ihr eine unabhängige Bewertung der OTC-Optionen (over the counter Optionen = individuell ausgearbeitete ausserbörsliche Derivate zwischen zwei Marktteilnehmern) erlaube.
4. In den Protokollen des Anlageausschusses vom Mai bis Juli 2000 wird darauf hingewiesen, dass der AA über keine aktuelle monatliche Übersicht über die Vermögensanlagen im Vergleich zur Anlagestrategie verfüge. Die Übersicht wurde zu dieser Zeit nur vierteljährlich erstellt, was natürlich für die Überwachung der FIWA durch den AA ungenügend war.
5. Ende 2001 stellte man fest, dass in den Controllinglisten der FIWA die Aktienbestände der externen Vermögensverwalter fehlten. Entsprechend wurde eine um 7% zu tiefe Aktienquote ausgewiesen.
6. In der Sitzung vom Dezember 2002 wird verlangt, dass zukünftig eine Übersicht mit der Vermögensallokation per vorangehendes Monatsende verteilt wird. Erst im Protokoll vom 13. August 2003 wird festgehalten, dass künftig *"monatliche Zusammenstellungen aller Vermögenswerte (Exposures) per Monatsende erstellt und den geltenden Richtlinien (Strategiewerte, Bandbreiten) gegenübergestellt [werden]."*

Die PUK ist erstaunt, wie lange es in den einzelnen Gremien jeweils dauerte, bis Forderungen einzelner Mitglieder nach mehr Information erfüllt wurden. Oft wurden Fragen, die in einer Sitzung offen blieben, in der nächsten nicht wieder aufgegriffen. Auf jeden Fall finden sich in den Protokollen keine Hinweise dazu.

Die PPCmetrics hat in einem Bericht vom 3. Dezember 1999 "zur Führungsverantwortung der Anlagekommission im Bereich der Vermögensbewirtschaftung" für alle drei Phasen des Anlageprozesses, nämlich 1) Fest-

legen, 2) Umsetzen und 3) Überwachen der Anlagestrategie, vier Fragen gestellt, anhand derer beurteilt werden kann, wie die Führungsverantwortung wahrgenommen wird. In einem Dokument vom 2. Mai 2000 hat der Leiter der FIWA diese Fragen zuhanden der Anlagekommission beantwortet. Die Antwort auf die Frage der Gewaltentrennung im Anlageprozess, hat der Leiter der FIWA auf die Prozesse innerhalb der Finanzverwaltung beschränkt: *"Die Gewaltentrennung ist in der Finanzverwaltung organisatorisch-personell gewährleistet. Anlageentscheide werden im Frontoffice (Portfoliomanagement mit 3 Mitarbeitern) gefällt. Das Backoffice (Rechnungswesen mit 2 Mitarbeitern) ist räumlich getrennt (Distanz 30 Meter). Die Überwachung wird vom Chef der FIWA wahrgenommen, der Linienvorgesetzter des Portfoliomanagements und des Rechnungswesens ist."*¹

Die Day Tradings zeigten aber in aller Deutlichkeit, dass die Kontrollen vom Chef der FIWA ungenügend wahrgenommen wurden und die Überwachung des Frontoffice durch das Backoffice in grundlegenden Dingen absolut versagte. In Anbetracht der schlechten Gewalttrennung innerhalb der Anlagegremien der PKBS und damit auch einer beinahe unmöglichen Überwachungssituation scheint diese Antwort der Situation nicht angepasst zu sein. Im Protokoll der AK-Sitzung vom 8. Mai 2000 findet über die beiden Berichte keine fundierte Diskussion statt, jedenfalls wird nichts dazu protokolliert.

Die FIWA hat über die getätigten Transaktionen für die Sitzungen des Anlageausschusses Excel-Tabellen geführt. Diese Listen bilden eine Grundlage für die Überwachung der Vermögensverwaltung durch den Anlageausschuss. Wie sich in den speziellen Untersuchungen zeigte, wurden die kurzfristigen Tradings, die für andere Vermögensverwaltungen über das Konto der PKBS abgewickelt wurden, nicht aufgeführt. Damit wurden unvollständige Dokumente erstellt und eine Überwachung der FIWA durch den Anlageausschuss eingeschränkt.

¹ Quelle: Replik der FIWA auf den Bericht von PPCmetrics "Zur Führungsverantwortung der Anlagekommission im Bereich der Vermögensbewirtschaftung", 2. Mai 2000

5.5.3 Global Custodian

Im Dezember 1996 hat die AK der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA, heute Crédit Suisse, CS) die Wertschriftenverwaltung übergeben. Aufgaben eines Global Custodian sind neben der Verwahrung von Wertschriften die Erstellung eines einheitlichen Reportings über Struktur und Performance der Vermögensanlage. Die vierteljährlichen Reportings der Credit Suisse umfassten, Stand 2003, folgende Elemente:

- Management Summary
(Benchmark, detaillierte Anlagestrukturanalyse, Analyse Portfolio auf Ebene Gesamtportfolio, Performanceüberblick, Rendite Gesamtvermögen ohne freien Cash, Rendite Gesamtvermögen mit freiem Cash)
- Struktur und Renditen der Bankmandate
(Volumen, monatliche-, quartals- und kumulierte Performance, Benchmark)
- Struktur und Renditen der Depots in Eigenverwaltung der FIWA
(Volumen, monatliche, Quartals- und kumulierte Performance, Duration von Obligationen, Benchmark)
- Kontrolle Derivat-Instrumente.

Zwischen FIWA und dem Global Custodian bestanden in den Zahlen immer Abstimmungsprobleme. Diese sind darauf zurückzuführen, dass die OTC-Geschäfte nicht über die CS abgewickelt werden. Dies gilt auch für die Immobilien, Hypotheken und die Cashverwaltung. Die FIWA lieferte zwar der CS die Zahlen der selbst verwalteten Vermögensanteile, doch waren die Kennzahlen offensichtlich nicht ausreichend, um die globale Risikostruktur des Gesamtportfolios beurteilen zu können. Daraus lässt sich ableiten, dass aufgrund des Reportings der Credit Suisse keine Aussage über die risikoadjustierte Performance der PKBS gemacht werden kann. Auf das Problem der fehlenden Ermittlung der risikoadjustierten Performance hat bereits im November 1999 Wilhelm Hansen in einem Schreiben an den Vorsteher des FD und im März 2000 die PPCmetrics in einer Beurteilung

des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten hingewiesen.¹ Bei der Befragung durch die PUK äusserte sich der Leiter der FIWA dahingehend, dass das Risiko ex post irrelevant sei.

In den Protokollen von AK und AA wurde im Zusammenhang mit dem Reporting der Credit Suisse auf folgende Probleme hingewiesen:

- Gemäss Protokoll der Sitzung des AA vom 17. Januar 1996 ergeben sich Schwachstellen beim Reporting, „*da teilweise die Derivatengeschäfte in der Performance-Rechnung nicht berücksichtigt werden. Das Reporting berücksichtigt lediglich die börsengehandelten Derivat-Positionen, welche bei der CS sind.*“ Diese Problematik wird im Protokoll vom 18. November 1998 erneut erwähnt.
- In der Sitzung des AA vom 17. Dezember 1998 wird angekündigt, dass bei der Berechnung der Aktienperformance künftig das ökonomische Exposure der Derivate berücksichtigt wird. Im Protokoll der Sitzung vom 22. März 1999 wird festgehalten, dass diese Änderungen noch nicht vorgenommen wurden.
- Gemäss Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2001 hinterfragt der AA die Plausibilität der Performanceberechnung der Credit Suisse.

Auffallend für die PUK war, dass der zuständige Vertreter der CS an der Befragung nicht wusste, was der genaue Auftrag des Mandats der PKBS an den Global Custodian beinhaltet. Nach Auskunft des Vertreters des Global Custodian hat die CS keine Risikokennzahlen geliefert. Die PKBS sei nie daran interessiert gewesen, obwohl es für die CS einfach gewesen wäre, Risikokennzahlen zu liefern. Dieser Aussage wurde von Mitgliedern des Anlageausschusses widersprochen. Sie gaben an, dass die CS auch Risikokennzahlen geliefert habe. Abschliessend stellte sich heraus, dass die CS in einigen Fällen ergänzende Unterlagen abgegeben hat, welche auch die Standardabweichung der Renditen, nicht aber den Tracking Error enthielten.

¹ Quelle: Pensionskasse des Basler Staatspersonals, Beurteilung der personellen Situation der FIWA im Portfoliomanagement und der internen Controlling-Instrumente für den Einsatz derivativer Instrumente, PPCmetrics AG, 10. März 2000, Seite 18 (vgl. Zitat Kapitel 5.4.5)

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der kurzfristigen Aktientransaktionen musste die PUK feststellen, dass die CSAM wichtige Unterlagen betreffend Einzeltransaktionen nicht liefern konnte, obwohl für diese Akten eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren besteht. Wegen fehlender Unterlagen konnten die abweichenden Tageskurse der Einzeltransaktionen nicht geklärt werden. Die Frage der falschen Ausfüllung von Transaktionsunterlagen bleibt somit unbeantwortet. Diese Tatsache ist bei einer renommierten Grossbank mit einem Global Custodian Mandat nicht akzeptabel.

5.5.4 Schlussfolgerungen

1. Eine systematische Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie war aufgrund der reglementarischen Unklarheiten und der ungenügenden Gewaltentrennung zwischen PKBS und der Mandatarin FIWA nicht gegeben.
2. Für die Überwachung der FIWA war der zuständige Anlageausschuss aufgrund der Mehrheit an FIWA-Mitarbeitern nicht geeignet. Die FIWA hat die Berichterstattung an die Anlagekommission für den Anlageausschuss übernommen. Damit übernahm die FIWA auch das Investment Controlling. Damit beraubte sich die AK und die PKBS freiwillig wichtiger Kontrollinstrumente.
3. Die Finanzverwaltung hatte grosse Probleme in der Bewertung der Derivate. Oft war nicht klar, wie die PKBS eigentlich investiert war.¹ Das Derivatreporting der FIWA wurde von verschiedenen Mitgliedern der Anlagegremien als ungenügend bezeichnet: Eine Überwachung war aus diesem Grund nicht möglich.² Die mangelnde Bewertung der in grossem Ausmass getätigten, nicht börsengehandelten (OTC) Derivate führte dazu, dass es häufig zu Abstimmungsproblemen mit dem Global Custodian kam.

¹ Quelle: Bericht Ecofin, Seite 33, Kapitel Überwachung der Vermögensanlagen

² Aussage Wilhelm Hansen anlässlich der Befragung vom 4. Februar 2004: *"Die Qualität des Reportings war eine dauernde Sorge der AK. Die FIWA hat auf der Basis der Credit Suisse (CSAM) berichtet, wobei die Abstimmung zwischen CSAM und FIWA zum Teil ungenügend war. Der Einsatz der Derivate war für mich immer schwer zu beurteilen und hat bei mir teilweise auch zu Unsicherheiten geführt."*

4. Die Qualität des Reportings der FIWA, eine der Grundlagen für die Überwachung der FIWA wurde in zahlreichen Sitzungen des Anlageausschusses und der Anlagekommission kritisiert und bemängelt.
5. Aufgrund der Unregelmässigkeiten im Bereich der kurzfristigen Tradings schliesst die PUK, dass die interne Kontrolle in der FIWA, die Überwachung der Vorgänge durch den Chef der FIWA und die Überwachung des Frontoffice durch das Backoffice versagt haben. Die Aussagen des Chefs der FIWA und der Aktienportfoliomanager zu deren Überwachung widersprechen sich.
6. Die Transaktionslisten, welche die FIWA dem Anlageausschuss in einer Excel-Tabelle zur Verfügung stellte, sind wichtige Grundlagen für die Überwachung der FIWA durch den Anlageausschuss. Die PUK stellte in der speziellen Untersuchung fest, dass die kurzfristigen Tradings nicht in diese Liste aufgenommen wurden. Mit den unvollständigen Dokumenten waren insbesondere die nicht der FIWA angehörenden Mitglieder des Anlageausschusses nicht in der Lage, die FIWA zu kontrollieren und Unregelmässigkeiten aufzudecken.
7. Die Dokumentation und Archivierung des Global Custodian (CSAM) im Zusammenhang mit kurzfristigen Tradings müssen als ungenügend und unannehmbar gewertet werden. Die Nichtverfügbarkeit von Transaktionsunterlagen von Börsengeschäften aus dem Jahr 2001 führen dazu, dass die Frage, ob wissentlich oder unwissentlich Transaktionsunterlagen falsch ausgefüllt wurden, immer noch offen ist.

6 Spezielle Untersuchungen

6.1 Ausgangslage

Aufgrund der grossen Verluste, welche die PKBS auf den Vermögensanlagen erlitten hatte, wurde die PUK beauftragt, die Anlagepolitik der PKBS zu untersuchen sowie die Verantwortlichkeiten festzulegen. Bei diesen Abklärungen war zu unterscheiden, ob Verluste durch Unzulänglichkeiten oder durch Unregelmässigkeiten entstanden sind. Es war deshalb Aufgabe der PUK, Anhaltspunkte auf Unregelmässigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten sorgfältig abzuklären.

Bei der Untersuchung der Vermögensverwaltung der PKBS gab es in zwei Bereichen Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten, die von der PUK genauer abgeklärt wurden:

1. Kurzfristige Wertschriftentransaktionen
2. Transaktion Attisholz / Geschäftsbeziehung der FIWA zur CommCept AG

Die Detailuntersuchungen enthielten Abklärungen auf der Ebene von Einzeltransaktionen.

6.2 Kurzfristige Wertschriftentransaktionen

Im Rahmen der Untersuchungen der übrigen Fondsverwaltungen der FIWA stellte die PUK in einigen Fonds hohe positive Jahresperformances fest, die anhand der zur Verfügung gestellten Akten nicht erklärt werden konnten. Einer dieser Fälle betraf auch die Jahresperformance 2001 des Legats Louis-Dietrich-Böhme. In diesem Fall war der PUK (Finanzkommission) aufgrund des Berichts der Finanzkontrolle vom 14. Mai 2002 bereits bekannt, dass es sich um Vermögensgewinne aus kurzfristigen Wertschriftentransaktionen handelte.¹ Die Finanzkontrolle hatte anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung 2001 in der FIWA festgestellt, dass für das Legat Louis-Dietrich-Böhme am 27. September 2001 Novartis Aktien in der Höhe von 1,328 Mio. Franken gekauft wurden, obwohl die verfügbaren Legatmittel von rund 350'000 Franken fest platziert waren. Die Aktien wurden am gleichen Tag für 1,422 Mio. Franken wieder verkauft. Der Gewinn aus dem Tagesgeschäft betrug 93'885 Franken und hat die Jahresperformance 2001 für das Legat Dietrich-Böhme auf 28,4% verbessert. Gemäss Auskunft der FIWA handelte es sich um eine Tranche eines wesentlich grösseren Geschäftes für diverse andere Institutionen, *"an dem die FIWA auch das Legat Louis-Dietrich-Böhme partizipieren lassen wollte"*.² Laut Bericht der Finanzkontrolle erklärte damals die FIWA, künftig auf solche Transaktionen zu verzichten. Die PUK konnte in ihren Abklärungen nach Mai 2002 im Rahmen ihrer Abklärungen keine weiteren ähnlichen Transaktionen mehr finden.

Die hohen Jahresperformances 2000 und 2001, die bei der Verwaltung der Vermögen der RIMAS AG und des Fonds des Gymnasiums am Münsterplatz erzielt wurden, veranlassten die PUK am 13. August 2004, die Finanzkontrolle mit Detailuntersuchungen über ausgewählte Aktientitel, nämlich Think Tools AG, Day Interactive Holding AG, Actelion LTD, Jomed NV und Syngenta AG, zu beauftragen. Des weitern wurde die Finanzkontrolle angewiesen, sämtliche Bewegungen und Transaktionen der Jahre 2000

¹ Prüfung der Staatsrechnung 2001 des Kantons Basel-Stadt, Erläuterungsbericht, Basel, 14. Mai 2002, Bericht Nr. 25.

² Zitat aus Kapitel 4.4.1 des Ergänzungsberichts zur Staatsrechnung 2001 der Finanzkontrolle vom 14. Mai 2002.

und 2001 des Vermögensverwaltungsmandats der RIMAS AG zu untersuchen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung können folgendermassen zusammengefasst werden:¹

- Die hohe positive Jahresperformance in verschiedenen Vermögensverwaltungsmandaten im Jahr 2000 wurde durch Transaktionen mit IPO (Initial Public Offering) erzielt.
- Die gute Performance 2001 der Verwaltung des Vermögens der RIMAS AG im Jahr 2001 wurde durch Day Tradings erzielt. Einzelne dieser Transaktionen überstiegen die Eigenmittel der Aktiengesellschaft um ein Mehrfaches.

Die weiteren Abklärungen konzentrierten sich auf die IPO-Transaktionen und die Day Tradings.

Für die RIMAS AG hat die FIWA im März 2001 eine Transaktion mit Swatch Titeln im Umfang von 4,3 Mio. Franken bei Eigenmitteln von rund 800'000 Franken durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat sich die PUK gefragt, wie diese Risiken abgedeckt werden konnten. Nach einigen Recherchen der PUK stellte sich heraus, dass die Transaktionen über das Konto der PKBS abgewickelt wurden. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die PUK am 23. September 2004 einen Augenschein in der Finanzverwaltung vorgenommen. Der Augenschein wurde durch eine Delegation der PUK, Daniel Wunderlin und Roland Herzig, Robert Martin von der Finanzkontrolle und dem von der PUK beigezogenen Experten, Dr. Georg Wessling, durchgeführt. Ziel des Augenscheins war es, die Unterlagen zu den IPO-Transaktionen und den Day Tradings auf Seite der PKBS sowie der einzelnen kleineren Vermögensverwaltungsmandate zu überprüfen.²

¹ Bericht der Finanzkontrolle vom 20. August 2004, Nr. 58: Bericht über die Prüfung ausgewählter Wertschriftentransaktionen in den Jahren 2000 und 2001 bei der Finanzverwaltung Basel-Stadt.

² Bericht PUK, 21. Oktober 2004: Bericht über den Augenschein vom 23. September 2004 in der Finanzverwaltung Basel-Stadt.

6.2.1 IPO-Transaktionen

Die Öffnung einer privaten Aktiengesellschaft zur Publikumsgesellschaft durch die Ausgabe und Kotierung von Aktien nennt man Initial Public Offering (IPO). Ein "Lead Manager", in der Regel eine Bank, übernimmt das Verfahren zur Zulassung bzw. Kotierung der Wertpapiere an der Schweizer Börse.

In den Jahren 1999 und 2000 wurden verschiedene Firmen im Rahmen von so genannten IPO (Initial Public Offering) an die Börse gebracht. Diese IPO versprachen im Rahmen der Börseneuphorie jeweils beachtliche Gewinne am Tage der Börsenkotierung. Dies führte auch dazu, dass diese gewinnträchtigen IPO jeweils stark überzeichnet waren und eine Zuteilung von Titeln in grösserem Umfang nur sehr guten Bankkunden zugestanden wurde.

Auch der PKBS Basel-Stadt wurden von den Leadbanken IPO zugeteilt. Die PUK und die Experten gehen dabei davon aus, dass diese Zuteilungen der Banken vor allem wegen des grossen Vermögens der PKBS erfolgten und nicht wegen der im Verhältnis zur PKBS geringen Vermögen zum Beispiel der RIMAS AG oder des Jubiläumsfonds des Gymnasiums am Münsterplatz.

Erfolgte die Zuteilung aufgrund des gesamten verwalteten Vermögens der FIWA so hätte der Aktienportfoliomanager die IPO im Sinne einer Gleichbehandlung nach der Höhe der Vermögen auf seine verschiedenen Mandate aufteilen müssen. Korrekterweise hätte die verhältnismässige Zuteilung direkt in die Depots der einzelnen Mandate erfolgen müssen.

Actelion LTD

Gemäss Buchhaltung des Global Custodian (CSAM) hat die PKBS am 6. April 2000 folgende Actelion Ltd. Titel gekauft:

Datum	Text	Stück	Kurs CHF	Betrag CHF
6. April 2000	Kauf	400	260.00	104'000.-
6. April 2000	Kauf	2'000	260.00	520'000.-
6. April 2000	Kauf	2'000	260.00	520'000.-
6. April 2000	Kauf	2'000	260.00	520'000.-
6. April 2000	Kauf	5'600	260.00	1'456'000.-

Tabelle 7

Actelion IPO: Kauf durch die PKBS gemäss Buchhaltung Global Custodian (CSAM)

Für jede Transaktion erstellte die CSAM eine Wertschriftenabrechnung. In einem Textfeld, das gemäss CSAM keine juristische Bedeutung¹ hat, finden sich bei allen oben aufgeführten Transaktionen Namen, die laut FIWA eben die Endbegünstigten dieser Transaktionen sind.

In der Reihenfolge der Transaktionen sind dies laut den Händlertickets:

- Gymnasium am Murtenplatz (PUK: wohl Münsterplatz)
- Ref. Marie Anna-Stiftung
- RIMAS
- Unfallvers. Kasse Basel Stadt
- Ref. Krisenfond

¹ Schreiben vom 6. Oktober 2004 der CS First Boston, Legal and Compliance an die PUK: „Die Frage nach der rechtlichen Relevanz des Textfeldes für die CSFB können wir wie folgt beantworten: Zum Zeitpunkt des Abschlusses der fraglichen Wertschriften-Transaktionen standen sich, mit allen rechtlichen Konsequenzen daraus, nur die Credit Suisse First Boston, Zürich, und die PK, vertreten durch die Finanzverwaltung Basel-Stadt, gegenüber. Dies kommt auch zum Ausdruck auf den entsprechenden, Ihnen bereits vorliegenden Abrechnungen. Die Titel wurden dem Wertschriftendepot, lautend auf PK Basler Staatspersonal, Rubrik Aktien CH, Personalvorsorge-Depot 2. Säule (die "PK") eingebucht. Mit dem Einbuchen der Titel fand somit auch der Eigentumsübertrag statt. Die PK hat danach in separaten Instruktionen, welche direkt an unsere Abteilung "Titellieferungen" gelangten, den Auftrag erteilt, die Titel an eine Drittbank zu Gunsten eines Endbegünstigten weiterzusenden. Diese Instruktionen wurden jeweils "Lieferung gegen Zahlung" valutagerecht ausgeführt. Die Referenz auf dem Händlerticket, die auf eben diesen Endbegünstigten hinweist, war für uns somit lediglich von interner, abwicklungstechnischer Wichtigkeit.“

Die Depotbanken der einzelnen Fonds haben die Titel am 6. April 2000 eingebucht und am gleichen Tag mit Gewinn wieder verkauft. Das Valutadatum (Tag, an dem der Kunde für einen Wertpapierkauf zahlen muss, resp. den Erlös erhält) war für alle Transaktionen der 12. April 2000. An diesem Tag wurden die Titel in fünf Transaktionen wieder aus der PKBS-Buchhaltung, welche der Global Custodian führt, ausgetragen und den einzelnen Fonds gutgeschrieben. Die Transaktionsspesen von je 70 Franken wurden bei der PKBS belassen und unter realisiertem Kursverlust abgebucht.

Aufgrund der Verteilung der IPO ergaben sich für die einzelnen Fonds die in Tabelle 8 aufgeführten Gewinne.

Fonds	Eigenmittel (Ende 1999) in Mio. CHF	Anzahl Aktien Actelion IPO	Gewinn (CHF)
Gymnasium Münsterplatz	0,1	400	76'705.-
RIMAS AG	0,4	2'000	313'980.-
UVK	48	2'000	336'340.-
Marie Anna-Stiftung	16	2'000	336'340.-
Krisenfonds	160	5'600	941'752.-
Total Gewinn über alle Fonds		12'000	2'005'117.-

Tabelle 8

Actelion IPO Verteilung und realisierte Gewinne einzelne Fonds

Die PKBS wurde bei der Ausgabe der Actelion Aktien nicht berücksichtigt. Aufgrund des PKBS-Vermögens ist der PKBS bei einer linearen Verteilung der IPO ein Gewinn von gegen 1,9 Mio. Franken entgangen. Zusätzlich wurden der PKBS die Spesen von je 70 Franken belastet, was einen weiteren Verlust von 350 Franken darstellt.

Jomed NV

Gemäss Buchhaltung des Global Custodian (CSAM) hat die PKBS am 19. April 2000 folgende Jomed NV Titel gekauft:

Datum	Text	Stück	Kurs CHF	Betrag CHF
19. April 2000	Kauf	5'000	42.00	210'000.-
19. April 2000	Kauf	10'000	42.00	420'000.-
19. April 2000	Kauf	15'000	42.00	630'000.-
19. April 2000	Kauf	20'000	42.00	840'000.-
19. April 2000	Kauf	150'000	42.00	6'300'000.-

Tabelle 9

Jomed IPO Kauf durch die PKBS gemäss Buchhaltung Global Custodian (CSAM)

Auf den Wertschriftenabrechnungen und den Händlertickets finden sich im Gegensatz zu den Actelion-Transaktionen keine Hinweise, dass die IPO für andere Fonds bestimmt waren. Die Titel der ersten vier oben aufgeführten Transaktionen wurden am 19. April 2000 mit Valutadatum vom 26. April 2000 dem Depot der PKBS entnommen (verkauft) und den anderen Vermögen, welche durch die FIWA verwaltet werden, zugeteilt.

Tabelle 10 zeigt, welche Parteien am Jomed IPO partizipierten und welche Gewinne für die einzelnen Fonds dabei anfielen.

Fonds	Eigenmittel (Ende 1999) in Mio. CHF	Anzahl Jomed IPO	Gewinn (CHF)
Gymnasium Münsterplatz	0,1	5'000	38'751.50
UVK	48	20'000	155'006.20
Marie Anna-Stiftung	16	10'000	77'503.10
Krisenfonds	160	15'000	116'254.60
PKBS	4'500	150'000	1'555'951.05
Total Gewinn über alle Vermögen		200'000	1'943'466.45

Tabelle 10

Jomed IPO Verteilung und realisierte Gewinne einzelner Fonds

Auch in diesem Fall ist der PKBS aufgrund einer nicht linearen Verteilung gemäss Vermögen ein Gewinn von rund 300'000 Franken entgangen. Die Spesen von je 70 Franken pro Transaktion für die anderen Vermögen verblieben in der PKBS und verursachten einen weiteren Schaden von 280 Franken. In diesem Falle wäre der ganze Gewinn (100%) wie auch im Fall der Actelion IPO der PKBS zugestanden, da die Transaktion namens der PKBS getätigt wurde und auch über deren Konto abgewickelt wurde.

Think Tools AG

150 Aktien der Think Tools AG wurden am 29. März 2000 dem Gymnasium am Münsterplatz, 1'850 Aktien der UVK am 27. März 2000 anlässlich des IPO zugeteilt. Die beiden Fonds realisierten mit dem Think Tools-IPO die in Tabelle 11 aufgeführten Gewinne.

Fonds	Eigenmittel (Ende 1999) in Mio. CHF	Anzahl Think Tools IPO	Gewinn (CHF)
Gymnasium Münsterplatz	0.1	150	73'450.00
UVK	48	1'850	1'089'317.00
PKBS	4'500	13'000	6'959'582.00
Total Gewinn über alle Vermögen		15'000	8'122'399.00

Tabelle 11

Think Tools AG IPO Verteilung und realisierte Gewinne einzelner Fonds

Die PKBS kaufte ihrerseits 13'000 Titel. Wären die IPO linear aufgrund des Vermögens zugeteilt worden, hätte die PKBS einen Gewinn von rund 0.7 Mio. Franken mehr erwirtschaftet. Das Gymnasium am Münsterplatz hätte bei einer Gleichbehandlung unter den Mandaten nicht einen einzigen Titel bekommen dürfen, die UVK unter diesem Gesichtspunkt nur 150 Titel.

Die Abwicklung dieser Transaktionen wurde ordnungsgemäss über die Depots der einzelnen Mandate abgewickelt.

Day Interactive Holding AG

Die IPO der Day Interactive Holding AG wurden am 6. April 2000 von den einzelnen Fonds erworben (Krisenfonds am 7. April 2000). In der Buchhaltung der PKBS finden sich keine Transaktionen mit diesen IPO. Die Gewinne dieses Börsengangs teilten sich gemäss Tabelle 12 auf die einzelnen Vermögen auf.

Fonds	Eigenmittel (Ende 1999) in Mio. CHF	Anzahl Day Interactive IPO	Gewinn (CHF)
Gymnasium Münsterplatz	0.1	100	25'738.00
UVK	48	1'000	257'380.00
Marie Anna-Stiftung	16	500	128'690.00
Krisenfonds	160	3'000	659'610.00
RIMAS AG	0.4	400	104'000.00
Total Gewinn über alle Vermögen		5'000	1'175'418.00

Tabelle 12

Day Interactive IPO Verteilung und realisierte Gewinne einzelner Fonds

Auch in diesem Fall ist der PKBS aufgrund ihres Vermögens ein Gewinn von rund 1,1 Mio. Franken entgangen.

Weitere IPO im Jahre 2000

Im Jahre 2000 wurden weitere IPO ausgegeben. Die IPO wurden ausschliesslich den kleineren Fondsvermögen zugeteilt, die PKBS wurde nie berücksichtigt. Aus Zeitgründen konnte die PUK weitere IPO-Transaktionen nicht genauer untersuchen und kann daher auch nicht genau beziffern, wie hoch die effektiven der PKBS entgangenen Gewinne sind.

Tabelle 13 zeigt, welche zusätzlichen IPO welchen Vermögen zugeteilt wurden.

	Datum	Anzahl Kauf	Betrag CHF
Inficon			
RIMAS AG	14. November 2000	6'000	1'350'000.-
Marie Anna-Stiftung	9. November 2000	12'000	2'700'000.-
Crealogix			
UVK	7. September 2000	2'000	400'000.-
Modex			
UVK	26. Juni 2000	2'500	420'000.-
Marie Anna-Stiftung	26. Juni 2000	2'500	420'000.-
Oridion			
Marie Anna-Stiftung	10. April 2000	20'000	580'000.-
Krisenfonds	10. April 2000	20'000	580'000.-
UVK	10. April 2000	20'000	580'000.-

Tabelle 13

Verschiedene IPO: Käufe für verschiedene Fonds

Die PUK geht davon aus, dass mit dieser Darstellung alle Transaktionen aus dem Jahr 2000 erfasst wurden. Die Zusammenstellung der FIWA vom 21. November 2004 anlässlich der Reaktion auf die Erkenntnisse der PUK bestätigt diese Annahme. Eine Nachfolgeuntersuchung muss aber diese Annahme zusätzlich bestätigen.

6.2.2 Day Tradings im Jahr 2001

Wie eingangs erläutert, hat die PUK festgestellt, dass für einzelne Vermögensverwaltungen Tagesgeschäfte mit Aktien gemacht wurden, deren Transaktionsvolumina die Eigenmittel der Fonds oftmals um ein Mehrfaches überstiegen. In der Buchhaltung der PKBS finden sich nur Transaktionen für andere Vermögen, die im Zusammenhang mit Day Tradings stehen. Daraus schliesst die PUK, dass es sich um ein systematisches Vorgehen handelt und nicht um Fehlbuchungen, die korrekterweise im Nachhinein storniert worden wären. Mit der Abwicklung der Day Tradings über das Konto der PKBS wurden Verlustrisiken bei der PKBS belassen, Gewinne aber den kleinen Fondsvermögen gutgeschrieben.

Die PUK durchleuchtete für das Jahr 2001 verschiedene Transaktionen für kleinere Fonds, die über das PKBS-Konto abgewickelt wurden. Die Untersuchung wurde nach Titeln geordnet durchgeführt.

Es handelt sich um:

- Swatch Group AG
- Inficon Holding AG
- Rentenanstalt
- Novartis AG

Die hier aufgezeichneten Day Tradings, die über das PKBS-Konto abgewickelt wurden, fanden alle im März 2001 statt.

Der SMI bewegte sich im März 2001 in einer grossen Bandbreite zwischen 6'500 und 7'700 Punkten. Von Monatsanfang bis 22. März. 2001 verlor der Index 13,0% an Wert, bis Ende Monat erholte er sich wieder um 9,0%. Über den gesamten Monat resultierte ein Verlust von 5,2%. Aufgrund der grossen Volatilität an den Märkten bestand also die Möglichkeit, mit Day Trading grosse Gewinne zu erzielen. Der Chance auf hohe Gewinne stand jedoch auch das Risiko ebenso hoher Verluste gegenüber.

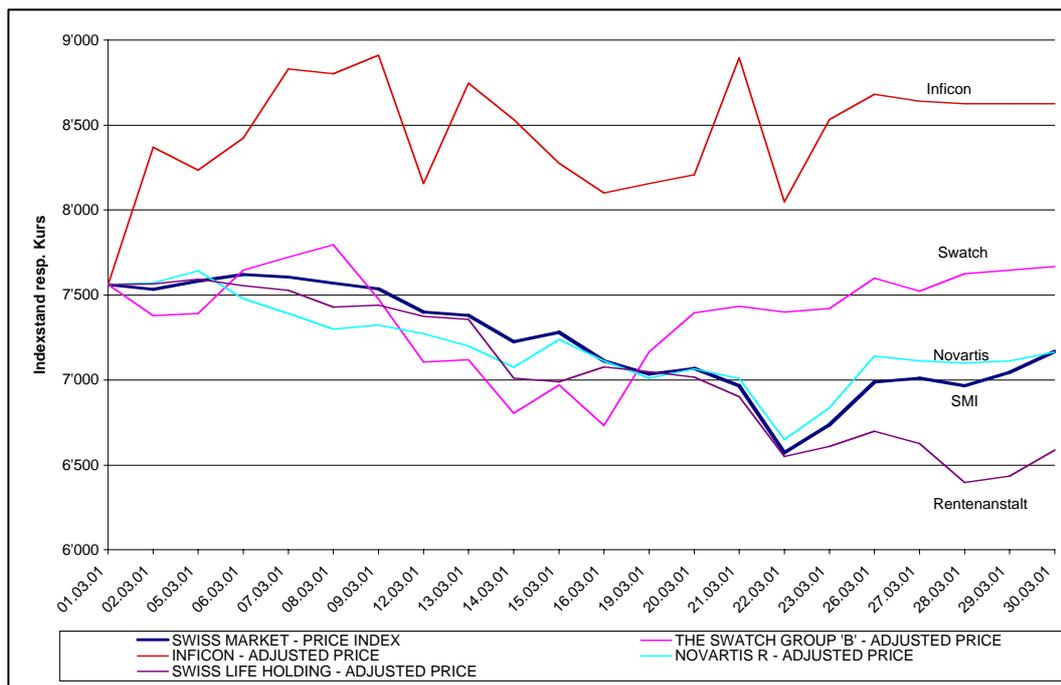


Abbildung 5

Kursverlauf des SMI und untersuchte Titel im März 2001

Swatch Group AG

Die Aktientransaktionen mit Titeln der Swatch Group AG für die kleineren Fondsvermögen wurden zwischen dem 26. März 2001 und dem 2. April 2001 abgewickelt. Neben diesen Transaktionen für andere Vermögen, handelte die FIWA diesen Titel auch für die PKBS.

Die oben stehende Abbildung zeigt, dass das Timing der Swatch Transaktion nicht optimal war. Im Vergleich zum SMI hatte sich der Titel schon vor den Transaktionen der FIWA stark verbessert. Von der starken Aufwärtsbewegung konnten die Vermögen also bereits nicht mehr profitieren.

Die PUK konnte in der PKBS-Buchhaltung folgende Transaktionen feststellen, die über das Konto der PKBS abgewickelt wurden:

Zugunsten von (Vgl. Textfeld Händlerfiche)	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
RIMAS AG	2'515 Kauf (26. März 01) 2'515 Verkauf (27. März 01)	1'728.75 1'728.75	4'347'806.25 4'347'806.25
Marie Anna-Stiftung	500 Kauf (28. März 01) 500 Verkauf (29. März 01)	1'728.75 1'728.75	864'375.00 864'375.00
Marie Anna-Stiftung	1'000 Kauf (29. März 01) 1'000 Verkauf (30. März 01)	1'731.28 1'731.28	1'731'280.00 1'731'280.00

Tabelle 14

Transaktionen von Swatch Titeln (Auszug Buchhaltung Global Custodian)

Die Titel wurden nach Kauf der PKBS von der RIMAS AG sowie der Marie Anna-Stiftung am gleichen Tag wieder verkauft. Der Mechanismus wird in Tabelle 15 anhand der Transaktion für die RIMAS AG erläutert:

Wann	Anzahl Kauf/Verkauf von Swatch Titeln	Wert	Zu Lasten	Zu Gunsten
26. März 2001	Kauf 2'515	4'360'197.55	PKBS	
26. März 2001	Verkauf 60	107'100.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 125	223'053.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 157	280'331.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 504	907'615.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 334	601'268.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 303	545'400.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 97	174'600.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 294	532'980.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 126	221'540.--		RIMAS AG
26. März 2001	Verkauf 515	927'293.55		RIMAS AG
27. März 2001	Kauf 2'515	4'360'197.55	RIMAS AG	PKBS
27. März 2001	Gewinn aus Transaktion	173'374.30		RIMAS AG

Tabelle 15

Transaktionen Swatch Titel zu Gunsten RIMAS AG

Neben der absolut unzulässigen Benutzung fremder Konti für die Durchführung dieser Transaktionen kommt im Fall der Transaktion mit der RIMAS AG dazu, dass der durchschnittliche Portfoliovermögenswert der RIMAS AG zu diesem Zeitpunkt 872'000 Franken betrug. Das Transaktionsvolumen von 4,36 Mio. Franken überstieg somit diesen Wert um einen Faktor fünf.

Die von der PKBS am 26. März 2001, 28. März 2001 und 29. März 2001 bezahlten Kurse von 1'728.75 resp. 1'731.28 liegen unter den an den jeweiligen Tagen an der Börse durch die SWX aufgezeichneten Tagesstiefstkursen von 1'747.00; 1'765.00; 1'740.00.

Die von der RIMAS AG und von der Marie Anna-Stiftung am 26. März 2001 erzielten Verkaufskurse von durchschnittlich 1'797.69 sowie der von der PKBS am 30. März 2001 bezahlte Kaufkurs von 1'774.75 liegen hingegen innerhalb der an der Börse beobachteten Kursbandbreiten von 1'747.-- bis 1'819.-- CHF am 26. März 2001 und 1'754.-- bis 1'839.-- CHF am 30. März 2001.

Abbildung 6 illustriert diesen Sachverhalt deutlich (wegen eines Aktiensplits ist das Volumen um einen Faktor 10 zu gross).

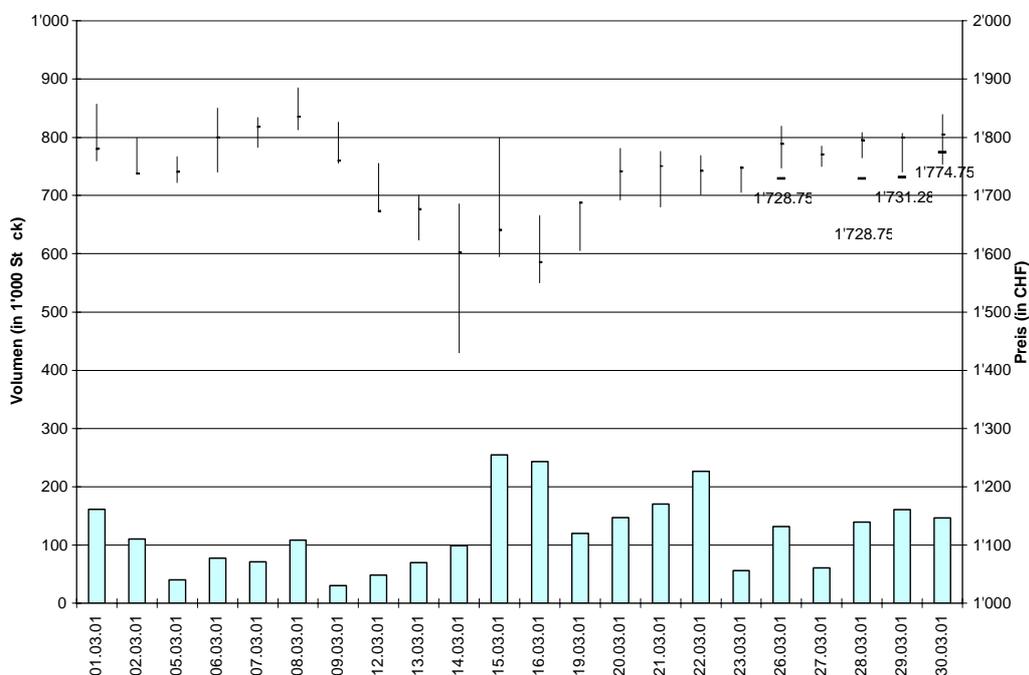


Abbildung 6

Tageshöchst-, -tiefst- und -schlusskurs für Swatch Aktien im März 2001. Die von der FIWA bezahlten resp. erzielten Kurse für die Transaktionen

Die Kurse der Transaktionen, die laut FIWA an der Börse getätigt wurden, liegen ausserhalb der Kursbandbreiten. Die Transaktionen müssen deshalb zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt sein als von der FIWA angegeben wurde.

Im Fall des Kurses von 1'728.75 Franken, muss vermutet werden, dass der Kauf bereits am Freitag, 23. März 2001, oder früher erfolgt ist und dann am Montag bei deutlich höher gehandelten Börsenkursen an die RIMAS AG resp. am Mittwoch an die Marie Anna-Stiftung zum Kaufkurs weitergegeben wurde, damit diese mit den höheren Kursen Gewinne realisieren konnten.

Diese These der PUK wurde durch die Aussage des Aktienportfoliomanagers an der Anhörung vom 22. November 2004 bestätigt.¹ In dieser Anhörung gab der Aktienportfoliomanager zu, dass er im Namen der FIWA einen Kaufauftrag erteilte, ohne den Käufer zu definieren. Bei steigenden Kursen konnte die gesetzten Kurslimiten nicht mehr erreicht werden. Deshalb brach der Aktienportfoliomanager den Auftrag ab und teilte die Titel unter gleichzeitigem Verkaufsauftrag der RIMAS zu. Die CSAM musste aber davon ausgehen, dass dieser Kauf für die PKBS getätigt wurde und hat diesen nach Abbruch des Auftrags am 26. März 2004 auf das PKBS-Konto eingebucht.

Die Bank konnte weder Belege der Teiltransaktionen dieses Kaufs noch Belege des "Warehouse", wo nicht abgeschlossene Transaktionen zwischengelagert werden, beibringen. Abklärungen der Bank ergaben aber, dass weder am 22. noch am 23. März 2001 Einzelabschlüsse über 100 Swatch Titel getätigt wurden. Der Kauf der Swatch Titel durch die FIWA

¹ Aussage des Portfolio Managers aufgrund von Tonbandaufnahmen Anhörung vom 22. November 2004: „Soweit er sich zu erinnern vermag, hatte er der CS einen Auftrag im Auftrag der FIWA gegeben Swatch-Titel zu kaufen mit einer Limite für die nächsten Tage. Auch hier hatte er noch keine Aufstellung gemacht, wer was erhalten sollte. Der Endbegünstigte war ihm noch nicht klar. Er hatte gesehen, dass es sich um einen günstigen Kurs handelte, dann hatte er den Auftrag gegeben, der daraufhin ausgeführt wurde. Er weiss heute nicht mehr genau, für wie viele Tage. Was war passiert: Der Swatch-Kurs brach durch die Decke hindurch, und er konnte nicht mehr zum erwünschten Kurs kaufen, also wollte er das Geschäft abgerechnet haben. Der Fehler des Aktienportfolio-Managers war, sein Teilfehler im ganzen Puzzle, dass er die Titel der RIMAS zugeteilt hatte. Er hatte sie gekauft und der CSFB gesagt, dass es über RIMAS abgerechnet werden sollte, und hatte die Titel über die Depotbank der RIMAS AG am gleichen Tag wieder verkauft. Die Verhältnismässigkeit – noch einmal – das ist sein Fehler, nicht überlegt, zu wenig überlegt, nichts überlegt. Aber dass das ganze über die PKBS als Zwischenkonto gelaufen war, hatte er nicht gewusst. Er füllt jeweils seine Zettel aus und gibt diese weiter an das Backoffice, wenn sich dieses nicht meldet, geht er davon aus, dass ein Geschäft in Ordnung ist. Das war der Grund, warum es dazu gekommen war.“

musste also noch früher in Auftrag gegeben worden sein. Wie der Kurs der Transaktionen für die Marie Anna-Stiftung vom 28. und 29. März 2001 zu Stande kam bleibt offen. In diesem Fall lässt sich die Warehouse-Theorie der CSFB nur schwer erklären (vgl. dazu Abbildung 6). Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass der Aktienportfoliomanager die Zuteilung der Titel noch zwei Tage verschob und die Anzahl Titel mit der Absicht höherer Gewinne noch im Warehouse der CSFB beliess. Es liegt an der Bank, hier Belege und Unterlagen zu liefern, die Klarheit verschaffen können.

Mit der Transaktion der 2'515 Swatch Titel realisierte die FIWA zugunsten der RIMAS AG einen Gewinn von 173'374.30 Franken, für die Marie Anna-Stiftung eine Rendite von 86'467.30 Franken. Die Spesen von 60 Franken für den Verkauf von 1'000 Swatch Titeln an die Marie Anna-Stiftung (MAS) vom 3. April 2001 wurden bei der PKBS belassen. Die Bonität der PKBS wurde in diesen Transaktionen missbraucht. Auf die Frage, wem er die Titel bei sinkenden Kursen zugeteilt hätte, antwortete der Aktienportfoliomanager, dass er dies heute nicht mehr sagen kann, da es ja auch nicht so war.

Der Fall der Swatch Transaktionen, die von der FIWA als Sammeltransaktion für RIMAS AG und Marie Anna-Stiftung über das PKBS-Konto abgewickelt wurden, lässt einige Fragen offen:

- Wie wurden die Transaktionen für die Marie Anna-Stiftung abgewickelt? Wie kamen die Kaufkurse vom 28. und 29. März 2001 für die Marie Anna-Stiftung zustande? Warum kann weder die CSAM noch die FIWA diese Einzeltransaktionen belegen?
- Was hat den Aktienportfoliomanager veranlasst, Tages-Transaktionen vorzunehmen? Waren es allein seine Entscheidungen? Warum wurden die Transaktionen nicht früher durch den Chef der FIWA festgestellt?

- Warum hat die Geschäftsführung¹ und der Leiter der FIWA, der gleichzeitig auch Verwaltungsrat ist, oder die Revisionsgesellschaft der RIMAS AG, Ernst & Young AG, die Transaktion über 4 Mio. Franken nicht moniert?

Inficon Holding AG

Die Transaktionen mit Inficon Holding AG Titeln wurde gemäss der Buchhaltung der PKBS zwischen dem 13. und 29. März 2001 abgewickelt.

Der Technologietitel Inficon wurde im November 2000 zu einem Preis von 225 Franken je Aktie an den Markt gebracht. Bis im März 2001 hatte sich der Preis bereits deutlich zurückgebildet. Anfangs März war eine gewisse Kurserholung zu beobachten. Diese setzte sich jedoch im weiteren Verlauf des Monats nicht fort (vgl. dazu Abbildung 5).

Die PUK konnte in der PKBS Buchhaltung folgende Transaktionen feststellen, die für kleinere Vermögensverwaltungsmandate über das Konto der PKBS abgewickelt wurden:

Fonds	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
RIMAS AG	2'100 Kauf (26. März 2001)	149.75	314'475.00
	2'100 Verkauf (27. März 2001)	149.75	314'475.00
Gymnasium am Münsterplatz	300 Kauf (13. März 2001)	150.00	45'000.00
	300 Verkauf (15. März 2001)	150.00	45'000.00
Gymnasium am Münsterplatz	2'500 Kauf (14. März 2001)	150.00	375'000.00
	2'500 Verkauf (16. März 2001)	150.00	375'000.00

Tabelle 16

Transaktionen von Inficon Titeln (Auszug Buchhaltung Global Custodian)

¹ In der Stellungnahme zu den Erkenntnissen der PUK nahm der Geschäftsführer wie folgt zur Transaktion über 4.3 Mio. Franken Stellung: "Wir haben mit der FIWA eine Vermögensverwaltungsvereinbarung getroffen. Darin wird die Verwalterin zu allen Handlungen bevollmächtigt, welche im Rahmen der Portfolioverwaltung üblich und geboten sind.

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat gehen davon aus, dass die FIWA das ökonomische Risiko bei solchen Transaktionen angemessen berücksichtigt. Wenn der Kaufpreis für die kritisierte Transaktion 4.3 Mio. Franken betrug, ist das natürlich eine stattliche Summe. Es heisst aber noch nicht, dass das Risiko mit 4.3 Mio. Franken bewertet werden müsste. Zwar besteht ein Maximales Gesamtrisiko in dieser Höhe, es entspricht aber nicht einem wahrscheinlichen Vorgang, dass Swatch-Aktien an einem Tag auf Null Franken zusammenbrechen.

In welcher Form die Revisionsgesellschaft hier ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben soll, können wir nicht beurteilen; der Vorwurf ist nicht konkret."

Im Depot der RIMAS AG wurde der Kauf zum Kaufkurs der PKBS am 29. März 2001 eingebucht. Die Titel wurden am gleichen Tag wieder verkauft. Ob Trade- und Valutadatum wirklich beide am 29. März 2001 waren, muss bezweifelt werden. Die Spesen, die bei der PKBS anfielen, wurden im Depotauszug der RIMAS AG wieder gefunden, was darauf hinweist, dass keine Spesen bei der PKBS anfielen. Der Gewinn für das Vermögen der RIMAS AG aus diesem Day Trading betrug 21'621.15 Franken.

Im Depotauszug für den Jubiläumsfonds des Gymnasiums am Münsterplatz wurden am 14. März 01 die 300 Titel zum Kaufkurs der PKBS eingebucht und am gleichen Tag wieder verkauft. Der realisierte Gewinn für das Gymnasium am Münsterplatz war 4'172.30 Franken.

Die 2'500 Titel wurden für den Jubiläumsfonds am 15. März 01 zum Kaufkurs der PKBS eingebucht und mit gleichem Datum wieder verkauft. Der Gewinn dieses Day Trading für den Jubiläumsfonds war 24'189.40 Franken. In den detaillierten, aber nicht sehr übersichtlichen Depotauszügen der Kantonalbank ist nicht ersichtlich, ob Stempel oder Spesen, welche der PKBS belastet wurden, übernommen wurden. Die PUK geht deshalb davon aus, dass die Kosten für beide Transaktionen der PKBS verblieben.

Zur Zeit der Transaktion waren die Eigenmittel des Gymnasiums am Münsterplatz von rund 300'000 Franken grösstenteils platziert. Das Transaktionsvolumen von 375'000 Franken überstieg die Eigenmittel. Dies wurde von der Depotbank, der BKB, aber offenbar aufgrund der Grosskundin FIWA, die im Hintergrund der Transaktion stand, stillschweigend akzeptiert. Ein Risiko bestand natürlich aufgrund des Transaktionsmechanismus für die Depotbank zu keiner Zeit.

Mit Ausnahme des am 30. März 2001 bezahlten Kurses liegen alle bezahlten Kurse unter den an den jeweiligen Tagen an der Börse notierten Tiefstwerten. Laut Transaktionsunterlagen der CSAM wurden die Titel an der Börse gehandelt. Offensichtlich wurden die Titel früher gekauft als auf den Dokumenten verzeichnet.

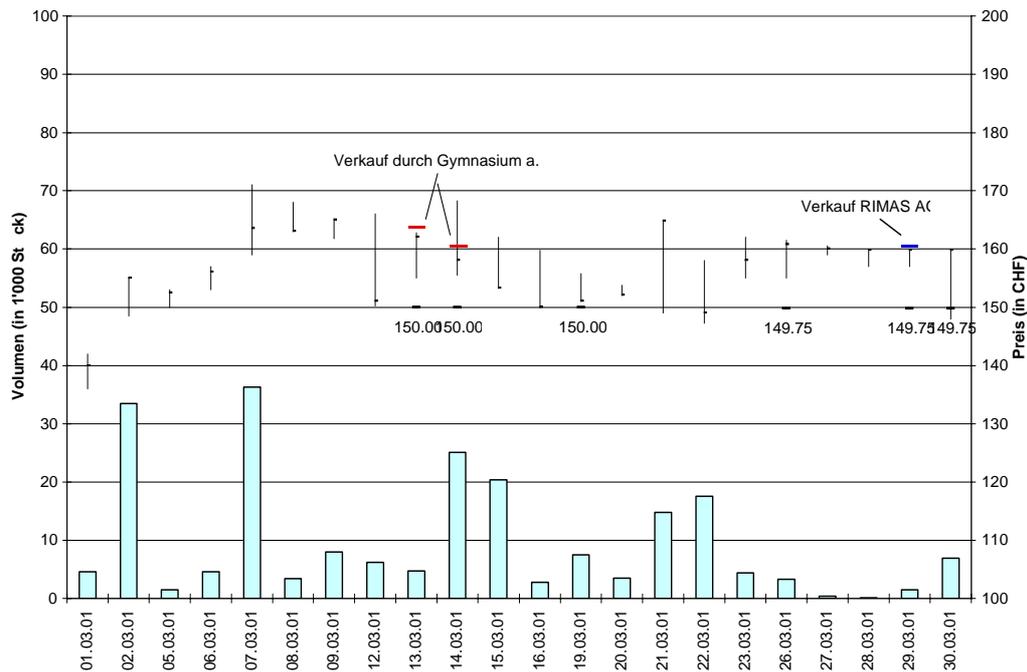


Abbildung 7

Tageshöchst-, Tagestiefst- und Tagesschluss-Kurs für Inficon Holding AG Aktien im März 2001. Die von der FIWA bezahlten resp. erzielten (schwarze Balken) Kurse für die Transaktionen, farbig erzielte Kurse der Fonds

Abbildung 7 zeigt deutlich, wie der Mechanismus der Tagestradings mit den Inficon Aktien funktionierte. Die FIWA kaufte vermutlich unter dem Namen FIWA bereits am 12. März 2001 die Titel und teilte sie später zum Kaufpreis dem Jubiläumsfonds resp. der RIMAS AG zu. Die Gewinne wurden dann vom Gymnasium am Münsterplatz resp. von der RIMAS AG realisiert.

Die PUK geht davon aus, dass die Transaktion von der FIWA analog dem Swatch Handel durchgeführt wurde und somit das Datum auf den Transaktionsunterlagen den Kaufabbruch anzeigt. Auch in diesem Fall kann von der CSAM keine klärenden Unterlagen beigebracht werden, was für eine Bank ein unhaltbarer Zustand ist.

Rentenanstalt

Abbildung 8 zeigt, dass sich die Titel der Rentenanstalt bis zum 22. März 2001 parallel zum SMI bewegten. Danach erholte sich die Rentenanstalt aber nicht analog dem SMI.

Aufgrund der Buchhaltung der PKBS musste auch im Handel mit Rentenanstalt-Titeln auf eine Transaktion zwischen zwei Vermögen geschlossen werden. Die Gegenbuchung wurde von der PUK in den Depotauszügen der RIMAS AG gefunden.

Fonds	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
RIMAS AG	400 Kauf (26. März 2001)	1'197.22	478'888.00
	400 Verkauf (27. März 2001)	1'197.22	478'888.00

Tabelle 17

Transaktionen von Rentenanstalt-Titeln (Auszug Buchhaltung Global Custodian)

Im Depot der RIMAS AG wurde die Transaktion am 29. März 2001 ein- und ausgebucht (Trade- und Valutadatum 29. März 2001). Verkauft wurde das Paket durch die RIMAS AG in zwei Tranchen: 388 Stück für 1231.08 Franken und 12 Stück für 1216.00 Franken. Der Gewinn für die RIMAS AG aus diesem Geschäft abzüglich aller Spesen betrug 10'595.14 Franken. Bei der PKBS verblieben keine Spesen bei dieser Transaktion, die Gegenbuchungen wurden im Depot der RIMAS AG gefunden.

Das Transaktionsvolumen liegt bei 50% der Eigenmittel der RIMAS AG zu diesem Zeitpunkt.

Der von der PKBS bezahlte Kurs für die Aktien der Rentenanstalt lag mit 1'197.22 Franken am 22. März 2001 unter dem Tagestiefstwert der Börse. Am Handels- und Valutadatum (gemäss Depot RIMAS am 29. März 2001) liegt der erzielte Preis deutlich über dem Tageshöchstwert. Am 27. März 2001, als die PKBS die Titel für RIMAS AG ausbuchte, lag der erzielte Preis von 1'197.22 Franken unterhalb des Tagestiefstwertes.

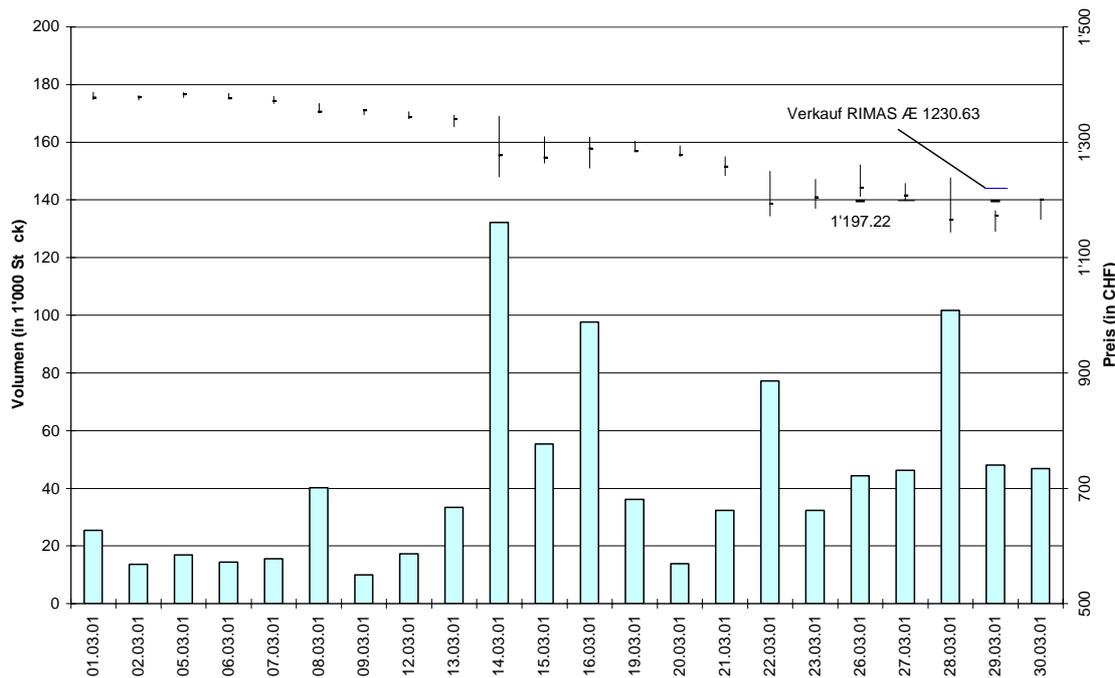


Abbildung 8

Tageshöchst-, Tagestiefst- und Tagesschluss-Kurs für Rentenanstalt Aktien im März 2001. Die von der FIWA bezahlten resp. erzielten (schwarze Balken) Kurse für die Transaktionen, erzielte Kurse durch RIMAS blau.

Die PUK geht davon aus, dass die Transaktionen analog der Swatch Transaktion durchgeführt wurde: Die FIWA kaufte unter ihrem Namen und teilte bei steigender Börse nach Kaufabbruch willkürlich die Titel der RIMAS AG zu, welche die Gewinne abschöpfte. Warum die CSAM trotz Hinweis auf RIMAS AG (im Textfeld der Transaktionsunterlagen) auf das Konto der PKBS einbuchte, spricht nicht für die Professionalität der Grossbank. Das Backoffice der FIWA hätte die Transaktion stornieren müssen.

Novartis AG

Der Kurs der Aktie Novartis entwickelte sich (vgl. dazu Abbildung 5) im Gleichschritt mit dem SMI und verzeichnete am 22. März 2001 den tiefsten Wert.

In der Buchhaltung der PKBS findet sich an diesem Tag ein Verkauf von 500 Aktien und am nächsten Tag einen Kauf in gleicher Menge (vgl. Tabelle 18). Ein Verkauf von 500 Novartis Aktien findet sich auch im Mandat Krisenfonds.

Fonds	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
Krisenfonds	500 Verkauf (21. März 2001)	2'700.00	1'350'000.00
	500 Kauf (22. März 2001)	2'700.00	1'350'000.00

Tabelle 18

Transaktionen von Novartis Namen Titeln (Auszug Buchhaltung Global Custodian)

Die FIWA hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf des PUK Berichts den Ablauf dieser Transaktion mit Tabelle 19 und 20 erklärt:

wann	Wer macht was	Beleg	Nr.
21. März 2001	PM gibt per Tel. Auftrag an CSFB: Verkauf 500 Nov aus Krisenfonds (Preis 2'700.-, Valuta 26. März 2001). Er erstellt Händlerfiche.	Händlerfiche des PM	1
21. März 2001	CSFB erhält diesen Auftrag per Tel. von PM: Verkauf 500 Nov aus Krisenfonds (Valuta 26. März 2001). Der CSFB-Händler erstellt Händlerfiche.	Händlerfiche CSFB	2
21. März 2001	CSFB verkauft an der Börse 500 Nov	-	
21. März 2001	CSFB schickt per A-Post Verkaufs-Wertschriftenabrechnung an BO	WS-Abrechnung der CS	3
22. März 2001	BO erhält diese Verkaufs-Wertschriftenabrechnung der CSFB (Beleg 3)	-	
22. März 2001	BO interveniert per Telefon bei CSFB (falsche Courtage: PK-Satz von 0,1 % anstatt allgemeiner Satz von 0,2 %)	-	
22. März 2001	CSFB schickt per A-Post Storno-Anzeige der Verkaufs-Wertschriftenabrechnung an BO	Storno der CS	4
22. März 2001	CSFB schickt per Fax (die korrigierte) Verkaufs-Wertschriftenabrechnung an BO	WS-Abrechnung der CS	5
22. März 2001	BO erhält per Fax diese korrigierte Verkaufs-Wertschriftenabrechnung der CSFB (Beleg 5)	-	
22. März 2001	CSFB schickt per A-Post korrigierte Verkaufs-Wertschriftenabrechnung an BO	WS-Abrechnung der CS	6

Tabelle 19

Ablauf der Novartis Transaktion gemäss FIWA Schreiben vom 3. Dezember 2004

CSFB=Crédit Suisse First Boston; PM=Aktienportfoliomanager FIWA; BO=Back Office

FIWA

wann	Wer macht was	Beleg	Nr.
22. März 2001	BO macht Settlement-Instruktion (LGZ-Auftrag) an BKB, 500 Novartis (Valuta 26. März 2001) an CSFB zu liefern	Settlement-Instruktion	7
22. März 2001	BO macht Settlement-Instruktion (Info) an CSFB, 500 Nov (Valuta 26. März 2001) von BKB gegen Bezahlung zu empfangen	Settlement-Instruktion	8
26. März 2001	BKB liefert (am Valuta-Datum) Titel aus Depot Krisenfonds an CSFB		
26. März 2001	CSFB schickt Gegenwert an BKB, Konto Krisenfonds		
26. März 2001	CSFB schickt Depoteingangsanzeige an BO	Depoteingangs-anzeige	9
26. März 2001	BKB schickt Settlement-Abrechnung per Fax an BO (Anzeige des Depotausgangs und des Geldeingangs)	Custodian – Settlement	10

Tabelle 20

Ablauf der Novartis Transaktion gemäss FIWA Schreiben vom 3. Dezember 2004

CSFB=Crédit Suisse First Boston; PM=Aktienportfoliomanager FIWA; BO=Back Office

FIWA

Zusammengefasst sagt die FIWA aus, dass der Aktienportfoliomanager am 21. März 2001 der CS den Auftrag gab, für den Krisenfonds 500 Novartis Aktien für einen Kurs von 2'700 Franken zu verkaufen. Irrtümlich hat dann die CS den Auftrag für die PKBS abgewickelt statt für den Krisenfonds. Diese Aussage wird mit den verschiedenen Unterlagen belegt.

Die FIWA konnte mit den gemachten Unterlagen der PUK den Kurs, der über den jeweiligen Tageskursen vom 21. März 2001 liegt (vgl. Abbildung 9), nicht erklären.

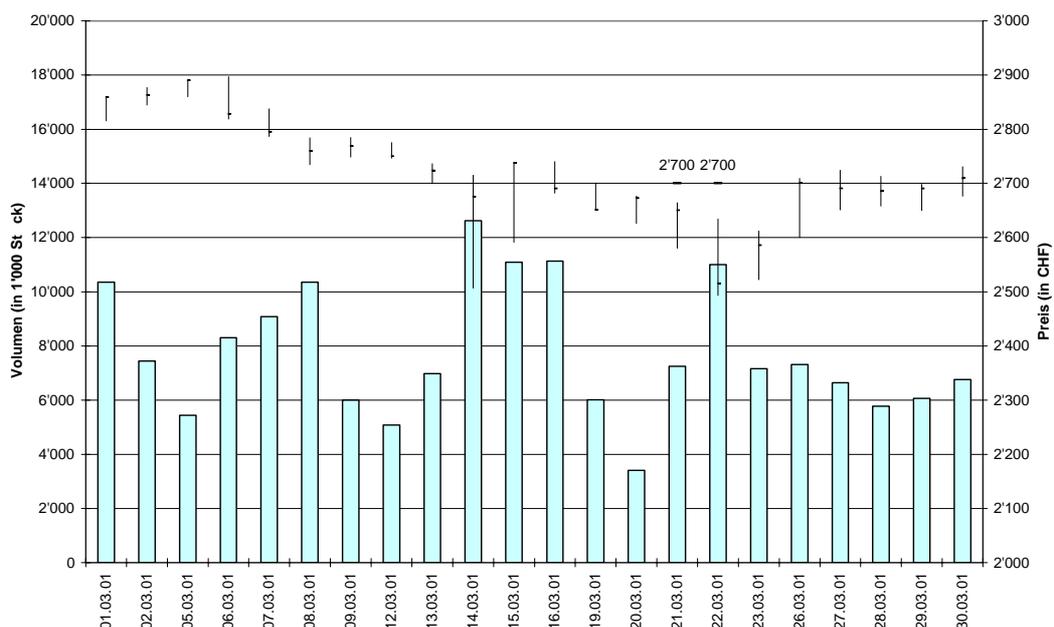


Abbildung 9

Tageshöchst-, Tagestiefst- und Tagesschluss-Kurs für Novartis N Aktien im März 2001. Die von der FIWA bezahlten resp. erzielten Kurse für die Transaktionen (schwarze Balken).

Die PUK folgert aus obiger Abbildung, dass die FIWA einige Tage früher der CSFB den Auftrag gab, eine grössere Menge Novartis Aktien für den Preis von 2'700 Franken zu verkaufen. Der Novartis Kurs fiel, die Aktien konnten nicht mehr zum gewünschten Preis von 2'700 Franken verkauft werden. Die FIWA hat daraufhin die Transaktion geschlossen und im Nachhinein den Verkauf der 500 Titel dem Krisenfonds zugeteilt. Offensichtlich war der Aktienportfoliomanager über den Kursverlauf der Novartis Aktien verunsichert. Nur so lässt sich erklären, dass er kurz nach Anziehen der Kurse am 26. März 2001 für die PKBS eine Tranche Novartis Aktien für den Preis von 2'600 Franken mit einem Verlust von 1,65 Mio. Franken abgestossen hat. Naheliegender scheint für die PUK, dass er bereits den ersten Auftrag für die PKBS gab. Diese These wird unterstützt durch die Kurse, die jedesmal genau auf 100 Franken gerundet waren.

Auf der Depoteingangsanzeige der CSAM für die PKBS, auf welcher der Einlieferung der 500 Titel angezeigt wird, steht auf der Kopie, die der PUK durch die FIWA zur Verfügung gestellt wurde, handschriftlich "Gym. a" (durchgestrichen) sowie "Kant. AHV" (stehen gelassen). Offensichtlich war sich der Aktienportfoliomanager nicht sicher, für welches Mandat die Titel

eingeliefert werden sollen. Die handschriftlichen Notizen auf den Transaktionsbelegen der PKBS vom 22. März 2001 konnten von der FIWA nicht erklärt werden.

Im Depotauszug der Kantonalen AHV finden sich vom 21. bis 23. März 2001 einige Novartis Transaktionen. Darunter finden sich auch stornierte Aufträge. Die Novartis Transaktionen Ende März 2001 müssen von einer Folgeuntersuchung in allen Fondsverwaltungen der FIWA im Detail untersucht werden und die Abgrenzungen zu den einzelnen Vermögensverwaltungen überprüft werden.

Novartis AG - Transaktion September 2001

Wie eingangs zum Kapitel 6.2 erwähnt, wurde für das Legat Louis-Dietrich-Böhme am 25. September 2001 ein Day Trading (25'000 Novartis Titel) durchgeführt, dessen Volumen vier Mal über dem damaligen Eigenkapital des Fonds lag. Die Verwalter des Legats erläuterten anlässlich einer Anhörung der PUK, dass es sich bei der Vermögensverwaltung der FIWA nicht um das gesamte Vermögen handle, da das Legat noch im Besitz einer Liegenschaft sei. Trotzdem werfen solche Transaktionen Fragen der Verantwortung und Seriosität der Depotbanken und der FIWA auf, welche diese Transaktionen durchführten.

Die Novartis Transaktion wurde nicht über das PKBS Konto abgewickelt. Ab April 2001 wurden Sammeltransaktionen unter dem Namen der FIWA auf einem Durchlaufkonto der CS abgewickelt. Dieses lautete nach Angaben der CS auf den Namen RIMAS. Über dieses Durchlaufkonto wurden aber auch Transaktionen für andere Mandate abgewickelt wie die Unterlagen der PUK betreffend Swatch Sammeltransaktionen anfangs April 2001 zeigen.

In die Novartis Day Trading Transaktion wurden auch die Marie Anna-Stiftung sowie der Jubiläumsfonds des Gymnasiums am Münsterplatz einbezogen.

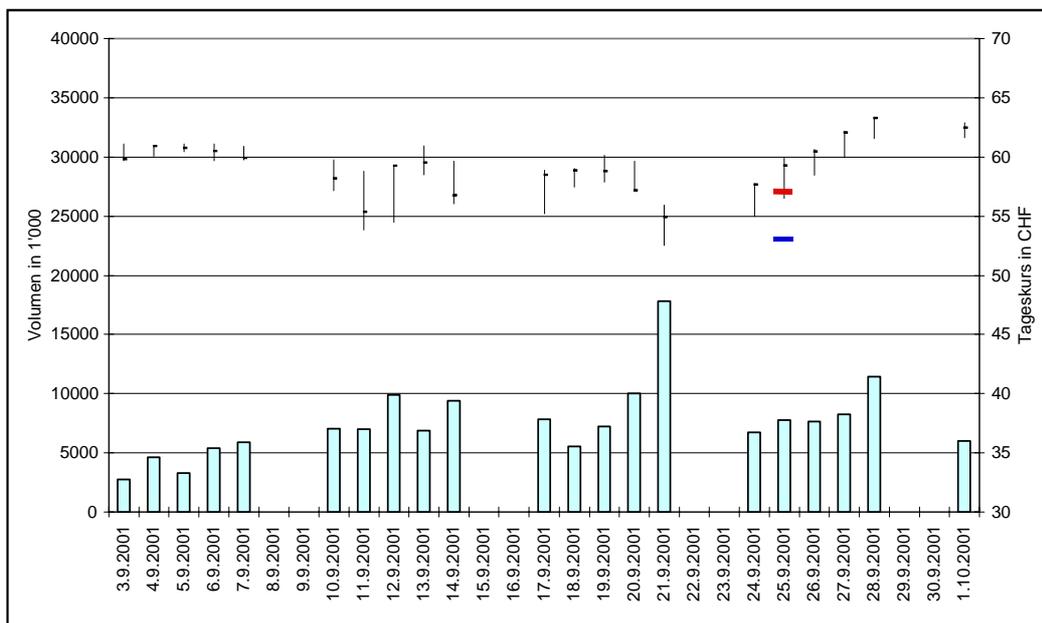


Abbildung 10

Novartis Tageshöchst etc. September 2001 (blau Kauf LDB, rot Verkauf)

Anhand der Tageskurse (vgl. Abbildung 10) muss die PUK davon ausgehen, dass es sich wieder um einen Sammelkauf auf den Namen der Finanzverwaltung handelte. Der Kauf wurde wiederum bei steigenden Kursen abgebrochen, die Titel willkürlich dem Legat Louis-Dietrich-Böhme, der Marie Anna-Stiftung sowie dem Jubiläumsfonds zugeteilt, die am gleichen Tag wieder verkauften.

Auch dem Krisenfonds, der REDAG, der KAHV und der UVK wurden Titel zugeteilt. Diese Mandate haben aber die Titel nicht am gleichen Tag wieder abgestossen. Auch in diesem Fall wurde nach Meinung der PUK die Bonität der PKBS oder eines anderen grösseren Vermögen für willkürliche Zuteilungen missbraucht.

6.2.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerung der PUK zu den Untersuchungen der kurzfristigen Transaktionen

Die PUK stellte im Zusammenhang mit Day Tradings und IPO - Transaktionen Unregelmässigkeiten fest.

Systematische Folgeuntersuchungen müssen zeigen, welche Abgrenzungsprobleme innerhalb der verschiedenen von der FIWA verwalteten Vermögen bestehen und ob weitere von der PUK in der ihr zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfasste Transaktionen erfolgten.

Die PUK kommt aufgrund der Untersuchungen zu folgender Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen:

1. Die FIWA hat für Transaktionen mit IPO und Day Tradings für andere Vermögensverwaltungen das Konto der PKBS als Scharnierkonto verwendet. Selbst wenn es sich lediglich um Fehler des Global Custodian handelte - wie die FIWA erklärte - hätten diese fehlerhaften Transaktionen umgehend storniert und nicht über Umbuchungen korrigiert werden müssen. Mit den aufgezeigten Fällen von IPO und Day Tradings über das PKBS Konto hat die FIWA grundlegende Regeln der Vermögensverwaltung missachtet.
2. Gemäss den Aussagen des Aktienportfoliomanagers vom 22. November 2004 wurden Sammelaufträge, deren Aufteilung nicht im Voraus festgelegt war namens der FIWA in Auftrag gegeben und für willkürliche Titeluweisungen verwendet.
Dies entspricht nicht den Regeln von Sammelaufträgen: Es muss im Voraus die Anzahl Titel pro Mandat bestimmt werden. Nachdem die Bestätigung über den Kauf erfolgt, werden die Zuteilungen auf die im Voraus bestimmten Konti vorgenommen und die Titel in die vorher bestimmten Depots eingeliefert. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Mandate gilt der Durchschnittspreis der Transaktionen. Die Händlerbank muss zu diesem Zweck alle Einzeltransaktionen belegen können. Alle Transaktionen werden vom Backoffice des Auftraggebers überwacht, falsche Zuweisungen müssen zwingend storniert werden. Transaktionen, die nicht diesem Ablauf entsprechen, sind nicht tolerierbar und erlauben Unregelmässigkeiten. Die FIWA hat in mehreren

Punkten diese nicht verhandelbaren Regeln der Vermögensverwaltung verletzt. Die CS als Händlerbank kann bis heute weder für die Einzeltransaktionen noch für die Warehouse-Geschäfte Unterlagen beibringen. Damit lassen sich Sammeltransaktionen, Transaktionszeitpunkte und Aktienkurse nicht mehr rekonstruieren, was ein untragbarer Zustand für Transaktionen ist, in denen über mehrere Tage Titel gekauft werden und die Zuteilungen unklar sind. Auch von Seite der CS hätten diese Sammeltransaktionen so nicht abgewickelt werden dürfen.

3. Über den Mechanismus von Sammeltransaktionen wurden während dieser Zeit Gewinne vom PKBS Konto auf andere Vermögen transferiert. In diesen Fällen wurde die hohe Bonität der PKBS zu Gunsten der übrigen Mandate eingesetzt. In Folgeuntersuchungen muss aufgezeigt werden, wie die FIWA die Titel bei Sammeltransaktionen mit sinkenden oder steigenden Kursen zuteilte. Ferner muss das Ausmass solcher Transaktionen und damit der Schaden für die PKBS oder für andere Mandate beziffert werden.
4. Die PUK stellt fest, dass im März 2001 bei diesen willkürlichen Zuteilungen im Rahmen von Sammeltransaktionen bei steigenden Kursen die RIMAS AG und das Gymnasium am Münsterberg bevorzugt behandelt wurden. Die Beweggründe für diese Bevorzugung können weder der Aktienportfoliomanager noch der Chef der FIWA erklären.
5. Die IPO wurden der PKBS zugeteilt, weil diese über ein grosses Vermögen verfügt. Dies geht auch aus Bankunterlagen hervor, die der PUK vorlagen (Actelion und Jomed). Die PUK wertet den Transfer der IPO vom Konto der PKBS auf die übrigen Mandate als unstatthaft. Anders als die FIWA vertreten die PUK und die Experten die Meinung, dass das Schuldenportfolio des Kantons Basel-Stadt keine Rolle in der Zuteilung von IPO durch Lead Banken spielt.
6. Die Fonds profitierten überdurchschnittlich von den IPO zu Lasten der PKBS. Das PKBS-Kapital betrug im Jahr 2000 rund 93,5% der gesamten von der FIWA verwalteten Vermögenswerte. Im Sinne einer

Gleichbehandlung aller Mandate hätten dementsprechend auch die IPO zugeteilt werden müssen. Der Schaden für die PKBS lässt sich mit dem entgangenen Gewinn beziffern.

7. Innerhalb der FIWA bestand bis im Frühjahr 2002 kein Reglement, wie die IPO zu verteilen seien. Nach Aussage des Chefs der FIWA war der Aktienportfoliomanager allein verantwortlich für die Zuteilung der IPO innerhalb der FIWA. Aus Sicht der PUK kann diese Verantwortung aber nicht allein auf den Aktienportfoliomanager abgewälzt werden. Es gehört zur Aufgabe eines Chefs, Leitlinien zu erlassen und das rechtmässige Handeln seiner Mitarbeiter zu überwachen.
8. Dem Chef der FIWA hätten die massiven Gewinne der RIMAS AG im Jahr 2000 einerseits in seiner Funktion als Chef der FIWA und andererseits als Verwaltungsratsmitglied der RIMAS AG auffallen müssen.
9. Bei einigen Transaktionen über das PKBS-Konto wurden die Spesen für diese bei der PKBS belassen. Es handelt sich zwar um einen Schaden in der Grössenordnung von lediglich einigen hundert Franken. Wenn "fehlerhafte" (Aussage FIWA) Transaktionen aber schon nicht storniert wurden, was die PUK als zwingend einstuft, dann hätten die nicht erlaubten Umbuchungen wenigstens mit der notwendigen Sorgfalt abgewickelt werden müssen, so dass für die missbrauchten Mandate wenigstens keine Transaktionskosten entstanden wären.
10. Die interne Kontrolle in der FIWA hat versagt. Spätestens im Backoffice hätten die Transaktionen über das PKBS-Konto storniert und rückgängig gemacht werden müssen. Damit hat das Backoffice eine seiner Kernaufgaben nicht wahrgenommen. Gemäss Aussage der FIWA sind die Transaktionen fälschlicherweise nicht storniert, sondern als Verkauf der PKBS verbucht worden. Die PUK bezweifelt die Professionalität der FIWA, wichtige Voraussetzungen für Vermögensverwaltungen werden von der FIWA nicht erfüllt.
11. Der Chef der FIWA hat sowohl das Frontoffice mit Aktienportfoliomanager wie auch das Backoffice mit Buchhaltung zu überwachen. Diese

Aufgabe wurde entweder nicht korrekt wahrgenommen oder der Chef der FIWA billigte die Transaktionen.

12. Die FIWA hat für jede Sitzung des Anlageausschusses eine Excel-Liste aller Transaktionen geführt. Auf dieser Liste wurden die Transaktionen, die für andere Vermögen über das PKBS Konto abgewickelt wurden, weggelassen. Dies gilt für IPO und Day Tradings. Aufgrund der unvollständigen Liste, welche die FIWA den externen Finanzexperten des AA zur Verfügung stellte, war es den Mitgliedern des AA nicht möglich, die fremden Transaktionen über das PKBS Konto festzustellen und das Vermögensmandat der FIWA zu überwachen.
Die beiden externen Finanzexperten, Dr. Dominique Ammann und Felix R. Lanz, haben sich anlässlich der Anhörung der PUK vom 19. Oktober 2004 mit aller Deutlichkeit vom Missbrauch des PKBS Kontos distanziert und forderten eine Untersuchung dieser Unregelmässigkeiten.¹
13. Die CS in ihrer Funktion als beauftragte Bank war nicht im Stande, der PUK die Unterlagen zu Einzeltransaktionen von Sammelaufträgen oder Warehouse Eintragungen zu liefern. Damit fehlen Grundlagen, um die Durchschnittskurse der Sammeltransaktionen, die ausserhalb der Tageskurse der Börse lagen, erklären zu können. Die Kurse der Swatch Transaktionen vom 28. und 29. März 2001 lassen sich mit der Warehouse-Theorie der Händlerbank CS (Transaktion über mehrere Tage) schlecht erklären. Für die PUK stellt sich die Frage, ob die Transaktionsunterlagen im Zusammenhang mit diesen Day Tradings bewusst oder unbewusst falsch ausgefüllt wurden. Die PUK stellt fest, dass die Dokumentation von Transaktionen und die Aufbewahrung dieser Unterlagen durch die CS nicht tolerierbar sind und nicht dem State of the Art entsprechen. Die FIWA hätte diese mangelnde Dokumentation ihrerseits bei der CS monieren müssen.

¹ Protokoll der Anhörung des AA vom 19. Oktober 2004. Dr. Dominique Ammann: "Das [PUK: Transaktionen] muss sehr genau angeschaut werden. Sollte dies der Fall sein, so ist das sehr ungut. Man darf nicht über das Konto von A Geschäfte für B bis C machen. Im AA war dies kein Thema." Felix R. Lanz: "Das sieht untersuchungswürdig aus."

14. Neben der FIWA-internen Kontrolle hat auch die Revisionsstelle der PKBS, PricewaterhouseCoopers (PwC) diese Transaktionen für fremde Vermögen über das PKBS Konto nicht festgestellt. Bei einem Revisionsmandat von gegen 300'000 Franken pro Jahr erwartet die PUK, dass ein Stichprobenumfang erreicht wird, der solche Unregelmässigkeiten an den Tag bringt.

Die PUK war aber nicht nur erstaunt, dass die Revisionsstelle diese Unregelmässigkeiten nicht feststellte, sondern wie die PwC betreffend dieser Unregelmässigkeiten argumentierte.¹ Aufgrund der Tatsache, dass sich die BVG-Aufsichtsstelle ausschliesslich auf die Berichte der Revisionsstelle verlässt, bezweifelt die PUK die Aussagekraft der Bestätigungen der BVG-Aufsichtsstelle.

15. Die übermässige Begünstigung der RIMAS AG lässt für die PUK viele Fragen offen. Mit der Jahresperformance 2000 von 85% wäre es zumindest an der Geschäftsleitung und am Leiter FIWA als Verwaltungsrat gewesen, die Situation zu hinterfragen. Ende März 2001 wurden gleichzeitig für die RIMAS AG Transaktionen von insgesamt 5,1 Mio. Franken über das PKBS Konto abgewickelt, dies bei Eigenmitteln von rund 870'000 Franken. Die Führung der RIMAS AG hat ihre Verantwortung nicht wahrgenommen und die Vermögensverwaltung ungenügend überwacht.

Die Revision der RIMAS AG, Ernst & Young AG, hat aufgrund der vorliegenden Unterlagen die Transaktionen nicht bemängelt oder nicht bemerkt. Die Jahresrechnungen 2000 und 2001 wurden ohne Ein-

¹ Protokoll der Anhörung der PwC vom 19. Oktober 2004. Philippe Bingert: "*Auch die Unterlagen zu Actelion sind von der PwC ergänzt worden. Wiederum findet sich auf beiden Papieren das Textfeld mit der Begünstigten in diesem Fall die Unfallversicherungskasse Basel-Stadt (UVK). Das Valutadatum und der Betrag entsprechen sich in der Wertschriftenabrechnung und in der Depotanzeige. Es besteht eine Differenz von CHF 70.-- aufgrund von Depotauslieferungsspesen. Da die Titellieferung an die Basler Kantonalbank (BKB) ging, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um die Depotbank der UVK handelte. Der Ausgabekurs von CHF 260.-- am 6.4.2000 kann anhand der SWX-Homepage belegt werden. Der PKBS ist kein wesentlicher materieller Schaden entstanden abgesehen von dem Schönheitsfehler von CHF 70.--. Es ist nicht korrekt, dass die Transaktion über das Konto der PKBS abgerechnet wurde.*"

Auf die Frage, was für PwC ein wesentlicher Schaden sei, antwortet Philippe Bingert: "*Im Rahmen des Mandats der PKBS wurde eine Wesentlichkeitsgrenze von CHF 500'000.-- definiert. Diese richtet sich nach der Grösse des Mandats.*"

schränkungen zur Annahme empfohlen. Die PUK ist der Meinung, dass die Revisionsstelle ihre Verantwortung nicht wahrgenommen hat. Die Reaktion des Geschäftsführers der RIMAS AG weist darauf hin, dass alle Beteiligten - Verwaltungsrat und Geschäftsführer - über die Transaktionen informiert waren und sich über die guten Renditen un-kritisch freuen konnten.¹

Es erstaunt, dass Depotbanken Day Tradings über den fünffachen Betrag der Eigenmittel ohne Drittgarantie akzeptieren.

16. Als Teil der Verwaltung ist die FIWA zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht gilt aber insbesondere auch in der Vermögensverwaltung einer (öffentlichen) Pensionskasse. Die PUK vermisst diese Sorgfalt bei der Führung der Vermögensmandate der FIWA. Aus Sicht der PUK hätte im Frühjahr 2002, als die Novartis-Transaktion beim Legat Böhme entdeckt wurde, der Chef der FIWA oder aber auch der Vorsteher des Finanzdepartements eine umfassende Untersuchung über die Sammeltransaktionen einleiten müssen. Die Finanzkontrolle, der Regierungsrat, die PKBS und die betroffenen Mandate hätten über die Ergebnisse dieser Untersuchung informiert werden müssen. Aus Sicht der PUK handelt es sich bei den Day Tradings um Vorfälle, die nicht stillschweigend intern zu lösen sind. Dieses Bewusstsein zeigt die FIWA leider bis heute nicht.

Aufgrund der Ergebnisse der Detailuntersuchung zu den kurzfristigen Tradings kommt die PUK zum Schluss, dass abgeklärt werden muss, ob es

¹ Brief der RIMAS AG vom 19. Oktober 2004, Antwort auf die Erkenntnisse der PUK. *"Bei einer durchschnittlichen Rendite von 11% darf von einer erfolgreichen Vermögensverwaltung gesprochen werden. Dies ist mit risikolosen Anlagen nicht erreichbar. Was an der Vermögensverwaltung durch die FIWA "unseriös" sei, können wir aus unserer Sicht aber nicht sehen. Wir stellen fest, dass es Geschäfte mit grossen Verlusten und solche mit grossen Gewinnen gegeben hat, dass das Resultat im Gesamten aber positiv war.*

Selbstverständlich hatte die Geschäftsleitung bei der FIWA umgehend nachgefragt, wie es zu diesen erfreulichen Gewinnen gekommen ist. Wir sahen aber keinen Anlass, gegen diese Art von Geschäften zu intervenieren. Dabei darf auch nicht die damalige sehr positive Stimmung an der Börse vergessen werden und die lange Reihe erfolgreicher IPO.

Wir sehen nicht, inwiefern der Kanton Basel-Stadt oder die RIMAS Insurance-Broker AG zu Schaden gekommen sein könnten, im Gegenteil."

sich bei den geschilderten Transaktionen um strafrechtlich relevante Tätigkeiten handelt.¹

Die Berichte der beiden unabhängigen Expertenteams (siehe Anhang) kommen zu gleichen Schlussfolgerungen wie die PUK. Die Experten nehmen unmissverständlich Stellung zu den kurzfristigen Transaktionen und dem Geschäftsgebaren der FIWA und leiten aus den Erkenntnissen weitergehende Forderungen ab.

¹ StGB Art. 138 Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familien-Genossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

¹ StGB Art. 158

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

1. 2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. 3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

6.3 Beteiligungen Attisholz / Geschäftsbeziehung CommCept AG

Folgende Anhaltspunkte veranlasste die PUK, die Attisholz-Transaktion vom August 1995 sowie die Geschäftsbeziehungen zu CommCept AG genauer zu untersuchen:

- Die BZ Trust AG schreibt dem Regierungsrat im August 1995, dass es Gerüchte gäbe, wonach beim Kauf der Attisholzbeteiligung Kommissionen an alle beteiligten Personen geflossen seien. Broker in diesem Geschäft war die Firma CommCept AG.
- Ende 1997 verlässt der damalige Aktienportfoliomanager die FIWA und wird Partner bei der CommCept AG.
- Die Geschäftsverbindungen zwischen dem neuen Aktienportfoliomanager in der FIWA und seinem Vorgänger sind eng. Die PKBS investiert in sieben der elf Firmen, die über die betrachtete Zeit im Portfolio der Beteiligungsgesellschaft war.
- Die Aktientransaktionen wurden alle als Blockgeschäfte abgewickelt, Broker war immer die CommCept AG.
- Die Transaktionen im Bereich der CommCept Nebenwerte konnten anhand der Unterlagen nicht erklärt werden.
- Mit den grossen Käufen in schweizerische Nebenwerte stützte die PKBS die CommCept AG.
- Die PUK stiess bei den Untersuchungen auf den Verkauf einer grösseren Liegenschaft des CommCept Chefs an den früheren Aktienportfoliomanager der FIWA.
- Der amtierende Aktienportfoliomanager konnte aufgrund seines Gesundheitszustandes (ärztliche Atteste) erst sehr spät mündlich befragt werden.

6.3.1 Attisholz Transaktion 1995

Am 27. Juni 1995 kaufte die FIWA für die PKBS unter dem damaligen Aktienportfoliomanager in einem Blockhandel 35'000 Attisholz Aktien. Mit dem Kauf dieses Aktienpaketes hatte die PKBS eine Beteiligung von 8,1% an Attisholz erworben. Der Kaufpreis war 32,725 Mio. Franken, resp. 935

Franken pro Aktie. Verkäufer war die in Zug ansässige Firma Südelektra Holding, Broker des Geschäfts war die Firma CommCept AG. Südelektra Holding kaufte die Attisholzbeteiligung 1992 zu einem Kurs von rund 400 Franken pro Aktie. Nach Übernahmegerüchten stieg dann die Attisholzaktie 1995 auf einen Wert von über 950 Franken.

Laut Medienmitteilungen¹ war die Finanzwelt von dieser Transaktion überrascht, bestand doch einerseits bei Attisholz bis März 1996 ein Pool-Vertrag, wonach keine grösseren Aktienverkäufe vorgenommen werden sollten, und andererseits die Tatsache, dass sich ein grösserer Käufer gefunden hatte, der auf den unsicheren Papiermarkt einstieg.²

Am 29. August 1995 hat die BZ Trust AG, Zürich, nachdem sie für eine weitere Vermögensverwaltung nicht mehr berücksichtigt wurde, in einem Schreiben den Regierungsrat auf eine mögliche Unregelmässigkeit bei der Attisholz Transaktion hingewiesen: *"Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auf ein Gerücht aufmerksam machen, das zur Zeit im Finanzmarkt kursiert und das nach unserer Auffassung Ihre Aufmerksamkeit verlangt. Ihre Pensionskasse soll eine bedeutende Beteiligung an der Attisholz Holding AG erworben haben. Während eine solche Transaktion an sich schon aussergewöhnlich wäre, lässt aufhorchen, dass für die Vermittlung des Geschäftes eine beträchtliche Kommission bezahlt worden sei, die dann angeblich auf verschiedene Personen aufgeteilt wurde."*

Der Vorsteher des FD beauftragte mündlich am 31. August 1995 die Finanzkontrolle, die Aussagen der BZ Trust AG zu überprüfen. Mit Schreiben vom 7. September 1995 kommt die Finanzkontrolle zu folgenden Befunden: *"Aufgrund der uns vorliegenden Gesellschaftsstudien und Zukunftsaussichten erscheint der Kauf mittel- bis langfristig sinnvoll und kann durchaus als solide Anlage bezeichnet werden."*

Die Finanzkontrolle schrieb in ihrem Bericht weiter: *"Technisch wurde der Kauf über die BKB und die Gotthard-Bank (Bankverbindung der Commcept*

¹ Quellen: Finanz- und Wirtschaft 1. Juli 1995 *"Hat die Südelektra ihre Attisholzbeteiligung verkauft?"* / NZZ: 18. Juli 1995: *"Verkauf des Attisholz-Paketes durch die Südelektra"*

² In der Basellandschaftlichen Zeitung vom 27. August 1996 findet sich auf der Frontseite unter Wertverlust bei Pensionskasse: *"... Die PK kaufte das Paket, das sie zum grössten Aktionär der Attisholz machte, nahe dem Höchstkurs während einer Periode von Übernahmegerüchten. Der bz zugespielten Informationen zufolge habe sich die PK beim Preis über den Tische ziehen lassen,"*

Ltd.) abgewickelt. Dafür wurden der PK Courtage und Stempel-Gebühren von insgesamt Fr. 62'177.50 belastet. Weitere Zahlungseingänge oder -ausgänge in diesem Zusammenhang sind der Buchhaltung nicht zu entnehmen.

Ob beispielsweise zwischen Vermittler, Käufer oder Verkäufer Absprachen über mögliche Kommissionszahlungen bestanden haben, könne also weder bestätigt noch entkräftet werden. Sollten tatsächlich Entschädigungen an die Käuferseite geleistet worden sein, so würden solche Vergütungen erfahrungsgemäss buchhalterisch kaum je in Erscheinung treten."

Abklärungen der Finanzkontrolle beim damaligen Aktienportfoliomanager und der CommCept AG führten zu folgenden Ergebnissen: *"Gemäss den erhaltenen Auskünften des Portfoliomanager der Pensionskasse des Basler Staatspersonals,, sei ein solches Gerücht, was die Käuferseite betrifft, nicht zutreffend. Es sei durchaus denkbar, dass auf Verkäuferseite oder auf Seite des Aktien-Brokers verschiedene Untervermittler Kommissionszahlungen erhielten. Eine entsprechende, durch ihn in dieser Richtung durchgeführte telefonische Anfrage bei der CommCept Ltd. habe zu einem positiven Ergebnis geführt."*¹

"Will man die im Schreiben der BZ Trust AG erwähnten "Gerüchte an den Finanzmärkten" seitens des Kantons Basel-Stadt weiterverfolgen, so kann unseres Erachtens eine schlüssige Antwort nur durch eine weitergehende Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft erbracht werden. Da mit Ausnahme des erwähnten Schreibens bis zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, erscheint uns ein solches Vorgehen allerdings nicht angebracht und unverhältnismässig. Sich alleine auf das Schreiben der BZ Trust AG abzustützen, erachten wir als zuwenig fundiert."

Die PUK konnte in ihren Abklärungen keine Hinweise bestätigen oder entkräften, die auf Kommissionszahlungen Richtung PKBS hinweisen. Interessant scheint der PUK hingegen, dass Martin Ebner (BZ Trust) auf telefonische Anfrage der PUK hin im August 2004 bestätigte, *"dass er nie über die*

¹ *"Waren Kommissionen unter Brokern üblich, damals bestätigt durch Lorenzo Schmid, CommCept AG", Aussage vom ehemaligen Aktienportfolio-Manager in seinen ergänzenden Bemerkungen zum Protokoll der PUK-Befragung, Kastanienbaum, 8. April 2004*

geäusserten Hinweise mündlich befragt wurde und er zum Schluss kam, dass niemand an einer Untersuchung interessiert gewesen wäre."

Die PUK ist der Meinung, dass die Abklärungen der Finanzkontrolle, die innerhalb von wenigen Tagen durchgeführt wurden, aufgrund der massiven Vorwürfe nicht ausreichend waren und zu wenig professionell durchgeführt wurden, um aussagekräftige Schlussfolgerungen zu ziehen. Mit dem geringen Untersuchungsaufwand, ohne Beizug von Fachexperten aus der Finanzwelt, lassen sich solche Gerüchte nicht seriös abklären. Es hätte abgeklärt werden müssen, ob in dieser Zeit bei den betreffenden Banken Belastungen ausgelöst wurden oder wie sich die Vermögensverhältnisse allenfalls Beteiligter veränderten.

1999 hat die FIWA die Aktien Attisholz der PKBS wieder verkauft. Der Gesamtverlust dieser Transaktionen (1995 bis 1999) hielt sich aufgrund der allgemeinen Börsenhausse mit rund 0,5 Mio. Franken in Grenzen.

6.3.2 Geschäftsbeziehungen FIWA - CommCept AG

Ende 1997 wechselte der Aktienportfoliomanager von der FIWA zur CommCept AG, wo er bis zum Kurseinbruch der Aktien der CommCept AG im Frühjahr 2001 Partner war. Bereits seit längerer Zeit arbeitete die FIWA im Bereich der Nebenwerte ausschliesslich mit der CommCept AG und der Bank Vontobel (Privat Equity Holding) zusammen. Der Nachfolger im Aktienportfolio-Management änderte daran nichts.

Mit der Untersuchung der Transaktionen um die Beteiligungsgesellschaft CommCept AG wollte die PUK feststellen, ob aus den Geschäftsbeziehungen zwischen FIWA und CommCept AG Nachteile für die PKBS entstanden sind.

Da der heutige Aktienportfoliomanager aus gesundheitlichen Gründen erst Ende November 2004 mündlich befragt werden konnte, musste zunächst eine schriftliche Befragung durchgeführt werden. Das schränkte aber die Möglichkeit ein, einen umfassenden Eindruck über die Motivationen der taktischen Allokation in diese Beteiligungsgesellschaft zu bekommen. Aus diesem Grund wurden die Experten der Firma Ecofin beauftragt, die Trans-

aktionen im Bereich der Beteiligungsgesellschaft CommCept AG zu analysieren.

Der heutige und der damalige Aktienportfoliomanager haben in den achtziger Jahren in der SKA und von 1995 bis 1997 in der FIWA zusammengearbeitet. Als ehemalige Kollegen war es für beide nahe liegend, dass sie ab 1998 gute Geschäftspartner wurden.¹ Der heutige Aktienportfoliomanager hat mit der Firma CommCept AG zusammengearbeitet, weil *"die Firma CommCept im Segment Nebenwerte Branchenführer war."*² Anlässlich einer Präsentation der CommCept AG vor dem Anlageausschuss am 28. März 2001 wird darüber diskutiert, ob es zu Interessenskonflikten kommen kann, *"wenn CommCept Titel empfiehlt, die auch vom CommCept Trust gehalten werden und/oder die CommCept Einsitz in den VR von Gesellschaften nimmt, an denen sie beteiligt ist."* Ein Resultat dieser Diskussion findet sich im Protokoll nicht. Dafür wird ein Statement des heutigen Portfoliomanagers im Protokoll wie folgt zitiert: *"Im Anschluss an die Präsentation weist [der Portfoliomanager; PUK] darauf hin, dass er mit den Empfehlungen der CommCept sehr gut gefahren ist. [Der Portfoliomanager; PUK] ist auf die Zusammenarbeit mit guten externen Partnern angewiesen. Dank der externen Partner kann die dünne Personaldecke zweckmässig ergänzt werden."*

Die PUK schätzt diese Äusserung als äusserst problematisch ein. Fehlendes Personal in einer Finanzverwaltung lässt sich aus Sicht der PUK nicht durch Berater, die auch Händler sind, ersetzen. Die FIWA hat sich offenbar stark auf Second-Research von Banken und anderen spezialisierten Firmen abgestützt.³ Mit den vorhandenen personellen Ressourcen war eine umfassende Firmenanalyse, welche Voraussetzung für ein erfolgreiches Stockpicking ist, nicht möglich. Die Trennung zwischen Berater und Broker resp. Händler im Finanzmarkt sind zwingend, um eine neutrale und markt-

¹ *"Logischerweise versucht man dann, zu den ehemaligen Kollegen eine Kundenbeziehung aufzubauen. Das ist natürlich, Kontakte sind das Wichtigste. ... hat viele Berater, ich bin nur ein Geschäftskollege, den er möglicherweise öfter anruft als andere, aber er hat sicher noch andere Berater."* Quelle: Protokoll der Befragung Vertreter CommCept AG, 29. März 2004

² Quelle: Antwort des heutigen Aktienportfolio-Managers auf die schriftliche Befragung der PUK, 12. April 2004

³Siehe 2, Antworten 22 und 34,

gerechte Beratung zu erhalten. Ist der Berater und Broker ein und dieselbe Person und hier im Speziellen noch Teilhaber der Brokerfirma, besteht die Gefahr, dass Empfehlungen abgegeben werden, die vorwiegend dem Broker nützen.

Im Januar 2001 stimmte der Anlageausschuss einer Beteiligung an CommCept Trust mit einem Zielvolumen von 40 Mio. Franken zu.¹ Betrachtet man die elf Titel, in welcher der CommCept Trust in der Periode 1998 bis 2001 investiert hat, so hat die PKBS in dieser Periode in sieben dieser Titel ebenfalls investiert. Mit diesen Parallelinvestitionen hat die PKBS die CommCept Trust AG gewollt oder ungewollt abgesichert: die Gefahr, dass einzelne Aktientitel stark an Wert verloren, wurde reduziert und damit auch das Risiko für den CommCept Trust verringert, dass der Marktwert der Beteiligungspapiere im Zuge abfallender Kurse unter den inneren Wert, die Summe aller Beteiligungen, absinken konnte. Auf die Frage, ob die PKBS die Aktienkurse der Beteiligungsfirmen der CommCept stützen wollte, antwortete der verantwortliche Aktienportfoliomanager: *"Ich habe nie versucht, Aktienkurse zu stützen. Wenn ich einen Aktienkauf tätige, dann hat er den Charakter einer Investition und richtet sich nach einem langfristigen Anlagehorizont."*²

¹ Bis Mai 1998 wurde die Beteiligungsgesellschaft von der KK Research AG verwaltet. Im Mai 1998 ging diese Mandat an die CommCept AG über, welche im Juli 1998 den Namen der Gesellschaft in CommCept Trust AG änderte. Nach einem Kurseinbruch zu Beginn des Jahres 2001 wurde im Juni 2001 die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft an die Swiss Life Asset Management übertragen, worauf der Name der Gesellschaft im November 2001 in Tuxedo Invest AG geändert wurde.

² Quelle: Antwort des heutigen Aktienportfolio-Managers auf die schriftliche Befragung der PUK, 12. April 2004

		1998	1999	2000	2001
Agie Charmilles Holding AG	CCT	7.8	41.9	89.2	–
	PKBS	9.5	36.7	–	25.7
Batigroup Holding AG	CCT	4.2	–	–	–
	PKBS	–	–	–	–
Conzetta Holding AG	CCT	36.1	48.7	79.2	20.2
	PKBS	35.0	43.2	48.8	6.7
Industrieholding Cham AG	CCT	–	79.7	140.1	42.9
	PKBS	–	51.6	49.6	14.0
Orell Füssli Holding AG	CCT	26.6	23.4	66.1	39.2
	PKBS	36.1	42.8	64.1	18.1
Scana Holding AG	CCT	10.2	22.1	22.1	18.4
	PKBS	–	–	–	–
Schweiter Technologies AG	CCT	–	16.9	65.0	10.5
	PKBS	–	29.3	102.3	19.3
Tecan AG	CCT	78.4	59.5	–	–
	PKBS	29.4	81.0	16.8	–
Xstrata AG	CCT	–	96.0	452.3	146.4
	PKBS	–	50.1	118.0	66.3
SwissLem AG	CCT	–	–	30.0	–
	PKBS	–	–	–	–
B.A. Chick & More	CCT	–	–	5.0	5.0
	PKBS	–	–	–	–
TOTAL	CCT			949.0	
	PKBS			399.6	

Tabelle 21

Parallel-Investitionen der CommCept Trust AG (CCT) und der PKBS [Mio. Fr.]

Die PKBS wurde mit einigen dieser Nebenwerte meldepflichtig, da die Beteiligung über der 5%-Marke lagen (Xstrata, Schweiter, PEH, u.a.).

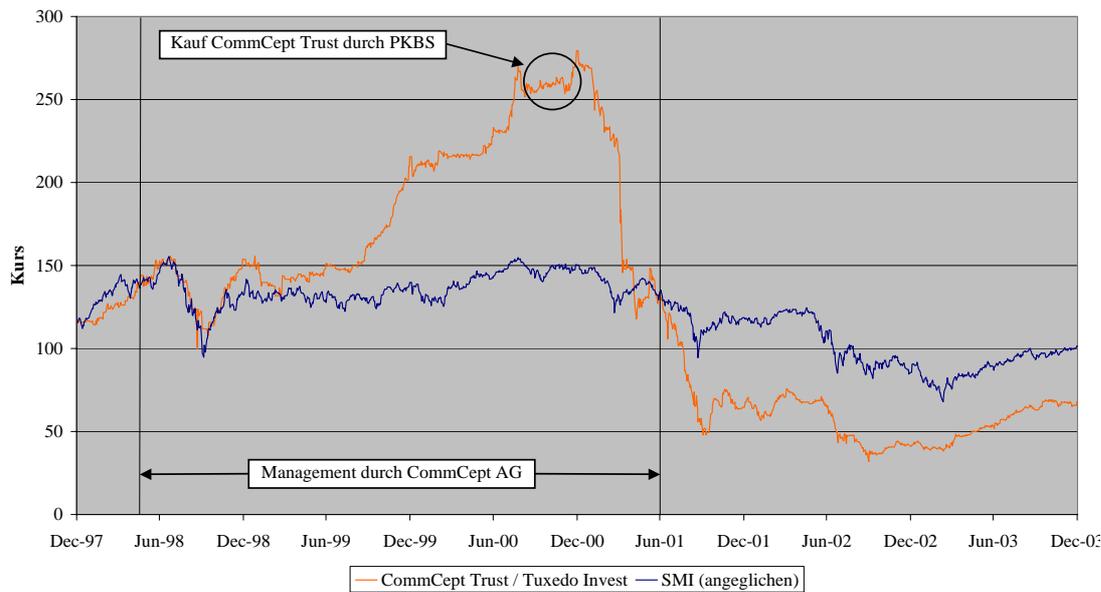


Abbildung 11

Kursverlauf von CommCept Trust resp. Tuxedo Invest im Vergleich mit dem Swiss Market Index (SMI) für die Periode 1998 bis 2003
(Quelle: Bericht Ecofin)

Der Kursverlauf von CommCept Trust (vgl. Abbildung 11) hat sich von Mitte 1999 bis Ende 2000 beinahe verdoppelt, während sich der SMI schon längere Zeit seitwärts bewegte. Über die gesamte betrachtete Zeitperiode verzeichnete die Beteiligungsgesellschaft eine deutlich schlechtere Performance als der SMI.

Die Beteiligung der PKBS am CommCept Trust erfolgte im Dezember 2000, als der Kurs der Beteiligungsgesellschaft nahezu seinen Höchststand erreicht hatte.¹ Die Investition mit einem Zielwert von 40 Mio. Franken erfolgte im Hinblick auf die geplante Neuausrichtung der Beteiligungsgesellschaft auf Private-Equity-Investitionen.² Die Aktie CommCept Trust verlor innerhalb weniger Monate nach dem Kauf massiv an Wert. Die PKBS hat bei diesem Geschäft einen Verlust von rund 27 Mio. Franken erlitten.

¹ Im Januar 2001 wurde dem Anlageausschuss die Beteiligung an CommCept Trust mitgeteilt, der AA beschloss die CommCept AG für eine Präsentation einzuladen.

² "CommCept Trust hat Ende 2000 klar kommuniziert, dass die Beteiligungsgesellschaft ein Private Equity Vehikel werden will. CommCept Trust hatte zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Private Equity Positionen im Portefeuille. Ohne diese Absicht hätten wir nicht in CommCept Trust investiert." Antwort des Aktienportfolio-Managers.

„Ich habe damals empfohlen einzusteigen, weil der Einstieg zu Beginn am günstigsten ist. Das war der Grund für das Engagement der PKBS. Leider hat sich die Börse nicht so entwickelt wie angenommen.“ Vertreter CommCept Trust anlässlich der Befragung vom 29. März 2004.

Mit der Entscheidung der PKBS, in den CommCept Trust zu investieren, wäre es nahe liegend gewesen, die Aktien der einzelnen Firmen in der Beteiligungsgesellschaft zu verkaufen.¹ Es bleibt für die PUK unverständlich, warum anfangs 2001 diese Titel noch aufgestockt wurden. Der Stopp des Zukaufs von CommCept Aktien fällt zusammen mit dem Niedergang des CommCept Trusts und dem Ausscheiden des ehemaligen Kollegen und CommCept-Teilhabers.

Anhand dreier Titel wird die nicht verständliche Anlagetätigkeit im Bereich der schweizerischen Nebenwerte im Bericht der Ecofin, Anhang 2, aufgezeigt.

Agie Charmilles

In einem Blockhandel über den Broker CommCept AG hat die FIWA im Februar 2001 rund 50 Mio. Franken in die Agie Charmilles Titel investiert. Das Volumen der Käufe war ein Mehrfaches der an der Börse normalerweise gehandelten Titel und könnte zu Kurssteigerungen der Titel geführt haben.



Abbildung 12

Kursverlauf Agie und CommCept, Käufe/Verkäufe von Schweizer PKBS
(Quelle: Ecofin Bericht)

¹ "Die Neuausrichtung der Beteiligungsgesellschaft hätte jedoch den Verkauf der börsenkotierten Beteiligungen notwendig gemacht. Für diesen Fall hätte auf Grund der geringen Liquidität [PUK: beschränkter Markt] die Möglichkeit eines Kursrückgangs bei den entsprechenden Titeln in Erwägung gezogen werden müssen. „ Bericht Ecofin

Zum Zeitpunkt der Käufe hatte der Kurssturz der CommCept Trust AG bereits begonnen und konnte auch nicht durch den Kursanstieg von Agie Charmilles gebremst werden. Dieser hatte allenfalls eine stabilisierende Wirkung auf den inneren Wert der Beteiligungsgesellschaft. Insgesamt entstand der PKBS aus diesem Titel bis Ende 2003 ein Verlust von 28,7 Mio. Franken.

Schweiter Technologies AG

"Am Beispiel von Schweiter Technologies AG wird die generelle Funktionsweise der CommCept Trust AG ersichtlich. Durch Käufe der Beteiligungsgesellschaft und von weiteren Kunden der CommCept AG wurde der Kurs in den Jahren 1999 und 2000 in die Höhe getrieben. Mit dem Zusammenbruch der Kurse der Beteiligungsgesellschaft brach auch der Kurs von Schweiter wieder zusammen und bewegte sich Ende 2003 auf einem ähnlichen Niveau wie Anfang 1998."¹



Abbildung 13

Kursverlauf Schweiter und CommCept, Käufe/Verkäufe von Schweiter PKBS
(Quelle: Ecofin Bericht)

¹ Quelle: Ecofin Bericht Anhang, Seite 35

Auch in diesem Fall lässt sich beobachten, dass die grossen Blockkäufe (Broker: CommCept AG) von 30 Mio. Franken aufgrund des grossen Volumens im Frühjahr 2001 zu einem kurzen Kursanstieg der Titel führten. Insgesamt entstand der PKBS auf diesem Titel bis Ende 2003 ein Verlust von 45,3 Mio. Franken.

Xstrata

Wie aus Tabelle 21 ersichtlich ist, war Xstrata zum Zeitpunkt des Kurssturzes des CommCept Titel die weitaus wichtigste Position ($\approx 50\%$) der Beteiligungsgesellschaft. Bei dieser mangelnden Diversifikation, was generell ein Problem von Beteiligungsgesellschaften zu diesem Zeitpunkt war, verlief somit der Absturz der beiden Titel parallel.

In einer leichten Stabilisierungsphase hat die PKBS anfangs 2001 weitere rund 30 Mio. Franken in Xstrata investiert. Die Kurserholung kann aber wegen des geringen Anteils am Gesamtvolumen nicht mit dem Kauf der PKBS erklärt werden.



Abbildung 14

Parallel Kursverlauf aufgrund einseitiger Diversifikation
(Quelle: Ecofin Bericht)

Der PKBS entstand aus den Xstrata Beteiligungen bis Ende 2003 ein Gesamtverlust von 71,1 Mio. Franken.

6.3.3 Zusammenfassung / Schlussfolgerungen

1. Die Untersuchungen allfälliger Provisionszahlungen im Rahmen der Attisholz-Transaktion im Jahr 1995 wurden von der Finanzkontrolle zu wenig umfassend und professionell durchgeführt. Solche Vorwürfe können nur mit systematischen Abklärungen über mögliche ausgelöste Belastungen bei den involvierten Banken oder aber mit Abklärungen über veränderte Vermögensverhältnisse der Beteiligten durchgeführt werden. Dies wurde aber im Fall der Attisholz-Transaktion nie gemacht.
2. Die Analyse der Kurse der Blockhandel von Titeln der CommCept Beteiligungen zeigten keine Auffälligkeiten. Gewisse Transaktionen in die schweizerischen Nebenwerte der Beteiligungsgesellschaft können aber nicht erklärt werden.
3. Die PUK kann nicht abschätzen, wie weit das Engagement der verschiedenen Vermögen in die Titel der Beteiligungsgesellschaft durch die Beziehung der beiden Aktienportfoliomanager beeinflusst war. Beide betonten in den Befragungen¹, dass es niemals zu Kick-Backs (Zahlungen an Aktienportfoliomanager) gekommen sei.
4. Die PUK wertet es als problematisch, fehlende Personalressourcen in der FIWA durch Beratung der CommCept AG zu kompensieren. Sie zweifelt, ob mit dieser Konstellation, enger Berater und Broker von Blocktransaktionen, die besten Empfehlungen zu erhalten sind.
5. Mit den grossen Transaktionsvolumina stützte die FIWA die CommCept AG gewollt oder ungewollt. Neben dem Engagement der PKBS in Aktien der CommCept AG investierte die FIWA im Jahr 2000 auch beträchtliche Vermögensanteile der übrigen Fonds in diese Beteiligungsgesellschaft.
6. Die PKBS hat mit den Schweizerischen Nebenwertfirmen der CommCept AG insgesamt netto über 40 Mio. Franken verloren, mit den Titeln

¹ Quelle: schriftliche Befragung der PUK des heutigen Aktienportfolio-Managers, 12. April 2004

der Beteiligungsgesellschaft selbst rund 28 Mio. Franken. Weitere Verluste mit Titeln der CommCept AG, ab Juni 2001 umbenannt in Tuxedo, fielen bei den anderen, von der FIWA verwalteten Fonds an.

7 Resultate der Untersuchung der Fondsverwaltungen der FIWA

Neben der Untersuchung der Anlagepolitik der Pensionskasse hat der Grosse Rat der PUK auch den Auftrag erteilt, die übrigen Vermögensverwaltungsmandate der FIWA zu untersuchen. Einer der 47 Ordner war den zehn übrigen Verwaltungsmandaten der FIWA gewidmet und gibt anhand von beschränkten Unterlagen die Anlagepolitik der letzten drei bis vier Jahre wieder.

Für die Abklärungen im Bereich der kurzfristigen Tradings mit IPO und Aktienkapitalerhöhungen hat die PUK die Finanzkontrolle beauftragt, die Originalbelege einzusehen und der PUK darüber zu berichten. Die Details dieser Abklärungen finden sich weiter unten unter den Fonds sowie in der Zusammenfassung.

7.1 Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)

7.1.1 Unterlagen

Für die Untersuchung der Vermögensverwaltung des Krisenfonds stellte die FIWA der PUK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus der Verordnung zum Fonds
- Anlagestrategie 2000: Vereinbarung zwischen den Vorstehern WSD und FD
- Jahresreporting 2003 FIWA mit Depotauszug per 31. Dezember 2003
- Anlagestrategie 2003 (Reaktion auf Diskussionen im GR)
- Ausserordentlicher Bericht Krisenfonds der FIWA vom 24. Juli 2002
- Antrag WSD und FD an Regierungsrat vom 12. November 2002
- Jahresreporting 1999 bis 2002 der FIWA mit Depotauszügen jeweils per 31. Dezember eines Jahres

Die PUK hat das WSD zu Organisation und Zuständigkeiten des Krisenfonds schriftlich befragt.

Die Fragen der PUK wurden am 16. Juli 2004 schriftlich durch den Vorsteher des WSD beantwortet. Zusätzlich zu diesem Schreiben wurden der PUK folgende Unterlagen als Beilagen zugestellt:

- Gesetz und Verordnung zum Krisenfonds (Beilagen 1 und 2)
- RRB vom 12. Mai 1998: Arbeitslosenversicherung, Darlehen des Kantons (Beilage 3)
- Briefwechsel zwischen KIGA und FIWA, 19. August 1999 bis 9. September 1999 (Beilagen 4a-c)
- Anlagestrategie per 2000 (Beilage 5)
- Brief Chef FIWA an KIGA vom 22. Juni 1999 (Beilage 6)
- Brief Vorsteher WSD an Vorsteher FD vom 18. März 2002 (Beilage 7)
- Brief Vorsteher WSD an Vorsteher FD vom 10. Mai 2002 (Beilage 8)

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 3. November 2004 zu den Erkenntnissen der PUK vom 24. September 2004 Stellung bezogen.

7.1.2 Organisation / Gesetzliche Grundlagen

Der Krisenfonds basierte bis Ende 2003 auf dem Gesetz aus dem Jahre 1951. Mit der Teilauflösung des Fonds wurde dieses Gesetz Ende 2003 ersetzt. Der Sollbestand des Fonds wurde im alten Gesetz mit 150 Mio. Franken festgelegt. Unterdeckungen des Fonds wurden jährlich vom Kanton mit Tranchen von 10 Mio. Franken ausgeglichen. Damit hatte die Vermögensverwaltung des Fonds direkten Einfluss auf die Staatsrechnung des Kantons.

Auffallend an der Organisation war, dass laut Verordnung zum Krisenfonds das Arbeitsamt für die Buchführung verantwortlich zeichnete und der Regierungsrat auf Antrag des WSD über die Mittelentnahme entschied.

Dass gemäss gesetzlichen Grundlagen der Regierungsrat auf Antrag des WSD über die Mittelentnahme beschliesst, bedeutet für die PUK, dass der Regierungsrat auch die Gesamtverantwortung für den Krisenfonds trägt. Die Arbeitsteilung zwischen FD und WSD war laut Antwortschreiben des WSD klar. Die Vermögensverwaltung war Sache der Finanzverwaltung, das

WSD befasste sich mit dem sinnvollen Einsatz der Mittel, und das damalige KIGA führte gemäss Verordnung Buch.

Die Abklärungen der PUK zeigen, dass zwischen WSD und FD nie explizit geklärt wurde, wer für die Festlegung der Anlagestrategie und wer für die Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie verantwortlich ist. Dies führte dazu, dass einerseits die FIWA eine Anlagestrategie mit dem grossen Spielraum entwarf und andererseits die Vermögensverwaltung weder von FD noch von WSD überwacht wurde. Diese unklaren Zuständigkeiten und die mangelnde Überwachung führten wegen der Unprofessionalität der FIWA zu einem schlecht diversifizierten Aktienportfolio und den entsprechenden Verlusten in den Jahren 2001 und 2002.

Die Revision der Finanzkontrolle beschränkte sich auf die richtige Verwendung der Fondsmittel und die Kontrolle über die Einhaltung der Bandbreiten der verschiedenen Anlagekategorien: Titelauswahl, Diversifikation und Timing wurden nicht überprüft. Dies schätzt die PUK im Gegensatz zur Regierungsrätlichen Antwortschreiben vom 3. November 2004 nicht als eine Vermögensverwaltungsüberwachung ein.

7.1.3 Anlagestrategie

Der Krisenfonds wurde mit Rückzahlungen von Darlehen des Kantons an die Arbeitslosenversicherung geäufnet. Mit Beginn der aktiven Portfoliobewirtschaftung anfangs Dezember 1999 betrug das Vermögen des Fonds 164 Mio. Franken. Ende 1999 war dieses Kapital zu 90% in kurzfristige Festgelder investiert, 10% waren in Aktien angelegt, Obligationen waren zu diesem Zeitpunkt keine vorhanden.

Am 17. Januar 2000 unterzeichneten der Vorsteher des WSD und des FD die Anlagestrategie gemäss Tabelle 22.

Zielsetzung der Anlagestrategie war es, eine mittelfristige Performance zu erreichen, die über den langfristigen Refinanzierungskosten des Kantons lag. Die Untergrenze dieser Zielsetzung bedeutete, dass der Kanton den Krisenfonds für die Rückzahlung von Schulden verwendet und dafür jedes Jahr den Krisenfonds mit den durchschnittlichen Zinskosten gespeist hätte. Diese Mindestvariante hätte ein Nullrisiko für den Krisenfonds und damit auch für den Kanton Basel-Stadt bedeutet.

	Aktien	Obligationen	Geldmarkt	Total
CHF	15 (5 - 25)	45 (35 - 55)	10 (0 - 50)	70 (50 - 90)
FW	15 (5 - 25)	15 (5 - 25)	0 (0 - 10)	30 (10 - 50)
Total	30 (10 - 50)	60 (40 - 80)	10 (0 - 50)	100

Tabelle 22

Anlagestrategie Krisenfonds per 2000

Weiter wurde festgelegt, dass

- der Anlagehorizont langfristig sein soll,
- auf kurzfristiges Trading verzichtet werden soll,
- im Allgemeinen keine Fonds gekauft werden sollen,
- nicht Indizes nachgebildet werden sollen,
- bewusst einzelne Aktientitel ausgewählt werden sollen.

Die Anlagestrategie im Bereich Aktien setzte auf ein aktives Stockpicking. Mit den Aktienbandbreiten von 10% bis 50 % des Kapitals bei einem Sollwert von 30% wurde der Spielraum der FIWA grosszügig ausgelegt. In Anbetracht der aktiven Bewirtschaftung mit einer Aktienobergrenze von 50% war die neue Strategie äusserst risikofreudig und hielt sich nicht an die moderate Zielsetzung, die mit Anleihen an den Kanton und einem kleinen Aktienanteil von etwa 10% hätte erreicht werden können.¹

7.1.4 Umsetzung

Die FIWA begann bereits 1999, ein einseitiges Aktienportfolio aufzubauen: von insgesamt 17 Mio. Franken Aktien waren rund 9 Mio. Franken in die Beteiligungsgesellschaft Commcept Trust und in die Private Equity Holding investiert. Die Performance des Portfolios von 164 Mio. Franken betrug 1,5%. Daran trugen die beiden Beteiligungen rund 70 % bei.

Dies dürfte dazu geführt haben, dass im Jahr 2000, als sich der SMI bereits längere Zeit seitwärts bewegte, die Anteile an den Nebenwerten weiter übergewichtet wurden. Ende 2000 betrug der Anteil von CommCept, Priva-

¹ "Für die Mittelanlage schlagen wir Ihnen eine relativ konservative Anlagestrategie vor," Vorschlag des Leiters FIWA in einem Brief an das KIGA vom 22. Juni 1999.

te Equity Holding und Micro Value AG zusammen 30 Mio. Franken, somit rund 66% des gesamten Aktienportfolios. Obwohl es sich bei allen drei Titeln um Beteiligungsgesellschaften mit verschiedenen Aktien im Portfolio handelte, muss die Diversifikation als ungenügend bezeichnet werden, da der Kurs von Beteiligungsgesellschaften mit ihren wenigen Titeln oft schon durch das Absinken eines Titels stark an Boden verlieren kann. Das Anlageverhalten der FIWA im Bereich der Aktien war opportunistisch. Die befriedigende Performance von 4,47% im Jahre 2001 ist zu 32,8% auf Erfolge von kurzfristigen Trades mit IPO entstanden. Diese Tagesgeschäfte widersprechen der Vermögensverwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 2000, die kurzfristige Tradings ausschloss. Im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten, welche die FIWA verwaltete, wurde dem Krisenfonds im Jahr 2000 zu viele IPO zugeteilt. Damit wurde ein zusätzlicher Gewinn erwirtschaftet, welcher der PKBS entging.

Anfangs 2001 begannen die Beteiligungspapiere des CommCept Trust massiv an Wert zu verlieren. Bis Ende 2001 betrug der Verlust des Krisenfonds in diesem Titel bereits 13 Mio. Franken; in Micro Value, die wiederum aufgestockt wurden, belief er sich auf rund 4 bis 5 Mio. Franken. Die PEH-Beteiligungen verloren rund 1 Million Franken. Von insgesamt 25 Mio. Franken Verlusten verlor der Krisenfonds 20 Mio. Franken mit den drei erwähnten Titeln. Rund 2,5 Mio. Franken Verluste wurden mit Roche Aktien verzeichnet. Diese Verluste wurden im Jahr 2001 nicht realisiert. Die FIWA schrieb dazu in ihrem Jahresreport 2001: *"Die Beteiligungspapiere im Allgemeinen haben jedoch in diesem Jahr überdurchschnittlich an Wert verloren. Wir sind jedoch überzeugt, dass beide Beteiligungen (CommCept und Micro Value AG, Anm. PUK) dieses Jahr den Markt outperformen und somit wieder zu einem konstanten Wertzuwachs zurückfinden werden."* Es kann nicht nachvollzogen werden, wie die FIWA zu dieser optimistischen Einschätzung gelangte, die im Übrigen nicht eintraf. Zusätzlich zu schweizerischen Beteiligungsgesellschaften wurde im Jahr 2001 stark in ausländische Technologiewerte investiert.

2002 betrugen die Verluste auf Aktien Schweiz 34%, auf Aktien Ausland 41%, während Obligationen Schweiz 8,9% und Obligationen Ausland 4% Rendite erwirtschafteten.

Im Jahr 2003 - nach Diskussionen im Grossen Rat - haben sich FD, WSD und FIWA geeinigt, eine *"konservativere Anlagestrategie"* zu fahren. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anlageziele der Anlagestrategie 2000 in keiner Weise erreicht wurden. Nicht nur die Anlagestrategie, die von der FIWA vorgeschlagen wurde, sondern auch deren Umsetzung, mit dem Schwerpunkt auf den beiden Beteiligungsgesellschaften, muss als unverhältnismässig risikoreich bezeichnet werden. Für das Erreichen der Zielsetzung hätten eine konservative Strategie und Umsetzung ausgereicht. Die schlechte Performance kann nur teilweise mit der schwierigen Börsensituation erklärt werden. Die wirklich grossen Verluste sind hingegen auf die nicht angepassten und unnötig risikoreichen, in der Zuständigkeit der FIWA liegenden Anlagen zurückzuführen.

7.1.5 Überwachung

Aufgrund der Unterlagen, die der PUK zur Verfügung gestellt wurden, ist mit Ausnahme des Jahresreportings 1999 nicht nachvollziehbar, auf welchen Aktien Gewinne und Verluste erzielt wurden. Nur in mühsamer Kleinarbeit - Vergleich der Aktienbestände resp. Marktwerte an den Jahresenden, die in den verschiedenen Jahresberichten aufgeführt sind - konnte ansatzweise nachverfolgt werden, wo die grossen Verluste anfielen. Die Jahresberichte der FIWA hätten hier ausführlicher sein müssen.

Laut Antwort des Regierungsrates waren beim Krisenfonds die Zuständigkeiten klar geregelt: Das WSD ist zuständig und verantwortlich für die Mittelverwendung (§1 VO) und das FD für die Vermögensverwaltung (§4 VO). Das heisst für die PUK, dass das FD für die Überwachung der Umsetzung zuständig war. Der Vorsteher des WSD sah es ähnlich: *"Weder betrachtet die FIWA sich selbst als Auftragnehmerin, noch betrachteten wir sie als eine solche. Sie war und ist gemäss Verordnung zuständig. Es gab deshalb auch keine jährlichen Gespräche. Das einzige aktenkundige Gespräch, ist das bereits erwähnte vom 21. August 2002."*¹ Mit dieser Aussage des Vorstehers des WSD und der Antwort des Regierungsrates hätte sich die

¹ Quelle: Antwortschreiben des WSD auf Fragen der PUK. Basel, 16. Juli 2004

FIWA selbst überwachen müssen, was aufgrund der Höhe des Fonds und der öffentlichen Mittel heute nicht mehr opportun ist.

Die Resultate dieser Untersuchung zeigen, dass sich die FIWA nicht selbst überwachen kann. Die PUK ist überzeugt, dass ein professioneller Investment Controller die Schwachstellen der Anlagen der FIWA frühzeitig entdeckt hätte.

7.1.6 Schlussfolgerung /Fazit Krisenfonds

1. Gemäss den rechtlichen Grundlagen des Krisenfonds geht die PUK davon aus, dass der Regierungsrat, der auch für die Mittelverwendung zuständig war, die Gesamtverantwortung für den Krisenfonds trägt. Der Regierungsrat hatte demnach auch die Überwachungspflicht über die Umsetzung der Vermögensverwaltung.
2. Die Anlagestrategie 2000 war bezüglich des Anlageziels riskant ausgelegt und liess der FIWA grossen Spielraum, den sie auch nutzte.
3. Die Umsetzung der Anlagestrategie durch die FIWA war unverhältnismässig riskant. Die hohen Verluste in den Jahren 2001 und 2002 sind auf die schlechte Diversifikation und die einseitige Titelselektion in schweizerische Nebenwerte zurückzuführen und nur bedingt auf die Situation auf den Finanzmärkten resp. den späten Einstieg in Wertschriftenanlagen. Allein mit den CommCept Titeln wurde über die untersuchte Periode von 1999 bis 2003 ein Gesamtverlust von 10,7 Mio. Franken realisiert.
4. Eine Kontrolle der Vermögensverwaltung der FIWA durch den Regierungsrat hat nicht stattgefunden. Auch hat der Vorsteher des FD die FIWA in der Verwaltung der Krisenfondsgelder nicht überwacht.
5. Die kurzfristigen Tradings im Jahr 2000 waren aus den jährlichen Reportings nicht ersichtlich. Obwohl die Tagesgeschäfte mit den IPO dem Krisenfonds rund 1,7 Mio. Franken an Gewinn einbrachten, versties die FIWA mit diesen Transaktionen gegen die Vermögensverwaltungsver-

einbarung. Der Anteil an IPO-Zuteilungen lag über dem proportionalen Anspruch auf Basis des Vermögens. Die über dem Anteil liegenden Gewinne entgingen der PKBS.

6. Mit weiteren Untersuchungen muss abgeklärt werden, ob die Bonität des Krisenfonds bei Sammeltransaktionen im Jahr 2001 missbraucht wurde oder ob dem Krisenfonds willkürlich Titel zugeteilt wurden, die der PKBS zugestanden hätten.
7. Für die Ausgliederung des Krisenfonds aus der Staatsrechnung hat der Kanton 200 Mio. Franken aufgenommen. Die risikoreiche Verwaltung der Gelder, die nicht zielkonforme Strategie und Umsetzung sowie eine ungenügende Überwachung, haben zu überdurchschnittlichen Verlusten geführt. Das Performance-Ziel - mittlerer Schuldenzinssatz - wurde deutlich nicht erreicht.
8. Die Finanzkommission forderte 2002 eine Gesetzesrevision, die 2003 in Kraft trat. Damit sind die Vermögensverwaltungsprobleme gelöst.

7.2 Gebäudeversicherung des Kantons BS

7.2.1 Unterlagen

Für die Untersuchung der Vermögensverwaltung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt (GVBS) stellte die FIWA der PUK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vermögensverwaltungs-Vereinbarung zwischen GVBS und der FIWA
- Strategie der Vermögensverwaltung, Ergänzung der GVBS zur Vermögensverwaltung, 2001,
- Jahresreporting 2001 bis 2003 der FIWA

Die PUK hat die GVBS zu Organisation und Zuständigkeiten der GVBS schriftlich befragt. Der Direktor der GVBS beantwortete die Fragen der PUK am 30. Juli 2004 schriftlich. Am 4. Oktober 2004 nahm die GVBS Stellung zu den Erkenntnissen der PUK vom 24. September 2004.

7.2.2 Organisation / Zweck

Die Organisation wird im Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 und in einer dazugehörigen Verordnung vom 14. August 1973 festgelegt. Die GVBS ist eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Regierungsrat übt gemäss §2 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Aufsicht über die GVBS aus, setzt die Befugnisse der Organe fest und wählt auf seine Amtsdauer die Verwaltungskommission. Oberstes Organ der GVBS ist die Verwaltungskommission, die vom Vorsteher des FD präsiert wird. Die Anlage des Reservefonds unterliegt der Verwaltungskommission. Damit sind Oberaufsicht und Verantwortung der Vermögensverwaltung bei der Verwaltungskommission. Für die Überwachung der Vermögensverwaltung hat die Verwaltungskommission eine Anlagekommission eingesetzt, die sich aus drei Mitgliedern der Verwaltungskommission sowie zwei Mitgliedern der Direktion zusammensetzt.

Der Direktor, der vom Regierungsrat bestimmt wird, führt die Geschäfte der GVBS und vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission.

Der Kanton BS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung, Vermögensverluste tangieren somit die Staatsrechnung nicht.

7.2.3 Anlagestrategie

Das Anlageziel wurde wie folgt festgelegt: *"Das Ziel ist eine nachhaltige Wertsteigerung, welche im mehrjährigen Durchschnitt die Rendite eines Benchmark-Portfolios übersteigt. Zu diesem Zweck werden jährlich gemeinsam zwischen GVBS und FIWA die Anlagestrategie und der Benchmark festgelegt."*

Im Jahresbericht 2002 ist der Benchmark¹ angegeben. Ob er oder die Anlagestrategie jemals besprochen wurde, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Im Jahresreporting 2003 fehlen die Angaben, auf welchen Benchmark sich die Vergleiche beziehen. Da die Benchmark-Vergleiche nicht schon in der Vereinbarung benannt wurden, überliess es die GVBS offensichtlich der FIWA, die Vergleiche Ende Jahr selbst zu bestimmen.

	Aktien	Obligationen	Geldmarkt	Total
CHF	20 (10 - 30)	30 (20 - 40)	0	50 (30 - 70)
FW	20 (10 - 30)	30 (20 - 40)	0	50 (30 - 70)
Total	40 (20 - 60)	60 (40 - 80)	0	100

Tabelle 23

Anlagestrategie Gebäudeversicherung per 2002

Die Anlagestrategie, Aktienbandbreite von 20% bis 60% der Anlagen, liess der FIWA grossen Spielraum. Diese grosszügige Handlungsfreiheit wurde nur im Bereich der Derivate - Vermeidung von Hebelwirkungen im Portfolio - eingeschränkt. Aus der Vereinbarung geht aber nicht hervor, wie die FIWA das Portfolio bewirtschaften soll, aktiv oder passiv.

Die GVBS schreibt in ihrem Brief vom 4. Oktober 2004: *"Die Anlageziele sind klar vorgegeben: einerseits mit der strategischen Bandbreite und andererseits mit den Benchmarks, die es zu schlagen gilt. Damit ist der Rahmen für professionelle Vermögensverwaltungen umfassend und abschlie-*

¹ Pictet: Obligationen CHF, JP Morgan Bond Index; Obligationen FW, Aktien CHF: SPI, Aktien FW: MSCI World exkl. CH

ssend abgesteckt. Ein Branchenkenner weiss damit genau, was er zu tun hat. Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht marktüblich."

7.2.4 Umsetzung

Der Vermögenswert, den die FIWA 2001 zur Verwaltung übernahm, betrug rund 120 Mio. Franken. Die Performance von Oktober bis Ende Dezember 2001 betrug 2,22%, die Umrechnung auf eine Jahresperformance, wie dies die FIWA im Jahresbericht mit 8,86% auswies, ist wenig sinnvoll und rein theoretisch. Auffallend ist, dass auch in diesem Falle die FIWA die Schwerpunkte der Wertschriftenanlage auf Beteiligungsgesellschaften setzte. 30% der Wertschriften von insgesamt 10 Mio. Franken (9% des Portfolios) waren in Titeln der Micro Value AG angelegt.

Die Performance 2002 lag bei -1,10 % bei einem Aktienanteil von 21,6%. Sie lag damit in allen Anlagekategorien unterhalb des Benchmarks. Auffallend waren die grossen Verluste auf dem Aktienportfolio: Aktien CHF 30,5%, Aktien FW 40,5%. Die grossen Einbussen in den Aktien Ausland sind vor allem auf die grossen Verluste in Technologiewerten zurückzuführen. Einzig die Obligationen, welche aus der früheren Portfolio-Verwaltung stammten, warfen Gewinne ab.

2003 wies die FIWA über das Gesamtportfolio eine Performance von 9,95% aus. Der Vermögenswert des Portfolios betrug Ende 2003 rund 130 Mio. Franken. Über die ganze betrachtete Periode lag die Rendite des GVBS-Vermögens bei rund 3,7% pro Jahr. Die Risiken, die zu dieser Performance führten, wurden in den Jahresberichten nicht ausgewiesen.

7.2.5 Überwachung

Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz ist die Verwaltungskommission für die Überwachung der Vermögensverwaltung zuständig. Diese setzte eine Anlagekommission ein, die laut GVBS aus "Vollblutprofis" besteht.

Zwei Mitglieder der Anlagekommission sind Fachleute aus dem Bankensektor. Die GVBS war offensichtlich immer sehr zufrieden mit dem Reporting: *"Ebenfalls werden beim Reporting der FIWA die von der GVBS defi-*

nierten Benchmarks aufgeführt. Damit ist leicht ersichtlich, ob die Vermögensverwaltung der FIWA über oder unter dem Benchmark liegt.“¹

Die Gebäudeversicherung ist mit den Leistungen der FIWA sehr zufrieden. Die Renditen der von der FIWA verwalteten Vermögen liegen über denjenigen anderer Mandate der GVBS, in denen die Aktienanteile deutlich höher waren als bei der FIWA.

7.2.6 Zusammenfassung Gebäudeversicherung

1. Die Gebäudeversicherung formulierte den Vermögensverwaltungsauftrag bewusst mit grossen Spielräumen, da man davon ausging, dass es sich bei der FIWA um eine professionelle Vermögensverwaltung handelt.
2. Die Gebäudeversicherung ist mit der Umsetzung der Vermögensverwaltung durch die FIWA sehr zufrieden. Dies gilt für Rendite und Reporting.
3. Die Anlagekommission der GVBS besteht aus Fachleuten. Die Überwachung des Vermögensverwaltungsvertrags wird somit professionell durchgeführt.

¹ Stellungnahme GVBS zu Erkenntnissen PUK vom 4. Oktober 2004

7.3 Kantonale AHV

7.3.1 Unterlagen

Für die Untersuchung der Vermögensverwaltung der Kantonalen AHV (KAHV) stellte die FIWA der PUK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Revision KAHV: Schreiben des Vorstehers WSD an Vorsteher FD betreffend Änderung der Anlagestrategie KAHV vom 8. März 2001
- Strategie der Vermögensverwaltung, Ergänzung der GVBS zur Vermögensverwaltung 2001
- Jahresreporting 2001 bis 2003 der FIWA inkl. Portfolio-Auszug jeweils per 31.12 eines Jahres
- Portfolio-Auszug per 31. Dezember 1999 und 2000

Die PUK hat das WSD zu Organisation und Zuständigkeiten der KAHV schriftlich befragt. Zusätzlich zu den Antworten wurde der PUK ein Brief des Vorstehers des FD an den Vorsteher WSD vom 11. Dezember 2000 überlassen, aus dem die Problematik der Vermögensverwaltung¹ der KAHV hervorgeht. Die KAHV nahm am 18. Oktober 2004 zu den Erkenntnissen der PUK vom 24. September 2004 Stellung. Zusätzlich bat die KAHV um eine mündliche Anhörung, die am 22. Oktober 2004 stattfand.

7.3.2 Organisation / Zweck

Die Organisation der Kantonalen AHV, eine kantonale Vorläuferin der Eidgenössischen Altersversicherung aus dem Jahre 1931, wird im Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968 und der dazugehörigen Verordnung vom 25. Januar 1972 geregelt. Seit 1968 ist die KAHV eine geschlossene Kasse, d.h. sie nimmt keine neuen Personen mehr auf.

¹ Quelle: Brief Vorsteher FD an Vorsteher WSD vom 11. Dezember 2000.; Die Finanzkontrolle bemängelte in ihrem Bericht vom 18. Juli 2000, dass die Vermögensbeträge der KAHV schlecht bewirtschaftet werden.

Das WSD ist für die KAHV zuständig und verantwortlich gemäss §25, Abs.1.¹ Innerhalb des WSD übernimmt das Amt für Sozialbeiträge die Durchführung des Gesetzes. Der FIWA ist gemäss §25, Abs.3 des Gesetzes die Verwaltung des Vermögens übertragen. Mit dieser gesetzlichen Organisation übernimmt nach Ansicht der PUK die FIWA die Vermögensverwaltung, die Überwachung dieser Verwaltung obliegt aber nach dem Prinzip von Corporate Governance dem WSD. Diese Einschätzung teilt das WSD nicht. Auf die Frage nach der Überwachung der Vermögensverwaltung schreibt der Vorsteher des WSD: *"Für die Vermögensverwaltung ist, wie erwähnt, die FIWA zuständig. Es ist nicht die Aufgabe des WSD, die Geschäftsführung der FIWA zu überwachen. Es stehen auch der KAHV keine weiteren Spezialisten zur Überwachung zur Verfügung, hingegen werden die Anlagen von der Finanzkontrolle überprüft, wie die entsprechenden Revisionsberichte zeigen."*

Die im Absatz 3 stipulierte Kommission wird seit 1987 nicht mehr vom Regierungsrat ernannt und einberufen, da die Aufsicht der Durchführung und Leitung der KAHV durch die Finanzkontrolle wahrgenommen werde. Die Finanzkontrolle hat dem FD schriftlich mitgeteilt, dass weder die Kassenverwaltung noch die Vermögensverwaltung gesetzeskonform seien. Laut WSD wurde vom Regierungsrat 1992 dem Grossen Rat eine Gesetzesän-

¹ Gesetz betreffend Kantonale Alter- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung vom 19. Dezember 1968: Organisation und Rechtsmittel)

Allgemeines

§25. Die Durchführung des Gesetzes sowie die Leitung der Versicherungskasse werden dem Amt für Kantonale Alters- und Invalidenrenten übertragen. Dieses untersteht dem zuständigen Departement. Das Amt für Kantonale Alters- und Invalidenrenten hat gemäss §6 die Prämien festzusetzen und für den Eingang der Prämien und die Auszahlung der Renten zu sorgen.

² Die Versicherungskasse hat eigene Rechtspersönlichkeit; ihr Vermögen ist von demjenigen des Kantons und anderer kantonaler Institutionen zu trennen und darf den Zwecken der Altersversicherung nicht entfremdet werden. Es ist sorgfältig zu verwalten, Zins tragend in sicheren Werten anzulegen und zu einem wesentlichen Teil dem Hypothekarkredit zuzuführen. Beträgt die durchschnittliche Verzinsung des Vermögens weniger als 4%, so wird der Fehlbetrag der Versicherungskasse durch den Staat vergütet.

³ Die Verwaltung des Vermögens der Versicherungskasse wird der Finanzverwaltung des Kantons übertragen. Dabei hat eine Kommission mitzuwirken, bestehend aus den Vorstehern des zuständigen Departements und des Finanzdepartements, dem Chef der Finanzverwaltung, dem Vorsteher des Amtes für Kantonale Alters- und Invalidenrenten, einem Vertreter der Kantonalbank und zwei Delegierten der Aufsichtskommission.

⁴ Die Verwaltungskosten der Versicherungskasse fallen zu Lasten des Kantons.

⁵ Der Regierungsrat ernennt auf seine Amtsdauer eine neungliedrige Kommission für die Altersversicherung. Diese Kommission beaufsichtigt die Durchführung der Versicherung und die Leitung der Versicherungskasse.

derung des KAHVG vorgelegt, in der vorgesehen war, dass die Kommissionen aufgehoben werden. Nach der Beratung im Grossen Rat hat aber der Regierungsrat die Vorlage zurückgezogen und nie wieder dem Parlament vorgelegt. Die Kommission wurde dann, da sie seit 1987 nie mehr Sitzungen einberufen hatte, nicht wieder bestellt.

Die PUK kann der Argumentation folgen, doch aus ihrer Sicht ist nicht erklärbar, weshalb der Regierungsrat die einfache Gesetzesänderung, welche die neuen organisatorischen und vermögensverwaltungstechnischen Gegebenheiten berücksichtigt hätte, nie eingeleitet hat.

7.3.3 Anlagestrategie

Gesetzlich sind Anlageziel und -strategie in §25 des Gesetzes der KAHV geregelt: *"Es ist sorgfältig zu verwalten, zinstragend in sicheren Werten anzulegen und zu einem wesentlichen Teil dem Hypothekarkredit zuzuführen. Beträgt die durchschnittliche Verzinsung des Vermögens weniger als 4%, so wird der Fehlbetrag der Versicherungskasse durch den Staat vergütet."*

In seinem Schreiben vom 8. März 2001 an den Vorsteher des FD vertritt der Vorsteher des WSD die Meinung, *"dass die oben aufgeführte Gesetzesbestimmung einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt. Diesen Spielraum möchten wir nutzen, um auch längerfristige Anlagen - namentlich Aktien - tätigen zu können. Wunschgemäss ermächtigen wir Sie hiermit, das Vermögen der KAHV im oben genannten Sinne aktiv zu bewirtschaften. Bezüglich Sicherheit der Anlagen gehen wir mit Ihrem Vorschlag einig, die Vorgaben der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (BVG-Richtlinien) anzuwenden."*

Weitere Richtlinien zur Verwaltung des Vermögens finden sich nicht in den Unterlagen der PUK. In Anbetracht der Bewirtschaftung des Pensionskasensvermögens liess dieser "Auftrag" resp. die Interpretation des §25 des Gesetzes betreffend die KAHV mit dem beachtlichen Vermögen grossen Spielraum für die FIWA.

In Anbetracht der *"Staatsgarantie"*, die im Gesetz festgelegt ist, beurteilt die PUK die Anlagevorgabe als ungenügend. Nach heutiger Vorstellung müs-

sen für klar geregelte Zuständigkeiten auch innerhalb der kantonalen Verwaltung Richtlinien festgelegt werden.

7.3.4 Umsetzung

In den Jahren 1999 und 2000 waren je rund 0,5% des Vermögens in Aktien angelegt. Die Performance der Obligationenanlagen betrug gemäss FIWA in diesen Jahren 1,09% resp. 2,28%. 2001 wurden die Aktienbestände auf 14,38% des gesamten Vermögens ausgebaut, wegen der Unsicherheiten auf dem Aktienmarkt wurden 38,1% des Vermögens von insgesamt 75 Mio. Franken in Cash gehalten. Die Performance 2001 betrug laut Jahresbericht der FIWA 3,13%. Im Jahr 2002 war die Gesamtperformance 0,06%. Die Aktien Schweiz (Beteiligungsgesellschaften) verloren in diesem Jahr 17,8%, die Aktien FW (Technologiewerte) 32,1% an Wert. 2003 war die Performance 5,48% bei einem Aktienbestand von 22,7% und einem Obligationenbestand von 71,87%.

Das Anlageziel von 4% konnte in den überprüften Jahren nicht erzielt werden. Dies ist unter anderem auf die schwierige Börsensituation zurückzuführen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die FIWA in der Vermögensverwaltung der KAHV - verglichen mit anderen Anlagen, wie etwa dem Krisenfonds - weit weniger riskant investierte.

In den Jahren 1999 bis 2001 lagen die Renditen immer über 4%. Deshalb musste der Kanton keine Beiträge an die Kasse entrichten. Bei der KAHV - nicht so aber bei der Pensionskasse - ist der Kanton verpflichtet, das versicherungstechnische Defizit zu verzinsen. Für das Jahr 2002 konnte der Rechnungsabschluss nicht termingerecht erstellt werden. Laut WSD wird es aber aufgrund der ungenügenden Rendite zu einer Nachtragszahlung des Kantons von rund 1,8 Mio. Franken kommen.

7.3.5 Überwachung

Das Reporting erhielten die Vorsteher des WSD und des FD. Wie die Antwort des Vorstehers des WSD zeigt, wurde die FIWA-Vermögensverwaltung nicht aktiv überwacht. Die Finanzkontrolle, die über keine Finanzmarktspezialisten verfügt, ist nicht in der Lage, das Mandat im Sinne eines Investment Controllings zu überwachen. Ihre Tätigkeit beschränkt

sich auf eine klassische Revision. Die Finanzkontrolle hat in ihren Revisionsberichten immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der neuen Anlagestrategie das Gesetz der KAHV missachtet werde.

Die KAHV ist mit dem Erfolg der FIWA und dem jährlichen Reporting zufrieden. Der KAHV stehen die gleichen Unterlagen wie der PUK zur Verfügung. Wie die KAHV aus diesen Unterlagen das eingegangene Risiko im Bereich der Aktien ermitteln hat, ist der PUK nicht verständlich.¹

7.3.6 Schlussfolgerung / Fazit Kantonale AHV

1. Die Kasse wird seit Jahren nicht nach gesetzlichen Vorschriften geführt: Die Kassenkommission wurde seit 1988 nicht mehr bestellt, die Anlagen richten sich nach BVG und nicht nach dem Gesetz, das vorsieht, dass vorwiegend in Hypotheken investiert wird. Es ist nicht akzeptabel, dass sich der Regierungsrat über Jahre hinweg nicht an das geltende Gesetz hält, auch wenn es sich um eine auslaufende Organisation handelt. Laut WSD wurde am 19. August 2004 ein Entwurf für die Gesetzesänderung an das Finanzdepartement weitergeleitet, damit die Prüfung nach §55 des Finanzhaushaltgesetzes durchgeführt werden kann.² Die PUK-Vorschläge betreffend Vermögensverwaltung werden neu in den Gesetzesentwurf eingearbeitet, bevor er dem Parlament vorgelegt wird.
2. Der Auftrag des Regierungsrats an die FIWA ist in Anbetracht der gesetzlich vorgesehenen Staatsgarantie für die Verzinsung des Vermögens ungenügend. Hätte die FIWA den Begriff „aktiv“ gleich interpretiert wie beim Krisenfonds oder bei der Unfallversicherung, so wären dem Kanton beträchtliche Verluste entstanden.
3. Die PUK vertritt die Meinung, dass auch bei Vermögensverwaltungen innerhalb der kantonalen Verwaltung Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen. Darin müssen Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten klar geregelt werden.

¹ Quelle: Antwortschreiben WSD vom 16. Juli 2004 auf die Befragung durch die PUK

² Quelle: Antwortschreiben WSD vom 3. Dezember 2004 auf den ersten Entwurf des PUK-Berichts

4. Die FIWA hat das Vermögen der KAHV mit wenig Risiko bewirtschaftet und damit grössere Verluste während der schwierigen Börsenjahre vermieden.
5. Der Kanton BS hat in der betrachteten Zeit keine Beiträge an die KAHV leisten müssen, weil die Rendite von 4% erreicht wurde. Für das Jahr 2002 werden Zahlungen in der Höhe von rund 1,8 Mio. Franken fällig.
6. Weitere Untersuchungen müssen abklären, ob es im Zusammenhang mit der KAHV auch zu willkürlichen Zuteilungen im Rahmen von Sammeltransaktionen gekommen ist.

7.4 Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals

7.4.1 Unterlagen

Für die Untersuchung der Vermögensverwaltung der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK BS) stellte die FIWA der PUK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vermögensverwaltungsvereinbarung zwischen FIWA und UVK BS, 8. Juni 1998 inkl. Offerte mit Bandbreiten der verschiedenen Anlagekategorien, 28. April 1998
- Jahresreporting 2001 bis 2003 der FIWA inkl. Portfolio-Auszug jeweils per 31. Dezember eines Jahres
- Portfolio-Auszug per 31. Dezember 1998, 1999 und 2000

Die PUK befragte die Geschäftsleitung der UVK BS zu Organisation und Zuständigkeiten der UVK BS schriftlich. Der Geschäftsleiter der UVK BS beantwortete die Fragen in seinem Schreiben vom 23. August 2004. Als zusätzliche Unterlage erhielt die PUK die Versicherungsbestimmungen der UVK.

Die PUK befragte die Finanzkontrolle betreffend der Revision schriftlich. Diese stellte der PUK weitere Unterlagen zur UVK zur Verfügung.

7.4.2 Organisation

Die Organisation der UVK BS ist im "Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit" vom 29. April 1992 geregelt. Die UVK BS ist als Ergänzungsversicherung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SUVA Grundversicherung konzipiert. Die UVK hat eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenen Statuten. Die Kasse ist gesetzlich verpflichtet, ihre Leistungen kostendeckend anzubieten. Für die Verbindlichkeiten haftet die UVK BS mit ihrem Vermögen. Gemäss §8, Abs.2 haftet der Kanton "*subsidiär in dem Sinne,*

dass seine Haftung nur im Falle der Liquidation der Kasse geltend gemacht werden kann."

Oberstes Organ der UVK BS ist die Delegiertenversammlung der Versicherten. Die Kassenkommission, bestehend aus neun Mitgliedern, wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Delegiertenversammlung bestimmt auch die Verwaltung der Kasse. Die Delegiertenversammlung ist ferner für die Übertragung des Verwaltungsmandats zuständig. Dieses wird zurzeit von der ÖKK ausgeübt. Als Kontrollstelle amtet laut Gesetz die Finanzkontrolle. Gemäss Statuten und Gesetz ist die Aufsicht über die Vermögensverwaltung nicht klar geregelt. Da die Kassenkommission gemäss §36e der UVK-Statuten für den Erlass von Richtlinien und Weisungen über die Durchführung der Versicherung zuständig ist, dürfte sie auch für die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung zuständig sein, obwohl die Vermögensverwaltungsvereinbarung mit der FIWA durch die Geschäftsleitung unterschrieben wurde.

7.4.3 Anlagestrategie

Bis zur Unterzeichnung der Vermögensverwaltungs-Vereinbarung (Juni 1998) wurde das Vermögen ausschliesslich mit Schweizer Obligationen bewirtschaftet.¹ Das Anlageziel in der Vereinbarung war es, dass der mehrjährige Durchschnitt der Wertsteigerung die Rendite der Schweizer Obligationen übersteigt.

In der Offertstellung wurde für die Aktien ein Sollwert von 25% und für Obligationen und kurzfristige Geldmarktanlagen von 75% vorgeschlagen. Ob aktive oder passive Bewirtschaftung, wurde weder in der Vereinbarung noch in der Offertstellung festgelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Bandbreiten definiert wurden. Der einzige Wunsch der Kundin war es, dass das Portfolio *"treuhänderisch"* (handschriftlich eingefügt) verwaltet wird.

Die Vereinbarung, die von der FIWA ausgearbeitet wurde, liess einen sehr grossen Handlungsspielraum für die Mandatarin. Die UVK BS verfügte laut ihrem Antwortschreiben über Fachleute, welche die Tragweite der Vereinbarung beurteilen konnten.

¹ Quelle: Antwortschreiben der UVK vom 23. August 2004: "Bevor die UVK überhaupt ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt hatte, wurde vorsichtig ("mündelsicher") in Obligationen angelegt."

7.4.4 Umsetzung

Mit Beginn der aktiven Verwaltung, Juli 1998, wurde das Vermögen der UVK BS mit 44,9 Mio. Franken bewertet. Die Schweizer Obligationen des Portfolios waren alle von sehr guter Qualität: langfristig, mit hohem Zinssatz (Coupon). Bis Ende 1998 wurde ein Aktienanteil von rund 5% aufgebaut.

1999 wurde der Aktienanteil auf 27% erhöht. 40% der Aktien wurden in den Commcept Trust investiert. 2000 betrug der Aktienanteil 34%, davon war der Anteil von CommCept AG 56% mit einem Marktwert von 10,5 Mio. Franken (Einstandspreis 6,24 Mio. CHF). Dieser Zuwachs an CommCept Anteilen ist einerseits auf steigende Kurse des CommCept Titels und andererseits auf Zukäufe zurückzuführen. Obwohl es sich beim CommCept Trust um eine Beteiligungsgesellschaft handelte, ist diese einseitige Ausrichtung unverständlich. Da Beteiligungsgesellschaften schon mit dem Kursverlust eines einzigen Titels abrutschen können (siehe Kapitel 6.3), muss die Diversifikation als schlecht und das Risiko nicht dem Anlageziel entsprechend eingestuft werden. Die gute Jahresperformance 2000 von 12,93% mit einem Kapitalerfolg von 6,2 Mio. Franken, ist zu 30% auf Erfolge mit IPO-Tagestradings zurückzuführen. Die FIWA teilte der UVK im Jahr 2000 gemessen an ihrem Vermögen zu grosse IPO Anteile zu. Damit sind der PKBS Gewinne entgangen.

2001 verloren die Commcept Titeln 8 Mio. Franken an Wert. Die FIWA wies eine Jahresperformance von -12,7% aus.

In einer weiteren Untersuchung muss abgeklärt werden, ob es im Jahr 2001 für die UVK zu willkürlichen Zuteilungen aus unstatthaften Sammeltransaktionen gekommen ist.

1999 betrug das Vermögen der UVK 48 Mio. Franken, Ende 2003 waren es 42 Mio. Franken. Da die Ein- und Ausgänge von Zahlungen nicht aus den Unterlagen ersichtlich sind, kann der Vermögenserfolg über die betrachtete Zeit nicht ausgewiesen werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Diversifikation des Portfolios sehr eingeschränkt war und auch zu finanziellen Misserfolgen führte.

7.4.5 Überwachung

In den Jahresberichten der FIWA fehlen - wie bei allen verwalteten Portfolios - Risikokennzahlen. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die UVK BS über das grosse Risiko, welches die FIWA bei der Bewirtschaftung des Portfolios einging, bewusst war. Bereits 1999 war die einseitige Ausrichtung des Aktienportfolios auf den Commcept Trust - 40% Aktienanteil - auffällig. Bereits Ende 1999 stand fest, dass mit der schlechten Diversifikation hohe Risiken verbunden waren. Dass die Anteile am Commcept Trust im Jahr 2000 durch Zukäufe noch um 50% erhöht wurden, ist für die PUK unverständlich.

Die UVK schätzt die Leistungen der FIWA in ihrem Schreiben vom 23. August 2004 wie folgt ein: *"Die konservative Anlagestrategie hat jedoch in den Folgejahren der Börsenkrise die Verlustquote vermindert. Über die bisherige Zeitspanne [Anm. 1998 bis 2003] sind wir mit der Arbeit der Finanzverwaltung mässig zufrieden."* Richtig ist, dass die Anlagestrategie konservativ war, aber sicher nicht deren Umsetzung. Die UVK hat sich bei der FIWA über die grossen Verluste durch die Commcept Titel beschwert und daraufhin eine neue Vereinbarung zur Verminderung von *"Klumpenrisiken"* abgeschlossen.

Die UVK beanstandete mündlich bei der FIWA das Reporting. Dies sei zwar jetzt besser geworden, sei aber immer noch nicht auf dem Stand der meisten Banken. Der UVK fehlen die Risikokennzahlen wie Tracking Error, Alpha, Beta, Information Ratio, Volatilität des Portfolios resp. des Benchmarks.¹

Die PUK konnte sich an der mündlichen Anhörung vom 22. Oktober 2004 davon überzeugen, dass der ausgewiesene Finanzexperte der UVK die Vermögensverwaltung durch die FIWA genau kontrolliert und überwacht. Ob die Überwachung bereits früher auf diesem Niveau war, muss die PUK bezweifeln. Diese Einschätzung entstand aufgrund des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 19. September 2002, in der die Jahresrechnung 2001 verabschiedet wurde.

¹ Quelle: Antwortschreiben der UVK BS vom 23. August 04 an die PUK

In dieser Versammlung stellte der Aktienportfoliomanager die Vermögensverwaltung der FIWA vor.¹ Die PUK bezweifelt, ob man bei der schlechten Diversifikation des Portfolios im Jahr 2001 und dem grossen Verlust auf den CommCept-Aktien von "defensiv" sprechen kann.

7.4.6 Schlussfolgerung / Fazit UVK BS

1. In der Vermögensverwaltungs-Vereinbarung mit der FIWA wurden weder Anlagestrategie noch Anlagestil festgelegt. Die Vereinbarung liess der FIWA grösstmöglichen Spielraum.
2. Die einseitige Ausrichtung des Aktienportfolios und damit die Inkaufnahme von hohen unsystematischen Risiken führte allein schon beim CommCept Titel in der untersuchten Zeit (1999-2003) zu realisierten Verlusten von 3,8 Mio. Franken.
3. Der UVK wurde im Jahr 2000 zu viele IPO zugeteilt. Damit wurde für das Mandat Gewinne erzielt, die der PKBS entgangen sind.
4. Es muss in einer weiteren Untersuchung abgeklärt werden, ob der UVK auch willkürliche Gewinne aus Sammeltransaktionen, die unter dem Namen Finanzverwaltung getätigt wurden, zugeteilt wurden.
5. Die PUK konnte sich überzeugen, dass die Vermögensverwaltung heute von der UVK professionell überwacht wird. Früher bestanden hier nach Ansicht der PUK Lücken.
6. Die UVK ist nur mässig zufrieden mit den Resultaten der Vermögensverwaltung. Das Reporting der FIWA entspricht noch nicht den Wünschen der UVK.

¹ Quelle: Protokoll der Delegiertenversammlung UVK vom 22. September 2002: "Zum jetzigen Zeitpunkt verhält sich die Finanzverwaltung als Vermögensverwalter des UVK-Portfeuillees noch defensiver als zuvor." [Der Aktienportfolio-Manager über die Vermögensverwaltung der FIWA]. "Ein Punkt, welcher am ehesten zu überdenken wäre, wäre die Titelauswahl. Hier weiss jedoch der Fachmann (Aktienportfolio-Manager), welcher eingehendere Informationen über die Märkte und die Unternehmungen kennt, sicher besser Bescheid." [Beat Ochsner, ÖKK, Leiter der Verwaltung]. "Der Präsident dankt für die Ausführungen und das Engagement, das UVK-Portfeuille im Sinne aller Versicherten aufmerksam, kompetent und sachlich zu betreuen."

7.5 REDAG

7.5.1 Unterlagen

Für die Untersuchung der Vermögensverwaltung der REDAG AG stellte die FIWA der PUK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus einem Protokoll VR REDAG vom 1. Dezember 2000
- Anlagestrategie per 2003
- Jahresreporting 2001 bis 2003 der FIWA inkl. Portfolio-Auszug jeweils per 31. Dezember eines Jahres

Die PUK hat den Geschäftsleiter der REDAG zu Organisation und Zuständigkeiten der REDAG schriftlich befragt. Auf die schriftliche Beantwortung wurde verzichtet, damit die REDAG keine ausserordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen musste. Auf die Erkenntnisse der PUK vom 24. September 2004 bezog die REDAG am 13. Oktober 2004 schriftlich Stellung.

7.5.2 Organisation

Die Regionale Entsorgung Dreiländereck AG (REDAG) ist eine Aktiengesellschaft, die für den Bau der KVA gegründet wurde. Der Kanton Basel-Stadt besitzt einen Anteil von 54,4%. Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist der achtköpfige Verwaltungsrat, das Präsidium führt die Vorsteherin des BD Basel-Stadt. Der Leiter der FIWA ist Mitglied des VR sowie Mitglied der zweiköpfigen Finanzkommission der REDAG. Die IWB, welche die KVA betreiben, führen die Geschäfte der REDAG. Die Tätigkeiten der Aktiengesellschaft beschränken sich zurzeit auf die laufenden Klagen gegen die Firma Alstom, Lieferantin der mangelhaften Anlage. Ansonsten ist die Aktiengesellschaft inaktiv.

Verluste und Gewinne bei der Vermögensverwaltung der REDAG wirken sich proportional zum Anteil von Basel-Stadt auf die Kantonsfinanzen aus.

7.5.3 Anlagestrategie

Der VR beschloss in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2000, das Aktienkapital der REDAG mit einem Zeithorizont von 5 Jahren anzulegen. Damit wurde faktisch die Aktiengesellschaft stillgelegt. Laut Auskunft des Geschäftsleiters wurde in diesem Zusammenhang auch darüber diskutiert, das Aktienkapital auf ein Minimum zu reduzieren. Offensichtlich verwarf man diese Variante, damit der Kanton Basel-Landschaft nicht der Bundessubventionen verlustig ging.¹

In der VR-Sitzung vom 22. Juni 2001 stellte die FIWA die geplante Anlage-tätigkeit vor. Laut VR-Protokoll vom 1. Dezember 2001 bestand die Anlagezielsetzung in der Erwirtschaftung einer Rendite, welche die Kosten für Geschäftsführung, Sekretariat, Finanzbuchhaltung und Revision decken kann. Der Rest sollte als Dividende den Aktionären ausbezahlt werden.

Im Jahre 2001 wurde keine Anlagestrategie resp. keine Vereinbarung für die Verwaltung des Vermögens von 16,1 Mio. Franken ausgearbeitet.

Erst Mitte 2003 wurde eine Anlagestrategie mit folgenden Sollwerten festgelegt: Zielwert 15% Aktien, Bandbreite 5% - 20%; Zielwert 85% Obligationen, Bandbreite 60% - 100%.

7.5.4 Umsetzung

Da im Jahr 2001 weder Anlageziele, -strategien noch -richtlinien vorlagen, kann die Umsetzung der Vermögensverwaltung nicht an Vorgaben gemessen werden. Ende 2001 betrug der Aktienbestand 29,3%, der Cashbestand 55,1%, der Rest war in Obligationen angelegt. Die FIWA weist für 2001 einen Verlust von 5,6% aus. Die Performance für das Jahr 2002 war -6,8%. Dies bei einem Aktienbestand von 23,5% und einem Cashbestand von 48,7%. Die Verluste wurden vorwiegend bei Schweizer Beteiligungsgesellschaften und ausländischen Technologiewerten erzielt.

2003 wurden die neu festgelegten Bandbreiten der verschiedenen Anlagekategorien eingehalten. Die Performance 2003 lag bei 4%. Das Vermögen wird Ende 2003 mit 15,6 Mio. Franken bewertet. Während der drei Jahre der Vermögensverwaltung durch die FIWA wurde ein Verlust von 0,5 Mio. erzielt.

¹ Quelle: Protokoll der 102. VR-Sitzung vom 1. Dezember 2000 [REDAG]

7.5.5 Überwachung

Die Überwachung der Vermögensverwaltung war Sache des VR. Laut Schreiben der REDAG vom 13. Oktober 2004 nimmt der Verwaltungsrat diese Aufgabe jeweils in der Sitzung im Vorfeld der Generalversammlung wahr. Laut Geschäftsführer ist die Finanzkommission der REDAG, in dem er und der Chef der FIWA Einsitz haben, nicht mehr aktiv.

7.5.6 Schlussfolgerung / Fazit REDAG

1. Die Vermögensverwaltung durch die FIWA hat in den letzten drei Jahren zu einem Vermögensverlust bei der REDAG in der Höhe von 0,5 Mio. Franken geführt.
2. Das Vermögen wurde im Vergleich zu anderen Portfolios wenig aktiv (vgl. hoher Cashbestand) und mit geringem Risiko bewirtschaftet.
3. Der Verwaltungsrat der REDAG hat 2001 mit seinem Auftrag an die FIWA keine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die PUK ist der Meinung, dass auch bei Vermögensverwaltungen innerhalb des Kantons klare Richtlinien und Zielsetzungen unablässig sind, da es sich um die Verwaltung von öffentlichen Mitteln handelt.
4. Die PUK ist der Meinung, dass es wenig Sinn macht, aufgenommenes Geld aktiv zu bewirtschaften. Die REDAG benötigt offensichtlich das Aktienkapital nicht mehr. Deshalb ist das Aktienkapital zu reduzieren. Der Erlös für den Kanton Basel-Stadt soll für die Rückzahlung von Schulden verwendet werden. Laut Aussage der REDAG vom 13. Oktober 2004 steht heute einer Reduktion nichts mehr im Wege.

7.6 RIMAS (Insurance-Broker) AG

7.6.1 Unterlagen

Für die Untersuchung der Vermögensverwaltung der RIMAS Insurance Broker AG, im folgenden RIMAS AG genannt, stellte die FIWA der PUK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vermögensverwaltungs-Vereinbarung zwischen RIMAS AG und FIWA, 20. November 1999
- Anlagestrategie per 2003, 29. August 2003
- Jahresreporting 2003 der FIWA inkl. Depotauszug per 31. Dezember 2003
- Jahresbericht 2002 der FIWA inkl. Depotauszug per 31. Dezember 2002
- Portfolio-Auszüge jeweils per 31. Dezember 1999, 2000 und 2001

Die PUK hat die RIMAS AG betreffend Vergabe des Mandats und dessen Überwachung schriftlich befragt. Der Geschäftsführer der RIMAS AG hat diese Fragen am 10. August 2004 schriftlich beantwortet. Wichtige Fragen blieben offen.

Die beiden ausgewiesenen Renditen der Jahre 2000 von 85,27% und 2001 von 3,39% erschienen der PUK anhand der Unterlagen unüblich hoch. Aus diesem Grund wurde die Finanzkontrolle am 13. August 2004 von der PUK beauftragt, die Transaktionen der erwähnten Jahre zu überprüfen. Die Finanzkontrolle berichtete am 20. August 2004 über ihre "Prüfung ausgewählter Wertschriftentransaktionen in den Jahren 2000 und 2001 bei der Finanzverwaltung".

7.6.2 Organisation / Zweck

Die RIMAS AG ist eine AG, die zu 100% im Besitz des Kantons BS ist. Die RIMAS AG wurde gegründet, damit der Kanton BS als grosser Versicherungsnehmer von den Courtagen der Versicherungsgesellschaften profitieren kann.

Die RIMAS AG versichert aber auch die PKBS, UVK und weitere kleine Betriebe, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

Oberstes Gremium der RIMAS AG ist der Verwaltungsrat. Der Präsident des VR ist der Vorsteher des Finanzdepartements. Der Leiter der FIWA ist Mitglied des dreiköpfigen Verwaltungsrates.

Da die RIMAS AG zu 100% dem Kanton Basel-Stadt gehört, machte laut Aussage des Geschäftsführers, die Übertragung der Vermögensverwaltung an die FIWA Sinn.¹

7.6.3 Anlagestrategie

Die Zielsetzung der Vermögensverwaltung war die Erwirtschaftung einer nachhaltigen Rendite, die im mehrjährigen Durchschnitt die Rendite von Schweizer Obligationen übertrifft. Anlagestil und Bandbreiten für die verschiedenen Anlagekategorien wurden 1999 keine festgelegt.²

2003 wurden erstmals für die verschiedenen Anlagekategorien Zielwerte und Bandbreiten festgelegt.

7.6.4 Umsetzung

Ende 1999 wurde das Vermögen der RIMAS AG mit 0,4 Mio. Franken bewertet. Ende 2000 war das Vermögen auf über 0,8 Mio. Franken angewachsen, was einer Jahresperformance von 85,3% gleichkam. Anhand der Jahresberichte mit Depotauszügen konnte nicht eruiert werden, wie die Gewinne realisiert wurden. Gemäss Antwort der RIMAS AG wurde diese grosse Rendite *"durch die Ausübung der Vorkaufsrechte von Aktien bei Neugründungen von 2 Firmen (Actelion und Day) [... erzielt]. Die Aktien wurden mit entsprechendem Gewinn sofort wieder verkauft."*³

Die Abklärungen der Finanzkontrolle ergaben, dass die RIMAS aus dem Verkauf von IPO im Jahre 2000 einen Gewinn von 417'980.-- Franken erzielte. Ohne diese willkürlichen IPO-Gewinne hätte die Vermögensverwal-

¹ Quelle: Schriftliche Beantwortung der PUK-Fragen, RIMAS 10. August 2004

² *"Es wurde vereinbart, dass das Aktienkapital in der Höhe von 200'000 Franken risikolos angelegt werden muss."* Zitat aus schriftlicher Beantwortung der Frage der PUK, ob es vor 2003 keine schriftlichen Vereinbarungen betreffend Anlagestrategien gab.

³ Quelle: Antwortschreiben RIMAS AG auf die PUK-Fragen, 10. August 2004

tung aufgrund der Unterlagen, welche der PUK vorliegen, eine negative Performance erzielt.

Während im Jahr 2000 die IPO-Zuteilungen die Umsetzung der Anlagestrategie kennzeichneten, war es im Jahr 2001 die willkürliche Zuteilung aus nicht im Voraus definierten Sammeltransaktionen. Bei Eigenmitteln von rund 0,87 Mio. Franken wurden Ende März 2001 für die RIMAS AG Transaktionen mit Volumen von über 5 Mio. Franken getätigt. Die Gewinne aus den von der PUK festgestellten Transaktionen, die unrechtmässig über das PKBS Konto abgewickelt wurden, betrugen rund 200'000 Franken. Die Gewinne waren nur aufgrund der Bonität der PKBS möglich und sind ihr somit entgangen.

Das Portfolio der RIMAS AG war in den untersuchten Jahren schlecht diversifiziert: Schweizerische Beteiligungsgesellschaften und Technologietitel wurden übergewichtet, was in den Jahren 2001 und 2002 zu beträchtlichen Verlusten führte. Die Gewinnzuteilungen über IPO und Sammeltransaktionen dominierten die Verwaltung des RIMAS Vermögens durch die FIWA. Wie ohne diese Zuteilungen investiert worden wäre, bleibt heute hypothetisch.

Es gab laut FIWA keine Motive für die grosse Bevorzugung der RIMAS AG. Dies wird von der PUK angezweifelt.

7.6.5 Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung wurde laut Antwortschreiben des Geschäftsführers von ihm selbst durchgeführt.

Weder der Geschäftsführer noch der Chef der Finanzverwaltung, der auch Verwaltungsrat ist, haben die unverhältnismässigen Gewinnzuteilungen abgeklärt. Dies legt den Schluss nahe, dass das Mandat nicht überwacht wurde. Kritisch wertet die PUK die Interessenskonflikte des Chefs des Finanzverwalters, der seine Überwachungsaufgaben weder in der FIWA noch in der RIMAS wahrgenommen hat.

7.6.6 Schlussfolgerung

1. Die Verwaltung der RIMAS-Vermögen durch die FIWA muss als unsachgemäss und unprofessionell eingestuft werden: Unverhältnismässige Zuteilungen von IPO im Jahr 2000 und Titelzuweisungen aus unstatthaften Sammeltransaktionen im Jahr 2001 führten zu grossen Gewinnen, die der PKBS entgangen sind.
2. Der Chef der FIWA und Verwaltungsrat der RIMAS AG hat seine Überwachungsaufgaben nicht wahrgenommen und damit dazu beigetragen, dass es über zwei Jahre zu diesen Unregelmässigkeiten kommen konnte. Auch der Geschäftsführer ist seinen Überwachungspflichten nicht nachgekommen.
3. Beweggründe der bevorzugten Behandlung der RIMAS AG gibt es laut Aktienportfoliomanager keine. Die PUK kann aufgrund der vielen Transaktionen zu Gunsten der RIMAS AG den Äusserungen des Aktienportfoliomanagers nicht folgen. Dies gilt auch für die Aussage des Chefs der Finanzverwaltung, der von diesen Transaktionen erst durch die Finanzkontrolle erfahren haben will.
4. Das Ausmass der Begünstigung der RIMAS AG und die Beweggründe die dazu führten, muss in weiteren Untersuchungen abgeklärt werden. Diese Untersuchungen müssen darüber entscheiden, wie gross der Schaden für andere Vermögen ist.

7.7 Marie Anna-Stiftung

7.7.1 Unterlagen

Der PUK wurden von der FIWA folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vermögensverwaltungs-Vereinbarung zwischen Marie Anna-Stiftung (MAS) und FIWA, 21. Oktober 1999
- Anlagestrategie per 2000, verabschiedet an der Stiftungsratssitzung vom 18. Januar 2000
- Jahresreporting 2003 der FIWA inkl. Depotauszug per 31. Dezember 2003
- Performance-Übersicht für 2002
- Portfolio-Auszüge per 31. Dezember 1999, 2000 und 2001
- Ordner mit allen Bewegungen Depotkonto MAS, zur Verfügung gestellt von MAS am 21. September 2004 auf Anfrage der PUK

Die PUK hat am 7. Juli 2004 die MAS betreffend Vergabe des Mandats und dessen Überwachung schriftlich befragt. Mit Schreiben vom 3. September beantwortete die MAS die Fragen. Da offensichtlich wurde, dass die PUK und die MAS die Situation nicht mit gleichen Unterlagen bewertete, gab es einen weiteren Briefwechsel mit der MAS, in der die PUK die MAS bat, alle Bewegungen auf dem Depotkonto zwischen 1999 und 2003 offen zu legen. Dieser Bitte kam die MAS nach und stellte der PUK am 21. September 2004 Kopien der gewünschten Unterlagen in einem Ordner zur Verfügung.

7.7.2 Zweck/Organisation

Die MAS ist aus zwei Fonds des Basler Kinderspitals hervorgegangen, die ihrerseits auf die Legate der Marie Schachenmann-Rubli und der Anna Marie Hofstetter zugunsten kranker Kinder zurückgehen.

Die Stiftung bezweckt:

- die finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, die durch UKBB und die KJUP betreut werden.
- die Finanzierung von Anschaffungen und Einrichtungen, die den Spitalaufenthalt in UKBB und KJUP erleichtern.
- die Förderung von Dienstleistungen und Projekten, die kranken Kindern und Jugendlichen in der Region Basel zugute kommen.

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Geschäftsführung wird durch ein Mitglied des Stiftungsrats wahrgenommen. Deren Kompetenzen und Pflichten sind reglementarisch festgehalten. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist nach Artikel 6 des Nachtrags zur Stiftungsurkunde vom 6. November 2002 Aufgabe des Stiftungsrates. Die Vergabe der Vermögensverwaltung an die FIWA und deren Überwachung ist aus diesem Grund Sache des Stiftungsrates.

7.7.3 Anlagestrategie

In der Anlagevereinbarung wurde 1999 festgelegt, dass mit der Vermögensverwaltung durch die FIWA die Renditen der Schweizer Obligationen im mehrjährigen Durchschnitt übertroffen werden soll. Wie das Portfolio zu bewirtschaften ist, wurde nicht festgelegt. Die Anlagestrategie wurde anfangs 2000 festgelegt. Bei der Zusammenlegung der Stiftung waren über 80% der Wertschriften der beiden Ursprungsstiftungen in Aktien angelegt. Die Sollwerte für die Bewirtschaftung wurden anfangs 2000 folgendermassen festgelegt: Aktien 50%, Obligationen 45%, Geldmarkt 5%.

7.7.4 Umsetzung

Mit Beginn der Bewirtschaftung Ende November 1999 betrug das Gesamtvermögen der Stiftung 13,58 Mio. Franken. Im Dezember 1999 waren die Vermögenserträge 2,46 Mio. Franken, was gemäss FIWA Reporting einer Performance von 18,1% entspricht. 1999 als die beiden Stiftungsvermögen,

beide von der FIWA verwaltet, zusammengelegt wurden, lag der Aktienanteil über 80%.

Ende 1999 betrug das Stiftungsvermögen 16,04 Mio. Franken. 82,7%, davon waren in Aktien investiert: CommCept Trust 13,8%, Roche 12,0%, Mikron Holding 10,3%, Novartis 15,9%, Micro Value 13,6% plus weitere vier Titel. Allein in Schweizer Nebenwerten waren über 35% des Portfolios investiert.

Ende 2000 betrug der Aktienanteil bei einem Gesamtvermögen von 18,4 Mio. Franken 59,5%. Davon war die Hälfte in Commcept (20,6%) und Micro Value AG (9,1%) angelegt. Die FIWA wies eine Jahresperformance von 19% aus, was einem Kapitalerfolg von 3,05 Mio. entsprach. 592'671 Franken, oder rund 20% davon wurden mit Gewinnen aus Tagestradings von IPO realisiert.

Mit dem massiven Wertverlust der beiden Beteiligungspapiere verringerte sich deren Anteil auf 10,5% bei einem Aktienanteil von 37%. Der nicht realisierte Nettoverlust auf diesen beiden Titeln betrug Ende 2001 rund 1,1 Mio. Franken.

Im Jahr 2001 lag die ausgewiesene Gesamtperformance bei -18,2%; der ausgewiesene Kapitalverlust betrug 3,39 Mio. Franken; das Gesamtvermögen lag Ende 2001 somit bei rund 14 Mio. Franken. Allein aus Titelzuweisung der FIWA aus nachgewiesenen Day Tradings konnte die Stiftung im Jahr 2001 Gewinne von 203'676 Franken erzielen.

Das Vermögen der Stiftung betrug Ende 2002 12,3 Mio. Franken. Die Jahresperformance 2002 wurde von der FIWA mit -10,2% ausgewiesen.

Von 1999 bis Ende 2003 betrug nach Berechnung der MAS die durchschnittliche Jahresperformance 2,2%. Rund 800'000 Franken Gewinne sind auf die Zuweisung von IPO und von Aktien aus Day Tradings zurückzuführen.

7.7.5 Überwachung Mandat

Der Stiftungsrat hat gemäss seinem Schreiben vom 19. Oktober 2004 die Überwachung wahrgenommen und ist *"bei der Auftragserteilung umsichtig vorgegangen und seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen."* Die Frage, war-

um mit der eingangs aufgeführten erwarteten Rendite (CH-Obligationen) ein Aktienanteil von 50% mit Bandbreiten von 30% - 70% gewählt wurde, konnte vom Stiftungsrat nur ungenügend erklärt werden. Theoretisch hätte der Grossteil des Portfolios in CH-Obligationen mit geringem Aktienanteil investiert werden können, was dem Risikoprofil der Renditeziele besser entsprochen hätte.

7.7.6 Schlussfolgerung

1. Der Handlungsspielraum der FIWA war mit einem Zielwert für Aktien von 50% und einer Bandbreite von 30% - 70% sehr gross.
2. Die Diversifizierung des MAS-Portfolios war ungenügend. Die gewählten Beteiligungsgesellschaften trugen nicht zu einer grossen Diversifikation bei.
3. Das Risiko der Vermögensbewirtschaftung durch die FIWA war dem Anlageziel nicht angepasst.
4. Die durchschnittliche Jahresperformance von 1999 bis 2003 ist mit 2,2% bescheiden. Dies vor allem unter dem Aspekt der Zuteilungen von IPO und Day Tradings durch die FIWA, mit welchen in den Jahren 2000 und 2001 ein Gewinn von rund 800'000 Franken erzielt wurde.

7.8 Legat Louis-Dietrich-Böhme (LDB)

7.8.1 Unterlagen

Der PUK wurden von der FIWA folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Schreiben Leiter FIWA an das Legat LDB betreffend Vorschlag Anlagestrategie für Vermögen, 25. April 2001
- Antwortschreiben Legatsverwalter an FIWA, 11. Mai 2001
- Bilanzen 1996-2000, Entwicklung Eigenmittel, Ressort Dienste, Abt. Finanzen
- Geschäftsordnung LDB des ED
- Jahresreporting 2001 bis 2003 der FIWA inkl. Depotauszug jeweils per 31. Dezember eines Jahres
- Portfolio-Auszug 31. Dezember 1999 und 2000

Die PUK hat den Präsidenten der Legatskommission des LDB betreffend Vergabe des Mandats und dessen Überwachung schriftlich befragt. Am 12. Juli 2004 beantwortete der Präsident der Stiftungskommission diese Fragen schriftlich. Folgende Dokumente hat er den Antworten beigefügt:

- Geschäftsordnung der Legatskommission vom 5. Juni 2001 (RRB)
- Brief des Kommissionspräsidenten an den Chef FIWA, 22. August 1997
- Brief FIWA an Legat vom 2. September 1997
- Brief des Kommissionspräsidenten an den Chef FIWA, 2. Dezember 1997
- Brief des Kommissionspräsidenten an den Chef FIWA, 27. März 1998
- Brief des Kommissionspräsidenten an den Chef FIWA, 27. September 1999
- Brief des Kommissionspräsidenten an den Chef FIWA, 8. Juni 2000
- E-Mail des Kommissionspräsidenten an den Chef FIWA, 27. März 2001¹

¹ E-Mail vom 27. März 2001 des Stiftungspräsidenten an den Chef FIWA: " Mit unseren Schreiben vom 27. März 1998, 27. September 1999 und 8. Juni 2000 haben wir uns bei Dir um eine Verbesserung der Anlage unseres Vermögens bemüht. Leider haben wir bis heute keinen entsprechenden Vorschlag erhalten und das Vermögen wirft nach wie vor nur einen kläglichen Ertrag ab. "

- Brief Chef FIWA an Kommissionspräsident der Stiftung, 25. April 2001, Vorschlag für eine Vermögensverwaltung
- Brief Kommissionspräsident Legat an Chef FIWA, 11. Mai 2001, Replik auf den Vorschlag

7.8.2 Zweck/Organisation

Die Zinsen des Legatsvermögens sollen für die Deckung der Kosten für Erholungsunterbringung/Ferien von erholungsbedürftigen Kindern mittelloser Eltern verwendet werden.

Das Legat muss von der Staatskasse Basel-Stadt verwaltet werden. Eine dreiköpfige Kommission, die vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt ist, verwaltet die Stiftung und bestimmt über die Verwendung des Zinsertrages des Vermögens. Aufgrund dieser Aufgabenverteilung ist die Stiftungskommission nach Meinung der PUK für die Überwachung der Vermögensverwaltung zuständig.

7.8.3 Anlagestrategie

Am 2. Dezember 1997 bat der Präsident der Legatskommission den Chef der FIWA, das Legatsvermögen besser anzulegen. In diversen weiteren Schreiben, Telefonaten und Mails macht der Präsident den Chef der Finanzverwaltung darauf aufmerksam, dass das LDB immer noch keinen Vorschlag zur besseren Vermögensverwaltung bekommen hat. Rund dreieinhalb Jahre später reagiert der Chef FIWA erstmals schriftlich auf die vielen Bitten.

Die PUK ist über die Haltung des Chefs der FIWA erstaunt. Dem LDB war es reglementarisch nicht möglich, das Vermögen ausserhalb der FIWA verwalten zu lassen. Der Chef der FIWA hat mit dieser Verzögerung dazu beigetragen, dass die Stiftung von der Aktienhausse nicht mehr profitieren konnte.

Im Schreiben vom 25. April 2001 stellt der Leiter der FIWA dem LDB eine längerfristige jährliche Rendite von 6% in Aussicht. Die Anlage-Strategie mit einem Zielwert für Aktien von 50% und einer Bandbreite von 30% - 70%, für Obligationen von 45% und 25% - 65% und für den Geldmarktanteil

von 5% und 0% - 45% wurde von der FIWA vorgeschlagen und so vom LDB bestätigt.

Die vereinbarten Bandbreiten liessen der FIWA grossen Handlungsspielraum. Abgesehen vom zitierten Anlagevorschlag gibt es keine weiteren Anlagerichtlinien.

7.8.4 Umsetzung

Dem LDB wurden im September 2001 bei steigenden Kursen willkürlich 25'000 Novartis Titel zugeteilt. Die PUK geht davon aus, dass die Zuteilung analog der Swatch-Transaktion vom März 2001 vorgenommen wurde. Der Gewinn aus der kurzfristigen Transaktion betrug 99'250 Franken. Das Transaktionsvolumen von 1,326 Mio. Franken überstieg das von der FIWA verwaltete Vermögen von ca. 350'000 um ein Mehrfaches. Aufgrund des Mechanismus der Sammeltransaktionen bestand im Day Trading für das LDB natürlich zu keiner Zeit ein Risiko. Die FIWA schrieb in ihrem Jahresbericht 2001, in dem sie eine Jahresperformance von 28,43% ausweist: *"Diese überdurchschnittliche Performance konnte dank intensiven Tradings erreicht werden. Diese Tradings konnten aufgrund grosser Schwankungen an den Börsen getätigt werden. Wir weisen darauf hin, dass dies eine einmalige Angelegenheit war, was nicht jedes Jahr wiederholt werden kann."* Ohne diese willkürlichen Titelzuweisungen, welche dank der Bonität der PKBS erst möglich waren, hätte sich das Vermögen des LDB im Jahr 2001 um rund 8'000 Franken reduziert. Die Gewinne, welche dem LDB mit unzulässigen Transaktionen zugewiesen wurden, sind grösseren Vermögen, wie PKBS, Krisenfonds oder KAHB entgangen.

Abgesehen von dieser willkürlichen Zuteilung zeigt die Vermögensverwaltung des LDB keine Auffälligkeiten. Ende 2002 waren 86,75% des Vermögens in Festgelder angelegt, Ende 2003 war das Vermögen folgendermassen investiert: 30% Geldmarkt, 36% Obligationen, 34% Aktien. Die Performance 2003 betrug 6,3%.

7.8.5 Überwachung Mandat

Der Präsident der Kommission LDB ist im Gegensatz zur PUK der Meinung, dass die FIWA die Vermögensverwaltung selbst überwachen muss. *"Laut Ratschlag Nr. 3963 vom 26. August 1942 und GRB vom 3. September 1942 betreffend Kauf des Schlossgutes Pfeffingen für die Errichtung und den Betrieb einer Waldschule ist für die Verwendung des Legatsvermögens der Regierungsrat resp. der Grosse Rat zuständig. Das Legat ist darum nach Meinung der Legatskommission Bestandteil des Staatsvermögens und demnach von den gleichen Organen wie dieses zu verwalten resp. zu überprüfen."*¹ In §1 der Geschäftsordnung stehe zusätzlich *"Das Legat wird von der Staatskasse Basel-Stadt (heute FIWA, LDB) verwaltet."* Die PUK kann der Argumentation des Legats folgen, muss aber einwenden, dass es gemäss heutiger Auffassung nicht opportun ist, dass sich die FIWA selbst überwachen darf.

7.8.6 Schlussfolgerung / Fazit

1. Die willkürliche Zuteilung der Aktien Novartis kennzeichnet die Verwaltung des Vermögens des LDB. Es handelt sich um eine Unregelmässigkeit der FIWA, die damit ihre Unprofessionalität in der Verwaltung der verschiedenen Vermögen unter Beweis stellte.
2. Falls die FIWA das Vermögen auch in Zukunft verwalten sollte, was die PUK nicht empfiehlt, dann muss vom Regierungsrat aufgrund von RRB und GRB aus dem Jahr 1942 die Frage der Überwachung der Vermögensverwaltung geregelt werden.
3. Die PUK ist der Meinung, dass die Überwachung der Vermögensverwaltungsmandate nicht Sache der FIWA sein kann. Wenn die Stiftungskommission dazu nicht in der Lage ist, ist ein Dritter zu beauftragen.

¹ Antwortschreiben auf die Erkenntnisse der PUK der Kommission LDB vom 6. Oktober 2004.

7.9 Vischer-Mylius Stiftung (VMS)

7.9.1 Unterlagen

Der PUK wurden von der FIWA folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vermögensverwaltungs-Vereinbarung zwischen Vischer-Mylius Stiftung (VMS) und FIWA, 22. März 2002
- Asset Allocation: Vorschlag für Anlagestrategie (VMS), 3. Februar 2002
- Antwortschreiben Stiftungsverwalter an FIWA, 11. Mai 2002
- Bilanzen 1996 - 2000, Entwicklung Eigenmittel, Ressort Dienste, Abt. Finanzen
- Geschäftsordnung LDB des ED
- Jahresreporting 2002 und 2003 der FIWA inkl. Portfolio-Auszug

Die PUK hat die VMS betreffend Vergabe des Mandats und dessen Überwachung schriftlich befragt. Es liegen ausführliche Antworten vor, die mit Dokumenten, Stiftungsurkunde, Protokollen der Sitzungen etc. unterlegt sind.

7.9.2 Zweck/Organisation

Die Stiftung, die Bernard Vischer im Gedenken an seine Eltern, die bei ihrem humanitären Einsatz 1943 in Borneo ums Leben kamen, 1962 errichtete, hat den Zweck, ausserschulische kulturelle und soziale Aktivitäten am Humanistischen Gymnasium zu fördern. Der Stiftungsrat besteht gemäss Stiftungsurkunde aus vier Mitgliedern, Präsident ist der jeweilige Rektor des Gymnasiums. Der Stiftungsrat besorgt die Geschäftsführung und vergibt die Erträge des Stiftungsvermögens. Aufgrund dieser Aufgabenteilung ist der Stiftungsrat verantwortlich für die Vermögensverwaltung und somit auch verantwortlich für die Überwachung des Vermögensverwaltungsmandats.

7.9.3 Anlagestrategie

Als Anlageziel wurde das Übertreffen der Rendite von Schweizer Obligationen vereinbart.

In der Vereinbarung wurde festgehalten, dass das Vermögen mit Obligationen und Aktien bewirtschaftet wird: Zielwert Aktien 30% und Bandbreite 10% - 50%, Obligationen 60% und 40% - 80%, Geldmark 10% und 0% - 50%.

Über die Art der Vermögensbewirtschaftung resp. über die Risiken, die in Kauf genommen werden sollen, wurde nichts vereinbart.

7.9.4 Umsetzung

Das Vermögen wurde im Jahr 2002 zur Verwaltung an die FIWA transferiert, da die Stiftung mit den Erträgen des bisherigen Vermögensverwalters nicht mehr zufrieden war. Zu Beginn der Verwaltung durch die FIWA betrug das Vermögen der VMS rund 110'000 Franken. Das Wertschriftenportfolio konnte im Jahr 2002 in einem Tiefpunkt der Börse aufgebaut werden. Im Jahr 2003 konnte vom Aufschwung profitiert werden.

Die Portfolio-Verwaltung zeigt keine Auffälligkeiten.

7.9.5 Überwachung Mandat

Für die Überwachung ist, wie bereits ausgeführt, der Stiftungsrat zuständig. Finanzexperten stehen dem Stiftungsrat intern keine zur Verfügung. Der amtierende Rektor GM bespricht Anlageentscheide und Anlageerfolge mit im Finanzbereich tätigen Dritten.

Die Stiftung untersteht der Kontrolle der "Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht" des Justizdepartements und wird von dieser regelmässig überprüft.

7.9.6 Schlussfolgerung

Die Portfolio Verwaltung zeigt keine Auffälligkeiten. Die Überwachung der Anlagen könnte mit einer klarer definierten Verwaltungsvereinbarung mit engeren Bandbreiten erleichtert werden. Zusätzlich müssten in eine neue Vereinbarung Risiken und Abweichungen vom Benchmark (Tracking Error) integriert werden. Um die Vermögensverwaltung besser überwachen zu können, müsste das Reporting verbessert und mit den erwähnten Kennzahlen ergänzt werden.

7.10 Gymnasium am Münsterplatz

7.10.1 Unterlagen

Der PUK wurden von der FIWA folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vermögensverwaltungs-Vereinbarung zwischen Gymnasium am Münsterplatz (GM) und FIWA, 9. Juli 1998
- Anlagestrategie per 2003, 23. Juli 2003
- Antwortschreiben Stiftungsverwalter an FIWA, 11. Mai 2001
- Bilanzen 1996-2000, Entwicklung Eigenmittel, Ressort Dienste, Abt. Finanzen
- Jahresreporting 2001 - 2003 der FIWA inkl. Portfolio-Auszüge jeweils per 31. Dezember eines Jahres
- Portfolio-Auszüge 1998 - 2000, jeweils per 31. Dezember

Die PUK hat das GM betreffend Vergabe des Mandats und dessen Überwachung schriftlich befragt. Der Präsident des Jubiläumsfonds (Fonds Gymnasium am Münsterplatz) hat die Fragen am 3. August 2004 schriftlich beantwortet.

7.10.2 Zweck/Organisation

Der Jubiläumsfonds wurde 1889 zur 300-Jahrfeier des Humanistischen Gymnasiums von *"hochherzigen Bürgerinnen und Bürgern"* geüfnet. Der Stiftungszweck war, mit den Erträgen *"fleissigen Schülern der Anstalt ... ein passendes Vergnügen zu bereiten, nicht durch Anschaffung von Prämien, sondern in Form von Reisen und Ausflügen oder in anderer der Inspektion geeignet erscheinender Weise."* Die Zinsen des Fonds verwendet das Gymnasium am Münsterplatz zum Besuch von speziellen Anlässen oder Reisen.

7.10.3 Anlagestrategie

In einem Brief der Finanzverwaltung vom 7. Juli 1998 wurde dem Präsidenten des Jubiläumsfonds vorgeschlagen, 40% des Fondsvermögens von 100'000 Franken in Neuemissionen Obligationen, 30% in Novartis Aktien und 30'000 Franken in Royal Dutch Aktien zu investieren. Am 9. Juli 1998 wurde eine Vermögensverwaltungs-Vereinbarung von der FIWA und dem Gymnasium unterzeichnet. Als Anlageziel wurde das Übertreffen der Rendite von Schweizer Obligationen festgelegt. Es wurden weder Stil der Bewirtschaftung - aktiv oder passiv - noch die strategischen Bandbreiten der verschiedenen Anlagekategorien vereinbart. Die PUK geht davon aus, dass die Zielwerte der Anlagekategorien aufgrund des erwähnten Briefs der FIWA vom 7. Juli 1998 festgelegt wurden.

In der Anlagestrategie per 2003 wurden erstmals strategische Zielwerte mit Bandbreiten festgelegt: Zielwert Aktien 30% und Bandbreite von 10% - 40%, Obligationen 60% und von 45% - 75%, 10% in Geldwerten.

7.10.4 Umsetzung

Obwohl der Vermögensvertrag Ende Juli 1998 in Kraft trat, wurde das Vermögen bis Ende Jahr auf dem Kontokorrent belassen.

Das Vermögen betrug zu Beginn der Verwaltung 100'000 Franken. Ende 1999 betrug der Aktienanteil rund 57%, der Obligationenanteil rund 28%, die Jahresperformance 4,24%. Die Umsetzung zeigt, dass sich die FIWA mit Abweichungen in der Titelwahl sowie mit einem leicht reduzierten Anteil an Obligationen an den Vorschlag vom Juli 1998 hielt.

2000 wurde eine Gesamtrendite von 190,5% erzielt, das Vermögen des GM wuchs auf über 300'000 Franken an. Für die Abklärung der grossen Rendite, die vom Gymnasium nur ungenügend erklärt werden konnte¹, wurde die FIWA aufgefordert, die kurzfristigen Transaktionen des Fonds zusammenzustellen. Obwohl der Jubiläumsfonds nur 0,25 Promille des gesamten von der FIWA verwalteten Fonds (exkl. PKBS) ausmacht, wurden

¹ Quelle Antwortschreiben GM an PUK vom 3. August 2004: *"Im Jahre 2000 erfolgten viele Börsengänge mit Neuemissionen. Die FIWA deckte sich ein und realisierte die rapid ansteigenden Gewinne und Verdoppelungen der Anfangsbeträge innert wenigen Tagen oder Wochen. Von meinem in Punkt 3b [Anm. PUK: Jugendfreunde und Rotary-Club Freunde aus dem Bankensektor] und 3c erwähnten Personenkreisen wurde diese Strategie sehr gelobt und still bewundert."*

dem Fonds 4,41% der IPO-Gewinne (Zuteilung von IPO-Titeln) aus dem Jahr 2000 gutgeschrieben. Ende 2000 lag der Aktienanteil des Mandats bei 63,2 %, 14,5% davon CommCept Trust, 11,7% Micro Value AG, 20,3% japanische Technologiewerte, 9,8% Novartis und 6,9% Royal Dutch Petroleum. Ohne die unverhältnismässige und willkürliche Zuteilung von IPO-Titeln durch die FIWA hätte die Jahresperformance 2000 bei rund -8% gelegen.

Die schlechte Diversifikation und der Überhang an Technologie- und Schweizer Nebenwerten hätten 2001 zu grossen Verlusten geführt. Mit weiteren willkürlichen Titelzuweisungen aus Sammeltransaktionen namens der FIWA konnten die Verluste eingeschränkt werden. Die Jahresperformance erreichte noch gute -8,86%. Wie bereits mit den IPO im Jahr 2000 überstiegen die jeweiligen Transaktionsvolumen der Day Tradings aus Sammeltransaktionen die freien liquiden Mittel des Fonds, teilweise auch das Fondsvermögen.

2002 waren die realisierten und die Buchverluste des Fonds -15,79%. Dies ist auf die grossen Einbrüche der Aktienwerte zurückzuführen. Die Aktienquote reduzierte sich damit auf rund 40%. Ende 2003 lag die Aktienquote bei 24%.

7.10.5 Überwachung Mandat

Laut Antwortschreiben des Rektors vom 3. August 2004 ist für die Überwachung des Fonds die Inspektion zuständig. Jährlich wird die Inspektion über den Stand des Vermögens, die Anlagen und die Vergebungen orientiert.

In der Praxis überwache aber der Rektor des Gymnasiums die Vermögensverwaltung. Dabei unterstützen ihn Freunde und Bekannte aus dem Bankensektor. Auf die Frage, ob das GM mit dem Reporting der FIWA zufrieden sei, antwortete der Rektor: *" Das Reporting erfolgt jährlich in formellem Rahmen. Daneben erfolgt ein informeller Austausch über die Situation des Vermögens jeweils an den formellen Schulanlässen wie Elternabenden etc., da Herr Prof. Müller ein Kind bei uns hat. Im Weiteren pflegte ich auch bei Anlageveränderungen telefonisch zurück zu fragen, um über die Gründe und die Tragweite orientiert zu sein. Solche Kontakte finden mehrmals jährlich statt."*

Das GM ist mit der Performance der FIWA zufrieden: *"Unter dem Strich lässt sich festhalten, dass wir mit den erzielten Ergebnissen auch in den schwierigen letzten Jahren sehr zufrieden sind und die Zweckbestimmung bestens erfüllt werden kann."*¹

7.10.6 Schlussfolgerung

1. Die Vermögensverwaltung des Jubiläumsfonds ist geprägt durch die willkürlichen Zuteilungen von IPO und Titeln aus Sammeltransaktionen namens der FIWA. Diese Zuteilungen missbrauchten die Bonität der PKBS und/oder anderer grösserer Vermögen; die Gewinne der erwähnten Transaktionen gehören rechtmässig diesen Vermögen. Die Willkür und Beliebigkeit der Zuteilungen entspricht keiner ordnungsgemässen Vermögensverwaltung und ist unprofessionell.
2. Das Mandat wurde bei den Zuteilungen von IPO und Wertschriften aus unrechtmässigen Sammeltransaktionen unverhältnismässig bevorzugt. Die FIWA, weder Chef noch Aktienportfoliomanager, erinnern sich an die Beweggründe und argumentieren, dass diese Bevorzugung rein zufällig war. Die PUK kann dieser Begründung nicht folgen, über die Motive kann aber zur Zeit nur spekuliert werden.
3. Der Rektor des Gymnasiums war mit der Vermögensverwaltung sehr zufrieden. Dies ist bei den grossen Gewinnzuteilungen nicht unverständlich. Von den hohen Renditen geblendet, wurde nach Meinung der PUK die Vermögensverwaltung nicht genügend überwacht. Die Unregelmässigkeiten konnten so nicht aufgedeckt werden.

¹ Quelle: Antwortschreiben des GM vom 3. August 2004.

8 Zusammenfassung und Empfehlungen

8.1 Auftrag und Anliegen der PUK

Der Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) war es, die Anlagepolitik der PKBS und der übrigen Vermögensverwaltungsmandate der Finanzverwaltung (FIWA) im Bereich der Wertschriftenanlagen zu untersuchen.

Die Überprüfung der beiden erwähnten Themenbereiche umfasste

- das Abklären der Sachverhalte,
- die Ermittlung von Unzulänglichkeiten und Unregelmässigkeiten,
- die Untersuchung der Zuständigkeiten,
- die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen.

Der PUK war es ein ständiges Anliegen, das öffentliche Interesse am Untersuchungsergebnis und die privaten Interessen der Betroffenen zu respektieren. Deshalb gewährte die PUK den Betroffenen in verschiedenen Phasen der Untersuchungen jeweils rechtliches Gehör, welches über die Vorschriften der Geschäftsordnung des Grossen Rates hinausging.

Es ist nicht Sache einer PUK, aus festgestellten Unregelmässigkeiten strafrechtliche Folgerungen zu ziehen. Die PUK ist kein Strafverfolgungsorgan. Deshalb schliesst sie ihren Auftrag mit einem Untersuchungsbericht zu Händen des Grossen Rates ab.

Die inhaltlichen Schwerpunkte wurden in den betreffenden Kapiteln ausführlich beschrieben. An dieser Stelle werden nur noch Punkte aufgenommen, welche für Schlussfolgerungen und Anträge von Bedeutung sind.

8.2 Pensionskasse

Die Aufklärung der Anlagepolitik der PKBS gliederte sich in die Untersuchung der Organisationsstruktur, der Organe der PKBS, vor allem auch der FIWA als Vermögensverwalterin der PKBS, der Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung und Überwachung. In den Bereichen von kurzfristigen Wertschriftentransaktionen und Geschäftsbeziehungen FIWA-CommCept AG wurden spezielle Untersuchungen auf Ebene von Einzeltransaktionen durchgeführt.

Organisationsform und Organe der PKBS

In der PKBS gab es nach alter Gesetzgebung zwei oberste Behörden: die für die Leistungen der PK (Liability) zuständige Verwaltungskommission und die für die Vermögensbewirtschaftung (Asset) zuständige Anlagekommission. Zwei gleichgestellte Gremien erlauben keine optimale Führung, insbesondere in der Situation der Unterfinanzierung der Kasse und dem damit verbundenen Ungleichgewicht zwischen Asset und Liability.

- **Mit der Annahme des neuen Organisationsgesetzes durch den Grossen Rat (Beschluss vom 10. November 2004) wurde dieses Problem in der Zwischenzeit gelöst.**

Das bis Januar 2004 gültige Anlagereglement und der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen PKBS und FIWA widersprachen sich in der Frage der taktischen Vermögensanlagen und der Vergabe von Mandaten. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten waren deshalb unklar. Diese reglementarischen Schwächen wurden durch die Einsitznahme der FIWA in allen Gremien verstärkt. Die Einsitznahme der FIWA in allen Anlagegremien führte zu einer Vermischung zwischen Kontrollorgan (Anlageausschuss mit mehrheitlich FIWA Angestellten) und Auftragnehmer der Vermögensverwaltung (FIWA).

Die unklaren Organisationsstrukturen sowie die Interessenskonflikte hatten zur Folge, dass die Kontrollmechanismen innerhalb der PKBS geschwächt oder sogar ausser Kraft gesetzt wurden: Die FIWA kontrollierte sich faktisch selbst.

In allen Gremien der Vermögensverwaltung hat die PUK Schwächen festgestellt. Wie gross die finanziellen Folgen dieser organisatorischen Schwachstellen für die PKBS waren, lässt sich im Rahmen einer PUK nicht quantifizieren. Organisatorische Schwächen führten beispielsweise in der FIWA zu Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Day Tradings oder in der Anlagekommission im Oktober 1999 zu einem Strategiewechsel, der gemäss den der PUK vorliegenden Unterlagen vorgängig der Entscheidung nicht speziell untersucht worden war.

- **Mit dem neuen Anlagereglement, das am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wurde, sowie dem neuen Organisationsgesetz konnten diese Mängel weitgehend eliminiert werden. Der Anlageausschuss wurde neu besetzt: Externe, nicht zur FIWA gehörende Mitglieder sind in der Mehrzahl und haben auch das Präsidium inne. Die Vermögensverwaltung wird seit Mitte 2004 von einem externen Investment Controller (PPCmetrics) überwacht.**

Anlagestrategie

Aufgrund des geltenden Gesetzes ist die PKBS in Bezug auf die gesetzlich garantierten Leistungen unterfinanziert. Dies führte zu einer Unterdeckung der Kasse. Da die Deckungslücke durch den Kanton heute nicht verzinst wird, muss für eine gleichbleibende Deckungslücke der Vermögensertrag und somit auch das Anlagerisiko erhöht werden oder aber der Kanton muss höhere Beiträge an die Kasse entrichten. Der Einfluss der Staatsgarantie auf die Risikofähigkeit der PKBS wurde von den Mitgliedern der verschiedenen Organe unterschiedlich bewertet. Die Organe der PKBS gingen hohe Risiken ein; eine eigentliche Risikokultur wurde nicht entwickelt. Dies zeigt sich in der Tatsache, dass nie schriftlich festgehalten wurde, wie gross das Risiko der jeweiligen Anlagestrategie sein sollte.

Die Vermögen der angeschlossenen Institutionen wurden - obwohl sie nicht der Staatsgarantie unterstehen - mit demselben Risiko angelegt.

- **Die Ausarbeitung eines neuen PK-Gesetzes auf der Grundlage des Beitragsprimats ist vom Grossen Rat vordringlich in Angriff zu nehmen. Die PUK fordert, dass im künftigen PK-Gesetz keine**

Staatsgarantie mehr verankert wird. Dies schafft Klarheit für die Vermögensbewirtschaftung und erhöht die Planbarkeit der Staatsausgaben.

Die Anlagekommission hat für die Jahre 1997 bis 1999 nur Bandbreiten und keine Zielwerte für die Anlagekategorien festgesetzt. Damit nahm sie ihre strategische Führungsverantwortung unzureichend wahr.

Nach Ansicht der PUK hat die von der Anlagekommission beschlossene Strategieänderung im Oktober 1999 zu einer Erhöhung des Anlagerisikos geführt, was mit Abschwung der Börse auch zu höheren Verlusten führte. Die Strategieänderung wurde unter der Euphorie der Börsenhausse vorgenommen. Eine langfristige Anlagestrategie zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf Randbedingungen und Annahmen basiert, die auch ihre Gültigkeit bei volatilen Börsen behalten. Somit führt nicht jede stärkere Börsenbewegung zu einer Strategieänderung.

Die PUK kann nicht nachvollziehen, weshalb sich die Anlagekommission im Oktober 1999 für eine in den Entscheidungsunterlagen nicht aufgeführte Strategie, den Zielwert für die Aktienquote auf 45% zu erhöhen, entschied. Im Jahr 2003, am Ende der Börsenbaisse, traf die Anlagekommission zusätzlich die unglückliche Entscheidung, die Aktienquote zu reduzieren. Damit konnte die PKBS vom erneuten Aufschwung der Aktienmärkte nicht mehr profitieren. Beide Strategiewechsel sind aus Sicht der Betroffenen zwar erklärbar, zeigen aber mit aller Deutlichkeit die Folgen auf, wenn langfristige Strategien aufgegeben werden, die aufgrund von Risiko- und Renditeabwägungen festgelegt wurden.

Die PUK empfiehlt der PKBS deshalb:

- **das Risiko der Vermögensanlagen aufgrund von Risiko-Rendite Überlegungen ohne Berücksichtigung einer Staatsgarantie festzulegen.**
- **die Fachkommission für Vermögensanlage in Zukunft ausschließlich mit Personen zu besetzen, die das notwendige Fachwissen mitbringen.**

Umsetzung der Anlagestrategie

Die beiden von der PUK eingesetzten Expertenteams stellten unabhängig voneinander fest, dass das fehlende Risikobewusstsein der FIWA und der Anlagegremien für die Umsetzung der Anlagestrategie bestimmend war.

Einige Mitglieder der Anlagegremien äusserten sich dahingehend, dass mit der Anlagestrategie und der taktischen Vermögensallokation die Deckungslücke der PKBS geschlossen werden sollte.

Das Vermögensverwaltungsmandat wurde der Zeit entsprechend ohne Selektionsprozess an die FIWA vergeben. Das ist nicht akzeptabel.

Die PPCmetrics empfahl im Frühjahr 2000, die personelle Unterdeckung im Portfolio Management durch die Verpflichtung von neuen Angestellten zu beseitigen oder aber, statt des arbeitsintensiven aktiven Stock Picking, indexnahe Strategien zu verfolgen. Die FIWA hat sich leider erfolgreich gegen beide Varianten gewehrt.

Die personelle Unterbesetzung trug nach Ansicht der PUK u.a. dazu bei, dass der Aktienportfoliomanager im Jahr 2000 ohne Reglement allein über die Zuteilung von IPO entscheiden musste und im Jahr 2001 ohne Rücksprache für die FIWA Sammeltransaktionen über das PKBS-Konto tätigte und damit willkürliche Zuteilungen an Fonds vornahm.

Die FIWA genügte aus Sicht der PUK sowohl personell als auch organisatorisch nicht den Anforderungen an einen Vermögensverwalter mit einem derart grossen und aktiv verwalteten Portfolio. Die Unzulänglichkeiten wurden in der Börsenhausse durch die Erfolge überdeckt und zeigten sich erst in der Börsenbaisse. Die interne Überwachung und die Führung durch den Chef der FIWA, die Kontrolle des Backoffice über das Frontoffice sowie das Reporting waren ungenügend.

Die PUK erlebte die Leitung der FIWA in den Untersuchungen als wenig kooperationswillig und lernfähig. Sie zeigte wenig Bereitschaft, Fehler einzugestehen und diese transparent abzuklären. Die mangelnde Einsicht und Fehlerkultur sind für die PUK wichtige Gründe - neben den fachlichen Schwachstellen und der verlorenen Glaubwürdigkeit - zu verlangen, dass das Vermögensverwaltungsmandat betreffend Wertschriften der PKBS neu vergeben wird.

Die PUK ist der Meinung, dass die PKBS zukünftig - mit ausfinanzierter Deckungslücke unter gleichzeitiger Einführung eines Beitragsprimats und

Abschaffung der Staatsgarantie - grössere Unabhängigkeit vom Kanton Basel-Stadt erhalten muss.

Eine Weiterführung des PKBS Mandats in der FIWA würde nicht nur bedingen, dass die Professionalität der FIWA, die Führung und die internen Kontrollen verbessert werden, sondern auch die Strukturen den Anforderungen eines grossen Vermögensverwaltungsmandats angepasst und somit verstärkt und ausgebaut werden müssten. Der Neuaufbau der Vermögensverwaltungsabteilung der FIWA lohnt sich aber angesichts einer anzustrebenden Neuausrichtung der PKBS und der angeschlagenen Glaubwürdigkeit der FIWA aus Sicht der PUK nicht. Mit dem Wegfall der grössten Vermögensverwaltung aber muss der zukünftige Fokus der FIWA bei der Schuldenbewirtschaftung liegen. Da sich wegen der Staatsgarantie schlechte Vermögensanlagen auf die finanziellen Verpflichtungen des Kantons auswirken, ist eine Mitwirkung der Verwaltung im Rahmen der Vermögensanlagen der PKBS verständlich. Diese Mitwirkung kann sich jedoch auf das Investment Controlling beschränken. Mit einem Wegfall der Staatsgarantie ist auch dies nicht mehr nötig.

- **Aus den erwähnten Gründen kommt die PUK zum Schluss, dass das Wertschriftenvermögen der PKBS in Zukunft nicht mehr durch die FIWA verwaltet werden soll.**

Die FIWA hat zwischen 1996 und 2002 mit ihrem Schweizer Aktienportfolio den SPI (Swiss Performance Index) um 2% pro Jahr übertroffen. Das Aktienportfolio Ausland lag im jährlichen Durchschnitt 1,8% über der MSCI (Morgan Stanley Capital Index). Über die Periode 1996 bis 2002 erzielte das Gesamtportfolio über alle Anlagekategorien eine durchschnittliche Rendite von 3,2% pro Jahr, was deutlich unter dem Pictet BVG 25 Index von 5,4% liegt. Die PUK geht davon aus, dass die gute Aktienrendite auf die überdurchschnittlichen Risiken (Beta¹ signifikant grösser als 1) zurückzuführen ist. Damit wurden bei steigenden Aktienkursen überdurchschnittliche Gewinne, in der Phase sinkender Aktienkurse überdurchschnittliche Verluste erzielt.

¹ Der Beta-Faktor gibt die Beziehung der Kursentwicklung zwischen der Aktie und einem Index an. Er ist eine Kennzahl über die Sensitivität des Aktienkurses auf die Veränderung des Indexkurses.

- **Die PUK ist der Meinung, dass es nicht Sache der Anlagegremien sein kann, das Problem der Unterfinanzierung und der Unterdeckung zu lösen. Der Vermögensverwalterin sind klare Abweichungsleitplanken¹ von einem definierten Benchmark zu setzen. Der Aktienportfoliomanager muss daran gemessen werden.**

Überwachung der Umsetzung

Der Anlageausschuss, zuständig für die Überwachung der FIWA, war für diese Aufgabe nicht geeignet, weil die Mehrheit der Mitglieder dieses Gremiums FIWA-Mitarbeiter waren. Die FIWA hat ausserdem für den Anlageausschuss das Reporting an die Anlagekommission übernommen. Damit beraubte sich die PKBS freiwillig wichtiger Kontrollinstrumente.

- **Mit dem neuen Anlagereglement, der Neubesetzung des Anlageausschusses und mit der Einsetzung eines externen Investment Controllers wurde die Situation 2004 verbessert.**

Aus den Unregelmässigkeiten im Bereich der kurzfristigen Transaktionen schliesst die PUK, dass die FIWA-interne Kontrolle, die Überwachung durch den Chef der FIWA wie auch die Überwachung des Frontoffice durch das Backoffice ungenügend waren.

Die Transaktionslisten, welche von der FIWA dem Anlageausschuss in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt wurden, waren nicht vollständig. Die kurzfristigen IPO und Day Tradings über das PKBS-Konto wurden nicht aufgeführt.

- **Mit diesen unvollständigen Dokumenten war der Anlageausschuss, vor allem aber seine externen Mitglieder, nicht in der Lage, die FIWA zu kontrollieren und eventuelle Unregelmässigkeiten aufzudecken. Jede Transaktion über das PKBS Konto hätte aufgeführt werden müssen.**

¹ Der Begriff Tracking Error steht für die Qualität der Benchmarknachbildung. Diese Masseinheit ergibt sich als Standardabweichung der Differenz zwischen Portfolio- und Benchmark-Rendite. Der Tracking Error wird folglich als Risiko interpretiert, die Rendite einer vorgegebenen Benchmark zu verfehlen.

Der Global Custodian ist bis heute nicht in der Lage, die Unterlagen von „Interesse wählenden“¹ Transaktionen aus dem Jahr 2001 bereitzustellen. Detailunterlagen über diese Transaktionen, die über Geschäft, Grösse und Kunden Auskunft geben würden, konnte die Grossbank ebenso wenig liefern. Damit konnten die von der FIWA in den Day Tradings getätigten Transaktionen nur ungenügend nachvollzogen werden.

- **Die PUK empfiehlt der PKBS, das Mandat des Global Custodian zu überprüfen, die Anforderungen genau zu formulieren und bei Nichterfüllung das Mandat anzupassen und neu auszuschreiben.**

Die Revisionsstelle der PKBS hat die Unregelmässigkeiten der kurzfristigen Tradings in den Jahren 2000 und 2001 nicht festgestellt. Aufgrund des Auftragsvolumens erwartet die PUK, dass solche Transaktionen erkannt werden. Die Äusserungen der Revisionsstelle anlässlich der Anhörung zu diesen Unregelmässigkeiten, zur Frage des Schadensbegriffes und zum Ablauf eines IPO erstaunten die PUK.

- **Die PUK empfiehlt der PKBS, das Mandat der heutigen Revisionsfirma zu überprüfen.**

¹ Interesse wählende Transaktionen werden im Umfang und zeitlich so plaziert, dass sie die gehandelten Kurse nicht allzu stark beeinflussen. Somit kann ein Kauf/Verkauf eines grösseren Aktienpostens sich über einige Handelstage erstrecken. Eine Abrechnung erfolgt am Schluss zum erzielten Durchschnittskurs. Zwischenzeitlich erfolgt der Handel über das bankeneigene „Warehouse“.

8.3 Spezielle Untersuchungen

Die Abklärungen der PUK über weitere Wertschriftentransaktionen führen zu folgenden Ergebnissen und Schlussfolgerungen:

1. Die PUK stellte fest, dass die Untersuchungen der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Attisholz Transaktion von 1995 zu wenig professionell durchgeführt wurden. Ob nur auf der Brokerseite, der CommCept AG, Kick-Backs bezahlt wurden, lässt sich mit den Abklärungen, die damals durchgeführt wurden, nicht abschliessend beurteilen.
Die FIWA investierte für die PKBS grosse Vermögensteile sowohl in die Aktie der CommCept AG als auch in deren Beteiligungen. Mit den grossen Investitionsvolumina stützte die FIWA gewollt oder ungewollt die CommCept AG. Wie weit die Beziehung zwischen dem Aktienportfoliomanager der PKBS und dem Berater der CommCept AG, dem früheren Aktienportfoliomanager der FIWA, eine Rolle spielte, lässt sich nicht abschätzen.
2. Die PUK stellte in den Jahren 2000 und 2001 mehrere Transaktionen für andere Vermögensverwaltungen der FIWA über das PKBS-Konto fest. Die FIWA argumentiert, dass dies Fehlbuchungen des Global Custodian seien und diese fälschlicherweise als Verkauf ausgebucht anstatt storniert wurden. Diese hätten aber in jedem Fall nach Meinung der PUK und der Experten umgehend storniert werden müssen. Die PUK wertet die Benutzung des Kontos der PKBS als Missbrauch.
3. Die PUK und die zugezogenen Experten sind der Meinung, dass die Zuteilungen der IPO durch die Lead Banken an die FIWA nur dank des grossen Vermögens der PKBS erfolgt waren. Diese Hypothese wird erhärtet durch die vorliegenden Zuteilungsunterlagen der Bank zu Gunsten der PKBS der IPO Actelion und Jomed.
Die FIWA führte im Jahre 2000 mehrere IPO-Zuteilungen durch. Diese wurden willkürlich auf die Mandate vorgenommen, d.h. nicht im Sinne einer Gleichbehandlung nach der Höhe der Vermögen oder einem anderen, vorgängig festgelegten Verteilschlüssel. Die PKBS wurde dabei nicht entsprechend ihrem Vermögen im Jahr 2000 berücksichtigt. Mit

der willkürlichen Zuteilung der IPO sind der PKBS im Jahr 2000 Gewinne entgangen.

4. Die Day Tradings für kleinere Fondsvermögen basieren auf willkürlichen, nachträglichen Titeluweisungen der FIWA, die als Sammelpositionen Auftrags und namens der Finanzverwaltung gekauft wurden. Dabei wurde die PKBS insofern als Bank missbraucht, als dank deren Bonität Geschäfte mit grossen Hebelwirkungen für kleinere Vermögen durchgeführt werden konnten. Die Grösse der Transaktionsvolumen zeigt, dass allfällige Verluste bei fallenden Kursen den kleineren Fonds unmöglich hätten zugeteilt werden können. Die willkürlichen Zuteilungen führten zu entgangenen Gewinnen bei der PKBS.
5. Die PUK stellte im Jahr 2001 Day Tradings in mehreren Fällen fest. In drei Sammeltransaktionen wurde über das PKBS Konto gekauft. Im Falle einer Novartis Transaktion vom September 2001 wurde der Handel über eine andere Bank, aber auch als Sammelauftrag abgewickelt.
6. Der Aktienportfoliomanager der FIWA hat zugestanden, dass er kleinen Fonds Day Tradings und IPO-Titel willkürlich zugeteilt hat. Damit wurden indirekt Gewinne vom PKBS Konto auf die Konti der anderen Mandate übertragen.
7. Das genaue Ausmass dieser Transaktionen und die Beweggründe, die diesen Zuteilungen zugrunde lagen, muss eine weitere Untersuchung abklären. Diese muss auch untersuchen, ob es sich um strafrechtlich relevante Handlungen handelt.
8. Die PUK schätzt die Abgrenzungsprobleme, welche die FIWA mit der Verwaltung der verschiedenen Vermögen hatte, als gravierend ein. Die FIWA hat mit diesen Transaktionen an Glaubwürdigkeit verloren.

8.4 Weitere Vermögensverwaltungen FIWA

Abbildung 15 zeigt die Jahresperformance der verschiedenen von der FIWA verwalteten Fonds. Die willkürliche IPO-Zuteilung führte im Jahr 2000 dazu, dass einzelne Vermögen unverhältnismässig grosse Gewinne realisieren konnten, was sich in der Jahresperformance der einzelnen Vermögen niederschlägt. Die Vermögensverwaltung der RIMAS AG, des Jubiläumsfonds des Gymnasiums am Münsterplatz sowie des Legats Böhme ist gekennzeichnet durch willkürliche Zuteilungen von IPO und Day Tradings. Seit 2002 werden in der FIWA keine willkürlichen Zuteilungen mehr gemacht. Dies schlägt sich im Verlauf der Kurven nieder.

Die PUK wertet die Willkürlichkeit und Ungleichbehandlung in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der FIWA um eine staatliche Stelle handelt, als gravierend. Wie gross die Gewinneinbussen aufgrund dieser Zuteilung für die PKBS sind, muss mit weiteren Untersuchungen abgeklärt werden.

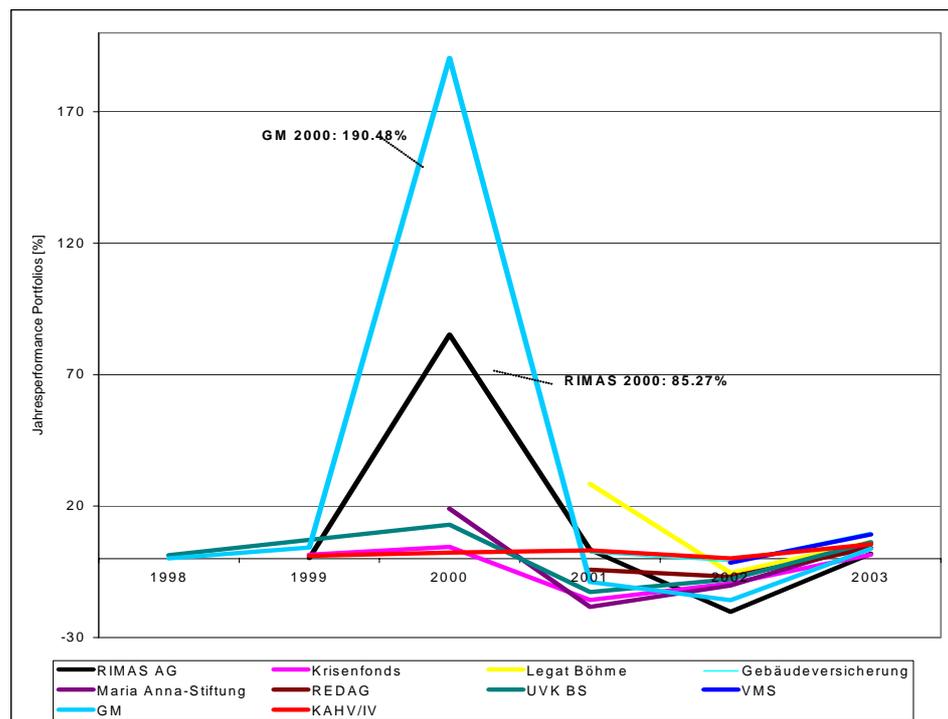


Abbildung 15

Jahresperformance der einzelnen Fonds in %

Für die IPO-Zuteilung im Sinne einer Gleichbehandlung geht die PUK davon aus, dass die Höhe des Vermögens der einzelnen Mandate ausschlag-

gebend wäre. Für die IPO-Zuteilungen im Jahr 2000 geht die PUK von den Vermögen per Ende 1999 aus. Die Tabelle 24 zeigt, die einzelnen Vermögen und den Anteil am Gesamtvermögen, welche die FIWA im Jahr 2000 verwaltete.

Mandat	Vermögen Stand Ende 1999 in Mio. Franken	% der Summe aller Vermögensverwaltungen [%] = Anspruch Anteil an IPO
Krisenfonds	164,64	3,423
Kantonale AHV	80,32	1,670
UVK	47,99	0,998
RIMAS AG	0,40	0,008
REDAG	--	--
Gymnasium Münsterplatz	0,10	0,002
Legat Dietrich-Böhme	--	--
Marie Anna-Stiftung	16,04	0,334
PKBS	≈ 4'500	93,565
Total	≈ 4'809	100,000

Tabelle 24

Ausschlaggebendes Vermögen für IPO-Gewinnzuteilungen im Jahr 2000 und Anteil an IPO-Zuteilung auf Basis Vermögen

Im Jahr 2000 wurde der FIWA insgesamt IPO im Wert von 34,8 Mio. Franken zugeteilt. Davon gingen 50% an die PKBS. Die RIMAS AG erhielt 6% davon, obwohl diesem Mandat 0,008% zugestanden wären, geht man von einer Gleichbehandlung aus; dem GM wurden 1,1% zugeteilt; 0,002% wäre der berechnete Anteil gewesen.

Bei IPO Transaktionen, die ausschliesslich über das PKBS-Konto abgewickelt wurden, hätte die PKBS einen Anspruch von 100% gehabt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sind der PKBS Gewinne in der Höhe von rund 2,5 Mio. Franken bei den Actelion und Jomed Titeln entgangen.

Schlussfolgerungen über weitere Vermögensverwaltungen

1. Die Vermögensverwaltungen der Mandate RIMAS AG, Gymnasium am Münsterplatz und das Legat Louis-Dietrich-Böhme wurden von willkürlichen Zuteilungen von IPO oder Day Tradings gekennzeichnet. Für diese Mandate wurde die Hebelwirkung des grossen Vermögens der PKBS missbraucht. Die PUK ist der Meinung, dass in diesen drei Fällen nicht von einer professionellen Vermögensverwaltung gesprochen werden kann.
2. Allen Vermögensverwaltungsmandaten ist gemeinsam, dass die Vereinbarungen mit der FIWA grosse Spielräume gewährten. Die Zielwerte für die Aktienanlagen mit den grosszügig bemessenen Bandbreiten entsprachen bei GM, MAS, RIMAS AG und Krisenfonds nicht den Renditevorstellungen, die diesen Mandaten zugrunde lagen. Bei KAHV und Krisenfond, für die der Kanton für die Performance haftet oder haftete, sind die Vereinbarungen aus Sicht der PUK der Haftungsfrage nicht angepasst und somit ungenügend.
3. Die Vermögensverwaltung durch die FIWA war in vielen Mandaten gekennzeichnet durch eine schlechte Diversifikation und eine Übergewichtung an Beteiligungsgesellschaften wie Commcept AG (später Tuxedo) und Micro Value AG sowie Technologiewerten. Entgegen der Meinung der FIWA vertritt die PUK die Ansicht, dass diese Beteiligungsgesellschaften nicht geeignet sind, ein Portfolio zu diversifizieren. Bei der RIMAS AG, dem Krisenfonds, der UVK und der Marie Anna-Stiftung führte die schlechte Diversifizierung teilweise zu beachtlichen Verlusten.
4. Die Vermögensverwaltungsmandate wurden unterschiedlich überwacht. Die Auftraggeber waren mit Ausnahme der UVK und des Krisenfonds mit den Leistungen der FIWA zufrieden. Bei den Mandaten, die mit grossen Zuteilungen von IPO und Day Tradings überdurchschnittlich profitieren konnten, ist dies verständlich. Die meisten Auftraggeber verfügen nicht über ausgewiesene Experten für die Vermögensüberwachung. Aufgrund der Unterlagen, die der PUK zur Verfügung gestellt

wurden, sind im Reporting keine Risikokennzahlen ausgewiesen. In einigen Fällen war nicht nachvollziehbar, wie die Gewinne oder Verluste entstanden, da keine Übersicht über Einzeltransaktionen mitgeliefert wurden. Wie die Auftraggeber unter diesen Bedingungen ein Mandat effektiv überwachen konnten, ist der PUK unbegreiflich.

5. Auch bei Vermögensverwaltungen innerhalb des Kantons braucht es klar definierte Richtlinien und Zielsetzungen, wie die Vermögen verwaltet werden und wie die Vermögensverwaltung überwacht wird. Handlungsbedarf besteht zur Zeit in dieser Hinsicht bei der KAHV und beim Legat Louis-Dietrich-Böhme. In beiden Mandaten muss festgelegt werden, wer die Arbeit der FIWA kontrolliert, da es nicht angeht, dass sich die FIWA selbst überwacht.
6. Das Aktienkapital der REDAG AG ist auf ein Minimum abzubauen oder die AG ganz aufzulösen, da es wenig Sinn macht, öffentliche Mittel, die nicht mehr gebraucht werden, mit Risiko anzulegen.
7. Fehlende Vorschriften und Reglemente für die Aktienportfoliomanager der FIWA führten zu Unregelmässigkeiten in den Verwaltungen der Mandate. Dabei wurde die Bonität der PKBS, aber auch anderer grösseren Vermögen, z.B. des Krisenfonds, missbraucht.
Die Verwaltung der kleineren Vermögen veranschaulichte für die PUK eindrücklich, wie mit der Zielsetzung auf grosse Outperformance Beteiligungsgesellschaften und Technologiewerte unangepasst übergewichtet wurden. Risikoüberlegungen sind im Vorgehen der FIWA nicht ersichtlich.
8. Das auf Outperformance ausgerichtete Anlagedenken verbunden mit einer gewissen Selbstüberschätzung führte im Aufschwung zu überproportionalen Gewinnen, im Abschwung zu überproportionalen Verlusten. Die Art und Weise wie die FIWA die Verwaltung der von der PUK untersuchten Vermögensverwaltungsmandate wahrgenommen hat, muss als unprofessionell bezeichnet werden.

9. Die PUK anerkennt, dass die FIWA aufgrund der Vorkommnisse in den Jahren 2000 und 2001 interne Vorschriften für die Verwaltung erlassen hat, die willkürliche Tradings verhindern und die Diversifizierung der Anlagen, das Risikobewusstsein und die internen Kontrollen verbessern. Trotz dieser anerkannten Verbesserungen kommt die PUK zum Schluss, dass mit der bestehenden Organisation und Leitung die heutige FIWA auch für die Verwaltung kleinerer Vermögen nicht geeignet ist.

9 Schlussbeurteilung der PUK

Das in den Jahren 2001 und 2002 stark geschwundene Wertschriftenvermögen der PKBS und die grossen Verluste im Krisenfonds veranlassten den Grossen Rat, im Juni 2003 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen, die abklären sollte, wie es zu diesen Verlusten kam.

Die Untersuchungen der PUK zeigen, dass die Entwicklungen des Wertschriftenvermögens der PKBS und der anderen von der Finanzverwaltung (FIWA) verwalteten Fonds im Wesentlichen die Entwicklung der Aktienbörsen widerspiegeln. Die für eine Pensionskasse hohen Wertschriftenanlage Risiken führten bei steigenden Aktienkursen zu überdurchschnittlichen Renditen, bei fallenden Kursen zu überdurchschnittlichen Verlusten. Die beiden Strategiewechsel von 1999 und 2003 müssen als zumindest unglücklich bezeichnet werden. Derjenige von 1999 war nicht richtig vorbereitet.

Nur mit der auch in Fachkreisen weit verbreiteten Börseneuphorie kann erklärt werden, dass das Börsentief des Sommers 1998, in dessen Verlauf der Buchwert der Wertschriften der PKBS innert drei Monaten 900 Mio. Franken einbüsste, nicht zu einer Abkehr von der Strategie der hohen Renditen und Risiken führte.

Die grossen Vermögensverluste der Jahre 2001 und 2002 sind nicht auf Unregelmässigkeiten oder unrechtmässige Handlungen der Organe der PKBS zurückzuführen. Diese müssen sich aber den Vorwurf gefallen lassen, ihre Führungsverantwortung zu wenig wahrgenommen zu haben.

Unzulänglichkeiten der Anlagepolitik der PKBS sind auf Schwachstellen in Anlagerichtlinien und -reglementen, auf organisatorische Schwächen und mangelnde Professionalität in der FIWA zurückzuführen. Die Einsitznahme der FIWA in allen Gremien der PKBS hat dazu geführt, dass das Festlegen von Anlagestrategie, deren Umsetzung und Überwachung zu wenig getrennt waren.

Trotz der Initiative und des professionellen Engagements der FIWA-unabhängigen Finanzexperten in der Anlagekommission respektive im Anlageausschuss wurden reglementarische und organisatorische Schwachstellen nur zögerlich eingeleitet und viel zu spät behoben. Die Einführung neuer Reglemente im Januar 2004 und die Zustimmung des Grossen Rates zum neuen Organisationsgesetz der Pensionskasse im November 2004 beseitigten die Unzulänglichkeiten. Aufgrund der neuen Richtlinien ist der Anlageausschuss heute aus FIWA-unabhängigen Finanzexperten zusammengesetzt und ein externer Investment Controller überwacht die Vermögensverwaltung. Die PKBS verfügt heute über eine zeitgemässe Entscheidungs- und Überwachungsstruktur.

Die PUK stellte Unregelmässigkeiten in der Vermögensverwaltung der verschiedenen Mandate der Finanzverwaltung fest. Diese führten zwar nicht zu den grossen Vermögensverlusten der PKBS in den Jahren 2001 und 2002. Aber der PKBS entgingen jedoch Gewinne in Millionenhöhe.

Die Hintergründe und das Ausmass der aufgedeckten Unregelmässigkeiten in der Arbeit der FIWA müssen in einer forensischen Folgeuntersuchung weiter abgeklärt werden. Die entdeckten Unregelmässigkeiten, die unzureichende Führung durch den Chef der FIWA, die mangelnde Professionalität im Management der Aktienportfolios und die ungenügenden Kontrollmechanismen in der FIWA und der als Global Custodian beauftragten Bank führten dazu, dass einige kleine Fonds überdurchschnittlich auf Kosten der PKBS profitierten. Die Revisionsgesellschaften der verschiedenen Mandate entdeckten diese Unregelmässigkeiten nicht.

Die PUK kommt zum Schluss, dass die FIWA der Aufgabe einer professionellen und zeitgemässen Verwaltung von Wertschriftenvermögen, trotz personeller Verstärkung und strikteren Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltung seit diesen Vorkommnissen, nicht genügt. Sie empfiehlt deshalb, die Verantwortlichkeiten in der FIWA zu überprüfen und die Wertschriftenvermögensverwaltung der PKBS und der anderen Mandate zukünftig auszuschreiben und konsequent an verwaltungsunabhängige Fachfirmen zu vergeben.

10 Anträge der PUK

Mit der Berichterstattung schliesst die Parlamentarische Untersuchungskommission den Auftrag des Grossen Rates vom 25. Juni 2003 ab. Die Parlamentarische Untersuchungskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Den Bericht der Untersuchungskommission zur Kenntnis zu nehmen.
2. Mit der Zustimmung zum Bericht wird der Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission als abgeschlossen erklärt. Die besonderen Vollmachten einer PUK für die Finanzkommission sind somit erloschen.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt die Unregelmässigkeiten im Bereich der kurzfristigen Transaktionen der FIWA strafrechtlich untersuchen zu lassen. Er erstattet auf den 30. Juni 2005 dem Grossen Rat einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen.
4. Die PKBS berichtet der Finanzkommission zu Händen des Grossen Rates per 30. September 2005 über die Überprüfung der Mandate der Revisionsgesellschaft sowie des Global Custodian.
5. Die Vermögensverwaltungsmandate der FIWA sind bis spätestens 31. Dezember 2005 niederzulegen. Die Finanzkommission ist über die organisatorischen Konsequenzen für die FIWA zu informieren.
6. Die Finanzkommission überwacht die Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission. Der Regierungsrat berichtet der Finanzkommission vierteljährlich über deren Stand.
7. Der Regierungsrat berichtet per 30. September 2005 der Finanzkommission zu Händen des Grossen Rates über die erlassenen

Reglemente für die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten an verwaltungsunabhängige Institute und für deren Überwachung.

8. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat per 31. Dezember 2005 umfassend über die Umsetzung. Aufgrund dieses Berichts wird der Grosse Rat auf Empfehlung der Finanzkommission über weitere Massnahmen beschliessen.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2004 diesen Bericht mit 11:0 Stimmen verabschiedet und den Präsidenten als ihren Referenten bestimmt.

Basel, 17. Dezember 2004

Für die Parlamentarische Untersuchungskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Wunderlin'.

Daniel Wunderlin, Präsident

organisatorischen Konsequenzen der Finanzkommission zu berichten.

6. Der Regierungsrat berichtet der Finanzkommission vierteljährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission.
7. Der Regierungsrat wird beauftragt per 30. September 2005 der Finanzkommission zu Handen des Grossen Rates über die erlassenen Reglemente für die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten an verwaltungsunabhängige Institute und für deren Überwachung zu berichten.
8. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat auf 31. Dezember 2005 umfassend über die Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission zu berichten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

ANHÄNGE

zum

Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission

Anhang 1	Bericht Expertenteam Zimmermann	3A
Anhang 2	Bericht Expertenteam Ecofin	35A
Anhang 3	Bericht Expertenteam Ecofin zu IPO/Day Trading	75A
Anhang 4	Stellungnahme Anlagekommission	83A
Anhang 5	Stellungnahme Anlageausschuss	95A
Anhang 6	Stellungnahme des Vorstehers FD	99A
Anhang 7	Stellungnahme der FIWA	103A
Anhang 8	Stellungnahme der KAHV	145A
Anhang 9	Stellungnahme der UVK	149A
Anhang 10	Stellungnahme der RIMAS AG	153A
Anhang 11	Stellungnahme von PricewaterhouseCoopers	157A
Anhang 12	Replik der PUK zur Stellungnahme der FIWA	163A
Anhang 13	Juristisches Gutachten Mattle	173A
Anhang 14	Mitglieder der Anlagekommission 1993 bis 2003	195A
Anhang 15	Mitglieder des Anlageausschuss 1995 bis 2003	203A
Anhang 16	Liste der Unterlagen	209A

2

A _____

Anhang 1

Bericht Expertenteam Zimmermann

4

A

Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum
der Universität Basel



Abteilung Finanzmarkttheorie

Expertenbericht

im Rahmen der Parlamentarischen
Untersuchungskommission (PUK)
zur Aufklärung der Vorkommnisse bei der

Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Basel-Stadt (PKBS)

Basel, 24. November 2004

Prof. Dr. Heinz Zimmermann
lic. rer. pol. Gesina U. Lühje

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
B. Kernthemen	4
1. Staatsgarantie	4
1.1 Grundsätzliches zu Staatsgarantie und Deckungsgrad	4
1.2 Garantieverpflichtung	7
2. Asset Liability Management (ALM).....	8
3. Organisation.....	9
3.1 Organisationsstruktur	9
3.2 Mandatsvergabe	10
3.3 Personalentscheide.....	11
4. Risikoeinschätzung der Anlagen	12
4.1 Anlageziel.....	12
4.2 Risiken und Performance aktiver Anlagestrategien	13
4.3 Derivate.....	14
4.4 Diversifikation	14
4.5 Reporting und Controlling	15
5. Performancemessung / Verlustpositionen.....	16
5.1 Entwicklung des Gesamtvermögens der PKBS	16
5.2 Berechnung der Performance	16
5.3 Analyse ausgewählter Verlustpositionen.....	18
6. Transaktionen für andere Mandate der FIWA	20
6.1 Kurzfristige Tradings.....	20
6.2 Zuteilung von IPOs.....	22
6.3 Fazit	23
7. Risikokultur.....	25
8. Schritte in die richtige Richtung.....	27
C. Fazit.....	28

A. Einleitung

Im Zuge der parlamentarischen Untersuchungskommission des Grossen Rates Basel-Stadt wurden wir als Expertenteam beauftragt, die Entwicklung und heutige Situation der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) insbesondere im Hinblick auf die Organisation, die Anlagestrategie, deren Umsetzung und Performance sowie das Reporting zu beurteilen. Der folgende Bericht fasst unsere Erkenntnisse über die Vorkommnisse seit 1991 unter besonderer Berücksichtigung der Börsenentwicklung seit Mitte der 90er Jahre und die von uns gezogenen Schlussfolgerungen in knapper Form zusammen. Insbesondere beziehen wir auch das neue Pensionskassengesetz mit ein, welches am 19. Februar 2004 vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beschlossen wurde.

B. Kernthemen

1. Staatsgarantie

1.1 Grundsätzliches zu Staatsgarantie und Deckungsgrad

Verschiedene Vertreter der PKBS argumentieren, dass eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse keine vollständige Deckung benötige¹, weil im Unterschied zu einer privaten Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit bestehe, durch zukünftige Steuereinnahmen die reglementarischen Leistungen zu finanzieren. Während dieses Argument nicht in Abrede gestellt werden soll, setzt es der möglichen Unterdeckung durchaus Grenzen, da weder politisch noch ökonomisch eine beliebige Erhöhung der Steuerbelastung zur Finanzierung der Deckungslücke möglich ist. Der Verweis auf die Perennität, wonach der Staat auf die Dauer fortbestehe und eine Unterdeckung faktisch ausgeschlossen sei, vermag im Lichte der (selbst in der Schweiz festgestellten) Zahlungsunfähigkeit öffentlicher Gemeinwesen nicht zu überzeugen.

Aus diesem Grund wurde der uns zentral erscheinenden Frage, welcher Deckungsgrad mit dem Steuersubstrat der natürlichen und juristischen Personen vereinbart werden kann, nie Beachtung geschenkt. Die Klärung der Frage scheint uns im Zusammenhang mit Äusserungen über eine „unendliche Risikofähigkeit“ und „nicht limitierte Deckungslücke“, die mehrfach in Sitzungsprotokollen auftreten, von zentraler Bedeutung zu sein. Zudem zeigen die Befragungen, dass innerhalb der PKBS keine einheitliche Meinung darüber herrscht, ob ein langfristiger Deckungsgrad von 100%, 70% (was ungefähr dem historischen Durchschnitt entspricht) oder ein anderer Zielwert angestrebt wird. Ohne klare Vorstellung darüber lässt sich keine risikogerechte Anlagestrategie definieren. Zumindest das neue Pensionskassengesetz ist in dieser Hinsicht explizit, indem in Artikel 24 ein langfristiger Deckungsgrad von 100% festgeschrieben wird.

Im Oktober 1997 regt W. Hansen in der Anlagekommission an, die PPCmetrics mit der Überprüfung der Risikofähigkeit und der Konsequenzen für

¹ Quelle: Herr RR Vischer in Brief an die Finanzkommission vom 7. November 2003

die Anlagerichtlinien zu beauftragen und abzuklären, welche – allenfalls neu definierten – Bandbreiten für die PKBS aussagekräftig wären². Im April des darauf folgenden Jahres wird ebenfalls von der Anlagekommission festgehalten, dass die Risikofähigkeit der Kasse dank der Staatsgarantie extrem hoch sei³. Und am 6. Dezember 2002 hält schliesslich eine Arbeitsgruppe fest (Ammann, Hansen, Müller, Stohler)⁴, dass die Anlagekommission davon ausgehe, dass die Risikofähigkeit unendlich sei. Was darunter genau zu verstehen ist, muss dahingestellt bleiben und wird auch nirgends konkretisiert. Im Januar 2003⁵ widerspricht RR Vischer dieser Aussage der Arbeitsgruppe und hält weiter fest, er gehe nicht davon aus, dass faktisch eine unlimitierte Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt vorliege. Daraus geht hervor, dass der PKBS der Einfluss der Staatsgarantie auf die Risikofähigkeit unklar ist. Auch zeigen die Befragungen im Rahmen der PUK, dass keine Einigkeit darüber herrscht, ob die Staatsgarantie überhaupt bewertet werden kann und ob sie einen Einfluss auf die derzeitige Anlagestrategie hat.

Die Befragung der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörde im Rahmen der PUK hat ergeben, dass die Garantieverpflichtung strikt von einer echten Forderung zu unterscheiden ist. Die Garantieverpflichtung, so wie sie im Gesetz vorgesehen ist, kann nur unter gewissen Voraussetzungen eingefordert werden. Sie wird auch nicht wie eine echte Forderung verzinst, was dazu führt, dass die sich unter der *ceteris paribus* Bedingung weiter vergrössernde Unterdeckung an die nächste Generation weitergegeben wird. Es stellt sich die Frage, ob aufgrund einer solchen Garantieverpflichtung eine höhere Risikofähigkeit angenommen werden darf, wie von einigen Befragten ausgeführt wurde. Uns scheint in dieser Frage ein dringender Klärungsbedarf zu bestehen.

Zudem wurden die Vermögen der Staatsangestellten und jene der angeschlossenen Institutionen im Anlageprozess nicht getrennt behandelt, obwohl nur die Renten der Staatsangestellten der Staatsgarantie unterliegen. Im Januar 2003 hat die Anlagekommission eine mögliche separate Verwal-

² Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 27. Oktober 1997

³ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 20. April 1998

⁴ Quelle: Protokoll der Arbeitsgruppe vom 6. Dezember 2002

⁵ Quelle: Protokoll des Workshops der Anlagekommission vom 24. Januar 2003

tung diskutiert. Diese Trennung ist in Artikel 15 Abs. 3 des neuen Pensionskassengesetzes der PKBS, das am 19. Februar 2004 vom Grossen Rat beschlossen wurde, vorgesehen. Im gleichen Artikel wird auch ausdrücklich festgehalten, dass die Vorsorgeleistungen im Rahmen des BVG-Minimums (!) für das Staatspersonal, soweit diese nicht aus den Mitteln der PKBS erbracht werden können, durch den Kanton Basel-Stadt garantiert werden. Welche Implikationen dies für die Finanzierung angeschlossener bzw. für ausgegliederte Institutionen hat, haben wir nicht untersucht.

Es wird häufig argumentiert, dass die Staatsgarantie erst im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der PKBS zur Anwendung komme. Im Widerspruch dazu zahlt jedoch der Kanton bereits seit geraumer Zeit zur Sicherung der Garantieverpflichtung jährliche Beiträge in Abhängigkeit der versicherten Lohnsumme.

Es leuchtet ein, dass über diese grundsätzlichen Fragestellungen dringend ein Konsens gefunden werden muss. Eine ausgewogene und risikogerechte Anlagestrategie kann erst auf der Grundlage klarer Vorstellungen über Inhalt und Umfang der Staatsgarantie erfolgen.

1.2 Garantieverpflichtung

Die Garantieverpflichtung des Staates war in den letzten zehn Jahren grossen Schwankungen unterworfen. Sie lag vor der Börsenhausse der neunziger Jahre auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Jahr 2002⁶:

- 1991 2.270 Mrd. CHF
- 1994 2.550 Mrd. CHF
- 1999 0.357 Mrd. CHF (Minimum)
- 2000 0.606 Mrd. CHF
- 2001 0.930 Mrd. CHF
- 2002 2.260 Mrd. CHF

Über die starke Zunahme im Jahr 2002 schreibt die Revisionsstelle⁷: „Die jederzeitige Sicherheit der PK ist nur unter Berücksichtigung der Garantieverpflichtungen des Staates gewährleistet. Angesichts der Tatsache, dass der maximale Betrag zur Sicherung der Garantieverpflichtung von 9% des anrechenbaren Lohnes der Mitglieder der Abt. I voll geleistet werden musste und der Fehlbetrag dennoch auf CHF 2'260.6 Mio. zugenommen hat, sollte unseres Erachtens die Bestimmung im Sinne von §53 Abs. 4 PKG streng überprüft werden.“ Im neuen Pensionskassengesetz Art. 25 wird die Höhe des jährlichen Staatsbeitrags als pauschaler Beitrag in Prozent der Summe der versicherten Löhne des Staatspersonals festgelegt. Er beträgt jedoch im Minimum 17% und im Maximum 25% der Summe der versicherten Löhne. Damit wurde der Beitrag erheblich angehoben.

RR Vischer schreibt am 7.11.2003⁸, dass die Deckungslücke nicht limitiert sei und theoretisch 100% betragen könnte. Dies würde ökonomisch allerdings einem reinen Umlageverfahren entsprechen. Es scheint uns äusserst fraglich, ob dies der Sinn eines Kapital gedeckten Vorsorgesystems sein kann, wo der akkumulierte Kapitalstock den Versicherten die Rente garantieren soll.

⁶ Quelle: Jahresberichte 1991 bis 2002

⁷ Quelle: PWC, versicherungstechnischer Bericht per 31. Dezember 2002

⁸ Quelle: Herr RR Vischer in Brief an die Finanzkommission vom 7. November 2003

2. **Asset Liability Management (ALM)**

Mit ALM bezeichnet man das integrierte Management der Aktiv- und Passivrisiken einer Vorsorgeeinrichtung, resp. die Festlegung einer auf die zukünftigen Leistungsverpflichtungen ausgerichtete Anlagestrategie. ALM stellt ein unverzichtbares finanzielles Führungsinstrument jeder Vorsorgeeinrichtung dar. Unter anderem ermöglicht es, die Ursachen von Deckungslücken zu identifizieren – ob diese struktureller (Altersstruktur, Lohnprojektionen) oder temporärer Natur sind (z.B. Kurseinbruch der Börsen, tiefe Zinsen).

Die Bedeutung und eine allfällige Verwendung des ALM als Teil der Anlagestrategie wurde erst am Workshop vom 24. Januar 2003⁹ diskutiert. Doch man entschied sich gegen dessen Einführung. Wir sind der Meinung, dass dieses Instrument zur Klärung grundlegender Fragen, wie sie im letzten Abschnitt hervorgehoben wurden, beigetragen hätte. Dass die Notwendigkeit resp. Nützlichkeit eines ALM auch bei den Befragungen im Rahmen der PUK von einigen Verantwortungsträgern immer noch explizit in Abrede gestellt wird, muss überraschen. Das Argument, wonach ALM bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung überflüssig sei, da die Verpflichtungen durch die Staatsgarantie immer vollumfänglich gedeckt seien, ist vielleicht mit dem Argument der unendlichen Risikofähigkeit konsistent – dürfte aber kaum den Anforderungen einer risikobewussten Anlagentätigkeit genügen.

⁹ Quelle: Protokoll des Workshops der Anlagekommission vom 24. Januar 2003

3. Organisation

3.1 Organisationsstruktur

Die Organisation der Pensionskasse weist gerade auch vor dem Hintergrund ihrer Grösse und Bedeutung eklatante Schwächen in der Gewaltentrennung zwischen Entscheidungs-, Ausführungs- und Kontrollorganen auf, was die Funktionsweise der Kontrollmechanismen erheblich einschränkt. Die Verwaltungskommission ist rechtlich gesehen das höchste Organ der PKBS. Sie entspricht dem Verwaltungsrat¹⁰. Von ihr wurde die Anlagekommission als oberstes für die Vermögensverwaltung der PKBS zuständige Organ eingesetzt. Diese Anlagekommission kann aber gegenüber der Verwaltungskommission entgegen der bisherigen Darstellungen der PKBS nicht als gleichgestellt betrachtet werden, da der Verwaltungsrat keine Verantwortung an andere Kommissionen abgeben kann. In dieser Anlagekommission sind die Mitglieder der Finanzverwaltung stark vertreten und im Anlageausschuss sind sie sogar in der Mehrheit. Da die Finanzverwaltung selbst Mandatsträgerin ist, vergibt sie sich also selbst das Mandat zur Verwaltung des notabene grössten Teils des Pensionskassenvermögens und beaufsichtigt sich dabei auch noch selbst. Die Anlagekommission stellt (allerdings erst im September 2002) selbst fest, dass dieser Zustand „eine objektive Aufsicht beeinträchtigen kann“¹¹. Trotzdem wurde dies jahrelang beibehalten.

Der Anlageausschuss hat primär die Aufgabe, die von der Anlagekommission entwickelte Anlagestrategie zu konkretisieren und das Vermögensverwaltungsmandat der Finanzverwaltung zu beaufsichtigen. Problematisch ist, dass es keine klare Aufgabentrennung zwischen dem Anlageausschuss und der Finanzverwaltung gibt. Dies vor allem auch, weil der Anlageausschuss nicht ausschliesslich Kontrollorgan ist, sondern auch operative Entscheide fällt¹². Dazu kommt, dass der Vorsitzende der Finanzverwaltung gleichzeitig auch dem Anlageausschuss vorsteht. Bis Mitte 2001 war er auch noch Mitglied der Anlagekommission.

¹⁰ Gemäss Aussage der BVG-Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt

¹¹ Quelle: Memorandum Anlageprozess vom 17. September 2002

¹² Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 23. September 2002

Auch haben die Befragungen im Rahmen der PUK gezeigt, dass es der Pensionskassenleitung grosse Mühe bereitet, ihre Umstrukturierungsideen innerhalb nützlicher Frist durch- und umzusetzen. Ein grosser Reformschritt wurde mit dem neuen Pensionskassengesetz geschafft. Die unklare Organisationsstruktur vor allem in Bezug auf die Verwaltungs- und die Anlagekommission wurde geklärt. Neu gibt es zwei Organe, den Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle.

3.2 Mandatsvergabe

Der weitaus grösste Teil des Pensionskassenvermögens (zwischen 80% bis 90%) wird von der Finanzverwaltung verwaltet¹³. Der verbleibende Teil wird von der Finanzverwaltung extern an mehrere Banken vergeben. Die dabei erzielten Anlageergebnisse sind in vielen Fällen höchst unbefriedigend. Besonders auffallend ist der Fall der BKB. Diese erzielte 2000 aufgrund einer massiven Übergewichtung von Technologieaktien eine miserable Performance. Der Anlageausschuss hält fest, dass der Anlageprozess nicht überzeuge und die Stellungnahme der BKB unbefriedigend sei¹⁴. Deshalb beantragte der Anlageausschuss die Aufhebung des Mandats. Die Anlagekommission erachtet diesen Schritt politisch als heikel und lässt das Mandat vorerst weiterlaufen¹⁵. Mitte 2003 ist die BKB nach wie vor Mandatsträgerin. Für uns stellt sich deshalb die Frage, nach welchen Kriterien die Mandate im Allgemeinen und in diesem Fall speziell vergeben werden. Im Rahmen der Befragungen der PUK wird eingeräumt, dass nicht für alle Mandate die gleichen Auswahlkriterien verwendet wurden, und dass zumindest das Mandat BKB politisch motiviert war. Zudem ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine schlechte Performance der „externen“ (also nicht von der Finanzverwaltung unterhaltenen) Mandate als Argument für den hohen, von der Finanzverwaltung verwalteten Vermögensanteil herangezogen wurde. Diese wurde als Mandatsträgerin mit der Vermögensverwaltung beauftragt, da sie gemäss Aussagen der PKBS im Vergleich mit Banken kostengünstig sei und zudem in der Vergangenheit eine gute Performance erzielt habe. Diese Aussagen konnten jedoch nicht belegt werden.

¹³ Quelle: Berichte des Global Custodian Credit Suisse 1996-2003

¹⁴ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 5. Februar 2001

¹⁵ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 7. Mai 2001

Zudem ist es unüblich, einen so grossen (wertmässigen und relativen) Vermögensanteil ohne klaren Manager Selection Prozess einer einzigen Mandatsträgerin zu übergeben – gerade noch im Wissen um die mangelhaften Kontrollstrukturen.

3.3 Personalentscheide

Am 10. März 2000 empfiehlt PPCmetrics¹⁶ erstmals, einen zweiten (!) Aktienmanager einzustellen. Im Mai 2001¹⁷ zeigt sich W. Hansen unbefriedigt über die Personalsituation im Portfoliomanagement. Ein personeller Unterbestand in einem Portfoliomanagement dieser Grössenordnung berge ein „enormes Risiko“. Das Problem der personellen Unterbesetzung¹⁸ war der Anlagekommission stets bewusst. Auch der Chef der Finanzverwaltung verweist auf die prekäre Personalsituation der Finanzverwaltung und die schlechten Salärkonditionen, die geboten werden können.

Auch im Bereich der Kreditvergabe wird von der Revisionsgesellschaft eine personelle Unterbesetzung festgestellt. In den Schlussbesprechungsprotokollen vom November 2001 und auch 2002¹⁹ finden sich zudem diverse Bemängelungen bezüglich des Ablaufs und der Organisation der Kreditvergabe.

Aufgrund dieser Aussagen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb über Jahre hinweg der grösste Teil des Vermögens durch die Finanzverwaltung verwaltet wurde.

¹⁶ Quelle: Protokoll des Anlageausschusses vom 21. März 2000, dort wird der Bericht der PPCmetrics vom 10. März 2000 erwähnt

¹⁷ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 7. Mai 2001

¹⁸ vgl. auch Protokoll der Anlagekommission vom 14. August 2000: Der Finanzverwaltung wird nahegelegt, einen weiteren Aktienmanager einzustellen, um den bisherigen alleinigen Manager zu unterstützen!

¹⁹ Quelle: PWC Schlussbesprechungsprotokolle vom November 2001 und November 2002

4. Risikoeinschätzung der Anlagen

4.1 Anlageziel

Der Risikograd einer Anlage oder einer Strategie ist entscheidend von der verfolgten resp. vorgegebenen Anlagezielsetzung, formalisiert durch den sog. Benchmark, abhängig. Ohne ausdrückliches Anlageziel ist weder eine Aussage über das Risiko noch die Performance einer Anlage resp. Strategie möglich. Darüber scheint es zwischen den Portfoliomanagern, FIWA und Anlageausschuss keinen Konsens gegeben zu haben – ob man sich dessen bewusst war oder nicht, vermögen wir nicht einzuschätzen. Die Aussage des Portfoliomanagers Treier²⁰, dass in der Zeitperiode 1992 bis 2002 eine „absolute return Strategie“ gefahren wurde, widerspricht sämtlichen Unterlagen und Reglementen der Ausschüsse, welche durchwegs und ausdrücklich Benchmarks festgelegt haben; nicht an einer einzigen Stelle ist von einem absoluten Renditeziel die Rede. Wie ein Portfoliomanager zu einer solchen Aussage kommt, ist rätselhaft und wirft ein bedenkliches Licht auf die Risikokultur innerhalb der FIWA. Dies wird durch die Aussage unterstützt, dass in den Jahren 1993/94 der Aktienanteil erhöht worden sei, da man richtigerweise erkannt habe, dass die Ertragschancen bei Aktien grösser seien als bei Obligationen²¹. Unter Berücksichtigung der Risiken wäre man möglicherweise zu einer anderen Einschätzung gelangt. Dass sich in einem solchen Umfeld eine markante Selbstüberschätzung der Portfoliomanager im Hinblick auf Titelselektion, Timing, eingegangene Risiken und Performance einstellt, haben die Befragungen gezeigt resp. bestätigt. Mehr dazu im Punkt 5.2.

²⁰ Siehe die schriftliche Antwort auf die Frage 32: „Die PKBS hat in den Jahren 1992 bis 2002 als Absolut denkender und Absolut handelnder Investor gegolten, d.h. die absolut erwirtschaftete Rendite (nicht die relativ erwirtschaftete) stand im Vordergrund (...) Der Anlageausschuss hat darauf den Antrag definiert, mit einem absoluten Anlagestil die Wertschriften zu bewirtschaften“.

²¹ Siehe Antwort Portfoliomanager Treier zu Frage 32.

4.2 Risiken und Performance aktiver Anlagestrategien

Die PKBS investiert einen Teil ihres Aktienanteils (namentlich des ausländischen Segments) in indexierte Produkte, während die verbleibende Aktienquote mit ausdrücklicher Bewilligung der Anlagekommission aktiv verwaltet wird, d.h. durch Stock Picking eine bessere Performance als der Index angestrebt wird²². Ausserdem wurden in grossem Masse börsengehandelte, derivative Produkte eingesetzt. Gegen eine aktive Strategie ist an und für sich nichts einzuwenden, wenn dafür ein spezifischer Anlageprozess definiert und eingehalten wird. Aktive Strategien, insbesondere, wenn sie mit Derivaten umgesetzt werden, beinhalten spezielle Risiken, die es zu kontrollieren und einzuschränken gilt (z.B. durch einen Tracking Error, also eine tolerierte Abweichung gegenüber dem Benchmark). Die diesbezüglichen organisatorischen und reglementarischen Voraussetzungen waren nicht vorhanden. Die Befragungen im Rahmen der PUK haben gezeigt, dass die Portfoliomanager die aktive Strategie aufgrund ihrer persönlichen Präferenzen und Einschätzungen umzusetzen vermochten (lange Zeit in Nebenwerten, später in japanischen Aktien). Es ist zu bezweifeln, dass die Finanzverwaltung das geeignete Umfeld für die Verfolgung so einseitig gelagerter aktiver Anlagestrategien bietet, insbesondere wenn auf eine systematische Performanceanalyse und externe Kontrolle verzichtet wird.

Im Zusammenhang mit der Performancemessung aktiver Strategien gilt noch folgendes zu beachten: Wenn es möglich ist, durch aktive Strategien *innerhalb* der definierten Anlagekategorien (Aktien Schweiz, etc.) massiv vom Benchmark abzuweichen (wie dies in Punkt 5.2 dokumentiert wird), dann kann sich die Risikoüberwachung von AK und AA klarerweise nicht auf die Einhaltung der Limiten der einzelnen Anlagekategorien beschränken – dann muss das aktive Risiko innerhalb der Kategorien ebenso überwacht werden. Dies stellt aber viel höhere Anforderungen an das Risk-Controlling.

²² Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 14. August 2000: Herr Müller betont, dass in den letzten fünf Jahren durch das Stock Picking über 500 Mio. Mehrerträge (gegenüber einer indexierten Anlage) erwirtschaftet wurden. Durch die Indexierung (eines Teils der ausländischen Aktien) werde folglich das Potential für weitere Mehrerträge geschmälert.

4.3 Derivate

Der Einsatz von Derivaten setzt ein übersichtliches Reporting voraus. Dasjenige der PKBS muss als mangelhaft bezeichnet werden, und verschiedene Personen sprechen von einem „ständigen Sorgenkind“ der Pensionskasse. Die Bewertung der Kontrakte und die Risiken sind aufgrund der vorhandenen Unterlagen kaum nachvollziehbar. Dass der Effekt der Derivate auf das Portfolio der Anlagekommission völlig unklar war, zeigt sich in Aussagen im Oktober 1998 in der Art, dass der derzeitige Portfoliowert wegen der Derivate schwer zu berechnen sei und nicht festgestellt werden könne, ob der Effekt der Derivate Risiko mindernd sei oder nicht²³. Aussagen dieser Art sind äusserst bedenklich und verbieten eigentlich den Einsatz dieser Instrumente. Im April 2000 wurde behauptet, man hätte Hunderte von Millionen mit Derivaten verdient. Ob dies durch Inkaufnahme höherer Risiken erfolgt ist oder nicht, wird nicht analysiert; wird haben keine entsprechende Berechnungen gefunden. Diese Analysen wurden gemäss der Aussage des ehemaligen Portfoliomanagers zwar durchgeführt, aber es liegen uns keine eine entsprechenden Berechnungen vor. Das Derivatgeschäft ist ein Geschäft mit dem Handel von Risiken, und deshalb ist eine genaue Analyse der Ursachen der Gewinne und Verluste unablässig, insbesondere für die Anlagekommission, die die Anlagestrategie festlegt.

4.4 Diversifikation

In der Anlagekommission wurde zwar im September 2002²⁴ auf das „politische“ Risiko des Stock Picking aufmerksam gemacht. Dem wurde entgegengehalten, dass langfristig der Aktienanteil entscheidend sei und nicht die Auswahl der Aktien. Das stimmt natürlich nur für ein hinreichend diversifiziertes Portfolio, was hier gerade nicht der Fall ist. So waren im Februar 2002²⁵ 25% des schweizerischen Aktienportfolios in Novartis angelegt. Zählt man die drei grössten Positionen zusammen (Novartis, Roche und CS), beträgt der Anteil 50%. Der schlechten Diversifikation des schweizerischen Aktienteils war man sich durchaus bewusst. Es wird ar-

²³ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 26. Oktober 1998

²⁴ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 23. September 2003

²⁵ Quelle: Protokoll des Anlageausschusses vom 21. Februar 2002

gumentiert, dass ein gut diversifiziertes Aktienportfolio in Schweizer Aktien wegen der geringen Auswahl an Titeln nicht möglich sei. Selbst wenn es so wäre, kann dies keine Rechtfertigung für die beschriebenen Klumpenrisiken liefern.

4.5 Reporting und Controlling

Die Überwachung des von der Finanzverwaltung verwalteten Portfolios beruht auf einem selbst entwickelten Excel-Spreadsheet mit Link zu Reuters. Es wird manuell vom Händler geführt. Auf dieses Risiko macht die Revisionsstelle im Zwischenbericht vom 30.6.2001²⁶ aufmerksam.

Das Reporting fällt ziemlich uneinheitlich aus, und die Vorgänge sind für Aussenstehende nur sehr schwer nachzuvollziehen, insbesondere die abgewickelten Transaktionen²⁷.

Die Credit Suisse hält das Mandat des Global Custodian, doch wird diese Funktion nur äusserst rudimentär und im Hinblick auf die Derivate in völlig unzureichender Weise wahrgenommen. Sie liefert der PKBS zwar verschiedene Kennzahlen über das von der Finanzverwaltung und den Banken verwaltete Vermögen, doch ist offensichtlich – und diese Erkenntnis hat sich anlässlich der Befragungen der PUK klar bestätigt – dass diese Daten nicht ausreichen, um die globale Risikostruktur der Anlagen der PKBS beurteilen zu können. Gemäss Auskunft der CS waren Performancezahlen auf Gesamtebene von der PKBS weder erwünscht noch wäre deren Berechnung aufgrund der „unsauberen“ OTC-Daten sehr aussagekräftig gewesen.²⁸ In den Befragungen bestätigen sowohl W. Hansen als auch die Vertreter der CS, dass die Abstimmung der Zahlen zwischen der Finanzverwaltung und der CS sehr schwierig sei, vor allem wegen der OTC-Geschäfte, welche nicht über die CS abgewickelt wurden.

²⁶ Quelle: PWC Revisionsbericht der Zwischenrevision vom 30. Juni 2001

²⁷ vgl. diverse Protokolle der Anlagekommission und des Anlageausschusses

²⁸ Quelle: Anhörung der Credit Suisse vom 19. Oktober 2004

5. Performancemessung / Verlustpositionen

5.1 Entwicklung des Gesamtvermögens der PKBS

Die Entwicklung des Gesamtvermögens der PKBS²⁹ zu Marktwerten widerspiegelt die Entwicklung an den Börsen. So ist das Vermögen bis ins Jahr 1999 stark angestiegen, in den Jahren 2001 und 2002 jedoch stark gefallen.

Von der PKBS wurde aufgrund der strategischen Zielwerte und des für jede Anlagekategorie definierten Benchmarks ein synthetischer Benchmark für die Gesamtkasse als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet.

Die Benchmark-Rendite ist jene Rendite, die erreicht worden wäre, wenn jeden Monat die Gewichte der Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie und die Zusammensetzung innerhalb der Anlagekategorien gemäss kategorienspezifischen Benchmarks gewählt worden wäre und dabei keine Kosten angefallen wären. Für die Entwicklung des Gesamtvermögens der PKBS ergibt sich nach Angaben der PKBS für die Jahre 1995 bis Mitte 2003 eine Rendite, die 0.2% unter diesem Benchmark liegt. Der Benchmark wurde also im Schnitt in etwa erreicht. Aus den in der Dokumentation gemachten Angaben lässt sich für diese Periode ein Beta von 1,11 für die Gesamtkasse schätzen. Das Risiko liegt also etwas über dem Markt, wobei der Aktienanteil in dieser Zeit zwischen knapp 30% und höchstens 50% betrug.

5.2 Berechnung der Performance

Unter „Performance“ versteht man die Anlageleistung unter Berücksichtigung der angefallenen Zahlungsströme und der eingegangenen Risiken. Die Auswirkungen der geleisteten Staatsbeiträge auf die Performancezahlen kann nicht eindeutig ausgemacht werden – denn es ist nicht klar, ob dabei das Konzept der zeit- oder geldgewichteten Rendite angewandt wurde. Der Unterschied ist in volatilen Märkten erheblich.

Wichtiger ist jedoch, dass die Performance nicht systematisch auf risikoadjustierter Basis untersucht wird. Der Einbezug des systematischen Risikos

²⁹ Quelle: Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals, zusammengestellt von der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt, 15. Oktober 2003

(Betas) ist erforderlich, um die echte (aktive) Anlageleistung des Portfoliomanagers zu beurteilen. Systematische Risiken werden vom Kapitalmarkt ohne Eigenleistung des Portfoliomanagers entschädigt und müssen ausgliedert werden. Eine klare Unterscheidung von Renditekomponenten fehlt, aus welcher der Beitrag der aktiven Strategie auf risikobereinigter Basis hervorgeht³⁰. Das wäre gerade aufgrund der grossen Zahl der Derivatgeschäfte dringend notwendig³¹.

Die Rendite der von der Finanzverwaltung verwalteten Vermögenswerte liegt seit 1996 bis zur Börsenbaisse über dem SPI. Daraus folgert die Anlagekommission³², dass die Finanzverwaltung den Benchmark geschlagen habe. Da aber mit den Derivaten und dem Stock Picking höhere Risiken als das Marktrisiko eingegangen wurden, ist davon auszugehen, dass das Beta des selbst verwalteten Portfolios erheblich über eins lag, und somit ein reiner Renditevergleich gegenüber einem Index nicht aussagekräftig ist. Der Anlageausschuss bestätigt, dass der Performancevergleich nichts aussagt und dass es unbekannt sei, ob das eingegangene Risiko genügend entschädigt wurde.³³

Eine Indikation über die Höhe der Betas (relative Volatilität einer spezifischen Anlagekategorie gegenüber dem Index oder Benchmark) geht aus der Performance-Übersicht der CS per 31.12.2001 hervor, welche anlässlich der PUK-Befragungen verteilt wurde. Man erkennt, dass (die extremen Fälle nicht betrachtet) die Positionen Aktien CHF Eigenverwaltung (1 Mrd.) schätzungsweise ein Beta von 2 aufweisen. Geradezu dramatisch verhält sich die Volatilität der Position Aktien USD Eigenverwaltung (250 Mio.) gegenüber dem Benchmark (-413% gg. -5.8%, 749% gg. 10.3%, -101% gg. -23% etc.), so dass sich die Frage stellt, ob es überhaupt irgendwelche Restriktionen gab, denen die Risiken *innerhalb* der einzelnen Anlagekategorien unterworfen waren.

³⁰ Quelle: Berichte des Global Custodian Credit Suisse

³¹ Von der PKBS wurde zwar eine Aufteilung der Überrendite in Markt-Timing und Selektion vorgenommen. Da dies aber ohne Risikoadjustierung erfolgte, ist die Darstellung ohne Aussage. Quelle: Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals, zusammengestellt von der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt, 15. Oktober 2003, S. 17

³² Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 14. August 2000

³³ Quelle: Anhörung des Anlageausschusses vom 19. Oktober 2004

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass sich an keiner Stelle Berechnungen oder Aussagen zum systematischen Risiko der einzelnen Anlagekategorien finden und demzufolge eine Beurteilung der Anlageleistung auf risikoadjustierter Basis nicht möglich ist.

5.3 Analyse ausgewählter Verlustpositionen

Auf den Aktien wurden in den Jahren 2001 und 2002 grosse Kursverluste eingefahren. Doch aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, auf welchen Titeln diese Verluste genau entstanden sind. In der Buchhaltung findet man dazu die folgenden Informationen: per 30.6.2002 wurden CHF 400 Mio. Buchverlust ausgewiesen³⁴ (Quartalsanpassung der Buchwerte an die Marktwerte), wovon knapp 50% oder CHF 193 Mio. auf 7 Positionen fallen (Intel (CHF 68 Mio.), Cisco (CHF 19 Mio.), PE (CHF 18 Mio.), SEZ Holding (CHF 20 Mio.), CS (CHF 33 Mio.), indexierte Produkte von CS und UBS (CHF 35 Mio.)). Dies zeigt erneut das Verlustpotenzial eines schlecht diversifizierten Portfolios.

Die Aktienverluste wurden auch durch massive Einzelpositionen und bei einzelnen Titeln durch eine stark zyklische Strategie (schlechtes Timing) eingefahren. Ein Beispiel für grosse Engagements ist die massive Verlustposition im Bereich der alternativen Anlagen (Private Equity Holding), deren Wert von CHF 200 Mio. im Jahr 2000 auf CHF 17 Mio. im Jahr 2002 gesunken ist³⁵. Von Seiten des Anlageausschusses wurde eingeräumt, dass diese Position mehr Aufmerksamkeit erfordert hätte. Schlechtes Timing findet sich beispielsweise bei den Transaktionen mit Aktien von SEZ, Cisco und EMC Corporation. Hier wurden in den Jahren 2001 und 2002 auch bei stark sinkenden Kursen (Quartalsverluste von 50% bis 80%) weitere Papiere hinzugekauft.

Es ist uns völlig unklar, warum diese massiven Verluste auf Einzelpositionen in den Sitzungen nie detailliert thematisiert und die Stock Picking Strategie nicht in Frage gestellt worden ist.

³⁴ Quelle: Protokoll des Anlageausschusses vom 26. Juli 2002

³⁵ Quelle: Buchhaltung der Jahre 1997 – 2002, Kontendetails

Trotz dieser grossen Buchverluste in den Jahren 2001³⁶ und 2002³⁷ wird die Lage im April 2001 und im März 2002 optimistisch eingeschätzt, wie beispielsweise folgendes Zitat zeigt: „Wir rechnen noch in diesem Jahr (2001) mit deutlich höheren Kursen.“³⁸

³⁶ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 30. April 2001

³⁷ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 19. März 2002

³⁸ Quelle: Protokoll der Anlagekommission vom 30. April 2001

6. Transaktionen für andere Mandate der FIWA

Im Rahmen der Untersuchungen der übrigen Vermögensverwaltungsmandate der FIWA stellte sich heraus, dass einige Transaktionen für diese Mandate über das Konto der PKBS gebucht wurden. Es handelt sich hierbei um IPOs (Initial Public Offerings) und kurzfristige Tradings.

6.1 Kurzfristige Tradings

Kurzfristige Tradings, darunter auch Day Tradings, erscheinen uns weder für die PKBS noch für die übrigen Mandate der FIWA als eine den Anlagezielsetzungen und der organisatorischen Struktur angemessene Strategie. Während der Anhörung vom 22. November 2004 konnte die FIWA ihre Motivation für diese Transaktionen nicht erklären.

Diese Geschäfte wurden zwar über die Börse abgewickelt, aber die abgerechneten Kurse lagen deutlich ausserhalb der Preisspanne der an diesen Tagen am Markt bezahlten Höchst- und Tiefstkurse. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten weder die FIWA noch die CS (!), über welche diese Transaktionen abgewickelt wurden, die notwendigen Unterlagen zu diesen Kursberechnungen liefern. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um Warehousing-Transaktionen, also um über mehrere Tage gestaffelte Käufe bzw. Verkäufe. Der Portfoliomanager der PKBS hat die Preise nach eigenen Angaben kontrolliert, nach Abschluss der Transaktionen aber die eigenen Berechnungen vernichtet³⁹. Heute würden jedoch solche Daten aufbewahrt.

Besonders auffallend ist ein Trading im März 2001 mit Swatch Group Aktien. Nach Auskunft des Portfoliomanagers wurden Aktien im Wert von über 4.3 Mio. CHF über eine Warehousing-Transaktion gekauft. Während des über mehrere Tage gestaffelten Kaufs stieg der Kurs an, weshalb sich der Portfoliomanager entschied, die Aktien sofort wieder zu verkaufen. Der resultierende Gewinn von über 170'000 CHF wurde dem Mandat Rimas AG gutgeschrieben. Der Kauf der Aktien wurde über das Konto der PKBS gebucht, obwohl die Transaktion für das Mandat Rimas AG vorgesehen

³⁹ Anhörung vom 22. November 2004

war. Das Backoffice hat die Buchung nicht storniert, sondern die Aktien zum Einstandspreis wieder ausgebucht und sie an die Bank der Rimas AG überführt. Ein solches Vorgehen ist unzulässig und unprofessionell. Des Weiteren waren die Aktien erst nach 17 Uhr im Depot der Rimas AG, wogegen die Aktien bereits während des ganzen Tages über die Rimas AG abgestossen wurden. Es handelt sich hierbei also um einen Leerverkauf von Aktien (Verkauf von Aktien durch Institutionen, welche die Papiere nicht halten), der zwischen den Parteien einen Securities Lending Vertrag voraussetzt. Einen solchen gab es aber nicht. Weil am Tag des Abschlusses der Warehousing-Transaktion die Aktien sofort wieder verkauft wurden, scheint zudem niemandem aufgefallen zu sein, dass die Transaktion völlig überdimensioniert war. Das Transaktionsvolumen von 4.3 Mio. CHF steht in keinem Verhältnis zu den eigenen Mitteln der Rimas AG von 872'000 CHF. Die Rimas AG hätte die beschriebene Transaktion selbst (also ohne Fremdmittelaufnahme) also gar nicht ausführen können. Nach den Angaben des Portfoliomanagers hätte man diesen „Fehler“ lediglich dann bemerkt, wenn der Kurs nicht so stark gestiegen wäre, und die Aktien folglich nicht am selben Tag verkauft worden wären. Eine solche Aussage ist besorgniserregend. Nicht einmal beim Jahresabschluss der Rimas AG wurde die aufgrund dieses Tradings sehr hohe Jahresperformance hinterfragt. Dass weder das Frontoffice noch das Backoffice noch der Chef der Finanzverwaltung diesen Fehler bemerkt hat, ist alarmierend. Falls die Kurse an diesem Tag gefallen wären, hätte die PKBS den Verlust tragen oder die Rimas AG ein Insolvenzverfahren eröffnen müssen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden noch weitere kurzfristige Transaktionen festgestellt, die alle – gemäss Auskunft der FIWA fälschlicherweise – über das Konto der PKBS gebucht wurden. Es handelt sich im vorangehenden Beispiel also nicht um einen Einzelfall. Bei einigen dieser Transaktionen wurden die Spesen auf dem Konto der PKBS belassen. Dies wurde von der FIWA nicht bemerkt. Die FIWA hat diese Summe erst jetzt aufgrund der Untersuchungen im Rahmen der PUK bei der CS eingefordert. Diese Ausführungen bestätigen, dass die FIWA weder über die personelle noch die organisatorische Struktur verfügt, um solche Transaktionen abzuwickeln.

6.2 Zuteilung von IPOs

Unter einem IPO versteht man die erstmalige Emission resp. Kotierung der Aktien einer Gesellschaft. In der Regel übernimmt eine Bank als Lead Manager die Platzierung der Papiere, wobei sie bei der Zuteilung der meist deutlich überzeichneten Emissionen relativ frei ist und damit vor allem gute Kunden berücksichtigt⁴⁰. Mit ihrem erheblichen Vermögen zählt die PKBS resp. die Mandatsträgerin FIWA zweifellos zu den guten Kunden der Banken, was sich darin äussert, dass die FIWA nach eigenen Angaben seit 1996 von 15 IPOs mit einem Gesamtgewinn von 48.7 Mio. CHF profitieren konnte.

Die FIWA hat verschiedene IPOs ausschliesslich für die PKBS gezeichnet. Die übrigen IPOs wurden als Sammelaufträge⁴¹ an die jeweilige Bank geleitet. Diese Aufträge wurden über das Konto der PKBS verbucht, was nach Angaben der FIWA nicht beabsichtigt war. Trotzdem wurden auch hier keine Stornierungen vorgenommen, sondern die Gewinne vom PKBS-Konto auf die Konten der anderen Mandate übertragen. Dies ist gerade auch in Hinblick auf die erhöhte Sorgfaltspflicht, die für Pensionskassen gilt, nicht tragbar und muss als unprofessionell bezeichnet werden.

Besonders zu denken gibt, dass die angefallenen Gewinne gemäss Aussage der FIWA⁴² ohne Schlüssel auf die einzelnen Mandate verteilt wurden. Der Portfoliomanager kann sich nicht mehr daran erinnern, nach welchen Kriterien er dabei vorgegangen ist.⁴³ Aufgrund dieser Aussage stellt sich die Frage, ob die Gewinne willkürlich verteilt oder bestimmte Mandate vorsätzlich bevorzugt wurden. Angesprochen auf die Tatsache, dass aufgrund dieser IPOs einzelne Mandate offensichtlich völlig überhöhte Jahresrenditen erzielten, konnte der Portfoliomanager nicht sagen, ob er das bemerkt hatte.⁴⁴ Dass für diese Transaktionen die Bonität der PKBS für andere Mandate missbraucht wurde, scheint nicht erkannt worden zu sein. Ebenso wenig scheinen die Verantwortlichen die relativ simple Tatsache zu anerken-

⁴⁰ Quelle: Anhörung der Credit Suisse vom 19. Oktober 2004

⁴¹ Während der Anhörung vom 22. November 2004 gibt der Portfoliomanager zu Protokoll, das seit zwei Jahren keine Sammelaufträge mehr abgeschlossen werden.

⁴² Anhörung vom 22. November 2004

⁴³ Anhörung vom 22. November 2004

⁴⁴ Anhörung vom 22. November 2004

nen (weder damals noch heute), dass jeder Franken, mit dem die Performance eines anderen Mandats der FIWA verbessert wurde, den Destinatären der Pensionskasse abhanden gekommen ist.⁴⁵

Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass der AA nicht darüber informiert war resp. wurde, dass auch andere Mandate der FIWA in den Genuss der IPO-Zuteilungen gelangt sind. Die Umbuchungen der Gewinne waren in den Unterlagen des Backoffice zuhanden des AA nicht enthalten. Somit konnte der AA auch diesbezüglich seine Kontrollfunktion nicht wahrnehmen.

6.3 Fazit

Die Gewinne, welche mit den in den beiden vorangehenden Abschnitten beschriebenen Transaktionen erzielt wurden, sind in erster Linie auf die hohe Bonität der PKBS im Geschäft mit den beteiligten Banken zurückzuführen. Das Argument der FIWA, dass grosse Tradings sowie IPOs aufgrund der Aktiven sowie der Passiven (Schuldenbewirtschaftung) der FIWA möglich waren und sie somit für diese Aufträge nicht auf das Vermögen der PKBS angewiesen sei, ist völlig unglaubwürdig. Der Anteil der PKBS an dem von der FIWA verwalteten Vermögen beträgt immerhin 95%. Die Bewirtschaftung der Staatsschulden erhöht kaum die Bonität der FIWA. Für die IPOs und die kurzfristigen Tradings wurde die Finanzkraft und Reputation der Pensionskasse kapitalisiert – und in dem Mass, als die dabei erzielten Gewinne nicht der PKBS zugeführt wurden, letztlich missbraucht. Zudem wurde die PKBS in einzelnen Fällen als Risikoträger verwendet. Ob die Transaktionen absichtlich über das Konto der PKBS abgeschlossen wurden oder ob es sich wirklich um Fehlbuchungen der CS handelt, die fälschlicherweise von der FIWA nicht storniert wurden, muss eine Folgeuntersuchung zeigen.

⁴⁵ Die FIWA argumentiert: „Da die Abwicklung dieser Transaktion eben fälschlicherweise über das PKBS-Konto lief, trug die PKBS nie ein wirtschaftliches Risiko. Da sie nicht Auftraggeberin der Transaktionen war (...), war die PKBS auch nie Eigentümerin der entsprechenden Aktien. Folglich hat sie auch keinen Schaden (in Form entgangener Kursgewinne) erlitten.“ Quelle: Brief der Finanzverwaltung an Herrn Wunderlin, Präsident der Finanzkommission, vom 21. November 2004, Seite 9

Dem Kontrollorgan AA wurden die Informationen zu diesen Transaktionen vorenthalten. Auf der Liste des Backoffice waren die Umbuchungen dieser Aktien nicht zu sehen. Das Argument der FIWA, derartige Buchungen wären für den AA nicht relevant, da die Käufe für andere Mandate abgewickelt und nur fälschlicherweise über das Konto der PKBS gebucht wurden, ist nicht zu tolerieren. Der AA kann seine Kontrollaufgaben nur dann wahrnehmen, wenn er über eine Liste mit den Bruttobewegungen verfügt.⁴⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die interne Organisation und Kontrolle der FIWA bezüglich der beschriebenen Tradings versagt haben. Wenn Fehlbuchungen nicht storniert, offensichtlich überhöhte Renditen ohne Hinterfragung ausgewiesen und übergrosse Transaktionen abgewickelt werden können, dann ergibt sich daraus der Schluss, dass die FIWA mit einer professionellen Vermögensverwaltung überfordert ist. Es wäre daher angezeigt, das PKBS-Vermögen durch externe Mandatsträger verwalten zu lassen.

⁴⁶ Herr Ammann bestätigt in der Anhörung vom 22. November 2004, dass der AA immer davon ausgegangen ist, dass die Unterlagen des Backoffice vollständige Listen der Bruttobewegungen mitsamt allfälligen Stornobuchungen beinhalten.

7. Risikokultur

Die Befragungen im Rahmen der PUK haben unseren durch das Aktenstudium gewonnen Eindruck bestätigt, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen keine eigentliche Risikokultur verbreitet ist. Auch wenn dieser Begriff nicht scharf definiert ist, so fehlen doch die meisten Elemente, die das Selbstverständnis eines modernen Risikomanagements auszeichnen: die stufengerechte und konsistente Kommunikation von Risiken und deren Zielvorgaben, das Erfordernis adäquater Kontrollinstrumente, unabhängige Kontrollorgane, ein aussagekräftiges Reportings etc. Das fehlende Selbstverständnis führt dazu, dass einzelne, in die richtige Richtung gehende Vorstösse immer wieder an den gleichen stereotypen Argumenten scheitern (wegen der Staatsgarantie ist alles anders, wir sind besser, etc.), was schliesslich zu Frustrationen führt und die erforderlichen Reformen unterdrückt.

Zwar wird immer wieder argumentiert, dass man sich der hohen Risiken der Anlagestrategie bewusst war. Trotzdem wurden diese weder umfassend noch regelmässig berechnet, so dass die PKBS zu keinem Zeitpunkt wusste, wie risikoreich ihre Strategie wirklich war – weder ex post noch ex ante. Dass man sich für die eingegangenen Risiken nicht einmal „ex post“ interessierte, zeigt sich in den Befragungen der PUK, wo das Erfordernis einer risikoadjustierten Performancemessung mit dem Argument erledigt wird, dass es „ex post“ keine Rolle mehr spiele, welche Risiken eingegangen worden seien. Da systematische Risiken am Kapitalmarkt passiv, also ohne spezifisches Know-how, entschädigt werden, ist es zur Beurteilung der Qualität des aktiven Portfoliomanagements „ex post“ sehr wohl relevant, ob der Gewinn mit einem hohen Risiko oder einer geschickten Selektion verdient (oder eben verloren) wurde.

Mit der geäusserten Argumentation setzt man die Vermögensanlage auf die gleiche Ebene wie das Glücksspiel – was bei einer kollektiven Vermögensanlage, wo man einen Argumentationsbedarf gegenüber Dritten hat, sicher nicht toleriert werden kann. Man gewinnt mitunter den Eindruck, dass sich das Portfoliomanagement der Finanzverwaltung des besonderen Zwecks der verwalteten Gelder kaum bewusst war. Die Berufung auf die

Einhaltung der Limiten mag diese Kritik in Anbetracht der beträchtlichen, ja teilweise absurd hohen *aktiven* Risiken, welche *innerhalb* der einzelnen Anlagekategorien gefahren wurden (siehe Abschnitte 5.2 und 5.3), kaum zu entschärfen.

Zur fehlenden Risikokultur gehört auch die fehlende Überwachung des Portfoliomanagers. Aufgrund der mangelnden Aufsicht hat sich für ihn eine höchst subjektive Risikosituation ergeben, indem er verschiedenste wichtige Entscheide selbständig treffen musste. Dieses strukturelle Problem der prekären Personalsituation im Portfoliomanagement war allen bekannt. Dieser Zustand muss auch heute noch, nach der Einstellung eines zweiten Portfoliomanagers, als problematisch bezeichnet werden.

8. Schritte in die richtige Richtung

Mit der Arbeitsgruppe, welche den Anlageprozess überarbeitet, wurde ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung unternommen und verschiedene Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Diese beinhalten insbesondere auch dringend notwendige organisatorische Umstrukturierungen und neu strukturierte Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Doch auch wenn dies Schritte in die richtige Richtung sind, kommen sie doch sehr spät und die Anpassungen erfolgen zu langsam. Gemäss Auskunft von W. Hansen wurde die Notwendigkeit der Überarbeitung des Anlageprozesses bereits 1999 erkannt, eine entsprechende Arbeitsgruppe aber erst Jahre später eingesetzt, und erste konkrete Ergebnisse sind erst im letzten Jahr erarbeitet worden. So lange der Status Quo immer wieder mit dem Argument verteidigt wird, dies sei historisch so gewachsen und Veränderungen würden Zeit erfordern, liegt eine echte Reform in weiter Ferne.

Das neue Pensionskassengesetz, das am 19. Februar 2004 vom Grossen Rat beschlossen wurde, bringt einige Verbesserungen. So wird die Organisationsstruktur klarer, wobei hier abzuwarten bleibt, wie die konkrete Umsetzung erfolgt. Die schlechte Finanzierungslage wird, solange die PKBS eine Unterdeckung aufweist, durch deutlich höhere Beiträge des Kantons und durch deutlich tiefere Leistungen verbessert. Es bleibt nur zu hoffen, dass sich das neue Pensionskassengesetz durch neue Reglemente und neue Praxis strukturierend auf alle Organisationsstufen auswirkt.

C. Fazit

Unsere Analyse zeigt, dass grundsätzliche Fragen, welche zur Bestimmung der Risikofähigkeit der Pensionskasse und damit der risikogerechten Anlagestrategie bedeutungsvoll sind, zu spät oder gar nicht diskutiert wurden. Die Befragungen bestätigen die divergierenden Auffassungen in zentralen Problemfeldern, wie etwa im Umfang der Staatsgarantie, Zweckmässigkeit eines ALM, Bemessung der Risikofähigkeit, Anlagezielsetzung und anzuwendender Anlagestil, u.a.m.

Auf die Risiken, welche aus der fehlenden oder unzweckmässigen Gewaltentrennung zwischen den Organen und mit der Vermögensverwaltung betrauten Finanzverwaltung resultieren, sowie auf das unzureichende Reporting und Controlling, wurde über die Zeit hinweg immer wieder hingewiesen, ohne dass entscheidende Veränderungen erfolgt sind. Immerhin wurden sie seit September 2002 von der Arbeitsgruppe „Anlageprozess“ aufgegriffen und in den Vorschlägen für eine Umstrukturierung des gesamten Anlageprozesses berücksichtigt. Die ersten Vorschläge dieser Arbeitsgruppe gehen in die richtige Richtung und sind positiv zu bewerten.

In welcher Relation stehen diese Probleme zu den finanziellen Ergebnissen der Kasse? Mangelnde Kontrolle, Interessenkonflikte und eine fehlende Risikokultur werden meistens mit einer schlechten Anlageleistung bezahlt. Diese wurde bei der PKBS zwar immer wieder in Abrede gestellt, doch können die Anlageergebnisse nicht befriedigen. Die Feststellung ist sicher richtig, dass die Unterdeckung heute nicht grösser ist als vor 10 Jahren, aber eine risikogerechte Anlagepolitik hätte einen stetigeren Vermögensaufbau ermöglichen müssen: Man hätte in den „guten“ Börsenjahren dabei weniger verdient, aber man wäre so zumindest nicht Gefahr gelaufen, die positiven Ergebnisse unreflektiert der eigenen Anlageleistung zuzuschreiben, statt dem hohen Risiko, welches gefahren wurde. Gerade deshalb ist es eben wichtig, bei der ex-post Analyse der Performance die eingegangenen Risiken einzubeziehen. Den Preis der Fehleinschätzung (Überschätzung) der eigenen Managementleistung bezahlt man in fallenden Märkten meistens doppelt, weil hier Timing und Selektivität aufgrund der hohen Korrelationen zwischen den Marktsegmenten und Titeln viel schwieriger ist. Dies zeigt sich deutlich in den Anlageergebnissen der Jahre 2001 und 2002.

Die PKBS hat es verpasst, ihrer Institution zeitgemässe Strukturen zu geben und eine Sensibilität für die Probleme, welche sie als öffentliche Institution für Kritik besonders anfällig macht, zu entwickeln. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Finanzverwaltung in vielfältiger Rolle bis zum heutigen Tag verteidigt, muss in diesem Lichte überraschen – hier wäre eine Entflechtung der Tätigkeiten aus eigenem Antrieb schon lange angezeigt.

Die Aufsichtsstruktur ist auch von Seiten des Kantons mangelhaft, was nicht der kantonalen Behörde anzulasten ist, sondern ein genereller Missstand der BVG-Aufsicht darstellt. Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft die Rechtmässigkeit der Organe (bspw. die paritätische Zusammensetzung der obersten Behörde). In materieller Hinsicht besteht ihre Aufgabe im Wesentlichen darin, die Jahresrechnungen sowie die Berichte der Revisionsstelle und des Pensionskassenexperten zu sichten und notfalls termingerecht einzuholen. Solange aber in dem für sie bestimmten Revisionsstellenbericht (welcher von jenem zu Händen der Pensionskasse zu unterscheiden ist) keine Vorbehalte verzeichnet sind, schreitet die Aufsichtsbehörde nicht ein. Die Befragungen im Rahmen der PUK haben deutlich gezeigt, dass der BVG-Aufsichtsbehörde einige Missstände bekannt sind, ihr aber gemäss eigener Aussage die Hände gebunden sind. Dies zeigt, dass das Zusammenspiel von Revisionsstelle, kantonaler Aufsicht und Pensionskassenorganen nicht einmal im Nachhinein geeignet ist, kritische Probleme oder gar Missstände zu erkennen – geschweige denn, rechtzeitig auf sich abzeichnende oder bestehende Probleme zu reagieren. Wenn man bedenkt, welcher Aufwand im Interesse des Einlegerschutzes im Rahmen der bankengesetzlichen Beaufsichtigung kleiner und kleinster Banken betrieben wird, kann dieser Zustand nur als höchst alarmierend bezeichnet werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es angezeigt scheint, den ganzen Anlageprozess grundsätzlich zu überdenken und die von der FIWA verwalteten Mandate an professionelle externe Vermögensverwalter abzugeben.

Anhang 2

Bericht Expertenteam Ecofin

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Schlussbericht zu Handen der Parlamentarischen
Untersuchungskommission (PUK) zur Aufklärung der
Vorkommnisse bei der Pensionskasse des Basler Staats-
personals (PKBS)**

Prof. Dr.oec.publ. Martin Janssen
Dr.oec.publ. Georg Wessling

12. Mai 2004

ECOFIN Investment Consulting AG
Signastrasse 6
CH-8032 Zürich
Tel. +41 43 499 3939
Fax +41 43 499 3940
www.ecofin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	1
2	Ausgangslage und Auftrag	3
3	Unterlagen und Informationen	4
4	Anlageorganisation	6
4.1	Grundlagen.....	6
4.2	Aufgaben- und Kompetenzteilung im Bereich der Vermögensverwaltung.....	7
4.3	Zusammensetzung Anlageausschuss.....	8
4.4	Schlussfolgerungen	9
5	Anlagestrategie.....	10
5.1	Grundlagen.....	10
5.2	Zielsetzung der Anlagestrategie	11
5.3	Risikofähigkeit	13
5.4	Festlegung der Anlagestrategie	14
5.5	Schlussfolgerungen	16
6	Umsetzung der Anlagestrategie	18
6.1	Grundlagen.....	18
6.2	Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten	18
6.3	Taktische Vermögensallokation	19
6.4	Titelselektion.....	20
6.4.1	Verantwortlichkeiten und Richtlinien.....	20
6.4.2	Anlagephilosophie.....	22
6.4.3	Obligationenmanagement.....	23
6.4.4	Aktienmanagement.....	23
6.5	Einsatz von Optionen	26
6.6	Resultate.....	27
6.7	Schlussfolgerungen	28
7	Überwachung der Vermögensanlagen.....	30
7.1	Grundlagen.....	30
7.2	Berichterstattung der FIWA	30
7.3	Reporting des Global Custodian.....	31
7.4	Schlussfolgerungen	32
8	Anhang	33
8.1	Agie Charmilles	33
8.2	Schweiter Technologies AG.....	33
8.3	Xstrata	34

1 Management Summary

Im Rahmen eines Auftrags der Parlamentarischen Untersuchungskommission (nachstehend „PUK“) des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt, die Anlagetätigkeit der PKBS zu untersuchen, hat die ECOFIN Investment Consulting AG („ECOFIN“) die Anlagetätigkeit der Pensionskasse des Basler Staatspersonals („PKBS“) für die Zeit von 1. Januar 1990 bis 30. Juni 2003 untersucht. Aufgrund der für die PUK zusammengestellten Unterlagen sowie der Befragungen von Mitgliedern der Anlagekommission („AK“), des Anlageausschusses („AA“) sowie von Vertretern der Finanzverwaltung („FIWA“), der Credit Suisse (als Global Custodian), der PricewaterhouseCoopers (als Revisionsstelle) und der kantonalen Aufsichtsbehörde hat die ECOFIN folgende Schwachstellen identifiziert:

- **Anlageorganisation**
 - Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Anlagetätigkeit waren nicht eindeutig gewissen Organen der PKBS zugeteilt. Deshalb lässt sich im Nachhinein die Verantwortung für zahlreiche Entscheidungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie nicht mehr eindeutig solchen Organen zuordnen.
 - Die Zusammensetzung des AA mit drei Vertretern der FIWA und zwei externen Spezialisten genügte nicht den üblichen Anforderungen betreffend Unabhängigkeit und Kontrolle.
 - Diese unklare Aufgaben- und Kompetenzzuteilung an Organe der PKBS sowie die Zusammensetzung des AA führte dazu, dass eine ausreichende Überwachung der Anlagetätigkeit der FIWA durch den AA nicht gegeben war.
- **Festlegung der Anlagestrategie**
 - Die mit den Vermögensanlagen zu erreichenden Ziele wurden nicht festgehalten. Aufgrund der Befragungen muss zudem davon ausgegangen werden, dass hierüber auch nicht genügend diskutiert wurde.
 - Generell ging die AK davon aus, dass die PKBS aufgrund der Staatsgarantie und der Perennität risikofähig ist und dass sie daher – trotz Unterdeckung – auch eine Anlagestrategie mit hohem Aktienanteil und entsprechend hohem Risiko wählen konnte. Es wurde aber nicht explizit festgelegt, wie viel Risiken man eingehen wollte.
 - Die Rendite- und Risikoeigenschaften der verabschiedeten Anlagestrategien wurden nur in einzelnen Fällen ermittelt. Die AK war somit nicht immer darüber informiert, welche Risiken sie mit der von ihr gewählten Anlagestrategie einging. Dies gilt insbesondere auch für den Strategieentscheid vom Herbst 1999, bei welchem unter anderem der Aktienanteil um 10 Prozentpunkte erhöht wurde.
 - Für die Jahre 1997 bis 1999 legte die AK lediglich Bandbreiten und keine Zielwerte für die Anlagekategorien fest. Damit nahm sie ihre strategische Führungsverantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung unzureichend wahr.
 - Gemäss den Befragungen haben sich die Mitglieder der AK teilweise auf das Urteil der in der AK vertretenen Fachleute (Dr. D. Ammann, W. Hansen, Dr. U. Müller) verlassen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um die den Mitgliedern der AK obliegende Verantwortung adäquat wahrzunehmen.

- Umsetzung der Anlagestrategie:
 - Bei der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten wurde nicht systematisch nach den Regeln von „Best Practice“ vorgegangen. Offensichtlich wurde auch nur eine kleine Anzahl Anbieter berücksichtigt.
 - Die taktischen Allokationsentscheidungen des AA sind in den Protokollen meist nicht nachvollziehbar festgehalten. Der AA scheint phasenweise keine taktischen Allokationsentscheide gefällt zu haben.
 - Die FIWA verfügte bei der Vermögensverwaltung über sehr grosse Entscheidungsspielräume. Investitionen in illiquide Nebenwerte führten teilweise zu erheblichen Verlusten.
 - Das Portfolio der PKBS wies für die Zeit von Anfang 1996 bis Mitte 2003 ein deutlich grösseres Risiko auf, als die AK mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigt hatte. Dies führte in den Jahren 1996 bis 1999, d.h. zur Zeit steigender Börsen, zu einer Überperformance, in den Jahren 2000 bis 2002, d.h. zur Zeit fallender Börsen, zu einer Unterperformance.
- Überwachung der Anlagetätigkeit
 - Bei der Bewertung der Derivate entstanden immer wieder grössere Probleme. Als Folge konnten die effektive Vermögensallokation und die Performance des Portfolios nicht immer eindeutig ermittelt werden.
 - Der Erfolg der verschiedenen Entscheidungsträger (AA für taktische Vermögensallokation, Portfoliomanager für die Titelselektion) konnte nicht beurteilt werden, da weder eine risikoadjustierte Performance noch eine Performanceattribution errechnet wurden.

Herr Ch. Treier, einer der Portfoliomanager der FIWA, konnte nur schriftlich befragt werden. Einige Fragen im Bereich der Umsetzung der Anlagestrategie blieben so unbeantwortet. Insbesondere bei den Investitionen in schweizerische Nebenwerte bestehen weiterhin Unklarheiten.

Die Massnahmen der AK waren vor allem hinsichtlich folgender Sachverhalte ungenügend:

- Erarbeitung von Grundlagen bei der Festlegung der Anlagestrategie (insbesondere 1999),
- Vorgaben für das Vermögensverwaltungsmandat der FIWA und
- Überwachung der Anlagetätigkeit der FIWA.

Im Zusammenhang mit dem neuen Anlagereglement wurden die wichtigsten Schwachstellen eliminiert. Damit ist die Basis für eine erfolgreiche Anlagetätigkeit der PKBS gelegt. Offen ist allerdings weiterhin die Bedeutung der Staatsgarantie bei der Festlegung der Anlagestrategie. Hier ist eine explizite Regelung festzulegen.

2 Ausgangslage und Auftrag

Nach den schlechten Anlageresultaten und hohen Vermögensverlusten der PKBS hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt am 25. Juni 2003 die Untersuchung der Hintergründe durch eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) beschlossen. Die ECOFIN wurde vom Präsidenten der PUK beauftragt, ein Gutachten über die Anlagetätigkeit der PKBS zu erstellen. Bei der Erstellung des Gutachtens sollten in erster Linie folgende Fragestellungen verfolgt werden:

- „Wurde bei der Verwaltung der Vermögenswerte der PKBS grobfahrlässig gehandelt oder wurden sogar Gesetze, Reglemente oder andere Vorschriften verletzt?“
- „Wo sind in Hinblick auf die zukünftige Anlagetätigkeit der PKBS Verbesserungen notwendig?“

Nach der Sichtung der Unterlagen, der Durchführung vertiefter Analysen und der Teilnahme an der Befragung verschiedener involvierter Personen (vgl. Kapitel 3) legt die ECOFIN hiermit ihren Schlussbericht vor. Die Erkenntnisse werden, nach Themenkreisen sortiert, in den Kapiteln 4 bis 7 dargestellt.

3 Unterlagen und Informationen

Die im vorliegenden Bericht präsentierten Schlussfolgerungen basieren auf einer Analyse der Unterlagen, welche die PKBS der PUK des Grossen Rates zur Verfügung gestellt hat, sowie auf der Teilnahme an Befragungen durch die PUK am 29. und 20. Januar 2004, am 29. März 2004 und am 6. April 2004. Die ECOFIN hat die Unterlagen zwischen dem 1. Dezember 2003 und dem 8. Januar 2004 gesichtet. Die in 47 Ordnern zusammengestellten Akten enthalten folgende Unterlagen:

- gesetzliche Grundlagen und Reglemente, Grundlagen der Organisation, Verträge und Beschreibungen des Anlageprozesses,
- Erläuterungen der FIWA zur Entwicklung der Strategie (seit 1989), des Vermögens (seit 1990) und der Performance (seit 1996),
- Protokolle der Verwaltungskommission (1996 bis 2003), der Anlagekommission (1990 bis 2003) und des Anlageausschusses (1995 bis 2003),
- Erläuterungsberichte sowie Schlussbesprechungsprotokolle zu den Zwischen- und Schlussrevisionen (1996 bis 2002),
- Verzeichnisse der Vermögensanlagen (Liegenschaften (2002), Hypotheken (2003), Obligationen (1996 bis 2002), Aktien (1996 bis 2002), Derivate (1996 bis 2002)) sowie der Transaktionen aller Derivate (ab 1996),
- Reportings des Global Custodian (1996 bis 2003),
- allgemeine, nicht auf die PKBS bezogene Studien und Berichte zur Pensionskassenproblematik im allgemeinen,
- Unterlagen zu weiteren Verwaltungsmandaten der FIWA,
- Unterlagen über das Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt.

Am 20. Dezember 2003 hat ECOFIN eine Liste mit fehlenden resp. zusätzlich gewünschten Unterlagen eingereicht. Diese Unterlagen wurden grösstenteils auf den 8. Januar 2004 bereit gestellt. Detaillierte Informationen zu Käufen und Verkäufen in ausgewählten schweizerischen Nebenwerten wurden am 22. März 2004 zur Verfügung gestellt.

ECOFIN nahm an der Befragung folgender Personen teil (in Klammer Befragungsdaten):

- Regierungsrat Dr. Ueli Vischer, Präsident Verwaltungskommission und Anlagekommission (29. Januar 2004),
- Hugo Soldati, Mitglied Anlagekommission (29. Januar 2004),
- Wilhelm Hansen, Mitglied Anlagekommission (29. und 30. Januar 2004),
- Dr. Dominique Ammann, Mitglied Anlagekommission und Anlageausschuss (29. und 30. Januar 2004),
- Felix R. Lanz, Mitglied Anlageausschuss (30. Januar 2004),
- Prof. Dr. Urs Müller, Chef Finanzverwaltung, Mitglied Anlagekommission und Anlageausschuss (29. und 30. Januar 2004, 6. April 2004),
- Olivier Gehrlein, Portfoliomanager Finanzverwaltung, Mitglied Anlageausschuss (bis Ende 1997) (29. März 2004),

- Max-Eric Laubscher, Portfoliomanager Finanzverwaltung (29. Januar 2004),
- Heini Sutter, Kundenverantwortlicher CSAM (30. Januar 2004),
- Philippe Bingert und Peter Binz, PricewaterhouseCoopers (29. Januar 2004),
- Dr. Christina Ruggli, Aufsichtsbehörde BVG des Kantons Basel-Stadt (29. März 2004).

Ausserdem wurden der ECOFIN die Antworten der schriftlichen Befragung von Christian Treier, Portfoliomanager Aktien bei der Finanzverwaltung, vom 12. April 2004 zur Verfügung gestellt.

4 Anlageorganisation

4.1 Grundlagen

Abbildung 1 stellt die Organisationsstruktur der PKBS gemäss Rechtsgrundlagen und Verträgen (Stand 2002) dar. Die Verwaltungskommission („VK“) ist das oberste paritätische Gremium der PKBS, wobei zwölf Vertreter von den Arbeitnehmern und neun Vertreter von den Arbeitgebern bestimmt werden. Im Bereich der Vermögensanlagen besitzt die VK jedoch keine Kompetenzen. Diese liegen bei der Anlagekommission („AK“), wobei vier ihrer Mitglieder durch den Regierungsrat und vier durch die Verwaltungskommission gewählt werden.¹ Da die Arbeitnehmervertreter in der VK die Mehrheit der Stimmen besitzen, können sie durch die Wahl von vier Arbeitnehmervertretern in die AK die Parität der AK gewährleisten. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde genügt das Wahlverfahren somit der Parität, welche Art. 51 BVG beim obersten für die Vermögensanlagen verantwortlichen Gremium verlangt.²

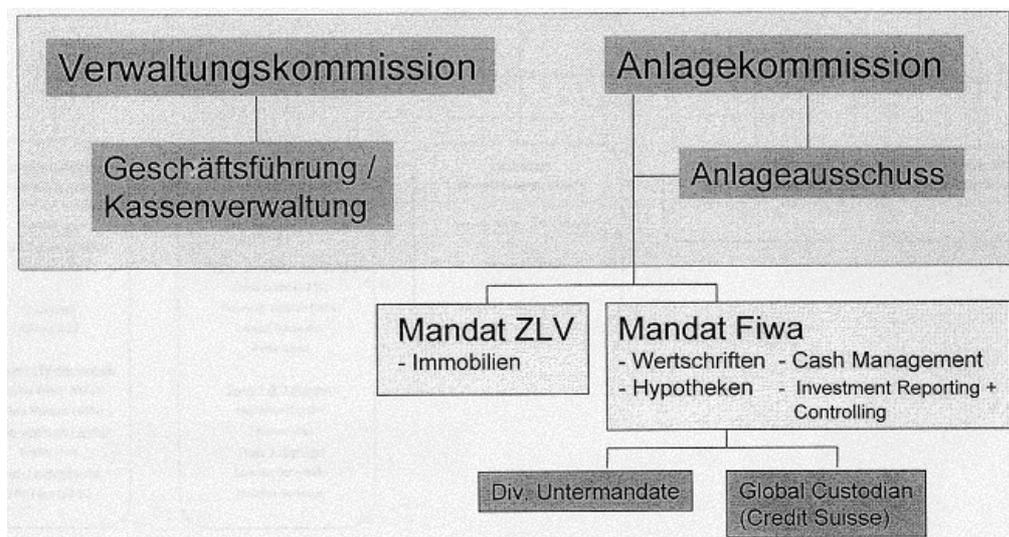


Abbildung 1: Organisationsstruktur der PKBS gemäss Rechtsgrundlagen und Verträgen Stand 2002 (Quelle: Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals, zusammengestellt von der Finanzverwaltung des Kantons Basel Stadt, 15. Oktober 2003, Seite 5h)

Das Anlagereglement der PKBS schreibt eine dreistufige Aufgaben- und Kompetenzenteilung vor, wobei die drei Stufen AK, Anlageausschuss („AA“) und mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragte Mandatsträger unterschieden werden.³ Mit dem „Verwaltungsvertrag zwischen der Pensionskasse des Basler Staatspersonals und der Finanzverwaltung Basel-Stadt“ („Verwaltungsvertrag“) vom Dezember 1997 wurde die Verwaltung sämtlicher Guthaben, Wertschriften und weiterer Vermögenswerte, mit Ausnahme der Liegenschaften, an die Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt („FIWA“) delegiert.

¹ Vgl. § 59 PKG/UeO. Bezüglich der Kompetenzabgrenzung zwischen der VK und der AK gab es gemäss verschiedenen Protokollen der VK immer wieder offene Fragen, so beispielsweise im Dezember 1997 beim Abschluss des Verwaltungsvertrags zwischen der PKBS und der Finanzverwaltung.

² Aussage von Frau Dr. Ch. Ruggli an der Befragung vom 29. März 2004.

³ Vgl. § 3 Anlagereglement der PKBS vom 19. April 1995.

4.2 Aufgaben- und Kompetenzteilung im Bereich der Vermögensverwaltung

Die Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen AA und FIWA erscheint auf Grund der Prüfung der rechtlichen Grundlagen und der Protokolle der AK und des AA in folgenden Punkten nicht eindeutig geregelt:

- Verantwortung betreffend die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten
Gemäss Verwaltungsvertrag zwischen PKBS und FIWA kann die FIWA selber Untermandate an externe Portfoliomanager vergeben. In den „Richtlinien für die mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten Mandatsträger“⁴ („Richtlinien Mandatsträger“) und im Pflichtenheft⁵ des AA heisst es hingegen, dass der AA der AK Vorschläge für die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten macht und die Verwaltungsaufträge für die internen und externen Portfoliomanager formuliert. Gemäss Protokollen wurden Vermögensverwaltungsmandate an externe Portfoliomanager in der Regel vom AA vergeben resp. gekündigt. Die Befragungen der AA-Mitglieder haben diesen Eindruck bestätigt.
- Verantwortung betreffend die taktische Vermögensallokation
Mit dem Verwaltungsvertrag überträgt die PKBS der FIWA die vollständige Verantwortung bei der Umsetzung der Anlagestrategie im Bereich der Wertschriften. In den Richtlinien Mandatsträger und im Pflichtenheft des AA wird die Verantwortung für die taktische Vermögensallokation jedoch dem AA übertragen. Gemäss Protokollen hat der AA jedoch kaum taktische Entscheide getroffen. Die Befragungen der AA-Mitglieder ergaben zu diesem Punkt kein eindeutiges Bild.
- Verantwortung betreffend die Titelselektion
Im Verwaltungsvertrag zwischen PKBS und FIWA wird der FIWA insbesondere auch die Verantwortung für die Umsetzung der Anlagestrategie auf Titelebene übertragen. Gemäss Protokollen des AA hat die FIWA ihre Titelselektionsentscheidungen dem AA jeweils zur Genehmigung vorgelegt. Die Befragungen der AA-Mitglieder haben diesen Eindruck bestätigt.
- Verantwortung betreffend die Überwachung und Berichterstattung
Gemäss Richtlinien Mandatsträger und Pflichtenheft des AA ist dieser für die Überwachung der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs der internen (FIWA) und externen Portfoliomanager (Untermandate der FIWA) verantwortlich und erstattet der AK vierteljährlich Bericht. Im Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA wird hingegen der FIWA die Pflicht zur vierteljährlichen Berichterstattung übertragen. Die Befragungen ergaben, dass der Chef der FIWA und der AA die internen und externen Portfoliomanager überwachte und in der Regel der Chef der FIWA die AK über Anlagetätigkeit und -ergebnisse orientierte.

Dass die Abgrenzungen nicht eindeutig genug waren, wurde anlässlich der Befragungen auch von Dr. D. Ammann eingeräumt.

⁴ Verabschiedet von der AK am 26. September 1994.

⁵ Es ist nicht ersichtlich, wann und von wem dieses Pflichtenheft verabschiedet wurde.

Die Revisionsstelle der PKBS (Revisuisse Price Waterhouse, später PricewaterhouseCoopers) hat verschiedentlich auf die fehlende Funktionentrennung bei der Vermögensverwaltung hingewiesen.⁶ In der Praxis scheint sich eine gewisse Aufgaben- und Kompetenzenteilung eingespielt zu haben, welche nicht entsprechend in Reglementen, Verträgen oder Pflichtenheften festgehalten wurde. Dies kommt auch in einer Stellungnahme von Dr. U. Müller aus dem Jahr 2000 zum Ausdruck: „In der Praxis ist es allen Beteiligten klar, wer wann was macht. Der dreistufige Anlageprozess (Anlagekommission, Anlageausschuss, Portfoliomanagement) ist reglementarisch fixiert, auch in den Protokollen der Anlagekommission und des Anlageausschusses wird einiges geregelt, doch ist nicht alles schriftlich fixiert.“⁷

Im neuen Anlagereglement der PKBS, welches von der AK am 22. September 2003 genehmigt und auf Anfang 2004 in Kraft gesetzt wurde, sind einige der anlageorganisatorischen Schwachpunkte beseitigt. Insbesondere wurden die Aufgaben des AA im Bereich der taktischen Vermögensallokation und der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten präziser formuliert. Die FIWA wird im Anlagereglement nicht mehr namentlich erwähnt. Ihre Koordinationsfunktion im Bereich der Vermögensanlagen übernimmt die Geschäftsführung der PKBS. Ausserdem wurde neu die Funktion eines Investment Controller eingeführt, wodurch eine unabhängige Überwachung der Vermögensanlagen gewährleistet sein sollte. Unklar bleibt jedoch, ob Vertreter der FIWA weiterhin im AA vertreten sein werden und diesen dominieren.

4.3 Zusammensetzung Anlageausschuss

Gemäss Anlagereglement setzt sich der AA aus höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter Vertretern der Finanzverwaltung (FIWA) und externen Spezialisten mit ausgewiesenen Fachkenntnissen, zusammensetzt. In der Zeitperiode 1994 bis 2003 setzte sich der AA aus drei Vertretern der FIWA (Chef FIWA, Leiter Portfoliomanagement, Leiter Hypotheken) sowie zwei externen Spezialisten zusammen. Damit verfügten die Vertreter der FIWA jeweils über die Mehrheit der Stimmen im AA. Aufgrund der Zusammensetzung des AA kann man somit nicht davon ausgehen, dass der AA ein von der FIWA unabhängiges Gremium war. Eine objektive Überwachung der FIWA durch den AA konnte somit nicht gewährleistet werden. Die Revisionsstelle hat im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des AA zudem die Unabhängigkeit bei den Anlageentscheiden in Frage gestellt.

Bereits im März 1994 hatte die AK aufgrund möglicher Interessenkonflikte den damaligen neuen Chef der FIWA, T. Giudici, nicht in den AA gewählt. Im September desselben Jahres wurde T. Giudici dann aber doch in den AA delegiert. Gemäss den Befragungen war die Problematik der personellen Überlappung von AA und FIWA allen Beteiligten, auch den Mitgliedern der AK, bewusst. Die Vorteile eines besseren Informationsflusses sei jedoch als wichtiger erachtet worden als die Nachteile möglicher Interessenkonflikte. Da im AA in der Mehrheit der Fälle Konsensentscheide gefällt wurden, ging die AK davon aus, dass die Entscheide des AA nicht durch die Vertreter der FIWA dominiert wurden.⁸

⁶ Systemprüfung 1993; Bericht über die Schlussrevision der Jahresrechnung 1996.

⁷ Vgl. Schreiben des Chefs der Finanzverwaltung an die Mitglieder der Anlagekommission der PK vom 2. Mai 2000, Seite 3.

⁸ In diesem Sinne äusserte sich anlässlich der Befragungen vor allem Dr. U. Vischer.

4.4 Schlussfolgerungen

Aufgrund der unklaren Aufgaben- und Kompetenzenteilung auf die verschiedenen Organe der PKBS lässt sich die Verantwortung für zahlreiche Entscheidungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie im nachhinein nicht mehr eindeutig einzelnen Organen zuordnen. Diese Problematik wurde durch die nominelle Dominanz der Vertreter der FIWA im AA noch verstärkt.

Bei den Befragungen entstand der Eindruck, dass sich die AK darauf verliess, dass die Anlagetätigkeit der FIWA durch den AA überwacht wird.⁹ Die unklare Aufgaben- und Kompetenzenteilung sowie die Zusammensetzung des AA führte jedoch dazu, dass eine ausreichende Überwachung der Anlagetätigkeit der FIWA durch den AA nicht gegeben war.

⁹ Vgl. beispielsweise die Aussage von Dr. U. Vischer.

5 Anlagestrategie

5.1 Grundlagen

Die PKBS kennt zwei Gruppen von Versicherten: Die eine Gruppe (Abteilung I: Vollversicherte) ist im Leistungsprimat, die andere (Abteilung II: Spareinleger mit Versicherungsschutz) im Beitragsprimat versichert. Die Versicherten der Abteilung I erhalten bei Erreichen der Altersgrenze eine Altersrente in der Höhe von 65% des massgebenden anrechenbaren Lohns. Die Ansprüche der Versicherten werden mit einem technischen Zinssatz von 4% diskontiert. Den Versicherten der Abteilung II steht eine Altersrente in Abhängigkeit vom erreichten Sparguthaben zu, wobei der Umwandlungssatz vom Alter beim Rücktritt abhängig ist. Das Sparguthaben wird mit dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber mit 4% p.a., verzinst.

Mitglieder beider Abteilungen sowie der Arbeitgeber entrichten einen jährlichen Beitrag von 8% resp. 11% des anrechenbaren Lohns. In der Abteilung I muss ausserdem bei Lohnerhöhungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein einmaliger Betrag in der Höhe von 50% resp. 100% der Erhöhung bezahlt werden. Der Arbeitgeber kommt überdies für die Kosten des Teuerungsausgleichs auf den Renten auf.

In einem Bericht des Pensionsversicherungsexperten von PricewaterhouseCoopers aus dem Jahr 2000 heisst es, „dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen gesetzlichen Leistungen die gesetzlichen Beiträge ungenügend sind (praktisch fehlt die Finanzierung der durch Lohnerhöhungen verursachten versicherungstechnischen Kosten und die Finanzierung der Überbrückungsrenten).“¹⁰ Entsprechend muss auf den Vermögenserträgen ergänzend zu den 4% technischen Zinssatz resp. Mindestzinssatz ein zusätzlicher Ertrag erwirtschaftet werden. Der Bericht des Pensionsversicherungsexperten kommt zum Schluss, dass im untersuchten Zeitraum (1996 bis 1999) – gegeben ein Deckungsgrad von 100% – ein Vermögensertrag von mindestens 4.8% p.a. nötig gewesen wäre, um alle Kosten zu decken.¹¹

Gemäss Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz („UeO“) ist die PKBS nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung in geschlossener Kasse aufgebaut. D.h. dass bei der Ermittlung der aktuellen finanziellen Lage der Pensionskasse nur die aktuellen Versicherten berücksichtigt werden dürfen. Werden die erforderlichen Deckungsrückstellungen nicht vollständig durch Vermögen gedeckt, so wird die Deckungslücke durch eine Garantieverpflichtung des Staates (Staatsgarantie) gesichert. Gemäss Pensionskassengesetz („PKG“) muss der Kanton eine Zunahme seiner Garantieverpflichtung durch die Einzahlung von zusätzlichen Beiträgen (maximal 9% des anrechenbaren Lohns der Versicherten) verhindern. Bei hohen Vermögenserträgen kann dieser Beitrag jedoch reduziert werden.¹²

¹⁰ PriceWaterhouseCoopers, Bericht über die Entwicklung der technischen Lage der Pensionskasse vom 31. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 1999, Seite 9; vgl. auch Bericht per 31. Dezember 2000, Seite 10.

¹¹ Gemäss Aussagen von Dr. U. Vischer und W. Hansen anlässlich der Befragungen war sich die AK der Unterfinanzierung bewusst.

¹² Vgl. § 53 PKG/UeO.

Das Anlagereglement der PKBS schreibt schliesslich vor, dass die finanziellen Interessen der Versicherten der PKBS für die Vermögensbewirtschaftung entscheidend sind.¹³ Ausserdem soll die Sicherheit bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität geniessen, so dass die Leistungen jederzeit termingerecht erbracht werden können.¹⁴ Hierzu sei eine ausreichende Liquidität und Diversifikation der Anlagen sowie eine marktkonforme Rendite zu gewährleisten.

5.2 Zielsetzung der Anlagestrategie

Abbildung 2 zeigt, wie sich die mit den Vermögensanlagen zu erzielende Rendite mit abnehmendem Deckungsgrad erhöht, wenn die Deckungslücke nicht verzinst wird und – absolut betrachtet – nicht wachsen soll. Geht man von der vom Pensionsversicherungsexperten ermittelten Rendite von 4.8% bei einem Deckungsgrad von 100% aus, so muss bei einem Deckungsgrad von 80% eine Rendite von 6.0% und bei einem Deckungsgrad von 70% eine Rendite von 6.9% erzielt werden. Wird in Abhängigkeit vom Deckungsgrad die in Abbildung 2 dargestellte erforderliche Rendite mit den Vermögensanlagen erzielt oder gar übertroffen, muss der Kanton die in Abschnitt 5.1 erwähnten zusätzlichen Beiträge nicht bezahlen. Liegt die effektive Rendite der Vermögensanlagen sogar über der erforderlichen Rendite, so sinkt die Garantieverpflichtung des Kantons. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine höhere Rendite nur unter Inkaufnahme eines höheren Risikos möglich ist.

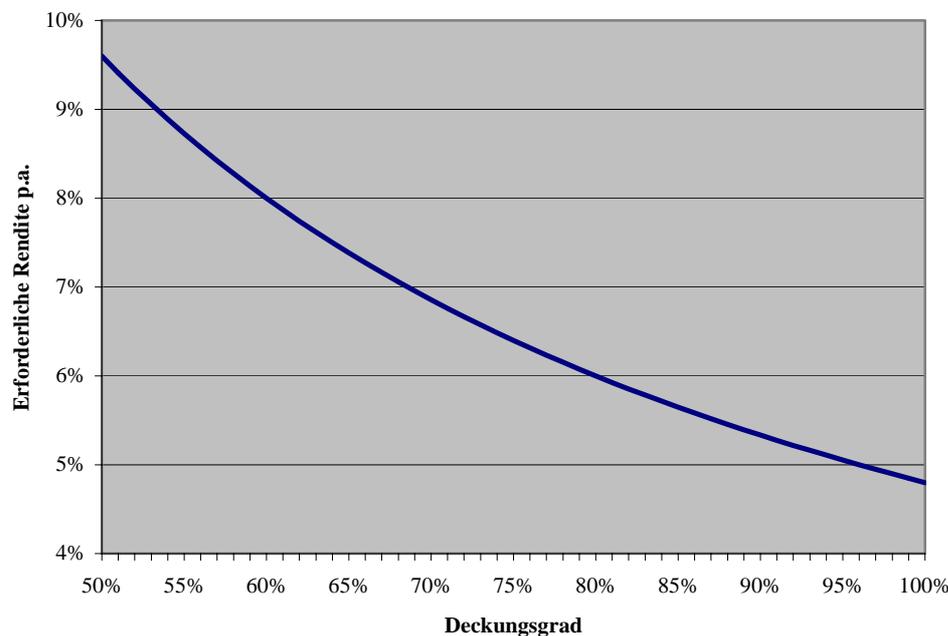


Abbildung 2: Erforderliche Rendite in Abhängigkeit vom Deckungsgrad.

¹³ Vgl. § 2 Anlagereglement.

¹⁴ Vgl. § 4 Anlagereglement.

Anders ist die Situation aus Sicht der Versicherten: Aufgrund der Staatsgarantie müssen sie an den negativen Vermögenserträgen nicht – in Form von tieferen Leistungen oder höheren Beiträgen – partizipieren. Würde jedoch aufgrund positiver Vermögenserträge ein Deckungsgrad von über 100% erreicht, wären durchaus Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen zu Gunsten der Versicherten denkbar. Die Versicherten haben also ebenfalls ein Interesse daran, mit den Vermögensanlagen eine möglichst hohe Rendite anzustreben.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Anlagekommission vor 2003 je darüber diskutiert hat, welche Ziele sie mit den Vermögensanlagen verfolgen soll. Einziger Hinweis ist eine Aussage des Chefs der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2000, wonach Erträge über 6% den Deckungsgrad verbessern und Erträge unter 5% den Deckungsgrad verschlechtern.¹⁵ Da mit den von der AK vor dem Jahr 2003 verabschiedeten Anlagestrategien jeweils eine erwartete Rendite von über 6% p.a. verbunden war¹⁶, muss davon ausgegangen werden, dass die AK versucht hat, mit Hilfe von Vermögenserträgen einerseits die Beitragsbelastung des Kantons zu reduzieren und andererseits die Deckungslücke zu schliessen.¹⁷ Im Jahr 2003 wurden die mit den Vermögensanlagen angestrebten Ziele intensiv diskutiert, wie das folgende Zitat zeigt:

„L. Staffelbach fragt auch nach, ob es denn die Aufgabe der Anlagestrategie ist, das Defizit der Kasse zu decken. D. Stohler erläutert, dass die Frage eingehend an den letzten Sitzungen diskutiert worden ist. Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Auftrag, dass die Anlagestrategie einen Sanierungsbeitrag zu leisten hat. Die Anlagekommission ist auch zum Schluss gekommen, dass es nicht Aufgabe der Anlagekommission ist, mittels einer aggressiven Anlagestrategie das vorhandene und politisch gewollte Defizit zu decken.“¹⁸

Die Aussagen der Mitglieder der AK zu diesem Punkt waren anlässlich der Befragungen nicht einheitlich. Einige äusserten sich dahingehend, dass eine Reduktion der Deckungslücke mit Hilfe von Vermögenserträgen durchaus angestrebt worden sei¹⁹, andere äusserten, dass es nicht die Aufgabe der Vermögensverwaltung sei, die Deckungslücke zu schliessen.²⁰

Auch eine Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie) wurde gemäss den vorliegenden Unterlagen vor dem Jahr 2003 nie erstellt.

¹⁵ Vgl. Schreiben des Chefs der Finanzverwaltung an die Mitglieder der Anlagekommission der PK vom 2. Mai 2000, Seite 2. In der gleichen Stellungnahme wird vom Chef FIWA festgehalten, dass die Risikofähigkeit aufgrund des Deckungsgrades von rund 100% und der Staatsgarantie hoch sei.

¹⁶ In den Protokollen der Sitzungen der AK vom 5. Juli 1994 und 19. Juni 1995 wurde für die jeweils verabschiedete Anlagestrategie eine erwartete Rendite von 6.4% p.a. resp. 6.2% p.a. festgehalten.

¹⁷ In den Jahren 1999 und 2000 wurde zudem eine Restschuld des Kantons aus Teuerungszulagen in der Höhe von CHF 278 Mio. nicht verzinst. Der Regierungsrat hatte dies im Rahmen seiner Sparbemühungen beschlossen.

¹⁸ AK-Protokoll vom 31. März 2003, Seite 4.

¹⁹ Vgl. beispielsweise die Aussagen von Dr. D. Ammann und H. Soldati.

²⁰ Vgl. beispielsweise die Aussage von Dr. U. Müller vom 30. Januar 2004.

Dies wurde auch anlässlich der Befragungen bestätigt.²¹ Verschiedene Mitglieder der AK äusserten sich dahingehend, dass die Erstellung einer ALM-Studie angesichts der Unterdeckung und der bestehenden Staatsgarantie keinen Sinn gemacht hätte.²²

Eine von Dr. D. Ammann an der Sitzung der AK vom 3. Februar 2003 präsentierte Studie über die kalkulatorische Entwicklung des Deckungsgrades unter dem Einfluss verschiedener Anlagestrategien kommt einer ALM-Studie jedoch recht nahe. Im neuen, ab 2004 gültigen Anlagereglement ist die periodische Erstellung einer solchen Studie vorgeschrieben.

5.3 Risikofähigkeit

Gemäss den vorliegenden Protokollen wurde an den Sitzungen der AK im Zusammenhang mit der Festlegung der Anlagestrategie vor dem Jahr 2003 nur einmal über die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der PKBS gesprochen. Im Zusammenhang mit der Überschreitung der Bestimmungen in Art. 54 und 55 BVV2 gab die AK im April 1998 folgende Stellungnahme ab:

„Da die Risikofähigkeit der Kasse dank Staatsgarantie extrem hoch ist, dürfen in begründeten Fällen die Begrenzungen gemäss Artikel 54 und 55 BVV2 überschritten werden.“²³

Dass aufgrund der Staatsgarantie von einer hohen Risikofähigkeit ausgegangen werden konnte, wird auch im Protokoll der AA-Sitzung vom Juli 1999 festgehalten. In der Aktennotiz einer Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2002 heisst es ausserdem wörtlich:

„Aktuell geht die Anlagekommission davon aus, dass die Risikofähigkeit der PKBS, aufgrund der faktisch unlimitierten Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt, unendlich ist.“²⁴

Diese Feststellung wurde von Regierungsrat Dr. U. Vischer jedoch als falsch bezeichnet. Gemäss Protokoll geht er „nicht davon aus, dass faktisch eine unlimitierte Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt vorliegt.“²⁵ An einer weiteren AK-Sitzung vom Juni 2003 wird festgehalten, dass die Staatsgarantie kein Kriterium für die Risikofähigkeit der PKBS darstelle und im Anlagereglement nicht explizit erwähnt werden sollte. W. Hansen und Dr. D. Ammann äusserten hingegen die Ansicht, dass Staatsgarantie und Risikofähigkeit nie voneinander zu trennen sind. Dr. U. Vischer stellte hingegen klar, dass es politisch nicht gewollt sei, wegen der Staatsgarantie höhere Anlagerisiken zu nehmen.²⁶

An den Befragungen wurden die Mitglieder der AK nach der Risikofähigkeit befragt. Die Risikofähigkeit wurde – trotz der Unterdeckung – jeweils aufgrund der Staatsgarantie und der Perennität²⁷ als hoch bezeichnet.²⁸

²¹ W. Hansen äusserte anlässlich der Befragungen, dass er eine solche Studie bereits 1997 gefordert habe. Andererseits sagt er aber auch, dass die Anlagen auf die Verpflichtungen abgestimmt wurden und dass Informationen von verschiedenen Seiten vorlagen.

²² Vgl. beispielsweise die Aussage von W. Hansen.

²³ Protokoll der Sitzung der AK vom 20. April 1998, Seite 5.

²⁴ Aktennotiz zur Sitzung der Arbeitsgruppe Ammann, Hansen, Müller, Stohler vom 6. Dezember 2002.

²⁵ Protokoll der AK-Sitzung vom 24. Januar 2003.

²⁶ Vgl. Protokoll der AK-Sitzung vom 25. Juni 2003.

²⁷ Perennität heisst, dass die Abgänge und die Zugänge von Versicherten in einer Vorsorgeeinrichtung langfristig im Gleichgewicht sind.

5.4 Festlegung der Anlagestrategie

Die AK hat die Anlagestrategie jeweils auf Vorschlag des AA beschlossen.²⁹ Anfangs (1991 bis 1997) wurde die Strategie jährlich festgelegt. Danach wurde sie nur noch 1999 und 2003 geändert. Für die Jahre 1997 bis 1999 bestimmte die AK lediglich Bandbreiten und keine Zielwerte für die Anlagekategorien. Dreimal (1994, 1995 und 2003) wurden die mit den jeweiligen Anlagestrategien verbundenen Kennzahlen der erwarteten Rendite und des erwarteten Risikos ermittelt. Im Jahr 1999 berechnete PPCmetrics zwar die Rendite- und Risikoeigenschaften verschiedener Anlagestrategien, nicht aber jene für die schliesslich gewählte Anlagestrategie. Im Jahr 2003 präsentierte Dr. D. Ammann die oben erwähnte Studie.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Strategiewechsel 1999 zu. Im Oktober 1999 beschloss die AK auf Empfehlung des AA eine neue Anlagestrategie, welche die Anlagestrategie aus dem Jahr 1997 ablöste. Gemäss Sitzungsunterlagen war dieses Geschäfts jedoch nicht traktandiert. Wie Tabelle 1 zeigt, lagen die wesentlichen Veränderungen in der Neueinführung der Anlagekategorien Geldmarkt CHF und übrige Aktiven CHF, in der stärkeren Gewichtung der Aktienanlagen (45% statt 35%) sowie in einer deutlich tieferen Gewichtung der Obligationen, Hypotheken und Darlehen.

	Anlagestrategie 1998		Anlagestrategie 2000	
	Zielwert ³⁰	Bandbreite	Zielwert	Bandbreite
Geldmarkt CHF	–	–	15.0%	5.0 – 40.0%
Obligationen CHF	30.0%	10.0 – 65.0%	10.0%	5.0 – 15.0%
Obligationen FW	10.0%	0.0 – 20.0%	5.0%	0.0 – 10.0%
Hypotheken und Darlehen CHF	15.0%	10.0 – 20.0%	10.0%	5.0 – 15.0%
Immobilien CHF	10.0%	5.0 – 15.0%	10.0%	5.0 – 15.0%
Aktien CHF	22.5%	15.0 – 30.0%	25.0%	20.0 – 30.0%
Aktien FW	12.5%	5.0 – 20.0%	20.0%	15.0 – 25.0%
Übrige Aktiven CHF	–	–	5.0%	0.0 – 10.0%

Tabelle 1: Anlagestrategie 1998 und 2000.

Mit der stärkeren Gewichtung der Aktien ist eine höhere erwartete Rendite verbunden, welche jedoch durch die Berücksichtigung der Geldmarktanlagen wieder eliminiert wird.

²⁸ Vgl. beispielsweise die Aussagen von Dr. D. Ammann und W. Hansen.

²⁹ Vgl. die Aussage von Dr. D. Ammann anlässlich der Befragungen.

³⁰ Da die AK im Oktober 1997 lediglich Bandbreiten und keine Zielgewichtungen verabschiedet hatte, wird davon ausgegangen, dass die Zielwerte der Anlagestrategie 1998 jeweils (mit Ausnahme der CHF-Obligationen) der Mitte der Bandbreiten entsprachen. Der Zielwert der CHF-Obligationen ergibt sich als Residuum aus den Gewichtungen der übrigen Anlagekategorien.

Unter dem Strich konnte mit der neuen Anlagestrategie somit keine höhere Rendite erwartet werden als mit der alten Strategie. Berechnungen der ECOFIN ergeben hingegen, dass sich durch den Strategiewechsel die erwartete Volatilität der Vermögenserträge, d.h. das Risiko des Gesamtvermögens, etwa um einen Prozentpunkt erhöhte (8.3% statt 7.3%).³¹

Aufgrund der Protokolle der AK und des AA ist die Motivation für den Strategiewechsel nicht nachvollziehbar. In den Befragungen wurde die Strategieänderung damit erklärt, dass im Verlauf des Jahres 1999 die Aktienanlagen die obere Bandbreite erreicht hatten. Man stand somit vor der Entscheidung, Aktien zu verkaufen oder die Bandbreiten anzupassen. Aufgrund des erhöhten Deckungsgrades ging man davon aus, dass sich auch die Risikofähigkeit erhöht habe und entsprechend der Aktienanteil erhöht werden konnte.³²

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum im Jahr 1999 ein Geldmarktanteil von 15% festgelegt wurde. Nachdem mit der Verabschiedung der Anlagestrategie im Jahr 1997 auf eine Unterscheidung zwischen Geldmarktanlagen und Obligationen CHF verzichtet worden war, führte man diese Unterscheidung 1999 wieder ein. Der hohe Geldmarktanteil kann angesichts der Zahlungsströme der PKBS kaum strategischen Charakter haben. Es muss daher angenommen werden, dass der Geldmarktanteil unter anderem auch taktisch motiviert war (Reduktion allfälliger Zinsänderungsrisiken).³³

ECOFIN hat die Benchmarkentwicklung der im Oktober 1999 beschlossenen Anlagestrategie 2000 (gültig ab Januar 2000) mit der Benchmarkentwicklung der zuvor gültigen Anlagestrategie (Anlagestrategie 1998) verglichen (vgl. Abbildung 3).³⁴ Während mit der Anlagestrategie 1998 über den beobachteten Zeitraum von dreieinhalb Jahren ein kumulierter Verlust von 3.5% eingetreten wäre, resultierte mit der Anlagestrategie 2000 ein Verlust von 11.0%. Basierend auf einem Anlagevolumen von rund CHF 8 Mrd. per Ende 1999 hat also dieser Strategiewechsel zu einem zusätzlichen Verlust von rund CHF 600 Mio. geführt.

³¹ Bei diesen Berechnungen wurden für Hypotheken und Darlehen CHF sowie für die übrigen Aktiven CHF dieselben Rendite- und Risikoeigenschaften unterstellt wie für Obligationen CHF.

³² Vgl. beispielsweise die Aussagen von Dr. U. Vischer und W. Hansen.

³³ Auch die Aussagen von Christian Treier im Rahmen der schriftlichen Befragung zum hohen Liquiditätsanteil (einerseits Unterlegung der Derivate, andererseits Sicherheitspolster innerhalb des Wertschriftenportfolios) zeugen von einer Vermischung von strategischen und umsetzungsspezifischen Aspekten.

³⁴ Vgl. Fussnote 30. Hypotheken und übrige Aktiven wurden mittels eines Index für CHF-Obligationen simuliert.



Abbildung 3: Benchmarkentwicklung der Anlagestrategien 1998 und 2000.

5.5 Schlussfolgerungen

Wie gezeigt wurde, hat die Strategieänderung vom Herbst 1999 wesentlich zu den grossen Verlusten aus den Vermögensanlagen im Zeitraum 2000 bis 2003 beigetragen. Auch wenn dieser Entscheid im nachhinein als falsch bezeichnet werden muss, bedeutet dies nicht, dass er auch zum damaligen Zeitpunkt falsch war. Aufgrund der Untersuchungen liegt der wesentliche Fehler vielmehr darin, dass der Entscheid nicht traktandiert wurde und zu wenig fundiert war. Bezüglich der Erarbeitung der Anlagestrategie wurden vor allem folgende Schwachstellen festgestellt:

- Die mit den Vermögensanlagen zu erreichenden Ziele wurden nicht festgehalten. Aufgrund der Befragungen muss zudem davon ausgegangen werden, dass hierüber auch nicht diskutiert wurde.
- Generell ging die AK davon aus, dass die PKBS aufgrund der Staatsgarantie und der Perennität risikofähig ist und sie daher – trotz Unterdeckung – auch eine Anlagestrategie mit hohem Aktienanteil und entsprechend hohem Risiko wählen kann. Es wurde aber nie festgelegt, wie viel Risiken man eingehen wollte.
- Die Rendite- und Risikoeigenschaften der verabschiedeten Anlagestrategien wurden nur in einzelnen Fällen ermittelt. Die AK war somit nicht immer darüber informiert, welche Risiken sie mit der von ihr gewählten Anlagestrategie einging. Dies gilt insbesondere auch für den Entscheid vom Herbst 1999.
- Der hohe Anteil Geldmarktanlagen in der Anlagestrategie 2000 lässt vermuten, dass bei der Festlegung der Anlagestrategie nicht immer klar zwischen taktischen und strategischen Entscheidungen unterschieden wurde.
- Für die Jahre 1997 bis 1999 legte die AK lediglich Bandbreiten und keine Zielwerte für die Anlagekategorien fest. Damit nahm sie ihre strategische Führungsverantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung unzureichend wahr.

- Gemäss den Befragungen haben sich die Mitglieder der AK teilweise auf das Urteil der in der AK vertretenen Fachleute (Dr. D. Ammann, W. Hansen, Dr. U. Müller) verlassen.³⁵ Dies ist jedoch nicht ausreichend, um die den Mitgliedern der AK obliegende Verantwortung adäquat wahrzunehmen.

Es muss somit festgehalten werden, dass die AK ihre Verantwortung als oberstes für die Vermögensanlagen der PKBS verantwortliches Gremien im Bereich der Anlagestrategie nicht ausreichend wahrgenommen hat.

³⁵ Vgl. beispielsweise die Aussage von H. Soldati.

6 Umsetzung der Anlagestrategie

6.1 Grundlagen

Das Anlagereglement der PKBS erwähnt eine dreistufige Aufgaben- und Kompetenzenteilung, welche als Akteure die AK, den AA und die mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten Mandatsträger unterscheidet. Den verschiedenen Akteuren wurden in der Praxis die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- AK: Festlegung der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten,
- AA: Festlegung der taktischen Vermögensallokation,
- Mandatsträger: Umsetzung der taktischen Vermögensallokation innerhalb der einzelnen Anlagekategorien.

Der wichtigste Mandatsträger der PKBS war im Untersuchungszeitraum die FIWA. In Kapitel 4 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Aufgaben- und Kompetenzenteilung zwischen dem AA und der FIWA nicht eindeutig war und entsprechend zu nicht eindeutigen Verantwortlichkeiten führte.

Im Folgenden wird beschrieben, wie die Anlagestrategie in der Praxis umgesetzt wurde.

6.2 Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten

Die FIWA verwaltete über die gesamte betrachtete Zeitperiode den Grossteil des Vermögens der PKBS. Im Juli 1994 genehmigte die AK einen entsprechenden Leistungsauftrag zwischen der PKBS und der FIWA und beauftragte die FIWA, basierend auf dem Leistungsauftrag einen Vertrag zu erarbeiten. In den Jahren 1995 und 1996 bemängelte die Revisionsstelle, dass zwischen der PKBS und der FIWA kein Verwaltungsvertrag abgeschlossen wurde.³⁶ Ein solcher wurde schliesslich von der AK im Oktober 1997 genehmigt.

Neben der FIWA wurden weitere Banken und Vermögensverwalter mit Mandaten betraut. Für den Zeitraum 1990 bis 1996 werden in den Protokollen der AK Beschlüsse über Mandatsvergaben und -kündigungen sowie Diskussionen über die Resultate der externen Mandate festgehalten. Im Jahr 1995 basiert der Mandatsvergabeentscheid auf der Empfehlung des AA, welcher die Offerten sichten konnte.³⁷ Aus den Protokollen ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Kandidaten evaluiert wurden, welche zur Offertstellung eingeladen wurden. Gemäss Aussagen von Christian Treier fanden während seiner Tätigkeit als Portfoliomanager bei der FIWA (seit 1998) keine systematischen Mandatsvergabeverfahren statt. In einem Fall wurde ein Mandat nach einer Empfehlung von Herrn Ludin, Mitglied des AA, und aufgrund einer Präsentation im AA vergeben.

Ab 1997 vergibt und kündigt der Anlageausschuss offensichtlich direkt Mandate an resp. von externe(n) Vermögensverwalter(n)³⁸ und wandelt verschiedene Mandate um (beispielsweise ein BVG-Mandat in ein „Aktien Welt“-Mandat).³⁹

³⁶ Vgl. AK-Protokoll vom 27. Januar 1997.

³⁷ Vgl. AK-Protokoll vom 19. Juni 1995 und AA-Protokoll vom 3. Mai 1995.

³⁸ Vergabe eines Mandats an Vontobel in der Sitzung vom 17. Januar 1997. Diese Mandatsvergabe ist in keinem AK-Protokoll erwähnt.

³⁹ Vgl. AA-Protokoll vom 22. Juli 1997

Wie bei der Vergabe der Mandate vorgegangen wurde und unter wie vielen Anbietern evaluiert wurde, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass bei der Mandatsvergabe in erster Linie lokale Banken (Bank La Roche, Bank Sarasin, Basler Kantonalbank, Coop Bank, damaliger SBV) berücksichtigt wurden. Anlässlich der Befragungen äusserten sich die externen Mitglieder des AA dahingehend, dass bei der Mandatsvergabe auch politische Motive eine Rolle spielten.⁴⁰

Zahlreiche Mandate wurden wegen unbefriedigender Ergebnisse wieder gekündigt. Ende 2002 bestand noch ein aktiv bewirtschaftetes Mandat bei HSZ sowie je ein passiv bewirtschaftetes Mandat bei der Basler Kantonalbank und der UBS.

Im August 2000 bringt die AK den expliziten Wunsch an, dass ein indexiertes Mandat Aktien Ausland vergeben werden soll. Der AA setzt diesen Wunsch teilweise mit dem Erwerb von Indexzertifikaten um. Erst im Juli 2002 wird je ein indexiertes Mandat an die Basler Kantonalbank und an die UBS vergeben.

Neben den Vermögensverwaltungsmandaten wurden auch Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften (CommCept Trust, Private Equity Holding, 5E Holding, New Medical Technologies, HBM Bioventures, PPI Proprietary Energy Industrie) getätigt. Bei einigen dieser Beteiligungsgesellschaften fanden Präsentationen vor dem AA statt. Ob darüber hinausgehende vertiefte Prüfungen der Beteiligungsgesellschaften stattfanden, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Zahlreiche Beteiligungen wurden wegen unbefriedigender Performance wieder abgestossen.

6.3 Taktische Vermögensallokation

Die taktische Vermögensallokation hat zum Ziel, basierend auf kurz- bis mittelfristigen Marktprognosen taktische Positionierungen zwischen Anlagekategorien, Regionen und Währungen vorzunehmen und damit gegenüber der strategischen Vermögensallokation eine Überschussrendite zu erzielen. Aus diversen Protokollen der AK geht hervor, dass diese davon ausging, dass der AA jeweils die taktische Vermögensallokation festlegte.⁴¹

Im Protokoll der AA-Sitzung vom November 1994 heisst es, dass der Aktienanteil im Rahmen der taktischen Bandbreiten nach einem antizyklischen Konzept aktiv bewirtschaftet werden soll. Diskussionen und Beschlüsse bezüglich der taktischen Vermögensallokation sind in den Protokollen des AA für die Jahre 1995 bis 1999 und dann wieder ab 2002 vereinzelt zu finden. Im Mai 1999 wird protokolliert, dass der Aktienanteil um 5 Prozentpunkte erhöht wurde, wobei für diese Entscheidung keine Begründung angeführt wird.

Im Protokoll der AA-Sitzung vom Juni 1999 wird festgehalten, dass Herr Hansen „angeregt [hat], dass der Anlageausschuss vermehrt auch über die aktuelle Anlagepolitik auf Stufe Anlagekategorien diskutiert. Dabei soll die aktuelle Position (Asset Allocation) gegenüber der Soll-Grösse (Aktien Schweiz, Aktien Ausland etc.) innerhalb der taktischen Bandbreiten für das nächste Quartal festgelegt werden.“⁴² Daraufhin beschliesst der AA, dass zukünftig „als erstes Traktandum über die Asset Allocation diskutiert werden [soll]. Dabei soll die taktische Positionierung auf Stufe Anlagekategorie festgelegt werden.“

⁴⁰ Vgl. die Aussagen von Dr. D. Ammann und F. Lanz.

⁴¹ Vgl. beispielsweise AK-Protokoll vom 31. Januar 1994.

⁴² AA-Protokoll vom 28. Juni 1999, Seite 4.

Die Umsetzung auf Stufe der einzelnen Titel erfolgt anschliessend nach wie vor durch den Portfoliomanager.⁴³

In der folgenden Juli-Sitzung beschliesst der AA, dass er im Rahmen der von der AK festgelegten strategischen Bandbreiten zukünftig taktische Bandbreiten festlegen will, welche monatlich überprüft werden sollen und welche für den Portfoliomanager verbindlich sind.⁴⁴ In der Folge finden sich in den Protokollen jedoch keine Hinweise über vom AA festgelegte taktische Bandbreiten. Vielmehr wird im Protokoll der AA-Sitzung vom Januar 2000 festgehalten, dass kein „aktives Market-Timing“ betrieben werden soll.⁴⁵ Diese Aussage bedeutet jedoch, dass der AA auf eine taktische Vermögensallokation verzichtet hat. Dies bestätigen auch zwei Passagen aus den AA-Protokollen vom Februar und September 2001:

„An der bisherigen Anlagestrategie ist festzuhalten. Solange die Titel fundamental positiv beurteilt werden, sollen diese auch in solchen Schwächphasen des Marktes beibehalten werden. Die Titel sind aus langfristigen Überlegungen aufgebaut worden.“⁴⁶

„Der Anlageausschuss ist klar der Auffassung, dass an der Strategie festgehalten werden soll. Demzufolge ist zum heutigen Zeitpunkt der Aktienanteil wieder aufzubauen (Rebalancing).“⁴⁷

Ab April 2002 ist wiederum ein aktiveres Verhalten des AA zu beobachten:

„Diskutiert wird der Aktienanteil und die Exposure-Struktur bei den Aktien Schweiz. Im Falle eines Kursanstiegs würde der Aktienanteil aufgrund der Short Calls abnehmen. Diese potentielle ‚Untergewichtung‘ soll reduziert werden.“⁴⁸

Im Juni 2003 beschliesst der AA, dass er zukünftig monatlich die Zielduration⁴⁹ und die Bandbreite für die Duration festlegen wird. Entsprechende Entscheidungen finden sich in den Protokollen der folgenden AA-Sitzungen.

6.4 Titelselektion

6.4.1 Verantwortlichkeiten und Richtlinien

Gemäss den Protokollen der AK aus den Jahren 1989 und 1990 hat die AK in diesem Zeitraum monatlich die vom AA beschlossenen Transaktionen genehmigt. Danach scheint die AK auf Titalebene nicht mehr involviert zu sein (Ausnahme: Beteiligungsgesellschaften⁵⁰).

⁴³ AA-Protokoll vom 28. Juni 1999, Seite 5.

⁴⁴ Vgl. AA-Protokoll vom 21. Juli 1999.

⁴⁵ Vgl. AA-Protokoll vom 25. Januar 2000.

⁴⁶ AA-Protokoll vom 23. Februar 2001, Seite 2.

⁴⁷ AA-Protokoll vom 20. September 2001, Seite 2.

⁴⁸ AA-Protokoll vom 19. April 2002, Seite 2.

⁴⁹ Unter „Duration“ wird die gewichtete mittlere Verfallsdauer des Obligationenportfolios – unter Berücksichtigung von Zins- und Kapitalrückzahlungen – in Jahren verstanden.

⁵⁰ Vgl. AK-Protokoll vom 10. Mai 1999 (Bedenken der Herren U. Vischer und W. Hansen bezüglich der Höhe der Beteiligung an New Medical Technologies).

Im Protokoll der AA-Sitzung vom Oktober 1995 wird festgehalten, dass „Die Titelauswahl (...) Sache des Portfoliomanagers [ist]. Der Anlageausschuss beschliesst über die Gewichtung der Anlagekategorie Aktien als Gesamtes. Der Portfoliomanager orientiert monatlich über die getätigten sowie beabsichtigten Anlagen.“⁵¹

Im September 1997 beschliesst der AA, dass die „Kompetenzen-Regelung betreffend Neu-Engagements von 30 Mio. CHF pro Position für das Portfolio-Management bestehen bleiben [soll]. Jeder Anlageentscheid ist schriftlich zu begründen (z.B. Hinweis auf Analysen und Bankstudien) und soll vorgängig von mind. 2 Personen der FIWA getroffen werden. Jeder neue Titel muss vom Anlageausschuss an der nächsten Sitzung genehmigt werden.“⁵² Im November 2001 ergänzt der AA diese Bestimmung dahingegen, dass „der Portfoliomanager ohne Genehmigung des Anlageausschusses keine Zukäufe tätigen“⁵³ darf, wenn Limiten überschritten wurden.

Mit dem Ende 1997 abgeschlossenen Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA wurden der FIWA weitgehende Kompetenzen bei der Bewirtschaftung der Vermögenswerte der PKBS eingeräumt. Ausgenommen sind lediglich die Liegenschaften, welche von der Zentralen Liegenschaftsverwaltung (ZLV) betreut werden. Im Rahmen des Verwaltungsvertrags darf die FIWA auch Devisen-, Termin- und Optionsgeschäften abschliessen. Bei der Anlage der Vermögenswerte hat die FIWA gemäss Verwaltungsvertrag das BVG, das Anlagereglement, ergänzende Anlagerichtlinien sowie die jeweils gültige Anlagestrategie zu beachten. Es ist daher davon auszugehen, dass der für das Vermögensverwaltungsmandat der FIWA gültige Benchmark die jeweils gültige Anlagestrategie der PKBS ist. Hierzu ist festzuhalten, dass die AK für die Jahre 1997 bis 1999 lediglich Bandbreiten und keine Zielgewichtungen für die einzelnen Anlagekategorien festlegte, der Benchmark in diesem Zeitraum also nicht eindeutig definiert war.⁵⁴

Als Anlagerichtlinien gelten einerseits die von der AK erlassenen „Anlagerichtlinien Hypotheken“ und „Anlagerichtlinien Derivative Finanzinstrumente“. Ausserdem muss die FIWA die von der AK im Zusammenhang mit der Anlagestrategie festgelegten Bandbreiten berücksichtigen. Das Ausmass der Bandbreiten bewegte sich ab 1997 zwischen 5 und 55 Prozentpunkten. Für Aktien betragen die Bandbreiten 10 bis 15 Prozentpunkte. Keine Vorgaben wurden der FIWA bezüglich der maximalen Abweichungen vom Benchmark auf Länder-, Branchen- und Durationebene gemacht. Ausserdem wurden keine Rendite- (erwartete absolute oder relative Rendite) und Risikoziele (erwartete Volatilität der absoluten oder relativen Rendite) vorgegeben.

Auf Anregung von W. Hansen wurde PPCmetrics Anfang 2000 beauftragt, die personelle Situation im Portfoliomanagement der FIWA zu untersuchen.⁵⁵ PPCmetrics empfahl, angesichts des aktiven Anlagestils die personelle Basis in der FIWA zu erweitern.⁵⁶

⁵¹ AA-Protokoll vom 4. Oktober 1995, Seite 2.

⁵² AA-Protokoll vom 23. September 1997, Seite 4.

⁵³ AA-Protokoll vom 21. November 2000, Seite 4.

⁵⁴ Siehe auch Abschnitt 5.4.

⁵⁵ Vgl. Schreiben an Regierungsrat Dr. U. Vischer vom 10. November 1999.

⁵⁶ Pensionskasse des Basler Staatspersonals, Beurteilung der personellen Situation der FIWA im Portfoliomanagement und der internen Controlling-Instrumente für den Einsatz derivativer Instrumente, 10. März 2000, Seite 8.

Falls dies aus Kostengründen nicht möglich sei, wurde als Alternative ein verstärkter Einsatz von externen Vermögensverwaltern vorgeschlagen. In einer Stellungnahme wurde die personelle Situation von Dr. U. Müller als ausreichend bezeichnet. Die von PPCmetrics vorgeschlagenen Massnahmen lehnte er daher ab. Der AA stimmte ihm – bei Stimmenthaltung Dr. D. Ammann, dem Vertreter von PPCmetrics – zu.

Im Jahr 2001 wurden in der AK die Titellimiten bei Schweizer Nebenwerten diskutiert. Im Februar wurde beschlossen, dass die Beteiligung der PKBS an der Börsenkapitalisierung maximal 10% betragen darf. Im August desselben Jahres wurde diese Limite auf 5% reduziert, um eine entsprechende Meldepflicht bei der Börse SWX zu vermeiden.

6.4.2 Anlagephilosophie

Im Protokoll der AA-Sitzung vom November 1994 wird die Reorganisation des Anlageprozesses festgehalten. Demnach sollen bei den Aktien zwei Anlagestrategien verfolgt werden.

- *Erstens* soll mit einer „aktiven Anlagestrategie“ gemäss dem Konzept der PK-Ciba („Star“-Selection) ein absoluter Mehrwert erzielt werden (Anteil am Aktienportfolio: 60-80%). Gemäss Protokoll der AA-Sitzung vom Januar 1996 ist hierunter eine Unterteilung der Aktien in Stars (Halten), Second Liners (Trading) und Dogs (Verkaufen) zu verstehen.
- *Zweitens* soll mit einer „passiven Anlagestrategie“ gemäss indexorientiertem Weltportfolio die Marktperformance erzielt werden (Anteil am Aktienportfolio: 20-40%). Mit dem passiven bewirtschafteten Aktienvermögen soll insbesondere die taktische Bandbreite gesteuert werden.

In einem weiteren Protokoll vom Januar 1995 wird bezüglich der Bewirtschaftung der festverzinslichen Anlagen für einen Teil der Anlagen ebenfalls auf einen Ansatz der Ciba verwiesen. Ein anderer Teil der festverzinslichen Anlagen soll entsprechend der Bandbreite als Cash-Reserve zum Erwerb von Aktien verwendet werden.

Im April 1996 beschloss der AA die Bildung eines Portfolios „Swiss Small Cap High Tech“. Zur Anlageorganisation hielt er fest: „Bereiche, in denen wir uns kompetent fühlen (z.B. Aktien Schweiz), werden von uns direkt bewirtschaftet. Bereiche, in denen wir uns nicht kompetent fühlen (z.B. Südostasien), werden via VV-Mandaten beackert, sofern sie in unsere inhaltliche Anlagestrategie passen.“⁵⁷ Im Dezember 1996 diskutiert der AA das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der ausländischen Aktienquote. An der bisherigen Strategie in diesem Bereich (Konzentration auf Titel mit stetigem Wachstum als Buy- and Hold-Kandidaten, Fokussierung auf Weltfirmen mit hohem Marktanteil, Ergänzung von zyklischen Titeln als Tradingpositionen) soll festgehalten werden. Das Portfolio soll auf ca. 20 Titel (bisher 11 Titel) ausgebaut werden. Die Selektion der Titel erfolgt mit Hilfe von Bloomberg und Berichten von Brokern. Es finden nur vereinzelt Firmenanalysen vor Ort statt.⁵⁸

⁵⁷ AA-Protokoll vom 3. April 1996, Seite 4.

⁵⁸ Diese Aussage machte Christian Treier im Rahmen seiner schriftlichen Befragung.

Bezüglich der Bedeutung der Titelselektion hält der AA im März 1998 fest, „dass die gezielte Auswahl einzelner führender Unternehmungen für die PK KTBS im Vordergrund steht. Die Branchen- und Länderauswahl sind sekundär.“⁵⁹ Später hat die FIWA den Investitionsansatz geändert und verfolgt seit Ende der 1990er Jahre einen Branchenansatz. Dabei wird zunächst festgelegt, von welchen Branchen eine überdurchschnittliche Wertschöpfung erwartet wird. Anschliessend werden in diesen Branchen die Unternehmen mit überdurchschnittlichen Perspektiven ausgewählt.⁶⁰

Im Rahmen seiner schriftlichen Befragung hat Christian Treier festgehalten, dass die AK den aktiven Anlagestil immer befürwortet habe. Ausserdem behauptet Treier, dass die PKBS im Zeitraum 1992 bis 2002 als „Absolut Denkender“ und „Absolut Handelnder Investor“ gegolten und die Erzielung einer absoluten und nicht einer relativen Rendite im Vordergrund gestanden habe. Der AA habe einen Auftrag definiert, wonach die Wertschriften mit einem „absoluten Anlagestil“ zu bewirtschaften seien.

Diese Aussagen werden durch die vorliegenden Unterlagen (Reglemente, Protokolle von AK und AA) nicht gestützt. Vielmehr war die AK für die Festlegung derjenigen Anlagestrategie verantwortlich, mit welcher das Renditeziel mit akzeptierbarem Risiko erreicht werden kann. Die Umsetzung der Anlagestrategie hatte entsprechend relativ zum Benchmark der Anlagestrategie zu erfolgen.

6.4.3 Obligationenmanagement

Die Duration des Obligationenportfolios wurde sehr aktiv gesteuert und wich gemäss Reporting der CSAM von Anfang 1999 bis Mitte 2002 um mehrere Jahre von der Duration repräsentativer Obligationenindizes ab. Tendenziell wurde dadurch das Zinsänderungsrisiko eher reduziert.⁶¹

Nach Aussage von M.-E. Laubscher ist der AA für die Duration-Entscheidungen verantwortlich. Ausserdem äusserte er sich dahingehend, dass das Zinsmanagement für alle Kunden der FIWA einheitlich sei. Dies würde bedeuten, dass der AA die Duration-Entscheidungen für alle Mandanten der FIWA trifft, was unwahrscheinlich ist.

6.4.4 Aktienmanagement

Im Bereich der Aktien wurde sehr fokussiert investiert. So befanden sich in der Zeitperiode 1996 bis 2002 zwischen 18 und 27 inländische und zwischen 9 und 25 ausländische Titel im Portfolio.⁶² Die Titelselektion führte zeitweise zu einer prozyklischen Branchenallokation (grosser Anteil Technologieaktien in den Jahren 2000 und 2001).⁶³

⁵⁹ AA-Protokoll vom 13. März 1998, Seite 1.

⁶⁰ Vgl. „Bemerkungen zum Bericht der ppc metrics vom 10. März“ von Dr. U. Müller vom 27. April 2004, Seite 2. Entsprechend äusserten sich auch Vertreter der FIWA anlässlich der Befragungen.

⁶¹ Vgl. auch die Aussage von Dr. U. Müller anlässlich der Befragungen vom 30. Januar 2004.

⁶² Andere, vergleichbare Pensionskassen investieren in mehrere hundert bis zu über tausend Titeln. Durch eine solche Diversifikation wird eine Reduktion der Risiken erreicht.

⁶³ Vgl. Protokoll der AK-Sitzung vom 25. Februar resp. 19. März 2002.

Im Bereich der schweizerischen Nebenwerte wurde in verschiedene Titel mit geringer Liquidität investiert, deren Performance bei steigenden Aktienmärkten und grosser Nachfrage überdurchschnittlich, bei sinkenden Aktienmärkten und Abgabedruck jedoch unterdurchschnittlich war.⁶⁴ Interessant war hierbei vor allem die Nähe zur CommCept AG.

Im Januar 2001 stimmte der AA einer Beteiligung an CommCept Trust (Zielvolumen: CHF 40 Mio.) zu. Es handelt sich hierbei um eine Beteiligungsgesellschaft, welche 1993 unter dem Namen KK Trust gegründet wurde. Bis Mai 1998 wurde die Beteiligungsgesellschaft von der KK Research AG verwaltet. Im Mai 1998 ging dieses Mandat an die CommCept AG über, welche im Juli 1998 den Namen der Gesellschaft in CommCept Trust AG änderte. Nach einem Kurseinbruch zu Beginn des Jahres 2001 wurde im Juni 2001 die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft an die Swiss Life Asset Management übertragen, worauf der Name der Gesellschaft im November 2001 in Tuxedo Invest AG geändert wurde.

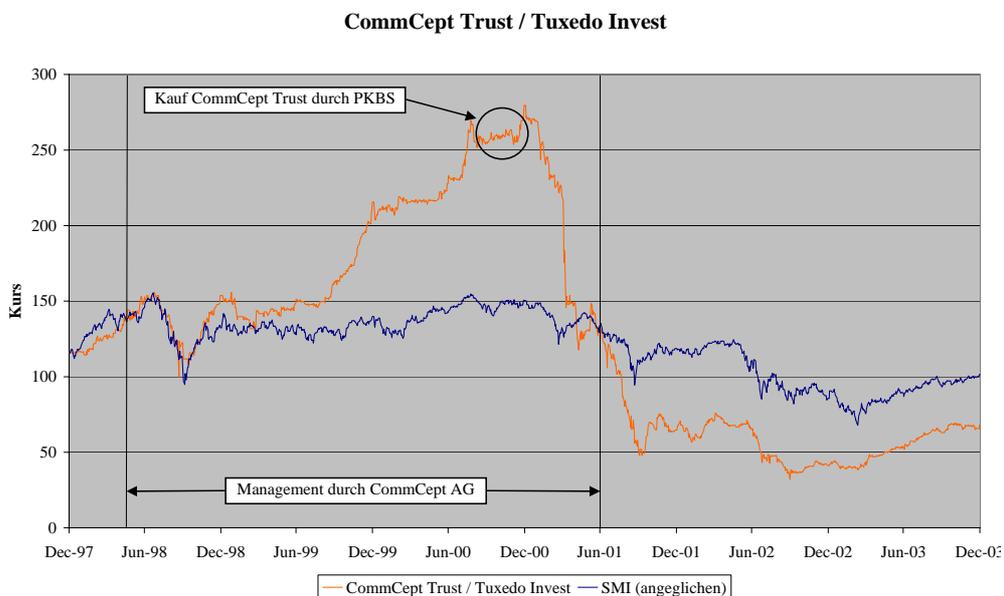


Abbildung 4: Kursverlauf von CommCept Trust resp. Tuxedo Invest im Vergleich mit dem Swiss Market Index (SMI) für die Periode 1998 bis 2003.

Abbildung 4 zeigt die Kursentwicklung der Beteiligungsgesellschaft im Vergleich mit dem Swiss Market Index (SMI) für die Zeitperiode 1998 bis 2003. Es wird ersichtlich, dass sich der Kurs des CommCept Trust von Mitte 1999 bis Ende 2000 nahezu verdoppelte, danach aber bis im Verlauf des Jahres 2001 zusammenbrach und sich in der Folge kaum mehr erholte. Über die gesamte betrachtete Zeitperiode verzeichnete die Beteiligungsgesellschaft eine deutlich schlechtere Performance als der SMI.

Die Beteiligung der PKBS am CommCept Trust erfolgte im Dezember 2000, als der Kurs der Beteiligungsgesellschaft nahezu seinen Höchststand erreicht hatte. Zu diesem Zeitpunkt zeigten die Aktienmärkte bereits deutliche Abkühlungserscheinungen und auch der Kurs des CommCept Trust hatte sich seit einigen Monaten nur noch seitwärts bewegt.

⁶⁴ Vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen.

Die Investition erfolgte im Hinblick auf die geplante Neuausrichtung der Beteiligungsgesellschaft auf Private-Equity-Investitionen.⁶⁵

Im März 2001 erfolgte eine Präsentation der CommCept AG im AA. Dabei wurden mögliche Interessenkonflikte angesprochen und darauf hingewiesen, dass die PKBS bereits an zahlreichen Unternehmen beteiligt sei, welche sich auch im Beteiligungsportfolio des CommCept Trust befänden. Herr Treier (Portfoliomanager der FIWA) äussert sich gemäss Protokoll dahingehend, dass er mit CommCept sehr gute Erfahrungen gemacht habe.

Betrachtet man die elf Titel, in welche der CommCept Trust in der Periode 1998 bis 2001 investiert hat, so hat die PKBS in sieben dieser Titel ebenfalls investiert. Die Transaktionen der FIWA in einigen dieser Titel werden im Anhang näher untersucht. Die bei den Transaktionen erzielten Kurse entsprechen im allgemeinen den Marktkonditionen.⁶⁶ Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum die FIWA nach Beginn des Kurssturzes des CommCept Trust die Beteiligung in einzelnen Unternehmen, welche sich im Portfolio der Beteiligungsgesellschaft befanden und ebenfalls deutliche Kursrückschläge erlitten hatten, noch ausgebaut hat. Eine denkbare Stützung der Aktienkurse wurde von Christian Treier anlässlich der schriftlichen Befragung jedoch in Abrede gestellt.

	1998	1999	2000	2001
Agie Charmilles Holding AG				
CCT	7.8	41.9	89.2	–
PKBS	9.5	36.7	–	25.7
Batigroup Holding AG				
CCT	4.2	–	–	–
PKBS	–	–	–	–
Conzetta Holding AG				
CCT	36.1	48.7	79.2	20.2
PKBS	35.0	43.2	48.8	6.7
Industrieholding Cham AG				
CCT	–	79.7	140.1	42.9
PKBS	–	51.6	49.6	14.0
Orell Füssli Holding AG				
CCT	26.6	23.4	66.1	39.2
PKBS	36.1	42.8	64.1	18.1

⁶⁵ Vgl. auch die entsprechende Aussage von Christian Treier im Rahmen seiner schriftlichen Befragung. Die Neuausrichtung der Beteiligungsgesellschaft hätte jedoch den Verkauf der börsenkotierten Beteiligungen notwendig gemacht. Für diesen Fall hätte auf Grund der geringen Liquidität die Möglichkeit eines Kursrückgangs bei den entsprechenden Titeln in Erwägung gezogen werden müssen.

⁶⁶ Einzige Ausnahme bildet der Kauf von 2'000 Stück Orell Füssli zu CHF 4'100.00 bei einem Tageshöchstkurs von CHF 3'977.40 am 28. Dezember 1999.

	1998	1999	2000	2001
Scana Holding AG				
CCT	10.2	22.1	22.1	18.4
PKBS	–	–	–	–
Schweiter Technologies AG				
CCT	–	16.9	65.0	10.5
PKBS	–	29.3	102.3	19.3
Tecan AG				
CCT	78.4	59.5	–	–
PKBS	29.4	81.0	16.8	–
Xstrata AG				
CCT	–	96.0	452.3	146.4
PKBS	–	50.1	118.0	66.3
SwissLem AG				
CCT	–	–	30.0	–
PKBS	–	–	–	–
B.A. Chick & More				
CCT	–	–	5.0	5.0
PKBS	–	–	–	–

Tabelle 2: Überschneidungen in den Investitionen der CommCept Trust AG (CCT) und der PKBS (jeweils per Jahresende).

Im Protokoll der AA-Sitzung vom März 2003 wird vermerkt, dass Tuxedo Invest vollständig abgebaut wurde.

6.5 Einsatz von Optionen

Im Oktober 1993 ermächtigt die AK die FIWA, zur Verbesserung der Performance Optionen auf Aktien, Indizes, Zinsen und Währungen zu kaufen und zu verkaufen. Die FIWA sollte hierzu in Absprache mit Revisionsstelle ein detailliertes Reglement erarbeiten. Über den Handel mit Optionen sollte die FIWA ausserdem eine vierteljährliche Berichterstattung zuhanden der AK erstellen. Gemäss Aussage von Christian Treier wurden Optionen als Alternative zu äquivalenten Basisanlagen eingesetzt. Die Entwicklung der impliziten Volatilitäten hätte bei der Festlegung der Optionsparameter eine sekundäre Rolle gespielt.

In einem Bericht vom 10. März 2000 macht die PPCmetrics auf verschiedene Schwachstellen im Controlling der Derivate aufmerksam. Der Bericht der PPCmetrics und eine Stellungnahme von Dr. U. Müller wurden in der April-Sitzung des AA diskutiert. Dr. Müller lehnte die von PPCmetrics geforderte Einführung eines verbesserten Performance-Messsystems ab, befürwortet aber die ebenfalls geforderte Einführung von „Real Time“-Bewertungen und Szenarioanalysen. „Der Anlageausschuss nimmt den Bericht

[der PPCmetrics] zur Kenntnis und unterstützt die Anträge von Dr. Müller. Herr Dr. Ammann enthält sich der Stimme.“⁶⁷

Im August 2000 nahm sich auch die AK der Problematik des Derivate-Controllings an. Dr. D. Ammann und Dr. U. Müller wurden beauftragt, einen Vorschlag für Richtlinien und numerische Limiten im Bereich der Derivate zu erarbeiten. Im Oktober desselben Jahres wurde der AK ein von Dr. U. Müller erarbeitetes Reglement Derivate präsentiert, welches mit einigen kleinen Änderungen einstimmig verabschiedet wurde. Gemäss dem neuen Reglement beträgt die Gesamtlimite für Derivate 20% des Gesamtvermögens (bezogen auf den absoluten Betrag, welcher sich aus dem delta-adjustierten Engagement ergibt).

6.6 Resultate

Die FIWA hat in der von ihr zusammengestellten Dokumentation über die Pensionskasse des Basler Staatspersonals vom 15. Oktober 2003 verschiedene Berechnungen zur Performance dargestellt. Aus den verschiedenen Berechnungen wird ersichtlich, dass die PKBS besser als der Vergleichsmassstab (Benchmark) abschnitt, wenn sich dieser positiv entwickelte, und dass sie schlechter als der Benchmark abschnitt, wenn sich dieser negativ entwickelte. Dies kommt auch in einer Regression zum Ausdruck, welche in Abbildung 15e der Dokumentation dargestellt wird. Die Regression ergab für den Zeitraum Januar 1996 bis Juni 2003 ein Beta von 1.11, was bedeutet, dass bei einem Benchmarkgewinn (-verlust) von 1% die PKBS durchschnittlich einen Gewinn (Verlust) von 1.11% erzielte. Das Alpha ist mit -0.004 leicht negativ, was heisst, dass durch die aktiven Portfoliomanagemententscheide durchschnittlich ein negativer Performancebeitrag von 0.4 Prozentpunkten pro Jahr resultierte.⁶⁸

Das Beta von 1.11 kann zwei Ursachen haben: *Erstens* eine systematische Übergewichtung der Aktien innerhalb des Gesamtportfolios und *zweitens* ein hohes Beta des Aktienportfolios.⁶⁹ Aufgrund der vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass beide Ursachen das Beta des Gesamtportfolios beeinflusst haben. Das Beta der von der FIWA verantworteten Aktienanlagen konnte ECOFIN anhand von monatlichen Performancezahlen für den Zeitraum Januar 1999 bis Juni 2003 untersuchen. Die Ergebnisse für das Segment „Aktien Schweiz“, welche in Abbildung 5 dargestellt sind, ergaben ein Beta von 1.15 (signifikant grösser als Eins). Auch für das Segment „Aktien Ausland“ ergab sich ein – wenn auch nicht signifikantes – Beta von grösser als Eins.

⁶⁷ AA-Protokoll vom 25. April 2000.

⁶⁸ Es liegen keine Informationen darüber vor, ob diese Resultate statistisch signifikant sind.

⁶⁹ Gemäss einer Aussage von Dr. U. Müller anlässlich der Befragungen vom 30. Januar 2004 war man „sich bewusst, dass das Beta der Aktien und der Gesamtkasse grösser als 1 ist...“

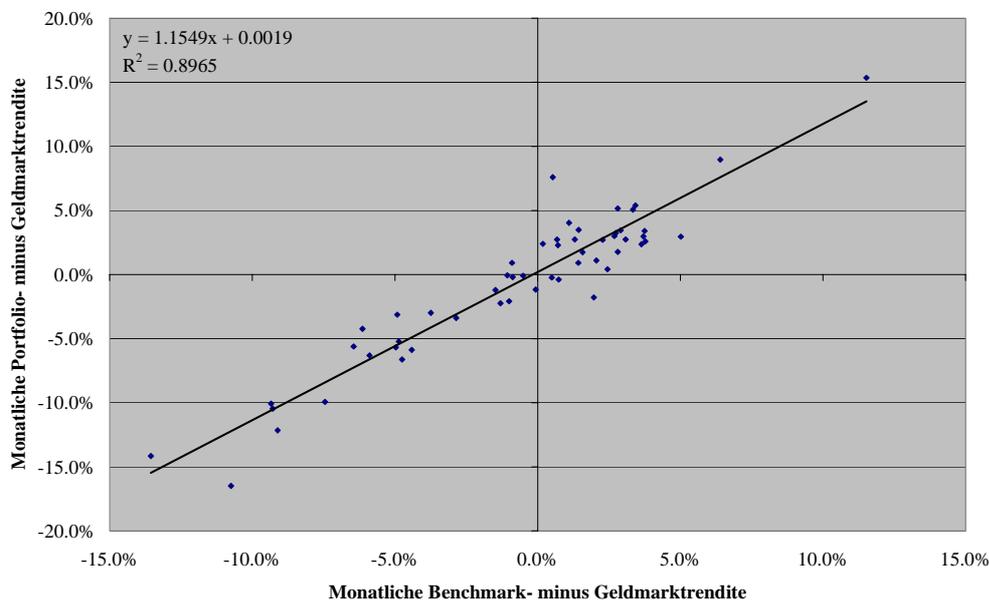


Abbildung 5: Zusammenhang zwischen den monatlichen Portfolio- und Benchmarkrenditen für das Segment „Aktien Schweiz“ (Zeitperiode: Januar 1999 – Juni 2003)

Die Regressionen erlauben auch eine Beurteilung des risikoadjustierten Erfolgs der Aktienanlagen. In beiden Segmenten, „Aktien Schweiz“ und „Aktien Ausland“, ist das Alpha als Mass für die risikoadjustierte Überschussrendite nicht signifikant von Null verschieden. Die für den untersuchten Zeitraum erzielte (nicht risikoadjustierte) Überschussrendite im Segment „Aktien Schweiz“ von 1.04%-Punkten p.a. wurde somit durch die Inkaufnahme von zusätzlichem Risiko erreicht.⁷⁰ Im Segment „Aktien Ausland“ führte die Übernahme von zusätzlichem Risiko im beobachteten Zeitraum sogar zu einer deutlichen Unterperformance (–4.23%-Punkte p.a.).⁷¹

Die von der FIWA in der erwähnten Dokumentation zusammengestellten Performancezahlen, welche eine Überschussrendite der internen Vermögensverwaltung ausweisen, müssen entsprechend relativiert werden. Die FIWA berechnet die Daten bis 1996 zurück, obwohl H. Sutter als Vertreter des Global Custodian anlässlich der Befragungen darauf hinwies, dass die Credit Suisse „im Jahre 1998 einen Systemwechsel hatte und die Daten nicht rückwirkend erstellt werden können.“

6.7 Schlussfolgerungen

Aufgrund der Resultate kann geschlossen werden, dass sowohl die Anlagestrategie als auch deren Umsetzung die Performance der PKBS in den Jahren 2000 bis 2002 negativ beeinflusste. Es wurden insbesondere folgende Schwachpunkte festgestellt:

⁷⁰ Der Tracking Error (Standardabweichung der Überschussrendite) für dieses Segment lag für den untersuchten Zeitraum bei 6.9%-Punkten p.a.

⁷¹ Der Tracking Error (Standardabweichung der Überschussrendite) für dieses Segment lag für den untersuchten Zeitraum bei 10.7%-Punkten p.a.

- Bei der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten wurde nicht systematisch vorgegangen. Bei der Selektion möglicher Vermögensverwalter wurde offensichtlich nur eine begrenzte Anzahl Anbieter berücksichtigt.
- Die taktischen Allokationsentscheidungen des AA sind in den Protokollen nicht nachvollziehbar festgehalten. Der AA scheint phasenweise keine taktischen Allokationsentscheide gefällt zu haben.
- Die FIWA verfügte bei der Vermögensverwaltung über sehr grosse Entscheidungsspielräume, die sie auch ausnutzte.⁷² Investitionen in illiquide Nebenwerte führten teilweise zu erheblichen Verlusten.
- Bei der Umsetzung der Anlagestrategie wurden deutlich grössere Risiken eingegangen (Beta signifikant grösser als 1), als die AK mit ihrer Anlagestrategie beabsichtigt hatte. Dies führte in den Jahren 1996 bis 1999 (bei steigenden Märkten) zu einer Überperformance, in den Jahren 2000 bis 2003 (bei sinkenden Märkten) zu einer Unterperformance.
- Analysen für den Zeitraum Januar 1999 bis Juni 2003 zeigen, dass die FIWA in den Segmenten „Aktien Schweiz“ und „Aktien Ausland“ risikoadjustiert keine signifikante Überschussrendite erzielen konnte.

Da der im Zeitraum 1997 bis 2003 für die Aktienanlagen verantwortliche Portfoliomanager, Ch. Treier, nur schriftlich befragt werden konnte, bleiben bezüglich der Aktieninvestitionen der PKBS, insbesondere im Bereich der schweizerischen Nebenwerte, einige Fragen offen.

⁷² Von einem „detaillierten Regelwerk“ oder „klaren Leitlinien“, wie von Dr. U. Müller resp. Dr. U. Vischer anlässlich der Befragungen behauptet wurde, kann nicht gesprochen werden. Bei der Befragung von O. Gehrlein entstand sogar der Eindruck, dass die spezifische Ausrichtung des Aktienportfolios, sei es auf Nebenwerte oder japanische Aktien, jeweils stark von den Interessen des verantwortlichen Portfoliomanagers abhing.

7 Überwachung der Vermögensanlagen

7.1 Grundlagen

Gemäss den Richtlinien Mandatsträger und dem Pflichtenheft des AA ist dieser für die Überwachung der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs der internen (FIWA) und externen Portfoliomanager (Untermantate der FIWA) verantwortlich und erstattet der AK vierteljährlich Bericht. Im Verwaltungsvertrag zwischen der PKBS und der FIWA wird hingegen der FIWA die Pflicht zur vierteljährlichen Berichterstattung übertragen.⁷³ In der Praxis hat die FIWA resp. der Chef der FIWA die Berichterstattungspflicht gegenüber der AK wahrgenommen. Seit 1996 wurde ausserdem vom Global Custodian ein Reporting erstellt.

7.2 Berichterstattung der FIWA

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Vermögenswerte der PKBS (mit Ausnahme der Immobilien) obliegt der FIWA gemäss Verwaltungsvertrag vom Dezember 1997 eine vierteljährliche Berichterstattungspflicht. In der Praxis informierte die FIWA die AA monatlich an deren Sitzungen über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg. Ausserdem erstattete der Chef der FIWA der AK vierteljährlich Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg.

Gemäss Aussagen von Christian Treier wurden die internen Portfoliomanager einerseits durch den Chef der FIWA, andererseits durch den AA überwacht. Der AA war auch für die Überwachung der externen Portfoliomanager verantwortlich, wobei er sich einerseits auf das Reporting des Global Custodian und andererseits auf die jährlichen Mandatsbesprechungen abstützen konnte.

In den Protokollen von AK und AA wurde auf folgende Probleme im Zusammenhang mit der Berichterstattung hingewiesen:

- Gemäss Protokoll der Sitzung der AK vom 2. Juli 1996 wünscht Dr. U. Vischer ein Reporting mit detailliertem Zahlenmaterial. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die AK bis zu diesem Zeitpunkt kein solches Reporting erhalten hat.
- Gemäss Protokoll der Sitzung der AK vom 26. Oktober 1998 konnte der aktuelle Portfoliowert wegen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Derivate nicht unmittelbar ermittelt werden.
- Gemäss Protokoll einer Sitzung des AA im Januar 2000 verfügte die FIWA zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Finanzinformationssysteme, welche ihr eine unabhängige Bewertung der OTC-Optionen erlaubt hätten.
- In den Protokollen der Sitzungen des AA von Mai bis Juli 2000 wird wiederholt darauf hingewiesen, dass keine aktuelle Übersicht der Vermögensallokation im Vergleich zur Anlagestrategie verteilt und eine solche Auswertung lediglich vierteljährlich erstellt wird. Gemäss Protokoll weist Dr. D. Ammann jeweils darauf hin, dass eine monatliche Auswertung wünschenswert wäre.⁷⁴

⁷³ Vgl. Abschnitt 0.

⁷⁴ D. Ammann war während des gesamten Zeitraums (Ende 1994 bis 2003) Protokollführer des AA.

- Gemäss Protokoll der Sitzung der AK vom 5. Februar 2001 wird die Performance des Gesamtportfolios mit dem Pictet BVG-Index, nicht aber mit einem der Anlagestrategie entsprechenden Benchmark verglichen.
- Ende 2001 wurde festgestellt, dass in den Controlling-Listen der FIWA die Aktienbestände der externen Vermögensverwaltungsmandate nicht berücksichtigt worden waren. Entsprechend wurde gegenüber dem AA zu diesem Zeitpunkt ein um 7%-Punkte zu tiefes Aktienexposure ausgewiesen.
- In der Sitzung des AA vom 19. Dezember 2002 verlangt Herr Lanz, dass künftig eine Übersicht mit der Vermögensallokation per vorangehendes Monatsende an den Sitzungen verteilt wird. Im Protokoll der Sitzung vom 13. August 2003, d.h. acht Monate später, heisst es, dass künftig „monatliche eine Zusammenstellung aller Vermögenswerte (Exposures) per Monatsende erstellt (in CHF und %) und den geltenden Richtlinien (Strategiewerte, Bandbreiten) gegenübergestellt [wird].“
- Im Protokoll der Sitzung des AA vom 19. Dezember 2002 heisst es ausserdem, dass zukünftig Reportings für die Zinsanlagen und die Währungen erstellt werden sollen. Das bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen Reportings existierten.
- Gemäss Protokoll der Sitzung der AK vom 3. Februar 2003 kritisiert W. Hansen die Verwendung eines nicht strategiekonformen Benchmark beim Performancevergleich der Aktien.

7.3 Reporting des Global Custodian

Im Dezember wählte die AK die Schweizerische Kreditanstalt (SKA, heute Credit Suisse) als Global Custodian. Aufgaben eines Global Custodian sind neben der zentralen Verwahrung der Wertschriften die Erstellung eines einheitlichen Reporting über die Struktur und die Performance der Vermögensanlagen. Das vierteljährliche Reporting der Credit Suisse umfasst folgende Elemente (Stand 30. September 2003):

- Management Summary (Benchmark, detaillierte Anlagestrukturanalyse, Analyse Portfolio auf Ebene Gesamtportfolio, Performanceüberblick, Rendite Gesamtvermögen ohne freien Cash, Rendite Gesamtvermögen mit freiem Cash),
- Struktur und Renditen der Bankmandate (Volumen, monatliche, Quartals- und kumulierte Performance, Benchmark),
- Struktur und Renditen der Depots in Eigenverwaltung (Volumen, monatliche, Quartals- und kumulierte Performance, Duration (nur Obligationen), Benchmark) und
- Kontrolle Derivative Instrumente.

Die Performance wird in erster Linie in Form der absoluten Rendite der Mandate resp. Teilportfolios ausgedrückt. Teilweise wird sie mit der Rendite eines Benchmark verglichen. Gemäss einem Hinweis im Protokoll der Sitzung des AA vom 18. November 1998 wurde bis Ende 1998 die Wirkung der Derivate bei der Performanceberechnung nicht korrekt berücksichtigt.

Seit Beginn des Jahres 2003 wurde im Rahmen des Performanceüberblicks auch die „Sharpe Ratio“⁷⁵ ausgewiesen. Weitere Risikokennzahlen (Standardabweichung der Rendite, Tracking Error, Beta) sind in den Reportings der Credit Suisse nicht enthalten. Bei den Befragungen zeigte sich jedoch, dass die Credit Suisse dem AA ergänzende Unterlagen abgab, welche auch die Standardabweichung der Renditen, nicht aber den Tracking Error oder das Beta enthielten.

Aufgrund des Reporting der Credit Suisse ist eine Aussage über die risikoadjustierte Performance der PKBS sowie ihrer einzelnen Beauftragten nicht möglich. Auf die fehlende Ermittlung einer risikoadjustierten Performance haben bereits im November 1999 Herr W. Hansen in einem Schreiben an Regierungsrat U. Vischer und im April 2000 die PPCmetrics in einer Beurteilung des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten hingewiesen.⁷⁶ Bei den Befragungen äusserte sich Dr. U. Müller dahingehend, dass das Risiko ex post irrelevant sei.

In den Protokollen von AK und AA wurde auf folgende Probleme im Zusammenhang mit dem Reporting der Credit Suisse hingewiesen:

- Gemäss Protokoll der Sitzung des AA vom 17. Januar 1996 ergeben sich Schwachstellen beim Reporting, „da teilweise die Derivatgeschäfte in der Performance-Rechnung nicht berücksichtigt werden. Das Reporting berücksichtigt lediglich die börsenhandelten Derivat-Positionen, welche bei der CS sind.“ Diese Problematik wird im Protokoll vom 18. November 1998 erneut erwähnt.
- In der Sitzung des AA vom 17. Dezember 1998 wird angekündigt, dass bei der Berechnung der Performance der Aktien künftig das ökonomische Exposure der Derivate berücksichtigt wird. Im Protokoll der Sitzung vom 22. März 1999 wird festgehalten, dass die Änderungen noch nicht vorgenommen wurden.
- Gemäss Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2001 hinterfragt der AA die Plausibilität der Performanceberechnung der Credit Suisse.

7.4 Schlussfolgerungen

Eine systematische und stufengerechte Überwachung der Anlagetätigkeit der PKBS fand über weite Strecken nicht statt. Die wesentlichen Schwachpunkte waren:

- Bei der Ermittlung der effektiven Vermögensallokation gab es im Zusammenhang mit der Bewertung der Derivate immer wieder grössere Probleme. Folglich war oft nicht klar, wie die PKBS eigentlich investiert war.
- Der Erfolg der verschiedenen Entscheidungsträger (AA für taktische Vermögensallokation, Portfoliomanager für die Titelselektion) konnte nicht beurteilt werden, da weder eine risikoadjustierte Performance noch eine Performanceattribution errechnet wurden.

⁷⁵ Die „Sharpe Ratio“ wird als Kennzahl für die risikoadjustierte absolute Rendite verwendet. Sie setzt die Überschussrendite einer risikobehafteten Anlage gegenüber einer risikolosen Anlage zum Risiko (Volatilität) der risikobehafteten Anlage ins Verhältnis.

⁷⁶ Vgl. Pensionskasse des Basler Staatspersonals, Beurteilung der personellen Situation der FIWA im Portfoliomanagement und der internen Controlling-Instrumente für den Einsatz derivativer Instrumente, erstellt durch PPCmetrics AG, 28. April 2000, Seite 18.

8 Anhang

8.1 Agie Charmilles

Abbildung 6 zeigt die Kursentwicklung von Agie Charmilles und von CommCept Trust resp. Tuxedo Invest. Im Februar 2001 hat die FIWA für knapp CHF 50 Mio. Aktien Agie Charmilles gekauft. Die Transaktionen wurden als Blockhandel ausgeführt und machten jeweils ein Mehrfaches des an der Börse gehandelten Volumens aus. Entsprechend dürften die Käufe der FIWA zu einer Kurssteigerung bei Agie Charmilles geführt haben. Insgesamt entstand der PKBS aus diesem Titel bis Ende 2003 ein Verlust von CHF 28.7 Mio.

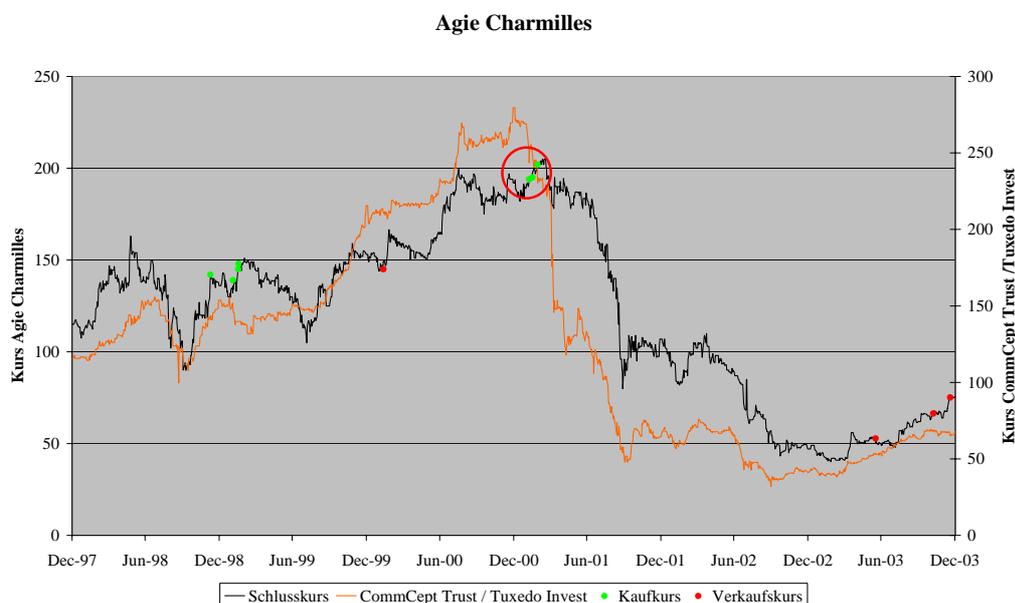


Abbildung 6: Kursentwicklung Agie Charmilles und CommCept Trust resp. Tuxedo Invest sowie Käufe und Verkäufe der FIWA im Namen der PKBS.

Zum Zeitpunkt dieser Käufe hatte der Kurssturz der CommCept Trust AG bereits begonnen und wurde durch den Kursanstieg von Agie Charmilles auch nicht gebremst. Der Kursanstieg dürfte aber zu einer Stabilisierung des inneren Wertes der CommCept Trust AG beigetragen haben.

8.2 Schweiter Technologies AG

Am Beispiel von Schweiter Technologies AG wird die generelle Funktionsweise der CommCept Trust AG ersichtlich. Durch Käufe der Beteiligungsgesellschaft und von weiteren Kunden der CommCept AG wurde der Kurs in den Jahren 1999 und 2000 in die Höhe getrieben. Mit dem Zusammenbruch der Kurse der Beteiligungsgesellschaft brach auch der Kurs von Schweiter wieder zusammen und bewegte sich Ende 2003 auf einem ähnlichen Niveau wie Anfang 1998.

Im Fall von Schweiter hat die FIWA im Januar 2001 zunächst Titel im Umfang von CHF 24 Mio. verkauft. Im März und April wurden dann jedoch wieder Titel im Umfang von CHF 30 Mio. gekauft. Diese Käufe hatten jeweils einen kurzen positiven Effekt auf die Kurse, was wiederum auf die grossen Handelsvolumina zurückzuführen sein dürfte. Insgesamt entstand der PKBS aus diesem Titel bis Ende 2003 ein Verlust von CHF 45.3 Mio.

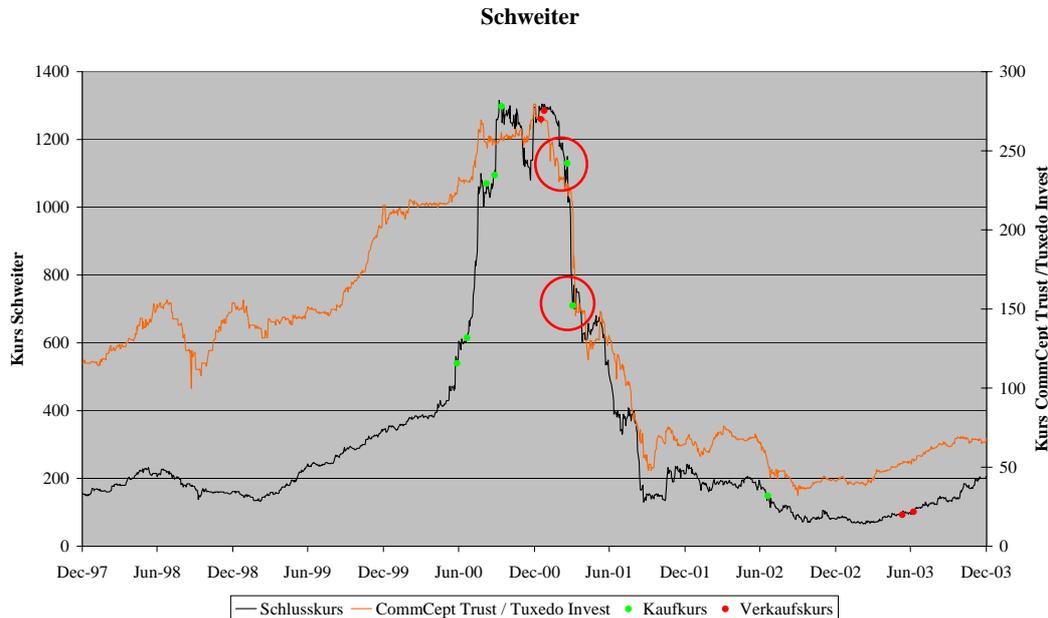


Abbildung 7: Kursentwicklung Schweiter und CommCept Trust resp. Tuxedo Invest sowie Käufe und Verkäufe der FIWA im Namen der PKBS.

8.3 Xstrata

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, war Xstrata zum Zeitpunkt des Kurssturzes des CommCept Trust die wichtigste Position der Beteiligungsgesellschaft. Auch die PKBS verfügte über eine substantielle Beteiligung an diesem Titel. Abbildung 8 zeigt, wie der Kurs von Xstrata Anfang 2001 fast parallel mit dem Kurs des CommCept Trust abstürzt.

Von Anfang März bis Anfang April 2001 erhöhte die FIWA die Beteiligung der PKBS an Xstrata um rund CHF 30 Mio. Wie die Abbildung zeigt, stabilisierte sich der Kurs von Xstrata zu diesem Zeitpunkt kurz und auch der Kurszerfall des CommCept Trust verlangsamte sich. Da die Transaktionen der FIWA nur einen geringen Anteil am gehandelten Volumen von Xstrata ausmachten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Stützung der Kurse allein auf diese Transaktionen zurückgeführt werden können.

Insgesamt entstand der PKBS aus dem Titel Xstrata bis Ende 2003 ein Verlust von CHF 71.1 Mio.

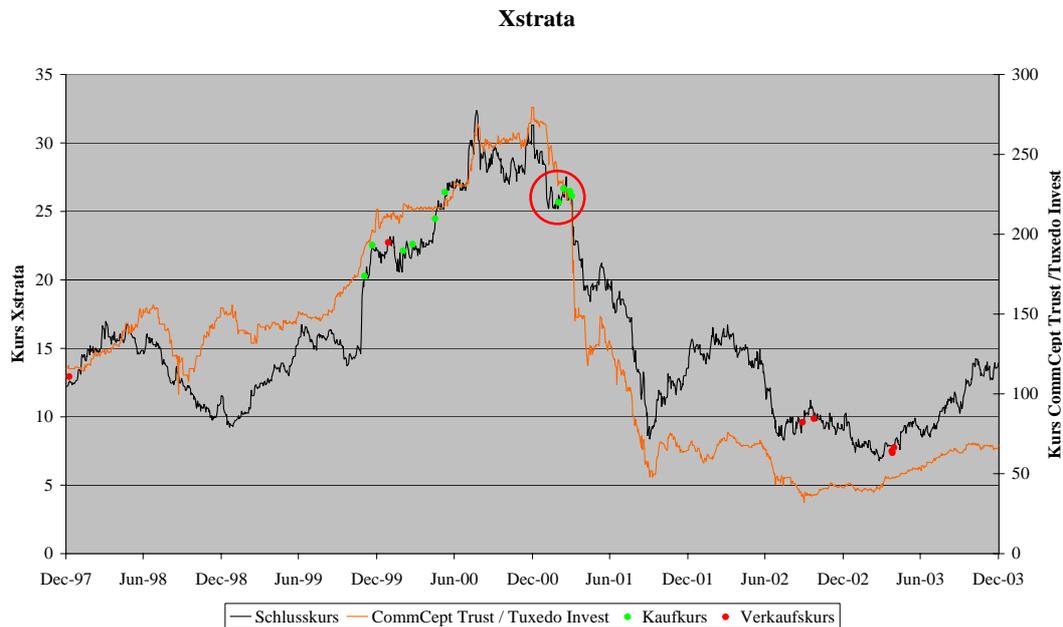


Abbildung 8: Kursentwicklung Xstrata und CommCept Trust resp. Tuxedo Invest sowie Käufe und Verkäufe der FIWA im Namen der PKBS.

Anhang 3

Bericht Expertenteam Ecofin zu IPO/Daytrading

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Schlussbericht zu Handen der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Vor- kommnisse bei der Pensionskasse des Basler Staatsperso- nals

Stellungnahme zu Ziff. 6.2, Kurzfristige Wertschriften- transaktionen

Prof. Dr.oec.publ. Martin Janssen

24. November 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	1
2	Zusammenfassung von Ziff. 6.2.....	1
3	Grundlage der Beurteilung: ordnungsgemässe finanzielle Führung einer Pensionskasse.....	2
4	Beurteilung.....	2
4.1	Generelles.....	2
4.2	Zuteilungsverfahren bei IPO's im Jahre 2000.....	2
4.3	Day Tradings im Jahre 2001	3

1 Vorbemerkungen

Im Rahmen eines Auftrags der Parlamentarischen Untersuchungskommission (nachstehend „PUK“) des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt, die Anlagetätigkeit der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (nachstehend „PKBS“) zu untersuchen, hat die ECOFIN Investment Consulting AG (nachstehend „ECOFIN“) die Anlagetätigkeit der PKBS für die Zeit von 1. Januar 1990 bis 30. Juni 2003 untersucht (vgl. Bericht der ECOFIN vom 12. Mai 2004).

Herr Daniel Wunderlin, Präsident der Finanzkommission des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt, hat den Verfasser am 19. November 2004 ersucht, zu den Transaktionen, wie sie in Ziff. 6.2, „Kurzfristige Wertschriftentransaktionen“ des Schlussberichts beschrieben werden, Stellung zu nehmen.

Der Verfasser ist a.o. Professor für Finanzmarktökonomie an der Universität Zürich und Mitarbeiter der ECOFIN Investment Consulting AG, die seit mehr als 10 Jahren in der Anlage- und Risikoberatung zugunsten von Pensionskassen tätig ist.

2 Zusammenfassung von Ziff. 6.2

Die Feststellungen zuhanden der PUK in Ziff. 6.2 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Jahr 2000 hat die PKBS an verschiedenen IPO's teilgenommen und erhielt auch Titelseiteanteile. Die der PKBS zugeteilten Titel, die oft erheblich billiger als zum ersten Börsenkurs gekauft werden konnten, wurden von der Finanzverwaltung (teilweise auch) auf verschiedene andere Konten (Rimas Insurance-Broker AG, Gymnasium Münsterplatz, UVK Basel Stadt etc.) aufgeteilt.
- Die Portfoliomanager der FIWA tätigten zulasten PKBS diverse Tagesgeschäfte, deren positive Erfolge teilweise auch anderen Depots zugewiesen wurden, ohne dass zwischen der PKBS und den Eignern dieser Depots vertragliche Beziehungen bestanden hätten. Die vollzogenen Transaktionen überstiegen im Falle der Rimas Insurance-Broker AG die eigenen Mittel der Gesellschaft um ein Vielfaches.
- Einzelne abgerechnete Kurse können an den ausgewiesenen Tagen nicht nachvollzogen werden. Die abgerechneten Kurse liegen vielmehr teilweise höher oder tiefer als die Kurse, zu denen anscheinend gehandelt wurde. Die involvierte Bank kann dies nicht erklären. Im Schlussbericht wird daraus geschlossen, dass die Bankabrechnungen bewusst oder unbewusst falsch ausgefüllt wurden.
- Zwischen dem Finanzdepartement resp. der Finanzverwaltung auf der einen Seite und der Rimas Insurance-Broker AG auf der anderen bestanden in den Personen von Dr. Ueli Vischer und Prof. Dr. Urs Müller personelle Verflechtungen.

Um die Sicht der direkt involvierten Personen zu kennen und möglichst auch zu verstehen, wurden die Protokolle der Parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals, insbesondere auch jene der 48., 49., 50., 51. und 52. Sitzung, sowie die Stellungnahme der FIWA vom 21. November 2004 an den Präsidenten der Finanzkommission studiert. Sie werden hier entsprechend berücksichtigt.

3 Grundlage der Beurteilung: ordnungsgemässe finanzielle Führung einer Pensionskasse

Um die Inhalte von Ausführungen wie in Ziff. 6.2 des Schlussberichts zuhanden der PUK zu beurteilen, braucht es einen verlässlichen Massstab, jenen der ordnungsgemässen Führung einer Pensionskasse. Grundlagen hierzu finden sich u.a. in der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie im Schweizerischen Obligationenrecht. Im Folgenden wird von nachstehender Leitlinie ausgegangen:

Bei der finanziellen Führung einer Pensionskasse geht es darum, eine ausgewogene Lösung für die Anlagen aus Sicht von Liquidität, Anlageertrag und Risiken zur Finanzierung von Freizügigkeits- und Rentenleistungen einzuhalten.

Diese Leitlinie ist offensichtlich verletzt, wenn für eine Pensionskasse absichtlich Risiken eingegangen werden, für die keine oder keine angemessene Entschädigung erwartet werden kann, oder wenn gar Eigentumswerte einer Pensionskasse grundlos (aus Sicht der Pensionskasse) auf Dritte übertragen werden.

4 Beurteilung

4.1 Generelles

Die Teilnahme an IPO's dürfte auch für eine Pensionskasse sinnvoll sein. (Obwohl nicht vergessen werden darf, dass gerade an den Finanzmärkten keine Geschenke verteilt werden.)

Bei Berücksichtigung theoretischer, empirischer und auch ganz praktischer Informationen ist es hingegen offensichtlich, dass es kaum Sache einer Pensionskasse ist, sich im „Day Trading“ zu engagieren.

4.2 Zuteilungsverfahren bei IPO's im Jahre 2000

In Ziff 6.2 wird dargelegt, dass im Rahmen von IPO's („Actelion“, „Jomed“, „Syngenta“, „Thinks Tools“ etc.) Zuteilungen von Aktien an Dritte zum Emissionspreis erfolgten, obwohl diese der PKBS zugestanden hätten. Wenn nicht direkt Eigentumswerte der PKBS grundlos an Dritte übertragen wurden, so sind mindestens Risiken eingegangen worden, die nicht resp. nicht angemessen entschädigt wurden. Es kann nicht Sache der Finanzverwaltung oder eines einzelnen Portfoliomanagers sein, über „Dein“ und „Mein“ zu entscheiden und solche Zuteilungen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kommt dem Umstand, dass zwischen der belasteten PKBS und der u.a. begünstigten Rimas Insurance Broker AG personelle Verflechtungen bestanden und dass diese Firma – gemäss deren Website – „eine kleine Anzahl von Betrieben (betreut), die nicht der kantonalen Verwaltung angegliedert sind“, eine besondere Bedeutung zu. Es ist offensichtlich, dass bei solchen Umverteilungen gegen die Prinzipien einer ordnungsgemässen Führung einer Pensionskasse verstossen wurde.

Nach Aussagen der FIWA hätten keine fixen Zuteilungsregeln bestanden. Die PKBS hätte auch mehr zugeteilt erhalten, als ihr nach dem Anteil ihres Vermögens an den gesamten Aktiven des Kantons zugestanden hätte. Dieses entkräftet die Feststellungen des Schlussberichts zuhanden der PUK jedoch nur bedingt:

- Es wäre Aufgabe der FIWA gewesen, die Zuteilungen auf verschiedene Begünstigte ex ante nach expliziten Regeln festzulegen oder für jede Institution ein eigenes Konto/Depot zu führen. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt.
- Die übrigen Zuteilungen sind nicht zugunsten des übrigen Vermögens des Kantons Basel-Stadt, sondern überproportional zugunsten der Rimas Insurance Broker AG erfolgt.

Auch wenn die Aussage zutreffen sollte, nicht nur das Vermögen der Pensionskasse, sondern das gesamte Gewicht des Kantons Basel-Stadt am Finanzmarkt habe die Zuteilungen aus den IPOs bewirkt (was angesichts der „Chinese Walls“ in den Banken wohl kaum stimmt), hat die Pensionskasse im Verhältnis zu den anderen Begünstigten dennoch unterproportionale Zuteilungen erhalten und ist damit – selbst nach dem erst ex post festgelegten Massstab der FIWA – benachteiligt worden. Von einer ordnungsgemässen finanziellen Führung einer Pensionskasse kann also selbst unter Berücksichtigung der Argumente der FIWA nicht gesprochen werden.

4.3 Day Tradings im Jahre 2001

Unter Ziff. 6.2 des Schlussberichts wird festgehalten, dass über die Konti der PKBS „Day Trades“ vorgenommen wurden, deren Erfolge (teilweise) anderen Begünstigten gutgeschrieben wurden. Die Transaktionen hätten teilweise ausserhalb der am betreffenden Valutatag ausgewiesenen Tageshöchst- resp. Tagestiefstkurse stattgefunden. Die involvierte Bank könne das nicht erklären.

Die FIWA erklärt, dass es sich bei den verrechneten Kursen um Durchschnittskurse über mehrere Einzeltrades gehandelt habe. Eine ordnungsgemässe Geschäftsführung hätte aber erfordert, dass die einzelnen Geschäfte mit Zeit und Kurs nachgewiesen werden. Es wäre Sache der FIWA gewesen, dies zu verlangen, wenn die Bank die Information nicht von sich aus geliefert hat. Um Klarheit zu schaffen, sollte die Bank im nachhinein aufgefordert werden, die Einzeltransaktionen aufgrund ihrer Unterlagen detailliert zu rapportieren.

Für Day Trades darf es auf keinen Fall möglich sein, dass ein Kurs über dem Tageshöchst oder unter dem Tagestiefst abgerechnet wird. Die Aussage, dass Day Trades über mehrere Tage abgewickelt worden sein sollen, was die ungewöhnlichen Kurse erkläre, bedarf sicher näherer Erläuterung. Day Trades finden definitionsgemäss normalerweise an selben Tag statt. Auch gibt es keinen Grund, Titel in einer "Warehousing-Transaktionen" über mehrere Tage zu kaufen und gleichzeitig in einer gleichen Transaktion wieder zu verkaufen.

Es ist offensichtlich, dass auch hier gegen die Prinzipien der ordnungsgemässen finanziellen Führung einer Pensionskasse verstossen wurde. Darüber hinaus scheint auch die involvierte Bank ihre Geschäfte nicht ordnungsgemäss durchgeführt resp. nicht ordnungsgemäss Buch darüber geführt zu haben. Hier sind zusätzliche Informationen bereitzustellen.

gez.

Prof. Dr.oec.publ. Martin Janssen

Anhang 4

Stellungnahme Anlagekommission



Pensionskasse des Basler Staatspersonals

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel
Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.bs.ch

zuständig: Anlagekommission
Datum: 16. Dezember 2005

Parlamentarische Untersuchungskommission
Herrn Daniel Wunderlin, Präsident

per E-Mail (d.wunderlin@carbotech.ch)

Stellungnahme der Anlagekommission der PKBS zum PUK-Bericht

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Schlussberichts der parlamentarischen Untersuchungskommission („PUK-Bericht“; E-Mail vom 9. Dezember 2004) und nehmen wie folgt dazu Stellung:

1. Gesamtbewertung (vgl. auch die Schlussbeurteilung der PUK; Kapitel 9)

Die Anlagekommission (AK) ist der Meinung, dass der PUK-Bericht die relevanten Sachverhalte bezüglich der Tätigkeit der AK im Wesentlichen korrekt wiedergibt und schliesst sich den Schlussfolgerungen im Grossen und Ganzen an. In einzelnen Punkten bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen.

Richtigerweise bestätigt der Bericht der PUK, dass *„die Entwicklungen des Wertschriftenvermögens der PKBS ... im Wesentlichen die Entwicklung der Aktienbörsen widerspiegeln“* und *„... nicht auf Unregelmässigkeiten oder unrechtmässige Handlungen der Organe der PKBS zurückzuführen“* sind (Seite 188). Ebenfalls positiv fällt die Würdigung der (von der AK noch vor Beginn der PUK-Untersuchung initiierten) Neugestaltung des Anlagepro-

zesses ins Gewicht, wonach „die PKBS ... heute über eine zeitgemässe Entscheidungs- und Überwachungsstruktur“ verfügt (Seite 189).

Die AK nimmt mit Befremden davon Kenntnis, dass bei der Finanzverwaltung (FIWA) Unregelmässigkeiten vorgekommen seien. Die AK legt Wert auf die Feststellung, dass sie bis anhin keine Kenntnis davon hatte bzw. haben konnte. Weitere Schritte zur raschen Aufklärung des Sachverhalts werden begrüsst. Bereits hat das Finanzdepartement zusammen mit der PKBS und im Einvernehmen mit der PUK eine Untersuchung durch eine externe Revisionsfirma in Auftrag gegeben. Die AK behält sich alle weiteren Massnahmen vor, insbesondere auch die Rückführung von entgangenen Gewinnen zu verlangen.

Die Mitglieder der AK wurden im Laufe der Untersuchungen mit verschiedenen Fragen und Entwürfen konfrontiert und schriftlich und mündlich angehört. Unbefriedigend ist allerdings, dass gewisse Einwände der AK von der PUK zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht weiter verarbeitet wurden. Insbesondere nehmen die beiden Expertenteams in ihren Gutachten praktisch keinen Bezug auf die von der AK vorgebrachten Einwände. Dies ist deshalb umso problematischer, als die Feststellungen und Empfehlungen der PUK im Wesentlichen auf den Expertengutachten beruhen. Erst Monate nach Erstellung der Gutachten (April / Mai 2004) haben wir diese auf Anfrage zur Einsicht erhalten; wir hatten keine Möglichkeit, unsererseits Fragen an die Experten zu stellen. Mit Befremden wird stellen wir z.B. fest, dass das im April 2004 fertig gestellte Gutachten von Prof. Zimmermann auf November 2004 umdatiert wurde, ohne dass darin zu unseren Einwänden Stellung genommen wird.

2. Stellungnahme zu den Kritikpunkten bezüglich der Anlagekommission

Zusammengefasst kritisiert die PUK die Arbeit der Anlagekommission in primär drei Bereichen: Erstens bezüglich der Anlagestrategie, zweitens bezüglich der lange Zeit offenbar ungenügenden Organisationsstruktur (Gewaltentrennung) und drittens bezüglich des fehlenden Asset- & Liability-Managements (ALM).

2.1. Zur Anlagestrategie

Die PUK nennt als Hauptursache für die Vermögensverluste der Jahre 2001 und 2002 richtigerweise die allgemeine Börsenentwicklung. Es wurden überdurchschnittliche Gewinne und Verluste erzielt, so dass aus der Anlagestrategie per Saldo kein Schaden für die PKBS entstand.

Die PUK qualifiziert die Entscheide anlässlich der AK-Sitzung vom 25. Oktober 1999 als Strategieänderung. Die AK kann sich dieser Feststellung nicht anschliessen bzw. weist darauf hin, dass das (gesamte) Risiko durch die (Wieder-) Einführung der Zielwerte nicht ausgeweitet wurde, da die – für das Risiko massgebenden – oberen Bandbreiten nicht erhöht wurden.

Die PUK ist offenbar der Meinung, dass aufgrund der am 25.10.1999 erfolgten Neufestlegung des Geldmarktanteils (Liquidität) die Quote der Obligationen habe *abgebaut* werden müssen und dass man deshalb der Gewinne verlustig ging (aufgrund der Zinssenkungen stiegen die Obligationen im Wert). Dies trifft nicht zu: Vor dem erwähnten Beschluss gab es nur eine Quote (Bandbreite) für festverzinsliche Anlagen (also Geldmarkt und Obligationen zusammen), effektiv war der Grossteil dieser Anlagekategorie in Liquidität – und eben nicht in Obligationen! – angelegt. Die Trennung in die Kategorien Geldmarkt und Obligationen führte nicht zu einem Verkauf, sondern im Gegenteil zu einem Zukauf von Obligationen, was sich somit positiv ausgewirkt hat! Die Kritik der PUK an den Beschlüssen vom 25.10.1999 ist u.E. nicht haltbar. Richtig ist jedoch, dass die Protokollierung dieser AK-Sitzung aus heutiger Sicht als ungenügend zu bezeichnen ist.

2.2. Zur Organisation

Die Anlageorganisation mit einer zentralen Stellung der FIWA war früher im Gesetz vorgeschrieben und somit über Jahrzehnte historisch gewachsen. Die AK reorganisierte den Anlageprozess in den letzten Jahren stetig und verfügte immer über eine zeitgemässe Organisation. Selbst im „Euphoriejahr“ 1999 – und nicht erst aufgrund der Verluste in der nachfolgenden Börsenkrise – war die Reorganisation ein Thema. So wurde die Mehrfachfunktion der FIWA schrittweise abgebaut, entsprechend den steigenden Erfordernissen an die Gewaltentrennung. Den rasanten Entwicklungen im Bereich der „Good Governance“ wurde bestmöglich nachgelebt, auch heute verfügt die PKBS nach Ansicht der PUK über eine zeitgemässe Organisation. Den letzten, nicht unwesentlichen Schritt machte – nach jahrelangen Vorbereitungen – der Grosse Rat mit der Gesetzesänderung vom November 2004, wo die Organisationsbestimmungen des PK-Gesetzes den heutigen Erfordernissen angepasst wurden.

Wenn nun die PUK der AK vorwirft, man habe die Neuerungen *viel zu spät* aufgegleist, so wendet die PUK *Massstäbe von heute* auf die *Sachverhalte von gestern* an. Diese Kritik ist nach Meinung der AK nicht berechtigt. Die Qualität von Entscheidungen der Organe kann und darf sich nur nach den Rechtsvorschriften und Standards messen, die im Handlungszeitpunkt gelten! Die „optimale“ Gewaltentren-

nung ist im übrigen auch heute, Ende 2004, bei anderen grossen Pensionskassen (öffentliche und private) nicht überall verwirklicht. Die von der PKBS bzw. der Anlagekommission getroffenen Regelungen entsprachen zu jeder Zeit den vielerorts angetroffenen Standards.

2.3. Zum Thema ALM

Die PUK geht offenbar davon aus, dass die Nützlichkeit von umfassenden AL-Studien von der PKBS grundsätzlich in Abrede gestellt wird. Dem ist nicht so. Die PUK verkennt einerseits, dass die PKBS gemäss ihren Bedürfnissen verschiedene Elemente des ALM angewandt hat (Deckungsgrad-Simulationen, Berechnung Schwankungsreserven, Berechnung Sollrendite mit verschiedenen Szenarien, Finanzierungsvarianten für neues PK-Gesetz etc.), insbesondere auch im Zusammenhang mit der Totalrevision des Pensionskassengesetzes.

Andererseits hält die AK an ihrer Meinung fest, dass aufgrund der spezifischen Umstände der PKBS die zusätzlichen Erkenntnisse aus einer umfassenden AL-Studie zur Zeit sehr beschränkt sind. Gemäss Gutachten von Prof. Zimmermann vom April 2004 bzw. unverändert vom November 2004 stellt ALM *„ein unverzichtbares finanzielles Führungsinstrument jeder Vorsorgeeinrichtung dar. Unter anderem ermöglicht es, die Ursachen von Deckungslücken zu identifizieren – ob diese struktureller (Altersstruktur, Lohnprojektion) oder temporärer Natur sind (z.B. Kurseinbruch der Börsen, tiefe Zinsen).“* (vgl. Bericht Seite 45 oben, bzw. Gutachten Zimmermann, Kapitel 2). Gemessen an diesen von der PUK selbst aufgelisteten Zielsetzungen kann bereits abgelesen werden, dass die Organe der PKBS über diese Informationen weitgehend verfügten bzw. dass die Ursachen der Deckungslücken im (alten) PK-Gesetz bekannt sind. Der Fokus der für die PKBS vorgenommenen Analysen richtete sich denn auch auf die (mit der Totalrevision des PK-Gesetzes angestrebte) dynamische Finanzierung der PKBS. Ohne Gesetzesrevision hätte die PKBS die Erkenntnisse aus einer AL-Studie eben nicht in eigener Kompetenz in Massnahmen umsetzen können (Beitrags- und Leistungsanpassungen sowie andere Sanierungsmassnahmen sind nur über eine Gesetzesänderung umzusetzen).

Schliesslich gilt es zu beachten, dass insbesondere die für die Definition der Anlagestrategie wesentlichen Elemente wie *Risikofähigkeit* (unter Berücksichtigung der Staatsgarantie) und *Risikobereitschaft* (des Garantiegebers) aus einer AL-Studie kaum abzulesen sind.

3. Kommentar der Anlagekommission zu den Empfehlungen der PUK

Im folgenden kommentieren wir die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der PUK, welche die Pensionskasse betreffen (vgl. Kapitel 8.2; Seiten 174 bis 180).

- 3.1. *PUK (S. 174): „Mit der Annahme des neuen Organisationsgesetzes durch den Grossen Rat (Beschluss vom 10. Nov. 2004) wurde dieses Problem [Anm.: gemeint ist die Aufteilung der obersten Führung in eine Anlage- und eine Verwaltungskommission] in der Zwischenzeit gelöst.“*

AK: Die PKBS stellt mit Genugtuung fest, dass die vom Grossen Rat vorgenommene Gesetzesrevision entsprechend den Anträgen von Regierungsrat und Verwaltungskommission der PKBS erfolgte.

- 3.2. *PUK (S. 175): „Mit dem neuen Anlagereglement, das am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wurde, sowie dem neuen Organisationsgesetz konnten diese Mängel [Anm.: gemeint ist die Vertretung der FIWA in den Gremien der Vermögensverwaltung] weitgehend eliminiert werden. Der Anlageausschuss wurde neu besetzt: Externe, nicht zur FIWA gehörende Mitglieder sind in der Mehrzahl und haben auch das Präsidium inne. Die Vermögensverwaltung wird seit Mitte 2004 von einem externen Investment Controller (PPCmetrics) überwacht.“*

AK: Im neuen Anlageausschuss besitzen die nicht zur FIWA gehörenden Mitglieder nicht nur die Mehrheit, vielmehr sind es heute *ausschliesslich* FIWA-externe Mitglieder.

- 3.3. *PUK (S. 175/176): „Die Ausarbeitung eines neuen PK-Gesetzes auf der Grundlage des Beitragsprimats ist vom Grossen Rat vordringlich in Angriff zu nehmen. Die PUK fordert, dass im künftigen PK-Gesetz keine Staatsgarantie mehr verankert wird. Dies schafft Klarheit für die Vermögensbewirtschaftung und erhöht die Planbarkeit der Staatsausgaben.“*

AK: Es wird auszuloten sein, ob diese Vorschläge, die nicht neu sind, politisch mehrheitsfähig sind. Jedenfalls sind Grundsatzdiskussionen, insbesondere über die Höhe der zumutbaren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie über die Schliessung der Deckungslücke zu führen. Weitere Revisionschritte sind ohnehin vorgesehen und für die PKBS äusserst wichtig, um mit den Entwicklungen der beruflichen Vorsorge auch nur einigermassen Schritt zu halten.

- 3.4. PUK (S. 176): „Die PUK empfiehlt der PKBS deshalb:
- das Risiko der Vermögensanlagen aufgrund von Risiko-Rendite Überlegungen ohne Berücksichtigung einer Staatsgarantie festzulegen.
 - den Verwaltungsrat der Kasse und die Fachkommissionen für Vermögensanlage in Zukunft ausschliesslich mit Personen zu besetzen, die das notwendige Fachwissen mitbringen.“

AK: Auch mit diesen Empfehlungen sind wir, soweit sie umsetzbar sind, grundsätzlich einverstanden. Bei den Wahlen der vom Regierungsrat zu bestimmenden AK-Mitglieder und der von der AK zu bestimmenden Mitglieder des Anlageausschusses war die fachliche Qualifikation der Kandidaten immer ein zentrales Element. So wurden auf Arbeitgeberseite schon seit Jahren für die vier AK-Mandate neben dem Vorsteher des FD zwei externe Finanzspezialisten delegiert. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat kann formell jedoch nicht von einer fachspezifischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Die in der beruflichen Vorsorge verankerte paritätische Verwaltung (vgl. Art. 51 BVG) betrifft einerseits auch den Bereich der Vermögensverwaltung und führt insbesondere dazu, dass die Einsitzrechte der Versicherten nicht durch spezifische Anforderungen eingeschränkt werden dürfen. Dafür hat der Bundesgesetzgeber neu im Gesetz festgehalten, dass die Vorsorgeeinrichtung die Erst- und Weiterbildung der Mitglieder des obersten Organs zu gewährleisten habe (vgl. Art. 51 Abs. 6 BVG^{rev}). Andererseits dürfen sich die erwünschten Fachkenntnisse der Verwaltungsratsmitglieder nicht nur auf den Bereich der Vermögensanlage beschränken.

- 3.5. PUK (S. 178): „Aus den erwähnten Gründen kommt die PUK zum Schluss, dass das Wertschriftenvermögen der PKBS in Zukunft nicht mehr durch die FIWA verwaltet werden soll.“

AK: Die AK nimmt mit Befremden Kenntnis von den in den Kapiteln 6 und 7 gemachten Feststellungen bezüglich Handlungen der Finanzverwaltung (kurzfristige Transaktionen; IPO-Zuteilungen). Die AK weist darauf hin, dass sie bis anhin keine Kenntnis davon hatte bzw. haben konnte und begrüsst weitere Massnahmen zur Klärung des Sachverhalts. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird sich die AK damit beschäftigen und den grundsätzlichen Handlungsbedarf klären (gemäss heutiger Organisation ist es der Anlageausschuss, welcher die Vermögensverwaltungsmandate vergibt).

- 3.6. PUK (S. 179): „Die PUK ist der Meinung, dass es nicht Sache der Anlagengremien sein kann, das Problem der Unterfinanzierung und der Unterdeckung zu lösen. Der Vermögensverwalterin sind klare

Abweichungsleitplanken von einem definierten Benchmark zu setzen. Der Aktienportfoliomanager muss daran gemessen werden.“

AK: Bezüglich der ersten Feststellung besteht vollständige Übereinstimmung. Auch die im 2. und 3. Satz genannte Empfehlung ist bereits umgesetzt, wobei wir davon ausgehen, dass mit „der Vermögensverwalterin“ sämtliche vom Anlageausschuss beauftragten Portfoliomanager gemeint sind.

- 3.7. *PUK (S. 179): „Mit dem neuen Anlagereglement, der Neubesetzung des Anlageausschusses und mit der Einsetzung eines externen Investment Controllers wurde die Situation 2004 verbessert.“*

AK: Dieser Feststellung ist zuzustimmen. Die per 1. Juli 2004 erfolgte Einsetzung eines externen Investment Controllers wurde bereits im Vorjahr beschlossen, wurde aber auf Wunsch der PUK vorerst ausgestellt.

- 3.8. *PUK (S. 179/180): „Mit diesen unvollständigen Dokumenten war der Anlageausschuss, vor allem aber seine externen Mitglieder, nicht in der Lage, die FIWA zu kontrollieren und eventuelle Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Jede Transaktion über das PKBS Konto hätte aufgeführt werden müssen.“*

AK: Zustimmung.

- 3.9. *PUK (S. 180): „Die PUK empfiehlt der PKBS, das Mandat des Global Custodian zu überprüfen, die Anforderungen genau zu formulieren und bei Nichterfüllung das Mandat anzupassen und neu auszusprechen.“*

AK: Ein solches Mandat wird ohnehin periodisch überprüft und ggf. neu vergeben.

- 3.10. *PUK (S. 180): „Die PUK empfiehlt der PKBS, das Mandat der heutigen Revisionsfirma zu überprüfen.“*

AK: Ein solches Mandat wird ohnehin periodisch überprüft und ggf. neu vergeben.

Für die Kenntnisnahme und Publikation dieser Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Pensionskasse des Basler Staatspersonals

Für die Anlagekommission:

sig. Dr. U. Vischer
Präsident

sig. Dr. Chr. Meier
Vizepräsident

Anhang 5

Stellungnahme Anlageausschuss



PKBS

Pensionskasse des Basler Staatspersonals

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel

Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.bs.ch

zuständig: Anlageausschuss
Datum: 16. Dezember 2004

Parlamentarische Untersuchungskommission
Herrn Daniel Wunderlin, Präsident

per E-Mail (d.wunderlin@carbotech.ch)

Stellungnahme des Anlageausschusses der PKBS zum PUK-Bericht

Der Anlageausschuss hat den PUK-Schlussbericht am 10. Dezember 2004 erhalten. Er hat seine Bemerkungen im Rahmen der Anhörungen und in verschiedenen Stellungnahmen eingebracht. Einzelne Punkte daraus sind auch in den Schlussbericht eingeflossen. Der Anlageausschuss möchte im Rahmen dieser abschliessenden Stellungnahme auf folgende Punkte hinweisen:

- Die PUK kommt u.a. zum Schluss, dass die Vermögenseinbussen der Jahre 2001 und 2002 insbesondere auf die **allgemeine Aktienmarktentwicklung** und nicht etwa auf ein Fehlverhalten der Organe der PKBS zurückzuführen sind. Der Anlageausschuss nimmt diese Erkenntnis gerne entgegen, denn auch er teilt die Auffassung, dass die überdurchschnittliche Vermögenszunahme in den Neunziger Jahren ebenso wie die darauffolgende Vermögensabnahme in direktem Zusammenhang mit der gewählten Anlagestrategie und deren Umsetzung standen.
- Der Anlageausschuss ist sich auch bewusst, dass **Anpassungen im Anlageprozess** notwendig waren und auch inskünftig notwendig sein werden. Er hat dazu beigetragen, das Reporting zu erweitern, das Derivat-Controlling auszubauen, die Aktienportfolios breiter zu diversifizieren und die Anlagerichtlinien weiterzuentwickeln. Ende 2002 wurde der Anlageprozess einer umfassenden Reorganisation unterzogen, welche im Jahr 2004 abgeschlossen wurde. Der Anlageausschuss ist der Auffassung, dass die PKBS die Organisationsstruktur jeweils zeitgemäss gestaltet und weiterentwickelt hat. Die PUK wendet bei der Beurteilung Massstäbe von heute auf die Sachverhalte von gestern an.
- Der Anlageausschuss anerkennt, dass die damalige Anlageorganisation den Anforderungen in Bezug auf eine konsequente Aufgaben- und Kompetenztrennung – aus heutiger Sicht – nicht genügte. Damals wurde die Mitwirkung der FIWA in allen Gremien aus Gründen der Effizienz

und der Kostenoptimierung als wichtiger erachtet als die strenge Aufgabenteilung, welcher ganz allgemein in den letzten Jahren nach und nach zunehmende Bedeutung zukam. Der Anlageausschuss kann die diesbezügliche Kritik der PUK zum Teil nachvollziehen. Schliesslich hat auch der Anlageausschuss bei der entsprechenden Reorganisation des gesamten Anlageprozesses – bei dem eine entsprechende Entflechtung der Aufgaben im Vordergrund stand – aktiv mitgewirkt. Dass diese Reorganisation erfolgreich ist, bestätigt auch die PUK, wenn sie schreibt: „Die PKBS verfügt **heute über eine zeitgemässe Entscheidungs- und Überwachungsstruktur.**“

- Der Anlageausschuss hat mit Befremden Kenntnis von den in den Kapiteln 6 und 7 gemachten Anschuldigungen bezüglich der **Handlungen bei der Umsetzung** (kurzfristige Transaktionen; IPO-Zuteilungen, Abwicklung von Transaktionen über die PKBS-Konti) genommen. Der Anlageausschuss weist darauf hin, dass er bis anhin keine Kenntnis von den beschriebenen Transaktionen hatte bzw. haben konnte. Der Anlageausschuss hätte die Abwicklung für Dritte über die PKBS-Konti nicht toleriert. Er begrüsst ausdrücklich eine Nachfolgeuntersuchung zur Aufklärung der Sachverhalte. Der Anlageausschuss möchte diesen Ergebnissen mit Schlussfolgerungen nicht vorgreifen.

Abschliessend möchte der Anlageausschuss nochmals daran erinnern, dass die **Organe der PKBS in Zusammenarbeit mit der FIWA** in den letzten beiden Jahren die Anlageorganisation neu gestaltet, das Anlagereglement komplett überarbeitet sowie zeitgemässe Anlagerichtlinien erarbeitet haben. Damit haben Anlageausschuss und Anlagekommission ihre Führungsverantwortung wahrgenommen, bestehende Schwachstellen eliminiert und – wie ein Experte im Gutachten für die PUK schreibt – „**die Basis für eine erfolgreiche Anlagetätigkeit gelegt**“.

Wir weisen darauf hin, dass die im Jahre 2004 neu gewählten Mitglieder des Anlageausschusses zum PUK-Bericht inhaltlich nicht Stellung nehmen können und dass sich die Tätigkeit des amtierenden Präsidenten auf die administrative Abwicklung beschränkte.

Mit freundlichen Grüssen

Pensionskasse des Basler Staatspersonals
Für den Anlageausschuss:

sig. Dr. U. Ernst
Präsident

sig. F. R. Lanz
Vizepräsident

Anhang 6

Stellungnahme des Vorstehers FD



Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt

16. Dezember.2004

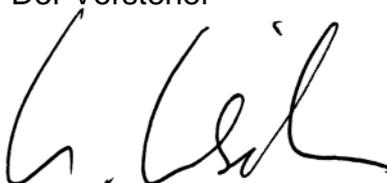
Generelle Stellungnahme zum PUK-Schlussbericht

1. Auf Grund des PUK-Berichts sowie weiterer Abklärungen mit Bezug auf die speziell untersuchten Transaktionen (Kap. 6.2) kann der Bericht in gewissem Sinne mit Erleichterung zur Kenntnis genommen werden; ein „Skandal“ liegt nicht vor. Die Verluste sind auf den massiven Börseneinbruch und die gewählte Strategie und nicht durch die allfälligen Unregelmässigkeiten begründet. In den Jahren zuvor waren es gleiche Faktoren, Börse und Strategie, die zu entsprechend hohen Gewinnen führten.
2. Mit einiger Genugtuung darf festgestellt werden, dass manches, was die PUK an Geschäftsabläufen rügt, bereits angepasst worden ist – z.T. schon vor der Börsenkrise.
3. Einige Transaktionen werden von der PUK als besonders heikel und näher zu untersuchen beurteilt (IPOs und Tradings, Kap. 6.2).
 - Wir haben auf Grund der sehr offen formulierten Vorwürfe und dem erst teilweise geklärten Sachverhalt sofort nach Kenntnisnahme Mitte Oktober eine weitere Untersuchung initiiert, die u.a. mit Hilfe von externen Experten einer Treuhandfirma (KPMG) diese Transaktionen und die damit verbundenen Wertungen klären soll. Diesen Auftrag erteilte das Finanzdepartement zusammen mit der PKBS und in Rücksprache mit der PUK und der Finanzkontrolle. Es gilt dabei, wichtige Lücken in den Abklärungen nach Möglichkeit zu füllen, die für allfällige Konsequenzen relevant sind. Ein wichtiger Aspekt ist zu klären, ob Hinweise auf unlautere Motive vorliegen könnten. Es ist wichtig, diese offenen Punkte nach Möglichkeit noch zu klären. Wir

hoffen, dass die Ergebnisse bis zur Behandlung des PUK-Berichts im Grossen Rat vorliegen können.

- Geschäfte wie die disproportionierten Transaktionen Böhme (Novartis) oder Rimas (Swatch) hätten so nicht abgewickelt werden dürfen. Das waren grobe Fehler, die auch seitens der FIWA nicht bestritten werden. Immerhin sind die daraus entstandenen Erlöse noch vorhanden und es sind keine Mittel „verschwunden“. So weit eine Zuordnung rechtswidrig war und rechtmässige Ansprüche verletzt sind, könnte dies also durchaus korrigiert werden.
 - Die Frage, ob Anlass zu einer Strafanzeige besteht, ist aus heutiger Sicht mit Nein zu beantworten. Diese Einschätzung teilt offenbar auch die PUK, da sie ansonsten selbst hätte Anzeige erstatten müssen. In der Tat können wir bis heute keine strafbare Absicht erkennen. Es gibt auch keinerlei Hinweise, dass aus diesen besonders untersuchten Transaktionen Mittel an Mitarbeitende oder andere Orte ausserhalb des Kantons resp. der von ihm verwalteten Vermögen geflossen wären.
4. Der FIWA, welche ganz besonders im Fokus von Vorwürfen der PUK steht, habe ich zugestanden, selbst eine Stellungnahme zu verfassen.
 5. Für künftige PUK-Verfahren werden der Grosse Rat und der Regierungsrat sicher aus dieser allerersten Basler PUK lernen können. Dazu wäre es wohl sinnvoll, wenn nach Abschluss des Verfahrens die Erfahrungen ausgetauscht und analysiert werden.

FINANZDEPARTEMENT BASEL-STADT
Der Vorsteher



Dr. Ueli Vischer

Anhang 7

Stellungnahme FIWA

Stellungnahme der FIWA zum PUK-Bericht

1. Einleitung und Zusammenfassung

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIWA sind vom Inhalt des PUK-Berichts tief betroffen. Der Bericht vermittelt das Gefühl, wir hätten in den letzten zehn Jahren im Wertschriftenbereich alles falsch gemacht. Der Bericht lässt ausser Betracht, dass das Ergebnis der Wertschriftenverwaltung der FIWA seit 1996 über die gesamte Zeitspanne sehr gut ist und dass in den letzten Jahren in der Finanzverwaltung auf verschiedenen Ebenen eine Weiterentwicklung stattgefunden hat. Wir haben in den letzten Jahren wesentliche Änderungen und Verbesserungen vorgenommen. Diese werden im PUK-Bericht nicht oder nur am Rande erwähnt gleich wie die Tatsache, dass wir in vielen Bereichen sehr gute Arbeit geleistet haben. Die staatliche Finanzkontrolle und die Revisionsstelle der PKBS (PWC) haben nie wesentliche Probleme festgestellt und uns eine professionelle Arbeitsweise zuerkannt. Entsprechend fühlen wir uns von der PUK nicht fair behandelt. Es ist für uns schwer verständlich, weshalb die PUK der Öffentlichkeit einen derartig einseitigen Eindruck unserer Arbeit vermitteln will.

Wir wollen damit nicht sagen, wir hätten in den letzten zehn Jahren alles richtig gemacht. Wir haben Fehler begangen, zu denen wir stehen. Wir haben jedoch auf diese Fehler reagiert sowie wir stets auch versucht haben, den Anforderungen des sich in jüngster Zeit rasch wandelnden Umfeldes im Vermögensverwaltungsbereichs gerecht zu werden.

Die Kritik der PUK an der FIWA gründet primär auf Transaktionen, welche die FIWA in den Jahren 2000 und 2001 für die übrigen von der FIWA verwalteten Mandate (nicht PKBS) durchgeführt hat. Von einigen wenigen Transaktionen (für die Mandate RIMAS, Gymnasium am Münsterplatz und Louis Dietrich Böhme) abgesehen, die im Verhältnis zum Vermögen dieser Mandate zu gross waren, hat die FIWA in jenen Jahren die IPO's und die kurzfristigen Transaktionen branchenüblich und korrekt abgewickelt. Wenn die PUK im Nachhinein Regeln für verbindlich erklären will, die es damals nicht gab, so ist dies weder zulässig noch fair.

Hinzu kommt, dass die Finanzkontrolle bei der Prüfung der Staatsrechnung 2001 bereits auf diese disproportionalen Transaktionen hingewiesen hat. Entsprechend haben wir in der FIWA Vorkehrungen bei der Ausführung (Portfoliomanagement) und bei der Kontrolle (Rechnungswesen) von Transaktionen getroffen. Mit diesen Massnahmen ist seither sichergestellt, dass es nicht mehr zu solchen Problemen, wie sie von der PUK festgehalten werden, kommt.

Zusätzlich stellen wir fest, dass die Darstellung der kurzfristigen Transaktionen im PUK-Bericht unzutreffend sind. Der PUK-Bericht spricht auch von einer Schädigung der PKBS. Richtig ist, dass weder die PKBS noch der Kanton noch eines der übrigen Mandate durch die oben genannten Transaktionen einen Schaden erlitten haben.

Diese Fehleinschätzungen führen im PUK-Bericht offenbar zur Schlussfolgerung, dass die FIWA für die Verwaltung von Vermögen nicht geeignet sei. Diese Schlussfolgerung ist nicht haltbar.

2. Darlegung unserer Sicht der wichtigsten Punkte

2.1 Vorbemerkung

Zunächst sei nicht verschwiegen, dass die FIWA in den letzten Jahren auch **Fehler** gemacht hat. Im Bereich der Vermögensverwaltung sind zu nennen:

- Bei der Zuteilung der IPOs im Jahre 2000 haben einige Mandate unverhältnismässig profitiert. In einem Fall überstieg die Zuteilung durch die FIWA (Front Office) das Eigenkapital eines Mandats (Inficon für Rimas im November 2000).
- Im Jahr 2001 führte die FIWA (Front Office) kurzfristige Transaktionen durch, verschiedentlich in Form von Sammeltransaktionen, die teilweise unverhältnismässig waren. In drei Fällen überstieg das Transaktionsvolumen das Eigenkapital des jeweiligen Mandats (Inficon für Gymnasium Münsterplatz im März 2001; Swatch für Rimas im März 2001; Novartis für Legat Louis Dietrich Böhme im September 2001).
- Die Verbuchung einzelner Transaktionen über PKBS-Konti durch die CS war falsch. Die FIWA (Back Office) hat es versäumt, bei der CS eine formelle Stornierung zu verlangen. Es handelte sich um 2 Titel (Actelion und Jomed) im April 2000 und 4 Titel (Inficon, Novartis, Rentenanstalt und Swatch) im März 2001.
- Ein besseres internes Controlling in der FIWA hätte diese Transaktionen vermutlich aufgedeckt und zusammen mit gezielten Vorgaben weitere eventuell verhindert.

Inzwischen hat die FIWA adäquate Massnahmen ergriffen. Die PUK konstatiert auch, dass seit Herbst 2001 keine solchen Probleme mehr aufgetreten sind.

2.2 IPO Zuteilungen

- Nach Meinung der PUK hätten im Jahre 2000 die IPOs proportional zu den von der FIWA verwalteten Vermögenswerten zugeteilt werden müssen. Die PKBS hätte entsprechend rund 93,5% der IPO-Aktien erhalten sollen. Weil sie nur rund 70% der IPO-Aktien erhielt, sei ihr ein Schaden in Form entgangener Gewinne von etwa 4 Millionen Schweizer Franken entstanden. Diese Gewinne seien bei anderen Mandaten angefallen. (Seiten 86-108)

In den Jahren 1996 bis 2004 hat die FIWA für ihre Mandate an 15 IPOs (Initial Public Offerings: erstmaliges an die Börse bringen von Aktien einer bis anhin nicht kotierten Firma) teilgenommen. Dabei wurde knapp 70% des Volumens der PKBS zugeteilt, gut 30% den übrigen Mandaten der FIWA. Nach Meinung der PUK hätten die IPOs proportional zu den von der FIWA verwalteten Vermögenswerten zugeteilt werden müssen. Die PKBS hätte entsprechend rund 93,5% der IPO-Aktien erhalten sollen.

Diese Meinung können wir nicht teilen. Dazu führen wir 3 Gründe an.

(1) Marktgewicht des Kantons Basel-Stadt

Die PUK geht ohne weitere Begründung von der Hypothese aus, dass die FIWA IPOs de facto nur wegen des Vermögens der PK erhalten hat. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Regel, die der Bank Zuteilungen mit Blick auf das Gesamt-Kundenprofil untersagen würde.

Zu dieser Hypothese ist folgendes festzuhalten: Insbesondere in der Periode 1998 bis 2000 wurden die meisten IPOs deutlich überzeichnet und legten nach der Kotierung deutlich an Wert zu. Deshalb benutzten die Banken die IPOs zur Pflege der langfristigen Kundenbeziehung. Die FIWA als Repräsentant des Kantons Basel-Stadt ist für die Banken in der Schweiz ein wichtiger Kunde. Die FIWA bewirtschaftet als Kompetenzzentrum für Finanzfragen für den gesamten Kanton Basel-Stadt sämtliche Finanz- und Bankgeschäfte. Dies umfasst insbesondere das Treasury (Liquiditätsbewirtschaftung), den Zahlungsverkehr und die für die Banken sehr attraktive Schuldenbewirtschaftung im Umfang von mehreren Milliarden Schweizer Franken. Zusätzlich bewirtschaftet die FIWA die finanziellen Vermögenswerte des Kantons (Beteiligungen). Als weitere Dienstleistung verwaltet die FIWA dem Kanton nahestehende (Dritt-)Vermögen (PKBS und übrige Mandate). Die Gesamtheit dieser Tätigkeiten macht den Kanton bzw. die FIWA für die Banken zu einem wichtigen Kunden. Zu dieser Stellung trägt auch das durch die FIWA verwaltete Vermögen der PKBS bei.

Die Schlussfolgerung der PUK, wonach dem Kanton Basel-Stadt (vertreten durch die FIWA) de facto nur wegen des Vermögens der PKBS die IPO-Aktien zugeteilt wurden, ist falsch und wird mit Nachdruck bestritten. Kenner des Schweizer Finanzmarktes bestätigen, dass die Banken bei der Zuteilung von IPO-Aktien die Qualität der gesamten Kundenbeziehung in Betracht ziehen durften und dies üblicherweise auch taten. Entsprechend ist ebenso falsch, dass die PKBS einen (rechtlichen) Anspruch auf 93,5% der IPO-Aktien hatte.

Die Hypothese der PUK, die PK müsse 93,5% der IPOs erhalten, ist nicht haltbar.

(2) Anspruch auf Zuteilung

Die PUK geht ohne weitere Begründung von der Hypothese aus, dass es eine Regel auf einen Anspruch (zumindest im Sinne eines marktüblichen Vorgehens) auf eine proportionale Zuteilung der IPOs gemäss Wertschriftenvermögen gebe. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Regeln, die von einem Vermögensverwalter wie der FIWA eine proportionale Zuteilung verlangen würden.

Wie sah im Jahre 2000 das regulatorische Umfeld bezüglich IPO-Zuteilungen aus? Damals gab es für die Zuteilungen der Aktien keine Kriterien, die allgemein anerkannt waren. Aufgrund der zum Teil beträchtlichen Gewinnmöglichkeiten war die Zuteilung zu jener Zeit in der Finanzbranche ein umstrittenes Thema. Auch für die Emissionsbanken war die Zuteilung eine knifflige Aufgabe. Damals gab es für uns als Vermögensverwalter keine Vorschriften. Überdies sind die Zuteilungskriterien der Banken den Bankkunden nicht bekannt und mit Sicherheit nicht bei jeder Bank und jedem IPO identisch. Kenner des Schweizer Finanzmarktes bestätigen, dass die Zuteilung jeweils nach Ermessen („willkürlich“) und ohne mathematisches System erfolgte. In der FIWA gab es damals ebenfalls keine fixe Regel, wie IPOs auf die einzelnen Mandate zugeteilt werden müssten. Die PKBS als mit Abstand grösstes Mandat hat mit rund 70% auch mit Abstand am meisten von der Zuteilung der IPO-Aktien profitiert.

Das Vorgehen, Aktien nach Ermessen und nicht nach einem strikten proportionalen Schlüssel zuzuteilen, war durchaus branchenüblich.

(3) Anspruch der Mandate

Die PUK scheint von der Annahme auszugehen, dass ein bestimmtes Mandat Anspruch auf eine bestimmte Transaktion, z.B. eine Zuteilung von Aktien bei einem IPO, habe. Diese Annahme ist falsch.

Es stellt sich jedoch die Frage, worauf Mandate grundsätzlich ein Anrecht haben. Diese Frage kann dahingehend beantwortet werden, dass jedes

Mandat Anrecht auf eine sorgfältige und faire Betreuung des Vermögens hat. Mit Blick auf den obenstehenden Punkt (2) ist das Vermögen der PKBS korrekt verwaltet worden.

Jedes Mandat hat Anrecht auf eine sorgfältige Betreuung des Vermögens, nicht aber ein Anrecht auf eine bestimmte Transaktion (sei es Kauf/Verkauf/Zeichnung).

Die PUK geht – soweit wir das verstehen – weiter davon aus, dass die PKBS systematisch benachteiligt worden sei. Die verschiedenen IPOs wurden sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Mandate verteilt. Bei jeder einzelnen Transaktion könnte mindestens ein Fonds für sich reklamieren, er sei zu kurz gekommen. Welcher Zuteilungsindikator auch immer als Hilfsgrösse genommen wird, einige Fonds liegen zu hoch, andere zu tief.

Unter Berücksichtigung aller Geschäftsaktivitäten der FIWA hat die PKBS weder zu wenig Aufmerksamkeit noch zu wenig IPOs erhalten.

Konsequenzen in der FIWA

Dank der Prüfung der Staatsrechnung 2001 durch die Finanzkontrolle konnten in der FIWA (bezüglich disproportionale Transaktionen) Schwachstellen bei der Ausführung (Portfoliomanagement) und bei der Kontrolle (Rechnungswesen) identifiziert werden. Demzufolge wurden beide Abteilungen vom Leiter FIWA sofort beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, um solche Probleme in Zukunft zu unterbinden. Ab diesem Zeitpunkt traten sie auch folgerichtig nicht mehr auf.

Zusammenfassend lässt sich zu den IPOs festhalten:

- Es bestanden in der Finanzbranche keine verbindlichen Regeln, wie die Aktienzuteilungen bei IPOs zu erfolgen hatten.
- Die Verteilung der IPOs war bei *einzelnen* Emissionen disproportional zum Depotwert.
- Unter Berücksichtigung der *gesamten* Geschäftsbeziehung des Kantons zu den Banken hat die PKBS nicht systematisch zu wenig IPOs erhalten.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch eines Mandanten auf strikte Prozentanteile an IPOs.
- Folglich hat die PKBS durch die Zuteilung der IPOs keinen Schaden erlitten. Sie profitierte vielmehr bis zu einem gewissen Masse von den übrigen Aktivitäten des Kantons beziehungsweise der FIWA.

2.3 Transaktionen und Sammeltransaktionen

- Nach Meinung der PUK hätte die FIWA im Jahre 2001 keine Sammeltransaktionen durchführen dürfen, ohne im Voraus die Anzahl Titel pro Mandat festzulegen. Dadurch seien systematisch

Gewinne zwischen den verschiedenen Vermögen transferiert und die Bonität der PKBS missbraucht worden. (Seiten 92-112)

Das Hearing vom 22.11.04 zeigte deutlich, dass die PUK z.T. einfach von Börsengeschäften, die eine Privatperson oder ein „normaler“ Vermögensverwalter abwickelt, auf die „richtige“ Praxis für institutionelle Anleger wie die FIWA geschlossen hat. Das ist sachlich unhaltbar. Ein grosser institutioneller Vermögensverwalter nutzt zusätzlich auch andere Transaktionsarten.

So kommt es vor, dass eine andere Bank (**Broker**) als die Depotbank beauftragt wird, beispielsweise einen Titel zu kaufen. Dann muss nach dem Abschluss noch das „Settlement“ erfolgen: Die Titel müssen zur Depotbank weitergeleitet werden, die dafür den Kaufpreis überweist (Lieferung gegen Zahlung, LGZ). Dazu richtet die Brokerbank in der Regel ein internes Durchlaufkonto (oder Abwicklungskonto) ein. Die Organisation von Titellieferungen und Zahlungsströmen nimmt das Back Office wahr.

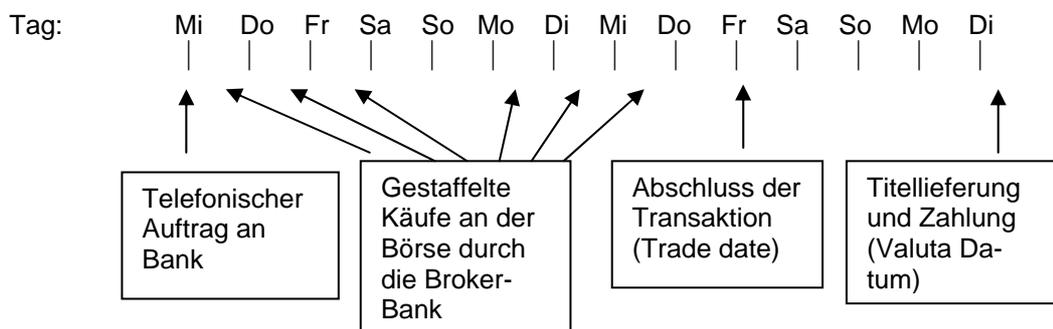
Manchmal ist es aufgrund der Marktlage für den Broker schwierig, innerhalb eines Tages die von der FIWA gewünschte Menge zum maximal vorgegebenen Preis zu erwerben. Dann wird die Transaktion am nächsten Tag weitergeführt („gestaffelte Käufe“). Die Brokerbank bucht die bereits erworbenen Titel über Nacht in einem sogenannten **Warehouse**. Eine Warehouse-Transaktion kann sich über mehrere Tage hinziehen. Der Gesamtpreis ergibt sich als Durchschnittspreis der verschiedenen Kauftranchen. Aufgrund der gestaffelten Käufe über mehrere Handelstage kann der bezahlte Preis von den am Abschlusstag an der Börse bezahlten Kursen abweichen.

Bis ins Jahr 2001 hat die FIWA für ihre Mandate verschiedentlich **Sammeltransaktionen** mit Aktien durchgeführt. Dabei gab sie in eigenem Namen einer Bank (Broker) den Auftrag, eine bestimmte Menge einer bestimmten Aktie in einem bestimmten Preisband zu kaufen oder zu verkaufen. Beim Abschluss der Transaktion wurden die Aktien auf verschiedene Mandate aufgeteilt.

Die FIWA legt das Vermögen ihrer Mandanten grundsätzlich langfristig an (Buy-and-hold). Als **Trading** werden Transaktionen bezeichnet, bei denen der Zeitpunkt von Kauf und Verkauf zeitlich sehr nahe zusammenliegt. Als Spezialform gibt es das Day-Trading, bei dem Kauf und Verkauf am selben Tag erfolgen. Tradings kommen bei der FIWA selten vor (in den untersuchten Jahren 2000 und 2001 rund ein Dutzend Transaktionsblöcke, im Vergleich zu insgesamt Hunderten von Transaktionen pro Jahr).

Es kam auch vor, dass eine Sammeltransaktion als Warehouseauftrag über eine Brokerbank abgewickelt wurde. Bei grossen institutionellen Vermögensverwaltern ist dies nichts Unübliches.

Das nachstehende Schema zeigt eine Warehousing-Transaktion (Beispiel):



Dieses Schema zeigt, dass sich der Verkauf über mehrere Tage hinziehen kann, dass also zwischen dem **Auftragsdatum** und dem **Abschlussdatum** (Trade date) einige Tage liegen können. Der Preis für die Transaktion kann deshalb auch höher oder tiefer liegen als der offiziell ausgewiesene Preis der Aktie an der Schweizer Börse am Abschlussdatum. Das **Valutadatum**, an dem die Titel geliefert werden und die Zahlung erfolgt, liegt in der Regel nochmals drei Bankwerkstage später (Börsenusanz). Zu welchem Zeitpunkt die Belege (Abrechnungen, Settlement-Instruktionen, Depotbewegungsanzeigen) gedruckt werden (**Belegdatum**) und die Transaktionen in der Buchhaltung erfasst werden (**Buchungsdatum**), ist nicht einheitlich; dies kann nochmals an verschiedenen Tagen sein.

Im PUK-Bericht werden diese Daten z.T. vermischt oder verwechselt (z.B. ist auf S. 101 vom „Trade- und Valutadatum“ die Rede, die aber nie am gleichen Tag liegen). Bei Day Trades erscheinen die Transaktionen deshalb an falschen Daten (z.B. S. 101: Kauf und Verkauf waren am selben Tag) oder in einer falschen Reihenfolge (z.B. S. 103: es gab keinen Kauf am 22.03.01, nur eine Lieferinstruktion). Damit werden die Transaktionen unverständlich und führen bei der PUK zu vielen Fragen, die sich leicht hätten vermeiden lassen. Alle diese Transaktionen lassen sich anhand der Belege der FIWA, der Brokerbank und der Depotbank aber nachvollziehen. Nicht mehr rekonstruiert werden kann einzig die Preisbildung bei Warehousing-Transaktionen, da die Banken heute nicht mehr im Detail aufzeigen können, aus welchen diversen Einzeltransaktionen der Kurs der Gesamttransaktion errechnet wurde.

Die Abrechnungen der Geschäfte ergeben sich aus den getätigten Abwicklungen. Die FIWA datiert ihre Belege an dem Tag, an denen sie erstellt werden. Die FIWA hat nie Daten und Belege mutwillig verändert und weist entsprechende Vorwürfe zurück. Die FIWA hat auch keine Anhaltspunkte, an der Korrektheit der von ihren Geschäftspartnern (z.B. CS) erstellten Belege zu zweifeln.

Die Transaktionsunterlagen (Fichen und Abrechnungen) wurden von der FIWA stets korrekt erstellt.

Nach Meinung der PUK hätte die FIWA im Jahre 2001 keine Sammeltransaktionen durchführen dürfen, ohne im Voraus die Anzahl Titel pro Mandat festzulegen. Diese Meinung können wir nicht teilen.

Es ist zweckmässig, Sammeltransaktionen aufzugeben, weil dies für den Portfoliomanager und für die Brokerbank einen kleineren Aufwand darstellt als mehrere Einzeltransaktionen. Bei grösseren Aufträgen weiss der Portfoliomanager aber bei der Auftragserteilung noch nicht, wie viel Titel er bekommen wird. Deshalb legt er die genaue Zuteilung erst fest, wenn er auch weiss, was er effektiv zuteilen kann. Kenner des Schweizer Finanzmarktes bestätigen, dass die Auftragserteilung namens der Vermögensverwaltungsfirma und die Zuteilung erst beim Abschluss des Geschäfts in den Jahren 2000 und 2001 ein branchenübliches Vorgehen war. Folglich stellt dieses Vorgehen auch keinen Missbrauch der PKBS oder deren Bonität dar. Konsequenterweise **hat die PKBS durch diese Transaktionen auch keinen Schaden erlitten.**

Einzelne der von der PUK dargestellten Transaktionen sind aber von ihrer Grösse her unverhältnismässig. In drei Fällen überstieg das Transaktionsvolumen das Eigenkapital des jeweiligen Mandats (Inficon für Gymnasium Münsterplatz im März 2001; Swatch für Rimas im März 2001; Novartis für Legat Louis Dietrich Böhme im September 2001).

Konsequenzen in der FIWA

Dank der Prüfung der Staatsrechnung 2001 durch die Finanzkontrolle konnten Schwachstellen in der FIWA bei der Ausführung (Portfoliomanagement) und bei der Kontrolle (Rechnungswesen) identifiziert werden. Demzufolge wurden beide Abteilungen vom Leiter FIWA sofort beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, um solche Probleme in Zukunft zu unterbinden. Seit diesem Zeitpunkt sind diesbezüglich auch keine weiteren Probleme aufgetaucht.

Zusammenfassend lässt sich zu den Transaktionen festhalten:

- Die FIWA legt die Gelder grundsätzlich langfristig an. Kurzfristige Gewinnmöglichkeiten werden genutzt.
- Aufgrund von Warehousing-Transaktionen können die abgerechneten Preise ausserhalb der am Abschlusstag an der Börse bezahlten Kurse liegen.
- Die Abwicklung von Sammeltransaktionen war branchenüblich.
- Einzelne Transaktionen waren disproportional zum Depotwert.
- Die PKBS hat durch diese Transaktionen keinen Schaden erlitten.
- Die Transaktionsunterlagen sind korrekt. Die FIWA hat nie Belege abgeändert geschweige denn manipuliert.

2.4 Abwicklung über die PKBS

- Nach Meinung der PUK habe die FIWA das Konto der PKBS bei der CS als Scharnierkonto missbraucht. Auch sonst habe es Abgrenzungsprobleme in der Verwaltung der einzelnen Fondsvermögen gegeben. (Seiten 86-109)

Für 2 Transaktionsblöcke im April 2000 (Käufe von Actelion und Jomed) und 4 Transaktionsblöcke im März 2001 (Käufe von Inficon, Swatch und Rentenanstalt sowie Verkauf von Novartis) hatte die CS irrtümlich das PK-Konto statt eines Durchlaufkontos belastet. Die Wertschriftenbuchhaltung der PKBS wird seit 1996 von der CSAM geführt. Das Back Office der FIWA hat die falschen Verbuchungen bemerkt und diese jeweils valutage-recht ausbuchen lassen. Die künftigen Transaktionen hat die CS wie auch die anderen Banken korrekt über ein Durchlaufkonto abgewickelt. Obwohl die PUK inzwischen einräumte, dass dies als Fehler der CS und des Back Office und nicht als unlautere Absicht des Portfoliomanagers gesehen werden darf, steht nun im Schlussbericht, das Konto der PK sei „missbraucht“ worden (Schlussfolgerungen S. 181, Abs. 8.3, Ziff. 2). Missbrauch setzt eine unlautere Absicht voraus, die zudem beim Portfolioma-nager vorliegen müsste und nicht bei der CS oder beim Back Office.

Die PUK interpretiert diesen Sachverhalt so, dass mit Schädigungsabsicht die Abläufe manipulativ derart gestaltet wurden, dass die PKBS durch die Abwicklung von Transaktionen für Dritte über das PKBS-Konto einen Schaden erlitten hat. Diese Interpretation ist falsch und beruht auf Hypo-thesen.

(1) Am Anfang jeder Transaktion steht der Auftrag des zuständigen Portfo-liomanagers an die Bank. Diese Aufträge erfolgen telefonisch. Entschei-dend ist, wie der telefonische Auftrag des Portfoliomanagers genau gelaute-t hat. Dies lässt sich heute leider nicht mit letzter Sicherheit rekonstruieren. Die Bank nimmt alle börsenrelevanten Telefongespräche auf Ton-band auf, damit bei allfälligen Unklarheiten das Band abgehört werden kann. Die Bänder werden von der CS aber nur ein halbes Jahr aufbewahrt und sind heute nicht mehr verfügbar.

Der Sachverhalt kann nur noch anhand der zur Verfügung stehenden Un-terlagen rekonstruiert werden. Aufgrund der Angaben auf der Händlerfiche des Portfoliomanagers der FIWA und der Händlerfiche der CS ist klar, dass der Auftraggeber „FV Kt Basel“ (und nicht die PKBS) war und die Transaktion für (beispielsweise) den „Krisenfond“ getätigt wurde. Damit ist bewiesen, dass die CS vom ersten Augenblick der Transaktion wusste, dass die Titel (beispielsweise) für den Krisenfonds verkauft wurden (und nicht für die PKBS).

Die FIWA hat der CS nie den Auftrag gegeben, Aktien für andere Mandate über das PKBS-Konto bei der CS zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) Damit stellt sich die Frage, weshalb die CS im April 2000 und im März 2001 einige Transaktionen der FIWA über das PKBS-Konto abgewickelt hat. Korrekterweise hätte sie ein Durchlaufkonto eröffnen müssen, da der Kunde „Krisenfonds“ bei der CS kein Kundenkonto führte. Die CS hat jedoch das PKBS-Konto als Durchlaufkonto verwendet und diese Transaktionen auch in der PKBS-Wertschriftenbuchhaltung, die von der CS geführt wird, erfasst. Weshalb die CS so vorgegangen ist, muss in erster Linie diese erklären. Aus unserer Sicht gibt es zwei mögliche Erklärungen. (1) Die CS hat „die vom Kanton Basel“ als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet. Ob Pensionskasse oder ein Staatsfonds, die Transaktionen aus Basel werden alle über dieses eine Konto abgewickelt. (2) Der zuständige Mitarbeiter der CS vermied den administrativen Aufwand, zusätzliche Konti zu eröffnen.

Wir stellen fest, dass die CS im April 2001 (nach den falschen Transaktionen vom März 2001) ein CS-internes Durchlaufkonto eröffnete. Ab diesem Datum hat sie alle Transaktionen für Drittmandate nicht mehr über das PKBS-Konto, sondern korrekt über ein internes Durchlaufkonto abgewickelt.

Die CS hat im April 2000 und im März 2001 fälschlicherweise einige Transaktionen für andere Mandate der FIWA über das PKBS-Konto bei der CS abgewickelt. Seit April 2001 benützt sie ein internes Durchlaufkonto.

(3) Die FIWA (Back Office) hat die Verwendung des PKBS-Kontos für andere Mandate bemerkt. Sobald sie feststellte, dass eine Transaktion, die nicht die PKBS betraf, über deren Konto abgewickelt wurde, gab sie den Auftrag an die CS, die Transaktion umzubuchen. Das wäre auch bei der Abwicklung über ein Durchlaufkonto nötig gewesen. Korrekterweise hätte die FIWA die formelle Stornierung der Transaktion von der CS verlangen sollen.

Dem Back Office ist zugute zu halten, dass das PKBS-Konto nur als Durchgangskonto für ein LGZ-Geschäft (Lieferung gegen Zahlung) diene, und die Transaktion „null zu null“ aufging und somit für die PKBS erfolgsneutral erfolgte: Am Beispiel der Novartis-Transaktion sei dies dargestellt: Am Valutatag 26.03.01 wurden 500 Novartis-Aktien ein- und wieder ausgebucht. Gleichzeitig wurde auf dem Konto mit Valuta 26.03.01 der Gegenwert belastet und wieder gutgeschrieben. Im Resultat kam dieses Vorgehen des Back Office einer Stornierung der Transaktion gleich. Deshalb sah das Back Office vermutlich keinen Anlass, von der CS eine Stornie-

zung zu verlangen. Technisch gesehen wäre die Stornierung aber das richtige Vorgehen gewesen.

Die Aufgaben des Back Office haben sich über die Zeit stark gewandelt. War es früher eine reine Buchhaltungsabteilung, nennt es sich heute „Rechnungswesen“ und nimmt auch immer stärker Controlling-Aufgaben wahr.

Die FIWA (Back Office) hatte Kenntnis von der Abwicklung von Dritt-Transaktionen über das PKBS-Konto und verlangte keine Stornierung. Sie ordnete jeweils eine Umbuchung an.

(4) Die PUK geht davon aus, dass die FIWA für derartige Transaktionen auf die CS und damit – wenn man die Hypothese einer Absicht weiterverfolgt – auf das PKBS-Konto bei der CS angewiesen gewesen wäre. Die Antwort ist ein klares Nein. Die FIWA hat vergleichbare Transaktionen über andere Banken (als Broker) abgewickelt (z.B. UBS im Fall der 500 Novartis-Aktien aus dem Krisenfonds sowie weitere Transaktionen über die BKB und Sarasin). Zu diesem Zweck haben jene Banken interne Durchlaufkonti eröffnet, über welche sie diese Transaktionen abwickelten. Dies zeigt, dass die fraglichen Transaktionen nicht durch das grosse Vermögen der PKBS ermöglicht wurden.

Die FIWA war zu keinem Zeitpunkt auf die CS – und schon gar nicht auf das PKBS-Konto bei der CS – zur Durchführung von Börsentransaktionen für ihre übrigen Mandate angewiesen.

(5) Die administrativen Unkorrektheiten sind anerkannt. Ausgangspunkt bildet ein Fehler der CS. Das Back Office der FIWA hätte die formelle Stornierung verlangen sollen. Diese administrativen Unkorrektheiten stellen aber keine absichtliche Manipulation mit Schädigungsabsicht dar. Ein gutes Indiz dafür ist der Verkauf von 500 Novartis-Aktien des Krisenfonds über die CS. Auch dieser wurde über das PKBS- statt über ein Durchlaufkonto abgewickelt. Bei diesem Geschäft ist kein Missbrauchspotential ersichtlich.

Da die Abwicklung dieser Transaktionen eben fälschlicherweise über das PKBS-Konto lief, trug die PKBS nie ein wirtschaftliches Risiko. Da sie nicht Auftraggeberin der Transaktionen war (und auch die FIWA keinen entsprechenden Auftrag erteilte), war die PKBS auch nie Eigentümerin der entsprechenden Aktien. Folglich hat sie auch keinen Schaden (in Form entgangener Kursgewinne) erlitten.

Die PKBS hatte allerdings insofern einen Schaden erlitten, als bei einigen Transaktionen Spesen von CHF 60 oder 70 bei der PKBS belassen wurden. Insgesamt belaufen sich diese Spesen auf CHF 810. Da die Wertchriftenbuchhaltung der PKBS bei der CSAM geführt wird, hat das Back

Office diese Spesenbelastungen nicht bemerkt. Mittlerweile hat die CS den Betrag von CHF 810 an die PKBS rückerstattet.

Die PKBS hat durch diese Transaktionen keinen Schaden erlitten.

(6) Im PUK-Bericht, Kapitel 8.3 Punkt 8 ist davon die Rede, die FIWA habe ihre 10 Kunden nicht auseinanderhalten können. Diese Schlussfolgerung kann anhand des Berichtes nicht nachvollzogen werden. Aus einem einzigen Bankbeleg (Verkauf Novartis-Aktien via UBS im Jahre 2001, S. 105), auf dem handschriftlich Namen von Mandaten aufgeführt und wieder gestrichen sind, wird die Behauptung abgeleitet, der Portfoliomanager der FIWA habe keine Ahnung gehabt, für wen er nun diesen Börsenauftrag aufgegeben hatte und es bestünden also „gravierende Abgrenzungsprobleme“ (S. 182). Dieser Schluss ist umso weniger nachvollziehbar, als es nicht die Handschrift des Portfoliomanagers (Front Office), sondern des Buchhalters (Back Office) war.

Auch wenn einige Transaktionen von der CS fälschlicherweise über das PKBS-Konto abgewickelt wurden, gab es unseres Erachtens auch in den Jahren 2000 und 2001 keine Abgrenzungsprobleme. Im Ergebnis landeten stets alle Transaktionen am richtigen Ort, da sie bei Verwendung eines (falschen) Durchlaufkontos immer valutagerecht wieder ausgebucht wurden. Dem Back Office ist auch zugute zu halten, dass die Abgrenzung zwischen der PK und dem Kanton in den letzten Jahren erst nach und nach durchgesetzt wurde. So fließen die Mietzinseinnahmen der PK-Liegenschaften seit jeher auf das Bankkonto des Kantons, ab dem auch die Handwerkerrechnungen für die PK-Liegenschaften beglichen werden. Auch die Bereitstellung der Liquidität für die Rentenzahlungen fliesst Monat für Monat (ca CHF 21 Mio) über das Bankkonto des Kantons.

Zusammenfassend lässt sich zur Abwicklung über das PKBS-Konto festhalten:

- Die FIWA hat der CS nie den Auftrag gegeben, für andere Mandate Transaktionen über das PKBS-Konto bei der CS abzuwickeln.
- Die CS hat für einige Transaktionen (im April 2000 und im März 2001) fälschlicherweise das PKBS-Konto als Durchlaufkonto verwendet.
- Die FIWA (Back Office) hatte Kenntnis von dieser Verwendung und jeweils eine valutagerechte Umbuchung veranlasst.
- Im April 2001 hat die CS ein internes Durchlaufkonto eröffnet und fortan nicht mehr das PKBS-Konto verwendet.
- Da die Abwicklung fälschlicherweise über das PKBS-Konto lief, trug die PKBS einerseits wirtschaftlich nie ein Risiko aus diesen Transaktionen und andererseits war die PKBS nie Eigentümer der entsprechenden Aktien.

- Die PKBS hat durch diese Transaktionen keinen Schaden erlitten.

2.5 Nebenwerte und Beteiligungsgesellschaften

- Nach Meinung der PUK seien Investitionen in Beteiligungsgesellschaften mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden.

Beteiligungsgesellschaften wie CommCept Trust oder Micro Value sind Gesellschaften, die Aktien von anderen Gesellschaften besitzen und dadurch ein diversifiziertes Portfolio aufweisen. Sie sind einem spezialisierten Aktienfonds vergleichbar. Micro Value hatte beispielsweise zum Stichtag 31.12.2000 Aktien von 21 verschiedenen Firmen im Portefeuille (davon 13 Firmen aus der Schweiz). Das an der Börse gehandelte Volumen (Liquidität) von Nebenwerten sowie Beteiligungsgesellschaften, welche in diesem spezialisierten Segment investieren, ist oftmals dünn. Dadurch wird die Handelbarkeit dieser Anlagen eingeschränkt. Dennoch handelt es sich bei Nebenwerten sowie Beteiligungsgesellschaften mit Nebenwerten bei einem langfristigen Anlagehorizont nicht per se um überdurchschnittlich riskante Anlagen.

Solche Beteiligungsgesellschaften sind nicht mit Venture-Capital (Risikokapital namentlich für Neugründungen von Firmen) zu verwechseln. Engagements in Beteiligungsgesellschaften waren in den Jahren 1998 bis 2002 branchenüblich.

Nebenwerte sind in einem engen Markt wie der Schweizer Börse, die durch wenige grosskapitalisierte Firmen dominiert wird, eine sinnvolle und der Diversifikation dienende Ergänzung. Aus heutiger Sicht müssen wir jedoch eingestehen, dass wir den Diversifikationseffekt von Nebenwerte-Beteiligungsgesellschaften in den Jahren 1998 bis 2002 überschätzt hatten. Deshalb hat die FIWA den Bestand erheblich verringert.

Zusammenfassend lässt sich zu den Nebenwerten festhalten:

- Die Investitionen in Beteiligungsgesellschaften sind nicht per se mit überdurchschnittlichem Risiko behaftet, sie sind vergleichbar mit spezialisierten Aktienfonds.
- Engagements in Beteiligungsgesellschaften waren in den Jahren 1998 bis 2002 branchenüblich.

2.6 Performance

- Nach Meinung der PUK erzielte die PKBS mit 3,2% pro Jahr (1996 – 2003) nur eine unterdurchschnittliche Rendite. Die von der FIWA erzielte Aktienrendite lag zwar deutlich über den repräsentativen Benchmarks, sei aber nur auf erhöhte Risiken zurückzuführen. (Seite 73)

In der folgenden Tabelle sind die realisierten Performance-Zahlen der Jahre 1996 bis 2003 für die PKBS dargestellt. Zum Vergleich hat die Finanzverwaltung anhand der strategischen Gewichte der Anlagekommission und der 2003 gültigen Benchmarkindizes der einzelnen Asset Classes eine synthetische „Benchmark PKBS“ berechnet:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Performance der PKBS	+13,7	+15,8	+5,9	+12,8	+1,7	-8,9	-14,2	+7,2
Performance der Benchmark PKBS	+10,9	+17,0	+7,4	+8,8	+1,5	-6,7	-12,2	+6,4

Im Schnitt über diese acht Jahre lag die realisierte Performance der Gesamtkasse bei 3,7%, die „Benchmark PKBS“ bei 3,8%.

Bei den Aktien hat die FIWA für die PKBS in den Jahren 1996 bis 2003 sowohl in der Schweiz als auch im Ausland im Durchschnitt die Benchmark, die Aktienfonds und die Anlagestiftungen in der Performance übertroffen.

Performance p.a. in %	*) Aktien Schweiz **)		*) Aktien Welt **)	
PKBS	+10,1		+7,4	
Benchmark (SPI, MSCI)	+8,1	respektive +7,1	+4,9	respektive +4,1
Aktienfonds	+6,5		+5,4	
Anlagestiftungen Aktien	+7,6		+4,9	

*) ab 1. Januar 1996 ; **) ab 1. April 1996

Quelle: Asset Management Consulting AG

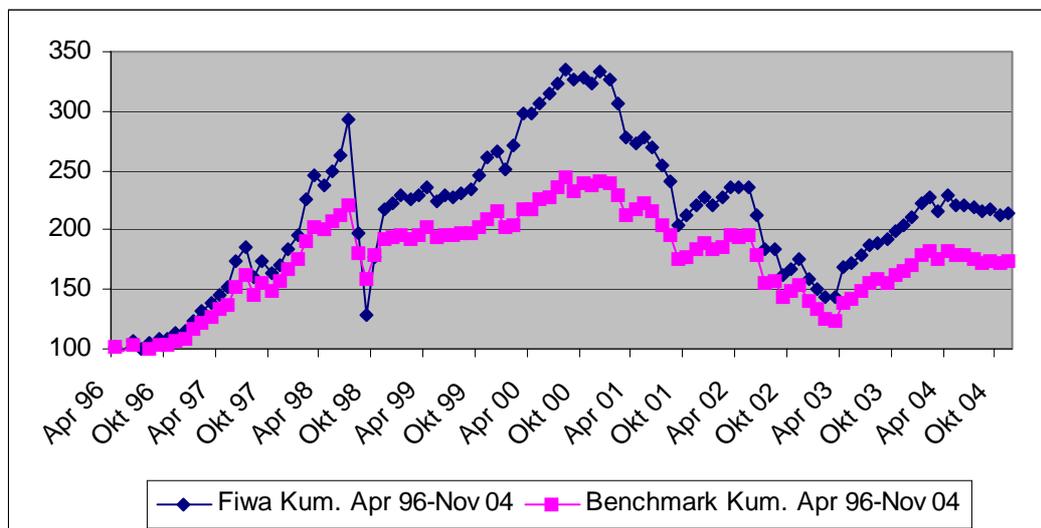
Die Umsetzung der FIWA im Bereich der Aktien darf aufgrund einer Outperformance von durchschnittlich rund 3% pro Jahr insgesamt als sehr gut bezeichnet werden. Die kumulierte Outperformance beläuft sich auf rund 25%. Wäre das Aktienvermögen von rund 2 Milliarden passiv (wie die Benchmark) oder in Anlagefonds oder Anlagestiftungen investiert worden, hätte sich ein Minderertrag von mehreren hundert Millionen ergeben. Die FIWA hat also einen Mehrwert von mehreren hundert Millionen Franken geschaffen. Dies wird im PUK-Bericht verschwiegen.

Die FIWA hat seit 1994 einen aktiven „Growth-Stil“ gefahren. Dieser hat im Vergleich zu einem defensiven oder zu einem passiven Anlagestil eine erhöhte Volatilität und einen Beta-Wert von über eins. Die Analyse zeigt jedoch, dass der Alpha-Wert, der die risikoadjustierte Outperformance misst, positiv ist. Das bedeutet, dass die FIWA zwar eine erhöhte Volatilität in Kauf genommen hat, dafür aber überdurchschnittlich entschädigt wurde. Dieses Ergebnis schlug sich direkt im Ergebnis der Kasse nieder.

Ohne diese Outperformance läge der Deckungsgrad der Kasse heute noch um ein paar Prozentpunkte tiefer.

Die folgenden Grafiken und Tabellen illustrieren diesen Sachverhalt.

Performance der FIWA für die PKBS, Aktien Schweiz kumuliert seit April 1996

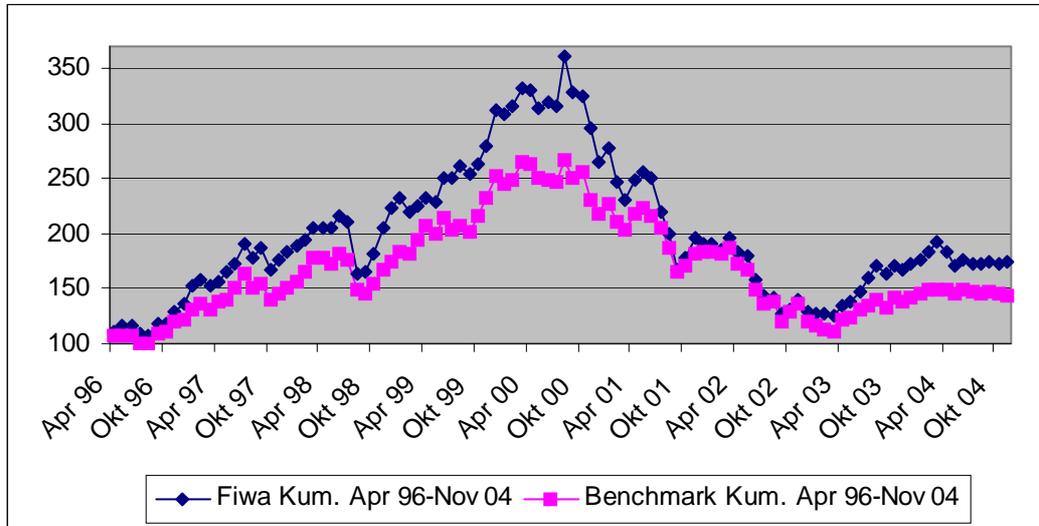


Performance der FIWA für die PKBS, Aktien Schweiz seit April 1996

	FIWA	SPI	Differenz
Performance pro Monat in %	0,74	0,54	0,20
Performance pro Jahr in %	9,22	6,61	2,45
Volatilität pro Monat in %	8,56	5,18	-
Sharpe Ratio (Monat)	0,13	0,13	-
Alpha (risikoadjustierte Outperformance) in %	0,11	(0)	-
Beta (relatives Risiko)	1,50	(1)	-
Bestimmtheitsmass R ²	0,91	(1)	-

Das Beta lag in der Schweiz mit 1,5 relativ hoch (heute liegt es noch bei rund 1,1). Dennoch ist die Sharpe-Ratio nicht kleiner als beim SPI. Das Alpha liegt mit einem Monatswert von 0,11 im positiven Bereich: die risikoadjustierte Outperformance betrug (bei einem sehr hohen R²) immerhin 1,3% pro Jahr.

Performance der FIWA für die PKBS, Aktien Welt kumuliert seit April 1996



Performance der FIWA für die PKBS, Aktien Welt seit April 1996

	FIWA	MSCI	Differenz
Performance pro Monat in %	0,53	0,35	0,18
Performance pro Jahr in %	6,59	4,31	2,18
Volatilität pro Monat in %	6,76	5,69	-
Sharpe Ratio (Monat)	0,11	0,08	-
Alpha (risikoadjustierte Outperformance) in %	0,21	(0)	-
Beta (relatives Risiko)	1,08	(1)	-
Bestimmtheitsmass R^2	0,91	(1)	-

Das Beta lag im Ausland mit 1,08 nicht signifikant über 1. Die Sharpe-Ratio ist besser als beim MSCI. Das Alpha liegt mit einem Monatswert von 0,21 im positiven Bereich: die risikoadjustierte Outperformance betrug (bei einem sehr hohen R^2) sehr gute 2,5% pro Jahr.

Zusammenfassend lässt sich zur Performance der Aktien festhalten:

- Die Outperformance war in den Jahren 1996 bis 2003 mit kumuliert rund 25% beträchtlich. Dies entspricht einem Mehrertrag von mehreren hundert Millionen Franken für die PKBS.
- Das eingegangene Risiko lag leicht über dem der Benchmark.
- Auch risikoadjustiert ergibt sich eine beachtliche Outperformance.

2.7 Entwicklung der FIWA

- Die PUK stellte fest, dass die FIWA personell unterbesetzt war (Seite 38). Zudem ist sie der Meinung, der Chef der FIWA habe sein Personal zu wenig geführt (Seiten 74, 108).

Der Bereich Wertschriften setzt sich aus den Anlagekategorien Obligationen und Aktien zusammen. In der FIWA gibt es im Bereich Wertschriften eine strikte Aufgabenteilung:

- Chef der FIWA: Führung der Bereiche Portfoliomanagement und Rechnungswesen, Administration der Mandate, Reporting (aber keine Transaktionen)
- Portfoliomanagement (Front Office): Entscheidet innerhalb der Rahmenbedingungen über konkrete Transaktionen und löst diese aus (aber keine Abwicklung der Transaktionen)
- Rechnungswesen (Back Office): Abwicklung und Kontrolle aller Transaktionen, Abgleich mit Gegenpartei und Verbuchung (ausser bei der PKBS), Controlling, Reporting (intern und extern)

Für die Strategie, die übrigen Vorgaben und die Überwachung eines Mandats ist der Auftraggeber zuständig.

Der PUK-Bericht vermittelt den Eindruck, die FIWA sei in den letzten 10 Jahren praktisch stillgestanden und habe sich gegen alle Veränderungen gewehrt. Dieser Eindruck ist falsch. Die FIWA hat sich immer bemüht, die Qualität der Vermögensverwaltung zu steigern. Im Vordergrund stand dabei das Bewusstsein, dass wir „unsere“ Pensionskassengelder verwalten. Im Vordergrund stand immer das finanzielle Wohl der Kasse.

Die personelle Decke bei der Verwaltung der Pensionskassengelder war bis vor wenigen Jahren nicht zuletzt aus finanziellen Gründen knapp. Die Anlagekommission empfahl eine personelle Verstärkung. Deshalb haben wir im Jahre 2001 im Aktienbereich eine zusätzliche Person eingestellt. Im Jahre 2002 haben wir das gesamte Portfoliomanagement umfassend reorganisiert. Seither ist die Verwaltung der PK-Gelder im Front Office auf vier Personen verteilt. Mehrere neue Mitarbeiter haben auch die Qualität deutlich gesteigert.

Nicht nur das Front Office (Portfoliomanager) wurde ausgebaut und reorganisiert, dasselbe gilt auch für das Back Office (Rechnungswesen). Dieses hat sich allmählich von einer Buchhaltungsabteilung zu einem Abwicklungs- und Controlling-Zentrum entwickelt. Die Zusammenarbeit mit den Banken, dem Global Custodian, dem Investment Controller und das interne Controlling ist mittlerweile ebenso wichtig wie das buchhalterische Erfassen von Transaktionen. Auch die Kontrollstelle der PKBS (PWC) bescheinigt uns ein wirksames internes Kontrollsystem.

Der Leiter der FIWA hat möglicherweise durch eine zu wenig kritische Haltung in der Vergangenheit gewisse Probleme erst spät festgestellt und deshalb erst spät gehandelt. Er hat dies jedoch erkannt. In den letzten zwei Jahren hat er der Vermögensverwaltung und speziell dem Bereich PKBS deutlich mehr Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet. Heute ist die FIWA ein moderner und effizienter Vermögensverwalter, der Vergleiche mit anderen Vermögensverwaltern weder von der Organisation noch vom Ergebnis her fürchten müsste.

Zusammenfassend lässt sich zur Entwicklung der FIWA festhalten:

- Die personelle Decke bei der Verwaltung der Pensionskassengelder war bis vor wenigen Jahren knapp. Im Jahre 2001 wurde eine zusätzliche Portfoliomanagerin eingestellt.
- Die FIWA hat sich in den letzten Jahren stets für Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit eingesetzt. Dies zeigt sich in den umfangreichen Reorganisationen sowohl im Front Office als auch im Back Office (insbesondere Ausbau des Controllings).
- Die Führung in der FIWA war überwiegend zeitgemäss und hat sich bis heute stetig verbessert.

2.8 Einige weitere Punkte

- Nach Meinung der PUK sei das Derivatgeschäft von der FIWA unsorgfältig betreut worden. Insbesondere das Reporting wurde bemängelt. (Seite 72)

Derivate: Die FIWA hat in den Jahren 1995 bis 2002 im Aktienbereich für die PKBS relativ intensiv mit Derivaten gearbeitet. Es bestand ein Reglement der Anlagekommission aus dem Jahre 1994, das im Oktober 2000 und erneut im Oktober 2003 überarbeitet wurde. Die FIWA hat die Vorgaben der Reglemente stets eingehalten. Intern gab es weitere Richtlinien, die teilweise in späteren Reglementen auf Antrag der FIWA ins Reglement aufgenommen wurden (Beispiele: nur plain vanilla Optionen, Short Optionen nur europäisch etc.). Zusätzlich hat die FIWA ein aufwendiges Controlling-Tool für Derivate entwickelt und von der Firma ppcMetrics kontrollieren lassen. Das Tool wurde auch von der Revisionsstelle der PKBS (PWC) gelobt.

Obwohl das Derivate-Reporting laufend verbessert wurde, war es für die Anlagekommission schwierig, den Einsatz der Derivate zu beurteilen. Der Anlageausschuss nahm diese Aufgabe jedoch wahr. Auch wenn es gewisse Abstimmungsprobleme mit der CS gab, hatte der Ausschuss doch monatlich einen vollständigen Überblick über alle Derivate der PKBS.

In den letzten Jahren hat die FIWA den Einsatz von Derivaten mengenmässig reduziert.

Verwaltung der übrigen Mandate: Die FIWA hat nie aktiv neue Vermögensverwaltungsmandate gesucht. Bei Anfragen zur Verwaltung staatlicher oder staatsnaher Gelder betrachten wir es allerdings als unsere Aufgabe, ein kompetitives Angebot zu machen.

Die Palette umfasst gemischte Mandate (mit einem Anteil Aktien) wie auch reine Zinsmandate (z.B. Stromsparfonds).

Neue gemischte Mandate, wie z.B. Gebäudeversicherung oder Vischer Mylius-Stiftung, zeigen, dass sich die FIWA in den letzten Jahren sehr wohl entwickelt hat und in der Lage ist, Mandate professionell „ohne Auffälligkeiten“ (Zitat PUK) zur Zufriedenheit ihrer Kunden zu verwalten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Das Derivatgeschäft wurde von der FIWA stets professionell betreut. Wie das Derivatgeschäft selbst ist auch das Reporting dazu hoch komplex.

3. Bemerkungen zum Verfahren

Die FIWA sah von Beginn an den Arbeiten der PUK offen und unvoreingenommen entgegen. Sie war bereit, mit der PUK sowie den von ihr beigezogenen Experten zusammenzuarbeiten und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen. So haben wir beispielsweise bereits im Sommer 2003, bevor die PUK ihre Arbeit aufgenommen hat, eine 44 Bundesordner umfassende Dokumentation bereitgestellt. Später haben wir alle Anfragen der PUK nach weiteren Unterlagen sowie inhaltliche Fragen stets prioritär behandelt und rasch erledigt. Als die PUK einen Augenschein vorzunehmen wünschte, haben wir ohne Vorbehalte dazu Hand geboten; die Vertreter der PUK konnten vor Ort ohne Einschränkungen ihre Prüfungen und Befragungen vornehmen. In der Schlussphase der Untersuchungen, die von einem grossen Zeitdruck geprägt waren, haben wir im Gegensatz zur PUK, die den von ihr vorgegebenen Zeitplan selbst nicht immer eingehalten hat, unsere Stellungnahmen und Antworten stets fristgerecht eingereicht. Dies alles wird von der PUK grundsätzlich anerkannt und nicht bestritten.

Dennoch wirft uns die PUK vor, wir seien wenig kooperationswillig gewesen. Dies gibt uns nicht nur das Gefühl, unfair behandelt zu werden, sondern bestätigt den Eindruck, den uns die PUK durch ihr Verhalten von Anfang an vermittelt: Die PUK brachte uns von Beginn an ein tiefes Misstrauen entgegen. Wir hatten nie das Gefühl, objektiv und fair von einer unvoreingenommenen Fach-Kommission beurteilt zu werden. Das äusserte sich u. a. in persönlichen Angriffen gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FIWA sowie in einem zuweilen frostigen Klima an den Besprechungen und Befragungen.

Auch über die Arbeitsweise der PUK in inhaltlicher Hinsicht sind wir befremdet. Der Schlussbericht (insbesondere die Kapitel 6 und 7) ist im Detail unsorgfältig redigiert. Er weist eine Vielzahl von Fehlern auf. Wir haben in der Beilage einen Teil dieser Fehler (aber bei weitem nicht alle) aufgelistet und richtiggestellt. Irritierend und besonders ärgerlich ist dabei die Tatsache, dass wir einen grossen Teil dieser Fehler im Rahmen der Untersuchungen teilweise mehrfach mündlich und schriftlich richtiggestellt hatten. Dennoch hat sie die PUK nicht korrigiert.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat sich die PUK nicht an die gesetzlichen Vorgaben des Geschäftsorganisationsgesetzes des Grossen Rats gehalten.

Die FIWA hat wiederholt Einsicht in sämtliche Akten, soweit sie die FIWA betreffen, verlangt, so u. a. auch in die Protokolle der Sitzungen der PUK und der Hearings sowie in die Korrespondenz mit anderen Betroffenen. Die PUK hat die Begehren um Akteneinsicht wiederholt verweigert und auf diejenigen Akten beschränkt, die die FIWA der PUK selber zur Verfügung stellte! Lediglich diese konnten von der FIWA noch einmal eingesehen werden. Damit hat die PUK § 52a Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rats verletzt; dieser sieht vor, dass den Betroffenen das Recht einzuräumen ist, *"in die sie betreffenden Akten der Parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen."* Die PUK hat somit die Rechte der FIWA verkürzt. Damit hat sie das rechtliche Gehör verletzt.

Der gleiche § 52a Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rats gewährt den Betroffenen das Recht, zum Schlussbericht mündlich **und** schriftlich Stellung nehmen zu können. Eine mündliche Anhörung zum Schlussbericht fand nie statt. Auch in diesem Punkt hat die PUK die Rechte der FIWA (wie auch die Rechte der anderen Betroffenen) verkürzt und den Betroffenen die Gewährung des rechtlichen Gehörs verweigert.

Die FIWA konnte immerhin eine schriftliche Stellungnahme zum Schlussbericht einreichen. Wegen des von der PUK zu verantwortenden Zeitdrucks lagen zwischen der Eingabe der schriftlichen Stellungnahme der FIWA zum Schlussbericht und der Endredaktion des Schlussberichts lediglich fünf Tage. Die FIWA muss mit Befremden zur Kenntnis nehmen, dass die PUK die Stellungnahme der FIWA nur marginal im Schlussbericht berücksichtigt hat. Offensichtlich war die PUK in der kurzen Frist nicht in der Lage oder nicht gewillt, ihren Bericht inhaltlich anzupassen. Dieses Vorgehen der PUK verstärkt den Eindruck, dass uns das Recht zur Stellungnahme zum Schlussbericht lediglich gewährt wurde, um in formaler Hinsicht die Verfahrensvorschriften von § 52a einzuhalten.

Die Schlussfolgerungen der PUK stützen sich im Wesentlichen auf die speziellen Untersuchungen (Kapitel 6 Schlussbericht) und die entspre-

chenden Beurteilungen der externen Experten. Im Zentrum stehen die kurzfristigen Wertschriftentransaktionen. Tatsache ist, dass die Finanzkommission bereits seit dem Frühjahr 2002 von diesen Transaktionen Kenntnis hatte.

Die Finanzkommission erhielt damals von der Finanzkontrolle Kenntnis von der Transaktion mit Aktien der Novartis AG betreffend das Legat Louis-Dietrich Böhme (Kapitel 6.2.2 S. 106). Sowohl die Disproportionalität wie auch die heute von der PUK geltend gemachte Zuteilungsproblematik waren der Finanzkommission damals bereits bekannt. Trotzdem hat sie diese Art von Transaktionen nicht aufgegriffen. Offenbar hat die Finanzkommission selbst damals diese Transaktion anders beurteilt als sie dies heute tut. Hinzu kommt, dass die PUK diese Art von Transaktionen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt der Untersuchungen aufgegriffen hat. Die FIWA wurde von der PUK mit diesen Transaktionen erstmals Mitte November 2004 konfrontiert. Wir müssen heute feststellen, dass die PUK in diesem späten Verfahrensstadium nicht bereit war, unsere Stellungnahme zum Ablauf und den Hintergründen dieser Transaktionen gebührend zu berücksichtigen. Hierzu mag der nicht von der FIWA zu verantwortende Zeitdruck beigetragen haben. Zudem wurde uns auch nicht die Möglichkeit gewährt, mit den externen Experten diese Transaktionen zu erörtern.

Was das externe Fachwissen anbetrifft, hat die PUK Experten beigezogen, die in der Lage sein sollten, die Anlagetätigkeit der PKBS fachlich zu beurteilen (vgl. Kapitel 3.4, S. 16 Schlussbericht). In der Schlussphase der Untersuchungen richtete sich der Fokus nicht mehr auf die PKBS und deren Anlagetätigkeit, sondern auf die Transaktionen (Kapitel 6 Schlussbericht). Die Beurteilung der Abläufe dieser Transaktionen setzt banktechnisches Fachwissen voraus. Die FIWA kann nicht abschliessend beurteilen, ob die beigezogenen externen Experten diesbezüglich über spezielles Fachwissen verfügen. Wie bereits gesagt, wurde der FIWA keine Gelegenheit gegeben, diese Transaktionen mit den externen Experten zu besprechen. Aufgrund der kurzen schriftlichen Stellungnahme der Experten in Anlage 3 hat die FIWA jedoch Zweifel, dass die Experten über das erforderliche Wissen verfügen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die PUK ihre wesentlichen Schlussfolgerungen aus den speziellen Untersuchungen zieht, bedauerlich und einer fairen Beurteilung hinderlich.

4. Schlussfolgerungen

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung, waren bereit, offen und kooperativ an den Untersuchungen durch die PUK mitzuwirken. Umgekehrt haben wir von der PUK, die den Kanton quasi als Arbeitgeber vertritt, erwartet, dass diese uns fair und unvoreingenommen behandelt. Wir haben ebenso erwartet, dass sich die PUK bewusst ist, dass eine über eineinhalb Jahre dauernde Untersuchung für die Finanz-

verwaltung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Belastung darstellt. Unsere Erwartungen wurden nicht erfüllt. Wir haben in den letzten Jahren gute Arbeit geleistet, Änderungen veranlasst und Anpassungen vorgenommen. Wir behaupten nicht, stets alles richtig gemacht zu haben und stehen zu unseren Fehlern. Dies betrifft die PKBS genauso wie die FIWA. Wir müssen jedoch feststellen, dass die Verbesserungen bei der PKBS (die im Übrigen in Zusammenarbeit mit der FIWA erarbeitet wurden) von der PUK wohlwollend anerkannt werden, während die Verbesserungen bei der FIWA kaum zur Kenntnis genommen werden. Dies ist schmerzlich und es fällt uns schwer, dies nachzuvollziehen.

Wir empfinden den Bericht der PUK als einseitig. Unsere Anstrengungen und Verbesserungen werden kaum berücksichtigt, die Outperformance der FIWA im Bereich der Aktien von mehreren hundert Millionen Franken wird nicht einmal erwähnt. Wenn die Tätigkeit der FIWA im Bereich der Aktien derart negativ wahrgenommen wird, muss sich der Kanton überlegen, ob er die Verwaltung von Aktien weiterführen will.

Der Bericht der PUK bestärkt uns jedoch darin, unsere Strategie der letzten Jahre konsequent weiterzuführen. So sehen wir für die FIWA

- den vollständigen Rückzug aus dem Reporting der PKBS. Die Berichte der externen Stellen (Global Custodian, Compliance Officer und Investment Controller) sind ausreichend.
- bei den Mandaten die Überarbeitung der Verträge, der Strategien und des Reportings sowie eine noch klarere Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Organe (Vorgaben, Umsetzung, Überwachung, evt. Einsetzung eines externen Investment Controllers).

Wir sind mit zahlreichen Aussagen und Schlussfolgerungen im Bericht der PUK nicht einverstanden. Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rats (§ 52a Abs. 5) steht den Betroffenen das Recht zu, "*in die sie betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen*". Von diesem Recht machen wir Gebrauch. Wir beantragen, folgenden Fragen durch eine Revisionsgesellschaft abklären zu lassen, die praktische Erfahrung mit der Verwaltung grosser institutioneller Vermögen hat:

- 1a) Gab es im Jahre 2000 für die Banken eine verbindliche Vorgabe, IPOs proportional zum verwalteten Vermögen zuzuteilen?
- 1b) Teilten die Banken im Jahre 2000 IPOs proportional zum verwalteten Vermögen zu?

- 1c) Gab es im Jahre 2000 für institutionelle Vermögensverwalter eine verbindliche Vorgabe, IPOs proportional zum verwalteten Vermögen zuzuteilen?
- 2a) Gab es im Jahre 2001 für institutionelle Vermögensverwalter eine verbindliche Regel, ob und wie Sammeltransaktionen durchgeführt werden dürfen?
- 2b) Legten institutionelle Vermögensverwalter im Jahre 2001 die Anteile einer Sammeltransaktion immer bereits bei der Auftragserteilung fest und hielten sich strikt an diese anteilmässige Zuteilung, selbst wenn das Auftragsvolumen nicht erreicht wurde?
- 3a) Stimmt im PUK-Bericht, Kapitel 6.2 Kurzfristige Wertschriftentransaktionen, die Darstellung der von der FIWA getätigten Transaktionen, insbesondere bezüglich Ablauf und Daten?
- 3b) Gab es (von den bekannten Transaktionen, die von der CS fälschlicherweise über das PKBS-Konto abgewickelt wurden, abgesehen) in der FIWA bei der Verwaltung der verschiedenen Mandate Abgrenzungsprobleme?

Wir gehen davon aus, dass diese weiteren Abklärungen die Fehleinschätzungen der PUK korrigieren werden.

Basel, den 16. Dezember 2004

Finanzverwaltung Basel-Stadt

Urs Müller

P. Ferrari

Beilage: Weitere Ausführungen

Beilage zur Stellungnahme der FIWA vom 16.12.2004

In dieser Beilage zur Stellungnahme der FIWA vom 16.12.2004 werden die zitierten Textstellen der PUK *kursiv* dargestellt. Die Erklärung und Erläuterung der Sachverhalte erfolgt jeweils direkt darunter. Zweck dieser Beilage zur Stellungnahme der FIWA ist, die nicht korrekten Darstellungen und Behauptungen des PUK-Berichtes in sachlicher, kurzer Form aufzuzeigen und richtigzustellen.

Kapitel 2: Auftrag und Zielsetzung

Seite 9: Ausgangslage

PUK: Der Finanzkommission wurde in diesem Schreiben aber eine Einsicht unter der Kontrolle der PKBS und der FIWA zugebilligt. Am 25. März 2003 wurden dann einer Delegation der Finanzkommission Wertschriftendepotauszüge der Jahre 2000 bis 2002 (Stichdatum jeweils 31.12.) vorgelegt. Die Delegation musste feststellen, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig waren, da die Depotauszüge nicht alle OTC-Geschäfte (Over The Counter) enthielten.

Erklärung: Der Leiter der PKBS und der Leiter der FIWA haben die Delegation der Finanzkommission am 25.03.2003 empfangen und die von der CS (Credit Suisse) erstellten Wertschriftendepotauszüge der PKBS vorgelegt. In den Depotauszügen sind sämtliche Positionen im Bereich Aktien und Obligationen vollständig und korrekt aufgeführt. Die einzelnen Positionen der Bereiche Liquidität, Hypotheken, Immobilien sowie die OTC-Geschäfte werden naturgemäss nicht im Wertschriftendepot geführt, da es keine Wertschriften sind. Alle Positionen der PKBS werden aber in der Buchhaltung (Bilanz) geführt.

Kapitel 5: Resultate der Untersuchung PKBS

Seite 34 und 35: Schwächen der einzelnen Gremien im Bereich der Vermögensverwaltung

PUK: Für die Mandatsvergabe zwischen FIWA und PKBS ist nach Aussagen des Präsidenten der Anlagekommission der Anlageausschuss verantwortlich. Da der Anlageausschuss mehrheitlich aus Mitarbeitern der FIWA bestand, hat sich die FIWA somit ihr eigenes Mandat in Milliardenhöhe vergeben.

Erklärung: Die FIWA hat sich nicht ein eigenes Mandat vergeben. Für die Mandatsvergabe war damals die Anlagekommission verantwortlich. Die Anlagekommission ist neben der Verwaltungskommission das oberste Organ der PKBS und für die gesamten Anlagen verantwortlich. Erst mit dem neuen Anlagereglement, das am 01.01.2004 in Kraft gesetzt wurde, wurde die Mandatsvergabe von der Anlagekommission an den Anlageausschuss delegiert (vgl. Bemerkung zu Seite 74).

Seite 36: Schwächen der einzelnen Gremien im Bereich der Vermögensverwaltung Seite 58: Personalsituation

PUK (Seite 36): Am 10. März 2000 empfiehlt PPCmetrics: "Aufgrund der sehr aktiven Bewirtschaftung der Aktien (Bottom up Stockpicking basierend auf Eigen- und Fremdresearch, intensiver Einsatz von Derivativen) ist das Aufgabengebiet des Portfoliomanagers ebenso vielseitig wie anspruchsvoll. Eine personelle Verbreiterung in der Abteilung Portfoliomanagement ist deshalb zweckmässig. Falls dies aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt, sollte ein massgebender Teil des Aktienportfolios extern bewirtschaftet

werden. Im Vordergrund steht dabei ein indexiertes Weltaktienportfolio (passiver Anlagestil).

PUK (Seite 58): Die Anlagekommission beauftragte Ende 1999 die Firma PPCmetrics, die Personalsituation im Portfoliomanagement der FIWA zu untersuchen. Im Frühjahr 2000 empfahl PPCmetrics angesichts des aktiven Anlagestils der PKBS die personelle Basis in der FIWA zu erweitern. Falls dies nicht möglich sei, wurde vorgeschlagen, entweder ein verstärkter Einsatz von externen Vermögensverwaltern einzusetzen oder aber das Vermögen indexnah, d.h. nicht mehr aktiv zu bewirtschaften. Der Leiter der FIWA hat in einem Schreiben an die Anlageorgane der PKBS die personelle Situation als ausreichend erklärt und die Vorschläge der PPCmetrics rundum abgelehnt.

Erklärung: Am 14.08.2000 hat die Anlagekommission beschlossen, mind. CHF 500 Mio. Aktienanlagen im Bereich Aktien Ausland zu indexieren. Am 25.02.2002 hat die Anlagekommission dies weiterhin beschlossen, den indexierten Anteil von 25% auf mindestens 50% zu erhöhen.

Die Vorschläge der PPCmetrics wurden vom Leiter der FIWA nicht rundum abgelehnt. Vielmehr nahm am 01.10.2001 eine Aktienportfoliomanagerin ihre Arbeit auf. Ende 2002 wurde die Abteilung Portfolio Management der FIWA komplett reorganisiert und umstrukturiert. Neben der Einstellung neuer Portfoliomanager wurden Aufgabenbereiche und Verantwortungen neu definiert und geregelt.

Seite 74: Grundlagen

PUK: Die Vertretung der FIWA in allen Gremien hat dazu geführt, dass die FIWA sich faktisch selbst das Mandat vergeben und auch noch selbst überwacht hat. Mit dem Reporting an die Anlagekommission hat die FIWA faktisch das Investment Controlling übernommen. Damit beraubte sich die AK wichtiger Überwachungsinstrumente.

Erklärung: Der Leiter der FIWA wurde im Februar 1996 von der Anlagekommission der PKBS als Mitglied und Präsident des Anlageausschusses der PKBS gewählt. Zusätzlich wurde er vom Regierungsrat als Vertreter der Arbeitgeberseite in die Anlagekommission der PKBS gewählt. Die FIWA hat sich nicht ein eigenes Mandat vergeben. Nach dem früheren Gesetz war die Vermögensverwaltung sogar durch das Gesetz selbst der FIWA übertragen. Das Mandat der PKBS an die FIWA bestand schon, bevor die Gremien Anlagekommission und Anlageausschuss geschaffen wurden. Die Weiterführung des Mandats wurde von der Anlagekommission im Dezember 1997 per 01.01.1998 erneuert. Mit dem neuen Anlagereglement, das am 01.01.2004 in Kraft gesetzt wurde, wurde die Mandatsvergabe an den Anlageausschuss delegiert. Per 01.07.2004 wurde das allgemeine Vermögensverwaltungsmandat der PKBS an die FIWA aufgelöst und zum Teil durch spezifische und detaillierte Mandatsverträge ersetzt. Einige Verträge hat der Anlageausschuss auch an andere Mandatsnehmer übertragen.

Seite 60 und 61: Anlagephilosophie

PUK: Im Rahmen seiner schriftlichen Befragung hat der Aktienportfoliomanager festgehalten, dass die AK den aktiven Anlagestil immer befürwortet habe. Ausserdem behauptet er, dass die PKBS im Zeitraum 1992 bis 2002 als „Absolut Denkender“ und „Absolut Handelnder Investor“ gegolten und die Erzielung einer absoluten und nicht einer relativen Rendite im Vordergrund gestanden habe. Der AA habe einen Auftrag definiert, wonach die Wertschriften mit einem „absoluten Anlagestil“ zu bewirtschaften seien. Diese Aussagen werden durch die vorliegenden Unterlagen nicht gestützt. Vielmehr war die AK für die Festlegung derjenigen Anlagestrategie verantwortlich, mit welcher das Renditeziel mit akzeptierbarem Risiko erreicht werden kann. Die Umsetzung der Anlagestrategie hatte entsprechend relativ zum Benchmark der Anlagestrategie zu erfolgen. Die Aussa-

gen des Aktienportfoliomanagers lassen darauf schliessen, dass zwischen der Definition der Anlagestrategie durch AK und AA und der Umsetzung durch die FIWA Diskrepanzen bestanden. Nachdem die PUK weder in einem Protokoll des AA noch der AK Hinweise gefunden hat, geht sie davon aus, dass diese Unterschiede nicht bemerkt wurden und eine Diskussion darüber nicht als notwendig erachtet wurde.

Erklärung: Die PKBS verfolgte bis ins Jahr 2003 formal einen absoluten Anlagestil. Dies bedeutet, dass die Anlagekommission eine Anlagestrategie mit Zielwerten und Bandbreiten definierte, aber keine Benchmarks als Vorgabe für jede Anlageklasse definierte. Folglich wurde die Umsetzung auf der unteren Stufe Anlageausschuss sowie auf der untersten Stufe Finanzverwaltung nicht relativ zu einem Benchmark umgesetzt. Zwischen der Definition und der Umsetzung der Anlagestrategie gab es keine Diskrepanzen.

Die erwirtschaftete Rendite wurde jeweils ex post (monatlich, quartalsweise und jährlich) auch dadurch bewertet, dass die Marktentwicklung im entsprechenden Segment zum Vergleich herangezogen wurde. So war beispielsweise der SPI-Index im Bereich Aktien Schweiz sehr wohl ein Vergleichsindex, nicht aber eine Vorgabe, die es abzubilden galt.

Seite 62: Einsatz von Derivaten

Seite 76: Reporting der FIWA

PUK (Seite 62): Der Einsatz von Derivaten setzt ein übersichtliches Reporting voraus. Dasjenige der PKBS muss als mangelhaft bezeichnet werden.

PUK (Seite 76): Wie bereits beim Kapitel Derivate aufgezeigt, gab es im Zusammenhang mit dem Reporting und somit auch bei der Überwachung der Vermögensverwaltung einige Probleme, die aus den Protokollen der Anlagekommission resp. des Anlageausschusses hervorgehen:

Erklärung: Die Bedürfnisse und Anforderungen an das Reporting in der Finanzindustrie haben sich in den letzten Jahren ständig und stark gewandelt. Insbesondere in den Bereichen Aktien und Derivate wurde das Reporting von der FIWA kontinuierlich weiterentwickelt. In den Jahren 1996 und 1997 wurden spezielle Excel-Sheets entwickelt. Zudem wurde für die PKBS 1996 ein Global Custodian eingesetzt, damit wurde ein umfassendes und hochstehendes Reporting durch eine externe Stelle ermöglicht. Im Jahre 2000 wurde das Aktien- und Derivate-Reporting in wesentlichen Teilen weiter ausgebaut. Das Überwachungstool wurde von der PPCmetrics überprüft und für gut befunden und von der Revisionsgesellschaft PWC gelobt. Ende 2001 wurde für das Aktien- und Derivate-Reporting zusätzlich eine externe Softwarelösung eingeführt.

Seite 76: Reporting der FIWA

PUK: 3. Im Protokoll des Anlageausschusses vom Januar 2000 finden sich Bemerkungen, dass die FIWA nicht über ausreichende Finanzinformationssysteme verfüge, welche ihr eine unabhängige Bewertung der OTCOptionen (over the counter Optionen = individuell ausgearbeitete ausserbörsliche Derivate zwischen zwei Marktteilnehmern) erlaube.

Erklärung: Im Protokoll des Anlageausschusses vom 25.01.2000 ist nicht die Rede davon, dass der FIWA nicht genügend Finanzinformationssysteme zur Verfügung stünden. Die FIWA arbeitet seit Jahren mit den Systemen von Reuters und Bloomberg. Der Punkt „Optionscontrolling“ im Protokoll befasst sich lediglich mit der technischen Frage, mit welcher Volatilität das Exposure berechnet werden soll.

PUK: 5. Ende 2001 stellte man fest, dass in den Controllinglisten der FIWA die Aktienbestände der externen Vermögensverwalter fehlten. Entsprechend wurde eine um 7% zu tiefe Aktienquote ausgewiesen.

Erklärung: Ende 2001 wurde neben dem bestehenden internen Aktien- und Derivate-Reporting zusätzlich eine externe Softwarelösung eingeführt. Neben dem alten Reporting wurde das neue Reporting mit den Controllinglisten dem Anlageausschuss vorgestellt. In dieser Einführungsphase waren die Aktienbestände der externen Vermögensverwalter noch nicht aufgeführt.

Kapitel 6: Spezielle Untersuchungen

Seite 85: Actelion LTD

PUK: Gemäss Buchhaltung des Global Custodian (CSAM) hat die PKBS am 6.4.2000 folgende Actelion Ltd. Titel gekauft:

Datum	Text	Stück	Kurs CHF	Betrag CHF
6.4.2000	Kauf	400	260.00	104'000.-
6.4.2000	Kauf	2'000	260.00	520'000.-
6.4.2000	Kauf	2'000	260.00	520'000.-
6.4.2000	Kauf	2'000	260.00	520'000.-
6.4.2000	Kauf	5'600	260.00	1'456'000.-

Erklärung: Die FIWA hat am 06.04.2000 keine Actelion Ltd. Titel für das Mandat PKBS gekauft. Die FIWA hat am 06.04.2000 für folgende Mandate Actelion Ltd. Titel gekauft.

Mandat	Broker	Abschluss Datum	Valuta Datum	Stück	Kurs CHF	Betrag CHF
Gymnasium Münsterplatz	CS	6.4.2000	12.4.2000	400	260.-	104'000.-
RIMAS AG	CS	6.4.2000	12.4.2000	2'000	260.-	520'000.-
UVK	CS	6.4.2000	12.4.2000	2'000	260.-	520'000.-
Marie Anna-Stiftung	CS	6.4.2000	12.4.2000	2'000	260.-	520'000.-
Krisenfonds	CS	6.4.2000	12.4.2000	5'600	260.-	1'456'000.-
Total				12'000		

Der Broker (Credit Suisse First Boston) hat die Transaktionen nicht als Summe von 12'000 Titeln, sondern in der aufgeführten Stückelung über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Abwicklung der Verbuchung bei der CS festgestellt und entsprechend alle Transaktionen aus den PKBS-Konti valutigerecht ausbuchen lassen.

Seite 85: Actelion LTD, Fussnote

PUK: Schreiben vom 6.10.2004 der CS First Boston, Legal and Compliance an die PUK: „Die Frage nach der rechtlichen Relevanz des Textfeldes für die DSFB können wir wie folgt beantworten:“

Erklärung: In diesem Zusammenhang ist die Frage nach der rechtlichen Relevanz des Textfeldes bei der Wertschriftenabrechnung nicht massgebend. Relevant für die Transaktionen sind die effektiven Abschlüsse zwischen Auftraggeber (FIWA) und Auftragnehmer (CS) am 06.04.2000. Die Händlertickets der FIWA belegen, dass die fraglichen Wertschriftentransaktionen für das Gymnasium am Münsterplatz, die RIMAS AG, die UVK, die Marie Anna-Stiftung und den Krisenfonds, vertreten durch die FIWA, abgeschlossen wurden. Der Auftragnehmer (CS) hat anschliessend die Transaktionen über die PKBS-Konti abgewickelt. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Verbuchung festgestellt und alle Transaktionen aus den PKBS-Konti valutagerecht ausbuchen lassen. Die entsprechenden Tonbandaufnahmen könnten den Sachverhalt zusätzlich belegen, doch sind diese heute nicht mehr verfügbar.

Seite 86: Actelion LTD

PUK: Die Depotbanken der einzelnen Fonds haben die Titel am 6.4.2000 eingebucht und am gleichen Tag mit Gewinn wieder verkauft. Das Valutadatum (Tag, an dem der Kunde für einen Wertpapierkauf zahlen muss, resp. den Erlös erhält) war für alle Transaktionen der 12.Apr.2000. An diesem Tag wurden die Titel in fünf Transaktionen wieder aus der PKBS-Buchhaltung, welche der Global Custodian führt, ausgetragen und den einzelnen Fonds gutgeschrieben.

Erklärung: Die FIWA hat am 06.04.2000 die Titel für die Mandate gekauft und am gleichen Tag wieder verkauft (Abschlussdatum). Das Valutadatum war für alle Transaktionen (Käufe und Verkäufe) der 12.04.2000. Die Depotbanken der Fonds (BKB für Gymnasium Münsterplatz, Marie Anna-Stiftung, UVK und Krisenfonds und UBS für RIMAS) haben die Transaktionen korrekt abgewickelt. Die Depotbanken der einzelnen Fonds haben ausserdem die Titel nicht am 06.04.2000 eingebucht, sondern am 10.4.2000 (Abwicklungsdatum) mit Valutadatum 12.04.2000. Dies lässt sich mit den Bankanzeigen belegen.

Seite 87: Actelion LTD

PUK: Die PKBS wurde bei der Ausgabe der Actelion Aktien nicht berücksichtigt. Aufgrund des PKBS-Vermögens ist der PKBS bei einer linearen Verteilung der IPO ein Gewinn von gegen 1,9 Mio. Franken entgangen.

Erklärung: Die FIWA hatte nicht die Pflicht, dem Mandat PKBS bei der Ausgabe der Actelion-Titel Aktien zuzuteilen. Weder das Mandat PKBS noch die anderen Mandate haben einen rechtlichen Anspruch auf eine lineare Verteilung im Verhältnis der Vermögen, welche von der FIWA insgesamt verwaltet werden.

Seite 87: Jomed NV

PUK: Gemäss Buchhaltung des Global Custodian (CSAM) hat die PKBS am 19.4.2000 folgende Jomed NV Titel gekauft:

Datum	Text	Stück	Kurs CHF	Betrag CHF
19.4.2000	Kauf	5'000	42.00	210'000.-
19.4.2000	Kauf	10'000	42.00	420'000.-
19.4.2000	Kauf	15'000	42.00	630'000.-
19.4.2000	Kauf	20'000	42.00	840'000.-
19.4.2000	Kauf	150'000	42.00	6'300'000.-

Erklärung: Die FIWA hat am 19.04.2000 für folgende Mandate Actelion Ltd. Titel gekauft.

Mandat	Broker	Abschluss Datum	Valuta Datum	Stück	Kurs CHF	Betrag CHF
Gymnasium Münsterplatz	CS	19.4.2000	26.4.2000	5'000	42.-	210'000.-
UVK	CS	19.4.2000	26.4.2000	20'000	42.-	840'000.-
Marie Anna-Stiftung	CS	19.4.2000	26.4.2000	10'000	42.-	420'000.-
Krisenfonds	CS	19.4.2000	26.4.2000	15'000	42.-	630'000.-
PKBS	CS	19.4.2000	26.4.2000	150'000	42.-	6'300'000.-
Total				200'000		

Der Broker (Credit Suisse First Boston) hat die Transaktionen nicht als Summe von 200'000 Titeln, sondern in der aufgeführten Stückelung über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA hat die falsche Abwicklung der Verbuchung bei der CS festgestellt und entsprechend die ersten vier Transaktionen aus den PKBS-Konti valutagerecht ausbuchen lassen.

Seite 87: Jomed NV

PUK: Auf den Wertschriftenabrechnungen und den Händlertickets finden sich im Gegensatz zu den Actelion-Transaktionen keine Hinweise, dass die IPO für andere Fonds bestimmt waren. Die Titel der ersten vier oben aufgeführten Transaktionen wurden am 19.4.2000 mit Valutadatum vom 26.4.2000 dem Depot der PKBS entnommen (verkauft) und den anderen Vermögen, welche durch die FIWA verwaltet werden, zugeteilt.

Erklärung: Die Händlertickets der FIWA (5 Händlertickets für die fraglichen Wertschriften-transaktionen) belegen die Käufe für die fünf Mandate. Die Titel der ersten vier oben aufgeführten Transaktionen wurden von der PKBS nicht „verkauft“, sondern vom Backoffice der FIWA valutagerecht ausgebucht, da diese Transaktionen eben nicht für die PKBS bestimmt waren.

Seite 88: Jomed NV

Seite 89: Think Tools AG

PUK (Seite 88): Auch in diesem Fall ist der PKBS aufgrund einer nicht linearen Verteilung gemäss Vermögen ein Gewinn von rund 300'000 Franken entgangen.

PUK (Seite 89): Wären die IPO linear aufgrund des Vermögens zugeteilt worden, hätte die PKBS ein Gewinn von rund 0,7 Mio. Franken mehr erwirtschaftet. Das Gymnasium Münsterplatz hätte bei einer Gleichbehandlung unter den Mandaten nicht einen einzigen Titel bekommen dürfen, die UVK unter diesem Gesichtspunkt nur 150 Titel.

Erklärung: Die FIWA hatte nicht die Pflicht, dem Mandat PKBS bei der Ausgabe der IPO-Titel Aktien zuzuteilen. Weder das Mandat PKBS noch die anderen Mandate haben einen rechtlichen Anspruch auf eine lineare Verteilung im Verhältnis der Vermögen, welche von der FIWA insgesamt verwaltet werden.

Seite 90: Day Interactive Holding AG

PUK: Die IPO der Day Interactive Holding AG wurden am 6.4.2000 von den einzelnen Fonds erworben (Krisenfonds am 7.4.2000). In der Buchhaltung der PKBS finden sich keine Transaktionen mit diesen IPO. (...) Auch in diesem Fall ist der PKBS aufgrund ihres Vermögens ein Gewinn von rund 1,1 Mio. Franken entgangen.

Erklärung: Die FIWA hat am 03.04.2000 Day Interacitve Holding AG für fünf Mandate gekauft. Die FIWA hat weder am 06.04.2000 noch am 07.04.2000 Day Interactive Holding AG gekauft. An diesen Daten wurden die Transaktionen gebucht.

Die FIWA hatte nicht die Pflicht, dem Mandat PKBS bei der Ausgabe der Day Interactive-Titel Aktien zuzuteilen. Weder das Mandat PKBS noch die anderen Mandate haben einen rechtlichen Anspruch auf eine lineare Verteilung im Verhältnis der Vermögen, welche von der FIWA insgesamt verwaltet werden.

Seite 92: Day Tradings im Jahr 2001

PUK: In der Buchhaltung der PKBS finden sich nur Transaktionen für andere Vermögen, die im Zusammenhang mit Day Tradings stehen. Daraus schliesst die PUK, dass es sich um ein systematisches Vorgehen handelt und nicht um Fehlbuchungen, die korrekterweise im Nachhinein storniert worden wären. Mit der Abwicklung der Day Tradings über das Konto der PKBS wurden Verlustrisiken bei der PKBS belassen, Gewinne aber den kleinen Fondsvermögen gutgeschrieben.

Erklärung: In der Buchhaltung der PKBS finden sich ausschliesslich Transaktionen für andere Mandate, wo die CS als Broker fungiert. Der Broker (CS) hat im April 2000 und nochmals im März 2001 Transaktionen für andere Mandate der FIWA über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Abwicklung der Verbuchung bei der CS festgestellt und entsprechend alle Transaktionen aus den PKBS-Konti valutagerecht ausbuchen lassen. Am 03.04.2001 hat der Broker (CS) ein internes Abwicklungskonto eröffnet und ab diesem Zeitpunkt alle Transaktionen für die anderen Mandate der FIWA korrekt über das CS-interne Abwicklungskonto und nicht mehr über die PKBS-Konti verbucht.

Seite 92: Day Tradings im Jahr 2001

PUK: Die PUK durchleuchtete für das Jahr 2001 verschiedene Transaktionen für kleinere Fonds, die über das PKBS-Konto abgewickelt wurden. Die Untersuchung wurde nach Titeln geordnet durchgeführt.

Es handelt sich um:

- Swatch Group AG
- Inficon Holding AG

- Rentenanstalt
- Novartis AG

Die hier aufgezeichneten Day Tradings, die über das PKBS-Konto abgewickelt wurden, fanden alle im März 2001 statt.

Erklärung: Die Tradings mit dem Novartis-Titel fanden nicht im März 2001, sondern im September 2001 statt.

Seite 94: Swatch Group AG

PUK: Die PUK konnte in der PKBS-Buchhaltung folgende Transaktionen feststellen, die über das Konto der PKBS abgewickelt wurden:

Zugunsten von (Vgl. Textfeld Händlerfiche)	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
RIMAS AG	2'515 Kauf (26.3.01)	1'728.75	4'347'806.25
	2'515 Verkauf (27.3.01)	1'728.75	4'347'806.25
Marie-Anna-Stiftung	500 Kauf (28.3.01)	1'728.75	864'375.00
	500 Verkauf (29.3.01)	1'728.75	864'375.00
Marie-Anna-Stiftung	1'000 Kauf (29.3.01)	1'731.28	1'731'280.00
	1'000 Verkauf (30.3.01)	1'731.28	1'731'280.00

Erklärung: Die FIWA hat im Jahr 2001 für folgende Mandate Swatch Transaktionen getätigt:

Nr	Mandat	Transaktion	Broker	Abschluss Datum	Valuta Datum	Stück	Kurs CHF
1	RIMAS	Kauf	CS	26.3.2001	29.3.2001	2'515	1'728.75
2	RIMAS	Verkauf	UBS	26.3.2001	29.3.2001	2'000	1'791.90
3	RIMAS	Verkauf	Sarasin	26.3.2001	29.3.2001	515	1'800.57
4	RIMAS	Kauf	CS	21.9.2001	27.9.2001	5'000	94.91*
5	Marie Anna-Stiftung	Kauf	CS	28.3.2001	2.4.2001	500	1'728.75
6	Marie Anna-Stiftung	Verkauf	Sarasin	28.3.2001	2.4.2001	500	1'802.-
7	Marie Anna-Stiftung	Kauf	CS	29.3.2001	3.4.2001	1'000	1'731.28
8	Marie Anna-Stiftung	Verkauf	Sarasin	29.3.2001	3.4.2001	1'000	1'793.50
9	Marie Anna-Stiftung	Kauf	UBS	10.4.2001	17.4.2001	2'000	1'730.-
10	Marie Anna-Stiftung	Verkauf	Sarasin	10.4.2001	17.4.2001	2'000	1'782.28
11	Marie Anna-Stiftung	Kauf	CS	28.8.2001	31.8.2001	11'000	135.71*
12	Marie Anna-Stiftung	Verkauf	Sarasin	28.8.2001	31.8.2001	11'000	147.21*
13	Marie Anna-Stiftung	Kauf	CS	11.10.2001	16.10.2001	7'500	114.29*
14	Marie Anna-	Verkauf	BKB	11.10.2001	16.10.2001	7'500	131.06*

	Stiftung						
15	PKBS	Kauf	CS	30.3.2001	4.4.2001	2'500	1'774.75
16	PKBS	Kauf	CS	10.4.2001	17.4.2001	3'400	1'782.12
17	PKBS	Kauf	UBS	10.4.2001	17.4.2001	3'750	1'730.-
18	PKBS	Verkauf	Vontobel	29.5.2001	1.6.2001	6'500	2'090.06
19	PKBS	Verkauf	Vontobel	13.6.2001	18.6.2001	3'150	2'097.83
20	REDAG	Kauf	UBS	10.4.2001	17.4.2001	150	1'730.-
21	REDAG	Kauf	BKB	5.9.2001	10.9.2001	1'500	133.-*
22	Krisenfonds	Kauf	UBS	10.4.2001	17.4.2001	850	1'730.-
23	Kant. AHV	Kauf	UBS	10.4.2001	17.4.2001	250	1'730.-
24	Kant. AHV	Kauf	BKB	25.7.2001	30.7.2001	150	1'605.44
25	Legat L.D. Böhme	Kauf	BKB	19.7.2001	24.7.2001	10	1'678.-
26	Legat L.D. Böhme	Kauf	BKB	5.9.2001	10.9.2001	50	133.-*
27	Gymnasium Münsterplatz	Kauf	CS	27.8.2001	30.8.2001	2'000	135.71*
28	Gymnasium Münsterplatz	Verkauf	Sarasin	27.8.2001	30.8.2001	2'000	147.44*
29	Gebäude- versicherung	Lieferung**	-	-	21.9.2001	5'000	125.-*
30	Gebäude- versicherung	Verkauf	BKB	15.11.2001	20.11.2001	5'000	144.-*
31	UVK	Kauf	CS	10.10.2001	15.10.2001	50'000	114.29*
32	UVK	Verkauf	Sarasin	10.10.2001	15.10.2001	50'000	123.60*

* Aktien-Split 1:10, ** Depoteinlieferung neues Mandat Gebäudeversicherung

Der Broker (CS) hat alle Transaktionen bis zum 02.04.2001 über die PKBS-Konti abgewickelt. Dies betrifft die Transaktionen Nr. 1, 5 und 7. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falschen Verbuchungen festgestellt und entsprechend diese drei Transaktionen aus den PKBS-Konti valutigerecht ausbuchen lassen. Am 03.04.2001 hat der Broker (CS) ein internes Abwicklungskonto eröffnet und ab diesem Zeitpunkt alle Transaktionen für die anderen Mandate der FIWA über das CS-interne Abwicklungskonto und nicht mehr über die PKBS-Konti verbucht.

Aufgrund der PUK-Untersuchungen hat die FIWA im November 2004 alle Transaktionen, welche im Auftrag der FIWA in den Jahren 2000 und 2001 von der CS abgewickelt wurden, untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Rahmen der valutigerechten Umbuchungen aus den PKBS-Konti irrtümlich Spesen im Umfang von CHF 810 der PKBS belastet wurden. Die CS hat Ende November 2004 auf Verlangen der FIWA CHF 810 der PKBS rückvergütet.

Aufgrund der laufenden PUK-Untersuchungen hat des weiteren die FIWA am 09.11.2004 von der CS eine detaillierte Stellungnahme betreffend der Abwicklung der Swatch-Transaktionen (obige Nr. 1, 4, 5, 7, 11, 13, 27, 31) verlangt. Die FIWA hat schriftlich folgende Fragen gestellt:

- Warum wurden die Transaktionen im März 2001 über das Kundenkonto der PKBS abgewickelt? War im Zeitpunkt der ersten telefonischen Auftragserteilung klar, für wen die Käufe bestimmt waren (Pensionskasse, Rimas, Marie Anna-Stiftung)?
- Haben Sie von der Finanzverwaltung einen Auftrag erhalten, diese März-Transaktionen über das Kundenkonto der PKBS abzuwickeln?

- Warum wurden die Transaktionen im August, September und Oktober 2001 über ein internes Abwicklungskonto der CS abgewickelt?
- Haben Sie von der Finanzverwaltung einen Auftrag erhalten, diese Transaktionen über ein internes Abwicklungskonto der CS abzuwickeln?

Die schriftliche Stellungnahme des CS, Legal & Compliance, vom 10.11.2004 lautet wie folgt: „Ihre Anfrage nach Erläuterungen zu verschiedenen Börsentransaktionen aus dem Jahre 2001 können wir folgt beantworten: Trotz umfangreicher interner Nachforschungen lassen sich aus heutiger Sicht – und basierend auf den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen – zu Ihren transaktionsspezifischen Fragestellungen keine abschliessenden Antworten geben.“

Seite 95: Swatch Group AG

PUK: Die von der PKBS am 26.März 2001, 28.März 2001 und 29.März 2001 bezahlten Kurse von 1'728.75 resp. 1'731.28 liegen unter den an den jeweiligen Tagen an der Börse durch die SWX aufgezeichneten Tagestiefstkursen von 1'747.00; 1'765.00; 1'740.00.

Erklärung: Die FIWA hat für das Mandat PKBS weder am 26., 28. noch am 29. März 2001 Swatch-Aktien gekauft. Die drei fraglichen Wertschriftentransaktionen wurden für die Mandate RIMAS (1x) und Marie Anna-Stiftung (2x) getätigt. Der Broker (CS) hat die Transaktionen über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falschen Verbuchungen festgestellt und entsprechend alle Transaktionen aus den PKBS-Konti valutagerecht ausbuchen lassen. Bei Warehousing-Transaktionen ist es möglich, dass der bezahlte Durchschnittskurs nicht dem Tageskurs an der Börse am Abschlusstag entspricht.

Seite 96 und 97: Swatch Group AG

PUK: Im Fall des Kurses von 1'728.75 Franken, muss vermutet werden, dass der Kauf bereits am Freitag, 23.März 2001, oder früher erfolgt ist und dann am Montag bei deutlich höher gehandelten Börsenkursen an die RIMAS AG resp. am Mittwoch an die Marie-Anna-Stiftung zum Kaufkurs weitergegeben wurde, damit diese mit den höheren Kursen Gewinne realisieren konnten.

Diese These der PUK wurde durch die Aussage des Aktienportfoliomanagers an der Anhörung vom 22.Nov.2004 bestätigt. In dieser Anhörung gab der Aktienportfoliomanager zu, dass er im Namen der FIWA einen Kaufauftrag erteilte, ohne den Käufer zu definieren. Nachdem die Kurse zu steigen begannen, liess er den Auftrag abrechnen und teilte die Titel unter gleichzeitigem Verkaufauftrag der RIMAS zu. Die CSAM musste aber davon ausgehen, dass dieser Kauf für die PKBS getätigt wurde und hat diesen nach Abbruch des Auftrags am 26.März 2004 auf das PKBS-Konto eingebucht.

Erklärung: Der Aktienportfoliomanager der FIWA hat der CS einen telefonischen limitierten Sammelkaufauftrag mit „Interesse wahrer“ Ausführung über mehrere Tage aufgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war es der CS nicht bekannt, wie dieser Sammelkaufauftrag auf die FIWA-Mandate aufgeteilt werden soll, da der Aktienportfoliomanager noch keine Aufstellung gemacht hatte, wie die Aufteilung des Sammelkaufauftrags erfolgen soll. Im Fall des Kurses von 1'728.75 (Transaktions-Nr. 1 aus obiger Aufstellung) hat der Aktienportfoliomanager am 26.03.2001 einen Anteil aus dem Sammelkaufauftrag für das Mandat RIMAS zu einem Kurs von 1'728.75 abgeschlossen. Am 28.03.2001 hat er einen weiteren Anteil aus dem Sammelkaufauftrag für das Mandat Marie Anna-Stiftung zu einem Kurs von 1'728.75 (Transaktions-Nr. 5 aus obiger Aufstellung) abgeschlossen. Die beiden Händlertickets der FIWA belegen den Abschluss für die Mandate RIMAS und

Marie Anna-Stiftung. Aufgrund der PUK-Untersuchungen hat die FIWA von der CS das interne Händlerticket für die Transaktion Nr. 1, Mandat RIMAS, verlangt. Das Händlerticket der CS vom 26.03.2001 (Front Office) belegt (Transaktion Nr. 1, Mandat RIMAS), dass der Auftraggeber die FIWA (handschriftlich „FV Kt. ~~St. Gall~~ Basel“) ist und der Kauf für das Mandat RIMAS (handschriftlich „zugunsten RIMAS Ins. AG, Sega LGZ UBS Basel, 0233-10408968.0“), abgeschlossen wurde. Auf dem Händlerticket der CS ist die PKBS nicht aufgeführt. Die CS (Back Office) hat die Transaktion dennoch über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Verbuchung festgestellt und entsprechend die Transaktion aus den PKBS-Konti valutigerecht ausbuchen lassen.

Seite 98, 99 und 100: Inficon Holding AG

PUK: Die PUK konnte in der PKBS Buchhaltung folgende Transaktionen feststellen, die für kleinere Vermögensverwaltungsmandate über das Konto der PKBS abgewickelt wurden:

Fonds	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
RIMAS AG	2'100 Kauf (26.3.01)	149.75	314'475.00
	2'100 Verkauf (27.3.01)	149.75	314'475.00
Gymnasium am Münsterplatz	300 Kauf (13.3.01)	150.00	45'000.00
	300 Verkauf (15.3.01)	150.00	45'000.00
Gymnasium am Münsterplatz	2'500 Kauf (14.3.01)	150.00	375'000.00
	2'500 Verkauf (16.3.01)	150.00	375'000.00

Erklärung: Die FIWA hat für das Mandat PKBS weder am 13., 14., 15., 16., 26. noch am 27.03.2001 Inficon-Aktien gekauft noch verkauft. Die sechs fraglichen Wertschriftentransaktionen (3 x Kauf, 3 x Verkauf) wurden für die Mandate Gymnasium Münsterplatz (4x) und RIMAS (2x) am 13., 14. und 26.03.2001 getätigt. Die Käufe wurden alle über die CS (Broker), die Verkäufe über die Sarasin abgeschlossen. Die CS hat die Transaktionen über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA hat die falschen Verbuchungen festgestellt und entsprechend alle Transaktionen aus den PKBS-Konti valutigerecht ausbuchen lassen. Die Sarasin hat die Transaktionen richtig über ein internes Abwicklungskonto gebucht.

Seite 99: Inficon Holding AG

PUK: Mit Ausnahme des am 30.März 2001 bezahlten Kurses liegen alle bezahlten Kurse unter den an den jeweiligen Tagen an der Börse notierten Tiefstwerten. Laut Transaktionsunterlagen der CSAM wurden die Titel an der Börse gehandelt. Offensichtlich wurden die Titel früher gekauft als auf den Dokumenten verzeichnet.

Erklärung: Bei Warehousing-Transaktionen ist es möglich, dass der bezahlte Durchschnittskurs nicht dem Tageskurs an der Börse am Abschlusstag entspricht.

Seite 101 und 102: Rentenanstalt

PUK: Aufgrund der Buchhaltung der PKBS musste auch im Handel mit Rentenanstalt-Titeln auf eine Transaktion zwischen zwei Vermögen geschlossen werden. Die Gegenbuchung wurde von der PUK in den Depotauszügen der RIMAS AG gefunden.

Fonds	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
RIMAS AG	400 Kauf (26.3.01)	1'197.22	478'888.00
	400 Verkauf (27.3.01)	1'197.22	478'888.00

Erklärung: Die FIWA hat für das Mandat PKBS weder am 26.03. noch am 27.03.2001 Rentenanstalt-Aktien gekauft oder verkauft. Die zwei fraglichen Wertschriftentransaktionen (1 x Kauf, 1 x Verkauf) wurden beide am 26.03.2001 für das Mandat RIMAS getätigt. Der Kauf wurde über die CS (Broker), der Verkauf über die UBS abgeschlossen. Die CS hat die Kauf-Transaktion über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Verbuchung festgestellt und entsprechend die Transaktion aus den PKBS-Konti valutigerecht ausbuchen lassen. Die UBS hat die Transaktion über das RIMAS-Konto abgewickelt.

Seite 103, 104, 105 und 106: Novartis AG

PUK: In der Buchhaltung der PKBS findet sich an diesem Tag ein Verkauf von 500 Aktien und am nächsten Tag einen Kauf in gleicher Menge (vgl. Tabelle 18). Ein Verkauf von 500 Novartis Aktien findet sich auch im Mandat Krisenfonds.

Fonds	Kauf / Verkauf Auftragsdatum an CSAM von FIWA	Kurs (CHF)	Betrag (CHF)
Krisenfonds	500 Verkauf (21.3.01)	2'700.00	1'350'000.00
	500 Kauf (22.3.01)	2'700.00	1'350'000.00

Erklärung: Die FIWA hat für das Mandat PKBS weder am 21.03. noch am 22.03.2001 Novartis-Aktien gekauft oder verkauft. Die fragliche Wertschriftentransaktion (1 x Verkauf) wurde am 21.03.2001 für das Mandat Krisenfonds getätigt. Der Verkauf wurde über die CS (Broker) abgeschlossen. Aufgrund der PUK-Untersuchungen hat die FIWA von der CS das interne Händlerticket für diese Verkauf-Transaktion verlangt. Das Händlerticket der CS vom 21.03.2001 belegt, dass der Auftraggeber die FIWA (handschriftlich „FV Kt. Basel“) ist und der Kauf für das Mandat Krisenfonds (handschriftlich „Krisenfonds“) abgeschlossen wurde. Auf dem Händlerticket der CS (Front Office) ist die PKBS nicht aufgeführt. Die CS (Back Office) hat die Verkauf-Transaktion dennoch über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Verbuchung festgestellt und entsprechend die Transaktion aus den PKBS-Konti valutigerecht ausbuchen lassen.

Nochmals: Die FIWA hat lediglich einen gewöhnlichen Verkaufsauftrag (Broker: CS) von 500 Novartis-Aktien aus dem Depot Krisenfonds (Depotbank: UBS) aufgegeben.

Seite 104: Novartis AG

PUK: Die FIWA konnte mit den gemachten Unterlagen der PUK den Kurs, der über den jeweiligen Tageskursen vom 21.März 2001 liegt (vgl. Abb.9), nicht erklären.

Erklärung: Bei Warehousing-Transaktionen ist es möglich, dass der bezahlte Durchschnittskurs nicht dem Tageskurs an der Börse am Abschlussstag entspricht.

Seite 105: Novartis AG

PUK: Offensichtlich war der Aktienportfoliomanager über den Kursverlauf der Novartis Aktien verunsichert. Nur so lässt sich erklären, dass er kurz nach Anziehen der Kurse am 26.März 2001 für die PKBS eine Tranche Novartis Aktien für den Preis von 2'600 Franken mit einem Verlust von 1,65 Mio. Franken abgestossen hat. Naheliegender scheint für die PUK, dass er bereits den ersten Auftrag für die PKBS gab. Diese These wird unterstützt durch die Kurse, die jedesmal genau auf 100 Franken gerundet waren.

Erklärung: Der Aktienportfoliomanager der FIWA hat am 21.03.2001 (Valuta 26.03.2001) für das Mandat PKBS 6'250 Novartis-Aktien zu einem Kurs von 2'600 Franken verkauft. In der PKBS-Buchhaltung werden automatisch nach jeder Transaktion die realisierten Kursverluste oder -gewinne verbucht. Bei der fraglichen Transaktion wurde in der Wertschriftenbuchhaltung ein realisierter Kursverlust von 1.65 Mio. abgebucht. Diese Buchung steht aber in direktem Zusammenhang mit der Buchwertkorrektur per 31.12.2000 (Jahresendbuchung). Am 31.12.2000 wurde der buchmässige Kursgewinn von 214.72 Mio. auf der Novartis-Position der PKBS verbucht. Effektiv resultierte ein Gewinn und nicht ein Verlust.

Seite 105 und 106: Novartis AG

PUK: Auf der Depoteingangsanzeige der CSAM für die PKBS, auf welcher der Einlieferung der 500 Titel angezeigt wird, steht auf der Kopie, die der PUK durch die FIWA zur Verfügung gestellt wurde, handschriftlich "Gym. a" (durchgestrichen) sowie "Kant. AHV" (stehen gelassen). Offensichtlich war sich der Aktienportfoliomanager nicht sicher, für welches Mandat die Titel eingeliefert werden sollen. Die handschriftlichen Notizen auf den Transaktionsbelegen der PKBS vom 22.März 2001 konnten von der FIWA nicht erklärt werden.

Erklärung: Auf der Depoteingangsanzeige der CS vom 26.03.2001 betreffend den 500 Novartis-Aktien steht handschriftlich „~~Gym.~~ am Kant. AHV i.O.“. Die Handnotiz wurde aber nicht vom Aktienportfoliomanager (Frontoffice), sondern vom Wertschriftenbuchhalter (Back Office) angefügt. Das Back Office ist für die korrekte Abwicklung der Transaktionen verantwortlich. Wie bereits erwähnt, hat die CS die Verkauf-Transaktion über die PKBS-Konti abgewickelt. Die Wertschriftenbuchhaltung, welche für die PKBS von der Credit Suisse Asset Management geführt wird, hat die Transaktionen verbucht. Die FIWA (Back Office) hat die falsche Verbuchung festgestellt und entsprechend die Transaktion aus dem PKBS-Konto valutagerecht ausbuchen lassen.

Seite 106 und 107: Novartis AG – Transaktion September 2001

PUK: In die Novartis Day Trading Transaktion wurden auch die Marie-Anna-Stiftung sowie der Jubiläumsfonds des Gymnasiums am Münsterplatz einbezogen. Anhand der Tageskurse (vgl. Abb.10) muss die PUK davon ausgehen, dass es sich wieder um einen Sammelkauf auf den Namen der Finanzverwaltung handelte. Der Kauf wurde wiederum bei steigenden Kursen abgebrochen, die Titel willkürlich dem Legat Louis-Dietrich-Böhme, der Marie-Anna-Stiftung sowie dem Jubiläumsfonds zugeteilt, die am gleichen Tag wieder verkauften. Auch dem Krisenfonds, der REDAG, der KAHV und der UVK wurden Titel zugeteilt. Diese Mandate haben aber die Titel nicht am gleichen Tag wieder

abgestossen. Auch in diesem Fall wurde nach Meinung der PUK die Bonität der PKBS oder eines anderen grösseren Vermögen für willkürliche Zuteilungen missbraucht.

Erklärung: Die FIWA hat im September 2001 für folgende Mandate Novartis Transaktionen getätigt:

Nr	Mandat	Transaktion	Broker	Abschluss Datum	Valuta Datum	Stück	Kurs CHF
1	Gymnasium Münsterplatz	Kauf	UBS	21.9.2001	26.9.2001	500	53.04
2	Gymnasium Münsterplatz	Verkauf	BKB	27.9.2001	2.10.2001	500	58.45
3	Kant. AHV	Kauf	UBS	21.9.2001	26.9.2001	14'000	53.04
4	UVK	Kauf	UBS	21.9.2001	26.9.2001	6'000	53.04
5	Krisenfonds	Kauf	UBS	21.9.2001	26.9.2001	16'000	53.04
6	REDAG	Kauf	UBS	21.9.2001	26.9.2001	6'000	53.04
7	Marie Anna-Stiftung	Kauf	UBS	24.9.2001	27.9.2001	51'304	53.04
8	Marie Anna-Stiftung	Verkauf	Sarasin	24.9.2001	27.9.2001	51'304	57.01
9	Legat Louis D. Böhme	Kauf	UBS	24.9.2001	27.9.2001	25'000	53.04
10	Legat Louis D. Böhme	Verkauf	Sarasin	24.9.2001	27.9.2001	25'000	57.01

Die FIWA hat im September 2001 keine Novartis Titel für das Mandat PKBS gekauft oder verkauft. Die Händlerbelege der FIWA belegen, dass (i) für die Mandate Marie Anna-Stiftung (Nr. 7 und 8) und Legat Louis D. Böhme (Nr. 9 und 10) je eine Day Trading Transaktion (Kauf und Verkauf am selben Tag) durchgeführt, (ii) für das Mandat Gymnasium am Münsterplatz (Nr. 1 und 2) eine Trading Transaktion (Haltezeit 6 Tage) getätigt und (iii) für die Mandate Kantonale AHV (Nr. 3), Unfallversicherungskasse (Nr. 4), Krisenfonds (Nr. 5) und REDAG (Nr. 6) alltägliche Kaufaufträge ausgeführt wurden.

Seite 118: Geschäftsbeziehung FIWA – CommCept AG

PUK: Bereits seit längerer Zeit arbeitete die FIWA im Bereich der Nebenwerte ausschliesslich mit der CommCept AG und der Bank Vontobel (Privat Equity Holding) zusammen.

Erklärung: Die FIWA arbeitete im Bereich der Nebenwerte nicht nur mit der CommCept AG und der Bank Vontobel, sondern auch mit der Credit Suisse First Boston und der UBS AG zusammen.

Seite 119: Geschäftsbeziehung FIWA – CommCept AG

PUK: Der heutige und der damalige Aktienportfoliomanager haben in den achtziger Jahren in der SKA und von 1995 bis 1997 in der FIWA zusammengearbeitet.

Erklärung: Weder die eine noch die andere fragliche Person haben jemals bei der SKA gearbeitet.

Kapitel 7: Resultate der Untersuchung der Fondsverwaltungen der FIWA

Die PUK gewährte der FIWA nach Versand des Schlussberichts 6 Tage für die Formulierung der Stellungnahme. Aufgrund des engen Zeitrahmens ist es der FIWA nicht möglich, den Sachverhalt im Kapitel 7 im Detail korrekt darzustellen. Wir würden es indessen begrüßen, den tatsächlichen Ablauf aller angesprochenen Transaktionen im Laufe der beantragten Nachuntersuchung aufzeigen zu dürfen.

(Ende der Beilage)



Anhang 8

Stellungnahme der KAHV



Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Der Vorsteher

per Mail

Daniel Wunderlin
Präsident PUK PKBS

Regierungsrat Dr. Ralph Lewin
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Telefon 061 / 267 85 40
Fax 061 / 267 60 10

Basel, 15. Dezember
2004

PUK PKBS, Schlussbericht, Fassung vom 10. Dezember 2004

Kapitel 7.3 Kantonale AHV

Sehr geehrter Herr Wunderlin

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Schlussberichts der PUK PKBS in der Fassung vom 10. Dezember 2004. Zum Kapitel 7.3 betreffend Kantonale AHV Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) haben wir drei Bemerkungen:

1. Überwachung (Kapitel 7.3.5)

Wir haben in unseren Stellungnahmen vom 16. Juli 2004 und vom 18. Oktober 2004 wie auch in der Anhörung vom 22. Oktober 2004 jeweils festgehalten, dass wir es nicht als Aufgabe des Wirtschafts- und Sozialdepartement betrachten, die Vermögensverwaltung durch die Finanzverwaltung zu überwachen und ihr Fachleute zur Seite zu stellen. Die FIWA ist gemäss § 25 Abs. 4 KAVHG für die Verwaltung des Vermögens der Versicherungskasse zuständig. Das WSD verfügt nicht über die entsprechenden fachlichen und personellen Ressourcen, um diese Doppelspurigkeit sicherzustellen.

Wir halten diesen Punkt nochmals fest, weil im Bericht der PUK PKBS auf Seite 143 ausgeführt wird, dass die Finanzkontrolle mangels Finanzmarktspezialisten nicht in der Lage ist, ein Investment Controlling durchzuführen. Diese Entlastung wird unseres Erachtens einseitig der Finanzkontrolle zugebilligt, nicht aber dem WSD, welches weit weniger als die Finanzkontrolle über ein derartiges Knowhow verfügt.

- 2 -

2. Überwachung (Kapitel 7.3.5 a.E.)

Das WSD hat in seiner Stellungnahme an die PUK vom 16. Juli 2004 PKBS ausgeführt, dass das KAHV mit dem seit 2002 von der FIWA erstellten Jahresreportings in dieser Form zufrieden ist. Anhand dieses Reportings sei insgesamt erkennbar, wie hoch das eingegangene Risiko ist. Hingegen seien die realisierten Kursgewinne bzw. -verluste nur als Totalbetrag ausgewiesen, ein Ausweis pro Position wäre wünschenswert.

Die PUK PKBS beurteilt diese Aussage kritisch, wenn sie auf Seite 144 festhält, es sei für sie nicht nachvollziehbar, wie die KAHV aus den FIWA-Reportings das eingegangene Risiko im Aktienbereich habe ermitteln können.

Diese Schlussfolgerung ist u.E. nicht korrekt: Das im Schreiben vom 16. Juli 2004 angeführte FIWA-Jahresreporting ermöglicht (ausschliesslich) ex post nachzuvollziehen, wie Renditen und Verluste entstanden sind. Die KAHV nimmt für sich nicht in Anspruch, laufend das Anlagerisiko zu prüfen. Sie betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, die Vermögensverwaltung durch die FIWA zu überwachen, sie verfügt auch nicht über die entsprechenden fachlichen und personellen Ressourcen.

3. Schlussfolgerungen Ziffer 1 a.E. (Kapitel 7.3.6)

Wenn die PUK auf S. 144 ausführt, dass ihre Vorschläge betreffend Vermögensverwaltung neu in den KAHV-Gesetzesentwurf eingearbeitet werden soll, können wir dieser Aussage nicht uneingeschränkt zustimmen: Es ist vorgesehen, in den Gesetzesentwurf die Bestimmung aufzunehmen, wonach der Regierungsrat die Organisation und Zuständigkeiten bezüglich der Vermögensverwaltung der KAHV festzulegen hat. Unserem Schreiben vom 3. Dezember 2004 kann entnommen werden, dass die Thematik der Vermögensverwaltung - und damit die PUK-Vorschläge - im Ratschlag erörtert werden soll (nicht aber im Gesetzestext selber). Dies entspricht auch der Kompetenzregelung, wonach der Regierungsrat für die Regelung der Organisation zuständig ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Regierungsrat Dr. Ralph Lewin

Anhang 9

Stellungnahme der UVK

Absender: Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK), Blumenrain 16, 4001 Basel

Empfänger: Daniel Wunderlin, Präsident der PUK zur Aufklärung der Vorkommnisse bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals sowie bei weiteren von der Finanzverwaltung verwalteten Fonds

Basel, den 14. Dezember 2004

STELLUNGNAHME ZUM PUK-BERICHT

Wie im Berichtsentwurf unter Kapitel 7.4.1 (auf Seite 146) erwähnt, wurde in der Offerte die Richtgrösse für den Aktienanteil festgehalten und bildete somit die strategische Richtschnur für die FIWA. Die Wahl der Vermögensverwalterin FIWA erfolgte explizit auf Wunsch der UVK-Kassenkommission, welche die Auffassung vertrat, dass die FIWA als staatliche Organisation weniger auf den eigenen Gewinn achten müsse als privatwirtschaftliche Banken und das Geld somit bei ihr besser aufgehoben sei. Der aktive Anlagestil wurde von der FIWA verschiedentlich der Kassenkommission und den Delegierten erläutert und war somit bekannt.

Die Titelselektion wurde von der UVK bewusst an die Vermögensverwalterin FIWA delegiert. Einerseits verfügt die UVK selbst über zu wenig Ressourcen und Know-How, um selbst qualifiziert eine Titelselektion vorzunehmen, andererseits ist es nicht ratsam, nach erfolgter Delegation dieser Kompetenz wieder in die Titelselektion zu intervenieren, da sonst die Verantwortlichkeit für das Resultat der Titelselektion nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann. Da der Commcept Trust wiederum mehrere Titel hält (ca. 10), erfolgt doch noch eine gewisse Diversifikation auf Titel-Ebene, wobei aber starke Abweichungen zu den gängigen Benchmarks in Kauf genommen wurden.

Betreffend der Zuteilung von IPO's zum Vermögen der UVK musste die UVK davon ausgehen, dass die Abrechnungen der FIWA korrekt sind, da wir diese FIWA-internen Prozesse nicht überwachen können.

Wir möchten abschliessend noch festhalten, dass die UVK trotz hoher Verluste im 2001 und 2002 insgesamt immer noch eine positive Rendite von ca. 2% p.a. über die ganze Laufzeit von 1998 bis 2003 erzielt hat.

Christian Meindl
(Verwalter UVK)

Christian Manetsch
(Leiter UVK)

Anhang 10

Stellungnahme der RIMAS AG

Rimas Insurance-Broker AG

Ein Unternehmen des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10
Postfach 1919
CH-4001 Basel

Telefon 061·269 81 11

Fax 061·269 81 10

Philippe Cottet

Direktwahl 061·269 81 12

E-Mail philippe.cottet@rimas.ch

Basel, 16. Dezember 2004

**Rimas AG Stellungnahme für PUK-Schlussbericht (S. 154ff)**

Die Rimas AG kann und will hier keine Beurteilung abgeben über die Rechtmässigkeit der von der Fiwa für sie abgeschlossenen Wertschriften-geschäfte. Hingegen nimmt sie mit Befremden Kenntnis von der impliziten Mutmassung der PUK, dass es (unlautere) Motive gäbe für die grosse Bevorzugung der Rimas AG.

Dazu ist festzuhalten, dass die Rimas AG seit jeher ihre Betriebskosten (3 – 4 Mitarbeitende, Miete) problemlos aus ihren Betriebserträgen decken kann. Regelmässig waren letztere höher als die Ausgaben, woraus sich auch die Eigenmittel bildeten, die schliesslich in Wertschriften angelegt werden sollten.

Die Rimas AG besorgt ausschliesslich Dienstleistungen (für den Kanton) und ist also kein Versicherer und trägt entsprechend keine Deckungsrisiken. Sie braucht also auch in dieser Beziehung keine speziellen Reserven. Es sind keine Verluste oder auch nur Risiken bekannt, für die zusätzliche Mittel sinnvoll wären.

Ebenso sei hier festgehalten, dass die Mitarbeitenden keine erfolgsabhängigen Löhne haben, die durch die Börsengeschäfte beeinflusst worden wären, noch sonstige persönlichen Vorteile aus diesen.

Alles in allem ist seitens Rimas AG kein Grund zu sehen, weshalb ihr die Fiwa unrechtmässig eine übermässige Performance hätte zuhalten sollen. Im Gegenteil hat die Rimas AG keinen Bedarf für die Eigenmittel in der

vorhandenen Höhe, weshalb denn eine entsprechende Auszahlung an den Kanton als Alleinaktionär vorgesehen ist. Selbstverständlich ist es auch möglich, dem Kanton eine „Entschädigung“ zu überweisen, falls sich ergeben sollte, dass die Rimas AG rechtswidrig Mittel erhalten haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

RIMAS Insurance-Broker AG



Philippe Cottet
Geschäftsführer

Anhang 11

Stellungnahme PricewaterhouseCoopers

PricewaterhouseCoopers AG
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach 3877
4002 Basel
Telefon +41 61 270 51 11
Fax +41 61 270 55 88
Direktwahl +41 61 270 59 52
Direktfax +41 61 270 58 82

Herr Daniel Wunderlin
Präsident der Parlamentarischen
Untersuchungskommission des
Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
Breisacherstr. 25
4002 Basel

16. Dezember 2004 btp

**Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Stellungnahme zum Bericht der
Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Vor-
kommnisse bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals sowie bei weite-
ren von der Finanzverwaltung verwalteten Fonds**

Sehr geehrter Herr Wunderlin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Email vom Freitag, 10. Dezember 2004 und danken für
die Gelegenheit, als Kontrollstelle der Pensionskasse des Basler Staatspersonals
(PK BS) zum obengenannten Bericht Stellung nehmen zu dürfen:

- Wir bedauern es, dass das Wertschriftenvermögen der PK BS im Rahmen der
negativen Entwicklung der Aktienbörse in den Jahren 2001 und 2002 starke
und für das Basler Gemeinwesen schmerzhafteste Verluste erlitt.
- Als Kontrollstelle der PK BS halten wir an unseren Kontrollstellenberichten
über die Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001 der PK BS fest und
sind überzeugt, dass wir die Prüfung nach den gesetzlichen und aufsichts-
rechtlichen Bestimmungen und den Grundsätzen des Berufsstandes durchge-
führt haben.
-

PRICEWATERHOUSECOOPERS

- Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) äussert im Bericht unter Punkt 14. / Seite 112 die Meinung, dass „bei einem Revisionsmandat von gegen CHF 300'000 pro Jahr erwartet wird, dass ein Stichprobenumfang erreicht wird, der solche Unregelmässigkeiten an den Tag bringt“. Diese geäusserte Erwartung entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Auftrag der Kontrollstelle der PK BS. (Art. 53 Abs. 1 BVG und Art. 35 BVV2 regeln Umfang und Inhalt der Prüfung und die Berichterstattung durch die Kontrollstelle.)
- Die Aussage unter Punkt 14. / Seite 112 ist jedoch auch sachlich nicht gerechtfertigt, weil:
 1. wir im Rahmen unseres Prüfungsauftrags nicht mit der gezielten Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfälle oder nach Verstössen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzen betraut sind. Unser Honorar kann mit solchen Fragen daher auch nicht sachlich in Beziehung gebracht werden.
(In unserer Auftragsbestätigung vom 3. Februar 2000 ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur Abschlussprüfung der Treuhand-Kammer (GzA 16), als Abgrenzung unseres Prüfungsauftrags explizit festgehalten, dass unsere Prüfung keine gezielte Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfälle oder nach Verstössen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzen beinhaltet.)
 2. es aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen nicht zweckmässig ist, die Rechnungslegung umfassend (lückenlos) zu prüfen. Nur in ganz seltenen Fällen, bei Unterschlagungs- oder Veruntreuungsprüfungen, werden lückenlose Prüfungen durchgeführt, welche im Rahmen eines Spezialauftrages abgehandelt werden und eine spezielle, schriftliche Auftragsumschreibung bedingen.

Unsere Aufgaben und die Prüfungsdurchführung als Kontrollstelle haben wir in den Briefen an die PUK vom 11. Oktober 2004 und 1. Dezember 2004 sowie anlässlich der Anhörung vom 19. Oktober 2004 schriftlich und mündlich dargelegt.



Wir bedauern, dass es uns nicht gelungen ist, die offensichtlich vorhandene Diskrepanz zwischen Erwartungen der Mitglieder der PUK an die Ergebnisse der Tätigkeit einer Kontrollstelle einerseits und unserem tatsächlichen Auftrag andererseits zu klären und diese „Erwartungslücke“ zu schliessen.

Wir sind seit 1993 Kontrollstelle der PK BS. Die regulatorische Entwicklung haben wir seither in unserem Prüfungsvorgehen berücksichtigt, auch wurde uns eine hohe Prüfungsqualität mittels interner Qualitätsreviews attestiert. Unser Mandat haben wir zur Zufriedenheit der Verwaltungskommission und Geschäftsleitung der PK BS ausgeübt. Als Kontrollstelle der PK BS werden wir weiterhin unseren Beitrag leisten und uns den zukünftigen Herausforderungen stellen.

Freundliche Grüsse
PricewaterhouseCoopers AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Binz'.

Peter Binz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Bingert'.

Philippe Bingert

Anhang 12

Replik der PUK zur Stellungnahme der FIWA

Replik der PUK auf die Stellungnahme FIWA

Die FIWA hatte verschiedentlich die Möglichkeit zu den Erkenntnissen der PUK Stellung zu beziehen. In ihrer Stellungnahme vom 16.12.2004 greift die FIWA keine neuen Aspekte auf. Auch bei einer Verlängerung der Parlamentarischen Untersuchung könnten die Kontroversen zwischen PUK und FIWA nicht ausgeräumt werden. Die FIWA erklärt die unterschiedliche Einschätzung der Sachverhalte damit, dass weder die Untersuchungskommission noch die Experten fachlich in der Lage sind, die Transaktionen richtig zu bewerten. Die PUK nimmt diese Einschätzung des Leiters der FIWA zur Kenntnis und folgert daraus, dass sich somit eine weitere Untersuchung auf Basis einer PUK erübrigt und die Vermögensverwaltung der FIWA, die auf einer konsolidierten Betrachtungsweise unter dem Motto "alle Mandate sind Teile des Kantons" basieren, im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung abgeklärt werden müssen.

Zwei Bereiche sind hingegen erläuterungsbedürftig:

1. Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. FIWA: Bemerkungen zum Verfahren)
2. Sachverhalte aus Sicht der FIWA

Rechtliches Gehör

Die PUK hat nach Abschluss der Erkenntnisfindung am 19. September 2004 das Anhörungsverfahren mit einem Informationsbrief an alle Beteiligten eingeleitet. In diesem Schreiben erläuterte die PUK, dass es aus ihrer Sicht erstrebenswert wäre, die Untersuchung bis Ende Januar 2005 abzuschliessen, damit nicht ein stark verändertes Parlament und eine neue Finanzkommission die Arbeiten übernehmen müssen. Die PUK schlug damals ein zweistufiges Anhörungsverfahren vor:

- 1) Präsentation der Erkenntnisse der PUK anhand von Erkenntnislisten mit der Möglichkeit schriftlich und mündlich darauf zu reagieren, sowie 2) mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme auf den Schlussbericht.

Als Beilage wurde ein Ablaufplan basierend auf einer zweistufigen Anhörung vorgelegt. Alle Betroffenen waren sich der kurzen Reaktionszeiten im Klaren und sprachen sich in mehreren Schreiben für den schnellstmöglichen Abschluss der PUK bis Ende Januar aus. Aufgrund der Erfahrung der ersten Anhörung mit den Erkenntnislisten und der anschliessenden mündlichen Anhörung wurde es offensichtlich, dass es für alle Betroffenen notwendig ist, ein dreistufiges Verfahren zu wählen und den Hauptbetroffenen, der FIWA und allen Organen der PKBS, einen Entwurf des ganzen Berichts vorzulegen, um vor Fertigstellung des Berichts noch die Möglichkeit zu gewähren, den Schlussbericht zu beeinflussen.

Für die FIWA gestaltete sich die Anhörung wie folgt:

- | | |
|------------|--|
| 19.9.2004 | Information über die Gewährung des rechtlichen Gehörs |
| 23.9.2004 | Augenschein in der Finanzverwaltung betr. kurzfristige Transaktionen |
| 24.9.2004 | Unterbreitung einer Erkenntnisliste (41 umfassende Erkenntnisse) |
| 19.10.2004 | Mündliche Anhörung der FIWA (mit Anwalt) |
| 19.10.2004 | Mündliche Anhörung des Anlageausschuss mit Beteiligung Chef FIWA |
| 16.11.2004 | Mündliche Bereinigung der Erkenntnisliste FIWA/PUK |
| 16.11.2004 | PUK legt FIWA Entwurf des Kapitels Kurzfristige Transaktionen vor |
| 21.11.2004 | Schriftliche Stellungnahme auf Kapitel kurzfristige Transaktionen |
| 22.11.2004 | Mündliche Anhörung von FIWA, Vertreter Anlageausschuss und Vorsteher des Finanzdepartements betreffend den kurzfristigen Transaktionen |
| 26.11.2004 | Entwurf ohne Kapitel 7 bei allen Hauptbetroffenen |
| 28.11.2004 | Kompletter Entwurf bei den Betroffenen |
| 3.12.2004 | Schriftliche Reaktion der Betroffenen bei PUK |
| 11.12.2004 | Definitiver Schlussbericht bei Betroffenen (per mail) |
| 16.12.2004 | 18.00 h Stellungnahme bei PUK (per mail) |

Neben diesen Terminen gab es mehrere Kontaktnahmen zwischen FIWA und der PUK mit Briefen, Mails oder Telefonaten. Die Liste zeigt auf, dass die PUK der FIWA eine umfassende Anhörung gewährte.

Die PUK versteht unter Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht, dass Meinungen oder Einschätzungen der Betroffenen in den Bericht aufzunehmen sind oder alle, auch nicht nachvollziehbare Erklärungshilfen und unvollständige Details kommentiert werden müssen. Mit der Bereinigung von Fehlaussagen im Entwurf und der Integration der vollständigen Stellungnahme in den Anhang des Bericht wird dem Anhörungsrecht gemäss Geschäftsordnung genüge getan.

Die FIWA hat bis zur letzten Stellungnahme nie weitere Abklärungen beantragt. Auf die Vorwürfe der PUK bezüglich der kurzfristigen Transaktionen kommt die FIWA in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2004 unter anderem zu folgendem Schluss: *"Es ist keine Nachfolgeuntersuchung notwendig, weil alle Fakten offen auf dem Tisch liegen und erklärbar sind."* Diese Einschätzung teilte die PUK, ihre externen Experten aber auch Mitglieder des Anlageausschusses nicht. Es scheint der PUK eine sehr weitgehende Interpretation des §52a Abs.5 der Geschäftsordnung zu sein, wenn die FIWA anlässlich der Stellungnahme zum Schlussbericht jetzt doch noch weitere Abklärungen verlangt.

Die FIWA legte nie alle Fakten offen auf den Tisch. Erst die Aussage des amtierenden Aktienportfoliomanagers vom 22.11.2004 (vgl. Fussnote Seite 96 des PUK-Berichtes) hat den Mechanismus der Transaktionen klar aufgezeigt. Der Portfoliomanager war der einzige FIWA-Mitarbeiter, der die Fehler klar zugab und nicht beschönigen wollte. Es befremdet, dass sich die FIWA heute von diesen Aussagen distanziert. Bereits beim Augenschein der PUK in der FIWA vom 23. September 2004 hätte die FIWA die Möglichkeit gehabt, Klarheit zu schaffen. Schon damals lagen klare Fragen der PUK betreffend die kurzfristigen Transaktionen mit den jeweiligen Notierungen auf dem Tisch. Die FIWA verpasste bis heute die Möglichkeit, proaktiv die Situation zu klären.

Die PUK hat allen Beteiligten das rechtliche Gehör gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates gewährt. Der FIWA wurden in alle für sie betreffenden Unterlagen Einsicht gewährt. Eine Verlängerung des Verfahrens hätte, wie die mangelnde Einsicht der FIWA zeigt, zu keinen weiteren Ergebnissen geführt. Es ist nicht Aufgabe einer PUK, Beweise im Sinne einer Strafuntersuchung zu liefern.

Zur Sicht der FIWA

Die PUK wird nicht auf alle Einzelheiten des Kapitels 2 der Stellungnahme der FIWA eingehen. Es werden nur einige wesentlich Punkte herausgegriffen. Die PUK bewertet die Stellungnahme der FIWA als eine Abwehrstrategie, die jegliche Schadenanerkennung ablehnt. Der einzige entstandene Schaden gemäss FIWA für die PKBS waren die bei der PK belassenen Spesen in der Höhe von 810 Franken. Dieser Schaden wurde anerkannt und ist bereits durch die "verursachende" Bank gedeckt. Die Ansicht, dass durch entgangene Gewinne kein Schaden entstanden ist, teilt die PUK nicht.

Die FIWA erwähnt an verschiedenen Stellen, dass der Finanzkommission die kurzfristigen Tradings aus dem Jahr 2001 bereits bekannt waren und es deshalb unverständlich sei, warum man diese nicht früher untersuchte. Der Finanzkommission war aufgrund des Berichts der Finanzkontrolle zur Staatsrechnung 2001 lediglich bekannt, dass es zu einer unverhältnismässigen Transaktion für das Legat Louis-Dietrich-Böhme gekommen ist. Einzelheiten wurden von der Finanzkontrolle nicht untersucht: Der Finanzkontrolle waren weder die IPO-Zuteilungen, noch Mechanismen über Sammeltransaktionen, noch Transaktionen anderer Mandate über das PKBS Konto bekannt.

Im Nachhinein bedauert die Finanzkommission, dass sie der Finanzkontrolle, die nicht aus eigenem Antrieb untersuchte, damals keinen Untersuchungsauftrag erteilte. Im Bericht der Finanzkommission zur Rechnung 2001 wurde diese Transaktion als "willkürlich" bezeichnet und schon damals die Frage gestellt, "wie mit Verlusten umgegangen wird."

Offensichtlich führte der Bericht der Finanzkontrolle im Frühjahr 2002 dazu, dass die kurzfristigen Transaktionen eingestellt wurden. Dies war auch eine

explizite Aufforderung der Finanzkommission in ihrem Bericht zur Rechnung 2001: *"Hingegen sollen die kleineren Vermögen mit auf dem Markt angebotenen Fonds bewirtschaftet werden. Falls das FD mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist, erwartet die Finanzkommission klare Regelungen und Vorschriften, wie Fonds und Legate inskünftig zu verwalten sind."*

Die PUK ist erstaunt, dass die FIWA, die für eine Vermögensverwaltung hochsensible Geschäftspraxis nie untersuchte oder dass niemand bis heute über die FIWA-interne Untersuchung unterrichtet wurde. Die Transaktionen, wie sie im Jahr 2001 durchgeführt wurden, hätten bei einer professionellen Vermögensverwaltung eine umfassende Untersuchung auslösen müssen. Alle Mandate, der Regierungsrat und die Finanzkontrolle hätten über eine solche Untersuchung informiert werden müssen. Zusammenfassend muss erwähnt werden, dass es seit Erscheinen des Berichts der Finanzkontrolle im Jahr 2002 der FIWA nicht gelungen ist, Klarheit über Ausmass und Beweggründe dieser kurzfristigen Transaktionen zu schaffen.

Die Darlegung der Sachverhalte aus Sicht der FIWA bestätigt die Schlussfolgerung der PUK, dass die FIWA für eine Vermögensverwaltung nicht genügend professionell ist. Transaktionen, die über fremde Konti durchgeführt und nicht storniert werden, können unter keinen Umständen so dilettantisch erklärt werden.

Mit ihren Erklärungen auf Seite 6 der Stellungnahme wie Sammeltransaktionen abgewickelt werden dürfen, zeigt die FIWA, dass sie auch heute noch nicht über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit mehreren Vermögensmandaten verfügt. Wenn im Voraus bei Sammeltransaktionen oder gestaffelten Käufen nicht festgelegt ist, für welches Mandat welche Anteile gekauft werden, dann ist Tür und Tor offen für unlautere Geschäfte und entspricht nicht den Ansprüchen einer seriösen Vermögensverwaltung. Im Bericht der PUK ist klar umrissen, unter welchen Bedingungen Sammeltransaktionen zulässig sind. Diese Regeln sind auch für die FIWA nicht verhandelbar.

Die FIWA liefert mit den vielen Details wenig Neues oder Erklärendes. Es fehlen immer noch die wichtigen Erklärungen über die gehandelten Kurse. Auffallend an den Transaktionen, die "irrtümlich" über das PKBS Konto ab-

gewickelt wurden ist, dass es sich immer um kurzfristige Tradings handelte. Es wurde kein einziger Fall gefunden, in denen Titel, die über das PKBS Konto transferiert wurden, mehr als zwei Tage im Portfolio eines Mandats verblieben. Die aufgedeckten Tradings zeigten auch in allen Fällen, dass die Notierungen immer ausserhalb der an der Börse gehandelten Tageskursen lagen und zufällig immer auch vorteilhaft für die Mandate waren, denen man die Titel zuwies.

Die Transaktionen wurden immer nach dem Muster Lieferung gegen Zahlung durchgeführt. Es wurden Leerverkäufe getätigt. Dies führte unter anderem dazu, dass die Bankinstitute, welche die Titel vor der Einlieferung verkauften auf den Transaktionsunterlagen im Textfeld bemerkten: "Wir erwarten die Titel".¹ Viele dieser Zufälligkeiten werden von der FIWA nicht erklärt.

Bis heute schweigt sich die FIWA über den Zusammenhang der überproportionalen Tradings und Leverage der PKBS Vermögen aus: Das grosse Vermögen der PKBS wurde klar für Transaktionen mit Hebelwirkung für kleinere Mandate ausgenutzt. Dass mit einer Transaktion über das PKBS Konto von 4.3 Millionen Franken für die RIMAS AG, die über Eigenmittel von rund 870'000 Franken verfügten, kurzfristig die PKBS als "Bank missbraucht" wurde, ist der FIWA aufgrund der Stellungnahme offensichtlich immer noch nicht bewusst.

Über die Beweggründe der unverhältnismässigen Transaktionen finden sich in der Stellungnahme der FIWA keine Erklärungsmuster. Die PUK geht von der Annahme aus, dass mit den kurzfristigen Tradings die Performance der einzelnen Mandate verbessert wurden, um die grossen Verluste, die auf den übergewichteten CommCept Titeln im Frühjahr 2001 anfielen, zu kompensieren.

Während der ganzen Zeit der parlamentarischen Untersuchung wurde der FIWA, vor allem auch von Seiten der Expertenteams, vorgeworfen, sie hätte für ihre Vermögensverwaltungen keine Risikokennzahlen. Die FIWA stellte sich stets auf den Standpunkt, dies sei insbesondere ex post nicht wichtig. Nach Abschluss des PUK-Berichts liefert sie nun plötzlich Risiko-

¹ Quelle: Transaktionsunterlage SARASIN Bank vom 10.10.2001, Verkauf von 50'000 Swatch Aktien für die UVK, Valutadatum 15.10.2001

Kennzahlen auf Seite 15 und 16 in ihrer Stellungnahme, um ihre gute Performance zu untermauern. Die PUK ist über dieses Vorgehen befremdet und muss diese Zahlen anzweifeln. Aufgrund des massiven Einsatzes von OTC-Derivaten bzw. den Abstimmungsproblemen mit dem Global Custodian war teilweise unklar, wie die PKBS überhaupt investiert war. Schon rein technisch können deshalb keine korrekten Risikokennzahlen errechnet werden. Dieser Sachverhalt wird von den Expertenteams bestätigt (vgl. z. B. Bericht Zimmermann Kapitel 4.5). Tatsache bleibt, dass die PKBS im Zeitraum 1996-2002 mit ihrer Rendite von 3.2% pro Jahr branchenübliche Vergleichsmassstäbe, z. B. den Pictet BVG 25 Index mit 5.4%, klar nicht erreicht hat.

In der Zuteilung von IPOs vergleicht sich die FIWA mit privaten Bankinstituten. Die PUK widerspricht diesem Vergleich vehement:

Die FIWA ist Teil der öffentlichen Verwaltung ohne eigenes Vermögen und hat andere Verhaltensregeln zu befolgen. Dieser öffentlichen Stellung, verbunden mit einer grösseren Sorgfaltspflicht, ist sich die FIWA auch heute noch nicht bewusst. Die PUK ist im Besitz von zwei IPO-Zuteilungen der Leadbanken: Actelion und Jomed. Auf beiden Dokumenten steht unmissverständlich, dass die IPOs der Pensionskasse des Basler Staatspersonals zugeteilt werden. Die Ansicht der FIWA, wonach das Schuldenportfolio für IPO Zuteilungen wesentlich ist, wird von der Finanzwelt, den Experten und der PUK nicht geteilt.

Die Stellungnahme zeigt deutlich auf, dass der FIWA das grundlegende Verständnis für eine professionelle Vermögensverwaltung fehlt. Die immer wiederkehrenden Argumentationen, die sich in den verschiedenen Stellungnahmen finden, bestätigt die PUK in der Ansicht, dass die FIWA, vor allem deren Chef, uneinsichtig ist. Die FIWA ist aus diesem Grund auch in Zukunft für eine Vermögensverwaltung in der Grössenordnung einer PKBS nicht geeignet. Die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten in der FIWA und die fehlende Fehlerkultur führen dann auch zur abwegigen Feststellung der FIWA, dass die Experten der PUK nicht über das notwendige Wissen verfügten, diese kurzfristigen Transaktionen richtig einzuschätzen.

Die Behauptung der FIWA, die PUK hätte von Beginn an ein tiefes Misstrauen gegenüber ihrer Dienststelle gezeigt, weist die PUK in aller Deutlichkeit zurück. Die Verschleierungstaktik und die Ablenkmanöver der FIWA während der Untersuchung waren aber nicht vertrauensfördernd.

In der erneuten Stellungnahme finden sich zusammenfassend für die PUK keine neuen Erkenntnisse, die bezüglich der FIWA gemachten Äusserungen und Empfehlungen bestätigen sich leider in aller Deutlichkeit. Die PUK bedauert den kollektiven Einbezug aller FIWA-Mitarbeiter in der Stellungnahme der FIWA durch deren Leiter.

Basel, 17.12.2004

Im Namen der Parlamentarischen Untersuchungskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Wunderlin'.

Daniel Wunderlin, Präsident

Anhang 13

Juristisches Gutachten Mattle

Rechtliche Rahmenbedingungen
des Verfahrens einer parlamentarischen
Untersuchungskommission
im Kanton Basel-Stadt

lic. iur. Adrian Mattle

Zürich, 20.10.2003

Inhaltsverzeichnis

Literatur	3
Materialien	3
1. Einleitung	4
1.1. Besonderheiten des PUK-Verfahrens	4
1.2. Einfluss dieser Besonderheiten auf die vorliegende Arbeit	4
2. Allgemeine Bemerkungen zu den Kompetenzen der PUK	5
2.1. Absolute Bindung an den Auftrag	5
2.2. Bedeutung der Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit	5
2.2.1. Öffentliches Interesse	5
2.2.2. Verhältnismässigkeit	5
3. Rechtliche Rahmenbedingungen des PUK-Verfahrens im Kanton Basel-Stadt	5
3.1. Zusammenarbeit mit der Regierung	5
3.2. Unbefangenheit der PUK-Mitglieder	6
3.3. Beweismittel	7
3.3.1. Personenbefragungen	7
3.3.2. Herausgabe von Akten	10
3.3.3. Augenschein	11
3.3.4. Beizug von Sachverständigen und Untersuchungsbeauftragten	12
3.4. Vertraulichkeit des Verfahrens	14
3.5. Rechtliches Gehör und faires Verfahren für die Betroffenen	16
3.5.1. Recht auf vorgängige Anhörung und Stellungnahme zum Schlussbericht	16
3.5.2. Akteneinsichtsrecht und Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren	17
3.5.3. Recht auf Verbeiständung	17

Literatur

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002.

HAUSER ROBERT/SCHWERI ERHARD, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, Basel/Genf/München 2002.

KIENER REGULA, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001.

KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998.

REHBERG JÖRG, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Auflage, Zürich 1996.

ZIMMERMANN Peter, Rechte und Rechtsschutz im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen des Bundes, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B, Band 38, Basel und Frankfurt am Main 1992.

Materialien

Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989, Vorkommnisse im EJPD, BBl 1990 I 637 f. (zitiert: PUK EJPD).

Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vom 17. November 1990, Vorkommnisse im EMD, BBl 1990 III 1293 ff. (zitiert: PUK EMD).

Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) und über die Rolle des Eidgenössischen Finanzdepartements in Bezug auf die PKB vom 7. Oktober 1996, BBl 1996 V 153 ff. (zitiert: PUK PKB Bund).

Parlamentarische Initiative Parlamentsgesetz, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001 3467 ff. (zitiert: Kommissionsbericht ParlG).

Schlussbericht der Grossratskommission Partialrevision der Geschäftsordnung vom 22. Januar 1992 (zitiert: Schlussbericht Revision GO).

1. Einleitung

1.1. Besonderheiten des PUK-Verfahrens

Eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) wird nur in Fällen spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite eingesetzt.¹ Jede PUK steht vor anderen Problemen, die eine sachgerechte Lösung erfordern. Das Verfahren darf nicht zu detailliert geregelt werden, damit eine PUK den nötigen Handlungsspielraum behält.² Währenddem gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren in Prozesserglassen sehr detailliert geregelt sind, beschränken sich die Verfahrensbestimmungen für eine PUK auf wenige Artikel.

Die PUK ist ein Organ der parlamentarischen Oberaufsicht über die Regierung und die Verwaltung. Sie hat Sachverhalte abzuklären, Unzulänglichkeiten zu ermitteln, Verantwortlichkeiten festzulegen und Verbesserungen vorzuschlagen. Die PUK ist kein Strafverfolgungsorgan, und sie trifft keine administrativen und disziplinarrechtlichen Massnahmen.³ Die Untersuchungen einer PUK enden nicht mit einem Rechtsurteil, sondern mit einem politisch geprägten Untersuchungsbericht.

Es muss jedoch bedacht werden, dass für die Betroffenen die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts und dessen Kommentierung in den Medien eine Belastung darstellen kann, welche mit den Folgen einer gerichtlichen Verurteilung vergleichbar ist. Dazu kommt, dass die PUK keiner gerichtlichen oder anderen rechtlichen Überprüfung unterliegt und dass es im Bereich des Verfahrens einer PUK keine ständige Praxis gibt.⁴ Aus der Sicht der Betroffenen kann deshalb der grosse Handlungsspielraum der PUK im Untersuchungsverfahren problematisch werden.

Die PUK hat die schwierige Aufgabe, im Verfahren sowohl das öffentliche Interesse am Untersuchungsergebnis als auch die privaten Interessen der von der Untersuchung betroffenen Personen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.⁵

1.2. Einfluss dieser Besonderheiten auf die vorliegende Arbeit

Die Besonderheiten des Verfahrens einer PUK prägen die Form und den Inhalt des vorliegenden Textes. Im Kanton Basel-Stadt sind die Rechtsgrundlagen für das Verfahren der PUK auf sehr wenige Bestimmungen beschränkt. Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) habe ich gemäss Ihrem Auftrag die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Verfahren der PUK zusammengestellt. Auf der Grundlage der oft wenig detaillierten rechtlichen Rahmenbedingungen habe ich jeweils Konsequenzen für das Verfahren der PUK formuliert. Es war nicht immer möglich klare Regeln bzw. eine verbindliche Vorgehensweise zu formulieren. Vielfach sind die Konsequenzen als Vorschläge bzw. Empfehlungen formuliert und auch so zu verstehen.

Ich habe mich bei der Erstellung des vorliegenden Textes auch an den etwas ausführlicheren Normen und Materialien im Bund orientiert, insbesondere in denjenigen Bereichen, in welchen die GO gar keine rechtlichen Rahmenbedingungen aufstellt.

¹ Art. 40e der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100).

² Kommissionsbericht ParlG, BBl 2001 3610.

³ Vgl. PUK PKB Bund, BBl 1996 V 179 f.; Kommissionsbericht ParlG, BBl 2001 3610.

⁴ ZIMMERMANN, S. 21 f.

⁵ Kommissionsbericht ParlG, BBl 2001 3610.

2. Allgemeine Bemerkungen zu den Kompetenzen der PUK

2.1. Absolute Bindung an den Auftrag

Die PUK ist ein Organ des Grossen Rates. Bei ihren Untersuchungen muss sich die PUK genau an den Auftrag halten, wie er vom Grossen Rat formuliert worden ist.⁶

2.2. Bedeutung der Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit

2.2.1. Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse ist die allgemeine Voraussetzung für jede staatliche Tätigkeit.⁷ Im Verfahren der PUK hat dies zur Folge, dass sich die PUK auf Untersuchungen zu beschränken hat, die notwendig sind und zwar mit Blick auf die Relevanz für die Öffentlichkeit bzw. Allgemeinheit.⁸

2.2.2. Verhältnismässigkeit

Wie alles staatliche Handeln muss auch die Untersuchung der PUK verhältnismässig sein.⁹ Dies bedeutet, dass eine Massnahme im Hinblick auf das öffentliche Interesse nicht über das Notwendige hinausgehen darf.¹⁰ Wie gesehen ist im Verfahren der PUK oft abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse am Untersuchungsergebnis und entgegenstehenden privaten Interessen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen des PUK-Verfahrens im Kanton Basel-Stadt

3.1. Zusammenarbeit mit der Regierung

Eine PUK ist auf gute Zusammenarbeit mit der Regierung und insbesondere auf die Herausgabe der einschlägigen Akten (vgl. 3.3.2) angewiesen. Zudem benötigt die PUK die Unterstützung der Regierung, falls Unklarheiten über die Kompetenzen der PUK oder die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörden entstehen sollten. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn der Regierungsrat als Ansprechperson eine Vertreterin bzw. einen Vertreter gegenüber der PUK aus seiner Mitte ernannt.¹¹

Im Bund hat der Bundesrat das Recht, an den an den Befragungen, welche eine PUK durchführt, teilzunehmen, Ergänzungsfragen zu stellen und Einsicht in alle Akten zu nehmen, wobei die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bundesrats hierfür eine geeignete Verbindungsperson beauftragen kann.¹² An diese Verbindungsperson können auch die Begehren um Herausgabe der einschlägigen Akten gerichtet werden.¹³

⁶ Vgl. ZIMMERMANN, S. 2.

⁷ Art. 5 Abs. 2 BV; HÄFELIN/MÜLLER, Rz. 535; ZIMMERMANN, S. 70.

⁸ Vgl. ZIMMERMANN, S. 72 ff.

⁹ Art. 5 Abs. 2 BV.

¹⁰ Vgl. HÄFELIN/MÜLLER, Rz. 581 ff.

¹¹ Vgl. zur Zusammenarbeit der PUK PKB Bund mit dem Bundesrat: PUK PKB Bund, BBl 1996 V 184 f.

¹² Art. 167 Abs. 1 und 3 Parlamentsgesetz (ParlG, SR 171.10); Art. 62 Abs. 1 und 3 GVG.

¹³ PUK PKB Bund, BBl 1996 V 189.

Die GO enthält keine Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Regierung bzw. über die Rechte des Regierungsrats im Verfahren der PUK. Gerade deshalb sollte mit dem Regierungsrat eine geeignete Form der Zusammenarbeit abgesprochen werden.

3.2. Unbefangenheit der PUK-Mitglieder

- *Gesetzliche Grundlagen*

Es stellt sich die Frage, ob für PUK-Mitglieder bei Befangenheit eine Ausstandspflicht besteht. Für ZIMMERMANN überwiegen die Argumente für ein Mitwirkungsverbot befangener Parlamentarier.¹⁴ Die GO enthält jedoch keine Bestimmungen über Ausstandspflichten von Parlamentariern bzw. PUK-Mitgliedern. Art. 29 Abs. 1 BV (Art. 4 aBV) und Art. 30 Abs. 1 (Art. 58 aBV) könnten nach Ansicht von ZIMMERMANN bei extensiver Auslegung die Rechtsgrundlage dafür bilden.

Art. 30 Abs. 1 BV beinhaltet einen Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Dieser Anspruch besteht nur für das Verfahren vor *gerichtlichen* Instanzen.¹⁵ Das Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen weist zwar Parallelen zu gerichtlichen Verfahren auf, dennoch kann Art. 30 Abs. 1 BV meines Erachtens nicht als rechtliche Grundlage für ein Mitwirkungsverbot befangener Parlamentarier in einer PUK herangezogen werden. Als Gericht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Behörde, die nach Gesetz und Recht in einem justizförmigen, fairen Verfahren begründete und bindende Entscheidungen über Streitfragen trifft,¹⁶ was für eine PUK nicht zutrifft.

Nach Art. 29 Abs. 1 BV besteht ein Mindestanspruch auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit auch für Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde.¹⁷ Eine PUK ist jedoch ein parlamentarisches Organ und keine Verwaltungsbehörde. Nach KIENER gilt dieser Anspruch für jedes Verfahren, welches auf Erlass einer individuell-konkreten, hoheitlichen Anordnung (Verfügung, Entscheid, Urteil) gerichtet ist,¹⁸ was bei einer PUK gerade nicht der Fall ist. Meines Erachtens ist deshalb auch Art. 29 Abs. 1 keine genügende Rechtsgrundlage für ein Mitwirkungsverbot befangener PUK-Mitglieder.

- *Konsequenzen*

Auch wenn wohl keine rechtliche Grundlage für Ausstandsgründe bzw. für ein Mitwirkungsverbot für Mitglieder einer PUK besteht, ist im Interesse einer sachgerechten Untersuchung und im Interesse der Glaubwürdigkeit der PUK sowie des Vertrauens der Bürger in die parlamentarischen Institutionen zu empfehlen, dass ein Mitglied der PUK in Ausstand treten würde, wenn starke Interessenskollisionen oder Abhängigkeiten auf eine Befangenheit schliessen lassen können. Beispiele dafür wären Verwandtschaftsverhältnisse, besondere wirtschaftliche Interessen am Untersuchungsgegenstand oder dass ein Parlamentarier selbst unmittelbar in den Untersuchungsgegenstand involviert wäre.¹⁹

¹⁴ ZIMMERMANN, S. 55 ff., insb. S. 64 mit Hinweisen auf deutsche Literatur.

¹⁵ HÄFELIN/MÜLLER, Rz. 1731; KIENER, S. 23.

¹⁶ BGE 126 I 230 f.

¹⁷ HÄFELIN/MÜLLER, Rz. 1668; KIENER, S. 23 f.

¹⁸ KIENER, S. 24.

¹⁹ ZIMMERMANN, S. 58 f.

3.3. Beweismittel

3.3.1. Personenbefragungen

- *Gesetzliche Grundlagen*

Die PUK ist gemäss §52a Abs. 1 GO befugt, Mitglieder des Regierungsrats, der Gerichte und Mitarbeiter der Verwaltung als Auskunftspersonen zu befragen oder schriftliche Auskünfte einzuholen. Die befragten Personen sind verpflichtet wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Akten zu nennen, welche die Untersuchung betreffen. Verstösse gegen diese Pflicht können disziplinarrechtliche Folgen haben.²⁰ Eine Bestrafung für ein falsches Zeugnis nach Art. 307 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)²¹ kommt dagegen nur in Betracht, wenn die Behördenmitglieder bzw. Staatsangestellten förmlich als Zeugen einvernommen worden sind (vgl. unten).

Gemäss § 52a Abs. 2 GO können auch von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte eingeholt werden. Eine Verpflichtung zur Aussage besteht für Privatpersonen nicht, ausser wenn sie förmlich als Zeugen einvernommen werden (vgl. unten). Es besteht deshalb auch keine Möglichkeit, Privatpersonen, welche nicht förmlich als Zeugen einvernommen worden sind, wegen Verweigerung der Aussage oder falscher Aussagen zu bestrafen. Dasselbe gilt auch für ehemalige Behördenmitglieder und Staatsangestellte.

§ 52a Abs. 3 GO bestimmt, dass die PUK eine förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen kann, aber nur, wenn sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt (ultima ratio).²² Wenn eine förmliche Zeugeneinvernahme durchgeführt wird, finden dabei die Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (StPO)²³ und des StGB Anwendung. Die Frage, welche einzelnen Bestimmungen von StPO und StGB bei einer förmlichen Zeugeneinvernahme anwendbar sind, ist angesichts des pauschalen Verweises von § 52a Abs. 3 schwierig zu beantworten. Im Schlussbericht der Grossratskommission²⁴ sind einzig die Zeugnisverweigerungsgründe genannt. Meines Erachtens sind folgende Bestimmungen direkt anwendbar:

- Vorladung und Vorführung von Zeugen (§ 61 ff. und § 29 StPO).
- Zeugnispflicht (§ 44 StPO).
- Befragung der Zeuginnen und Zeugen (§ 50 StPO).
- Zeugnisverweigerungsrecht (§ 45 ff. StPO), wobei das Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses nach § 46 StPO für die kantonalen Behördenmitglieder und Staatsangestellten gemäss § 52a Abs. 1 nicht gilt, da diese als speziellere Bestimmung (lex specialis) vorgeht.
- Protokollierung (§ 40 StPO)
- Ev. Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen (§ 52 StPO).
- Schriftliche Auskunft statt Befragung von Zeuginnen und Zeugen (§ 53 StPO).
- Straftatbestand des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (§ 49 StPO, Art. 292 StGB).
- Straftatbestand des falschen Zeugnisses (Art. 307 Abs. 1 StGB).

²⁰ Vgl. § 24 Abs. 2 Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100)

²¹ SR 311.0

²² Vgl. Schlussbericht Revision GO, S. 9.

²³ SG 257.100

²⁴ Schlussbericht Revision GO, S. 9.

§ 52a Abs. 4 GO hält entsprechend eines allgemeinen Grundsatzes des Strafrechts fest, dass Personen, gegen welche sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend richtet, nicht als Zeuginnen oder Zeugen befragt werden dürfen, sondern nur als Auskunftspersonen. Diese Personen können demnach nicht zu einer Aussage gezwungen werden und nicht für das Ablegen eines falschen Zeugnisses (Art. 307 Abs. 1 StGB) bestraft werden. Niemand soll als Zeugin oder Zeuge sich selber beschuldigen müssen.²⁵ Für kantonale Behördenmitglieder und Staatsangestellte wird dieser Grundsatz relativiert, da diese, wenn sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen sie richtet, zwar nicht förmlich als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden dürfen, aber auch als Auskunftspersonen nach § 51 Abs. 1 GO zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet sind. Wie gesehen sind in diesen Fällen zwar keine strafrechtlichen Sanktionen wegen Verweigerung der Aussage bzw. wegen Ablegen eines falschen Zeugnisses möglich, disziplinarrechtliche Sanktionen dagegen schon.

- *Konsequenzen*

- Auf förmliche Zeugeneinvernahmen ist zu verzichten, wenn sich ein Sachverhalt auch mit einer gewöhnlichen Personenbefragung abklären lässt. Die Unterstellung von Personen unter die Zeugnispflicht kann wegen der Gefahr, bei einer falschen Aussage strafrechtlich verfolgt zu werden, auch zu grösserer Zurückhaltung bei den Aussagen führen.²⁶ Personen, welche bereit sind auszusagen, sind als Auskunftspersonen und nicht förmlich als Zeuginnen bzw. Zeugen zu befragen, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht die Wahrheit sagen oder nicht alles sagen, was sie wissen. Wenn solche Anhaltspunkte bestehen, ist zunächst auf die Möglichkeit der förmlichen Zeugeneinvernahme hinzuweisen, bevor eine solche angeordnet wird.
- Personen, gegen welche sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend richtet, sind als Auskunftspersonen zu befragen. Eine förmliche Zeugeneinvernahme ist bei diesen Personen unzulässig.
- Falls eine förmliche Zeugeneinvernahme notwendig wird, sind die erwähnten Bestimmungen von StPO und StGB anwendbar, was insbesondere folgenden Konsequenzen hat:
 - Die Vorladung muss schriftlich (am Besten eingeschrieben) erfolgen und folgende Punkte enthalten: a) die Bezeichnung der vorgeladenen Person; b) Zeit und Ort des Erscheinens; c) die Angabe des Grundes der Vorladung, sofern dies der Untersuchungszweck nicht verbietet; d) die Aufforderung, persönlich zu erscheinen und den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens (§§ 64 und 65 StPO); e) das Datum der Ausstellung; f) die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der PUK (statt der vorladenden Beamtin oder des vorladenden Beamten im Strafverfahren).²⁷
 - Die Frist zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Zeitpunkt des Erscheinens soll in der Regel mindestens drei Tage betragen, wenn nicht wichtige Gründe eine Abkürzung rechtfertigen.²⁸
 - Zeuginnen und Zeugen sind vor der Einvernahme auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und auf das Recht zur Zeugnisverweigerung, falls dieses infrage kommt, sowie auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 Abs. 1 StGB; Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis) hinzuweisen. Zeuginnen und

²⁵ Vgl. Schlussbericht Revision GO, S. 10.

²⁶ Vgl. PUK PKB Bund, BB1 1996 V 187.

²⁷ Vgl. § 62 i.V.m. § 29 StPO.

²⁸ Vgl. § 63 Abs. 1 StPO.

Zeugen sind in der Regel einzeln und in Abwesenheit von solchen, die noch nicht angehört worden sind, einzuvernehmen.²⁹

- Über die Befragung ist ein Protokoll zu führen, welches über Ort und Zeit, die mitwirkenden Personen sowie die wesentlichen Aussagen und Feststellungen Aufschluss gibt. Die Protokolle sind von der oder dem Befragten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Weigert sich jemand, ein Protokoll zu unterschreiben, so ist die Weigerung und ihre Begründung festzuhalten. Die Protokolle sind von der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen.³⁰

- Ausnahmsweise können statt der Befragung von Zeuginnen und Zeugen auch schriftliche Auskünfte eingeholt werden.³¹

- Das Zeugnis verweigern können: a) die Ehegatten der von der Untersuchung ganz oder vorwiegend betroffenen Personen; b) die Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder; c) die Person, die mit der oder dem Betroffenen verlobt ist oder in eheähnlicher Partnerschaft zusammenlebt. Zeugnisverweigerungsrechte, die auf einer Ehe beruhen, bestehen auch nach Auflösung dieser Ehe.³² Beim Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses³³ ist zu differenzieren: Kantonale Behördenmitglieder und Staatsangestellte können die Aussage zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht verweigern, Privatpersonen dagegen können ihre Aussage zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses verweigern. Weiter können Zeuginnen und Zeugen das Zeugnis verweigern, wenn sie durch ihre Aussage nach glaubwürdiger Angabe sich oder oben genannte Angehörige der Gefahr einer Strafverfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder der ernstlichen Gefahr eines anderen schweren Nachteils aussetzen würden.³⁴

- Zeuginnen und Zeugen, welche die Aussage ohne gesetzlichen Grund und trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens und auf die Straffolgen (Art. 292 StGB; Haft oder Busse) verweigern, können wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bestraft werden.³⁵ Aus dem französischen und italienischen Wortlaut von Art. 292 StGB wird klar, dass eine Bestrafung nur möglich ist, wenn in der Verfügung ausdrücklich auf die möglichen Straffolgen ‚Haft oder Busse‘ hingewiesen worden ist.³⁶

- Wer ein falsches Zeugnis abgelegt hat, kann gemäss Art. 307 Abs. 1 StGB bestraft werden, wenn die Vorschriften der Strafprozessordnung eingehalten worden sind.³⁷

²⁹ Vgl. § 50 Abs. 1 und 2 StPO.

³⁰ Vgl. § 40 StPO.

³¹ Vgl. § 53 StPO.

³² Vgl. § 45 StPO.

³³ Vgl. § 46 StPO i.V.m. Art. 320 f. StGB.

³⁴ Vgl. § 47 StPO.

³⁵ Vgl. § 49 StPO; HAUSER/SCHWERI, S. 270.

³⁶ REHBERG, S. 306.

³⁷ Vgl. HAUSER/SCHWERI, S. 270.

- Für „gewöhnliche“ Befragungen von Auskunftspersonen sind die Bestimmungen der StPO nicht direkt anwendbar. Dennoch ist zu empfehlen, gewisse prozessrechtliche Regeln zu beachten. Die folgenden Vorschläge entsprechen der Vorgehensweise der PUK PKB im Bund:³⁸
 - Die zu befragenden Personen sind im Voraus über die Themenbereiche, welche angeschnitten werden sollen, sowie über ihre Stellung als Auskunftspersonen zu informieren.
 - Zusätzlich sollen den Personen am Anfang der Anhörung ihre Rechte und Pflichten erläutert werden. Behördenmitglieder und Staatsangestellte sind auf ihre Pflicht zur wahrheitsgetreuen Auskunft und Nennung aller die Untersuchung betreffenden Akten gemäss § 52a Abs. 1 GO hinzuweisen. Private (auch ehemalige Behördenmitglieder und Staatsangestellte) können zur wahrheitsgetreuen Auskunft aufgefordert werden, sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass sie nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet sind.
 - Es ist möglich Fragebogen auszuarbeiten, welche den zu befragenden Personen zu Beginn der Anhörung vorgelegt oder sogar schon vorgängig zugestellt werden.
 - Die Fragen und Antworten sind zu protokollieren. Den befragten Personen ist Gelegenheit zu geben, inhaltliche Fehler im Protokoll zu berichtigen und allenfalls ihre Ausführungen durch einen schriftlichen Bericht zu ergänzen.
 - Alle befragten Personen sind aufzufordern, das Protokoll ihrer Aussage zu unterschreiben.

3.3.2. Herausgabe von Akten

- *Gesetzliche Grundlagen*

Kantonale Behördenmitglieder und Staatsangestellte, welche von der PUK befragt werden, sind gemäss § 52a Abs. 1 GO verpflichtet, der PUK alle Akten zu nennen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden. Die PUK ist befugt, vom *Regierungsrat* die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung zu verlangen. *Einschlägig* bedeutet nichts weiter, als dass sie für die Abklärung benötigt werden bzw. dass sie den Untersuchungsgegenstand betreffen.³⁹ Die GO unterscheidet im Gegensatz zum GVG⁴⁰, wo der Bundesrat bei der Herausgabe geheimer Akten angehört werden muss, nicht zwischen geheimen und nicht geheimen Akten. Die PUK kann die Herausgabe *sämtlicher* einschlägiger Akten verlangen, die Regierung (bzw. das Appellationsgericht) darf deshalb nicht die Herausgabe einzelner Akten verweigern.

Die direkte Herausgabe der Akten durch Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter, ohne dass die PUK die Herausgabe vom Regierungsrat bzw. vom Appellationsgericht verlangt hat, ist in der GO nicht vorgesehen.

Nach § 52a Abs. 2 GO kann auch von Privatpersonen, soweit diese der Zeugnispflicht gemäss Abs. 3 unterliegen, die Herausgabe von in deren Händen befindlichen Akten verlangt werden.

³⁸ PUK PKB Bund, BBl 1996 V 186 ff.

³⁹ Vgl. ZIMMERMANN, S. 101.

⁴⁰ Art. 150 Art. 59 Abs. 1 und 2 GVG.

Für das Zwangsmittel einer *Beschlagnahme* von Akten besteht keine rechtliche Grundlage.⁴¹ Wer jedoch die Herausgabe einschlägiger Akten ohne gesetzlichen Grund verweigert, kann für Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) bestraft werden. Privatpersonen, welche einen Zeugnisverweigerungsgrund geltend machen können (§§ 45 ff. StPO, vgl. 3.3.1), können nicht zur Herausgabe von in ihren Händen befindlichen Akten gezwungen werden.

- *Konsequenzen*

- Aktsakten, welche die PUK für ihre Untersuchung benötigt, sollen immer vom Regierungsrat (bzw. vom Appellationsgericht) oder einer vom Regierungsrat bezeichneten Verbindungsperson (vgl. 3.1) herausverlangt werden.
- Wenn für die Untersuchung der Beizug von Akten, welche sich in den Händen von Privatpersonen befinden, benötigt werden, können diese angefordert werden. Privatpersonen können auf die Verpflichtung zur Herausgabe und mögliche Straffolgen (Art. 292 StGB) aufmerksam gemacht werden, wobei für eine Bestrafung in der Verfügung ausdrücklich auf die möglichen Straffolgen (Haft oder Busse) hingewiesen worden sein muss. Falls ein Zeugnisverweigerungsgrund infrage kommt (vgl. 3.3.1), sollten die Privatpersonen darauf hingewiesen werden, dass sie nicht verpflichtet sind, die Akten herauszugeben.

3.3.3. Augenschein

- *Gesetzliche Grundlagen*

Die PUK hat nach § 52a Abs. 2 GO die Möglichkeit Augenscheine durchzuführen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Augenscheinen enthält die GO keine. Es wird auch nicht wie bei der förmlichen Zeugeneinvernahme auf die StPO verwiesen.

Ein Augenschein ist eine Beweiserhebung durch eigene Sinneswahrnehmung, wobei für die PUK die visuelle Wahrnehmung im Vordergrund stehen dürfte. Die PUK-Mitglieder haben demnach die Möglichkeit, sich bestimmte Gegenstände, Örtlichkeiten, Zustände oder Vorgänge anzuschauen.⁴² Bei einer PUK ist dabei in erster Linie an die Inspektion von Amtsräumen oder anderen Örtlichkeiten der kantonalen Verwaltung zu denken. Augenscheine sind auch im Herrschaftsbereich von Privatpersonen denkbar und wohl auch zulässig, obwohl § 52a Abs. 2 GO diese Möglichkeit – im Gegensatz zur Akten-Herausgabepflicht von Privaten und zur Möglichkeit von Befragungen von Privatpersonen – nicht ausdrücklich erwähnt.

Die Durchführung eines Augenscheins ist klar zu unterscheiden von einer eigentlichen Durchsuchung, welche nicht zulässig wäre.⁴³

Fraglich ist, ob bei Privatpersonen auf Grund von § 52a Abs. 2 GO eine Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) möglich wäre, wenn eine Privatperson nicht in die Beweiserhebung mittels Augenschein einwilligt. Wenn man diese

⁴¹ ZIMMERMANN, S. 103 für den Bund, wo ebenfalls nur eine Herausgabepflicht statuiert ist (Art. 150 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 166 Abs. 1 ParlG; Art. 58 Abs. 2 GVG).

⁴² Vgl. ZIMMERMANN, S. 104 f.

⁴³ Vgl. für den Bund, ZIMMERMANN, S. 105 f.

Möglichkeit bejaht, dürfte eine Bestrafung trotzdem nicht möglich sein, falls die Privaten einen Zeugnisverweigerungsgrund (vgl. 3.3.1) geltend machen können.

- *Konsequenzen*

- Inspektionen von Örtlichkeiten der kantonalen Verwaltung sind möglich. Sie sind dem Regierungsrat bzw. einer Verbindungsperson (vgl. 3.1) anzukünden. Der Regierungsrat kann wenn nötig aufgefordert werden, Weisungen zu erlassen, welche die Durchführung von Augenscheinen ermöglichen und näher festlegen.
- Augenscheine im Herrschaftsbereich von Privaten sind ebenfalls anzukünden. Wenn die Einwilligung verweigert wird, ist eine direkte zwangsweise Durchsetzung nicht möglich. Falls trotz unsicherer Rechtsgrundlage bei Verweigerung der Einwilligung eine Bestrafung wegen Art. 292 StGB erwogen wird, ist zu beachten, dass dies nur möglich ist, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht und wenn in der Verfügung ausdrücklich auf die Straffolgen (Haft oder Busse) aufmerksam gemacht worden ist.
- Auf eigentliche Durchsuchungshandlungen ist zu verzichten, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

3.3.4. Beizug von Sachverständigen und Untersuchungsbeauftragten

- *Gesetzliche Grundlagen*

Gemäss § 52a Abs. 2 GO ist die PUK befugt, Sachverständige beizuziehen. Sachverständige sind gemäss § 52a Abs. 1 GO wie alle an den Sitzungen der PUK beteiligten Personen unter Strafdrohung (Art. 320 StGB) an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. 3.4). Darüber hinaus enthält die GO keine weiteren Bestimmungen zu Aufgaben und Kompetenzen von Sachverständigen oder zu beachtende Verfahrensgrundsätze.

Ein Sachverständiger ist gemäss Rechtsprechung und Literatur ein Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt.⁴⁴ Diese Definition lässt sich für eine PUK übernehmen. Sachverständige sollen nicht ihre persönlichen Ansichten und Wertungen darlegen, sondern Tatsachen und Erfahrungssätze feststellen, auf welche die PUK nicht aus eigenem Sachverstand zurückgreifen kann.⁴⁵ Dabei arbeiten Sachverständige gemäss Auftrag und Weisung der PUK.

Fraglich ist, ob Sachverständige selber Personenbefragungen durchführen dürfen, also sich an der Beweisaufnahme beteiligen dürfen. Wie das Geschäftsverkehrsgesetz des Bundes gibt die GO darauf keine Antwort. Im Bund wurden im Verfahren der PUK EJPD und der PUK EMD sogar Untersuchungsrichter beigezogen.⁴⁶ Dieses Vorgehen wird von ZIMMERMANN kritisiert mit der Begründung, dass eine PUK die Möglichkeit, diejenigen Fragen zu stellen, welche die Parlamentarier als wichtig erachten, nicht aus der Hand geben darf und dass die Befragten im Verfahren der PUK im Unterschied zum Strafverfahren verfahrensrechtlich schlecht geschützt sind.⁴⁷ Die PUK PKB Bund zog keine Untersuchungsrichter bei, ermächtigte jedoch Sachverständige, Personen zu befragen, allerdings nur unter bestimmten Vorbehalten und im Einverständnis mit dem Vertreter des Bundesrates, welcher die zu befragenden Personen im Rahmen des Expertenauftrags von der Amtsverschwiegenheit entband. Den befragten

⁴⁴ BGE 127 I 81; 118 Ia 145; HAUSER/SCHWERI, S. 283.

⁴⁵ Vgl. ZIMMERMANN, S. 64 f.; KÖLZ/HÄNER, S. 101; HAUSER/SCHWERI, S. 286.

⁴⁶ PUK EJPD, BBl 1990 I 654; PUK EMD, BBl 1990 III 1293 ff., I.2.

⁴⁷ Vgl. ZIMMERMANN, S. 65 f.

Personen wurde das Recht zuerkannt, alle oder einzelne Fragen nicht zu beantworten. Wäre der Fall eingetreten, dass die betreffende Person gegenüber der Expertin bzw. dem Experten Informationen verweigert hätte, wäre sie von der PUK selber – unter Anwesenheit der Expertin oder des Experten – als Auskunftsperson befragt worden.⁴⁸ Für diese Vorgehensweise wurde nun auf Bundesebene mit Art. 166 ParlG Abs. 2 bis 4 eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Danach können Untersuchungsbeauftragte *im Einzelfall* für die Beweiserhebung eingesetzt werden, keinesfalls jedoch für die Durchführung einer förmlichen Zeugeneinvernahme.

In gerichtlichen Verfahren unterstehen Sachverständige regelmässig den gleichen strengen Ausstandsregeln, wie Richterinnen und Richter.⁴⁹ Für Sachverständige im Verfahren der PUK fehlen dagegen wie für die PUK-Mitglieder (vgl. 3.2) klare Rechtsgrundlagen für Ausschluss- bzw. Ablehnungsgründe.

Eine Bestrafung von Sachverständigen für einen falschen Befund bzw. ein falsches Gutachten wäre nicht möglich. Die Anwendbarkeit von Art. 307 StGB müsste ausdrücklich in der GO vorgesehen sein,⁵⁰ da die Strafbestimmung ansonsten nur für gerichtliche Verfahren gilt.

- *Konsequenzen*

- Der Einsatz von Sachverständigen, welche Feststellungen oder Schlussfolgerungen mitteilen, aber keine eigenen Ermittlungen tätigen bzw. keine Wertungen vornehmen ist zulässig und sinnvoll, wenn die PUK auf den Sachverstand von Expertinnen bzw. Experten angewiesen ist.
- Sachverständige sollen einen klaren Auftrag erhalten.
- Die Federführung der Beweiserhebung soll bei der PUK selber liegen. Der Beizug von professionellen Untersuchungsrichtern, welche den Hauptteil der Beweiserhebung erledigen, ist nicht empfehlenswert.
- Falls es die PUK trotz unsicherer Rechtsgrundlage als sinnvoll erachtet, dass Sachverständige in Einzelfällen die Möglichkeit haben sollen, Personen zu befragen, ist dafür ein der PUK PKB Bund analoges Vorgehen⁵¹ zu empfehlen:
 - Personenbefragungen durch Sachverständige sollen nur im Einverständnis mit der Regierung durchgeführt werden. Die Regierung muss im Gegensatz zu Personenbefragungen durch die PUK die zu befragenden Behördenmitglieder und Staatsangestellten vom Amtsgeheimnis entbinden.
 - Von Sachverständigen befragte Personen sollte das Recht zugestanden werden, einzelne oder alle Fragen nicht zu beantworten. Auf dieses Recht soll die zu befragende Person im Voraus aufmerksam gemacht werden. Es kann auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei Verweigerung der Aussage eine Personenbefragung durch die PUK unter Anwesenheit der Expertin bzw. des Experten und wenn nötig eine förmliche Zeugeneinvernahme angeordnet werden kann.
- Trotz fehlender Rechtsgrundlage für Ausschluss- und Ablehnungsgründe von Sachverständigen sollen im Interesse einer sachgerechten Untersuchung und im Interesse der Glaubwürdigkeit der PUK keine Sachverständige beauftragt werden, bei welchen

⁴⁸ PUK PKB Bund, BBl 1996 V 190.

⁴⁹ Vgl. ZIMMERMANN, S. 64 m.w.H.; HAUSER/SCHWERI, S. 285.

⁵⁰ Vgl. im Bund Art. 64 Abs. 1 GVG bzw. Art. 170 Abs. 1 ParlG.

⁵¹ Vgl. PUK PKB Bund, BBl 1996 V 190.

Interessenskollisionen oder Abhängigkeiten auf eine Befangenheit schliessen lassen können.

3.4. Vertraulichkeit des Verfahrens

- *Gesetzliche Grundlagen*

Nach der Gesetzssystematik gelten für die Mitglieder der PUK auch die allgemeinen Vorschriften für Parlamentskommissionen über Vertraulichkeit und Geheimhaltung von § 53 GO. Diese Bestimmungen gelten insofern, als dass § 52a GO keine besonderen Bestimmungen für die PUK aufstellt.

Die Verhandlungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Protokolle und weiteren Akten stehen nur den Mitgliedern der PUK sowie den anderen an den Sitzungen beteiligten Personen zur Verfügung. Protokolle und weitere Akten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.⁵² Beigezogene Sachverständige müssen unabhängig davon, ob sie an den PUK-Sitzungen teilgenommen haben, Zugang zu den Akten haben, die sie für ihren Auftrag benötigen. Den von der Untersuchung betroffenen Behördenmitgliedern, Staatsangestellten und Privaten ist gemäss § 52a Abs. 5 GO Einsicht in diejenigen Protokolle, die sie betreffen, zu gewähren (vgl. 3.5.2).

In § 52a Abs. 1 GO ist festgehalten, dass die genannten Behörden verpflichtet sind, der PUK wahrheitsgetreu Auskunft über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, zu erteilen und alle Akten zu nennen, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind (vgl. 3.3.1). Das Amtsgeheimnis⁵³ steht dieser Verpflichtung nicht entgegen. Dafür sind die Mitglieder der PUK und die weiteren an den Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits unter Strafandrohung (Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320 StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet. Dasselbe muss für beigezogene Sachverständige gelten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch ohne besonderen Beschluss der Kommission.⁵⁴ Die besondere Geheimhaltungspflicht hat zur Folge, dass im Gegensatz zu anderen Parlamentskommissionen die PUK keine Ausnahmen in Bezug auf die vertrauliche Behandlung der Protokolle beschliessen kann. Die Mitglieder der PUK dürfen auch ihren Fraktionskolleginnen und -kollegen über die Arbeiten der PUK keine Auskünfte erteilen.⁵⁵

Eine fahrlässige Verletzung des Amtsgeheimnisses ist nicht nach StGB strafbar. Es genügt für eine Amtsgeheimnisverletzung jedoch, wenn diese in Kauf genommen wird (Eventualvorsatz). Disziplinarische Konsequenzen nach § 55 GO sind allerdings auch bei einer fahrlässigen Verletzung der Vertraulichkeits- und Geheimnispflicht möglich.

Die PUK ist für die Erledigung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, dass auch die befragten Personen Stillschweigen über die Befragung bewahren. Für Mitglieder der Verwaltung ergibt sich diese Verpflichtung aus § 53 ff. GO. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung für die befragten Personen muss im Interesse der Wahrheitsfindung auch gegenüber deren

⁵² § 53 Abs. 1 und 2 GO; § 36 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.110).

⁵³ Vgl. § 19 Personalgesetz (SG 162.100)

⁵⁴ Vgl. § 54 Abs. 2 GO.

⁵⁵ Schlussbericht Revision GO, S. 9.

Vorgesetzten gelten.⁵⁶ Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung für die befragten Personen dauert bis zur Veröffentlichung des Berichts an den Grossen Rat. Danach müssen die betroffenen Personen das Recht haben, sich zum Untersuchungsergebnis zu äussern. Für die Befragung von privaten Personen ist fraglich, ob diese Bestimmungen eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Geheimhaltung darstellen, insbesondere ist für Private weder eine Bestrafung wegen Amtsgeheimnisverletzung noch eine disziplinarische Massnahme nach § 55 GO möglich.

- *Konsequenzen*

- Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- Die Protokolle der Kommissionssitzungen und weitere Akten dürfen nur an die PUK-Mitglieder und allenfalls an weitere an den Sitzungen beteiligten Personen verteilt werden. Daneben müssen Sachverständige Zugang zu den Protokollen und weiteren Akten haben, die sie für ihren Auftrag benötigen. Auch die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung verpflichtet, was allenfalls vertraglich festgehalten werden kann. Den von der Untersuchung betroffenen Personen muss Einsicht in diejenigen Akten, von denen sie betroffen sind, gewährt werden (vgl. 3.5.2).
- Beim Versenden von Einladungen und Protokollen per Email ohne besondere Sicherheitsmassnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass vertrauliche Informationen abgefangen werden. Ob in einem solchen Fall der PUK eine Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden könnte, ist schwierig abzuschätzen. Das Risiko, dass vertrauliche Informationen bekannt werden, würde ich als ziemlich klein einschätzen. Zudem kann dieses Risiko auch beim Postversand nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass vertrauliche Informationen mündlich weiter verbreitet werden, ist wohl grösser. Andererseits ist zu beachten, dass der Aufwand, die betreffenden Unterlagen per Post zu versenden, nicht viel grösser wäre. Ich würde daher den sichereren Weg wählen und zumindest die heiklen Protokolle mit den Aussagen der befragten Personen nicht per Email versenden.
- Die PUK-Mitglieder, beigezogene Sachverständige und die anderen an den Sitzungen beteiligten Personen (Hilfspersonen wie z.B. Protokollführerin bzw. Protokollführer) dürfen die Protokolle nicht weitergeben und sind allgemein zur Geheimhaltung der Arbeiten der PUK verpflichtet. Es ist zu empfehlen, Sachverständige und weitere Hilfspersonen sind im Voraus explizit auf die Geheimhaltungspflicht aufmerksam zu machen.
- Befragte Verwaltungsmitglieder sind ebenfalls zur Geheimhaltung über die Befragung und die Herausgabe der verlangten Akten verpflichtet und zwar auch gegenüber ihren Vorgesetzten. Es wäre sinnvoll, vor der Befragung ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Allenfalls könnte die Regierung einen entsprechenden Beschluss fassen und kommunizieren.⁵⁷
- Auch Privatpersonen, welche befragt werden, sollten auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufmerksam gemacht werden. Allerdings ist es fraglich, ob die gesetzliche Grundlage hier ausreicht. Ein Verstoss gegen die Verpflichtung könnte wohl nicht sanktioniert werden.
- Eine allgemein gehaltene Information der Öffentlichkeit über die Organisation und den allgemeinen Zeitplan der Aktivitäten der PUK zu Beginn der Untersuchung ist möglich.

⁵⁶ Vgl. Art. 169 Abs. 1 ParlG; PUK PKB Bund, BBl 1996 V 194 f.

⁵⁷ Vgl. PUK PKB Bund, BBl 1996 V 194 f.

Weitergehende Mitteilungen über den Ablauf und den Inhalt der Arbeit der PUK bzw. die Nennung der einzelnen zu befragenden Personen und Behörden sollten unterlassen werden.

3.5. Rechtliches Gehör und faires Verfahren für die Betroffenen

- *Gesetzliche Grundlagen*

Art. 29 Abs. 2 BV garantiert den Parteien im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen das rechtliche Gehör. Das Bundesgericht hat in Auslegung von Art. 29 Abs. 2 BV (bzw. Art. 4 aBV) in langjähriger Praxis verschiedene Teilgehalte des rechtlichen Gehörs anerkannt und ausgearbeitet. Diese Garantien, wie sie vom Bundesgericht ausgearbeitet worden sind, gelten für die kantonalen Behörden als Mindestgarantien neben den Verfahrensvorschriften des kantonalen Rechts.⁵⁸ Ob allerdings die Garantien von Art. 29 Abs. 2 BV auf das Verfahren einer PUK anwendbar sind ist fraglich. Die PUK ist ein parlamentarisches Organ und stellt keine Gerichts- bzw. Verwaltungsinstanz dar (vgl. 1.1), weshalb Art. 29 Abs. 2 BV meines Erachtens nicht direkt anwendbar ist. Jedenfalls kann die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum rechtlichen Gehör in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht unverändert, d.h. ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Verfahrens einer PUK, übernommen werden. Die Gründe jedoch, weshalb den Betroffenen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewähren ist, sind auch im Verfahren einer PUK aktuell⁵⁹: Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachverhaltsaufklärung, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht für die Betroffenen dar.⁶⁰

§ 52 Abs. 5 GO garantiert den von einem PUK-Verfahren betroffenen Personen verschiedene Mitwirkungsrechte. Ob den Betroffenen weitere Teilaspekte des Anspruchs auf rechtliches Gehör gewährt werden sollen, liegt meines Erachtens im Ermessen der PUK, wobei diese Frage für jeden Betroffenen einzeln zu prüfen ist und die Intensität der Betroffenheit den Massstab bilden soll.⁶¹ Als *Betroffene* gelten diejenigen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen, die in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die PUK in ihrem Schlussbericht Vorwürfe gegen diese Behörden oder Personen erhebt.⁶²

3.5.1. Recht auf vorgängige Anhörung und Stellungnahme zum Schlussbericht

Das Recht zur Stellungnahme ist in § 52a Abs. 5 GO zwei mal erwähnt. Gemäss Satz 1 sind betroffene Personen in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Gemäss Satz 3 und 4 muss der Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme unterbreitet werden, wobei die Stellungnahmen Bestandteil des Schlussberichts bilden.

⁵⁸ BGE 126 I 15, 16; 126 I 19, 21 f.; 125 I 257, 259 m.w.H.

⁵⁹ Ausführlich zu Geltung und Umfang des rechtlichen Gehörs im Verfahren einer PUK für den Bund:

ZIMMERMANN, S. 26 ff.

⁶⁰ HÄFELIN/MÜLLER, Rz. 1673; BGE 127 I 54, 56.

⁶¹ Vgl. ZIMMERMANN, S. 27.

⁶² Vgl. Schlussbericht Revision GO, S. 10.

Meines Erachtens bedeutet dies, dass das Recht auf Stellungnahme in zwei verschiedenen Phasen des Verfahrens zu gewähren ist. Es wäre deshalb wohl nicht zulässig, dass betroffene Personen erst wenn der Schlussbericht definitiv erstellt ist, zu den Vorwürfen Stellung nehmen können. Es würde im Übrigen auch nicht dem Sinn des Rechts auf *vorgängige* Anhörung entsprechen, wenn diese keinen Einfluss mehr auf das Untersuchungsergebnis der PUK haben könnte.

Betroffenen Personen muss deshalb – bevor der endgültige Bericht verfasst wird – Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen, welche im Bericht voraussichtlich gegen sie erhoben werden, Stellung zu nehmen. Damit die Betroffenen Stellung nehmen können, müssen sie vorzeitig über die Vorwürfe informiert werden.

In einem zweiten Schritt ist den Betroffenen der Schlussbericht vor der Berichterstattung an den Grossen Rat zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

3.5.2. Akteneinsichtsrecht und Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren

Betroffene Personen haben gemäss §52a Abs. 5 Satz 2 GO das Recht, in die sie betreffenden Akten (inkl. Expertenberichte und Einvernahmeprotokolle) Einsicht zu nehmen und das Recht weitere Abklärungen zu beantragen. Es gibt in der GO keine rechtliche Grundlage dafür, dass es den betroffenen Personen ermöglicht werden muss, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen. Damit liegt diese Entscheidung im Ermessen der PUK.

3.5.3. Recht auf Verbeiständung

Es gibt in der GO keine rechtliche Grundlage dafür, dass die betroffenen Personen das Recht haben, für das ganze Verfahren oder einzelne Sitzungen eine Anwältin bzw. einen Anwalt beizuziehen. Diese Entscheidung liegt damit im Ermessen der PUK.⁶³ ZIMMERMANN spricht sich deutlich für ein Recht auf Verbeiständung im Verfahren der PUK aus.⁶⁴

- *Konsequenzen*

- Nach Abschluss der Ermittlungen sind die Personen, gegen welche die PUK Vorwürfe zu erheben gedenkt, über diese Vorwürfe zu informieren. Dies geschieht, indem die betroffenen Personen Einsicht in die entsprechenden Abschnitte des Berichtentwurfs erhalten oder indem eine Zusammenstellung der einzelnen Vorwürfe gemacht wird. Den betroffenen Personen ist *in einem ersten Schritt* eine angemessene Frist zu setzen, innert welcher sie schriftlich (auf Verlangen allenfalls auch mündlich) zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können. Es ist den betroffenen Personen der Zugang zu den Akten, von welchen sie betroffen sind, zu ermöglichen und die Gelegenheit zu geben, weitere Abklärungen zu verlangen. Werden weitere Abklärungen beantragt, sind diese zu ergreifen, falls sie für die Untersuchung erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich untauglich sind das Untersuchungsergebnis zu beeinflussen.
- Bei der Erstellung des endgültigen Schlussberichts ist den Stellungnahmen der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen. Es ist auch möglich die Stellungnahmen wörtlich in den Schlussbericht zu übernehmen.

⁶³ Im Bund ist die Möglichkeit einen Rechtsbeistand beizuziehen in Art. 63 Abs. 3 GVG bzw. Art. 168 Abs. 4 ParlG geregelt, wobei die Entscheidung auch da im Ermessen der PUK liegt.

⁶⁴ S. 45 ff.

- *In einem zweiten Schritt* ist der endgültige Schlussbericht vor der Berichterstattung an den Grossen Rat allen Betroffenen zu unterbreiten. Es ist wiederum eine angemessene Frist zu setzen, innert welcher die Betroffenen schriftlich oder mündlich Stellung *zum Schlussbericht* nehmen können. Wenn im Schlussbericht die ersten Stellungnahmen zu den Vorwürfen angemessen berücksichtigt oder wörtlich übernommen worden sind, werden die Betroffenen wohl auf eine nochmalige Stellungnahme verzichten. Ansonsten sind die Stellungnahmen zum Schlussbericht in den Bericht aufzunehmen.
- Die PUK hat zu entscheiden, ob einzelnen oder allen Betroffenen neben den in der GO gewährten Mitwirkungsrechten weitere Teilaspekte des rechtlichen Gehörs gewährt werden sollen. Es ist dabei abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse am Untersuchungsergebnis und dem Schutzinteresse des einzelnen Betroffenen, wobei zu beachten ist, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs auch der Wahrheitsfindung dient.
 - Die PUK hat zu entscheiden, ob allen oder einzelnen Betroffenen auf Begehren hin oder allgemein die Möglichkeit gegeben werden soll, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen.
 - Die PUK hat zu entscheiden, ob allen oder einzelnen Betroffenen auf Begehren hin oder allgemein das Recht auf Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gewährt werden soll. Wenn dieses Recht gewährt werden soll, ist zu empfehlen, auch die Kompetenzen des Rechtsbeistands zu regeln.⁶⁵

⁶⁵ Im Bund kann der Rechtsbeistand Beweisanträge und Ergänzungsfragen stellen, weitere Kompetenzen hat er keine (Art. 63 Abs. 3 GVG; Art. 168 Abs. 4 ParlG).

Anhang 14

Mitglieder der Anlagekommission 1993 bis 2003

Mitglieder Anlagekommission 1993	
Name / Vorname	Bemerkungen
Bruhin Alexander Dufner Alfons Feldges Mathias, Dr. Hartmann Walo E., Dr. Schneeberger Markus Soldati Hugo Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	bis 30.06.1993 ab 01.07.1993 Präsident

Mitglieder Anlagekommission 1994	
Name / Vorname	Bemerkungen
Feldges Mathias, Dr. Giudici Thomas Hartmann Walo E., Dr. Schneeberger Markus Soldati Hugo Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	Präsident

Mitglieder Anlagekommission 1995	
Name / Vorname	Bemerkungen
Feldges Mathias, Dr. Giudici Thomas Hartmann Walo E., Dr. Schneeberger Markus Soldati Hugo Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	Präsident

Mitglieder Anlagekommission 1996	
Name / Vorname	Bemerkungen
Feldges Mathias, Dr.	bis 30.09.1996
Giudici Thomas	bis 31.01.1996
Hansen Wilhelm	ab 01.10.1996
Hartmann Walo E., Dr.	
Müller Urs, Prof. Dr.	ab 01.02.1996
Schneeberger Markus	
Soldati Hugo	
Vischer Ueli, Dr.	Präsident
Weiss Eberhard, Dr.	
Zürcher Hans	

Mitglieder Anlagekommission 1997	
Name / Vorname	Bemerkungen
Hansen Wilhelm Hartmann Walo E., Dr. Müller Urs, Prof. Dr. Schneeberger Markus Soldati Hugo Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	Präsident

Mitglieder Anlagekommission 1998	
Name / Vorname	Bemerkungen
Hansen Wilhelm Hartmann Walo E., Dr. Müller Urs, Prof. Dr. Schneeberger Markus Soldati Hugo Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	Präsident

Mitglieder Anlagekommission 1999	
Name / Vorname	Bemerkungen
Hansen Wilhelm Hartmann Walo E., Dr. Müller Urs, Prof. Dr. Soldati Hugo Schneeberger Markus, lic.iur. Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	bis 30.11.1999 Präsident

Mitglieder Anlagekommission 2000	
Name / Vorname	Bemerkungen
Gass Hanspeter Hansen Wilhelm Hartmann Walo E., Dr. Müller Urs, Prof. Dr. Soldati Hugo Stohler Dieter Vischer Ueli, Dr. Weiss Eberhard, Dr. Zürcher Hans	ab 16.05.2000 ab 01.02.2000 Präsident bis 15.05.2000

Mitglieder Anlagekommission 2001	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr.	ab 01.07.2001
Gass Hanspeter	bis 30.06.2001
Hansen Wilhelm	
Hartmann Walo E., Dr.	
Meier Christoph, Dr.	ab 01.07.2001
Müller Urs, Prof. Dr.	bis 30.06.2001
Soldati Hugo	
Stohler Dieter	bis 30.06.2001
Vischer Ueli, Dr.	Präsident
Zürcher Hans	

Mitglieder Anlagekommission 2002	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr.	
Hansen Wilhelm	
Hartmann Walo E., Dr.	
Meier Christoph, Dr.	
Soldati Hugo	
Vischer Ueli, Dr.	Präsident
Zürcher Hans	

Mitglieder Anlagekommission 2003	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr.	
Hansen Wilhelm	
Hartmann Walo E., Dr.	
Meier Christoph, Dr.	
Staffelbach Laurent	ab 01.03.2003
Soldati Hugo	
Vischer Ueli, Dr.	Präsident
Zürcher Hans	

Anhang 15

Mitglieder des Anlageausschuss 1995 bis 2003

Mitglieder Anlageausschuss 1995	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr. Gehrlein Olivier Giudici Thomas Künzler E.A. Ludin André Schaffner Roland	Präsident bis 11.12.1995 ab 11.12.1995

Mitglieder Anlageausschuss 1996	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr. Gehrlein Olivier Giudici Thomas Ludin André Müller Urs, Prof. Dr. Schaffner Roland	bis 31.01.1996, Präsident ab 01.02.1996, Präsident

Mitglieder Anlageausschuss 1997	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr. Gehrlein Olivier Ludin André Müller Urs, Prof. Dr. Schaffner Roland	bis 31.12.1997 Präsident

Mitglieder Anlageausschuss 1998	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann Dominique, Dr. Ludin André Müller Urs, Prof. Dr. Schaffner Roland Treier Schärz Christian	Präsident ab 01.01.1998

Mitglieder Anlageausschuss 1999	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann, Dominique, Dr. Ludin André Müller Urs, Prof. Dr. Schaffer Roland Treier Schärz Christian	bis 31.12.1999 Präsident

Mitglieder Anlageausschuss 2000	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann, Dominique, Dr. Lanz Felix, R. Müller Urs, Prof. Dr. Schaffer Roland Treier Schärz Christian	ab 01.01.2000 Präsident

Mitglieder Anlageausschuss 2001	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann, Dominique, Dr. Lanz Felix, R. Müller Urs, Prof. Dr. Schaffer Roland Treier Schärz Christian	Präsident

Mitglieder Anlageausschuss 2002	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann, Dominique, Dr. Lanz Felix, R. Müller Urs, Prof. Dr. Schaffer Roland Treier Schärz Christian	Präsident

Mitglieder Anlageausschuss 2003	
Name / Vorname	Bemerkungen
Ammann, Dominique, Dr. Lanz Felix, R. Müller Urs, Prof. Dr. Schaffer Roland Treier Schärz Christian	Präsident

Anhang 16

Liste der Unterlagen

Detailliste der Unterlagen für die PUK

**über die Pensionskasse des Basler
Staatspersonals
sowie weitere Mandate**

(46 Bundesordner)

zusammengestellt von der Finanzverwaltung des Kantons Basel
Stadt

- 1. Ordner: Formalien**
 - 1.1. Formale Regelung
 - Gesetzliche Regelung
 - Regelungen des Regierungsrates
 - Regelungen der Anlagekommission
 - 1.2. Organisation
 - Zuständigkeiten und Kompetenzen
 - Führungsverantwortung
 - Organisation, Organigramme
 - Mitglieder der Anlagekommission
 - Mitglieder des Anlageausschusses
 - Angeschlossene Institutionen
 - 1.3. Umsetzung
 - Verträge
 - Beschreibung des konkreten Anlageprozesses
 - Beschreibung des Einsatzes von Derivaten
 - 1.4. Neue Regelungen (Herbst 2003)
 - Neues Reglement des Regierungsrates
 - Neues Anlagereglement der Anlagekommission

- 2. Ordner: Entwicklungen und Vergleiche**
 - 2.1. Entwicklung der Strategie seit 1989
 - 2.2. Entwicklung des Vermögens seit 1990
 - Vermögen zu Buchwert und Marktwert
 - Kapitalflussrechnung
 - Asset allocation
 - 2.3. Entwicklung der Performance
 - Performance der PK
 - Performance der PK-eigenen Benchmark
 - Performance der Aktien und Obligationen
 - Performance-Beitrags-Rechnung
 - 2.4. Vergleiche mit anderen institutionellen Vermögen
 - Performance-Vergleiche Aktien
 - Performance-Vergleiche Obligationen
 - Vergleiche mit anderen Pensionskassen

- 3. Ordner: Listen aller Anlagen**
 - 3.1. Liste aller Immobilien (2002)
 - 3.2. Liste aller Hypotheken (2003)
 - 3.3. Liste aller übrigen Anlagen (2002)
 - 3.4. Liste aller Derivate (ab 1996)
 - 3.5. Transaktionsliste aller Derivate (ab 1996)

- 4. Ordner: Controlling / Reporting**
 - 4.1. Controlling/Reporting
 - 4.2. Reporting des Global Custodian

- 5. Ordner: AK 1990**

Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1990

- 6. Ordner: AK 1991**

Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1991

7. **Ordner: AK 1992**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1992
8. **Ordner: AK 1993**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1993
9. **Ordner: AK 1994 - 1**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1994
10. **Ordner: AK 1994 - 2**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1994
11. **Ordner: AK 1995**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1995
12. **Ordner: AK 1996**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1996
13. **Ordner: AK 1997 - 1**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1997 - 1
14. **Ordner: AK 1997 - 2**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1997 - 2
15. **Ordner: AK 1998**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1998
16. **Ordner: AK 1999**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1999
17. **Ordner: AK 2000**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2000
18. **Ordner: AK 2001**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2001
19. **Ordner: AK 2002**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2002
20. **Ordner: AK 2003 - 1**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2003-1

- 21. Ordner: AK 2003 - 2**
Anlagekommission
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2003-2
- 22. Ordner: AA 1994/95**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen November 1994 – Dezember 1995
- 23. Ordner: AA 1996**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1996
- 24. Ordner: AA 1997**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1997
- 25. Ordner: AA 1998**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1998
- 26. Ordner: AA 1999**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 1999
- 27. Ordner: AA 2000**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2000
- 28. Ordner: AA 2001**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2001
- 29. Ordner: AA 2002**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2002
- 30. Ordner: AA 2003**
Anlage-Ausschuss
Sitzungsprotokolle und Beilagen 2003
- 31. Ordner: Auswertungen 1996**
Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 1996
- 31.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
 - 31.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
 - 31.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
 - 31.4. Liste aller Salden der Liquidität
 - 31.5. Liste aller Aktien nur EV
 - 31.6. Liste aller Obligationen nur EV
 - 31.7. Liste aller Festgelder nur EV
 - 31.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
 - 31.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat SBV (per 31.08.96 Übertrag in EV)
 - 31.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat SBG
 - 31.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel
 - 31.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat SBV Ordinario
 - 31.13. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank
 - 31.14. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche

- 31.15. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Sarasin (Saldiert per 30.9.96)
- 31.16. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB
- 31.17. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Sarasin Em. Market

32. Ordner: Auswertungen 1997

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 1997

- 32.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
- 32.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
- 32.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
- 32.4. Liste aller Salden der Liquidität
- 32.5. Liste aller Aktien nur EV
- 32.6. Liste aller Obligationen nur EV
- 32.7. Liste aller Festgelder nur EV
- 32.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
- 32.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat SBG (saldiert per 30.4.97)
- 32.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel
- 32.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat SBV Ordinario
- 32.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank
- 32.13. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche
- 32.14. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB
- 32.15. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Sarasin Em. Markets

33. Ordner: Auswertungen 1998

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 1998

- 33.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
- 33.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
- 33.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
- 33.4. Liste aller Salden der Liquidität
- 33.5. Liste aller Aktien nur EV
- 33.6. Liste aller Obligationen nur EV
- 33.7. Liste aller Festgelder nur EV
- 33.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
- 33.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel
- 33.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel (saldiert I/98)
- 33.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat SBV Ordinario (saldiert II/98)
- 33.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank
- 33.13. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche
- 33.14. Valorenkonten Aktien VV-Mandat HSZ Ltd (ex Guyerzeller)
- 33.15. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB
- 33.16. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Sarasin Em. Markets

34. Ordner: Auswertungen 1999

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 1999

- 34.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
- 34.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
- 34.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
- 34.4. Liste aller Salden der Liquidität
- 34.5. Liste aller Aktien nur EV
- 34.6. Liste aller Obligationen nur EV
- 34.7. Liste aller Festgelder nur EV
- 34.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
- 34.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel
- 34.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank
- 34.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche
- 34.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat HSZ Ltd (ex Guyerzeller)
- 34.13. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB
- 34.14. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Sarasin Em. Markets

35. Ordner: Auswertungen 2000

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 2000

- 35.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
- 35.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
- 35.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
- 35.4. Liste aller Salden der Liquidität
- 35.5. Liste aller Aktien nur EV
- 35.6. Liste aller Obligationen nur EV
- 35.7. Liste aller Festgelder nur EV
- 35.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
- 35.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel
- 35.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank
- 35.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche
- 35.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat HSZ Ltd (ex Guyerzeller)
- 35.13. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB

36. Ordner: Auswertungen 2001

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 2001

- 36.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
- 36.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
- 36.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
- 36.4. Liste aller Salden der Liquidität
- 36.5. Liste aller Aktien nur EV
- 36.6. Liste aller Obligationen nur EV
- 36.7. Liste aller Festgelder nur EV
- 36.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
- 36.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Vontobel (saldiert per 31.3.2001)
- 36.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank
- 36.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche
- 36.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat HSZ Ltd (ex Guyerzeller)
- 36.13. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB

37. Ordner: Auswertungen 2002 - 1

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 2002

- 37.1. Liste aller Aktien EV und VV Mandate
- 37.2. Liste aller Obligationen EV und VV Mandate
- 37.3. Liste aller Festgelder EV und VV Mandate
- 37.4. Liste aller Salden der Liquidität
- 37.5. Liste aller Aktien nur EV
- 37.6. Liste aller Obligationen nur EV
- 37.7. Liste aller Festgelder nur EV
- 37.8. Valorenkonten Aktien Eigene Verwaltung
- 37.9. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB (BVG) (ab 1.9.2002),
Vermögensverzeichnis
- 37.10. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Coop Bank, Vermögensverzeichnis
- 37.11. Valorenkonten Aktien VV-Mandat La Roche
- 37.12. Valorenkonten Aktien VV-Mandat HSZ Ltd (ex Guyerzeller)

38. Ordner: Auswertungen 2002 - 2

Pensionskasse des Basler Staatspersonals – Auswertungen 2002

- 38.1. Valorenkonten Aktien VV-Mandat Basler KB (saldiert per 31.8.2002)
- 38.2. Valorenkonten Aktien VV-Mandat UBS Asset Mgt.

39. Ordner: Revision

- 39.1. Erläuterungsbericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 2002
- 39.2. Erläuterungsbericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 2001
- 39.3. Erläuterungsbericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 2000
- 39.4. Erläuterungsbericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 1999
- 39.5. Erläuterungsbericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 1998
- 39.6. Erläuterungsbericht an die Verwaltungskommission Jahresrechnung 1997
- 39.7. Erläuterungsbericht an die Verwaltungskommission Jahresrechnung 1996
- 39.8. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 2002 FIWA (23.4.2003)
- 39.9. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 2002 FIWA (22.11.2002)
- 39.10. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 2001 FIWA (17.4.2002)
- 39.11. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 2001 FIWA (14.11.2001)
- 39.12. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 2000 FIWA (23.4.2001)
- 39.13. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 2000 FIWA (31.10.2000)
- 39.14. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 1999 FIWA (24.3.2000)
- 39.15. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 1999 FIWA (28.11.1999)
- 39.16. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 1998 FIWA (21.4.1999)
- 39.17. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 1998 FIWA (20.11.1998)
- 39.18. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 1997 FIWA (30.3.1998)
- 39.19. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 1997 FIWA (4.12.1997)
- 39.20. Schlussbesprechungsprotokoll Schlussrevision 1996 FIWA (11.7.1997)
- 39.21. Schlussbesprechungsprotokoll Zwischenrevision 1996 FIWA (27.9.1996)

40. Ordner: Investment Reporting 1999 - 2003

- 40.1. Global Investment Reporting – Investment Reporting 2/2003
- 40.2. Global Investment Reporting – Investment Reporting 1/2003
- 40.3. Global Investment Reporting – Investment Reporting 4/2002
- 40.4. Global Investment Reporting – Investment Reporting 3/2002
- 40.5. Global Investment Reporting – Investment Reporting 2/2002
- 40.6. Global Investment Reporting – Investment Reporting 1/2002
- 40.7. Global Investment Reporting – Investment Reporting 4/2001
- 40.8. Global Investment Reporting – Management Summary 3/2001
- 40.9. Global Investment Reporting – Management Summary 2/2001
- 40.10. Global Investment Reporting – Reporting 1/2001
- 40.11. Global Investment Reporting – Reporting 4/2000
- 40.12. Global Investment Reporting – Reporting 3/2000
- 40.13. Global Investment Reporting – Reporting 2/2000
- 40.14. Global Investment Reporting – Reporting 1/2000
- 40.15. Global Investment Reporting – Reporting 4/1999
- 40.16. Global Investment Reporting – Reporting 3/1999
- 40.17. Global Investment Reporting – Reporting 2/1999
- 40.18. Global Investment Reporting – Reporting 1/1999

41. Ordner: CSAM Reporting 1996 - 1998

- 41.1. Credit Suisse Asset Management Reporting 4/1998
- 41.2. Credit Suisse Asset Management Reporting 3/1998
- 41.3. Credit Suisse Asset Management Reporting 2/1998
- 41.4. Credit Suisse First Boston Reporting 1/1998
- 41.5. Credit Suisse First Boston Reporting 4/1997
- 41.6. Credit Suisse First Boston Reporting 3/1997
- 41.7. Credit Suisse First Boston Reporting 2/1997
- 41.8. Credit Suisse First Boston Reporting 1/1997
- 41.9. Credit Suisse Global Custody Reporting 4/1996
- 41.10. Credit Suisse Global Custody Reporting 3/1996
- 41.11. Credit Suisse Global Custody Reporting 2/1996

42. Ordner: Studien & Berichte

Studien und Berichte zur Pensionskassenproblematik

- 42.1. Studien und Literatur
- 42.2. Robeco-Umfrage

43. Ordner: Andere Mandate

Andere Vermögensverwaltungsmandate der Finanzverwaltung

- 43.1. RIMAS AG
- 43.2. Krisenfonds
- 43.3. Louis Dietrich Böhme Stiftung
- 43.4. Gebäudeversicherung BS
- 43.5. Maria Anna-Stiftung
- 43.6. REDAG
- 43.7. Unfallversicherungskasse BS
- 43.8. Gymnasium am Münsterplatz
- 43.9. Vischer-Mylius-Stiftung
- 43.10. Kantonale AHV

44. Ordner: Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

- 44.1. Finanzvermögen
- 44.2. Verwaltungsvermögen

45. Ordner: Ergänzungen

- 45.1. Korrespondenz
- 45.2. Neue Dokumente zum Ordner 1 (Formalien)
- 45.3. Neue Dokumente zum Ordner 2 (Entwicklungen und Vergleiche)
23.10.03:
Interpellation Nr. 101 Daniel Stolz vom 20.9.2003 (RRB Nr. 03/36/17)
Antwort des Regierungsrats vom 21.10.2003
- 45.4. Neue Dokumente zum Ordner 21 (AK 2003)
7.11.03:
Aktennotizen der Arbeitsgruppe der AK vom 6.12.02 bis 16.10.2003
5.12.03:
Protokoll der Sitzung 9/03 vom 3.11.03
Aktennotizen der Arbeitsgruppe der AK vom 21.11.03
13.1.04:
Protokoll der Sitzung 11/03 vom 1.12.03
- 45.5. Neue Dokumente zum Ordner 30 (AA 2003)
23.10.03:
Das Protokoll AA vom 17.10.2003
5.12.03:
Protokoll und Beilagen AA vom 24.11.03
- 45.6. Neue Dokumente zum Ordner 39 (Revision)
- 45.7. Neue Dokumente zum Ordner 40 (Investment Reporting)
- 45.8. Varia
7.11.03:
Bericht über die technische Lage der Pensionskasse vom 31.12.95 bis zum 31.12.1999/1.1.2000
Bericht über die technische Lage der Pensionskasse per 31.12.99/1.1.2000

Bericht über die technische Lage der Pensionskasse per 31.12.2000
Bericht über die technische Lage der Pensionskasse per 31.12.2001
Bericht über die technische Lage der Pensionskasse per 31.12.2002
7.2.04:
Anlagestrategie 1999

46. Ordner: zusätzliche Unterlagen (gemäss Anforderungen ECOFIN) vom 7.1.04

- 46.1. fehlt
- 46.2. Protokoll der AK-Sitzung vom 15.12.1992
- 46.3. Bericht zum Einsatz von Derivaten
- 46.4. Detaillierte Dokumentation zu New Medical Technologies
- 46.5. Bericht der PPCmetrics AG vom 3.12.1999 über den Einsatz von derivaten Finanzinstrumenten bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals
- 46.6. Bericht der PPCmetrics AG vom 9.12.1999 zur Führungsverantwortung der Anlagekommission im Bereich der Vermögensbewirtschaftung
- 46.7. Bericht der PPCmetrics AG vom 28.4.2000 zur personellen Situation und zum Derivat-Controlling
- 46.8. Fehlende Seiten in den Unterlagen zum AK-Workshop vom 24.1.2003, insbesondere Email der Herren Hansen und Stohler an die Herren Ammann und Müller vom 17.1.2003
- 46.9. Vorschlag PPC für ein Reportingkonzept
- 46.10. Unterlagen von C. Schärz bezüglich Berücksichtigung der Derivate bei der Performance-Berechnung der CSAM
- 46.11. Besprechungsnotiz der CSAM vom 2.12.1998 bezüglich der Berücksichtigung der Derivate bei der Performance-Berechnung
- 46.12. Schreiben der PPCmetrics AG vom 17.3.1999 zum Entwurf Plafondliste für Geldmarkt- und Derivatgeschäfte
- 46.13. Studie der PPCmetrics AG zu den Rendite- und Risikoeigenschaften verschiedener Anlagestrategien
- 46.14. Schreiben von Herrn W. Hansen an RR Vischer vom 10.11.1999 betreffend Überprüfung des internen Controllings, der Personalsituation und der Performancemessung inkl. Derivate
- 46.15. Bericht der PPCmetrics AG vom 10.3.2000 zum Derivate-Controlling
- 46.16. Stellungnahme von Müller zum Bericht der PPCmetrics AG vom 10.3.2000 zum Derivate-Controlling
- 46.17. Unterlagen von Müller zur Berechnung von Wertschwankungsreserven
- 46.18. fehlt: Vorschlag der Herren Treier und Lanz zu indexierten Anlagen
- 46.19. Konzept „Mechanismus für die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven“ von Müller
- 46.20. Anlageresultate und Performancevergleich
- 46.21. Seite 3 des Protokolls der AA-Sitzung vom 20.9.2002
- 46.22. Plafondliste der Finanzverwaltung Basel-Stadt
- 46.23. Reglement für die Anlagen des Vermögens der Pensionskasse des Basler Staatspersonals vom 25.6.1985

Unterlagen und Dokumentation für die PUK von FIWA

16. 10. 2003 Kurzdokumentation Gesetze und Reglemente der PKBS (162 Seiten)
16. 10. 2003 Kurzdokumentation Strategie und Umsetzung der PKBS (85 Seiten)
16. 10. 2003 Umfangreiche Dokumentation zur PKBS und zu den übrigen Mandaten (44 Bundesordner)
23. 10. 2003 Nachträge zu den 44 Bundesordnern (=Bundesordner Nr. 45)
07. 11. 2003
05. 12. 2003
13. 01. 2004
11. 02. 2004
07. 01. 2004 zusätzliche Unterlagen zuhanden ECOFIN (= Bundesordner 46)
06. 02. 2004 Unterlagen zur Strategieänderung Herbst 1999 (inkl. Studie der ppc metrics vom 12. 8. 1999)
22. 03. 2004 Transaktionsunterlagen zu 7 Schweizer Nebenwerten
26. 03. 2004 Unterlagen zu weiteren Nebenwerten
06. 04. 2004 Unterlagen zur PKBS für die Sitzung vom 6. 4. 2004
14. 05. 2004 Jahresreportings mit Depotverzeichnis 2003 aller Mandate (ohne PKBS)
09. 08. 2004 Transaktionen des Gymnasiums am Münsterplatz
16. 09. 2004 Buchhaltungsunterlagen aller Mandate (ohne PKBS) (10 Bundesordner)
08. 10. 2004 Detailunterlagen zu Swatch Transaktionen (1 Bundesordner)